

## Anmerkungen und Anhang.

1 (1) Fürst Khevenhüller war im Jahre 1765 zum „mitersten“ Obersthofmeister ernannt worden. Siehe Tagebuch 1764–1767, S. 138 ff., 143 ff.

2 (1) Wiener Diarium 1770 Nr. 2, vom 6. Januar. Graf Ulfeld war am 31. Dezember 1769 siebenzigjährig einem Schlaganfall erlegen.

Am 2. Januar 1770 richtete Khevenhüller in betreff der Leichenfeier einige „a. u. Anfragen“ an Maria Theresia, worauf die Kaiserin folgendes resolvierte: „obwohlen ulfeld nicht Feldmarschall noch obrist cämerer noch obristhoffmeister deren damen wie Königseck und Sinzendorfe waren, so ist doch diese Stelle die erste bey hoff und gemeinlich die recompens langer dienst jahren das also auch nach dem todte noch wohl Verdient die letste Verehrung, besonders diser Verstorbene der als ein gutter wahrer christ, als ein aufrichtiger teutscher, ehrlicher ministre und treuer diener, Von meinen Herren Vattern und gemahl Von beeden estimirt wegen seiner treüe und eyffer ware, und ich am besten seine Verdienste in unterschiedlichen gelegenheiten erkennen können disen mir so werthen ministre wären also folgender maassen die letsten Verehrungen zu machen. Die leiche solle abends sein in der stille wie sonst gewöhnlich ohne begleittung bis zur Kirche alda aber solle der gantze hoffe, die dames die cavaliers alle garden als ihren Obristen so Ville abkomen können ihme empfang kein andres militaire aber nicht. 3 altärs weillen es Von hoff befohlen ist und die bäncke schwartz behängt sein auch bey denen exequien. auch bey selben hätten die hoff leüthe und garden zu erscheinen selbe rangirn als wan ein öffentlicher Kirch dienste wäre dessenthalben sich mit linden und colaredo Verstehen lacý hat nichts dabey zu thun wegen deren camerdienern placet. M.“ (Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Zeremoniellakten.)

3 (2) Diese Aufzeichnungen sind uns nicht erhalten. Über die Vorverhandlungen, die Vermählung der Erzherzogin Maria Antoinette betreffend, s. Arneth VII, 419 ff. Vorträge Khevenhüllers, die Reise der Erzherzogin nach Straßburg betreffend, erliegen in den Zeremoniellakten des Haus-, Hof- und Staatsarchivs.

4 (2) Wiener Diarium Nr. 4 vom 13. Januar 1770. Die Rangstreitigkeiten, die bei dieser Gelegenheit entstanden, veranlaßten den Fürsten Khevenhüller, der Kaiserin einen Vortrag folgendes Inhalts zu unterbreiten:

### A.

„Allerunterthänigst-ohnmaßgebige Anmerckungen den Vorrang der gräflichen Fräulen Tochter eines zeitlichen ersten kais. und kais. königl. Obersten Hofmeisters betreffend.

Vermög des ersten Articul's der Obersten Hofmeister Instruction wird anbefohlen, daß der kais. Oberste Hofmeister nach denen a. h. und höchsten Herrschaften für die erste Persohn angesehen, geachtet und geehrt werden solle, welches auch von denen urältesten Zeiten her, ingleichen von anno 1740 bis



1745 an den damahligen hiesigen kön. Hof in deme allstätts beobachtet worden, daß der zeitliche erste Oberste Hofmeister dieser a. h. Verordnung gemäß, wenn er gleich gräflichen Standes gewesen, den Vorrang vor denen Reichsfürsten eingenommen.

Einen gleichen Rang genießet die bei I. M. der Kaiserin Königin weibl. Hof-Staat angestellte Oberste Hofmeisterin, als welche zufolge der ah. Anordnung weil. kais. M. Leopoldi de anno 1690 bei der röm. königl. Crönung zu Augspurg nur denen Reichsfürstinnen von denen alten Häußern nach deren Prinzessinen Töchtern aber, wie auch denen Fürstinnen von denen neuen Häußern vorzugehen hat.

Des Ersten Obersten Hofmeistern gräfl. Standes Gemahlin aber, wie auch eine zuruckgelassene Wittib desselben hat nach jüngster ah. Bestätigung weil. kais. M. Francisci glorreichsten Andenckens den Rang als jüngste Fürstin, und deren gräfl. Fräule Tochter haben bishero alleine die Gnade des Zutritts bei Hof und bei allen vorgegangenen öffentl. feierlichen Begehungen genossen, anbeinebens auch den Rang vor allen übrigen gräfl. Fräulen gehabt, wovon das Beispiel von denen beeden Fräulen Töchtern des verstorbenen Obersten Hofmeistern Grafen v. Ulfeld nunmehrigen vermählten Gräfinen v. Thun und Wallerstein überzeigend ist.

Es dürffte solchemnach, da der Erste Oberste Hofmeister ein Reichsfürst und dero Fräule Tochter gräfl. Standes ist, kein Zweifel vorwalten, daß dieselbe ebenfalls den Vorrang vor allen anderen Fräulen gräfl. Standes, wenn auch deren Väter im Fürstenstand erhoben sind, in Anbetracht ihres Vatters aufhabenden ersten obersten Hofamts beizubehalten haben, weilen der Fürstenstand nicht auf sie extendiret ist; wohingegen, daß sie erste Oberst Hofmeisters Tochter allen derenjenigen Reichsfürsten Fräulen Töchtern, auf welche auch der Fürstenstand mittels Diplomatum ertheilet worden, nachgehe, es gar kein Bedencken hat, weilen auch die Oberste Hofmeisters Gemahlin gräfl. Standes allen fürstl. Gemahlinen den Vorrang giebet.

Solte aber widrigen Falls bei gegenwärtigen Umstände, da der erste Oberste Hofmeister Fürsten Standes ist, seine gräfl. Fräule Tochter einer anderen gräfl. Fräule, deren Vatter ebenfalls die fürstl. Würde hat und im Fürsten Rang dem erwehnten ersten Obersten Hofmeistern vorgehet, den Vorrang überlassen müssen: so würde es von darumen seinem begleitenden ersten kais. und kais. königl. Obersten Hofamt einen beträchtlichen Abbruch veranlassen, weilen eines Theils der sothane erste Oberste Hofamts-Würde und Vorzüglichkeit aufhabende Vatter selbst den Vorrang von der gräflichen Fräule ihrem fürstl. Vatter und allen übrigen Fürsten zu geniessen hat, andern Theils hingegen minderer Eigenschaft oder deterioris conditionis, als ein Oberster Hofmeister Grafen Standes sein, wie die Grafen von Sinzendorf und Ulfeld gewesen, zumahlen deren Fräulen Töchter ohne allem Widerspruch nur denen jeneigen fürstlichen Fräulen Töchtern nachgegangen, welchen vermög kais. Diplomatum auch die Würde des Fürsten Standes ertheilet worden ist.

Jedoch beruhet es bei I. k. M. ah. gefälliger Willensmeinung und a. g. beliebiger Entscheidung, welcher alles in allertieffester Ehrfurcht unterworfen wird.“

Eigenhändige Resolution Maria Theresias:

„ich bin Völig Verstanden dise sache aber dem Kayser vorzulegen das exempel der wallerstein ulfeld Tochter zu citirn.“



Khevenhüller unterbreitete daher, am 19. Januar, dem Kaiser denselben Vortrag, worauf Joseph II. folgendes resolvierte: „Es hat unter denen conferenz Ministren zu circuliren und ein jeder hat seine meinung darüber zu äussern. Joseph Corr.“

## B.

Am 2. Februar erging an die Konferenzminister die Einladung, sich über Khevenhüllers Eingabe zu äußern. Hier ihre Vota.

## 1.

Reichskanzler Fürst Colloredo (5. Februar):

„Es ist eine bekannte Sache, daß der kaiserl. Oberste Hofmeister von langer Zeit her in allen Hof-Functionen jederzeit als die erste Person des Hofes angesehen werde. Es findet sich auch nicht, daß von der Zeit an dagegen ein Ausnahm statt gehabt hätte. Nur in dem Fall, wo der zeitliche Oberste Hofmeister zugleich Conferenz-Minister ware und als solcher mit anderen Conferenz-Ministren, die ihm nach dem Senio vorgiengen, in Ministerial- und Staats-Verrichtungen concurrirte, finden sich die Beispiele vor, daß er denselben nachgesehen sei, somit in diesem einigen Fall die Exceptio à regula statt gefunden habe, gleichwie dieses alles bei einer anderen Gelegenheit vorgetragen worden ist.

Einen gleichen Vorzug geniesset auch die zeitliche Oberste Hofmeisterin I. M. der Kaiserin, und da die Gemahlinnen der Oberst-Hofmeister nicht den Rang ihrer Gemahlen geniessen, so scheineth daher entstanden zu sein, daß die Paralell des Vorzugs zwischen den Oberst-Hofmeister und der Oberst-Hofmeisterinn I. M. der Kaiserin gezogen worden ist.

Auch ist den Gemahlinnen der Oberst-Hofmeister ein besonderer Rang, jedoch allererst unter der Regierung weil. Kaisers Leopoldi ausgemessen worden; es ist aber dabei keine Erwehnung von ihren Kindern geschehen, mithin ihren Töchtern eben so wenig als ihren Söhnen etwas besonderes im Rang zugestanden worden. Hieraus scheineth zu fließen, daß die Töchter auf keinen anderen Rang Anspruch machen können, als auf jenen, den ihnen die Geburt zusaget, so mithin die fürstlichen Töchter gräflichen Standes nach dem Rang ihrer fürstlichen Mütter sich zu richten haben, wo demnach die fürstliche Mutter vor einer anderen den Vorzug hat, auch ihre Tochter des Vorzugs vor der Tochter einer anderen sich zu erfreuen haben könne. Obzwar nicht ohne ist, daß den Töchtern der Obersthofmeister der Zutritt bei Hof zustehe, so ist denselben jedoch anmit ein vorzüglicher Rang nicht beigeleget worden, es kann demnach dieser Zutritt den Rang der Geburt nicht unterbrechen.

Daß sonsten der Zutritt bei Hof an und für sich bis anhero keinen Rang zulege, veroffenbaret sich daraus, daß die Stundsfrauen, wenn sonsten denselben wegen ihren Gemahlen der Vorzug im Rang zustehet, jenen, welche den Zutritt haben, allemahl vorgehen, gleichwie es bei allen Hof-Functionen, als Hof-Schlitten-Fahrten etc., und auch noch bei der letzteren Hof-Schlitten-Fahrt sich bewähret hat. Es zeigt demnach der Zutritt nichts anderes als nur eine vorzügliche Entrée, wie man es bei Hof zu benennen pfeget, keineswegs aber einen Vorrang oder Vorgang an. Disseits ist weiter nicht bekannt, daß die Gräfinen Töchter des lezt verstorbenen kais. Obersthofmeisters Graf v. Ulfeld, als dieselben noch ledigen Standes waren, bei einer öffentlichen Hof-Fonction, wie eine Hof-Schlittenfarth ist, mit anderen, die ihnen ansonsten nach disseitiger Meinung vorzugehen gehabt



hätten, sich eingefunden haben. So viel ist gewiß, daß sie dermalen, da selbe verehliget sind, unangesehen ihnen der Zutritt bei Hof geblieben ist, keinen anderen Rang als jenen geniessen, so ihren Gemahlen zukömmt, mithin sie allen Stunds-Frauen, wenn diese nach dem Rang ihrer Gemahlen den Vorzug vor dem ihrigen haben, nachgehen.

Ob der zeitlichen Obersthofmeister Fräule Töchter einen besonderen Rang genossen, davon wird der annoch lebende Fürst v. Trautson, wessen seel. Herr Vatter kais. Obersthofmeister gewesen, und während dieser Zeit erwachsene unverehligte Töchter gehabt, allenfalls die beste Auskunft zu geben im Stand sein.

So wenig es den Obersthofmeistern und ihrem Amt abbrüchig ist, daß ihre Gemahlinen nicht ihren, sondern einen niederen Rang geniessen, so wenig kann es auch ihrem Amt einen beträchtlichen Abbruch veranlassen, wenn ihre Töchter nicht nach ihrem, sondern nach dem Geburts-Rang angesehen werden, und da übrigens denselben bei Ausmessung des Rangs für die Gemahlinnen der Obersthofmeister, ihrer Töchter und ihres Rangs wegen oberwehnter massen nichts angeordnet worden, auch disseits gar nicht bekannt ist, daß der Tochter des vorigen Obersthofmeister der Vorzug vor allen anderen Töchtern gräfl. Standes bei öffentlichen Hof-Functionen, als Hof-Schlitten-Fahrten etc. eingeräumt worden ist, so wird es überflüssig sein, in die Abtheilung der fürstlichen Töchter in die, welche fürstlichen, und in jene, welche gräflichen Standes sind, einzugehen, inmassen der Rang des fürstlichen, und jener des gräflichen Standes gegeneinander ohnehin seine Bestimmung hat. Jedoch, wie alle Gnaden und Vorzüge von der Quelle I. K. M. herfiessen, also beruhet auch alles deßfalls auf der ah. kais. Entscheidung.“

## 2.

Fürst Batthyány (5. Februar):

„Meines FM. Fürsten Batthyány ohnmaaßgebigen Ermeßens läst sich diese Frage des Vorranges halber nicht verlässlicher als durch die Vorgänge und in specie jenen, wie der Fürst Trautsohn Obristhofmeister in gleichen casu war, entscheiden.“

## 3.

Fürst Kaunitz (12. Februar):

„In thesi scheinete der gegenwärtige Anstand seine Entscheidung dadurch zu erhalten, daß, weil die Gemahlin des Herrn Fürsten v. Colloredo L. jener des H. Fürsten v. Kevenhuller L. im Range vorgehet, eben dieser Rang in Ansehung der beiderseitigen Töchter nicht wohl umgekehrt sein könne, sondern der Rang der Töchter vielmehr nach den Rang der Mutter abzumessen sein dürfte.

Solte sich jedoch per usum das Gegentheil eingeführt befinden, als welches durch die vorhinigen Beispiele, wie es nämlich mit den Töchtern des seligen Fürsten v. Trautsohn und des seligen Grafen v. Ulfeld gehalten worden, leicht zu erörtern sein wird, so glaubte der Hof- und Staats-Kanzler, daß es hiebei auch noch ferners und zwar um so mehr zu belassen wäre, da solches der vorzüglichen Würde eines zeitlichen Obersten Hofmeisters allerdings gemäß zu sein scheint.“

## 4.

Fürst Starhemberg (13. Februar):

„Ich sehe meines Orts die Bestimmung eines eigenen Rangs vor die noch nicht verheurathete Dames um deswillen für ganz unnöthig und in gewisser Maaß für unschicklich an, weilen nicht einmal die verheurathete Gräfinnen, wann ihre



Männer nicht geheimbde Rätthe oder Kammerherren sind, einen eigends angewiesenen Rang haben. Sollten jedoch die vorige Beispiele ergeben, daß die Töchter eines zeitlichen Obersten Hofmeisters vor allen andern den Vorrang gehabt, so glaubte ich mit dem Herrn Fürsten v. Kaunitz, daß es auch vor das künftige in Ansehung derselben um so mehr hierbei zu belassen wäre, als sie vermög des genießenden Zutritts ein gleichsam erworbenes Recht haben, bei denen Hof-Functionen zu erscheinen. Woferne aber dergleichen Beispiele nicht bestünden und gegen mein wenigens Dafürhalten eine eigene ganz neue Rangbestimmung dennoch für nöthig angesehen würde, so scheinete zwar das natürlichste zu sein, wann vor künftig der unter den Müttern bestehende Rang allein das Richtmaß des Rangs unter denen Töchtern abzugeben hätte; nachdeme aber auch hierbei sich einige Anstände in dem Fall ergeben könnten, wann eine wirkliche Obrist Hofmeisterin I. M. der Kaiserin noch unverheurathete Töchter hätte, welche somit allen übrigen noch unverehligten Dames, wann sie gleich weit vornehmern Standes wären, vorzugehen haben würden, so getraue ich mir nicht wohl, auf diese Bestimmung einzurathen, und erachte dahero mich bloß allein mit der schließlichen Äußerung des Herrn Fürsten v. Colloredo dahin vereinigen zu sollen, daß, da alle Gnaden und Vorzüge von der Quelle der ah. M. herfließen, also auch nur daher die Entscheidung der gegenwärtigen Frage erwartet werden könne.“

## C.

Vortrag des Fürsten Khevenhüller, ddo. Wien, 16. Februar 1770:

„Nachdeme die Wohlmeinungen der übrigen Conferenz Ministres über meine auf E. kais. M. ah. Befehl in die Circulation gegebene a. u. ohnmaaßgebige Anmerkungen in Betreff des strittig gemachten Vorrangs meiner Tochter nunmehr zuruckerhalten, so geruhen E. kais. M. a. g., daß solches alles hieneben a. u. vorlege und mich anfrage, ob nicht etwa von dem anderten obersten Hofmeistern Fürsten v. Trauthson, und der Graf Ulfeldischen Wittib eine schriftliche Auskunft ansuchen und sodann E. kais. M. allersubmissesst vortragen darf? weilen die sämtl. übrige Conferenz-Ministres auf die Beispiele, wie es mit des unter weil. kais. königl. cathol. M. Carl den VI. allerglorreichester Gedächtnuß nach Absterben des Fürsten v. Liechtenstein gewesenen ersten kais. Obersten Hofmeistern, Fürsten v. Trauthson, und des jüngsthin abgelebten Grafen v. Ulfeld ihren Töchtern im ledigen Stande dießfalls gehalten worden sein möge, sich durchgehends beziehen.

Wobeinebens nochmahls ehrerbiethigst versichere, daß mir keineswegs darumen zu thun, um für meine Persohn und Familie einen Vorrang mir zuzulegen, sondern es nur bloß allein in der Absicht geschiehet, um dem a. h. gefällig mir anvertrauten ersten kais. Obersten Hof Amt in seinen alt-hergebrachten Vorzüglichkeiten und Gerechtsamen nichts zu übersehen, oder durch meine Versaumnuß zu vergeben, welches mir die Nachwelt zu Schulden kommen lassen könnte — — — — —“

Eigenhändige Resolution des Kaisers:

„Die sach ist von Mehresten Conferentz Ministern zur Entschliesung nicht reif angesehen worden, also die vorgeschlagene noch weitere eruirung des facti und possessori soll nach der angetragenen arth vorgenommen werden.

Joseph corr.“

## D.

„Attestatum der verwittibten Frau Obersten H. M. Gräfin v. Ulfeld, gebohrnen Fürstin v. Lobkowitz zu Behuf des Vorrangs der Obersten Hofmeisters Töchter,



so als letzte Hof-Dames allezeit den Rang vor all andern k. k. Ministres Töchter nebst dem Zutritt bei Hof gehabt.

Auf des Fürsten v. Kewenhüller-Metsch L. kais. kön. Ersten Obristen Hoffmeistern an Mich durch den H. Hoff Rath v. Wolfiskron gemachte Anfrage, in Betreff deren Privilegien eines zeitl. Obristhoffmeistern Töchter habe folgendes theils durch tradition, theils an Mir, alß eines Obristen Hoffmeisters Tochter, alß an Meine Töchter in Erfahrung gebracht.

1° Vor Zeiten haben sich die höchsten Herrschafften nicht so mildreich erwiesen, sondern mit viel schärffern Etiquet zuruck gehalten, also zwar, daß recht wenig personen daß glück gehabt in privat mit ihnen umzugehen, waß der anlaß zu die Privilegien, so denen hoff ämteren (die sich dazumahlen auch nicht so weith erstreckt und einem unterscheid mit die hoff chargen gemacht) gegeben worden sein. Worunter dieses vor deren Obristen Hoffmeisters Töchter eines wahren. So sie Bei allen Hofffesten, alß Wirtschaft, öffentliche Schlittenfahrten (wobei Keine andere Dames alß der Hoffämter gemahlinen erschienen) alß letzte hoff Dame erschienen. Die freile Martiniz So anjezo in Closter, und ich, sind noch zwey lebendige Exemplen davon. Anno 1734 in Xbris Nach Meines H. Vattern Fürsten v. Lobkowitz der Kayserin Elisabeth M. Obristen Hoff Meister Todt, hat der Graf v. Martiniz Seine charge Bekommen, und das Jahr darauf in fashing, haben I. M. der Kayser Carl Seel. gedächtnus mich alß ein Kind von 8 oder 9 Jahren und Obbenannte freile Martiniz zur Würtschafft Begehret, alß eine uns gebürrende distinction. Sehe mich noch ganz Hoffärtiger mit ihme im Minuette Tanzen. Ich bin Hernach in das Closter und erst mit 15 Jahren Herauf Kommen und also Bald mit a. g. einwilligung dem Possesse Meines durch Privilege gehalten Zutrit genommen.

2° Meine Töchter Betrefend, haben I. M. Unsre a. g. Frau die gleiche Gnaden ertheilet, in so weith, alß die Verenderte Etiqueten es zugelassen. Par Exemple: auf denen hoff balen sind sie alzeit durch die höchsten herrschafften aufgezogen worden, ansonst nicht hätten tanzen derffen. Bey der öffentl. Schlittenfahrt hat die Ältere das glück gehabt, davon zu sein, Bey die Cammerfeste ebenfalls dazu Berufen. Wann zu schönbrunn Comedie, Bin ich alzeit mit ihnen auf die Galerie, wo die hoff Dames wahren gewesen. Wie die Jüngere tochter in die Jahr Kommen Haben I. M. unsere a. g. Frau Ihr auch diese Privilege ertheilet, So sie auch genossen Biß auf die Schlittenfahrt, weilen Keine wahr biß zu Ihrer Heurath. Zu Insprug haben I. M. die a. h. Gnade erwiesen, sie an Ihren Versprechung tag mit Ihr Speisen zu lassen nebst dem Brautigam, alß währe sie hoff Dame.

3° In denen öffentlichen functionen deren Begleitungen sind sie alß letzte fürstin, also denen grüfl. freilen vorgegangen.“ (Zeremoniellakten des Haus-, Hof- und Staatsarchivs.)

Trautsons Gutachten unauffindbar, ebenso der Finalvortrag.

5 (2). Wiener Diarium Nr. 5 vom 17. Januar 1770.

6 (3). „Sacrée Majesté! Je demande mille pardons à V. M. de ce que je prens la liberté de Lui soumettre le papier ci-joint\*) aussi grifonné, mais je l'ai preferé au parti de le faire decrire une seconde fois après que ces gens du bureau avoient déjà été si lents à faire cette triste besogne.

\*) Die Beilage befindet sich in den Zeremoniellakten des Haus-, Hof- und Staatsarchivs.



J'attens là dessus en toute soumission les ordres sacrés de V. M. auquel je me conformerai toujours avec tout le zèle et l'exactitude d'un vieux serviteur.

Je dois encore Lui rapporter très humblement que le prince Colloredo a envoyé chez moi pour s'informer s'il y avoit des lettres de notification à expédier.

Ce 23 janvier 1770.

Kevenhuller.“

7 (3). „Je suis sure — so schrieb Maria Theresia an den Fürsten Khevenhüller — que vous ferois tout bien. ma situation de cœur et d'esprit ne me permet pas que j'entre en rien de tout cela et je veux meme qu'on sache que je m'ingere en rien c'est la raison pourquoi j'ai ordonné a tout mes enfants et dames de s'adresser a vous et de ne me parler de rien.“

8 (3). „Sacré Majesté! V. M. daignera me pardonner, si je retourne à l'incommoder; je viens de recevoir de retour un billet, que j'ai pris la liberté de Lui écrire en Lui envoyant très humblement la Note concernant nos tristes fonctions, en place de reponse de la part de V. M. j'ai trouvé ce petit billet de la main de Son auguste Mere, où Sa douleur ne paroît que trop sensiblement aussi; V. M. me permettroit Elle, que pour ne point manquer Ses ordres et intentions j'ose La supplier de me faire savoir par deux mots de reponse seulement, si tout reste à ce qu'Elle a daigné m'ordonner verbalement ce matin.

Kevenhuller-Metsch.“

Eigenhändige Apostille Josephs II.:

„il ne se fera point d'entrebâtement l'enterement sera fait en Voiture, les Exeques seront Vendredi, les Vigiles, et Samedi les deux grandes messes point d'autre deuil que ces jours la des habits noirs tout le reste depend de votre arbitre a l'exposition dans la grande chapelle des heures de prieres et des messes le Castrum doloris doit etre tout simple il n'est pas necessaire d'avoir tant de Preslats aux Vigiles tout comme aux aniversaire des Empereurs. Joseph.“

Der Schmerz über den Tod seines Kindes übermannte Joseph derart, daß dieser erklärte, er wolle Van Swieten nie wieder sehen; denn er habe es nicht verstanden, sein einziges Kind am Leben zu erhalten. (Arnth VII, 341.)

9 (4). Wiener Diarium Nr. 8 vom 27. Januar 1770.

10 (4).

A.

Fürst Starhemberg an Khevenhüller, dd. Wien, 28. Januar 1770.

„Mon prince. Le c. de Schafgotsch et le cons<sup>er</sup> aulque de Wolfseron se sont rendus hier chés moi et m'ont parlé l'un et l'autre conformément à ce que V. A. leur avoit prescrit. J'ai répondu au premier que je me ferois un vrai plaisir de lui donner à l'occasion du voyage que nous allions faire ensemble, ainsi qu'en toute autre occurrence des témoignages de mon ancienne estime et amitié, et j'ai prié le 2<sup>d</sup>, de vous rapporter, mon prince, que quoique je ne désirâsses en aucune manière que les fonctions attachées à la charge du grand maître qu'il a plû à LL. MM. de désigner à ma place, fussent restreintes en aucun point par rapport à moi, je me conformerois néanmoins exactement aux dispositions souveraines que vous aviez la bonté de me faire annoncer.

Je tiendrai également à toutes les personnes qui me parleront de cette affaire le langage que vous avez bien voulu me suggérer, savoir: qu'ayant représenté moi-même qu'il seroit nécessaire de désigner dès à présent a personne qui, en cas de quelque empêchement, auroit à me suppléer



dans les fonctions du double emploi dont je serois chargé pendant le voyage de M<sup>me</sup> l'archiduchesse, et S. M. n'ayant pas jugé convenable de donner cette commission à un des chambellans nommés pour le voyage, le triste événement qui vient d'arriver, avoit fourni un moyen tout à fait naturel de pouvoir en même temps remplir le double objet de satisfaire à ma demande et de consoler le c. de Schafgotsch, en lui accordant la grace d'accompagner S. A. R<sup>e</sup> dans la qualité de grand-maître dont il étoit déjà revêtu, et qui n'étoit d'ailleurs pas trop combinable avec la place que j'aurois à remplir pendant le voyage.

Voilà, mon prince, à la lettre la manière dont je me suis expliqué et dont je m'expliquerai encore sur l'objet en question, et s'il revenoit à S. M., que j'eusses tenu un langage différent, j'ose me flatter que ma discrétion et ma soumission Lui sont trop connues, pour qu'Elle ajoutât foi à de pareils rapports.

Il s'agira présentement aussi d'informer la cour de France du changement apporté aux premières dispositions qui lui ont été annoncées relativement à la suite et au service de Mme. l'archiduchesse pendant son voyage d'icy à Strasbourg. Comme j'ai eu le bonheur de m'attirer quelque estime et considération dans cette cour étrangère, je vous avouerai, mon prince, que je suis toujours extrêmement sensible à tout ce qui peut porter quelque atteinte à ces sentimens, et faire croire en France que ma personne et mes talens sont mis icy à une beaucoup moindre valeur qu'on ne l'avoit imaginé lorsque j'y ai été rappelé. Le cas présent, à la suite de plusieurs autres, sur lesquels S. M. sçait que je ne Lui ai jamais adressé la plainte la plus légère, doit surtout me faire craindre une pareille impression, et je désirerois pour cette raison, mon prince, que dans la communication qu'il sera nécessaire de lui faire de la destination du c. de Schafgotsch on se bornât uniquement à dire, que n'ayant pas réfléchi lors de la confection de la première liste, qu'il ne seroit guères possible que je m'acquittâs avec tous les autres soins dont je serois chargé pendant le voyage de la partie des fonctions du grand maître équivalentes à celles du chevalier d'honneur en France, on avoit été obligé de suppléer actuellement à cet oubli, et qu'à cet effet LL. M<sup>tes</sup> avoient daigné à ma représentation nommer le c. de Schafgotsch en qualité de grand-maître, et me dispenser de prendre ce titre qui n'étoit d'ailleurs pas compatible avec le caractère dont je serois revêtu. Si S. M. approuve, mon prince, que vous fassiez passer une insinuation dans ce sens à la chancellerie d'état des affaires étrangères, je crois que le changement survenu pourra peut-être faire une impression moins désavantageuse pour moi en France que je n'aurois à le craindre si la chose étoit annoncée de toute autre manière, et comme le prince de Lamberg, ainsi que le c. François de Dietrichstein (qui à ce que je suppose, sera aussi du voyage) n'ont pas été compris dans la liste envoyée il y a environ un mois en France, on pourroit à ce que je pense, remettre à l'ambassadeur de cette cour, en forme de supplément à ladite liste, une note qui annonçât à la fois la désignation du grand-maître et de ces deux chambellans.

Je remets le tout, mon prince, à votre discernement et décision, auxquels, ainsi que j'ai pris la liberté de le faire connoître à S. M., j'ai été bien aise de m'en rapporter uniquement dans cette occasion. Pardonnez moi mon importunité et recevez, je vous prie, . . .



## B.

Fürst Khevenhüller an Maria Theresia, s. d.

„Sacrée Majesté. J'ai passé à la porte du prince de Starhemberg et ayant appris qu'il étoit au manège, j'ai été le trouver là; après une conversation fort longue et beaucoup de cordogli, j'ai eu enfin la satisfaction de calmer un peu sa première douleur et sachant les intentions de V. M. sur tel expédient convenable à prendre, pour sauver tout ombrage vis-à-vis du public, j'ai cru pouvoir proposer le suivant, que comme le prince de Starhemberg avoit prié lui-même S. M. de lui nommer quelqu'un qui pût lui être ad latus en quelque façon, en cas qu'il vient à être indisposé et le triste événement du jour ayant fourni l'occasion à LL. MM. à donner cette consolation au comte de Schaffgotsch, Elles avoient fait choix de sa personne pour servir de grand-maitre et donner le bras à Madame la future Dauphine sans changer au reste en rien les instructions du prince qui garderoit la direction du voyage et régleroit le tout, comme ci-devant. Si V. M. daigne agréer cette modalité, je compte faire aussi venir Schaffgotsch chez moi et lui dorer (pour me servir de cette phrase triviale) la pilule de mon mieux, pour n'ôter rien du prix de la grace que V. M. vient de lui accorder etc.

Je soumets le tout cependant aux lumières supérieures de V. M. en me ettant à Ses pieds.“

Eigenhändige Apostille Maria Theresias:

„je vous suis bien obligée d'avoir conciliée ainsi la chose je l'approuve entièrement et j'espere Schaffgotsch se pretera a tout.“

11 (4) Vgl. den trefflichen Artikel A. Wauters' in der Biographie nationale (herausgegeben von der königl. belgischen Akademie der Wissenschaften) Band IV, 203 ff. „... ah. besagt lhro königl. M. haben — so heißt es in dem geheimen Ratsdekret dd. Wien, 14. Januar 1744 — in mildester Bedenkung deren ihrem durchl. Ertzhaus von sein H. Grafens löbl. Vor- und Elteren auch Anverwandten von Saeculis hero in verschiedentlich obgehabten ansehnlich- und wichtigen Hoff-, Land- und anderen Bedienungen langwürrig-getreu und nützlich geleisteten Diensten, und wie insonderheit dessen Herr Vatter weil. Johann Caspar Graff von Cobenzel, weil. I. kais. und kön. cath. M. in Spanien als würcklicher Cammerer in stäther Obsorg und Auffmerksamkeit bedienet und hiernächst die ihme gnädigst anvertraute beede hochansehnliche Obrist Hof Marschall- und Obrist Cammerer Chargen nach einander viele Jahr lang rühmlichst verwaltet; er H. Graff selbst aber solch-löblichem Beispiel zufolge nach nützlich zuruckgelegten ersten Jugend Jahren, vormahls als kaiserlicher Reichs Hofrath mit allstäts bezeigtem sonderbahren Fleiß und Application sowohl in Abwarthung deren Raths Sessionen, als anderen ihme aufgetragenen Commissionen nebst der würckl. Cammerer Function angelegentlich nach seinen Pflichten begleitet habe, und nunmehr bei dermahligen verwirrten Zeiten als dero accreditirter kön. Minister an verschiedenen Chur- und fürstlichen Höfen zum ah. Dienst und des gemeinen Weesens besten seinen fürtrefflichen Eigenschaften und Gemüthsgaben nach ersprießlich sich bearbeite; denselben nunmehr zu dero würcklichen kön. geheimen Rath a. g. ernennet —“

(Ausfertigung aus der Staatskanzlei, St.-A.)

12 (5) Wiener Diarium Nr. 10 vom 3. Februar 1770.

13 (5) „... haben a. h. ernannt I. kais. und kön. M. im voraus mildest betrachtet sein H. Fürsten von Saeculis hero berühmtes Herkommen und



gepriesenes Abstanmen, die von denen selben gegen ihrem durchl. Ertzhaus in mehrfältigen Zeit- und Vorfällenheiten bezeugte unwandelbare devoteste Ergebenheit, dann fürnehmlich, wie dessen beede Groß Herren Vätere, nemblich der H. Fürst zu Mansfeld und der H. Rheingraff Carl Florentin sich zu höchstbesagten durchl. Ertzhauses Diensten rühmlich gewidmet, nicht weniger auch der H. Fürst Carl Theodor Otto zu Salm die Ehre gehabt, nicht nur Obrist Hoffmeister und würckl. geheimer Rath, sondern auch kaiserl. General Feldmarschall zu sein, einfolglichen ihme H. Fürsten Niclas Leopold der treumüthigste Dienst-eiffer für I. M. und das Ertzhauß angebohren seie, in dessen Folge dann er bereits seit anno 1717 die kaiserl. Waffen zu vielhochsterwehnten Ertzhauses Dienst traget, schier allen in solchen Jahren in Sicilien, in Ungarn, am Rhein und in denen Niederlanden sich eraugneten Feldzügen beigewohnt, fort in manigfaltigen Feldschlachten und anderen Gelegenheiten (wo es umb die Vertheidigung I. M. Ertzhauses und des gemeinen Vatterlandes zu thun gewesen) mit klugem Rath und That, großer Tapferkeit und Heldenmuth seine Kräfte verwendet habe. Solchemnach setzen mehrallerhöchstermeldt I. kais. und kön. M. in sein oftbesagten H. Fürsten dero zuversichtliche Hoffnung ferner dahin, er, Herr Fürst werde seine sowohl anerbte als von so vielen Jahren hero selbst erworbenene namhafte Verdienste noch immer zu vermehren sich eine Freude machen, verfolglichen zu I. M. dero durchl. Ertzhauses und des gemeinen Weesens Wohlfarth und besten die ihme in Staats-, politischen und Militarsachen beiwohnende stattliche Erfahrung und sonsten besitzende fürtreffliche Gaben stethin zu erkennen geben. Bestimmen dannenhero und ernennen aus hochsteigener Bewegnus zu dero würckl. kais. kön. geheimen Rath ihn H. Fürsten Niclas Leopold — — — — —“  
(Dekret dd. Wien, 2. September 1750, Staatskanzlei. Ausfertigung aus der Reichskanzlei vom selben Tage. St.-A.).

14 (6) Die „Instruction und Anweisung für den Fürsten von Starhemberg zur Begleitung und feierlichen Übergab der durchl. Erzherzogin und vermählten Dauphine Maria Antonia“ ist vom 19. April 1770 datiert (St.-A. Zeremoniell- [und Vermählungs-] Akten).

15 (6) Es dürfte sich um den Prozeß Franz Prauneis contra Sabine Mader, bezw. deren Söhne aus erster Ehe, Franz und Josef Pruckner, gehandelt haben. (Resolutionsprotokoll des Hofmarschallamts. Die einschlägigen Revisionsakten unauffindbar.)

16 (6) Freiherrndiplom vom 15. Juli 1769.

17 (7) Vortrag Khevenhüllers ddo. Wien, 16. Februar 1770 (Zeremoniellakten B des Haus-, Hof- und Staatsarchivs): „Zufolge E. k. k. Ap. M. a. h. Befehls hat dero angesezter Oberster Cammerer, Fürst v. Auersperg mit mir gehorsamsten Obersten Hofmeistern und dem Obersten Kuchen Meistern, Grafen v. St. Julien, nebst dero Ober-Hof-Architecten B. Paccassi in dero königl. Lust-Schloß Bellveder wegen des am Osterdienstag als den 17. nächstkünftigen Monats April daselbst zu begehenden öffentl. Hof-Festins alle Gelegenheiten und Umstände in Augenschein genommen, worüber gestern eine Zusammentretung gehalten, bei welcher ein und anderes vorläufig überleget, zuzuforderist aber der von dero Ober-Hof-Architecten B. Paccassi abgesagte . . . Unkosten Überschlag\*) nebst der entworfenen Eintheilung und Außweißung, wie viel Masquen in obern Bellveder Gebäude auf

\*) Siehe Beilage.



das bequemlichste und geraumigste tanzen, spielen und herumgehen könnten, welche auf 1500 Persohnen gering gerechnet, angesetzt werden, abgelesen und erachtet worden, daß die angesezte Unkösten pr. 53481 fl. 40 xr. zu Bestreitung alles dessen gar nicht übermässig angetragen sind. Hiebei führet er weiters an, daß im obern Stock 9 Zimmer für die durchl. Herrschaften königl. Hoheiten zu Tafel-Zimmern und Retiraden übrig verbleibeten; und wenn es E. M. a. g. gefällig wäre, diesem Festin zu zusehen, so wäre im obern Stockwerck ein Zimmer neben den Saal, in welchem mittels eines Fenster es ganz füglich beschehen könnte.

Auf der anderen Seiten des Saals würden gleichmässig noch 9 Zimmer für Hof- und andere Dames vorbehalten sein.

Endlichen schlaget er, B. Paccassi, auch vor, daß zwischen dem gebäu und der Illumination ein Saal von 396 Schuhe lang und 42 Schuhe breit herzustellen wäre, worinne die Masquen bequemlich und ohne weit gehen zu dürfen, soupiren könnten; daselbst kämmen 20 Tafeln zu stehen, jede auf 34 Persohnen, dann 10 Tafeln à 12 und weiters neben diesen Saal in denen Salatterenen 6 Tafeln, jede à 24, und 8, jede à 12 Persohnen, womit auf einmahl bequemlich 1040 Persohnen soupiren könnten.

Die Unkösten, so das Hof-Controllor-Amt mit Einbegrif der Illumination in denen Zimmern und Gemächern, Kuchen, Weine, Zuckerbacherei, Gefrohrnen, Théé, Caffée, Cocollate und anderweit derlei Erfordernüssen, mit welchen die ganze Nacht hindurch zu bedienen, auch die extra gebrauchende Leute zu bezahlen, würden sich in allem höchstens auf 20000 fl. belaufen.

Man hat bei weiterer Überlegung befunden, daß diese Unkösten bei dieser feierl. Vorfällenheit auf das würdigste verwendet werden würden, indeme die von dem B. Paccassi antragende Illumination von so ausserordentl. vortrefflicher Erfindung zu sein anerkennt wird, daß selbe dem k. k. a. h. Hofe zu ausnehmenden ganz besonderen Ruhm bei auswärtigen Höfen und sonderheitlich bei dem kön. französischen veranlassen werde, massen von dieser neuen Beleuchtungsart noch niemahlen etwas gesehen worden.

Solten nun E. M. a. g. belieben, dieses einzige und gewißlich auf das prächtigste ausfallende Hof-Festin zu beangenehmen, so wird bei einer weiteren Zusammentretung überleget werden, wie es alles zu des a. h. Hofes Ehre und Beibehaltung guter Ordnung verherrlichtet werden könne, worzu bereits dero angesezter Oberster Cammerer, Fürst v. Auersperg, nach seinen bekannten ruhmwürdigsten Dienstfeier die zutrüglichsten Vorschläge gethan und man auch versichert ist, daß 2000 Persohnen hinlänglichen Raum und Gelegenheit haben werden, diesem Feste ganz bequemlich beizuwohnen.

Womit

Beilage.

„Beiläuffiger Überschlag deren Illuminations Kösten im Bellveder,  
Wann Souper und Ball im oberen Gebäu.

	fl.	xr.
Zimmer Meisters Arbeit samt Materialien von der Faciade . . . . .	4576	
Tischlers d° . . . . .	5000	
Mahler und Farben . . . . .	800	
Die Lesenen Capiteller, Schaff und Haupt-Gesimsser, Kindeln und Vasen-Palustrade, Figurn und Tropheen mit Rausch Gold und Tock zu verziehrn . . . . .	1787	
58 Fenster transpirainten zu machen à 4 fl. . . . .	232	



	fl.	xr.
17 <sup>m</sup> Vorräthige, gläserne Lampen Kugeln à 3 xr. für das Oehl . . . . .	850	
18 <sup>m</sup> bestellte neue d° Kugeln samt Oehl à 9 xr. . . . .	2700	
20 <sup>m</sup> Bereits bestellte neue ordinari Gläßer, samt Oehl à 6 xr. . . . .	2000	
46 <sup>m</sup> Vorräthige erdene Degel zu fühlen à 7 xr. . . . .	5366	40
60 <sup>m</sup> Bestellte neue d° samt fühlen à 8 xr. . . . .	8500	
Tocht-Schmier Terpentin Zind-Ruthen und d° Stängeln . . . . .	1200	
500 Laterne auf die Strassen vom Kärnthner-Thor bis zum Bellveder		
NB. Gebäu für Säulen, Hand Arbeit und Liechte . . . . .	750	
Verschiedene andere Requisiten, als Gerüst, Clampfen und andres		
Eisenwerck, Sailer, Strick, Handzeug Materialien-Fuhrlohn . . . . .	3500	
Hand Arbeit mit Aufstecken, Zureichen, anzünden . . . . .	4000	
Zwei Kuchen von Brettern . . . . .	2400	
Ein Vorsaal an oberen Gebäu von Brettern zu bauen . . . . .	10000	
Summa . . . . .	53481	40 (sic!)

Eintheilung und Ausweiß wie viel Masquen im oberen Bellveder Gebäu raumlich und ohne Gedrånck tanzen, spielen und spázieren herumgehen können.

	Persohnen
Im grossen Saal, welcher 60 Schuh lang und 45 Schuh breit, können	
10 paar comod und beständig tanzen und annoch herumgehen	
und sitzen mit Einbegriff der 10 paar tanzenden . . . . .	320
In der langen Gallerie 7 paar tanzen und mittelst diesen der übrige	
Platz auf . . . . .	114
linckerhand in grossen Zimmer nebst 5 paar tanzenden noch Platz auf	110
In denen übrigen 8 Zimmern ruckwärts gegen den Hof zu 40 Spiel-Tisch	160
Neben den Saal und Tanz-Zimmer sind noch 5 grosse Zimmer übrig,	
allwo annoch Masquen sitzen und comod herumgehen können . . . . .	600
1304	

Allenfalls aber kann man comod auf 1500 Personen rechnen.

Im obern Etage verbleiben 9 Zimmer und Retiraden und wann es I. M. der Kaiserin beliebte, dieses Festin in a. h. Augenschein zu nehmen, so wäre in dieser Etage ein Zimmer neben den Saal, in welchen mittelst einen Fenster zuzusehen wäre, auf der anderen Seite des Saals sind ebenfalls noch 9 Zimmer für Hof- und andere hohe Dames.

Wie und wo die Masquen comod und ohne weit gehen zu dürfen, soupiren können.

	Persohnen
Nach diesen Plan wird vorgeschlagen, zwischen den Gebäu und	
der Illumination einen Saal von 396 Schuh lang und 42 Schuh breit zu	
machen, worinen 20 Taffel stehen und bei jeder 34 Personen, zusammen	680
Dann 10 Taffeln à 12 . . . . .	120
Neben diesen Saal in denen Salatterrenen 4 Taffeln à 24 . . . . .	96
2 d° à 24 . . . . .	48
8 d° à 12 . . . . .	96
Hiemit auf einmahl comod soupiren können . . . . .	1040

Die Credenzen können in den mitleren Vestibulo an Seiten Raudeln Cabineten sein; für die Zuckerbackerei kann die bereits daselbst befindl. Zuckerbackerei und die Kuchel employt werden, die erforderl. Kucheln aber müsten beederseits des Gebäu von Brettern gebauet werden, um Lincks und Rechts bedienen zu können.

Wien den 15. Februarii 1770.

Pagazy.“



## Eigenhändige Resolution Maria Theresias:

„es ist resolvirt das das fest in belveder solle gehalten werden auff 2000 masquen zu rechnen denen man zettul geben solte. Was die übrige disposition anbelangt Verlasse mich Völig auff fürst Kevenhüller auersperg St Julien und pagazzi das alles nach decentz in ordnung mit einer ungezwungen freyheit und auffmunterung veranstaltet werde das alles wohl und genugsam bedient wird und es Königl. aussehe. was denen haus officirn bedienten extra zu geben wäre eher auszumachen wüschte selben dem sonntag darauff ein anders fest Vor selbe und die irrige zu accordirn aber ohne masque alda oder wo sie wolten. in denen obern zimmern wäre niemand hinein zu lassen als frauen und un masquirt und der herrschaft soupée. Keine männer hinauff auch herunter Kein zimmer vor uns reservirn mus alles frey sein ob nicht soldaten zur bedienung taugeten mit lacij Vorstehen die loge zum zusehen zu verfertigen.  
M.“

18 (7) Die einschlägigen Vorträge erliegen in den Hofakten des St.-A. Der Vortrag Khevenhüllers (21. Februar), das zu veranstaltende Belvederefest betreffend, lautet wie folgt:

„Um nach E. M. auf den diesseitig a. u. Vortrag vom 16. d. a. h. gefällig zu erlassen beliebter Willens Meinung und Verordnung es dahin einzuleiten, womit das auf den künftigen Oster Dienstag als den 17. April wegen der den 19. darauf per procurationem vorzugehen bestimmten höchsten Vermählung I. Kön. H. Mariae Antoniae a. g. anberaumte Hoffest und Illumination in dero Lust Schloß Bellveder auf das würdigste und königlich begangen werden möge, habe ich gehorsamster Oberster Hofmeister die zweite Zusammentretung mit dero angesezten Obersten Cammerern Fürsten von Auersperg und dero Obersten Kuchen Meistern Grafen v. St Julien mit Beiziehung des Ober-Hof Architectens B. Paccassi, des Hof Raths v. Wolffscron, des Hof Würtschafft Raths und Rechnungs Revisoris v. Krävogl, wie auch derer beeden Hof Vice Controlorn v. Dressel und Heufeld bei mir gestern veranlasset, wobei dann vornemlich zu Haltung guter Ordnung auf Anhanden Gebung dero Obersten Cammerern, Fürsten v. Auersperg, dafürgehalten worden:

1. Daß durch die Oberste Hof Meister Amts Intimaten oder Nota alle Capi deren Hof-Canzleien und Hof-Stellen zu erinnern wären, wie daß E. M. wegen der künftigen höchsten Vermählung I. Kön. H. der durchl. Erzherzogin Mariae Antoniae mit dem durchl. Dauphin von Franckreich ein prächtiges Hof Fest- und Illumination am 17. Aprilis in dero Kais. Kön. Lust Schloß Bellveder und hierbei nebst denen sammentl. Cavaliers und Dames, auch denen Räthen, Secretarien und Subalternen, ingleichen denen von dero N. Oe. Regierung, Commerciens-Consess und Land Rechten, nicht minder denen von hiesiger Universitaet, Stadt Magistrat, vornehmeren Wechslern, Handels Leuten und ansehnlichern Burgern mit ihren Ehegattinnen und erwachsenen Kindern in der Masque Kleidung und vor dem Angesicht zu erscheinen a. g. gestatten wollen. Damit aber alle diejenige und deren Anzahl bekannt sein möge, so werden die Capi deren Hof-Canzleien und Hof Stellen, jeder von seinem Departement, ein mit Nahmen und Qualität, wie auch ihrer mitnehmenden oder, wenn die Männer wegen Alter oder anderen Ursachen diesem Hoffest nicht beiwohnen könnten, allein dahin abzuschickender Ehegattinnen, Söhne und Töchter allselbige anzeigendes Classificirtes Verzeichnuß mir gehorsamsten Obersten Hofmeistern von denjenigen ehebaldigst abzugeben haben, welche sie ausgewählet und die sich zuverlässig erklären, sich dieser a. h. Gnade theilhaftig zu machen, indeme keiner derselben sein nach der Hand überkommendes Billet bei schwerer



Andung und Hinwegschaffung von dem Fest an jemand anderen überlassen, sondern wenn sie von der Selbsterscheinung inzwischen durch Unpäßlichkeit oder andere Ereignissen abgehalten würden, sie ihre bereits empfangene Billets an ihr Capo zustellen sollen, welcher es mir gehorsamsten Obersten Hofmeistern mit beigefügten Nähmen und Characters wiederum zurückzusenden hätte, der ich es sodann dem Obersten Cammerern gleich zustellen würde, damit der oder die nicht erscheinende aus der Einlaß-Lista ausgelöschet werde.

Wegen der N. Oe. Regierung und damit dieselbe es weiters an den Obersten Land Richtern Grafen v. Cavriani, dann an die Universitaet und hiesigen Stadt Magistrat intimire, wird es die vereinigt-königl. böheimisch- und oesterreichische Hof Canzlei, ingleichen der Oberste Canzler Graf v. Cotheck als Hof-Commerciens-Raths Präsident an diese Stelle sowohl als an den Commerciens-Consess und das Wechsel Gericht das benöthigte dießfalls zu besorgen haben.

Nicht minder wird auch eine gleiche Oberste Hofmeister Amts-Intimation oder Nota an den Reichs Hof Raths Präsidenten und den Reichs Vice Canzlern wegen des Subordinirten Personalis auszufertigen sein.

Und nachdeme zu Beibehaltung der guten Ordnung unumgänglich nothwendig sein will, daß Niemand, wer der auch seie, zu diesen Fest den Eintritt habe, der nicht mit einem Billet versehen ist, welche Billets E. M. Oberster Cammerer, Fürst v. Auersperg, daher auch alleine an all- und jede austheilen wird, so scheint auch allerdings erforderlich zu sein, daß E. M. anderten Obersten Hofmeistern, Fürsten v. Trautson, eine gleichmässige Oberste Hofmeister Amts Nota abzugeben wäre, womit derselbe von denen bei Hof wohnenden Dames, Cammer-Frauen, Cammer Dienerinnen und Gardes de dames ein nähmentl. Verzeichnuß abzufassen hätte, welche von ihnen diesem Hoffest beizuwohnen sich erklärten, wobei eben die Vorsicht zu gebräuchen wäre, daß keine dererselben ihr erhaltendes Billet an jemand anderen überlasse, wenn sie selbst zu erscheinen verhindert wären, mithin selbiges ihme, Fürsten v. Trautson, sofort zu ruckzustellen hätte, welcher es mir, gehorsamsten Obersten Hofmeistern, zur weiteren Behändigung an ihme obersten Cammerern Fürsten v. Auersperg zu übersenden haben würde.

Wann nun und

2) alle diese obangezogene Verzeichnussen mir, gehorsamsten Obersten Hofmeistern, werden zugekommen sein, alsdann wird der Oberste Cammerer selbige durchgehen und darab entnehmen können, ob diese eingereichte Personal Listen die a. g. zu bestimmen beliebte Anzahl der 2000 Persohnen nicht übersteige; und wenn dieses sich ergeben sollte, so wäre insonderheit bei denen Dicasterial Subalternen, der Universitaet und Burgerschaft einiger Abbruch zu machen, massen die Sääle und Zimmer des kais. kön. Schloßes Bellveder nicht geräumig genug sein würden, eine grössere Anzahl als die angesetzte von 2000 Personen ohne Gedränge und vieler Ungemächlichkeit in sich zu fassen.

3) Würde E. M. Oberster Cammerer die Obsorge auf sich nehmen, die Ball Billets drucken zu lassen und denenselben ein eigenes besonderes Zeichen beizufügen, damit solche nicht nachgemacht und andern unterschoben werden können.

4) Zum Einlaß in das obere Schloß Bellveder werden zwei kais. kön. TruchBeß und wenigstens einer von denen Cammer Fouriers bestellet werden, welche die Nähmen aller derjenigen nach den Alphabet in ihren Listen aufgezeichnet haben würden, denen die Billets von ihme, Obersten Cammerern Fürsten v. Auersperg, abgegeben worden, welcher es auch denen Botschafftern und fremden Ministres austheilen lassen wird, damit es alles von einer Hand komme. Alle beim Einlaß



anlangende Masquen werden vor diesen Commissarien sich zu demasquieren und ihre Nähmen anzugeben haben, damit sie von ihnen erkennen und in ihre Listen notiret werden können, daß sie gegenwärtig gewesen.

5) Werden auch bei jeder Tafel nach der Qualitaet der dabei speisenden Obersten Hof Ämter, geheime Rätthe, oberste Hof Dienste, Cammerherren und Truchsessin und kais. kön. Cammer-Dienere etc., bei denen übrigen aber andere ausgewählet werden, welche die Honneurs dabei zu machen haben; und damit keine Vermischung und Unordnungen bei denen Tafeln sich ergeben mögen, so wird jedweder die Honneurs machender diejenige zu seiner Tafel etliche Tage vorhero einladen lassen, welche nach bevor zu pflegender Einverständnuß und Austheilung ihm zugeschrieben sind, die er zu dem Ende auch, nachdeme bei allen Tafeln ein ganz sichtbahr und in die Augen leichtlich fallendes numero sich angeheftet wird, mit eigenen Billeten zu versehen hat.

6) Wird nicht nur in denen Säalen, sondern auch in mehreren zum Tanzen geraumigen Zimmern eine wohl besetzte Musique vorhanden sein.

Damit aber ebenfalls beim Tanzen keine Unordnungen vorgehen mögen so werden auch in denenselben Commissarien von der ausseren Hof Staat bestellet werden, welche hin und her gehend, darauf Obacht haben; und es werden nicht nur alle Commissarien, sondern auch diejenige Oberste Hof Ämter, geheime Rätthe, Cammerer, Truchsessin und die andere, welche bei denen samtl. Tafeln die Honneurs machen werden, in eigener Gala Kleidung zu erscheinen haben, um desto künftlicher zu sein.

Es werden auch aller orthen, wo es für nothwendig angesehen wird, Grenadiers und sonderlich an denen Tanz- und Ess-Säalen, wie auch bei dem Einlaß zu stellen sein.

7) Dürfte E. M. a. h. Gesinnung ohne allen Zweifel auch dahin gehen, die hier anwesende Generals, Staabs- und Ober-Officiers von denen Regimentern, so in Garnison sich befinden und weder geheime Rätthe, noch Cammerherrn sind, ferners auch die Ober-Officiers von dero Leib Garden, dann die adel. Leib Garden, weiters die Academisten vom Theresiano und der Savoyischen Stüftung bei diesem Hof Fest erscheinen zu lassen, welche aber in ihren Uniforms gekleidet verbleiben könnten, und wird dabei a. u. ohnmaaßgebist dafürgehalten, daß auch deren Anzahl, wie jene der Canzlei Subalternen, Universitaet, Handelsleute und von dem Burger Standt a. h. gefällig eingeschräncket werden müchte, welche letztere alleine vielleicht mit ihren Weibern und Kindern auf mehrers als 2000 Persohnen sich belaulffen wurden, wenn sie alle oder der größte Theil derselben die Erlaubniß, diesem Hof Fest beizuwohnen, erhielten. Und wiezumahlen

8) der B. Paccassi den weiteren Überschlag gemacht und befunden, daß in dem neu zubereithet werdenden Saal 750 Persohnen bei Tafeln, deren die mehreste aus 30, die übrige aber aus 12 Couverts bestünden, und neben diesen Saal in denen Salatterrenen 300 Persohnen bequemlich zugleich abgespeiset werden können, so wären zu denenjenigen der Cavaliers, Dames und fremden Ministres Tafeln die Cammer Partheien von Thürhüttern, und die Hof Wirtschaffts-Officiers, wie auch die kais. kön. Leib-Laquaaien, Laufere und Heyducken zu gebrauchen, die übrige Tafeln aber könnten von denen Hauß-Officiers der Cavaliers und ihren Livrée-Bedienten dergestalten bedient werden, daß zu einer Tafel von 30 Couverts 2 Hauß-Officiers und 12 Livrée, dann zu einer Tafel auf 12 Persohnen 2 Hauß-Officiers und 6 Bediente dienen sollen, wozu man insonderheit diejenige Hauß-Officiers und Bediente zu jeder Tafel anstellen wird, von deren Herrschafften das



Silber dargegeben wird, massen die Grenadiers zum Auftragen oder Bedienen anzustellen, zerschiedenen Anständen unterworfen zu sein in Anbetracht gezogen worden.

Zu denen Herrschafts-Tafeln werden bei Auftragung der Speisen die kais. kön. Hof Kuchen Inspectores, und bei jenen zu denen übrigen Tafeln ein Hauß Officier der Cavaliers vorausgehen und desselben Livrée Bedienten die Speisen zum angewiesenen Tisch zu überbringen sein, der 2<sup>te</sup> Hauß Officier aber bei der Tafel zu Obacht Haltung auf das Silber verbleiben.

Allemahl zwischen 2 Tafeln wird ein Niche angetragen, in welchem das Tafel Silber zum wechseln und die Weine zur selbigen Tafel in Bereitschaft sein werden.

9) Hat auch der um E. M. a. h. Dienst so ausnehmend-rühmlich sich beifernde Oberste Küchen Meister, Graf v. St Julien, sich geüusseret, daß er seiner Seits sich äusserst bestreben werde, die samtl. Tafeln zur Ehre des a. h. Hofes auf das niedrigste zu versehen, und weilen nicht mehrers als 1050 Persohnen auf einmahl bedient werden können, daß er die Veranstaltung so treffen werde, damit alle diese Tafeln auch das 2<sup>te</sup> Mahl auf das bestè serviret werden; zu dem Ende aber wäre die erste Abpeisung etwa auf 11 Uhren, und die 2<sup>te</sup> auf ein Uhr nach mitter Nacht zu bestellen, allen denenjenigen aber, welche früher oder später zu denen Tafeln zu erscheinen bestimmt sind, solches mittels des Namens Billets von ihrer angewiesenen Tafel angezeigt werden solte.

Es würde auch allerdings besorgt sein, damit die ganze Nacht hindurch an Oleo, Caffée, Thé, Ciocolatte, Limonate, Mandel-Milch, dann an anderen Wässern, Gefrohnen und Liqueurs kein Abgang seie. Und da

10) E. M. a. g. anbefohlen haben, daß a. u. angezeigt werden solle, was denen aufzuwarten habenden Hauß-Officiers und Bedienten extra zu geben, so hat dero Oberster Kuchen Meister, Graf v. St Julien, eine Lista beigebracht, was nach dem Beispiel der königl. französisch- und spänischen Botschafftere bei ihren gehaltenen Festivitaeten denenselben abgereicht werden könnte, nemlich

einem Hauß Hofmeister . . . . .	6 Ducaten
einem Gehilfen . . . . .	3 "
einem Mund Koch . . . . .	6 "
einem Gehilfen . . . . .	3 "
einem Brat Koch . . . . .	3 "
einem Jung . . . . .	1 "
einem Zuckerbacker . . . . .	3 "
einem Jung . . . . .	1 "
jedem Herrschafts Laqueyen . . . . .	1 "

welches beiläufig eine Summ von 1000 Ducaten ausmachen dürfte, wenn auch E. M. etwa ein mehreres anzuschaffen beliebten, und wäre ich, gehorsamster Oberster Hofmeister, mit dem Fürsten v. Auersperg und Grafen v. St Julien der unvorschreiblichen a. geh. Meinung, daß denen meisten Hauß-Officiers und Livrée-Bedienten der Cavaliers weit lieber sein wird, ein Geschäncke in Geld zu überkommen, als ihnen und ihren Weibern ein Fest zu geben. Wobei aber auch a. u. zu erinnern vorfallet, daß diese Geschäncke bereits in die 20000 fl., welche das Hof-Controllor Amt für die Zimmer-Beleuchtung und allen sonstigen Aufwand, so von demselben zu besorgen sein wird, miteingerechnet worden sind; wohingegen den Hof Ober- und Unter-Officiers, wie auch Hof Livrée-Bedienten ein dergleichen Fest ohne Masque a. g. anzuordnen scheinet.



11) Hat der B. Paccassi zu vernehmen gegeben, daß E. M. von den unterem Gebäu des Bellveder, welches auch in etwas zu illuminiren wäre, dem Publico zulassen wollen, im Garten einzugehen, der ebenfalls zu beleuchten wäre, welches um so thunlicher zu sein angesehen wird, als der Haupt Garten mit denen vorhandenen eisernen Gättern sowohl kann versperret werden, daß das Volck dadurch abgehalten wurde, in dem obern Theil des Schloßes und in die Nebengärten zu kommen.

Die Beleuchtung des Gartens müste nicht starck sein, damit sie jene des oberen Schloß nicht vermindere, und könnten die Gardes des palais nebst denen von Distanz zu Distanz anzustellenden Militar-Wachten in die Haupt-Gänge in denen durch die Spallier verdeckten Orten zahlreich zum Patrouilliren sich efinden. Endlichen und

12) wird auch durch den Druck die Ball-Ordnung und das Niemand zu einer ärgerlichen Masque weder in der Kleidung, noch vor dem Angesicht erscheine, bekannt zu machen sein; und es wird übrigens mit dieser Zusammentretung in so lange fortgefahren werden, bis man alles, was dahin einschlaget, vollständig berichtet haben wird.

Womit — — — — — “

Eigenhändige Resolution Maria Theresias:

„wegen deren anstalten approbire alles und Verlasse mich auff die Besorgung jener denen es comitirt habe nur nicht zu Vill militaire zum wachen zu nehmen. M.“

„der Kayser meinet weillen man vill separirte taffeln geben besser wäre selbe in denen unterschiednen zimmern zu geben und zu Tantzen in dem neu erbauten Saal so übersehete man selben mit ein coup d'oeuil es zu überlegen hätte nichts dagegen Könnte Vill erspart werden in der illumination deren Zimmern. M.“

19 (8) Khevenhüller referierte am 6. März der Kaiserin, „ . . . . wie daß nemlichen, wenn die Tafeln in denen Zimmern gehalten werden solten, keine mehrere Anzahl als höchstens 600 Persohnen auf einmahl würden abgespeiset werden können, folglich die Tafeln für 2000 Masquen viermahl serviret werden müsten, und zwar weilen zur Zubereitung der Speisen, neuen Tafel-Deckung, Reinigung des Silbers und denen dabei sizenden ein hinlängl. Zeit zu zu lassen, dabei sich aufzuhalten, wenigstens 2 Stunde anzurechnen sind. Es würden solchemnach die erste 600 Persohnen von 10 bis 12 Uhren, die zweite 600 Persohnen von 12 bis 2 Uhren, die dritte 600 Persohnen von 2 bis 4 Uhren, und die übrige von 4 bis 6 Uhren frühe abzuspiesen sein, welches nicht allein spät ausfallen, sondern auch zur Zurichtung und Bedienung besagter vierfach unterschiedener Tafeln ein doppeltes Personale erforderlich sein würde, indeme es ein Theil in denen Kuchen sowohl, als zum Aufwartten auszudauren ausser Stande wäre. Es würden auch die durchl. Herrschafften im dritten Stock mit Speisen bedienet werden und ihre Retiraden daselbst haben müssen, welches ihnen unbequemlich fallen dürfte. Und obschon in denen Zimmern die Illumination nicht so zahlreich sein würde, wenn darinne nur gespeiset werden solte, so wird dagegen der neu zu erbauende Saal, in Fall selbiger zum Tanzen gebraucht werden würde, eine weit stärckere Beleuchtung erfordern, mithin an der Illumination nicht viel weniger vonnöthen sein.

Diese zahlreiche und stärckere Beleuchtung des Tanz Saals, anerwogen wegen der auswendig desselben anzubringenden Illumination des Gebäudes keine Fenster-Oefnungen des Rauchs und Geruchs der Lampen halber, welcher sich bei gehenden Wind hineinschlagen wurde, darfte einen so starcken Dunst in die Höhe treiben, so E. M. im Saal von obenher auf dem Balcon hineinzusehen, ungemächlich sein würde.



Und daß endlich in denen neben-Gemächern des neu zu erbauenden grossen Saals kaum für 24 Spiel-Tische Raum gefunden wird, welche zu wenig zu sein anscheinen; die obere Zimmer aber, wenn darinne gespeiset werden sollte, zu nichtes anderes als zu denen Tafeln zu gebrauchen wären, die so viel Platz einnehmen, daß nur für die Aufwartende zum Hin- und Hergehen einiger Raum übrig verbliebe.

Um nun aber gleichwohlen die a. h. Gesinnung zu erreichen, damit in dem grossen Saal getanzt werde, welches ohne allen Anstand überaus angenehm ausfallen würde, so viele 100 Masquen daselbst versammelt zu sehen, anerwogen auf denen darinne angebracht werdenden Wand-Bäncken alleine bis 500 Persohnen sitzen können, hat der B. Paccassi den Entwurf . . . .\*) so geschicklich aufgesetzt, womit noch ein Saal gegen den Hof hinaus zum Soupiren auf 400 Personen zu erbauen wäre, auf daß samtl. Masquen auf zweimahl bedienet werden könnten, u. z. von 10 bis 12 Uhren 600 Personen in Gebäu, und 400 in diesem neu zu zubereitenden Speiß-Saal, sodann aber von 12 bis 2 Uhren die zweite Tafeln auf eine gleiche Anzahl und mithin 2000 Masquen auf zweimahl wohl-anständiger ausgespeiset werden könnten.

Diesen seinen Entwurf aber auszuführen, müste nicht allein die Ornirung und Beleuchtung zweier Säülen stärker sein, sondern es würde auch die Erbauung des erwehten neuen Speiß-Saals, Stiegen, Absteig-Vestibuls und Eingang im Saal auf 12000 fl. mehrers sich belaufen. Es erbittet derselbe anbei a. u. eine baldige a. g. Entschliessung, damit er in der ohne dieß kurzen Zeit-Frist es besorgen könnte.

Welches alles — — — — —“

#### Beilage.

„Explication des beigebogenen Plans\*\*) über das Hof-Festin im Belveder, wann neml. in dem neu erbauenden Saal getanzt und in denen Zimern des ersten Etage soupiret werden solle.

Nº 1. Das sogenannte Heu-gassl, durch welches die Masquen vom Karntner Thor heraus in das Belveder hinauffahren und bei

2) unter dem hierzu neu erbauten Vestibulo bedeckter absteigen, die deren Wagen fahren sodann gerad fort um das gebäu herum und durch die Hungarn gasse oder Rennweg zum Stuben-Thor hinein.

3) die Commissarien,

4) Wache,

5) bedeckter Gang in den grossen Tanz-Saal,

6) Tandler mit Masquen, alwo auch die Manteln der Damess aufbehalten werden können,

7) Saal,

8) Salaterena und Zimmer zum Spillen für die Noblesse.

9) Retiraden,

10) für die rinfresquen,

11) Salaterena und zwei Zimmer für den Hof zum Spillen und Soupiren,

12) Retirade,

13) Vestibulum und Stiegen, durch welches die Masquen zum Soupiren gehen,

14) Die Soupir-Zimmer und Saal, in welchen auf einmahl 600 Persohnen soupiren können.

\*) Beilage.

\*\*) Liegt nicht bei.



15) Zimmer zur Bedienung deren Tafeln, worinen also keine Soupir Tische können gesezet werden,

16) die Kucheln,

17) die Stiegen, die Speisen hinauf zu tragen.

Weilen nun 2000 Masquen tractiret werden solten, in denen Zimmern und Saal aber nur auf 600 Persohnen plaz zu finden, so müste 4 mahl serviret werden u. z.

die 1<sup>te</sup> Tafel von 10 bis 12 uhr

2 d<sup>o</sup> von 12 bis 2 d<sup>o</sup>

3 d<sup>o</sup> von 2 bis 4 d<sup>o</sup>

4 d<sup>o</sup> von 4 bis 6 d<sup>o</sup>

welches zu spätt wurde, mithin noch ein Soupir Saal für 400 Persohnen gebauet werden mus, damit samentl. Masquen auf zweimahl serviret werden können u. z. von 10 bis 12 uhr 600 Persohnen im gebäu und 400 im Saal, dann

18) von 12 bis 2 uhr die zweite Tafel widerum für 1000 Persohnen und somit 2000 Masquen auf zweimahl abzuspeisen.

Allein um diesen Gedanken auszuführen, mus nicht allein die Ornir und Beleuchtung deren zwei Saalen stärker sein, sondern die Erbauung des neuen Speissaal, Stiegen, Absteig Vestibulum und Eingang im Saal werden die Unkosten wenigstens um 12<sup>m</sup> fl. vermehren; und worüber um eine baldige Resolution gehors. bitte, damit an Erbau- und behörigen Ornirung deren Saalen und Zimmern nicht aufgehalten und an der ohnehin so kurzen Zeitsfrist nichts versaumet werde.

Wien, 6. Martii 1770.

Pacassi.<sup>4</sup>

Eigenhändige Resolution Maria Theresias:

„es solle diser neue Saal noch keines Von denen neu angetragenen gebüden Verfertigt werden. indeme auf 2 mahl 1200 masquen soupirn Können und nur die dames und frauen zu Tisch sitzen sollen die männers nur aufwarten und hin und wieder was stehender soupirn Können. herentgegen müßen die rinfreschi die gantze nacht hindurch continuirn thee ciocolade cafee oglio Kaltes Braten wein und bier beständig sich finden.

M.<sup>4</sup>

Khevenhüller hielt es daher für angezeigt, die Kaiserin „um a. g. Willensmeinung a. e. zu bitten, ob die durchl. Erzherzoge und Erzherzoginen kön. Hoheiten etwa alleine retirée mit Zuziehung einiger wenigen Dames und in was für einen Zimmer des ersten oder anderen Stockwercks oder aber in gedachten ersten Stockwerck mit Zuziehung mehrerer Gästen und mit wie vielen Couverts beilaufig speisen werden?

Auf welch letzteren Fall die Gallerie darzu anständig sein dürfte, in welcher, wenn an einer Tafel gespeiset werden wolte, bis 40 couverts gemächlich plaz hätten.

Solte aber E. M. gefällig sein, zwei abgesönderte Tafeln anzuordnen, so wurden selbe von darum nur auf 15 oder 16 Persohnen zubereitet werden können, weilen es wegen der Abtheilung und des erforderlichen mehreren Zwischen-Raums für die aufwartende, dann die hin- und wieder gehende Masquen nicht sein könnte, inmassen auch nicht wohl anständig sein würde, daß die durchl. Herrschafften gedrängig dabei sizen solten.

Es würde sodann der Oberste Kuchen-Meister in dem Saal eine grosse Tafel halten können, worzu er die übrige vornehmste Standes Personen einladen könnte, die andere Tafeln hingegen würden nur von Dames und Frauen besezet werden, womit dann auf einmahl über 600 Personen abgespeiset, welche erste Tafeln von halbe 11 bis 1 Uhren, die andere Tafeln wiederum auf 600 Persohnen von 1 bis



3 Uhren servirt werden würden. Der Oberste Kuchen Meister Graf v. St. Julien wird sich auf alle Weiße angelegen sein lassen, zu veranstalten und zu besorgen, damit sowohl die erste als die auch zum zweiten Mahl servirt werdende Tafeln mit Überfluß bedienet seind, mithin die nicht dabei sizende Männere auch davon zu geniessen haben sollen, und daß auch die ganze Nacht hindurch an denen besten Rinfreschi, Ciocolate, Caffée, Thée, Oglío, dann auch kalten Gebratnenen, Wein und Bier nichts ermanglen werde.)\*

Nach diesem habe ich gehors. Oberster Hofmeister folgendes in Überlegung zu nehmen vorgetragen:

1) Wie die Auffahrt nach den Schloß Bellveder und sodann auch die Abfahrt auf das bequemlichste einzurichten?

2) Ob nicht kund zu machen wäre, damit die Zufahrt nicht zu spät und zu langsam vor sich gehe, daß die a. h. und höchste Herrschaften bereits nach 7 Uhren sich nach den Schloß Bellveder erheben werden, als wodurch veranlaßet werden würde, daß sich alles beeifern dürfte, annoch vorherho allda einzutreffen, mithin wenn die a. h. und höchste Herrschaften etwa erst gegen 9 Uhren dahin sich zu verfügen belieben wolten, die Strasse zu dero ungehinderten Auffahren freier offen stehe? Endlichen und

3) ob nicht die Oberste Hofmeister Amts Notae an die Capi der Hof Stäbe, Hof Canzleien, Dicasterien und Hof Stellen in balde abzugeben wären, um darab die Anzahl der sodann auszuteilenden Billeten eigentlich bestimmen zu können?\*\*)

Ad 1. scheint unumgänglich notwendig zu sein, durch ein gedrucktes Avertissement von der N. Oe. Regierung, so denen französisch- und teutschen hiesigen Zeitungen beizufügen, bekant zu machen, daß von 4 Uhren Nachmittags keinen Wagen, von wem es immer seie, erlaubt sein solle, zu dem Kärtner Thor hineinzufahren,\*\*\*) damit die durch dieses Thor alleinig nach den Bellveder über die steinerne Brucken hinaus fahren darfende in ihrer Auffahrt dahin nicht gehemmet werden,†) zu welchem Ende dann von der Cavallerie oder Dragonern 1 Mann zu Pferde bei dem Schlagbaum, sodann dieß- und jenseits der steinernen Brucken, weiters von Distanz zu Distanz bis zum Fürst Schwarzenbergischen Garten und an das Heugäßel und endlich oben bei dem Einfahrts-Thor in dem grossen Hof von Seiten des ersterwehnten Heugäßel, nicht minder bei der Mitte des Schlosses, wo man absteigen und über die dasige Stiegen hinunter nach dem Tanz-Saal gehen wird, zu stellen sein werden, um gute Ordnung und damit niemand vor und einfahre, zu beobachten.

Ingleichen wäre auch ein Reuter- oder Dragoner ausserhalb des Theresiae-Academie Gebäu, wo eine kleine Fahr Strassen bis nach den Heu-Gäßel vorhanden, und oben nächst der Laxenburger Linie hereinwärts bei der Einfahrt nach der

\*) Eigenhändige Apostille Maria Theresias:

„Von disen Komt es wider ab weillen man mittel gefunden platz zu finden alle leute sitzen und abspesen zu Können. so bleibt es bey ersterer idee und glaubt pagazzi also nach diser beylage es einrichten zu Können wan nur in der zeit die leute Könen bedient werden.

wegen deren taffeln und soupée ist noch zurück zu halten.“

\*\*) Eigenhändige Apostille Maria Theresias: „dis ehe es gedruckt wird zur einsicht zu geben. Könte in die länder auch geschickt werden“

\*\*\*) Eigenhändige Apostille Maria Theresias: „ist höchst nöthig also das nur jene die gehen Können und wollen angesetzt werden Verstehet sich wan ein rath secretary oder anderer Vor seine person nicht gehen wolte seine frau Kinder brüder schwestere Kuntten auff die liste gesetzt werden.“

†) Eigenhändige Apostille Maria Theresias: „dis ist höchst nöthig aber zugleich Keiner mehr durch die st marxer ligne die Von 4 zu sperren wäre.“



Allée wiederum sich einzufinden, damit die Einfahrt von dorten her gehindert und abgehalten werde.

Die leere Wägen solten hingegen durch das grosse Haupt-Thor alle, ausser jenen der a. h. und höchsten Herrschafften, die alleine in dem grossen Hof stehen zu verbleiben hätten, hinaus und lincker Seits durch die Allée und dem dasigen Zollweg hinunter nach der Hungar-Gassen und alle zum Stuben-Thor hinein fahren, und um solches ordentlich zu befolgen, wäre wiederum einige Mannschafft von der Cavallerie oder Dragonere von Distanz zu Distanz, insonderheit aber unten bei der Ausfahrt von dem Hollweg zu beordnen, damit derselbe die von daher kommende Wägen sowohl, als jene, so von der St Marxer Linie kommen, abzuhalten, daß sie nicht über den Rennweg hereinfahren, sondern sie anweise, durch die Hungar-Gassen nach den Stuben-Thor sich zu begeben.

Es wurde auch einstimmig dafürgehalten, daß der besagte Hollweg durch die Weeg-Commission besser zugerichtet und angeschüttet werde, damit derselbe auch für das Publicum künftig zum Gebrauch dienen könne;\*) wohingegen wenn jener nächst der Mauer durch den zum Bellveder gehörigen Acker mit einer Chaussée versehen werden sollte, es nicht nur grosse Unkosten veranlassen, sondern auch ein beträchtlicher Theil des besagten Ackers auf allezeit gänzlich zu grund gerichtet und unnuzbahr gemacht werden würde.\*\*)

Zum Abhollen würden die Wägen, weil solches zu verschiedenen Zeiten und Stunden beschehen wird, bei jeglichen Thor hinausfahren und sich oben in die Allée und dem dasigen Acker lincker Hand, wie auch jene, die auf ihre Herrschafften wartten müssen, sich stellen können, zu welchem Ende der Schaden, welcher dem angebaueten Acker hierdurch zugefüget werden wird, dem Bestand-Innhaber mit einem Geld-Aequivalent zu ersezen kämme.

Ad 2. Dürfte ebenfalls erforderlich sein, dem oberwehnten Avertissement mit einzuverleiben, daß die Masquen von 6 Uhr an und längstens bis 8 Uhren nach den Bellveder aufzufahren hätten, massen widrigen Falls jedermann es in so lange verspahren würde, bis die Illumination in vollkommenen Stande zu sehen, mithin auch wenn sie erst gegen 9 Uhren auffuhren, selbige die a. h. und höchste Herrschafften in ihren dahin Fahren aufhalten und hindern würden, und es wird dahero die Anzündung der Illumination bereits auf halbe 6 Uhren veranstaltet werden, als womit ohne dieß eine Zeit von mehr als 2 Stunden zugebracht werden wird. Schließlichen und

ad 3. die von dem obersten Hofmeister Amt abzugebende Notas an die Capi deren obersten Hof Stääbe, Hof-Canzleien, Hof-Stellen und Dicasterien betreffend, haben E. M. allbereits selbige a. g. zu beangenehmen geruhet, wird derselben baldige Ausfertigung um so notwendiger sein, auf daß nemlichen nach denen hierauf einzureichenden Listen die Anzahl der Ball-Billets darnach überschlagen und etwa nach denen Characters und Qualitaeten eine Abtheilung gemacht werden könne, worüber man nochmahlens sodann zusammentretten und E. M. die dießfalls führende a. gehors. Wohlmeinung zu dero a. g. gefälligen Einsicht und Entscheidung in Unterthänigkeit vorgetragen werden wird. — — — — —

Vortrag Khevenhüllers, ddo. Wien, 11. März 1770. (Zeremoniellakten des Haus-, Hof- und Staatsarchivs.)

\*) Eigenhändige Apostille Maria Theresias: „dises gleich mit coteck zu veranstalten.“

\*\*\*) Eigenhändige Apostille Maria Theresias: „wem der acker gehört wolte dem bestand vor heüer selben bezahlen oder nachlassen wan er mir wäre.“



Und da man — so referierte Khevenhüller am 18. März — des Vermuthens ist, daß E. M. keine Soupers zu halten gesinnet sind, so dürften a. h. dieselbe auch a. g. geneigt sein, eine grössere Anzahl Ball-Billets austheilen zu lassen, indeme, wenn keine Tafel-Tisch mehr zu setzen kommen, über die vorhin zu diesem Hof-Fest einzulassen bestimmte 2000 Personen, annoch wenigstens 1500, ja bis 2000 mehrers Platz finden werden. Welchem nach die a. g. Beangenehmung und Verordnung sich a. u. erbetten wird, ob nicht darauf der Antrag mit denen auszutheilenden Billets zu machen und ob nicht auch zu mehrerer und freierer Er-lustigung der so zahlreichen Masquen in dem ersten Stockwerck u. z. in dem dasigen Saal, sodann in dem grossen Zimmer rechter Hand und der zur lincken Hand gelegenen Gallerie eine Musique Abtheilung anzustellen wäre? damit verschiedene Tänze, nemlich englische, Menuets und teutsche aller Orten vorgenommen werden können, mithin Gelegenheit allenthalben vorhanden sein möge, sich vernüßlich zu unterhalten.

Indessen wird a. geh. ohnermanglet werden, an die Capi deren Obersten Hof Staabe, Haupt Canzleien, Hof Stellen und Dicasterien, mit Einbegriff des kais. Reichshofraths und der Reichs Kanzlei die oberste Hof Meister Amts Notas nach E. M. a. h. beliebig erlassenen Befehl auszufertigen, sonderlich aber an die kön. hungar., böheim- und oesterreichisch- Hof Kanzlere beizufügen, daß sie auch in die Länder von diesem zu gebenden prächtigen Hof Fest Nachricht ertheilen, und daß, wer von daher anhero zu kommen und der höchsten Vermählung ohne dieß beizuwohnen gedenket, auch mit Ball-Billets versehen werden würden.

So bald nun die von ihnen Capi abgefaste Personen Listen ihrer Departements mir gehors. obersten Hof Meister werden zugeschicket worden sein, alsdann werde unverweilt wiederum eine Zusammentretung veranlassen, um mit dem Obersten Kammerer, obersten Hof Marschallen und Obersten Kuchen Meistern selbige zu untersuchen, in wie weit sich die Anzahl der beim Hof Fest zu erscheinen ansuchenden Personen erstrecke, wornach alles E. M. zu dero a. h. gefälligen Einsicht und Bestimmung in Unterthänigkeit vorgetragen werden wird, damit hierauf der Oberste Kammerer, Fürst v. Auersperg, die Austheilung der Billets nach der a. g. Verordnung befolgen könne.

Es wird auch der Oberste Hof Marschall Fürst zu Schwarzenberg einen Entwurf von deme abfassen, was wegen dieses Hof Festes in publico zu beobachten und durch die hiesige Zeitungen im Druck dießfalls kund zu machen, welcher Entwurf aber E. M. vorher zu folge dero a. g. Befehls a. gehors. vorgeleget werden solle.

Dem Grafen v. Chotek, königl. böheim. Obersten und ersten oesterreichisch- Hof Kanzlern wird auch wegen Zubereit- und Ausbesserung des Hollweegs, so gerade von der Allée gegen die Hungarn Gassen gelegen, und über welchem alle leere Wägen von dem Schloß Bellveder nach den Stuben Thor ab- und durch daselbe nacher Hauß fahren werden, nicht minder auch, damit mit dem Bestand Innhaber des zum Schloß Bellveder gehörigen Ackers das Equivalent an Geld für den Anbau behandelt und ihme ersetzt werde, das benüthigte ergehen.

Übrigens fallet noch a. e. zu erinnern vor, daß der B. Paccazzi angesuchet hat, damit E. M. a. u. vorgestellet werden mögte, wann E. M. a. h. beliebig entschlossen sind, dem Volck zu gestatten, daß es beim untern Gebäu Thor und durch dasigen Saal in dem Garten die Freiheit hätte, hinein zu gehen, um die Illumination in der Nähe anzusehen, wo es sodann wiederum bei dem lincker Hand befind-



lichen Garten Ausgang hinaus zu befördern wäre, wie es unumgänglich höchst nothwendig sein würde, den Garten Theil am obern Bassein mit einer Blancken zu verschlagen, weilen eine ganze Compagnie Soldaten nicht im Stande sein würde, die Ungestimmigkeit des Volcks abzuhalten, daß es nicht bis an das Gebäu der Illumination und wohl gar bis im Tanz-Saal eindringe, mithin er, B. Paccazzi, nicht im Stande sein würde, die Beleuchtung mit seinen Arbeits Leuten ungehindert zu besorgen und die Aufzugs Maschinen ohne Lebensgefahr hinweg zu bringen; es würde auch diese Einblanckung zu der Bequemlichkeit der Masquen andienen, daß selbige von dem Tanz Saal in diesen eingefangenen obern Garten Theil herausgehen, folglich ebenfalls die Illumination in Augenschein nehmen könnten.

Man wäre daher auch des a. u. unmaßgebigen Dafürhaltens, daß E. M. diese Einblanckung um somehr a. g. zu beangenehmen belieben werden, als hierdurch die Masquen das Vergnügen überkommen, die Beleuchtung näher zu betrachten, welche sie sonst nur im Hinausfahren unvollkommen und sehr entfernt sehen würden.

-----  
 Maria Theresia resolvierte wie folgt: „placet das Keine Soupeé aber wie in italien Vile rinfreschi die gantze nacht gegeben werden.“

„Nota“ Khevenhüllers vom 23. März 1770.

Es haben I. K. K. Apostol. M. dero ersten Obersten Hofmeistern a. g. aufzutragen geruhet, allen Herrn Capi dero Hof Kanzleien, Hof Stellen und Dicasterien nachrichtlich zu vernehmen zu geben, welchergestalten a. h. Dieselben entschlossen sind, wegen der auf den 19. künftigen Monats April anberaumten höchsten Vermählung per procurationem Ihrer königl. H. der durchl. zu Hungarn und Böhheim kön. Prinzessin, Erzherzogin Mariae Antoniae an den durchl. Dauphin von Franckreich ein prächtiges Hof Fest in dero Lust Schloß Bellveder nebst einer vortrefl. Beleuchtung desselben am 17. oberwehnten Monats April vor sich gehen zu lassen, bei welchem in erlaubter und gezimmender, keines weegs aber aergerlicher Masque Kleidung sowohl als  $\rho$  vor dem Angesicht zu erscheinen, allen kais. kön. Rätthen, Secretarien und Subalternen von obberührt dero Hof Kanzleien und Hof Dicasterien, wie auch jenen von denen untergeordneten Stellen, nicht minder denen von der hiesigen Universitaet, Stadt Magistrat, Stadt Gericht, dann denen vornehmeren

Eigenhändige Bemerkungen und Korrekturen Maria Theresias.

(von der Kaiserin gestrichen)

algemeines  
 so Vill als es der raum zulast

(von Maria Theresia gestrichen)

$\rho$  auch die masque in eintritt



Negotianten, Wechßlern, Handelsleuten und ansehnlicheren Burgern,  $\rho$  samt ihren Ehegattinnen und erwachsenen Söhnen und Töchtern huldreichst gestattet werden will, welche mit Hof Billets von ihren Herrn Capi werden versehen sein.

Wiezumahlen aber nicht so vieler Raum im besagten kais. kön. Lust Schloß vorhanden,  $\rho$  alle obbenannte in sich zu fassen  $b$ , so sollen zu folge der a. h. Gesinn- und Verordnung nur diejenige deren Räthen und Subalternen, ingleichen ihrer Ehegattinnen, Söhnen und Töchtern, nicht minder jene Wittiben und deren Kinder, welcher Ehegatten vormahls in Bedienung bei selbiger Hofstelle gestanden, mittels eines von den Herrn Capo an den ersten Obersten Hofmeistern abzugebenden Verzeichnuß, nebst Beisezung des Namens und des Dienst Characters angezeigt werden, welche bei diesem Hof Fest in der Masque Kleidung und vor dem Angesicht erscheinen wollen, und darumen ansuchen, auch hierzu geschicklich erachtet werden; deme I. M. annoch a. m. beizufügen beliebt, daß, wenn ein Rath, Secretarius oder anderer Subalterner für seine Persohn sich nicht dabei einfinden könnte, noch ansuchte, gleichwohlen seine Ehegattin, Kinder, Brüder und Schwestern angezet werden dürften.

Es wird solchemnach S. E. dem kön. böheim. Herrn Obersten- und oesterreichischen ersten Kanzlern Grafen von Chotek diese a. h. Willens Meinung auf a. g. Befehl hiemit erinneret, damit dieselben belieben möchten, die Verzeichnuß von dem Personali der vereinigt-kön. böheimisch- und oesterreichischen Hof Kanzlei, dann des Commercien Hof Raths und des Consesses, nicht nur, sondern auch von der N. Oe. Regierung und Land-Rechten, wie auch durch erst berührte N. Oe. Regierung jenes von der

(gestrichen)

$\rho$  auch Künstlern ersten herrschafftshaus officirn so Vill der raum zu lasset

$\rho$  als Villeicht

$b$  weillen Ihro Mayst so Vill als sein Kan all und jeden ihre Gnad und Freüd mitheilen wolten damit also keine unordnung und zu grosser zulauff wurde wo also niemand Kunte der festivitätt geniessen, so solen zu folge

jeden ihren

bey deme eintritt die masque vor sollen

(von Maria Theresia gestrichen)

graff breuner aber

graff coteck

dem hatzfeld Von der camer banco bergweesen domains.



hiesigen Universitaet, dem Stadt Magistrat und Stadt Gericht nicht minder deren vornehmeren Negotianten und Wechßlern, auch ansehnlicheren Handels-Leuten und Burgern nebst ihren Ehegattinnen und Kindern,

so zu diesem Hof Fest in anständiger Masque zugelassen zu werden sich erklären und ansuchen, in Balde anhero mitzuthellen, damit sodann der Antrag mit Austheilung der Hof Billets gemacht werden könne, welche der angesetzte kais. kön. Herr Oberste Kammerer Fürst v. Auersperg für jede Stelle S. E. dem kön. böheim. und oesterreichischen Herrn Kanzlern zur weiteren Austheilung an die obgedachte Behörden zustellen lassen wird, wobei aber auch a. h. gefällig angeordnet worden, daß allen, denenjenigen, welche Hof Billets erhalten werden, nachdrucksamst zu verbiethen ihre erhaltene Hof Billets an jemand anderen, wer der auch seie, zu überlassen, inmassen es sowohl gegen den Übertretter dieses Verbotts schwer geandert, als auch gegen denjenigen, so es angenommen, mit ofentl. Hinwegschaffung von dem Fest fürgegangen werden würde, sondern es solle derjenige, welcher unvermuthet selbst zu erscheinen gehinderet wird, das empfangene Hof Billet seinem vorgesezten Herrn Capo sofort zustellen, welcher belieben wird, selbes dem ersten Obersten Hofmeistern mit Beisezung des Namens und der Dienst-Qualitaet zu überschicken, um mit selbigem anderweit disponiren zu können.

sinzendorf rechnungs camer

esterhas hungarische  
breüner 7 bürgen

König staats rath cantzley Kriegspräsi-  
dent wegen seinen cantzleyen comissari-  
at proviant justiz stelle. wie die andere  
zu halten wegen deren officirn es ihme  
frey zu stellen ob nicht alle Von der  
garnison die nicht in diensten sein ohne  
masque Komen Können auch also tan-  
tzen ihre frauen aber masquirt. wer  
aber Von officirn sich masquirt will  
ist es erlaubt doch wegen unkosten und  
zu mehrer distinction erlaubt ist in  
uniforme zu Komen wie er es an besten  
finden wird nur die anzahl zu spezificirn.

aber Keines weegs magnifiques

(von Maria Theresia gestrichen mit dem  
Vermerk): Keine drohung



Solte jemand aus denen Ländern anhero kommen und an diesen Fest theil nehmen wollen, so wäre es ebenfalls anzuzeigen, damit er oder sie mit Billets versehen werden.

Übrigens haben I. kais. kön. Ap. M. a. g. auch anzubefehlen geruhet, daß der Hollweeg, welcher an der Allée des Bellveder gegen der Hungar Gassen über gelegen, sofort gut zubereitet und angeschüttet werden solle, weiln alle Wägen die Masques durch das Kärntner-Thor hinaus, hingegen aber durch das Stuben Thor herein zu führen haben.

Ingleichen solle auch dem Bestand-Innhaber des zu den Bellveder gehörigen Ackers, welcher dermahlen angebaut ist ein Aequivalent an Geld für seine anhoffende Fehchung behandelt werden, welches I. M. demselben dafür a. h. gefällig ersetzen wollen, weiln die darauf wachsende Frucht durch die dahin zu fahren angeordnete, ihre Herrschaften abzuholende oder erwartende Wägen sich darauf stellen werden.

Wien den 23. März 1770.

(Zeremoniellakten [B. Carton 17] des Haus-, Hof- und Staatsarchivs.)

500 billiets wären Vor frembde über die 4000 billiets aufzubehalten

seine gantze heurige fechsung ersetzen wollen

20 (8) Über Gottfried Rudolf Baron Ditmar vergl. Allgemeine deutsche Biographie, Band 5, S. 260 ff. — Konrad Heinrich Pufendorf war der älteste Sohn des Rechtsgelehrten Friedrich Esaias und ein Enkel des berühmten Diplomaten Esaias, dessen prozessualische Schriften er (1768 und 1769) neu herausgegeben hatte.

21 (9) Graf Schrattenbach hatte dem Prälaten des Stiftes Raigern gegenüber einen etwas zu starken Ton angeschlagen; auf ausdrücklichen Befehl der Kaiserin wurde ihm daher „durch ein an ihn allein lautendes Rescript“ zu verstehen gegeben, „daß er künftig einer mehreren Gelassenheit gegen geistliche, Stände, auch andere ihm subordinirte Persohnen sich gebrauchen, dem Prälaten aber für die ihm bezeigte Unbilde eine andere Höflichkeit erweisen solle“. (Resolution auf einen Vortrag des obersten Kanzlers, ddo. Wien, 18. Dezember 1769. St. R. 4654 ex 1769.) Schrattenbach bat um seine Enthebung, worauf Graf Ernst Kaunitz zum Landeshauptmann in Mähren ernannt wurde. (Resolution auf eine Note des obersten Kanzlers, ddo. Wien, 31. März 1770. St. R. 1134 ex 1770.)

22 (10) Reichsregistratur Joseph II., Band XX, Fol. 395 ff.

23 (10) Der Lehenbrief ist vom 7. Februar 1772 datiert. (Reichsregistratur Joseph II., Band V, Fol. 369 ff.)



24 (11<sup>x</sup>) Khevenhüller hatte der Kaiserin am 24. März 1770 einen Vortrag (Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Obersthofmeisterakten) folgenden Inhalts unterbreitet:

„Es hat E. kais. kön. Apost. M. oberster Hof Marschall Fürst v. Schwarzenberg mittels hierneben a. u. beigegebenen pro Memoria\*) des mehreren beigebracht und vorgestellt, daß, obschon die Staats-Kanzlei, der Hof Kriegs Rath, die Hof-Kammer, die hungarisch und siebenbürgische Hof Kanzleien mit demselben correspondiren, nur allein die nunmehr vereinigte kön. böheimisch- und oesterreichische Hof Kanzlei, dann auch die oberste Justiz-Stelle einen anderen Weeg ergriffen hätte, welcher dem Ansehen und der Verfassung des Obersten Hof Marschallischen Gerichts entgegen stünde, zumahlen da im 1763 Jahre, als wegen verschiedener sich in deme ergebenen Irrungen, weilen es widersprechend ware, die Hof Dienere von anderen Königreichen und Ländern durch den erzherzogl. oesterreichischen Richter beurtheilen zu lassen, die vorhero seit einigen Jahren abgenommene Agenda wiederum dem obersten Hof Marschallen in voller Maaß zuruckgestellt und eingeräumt worden, die Frage entstanden, was in Beschwerungs-Fällen, wo der Revisions-Recursus an E. M., mißhin zum a. h. Throne genohmen wird, zu thun wäre?

Worüber E. M. wie es der hierneben beigegebene Instructions-Extract beweiset\*\*), sich dahin a. m. entschlossen, nachdeme der Recurs an a. h. dießelben niemanden versaget werden und dennoch das oberste Hof Marschallen Amt keiner Länder Hof Stelle als ein Hof Amte unterstehen könne, das Revisorium aber bei so zahlreichen in prima instantia vorkommenden Justiz-Geschäften ihme, Hof Marschallen, zu überlassen, allzu beschwerlich wäre, am schicksamsten zu sein, wenn ohne Bestimmung einer eigenen Stelle der Oberste Hof Meister, als welcher ohne deme kein Landes, sondern der erste Ministre, und nicht nur Capo der Obersten Hof Aemter und des gesammten Ministerii ist, sondern auch in Abwesenheit der a. h. Herrschaft im geheimen Rath zu praesidiren die ausnehmende Vorzüglichkeit geniesset, in Revisions Ansuchen die causas revisibiles im a. h. Nahmen I. M. mit Zuziehung nach Beschaffenheit der Sachen verschiedener Rätthe unter seinem Vorsitz vornehmen und entscheiden würde, massen durch diese Anordnung weder der Oberste Hof Marschall in seinem Ansehen gekränkert, noch die Partheien von andern als denen hungarischen, böheim. und oesterreichischen Ländern sich beschweren könnten. Es ware also auch durch diese a. h. geschöpfte Vorsicht gar nicht gemeinet, den obersten Hof Marschallen in seiner von Alters her ihme gebührenden Jurisdiction und Ansehen zu kräncken oder herabzusetzen, sondern es beweiset der im obigen Extract enthaltene weitere Paragraph, daß, weilen dieses Revisorium in blossen contradictorischen Parthei Sachen zu sprechen und im a. h. Nahmen I. M. das Revisions Urtl zu intimiren hat, er, oberster Hof Marschall, laut §<sup>vi</sup> 32 den Statum justitiae und die Tabellen zu höchsten Handen selbst zu übergeben habe, welches leztere seine unmittelbare Abhängigkeit am Tage lege.

Ab allem diesen ergebe sich die ganze Verfassung und wie daß nemlichen der Oberste Hof Marschall von Niemanden als dem Obersten Hof Meister qua tali in Hof-Geschäften abzuhanen hat, folglich wie es ebenfalls die Instruction erwehnet, mit allen Hof-Aemtern, Hof-Kanzleien und Stellen zu correspondiren habe, welches auch die Staats Kanzlei, der Hof Kriegs Rath, die Hof Kammer, dann die hungarisch- und siebenbürgische Hof Kanzlei, ingleichen alle übrige ohne

\*) Beilage A.

\*\*) Ddo. Wien 1763, III. 23. (Strobl-Albeg: Das Obersthofmarschallamt Sr. k. u. k. Apostol. Majestät [Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, herausgegeben von Dr. A. Dopsch, Heft 4], 110; 168 ff., Nr. XIII, nur heißt es dort irrig 3. März.)



Anstand bis anhero beobachtet; nur allein hätte die oesterreichisch- und böheimische Hof Kanzlei und Justiz Stelle einen anderen Weeg ergriffen, wenn sie in subsidium justitiae etwas vom obersten Hof Marschallen verlanget, nemlich daß sie an den obersten Hof Meistern als einem Revisions Präsidenten sich wenden und von da aus die Befehle an den Obersten Hof Marschallen anverlangen. Da aber der oberste Hof Marschall vermög seiner Instruction und dem bestätigten Herkommen das besondere Vorrecht genieße, die Stelle des Obersten Hof Meisters im Verhinderungs- und Abwesenheitsfalle zu vertreten, mithin sich sogar ereignen könnte, daß selbiger ein Capo von obigen Kanzleien introduciren und vorstellen müste, so wäre wohl nicht anzustehen, daß diese Kanzleien dem obersten Hof Marschallen eben so al pari in der Correspondenz anzusehen hätten, als es der Hof und Staats Kanzler und die übrige Hof Stellen Praesidenten thun, mithin nicht erforderlich erachten, durch einen andern Canal, nemlich durch das Revisorium die Schreiberei zu vermehren, als welches Revisorium nur blos zum strittigen Parthei-Sachen nach Willkuhr des Obersten Hof Meisters zusammen beruffen wird, niemahlens aber als eine eigene vorgesezte mit einem ordentlichen Statu versehene Stelle angesehen werden kan, besonders da des obersten Hof Meisters selbst als ersten Ministers Authoritaet in etwas anstössig zu sein erachtet werden kunte, ihne bloß zu einem Mittelweeg zu gebrauchen, da derselbe als Capo derer Hof Aemter alle dieselben in ihren Ansehen und Vorzuglichkeiten zu unterstützen hat und kein Fall sich ergeben kann, daß die oesterreichische Hof Kanzlei, um mit dem Obersten Kammerern oder Obersten Stall Meistern zu correspondiren, sich des Obersten Hof Meisters als einem Mittelweeg bedienet hat, und wann deme nicht abgeholfen wurde, so stünde zu besorgen, daß die andere Hof Kanzleien und Stellen, besonders aber die Staats Kanzlei, oder ebenfalls sich der unmittelbaren Correspondenz mit dem Obersten Hof Marschallen Amte entschlagen und gleichmässig diesen Mittelweeg ergreifen, oder aber mit denen obigen zwei Stellen in eine unangenehme Rangs Strittigkeit sich einlassen würden.

Diesem allen aber ohne Weitläufigkeit abzuhelfen, wäre nach den in dem angebogenen pro Memoria enthaltenen Vorschlag das kürzeste Mittel, wenn ab Seiten des Obersten Hof Meistern derlei von der Obersten Justiz Stelle oder oesterreichisch- und böheimischen Hof Kanzlei an denselben gelangende Notae und Compassualia, worinne etwas an den Obersten Hof Marschallen zu erlassen angetragen wird, anwiederumen mit dem Bedeuten zuruckgeschicket wurden, daß derlei Ansinnen unmittelbar, gleich es von anderen Hof Stellen beschiehet, an den Obersten Hof Marschallen zuzustellen wären.

E. Kais. Kön. Ap. M. geruhen a. g. zu benehmen, daß man dieß a. geh. Orts sich nicht entäußern können, diese ab Seiten des Obersten Hof Marschallen Amts in Anbetracht seiner aufhabenden Hof Richters Stelle beigebrachte Beschwerde in allersubmissester Ehrfurcht hiemit vorzutragen, weilen zum Theil solche Behelfe angefuhrer worden, welche von selbst für ihme das Wort sprechen; inmassen und ob zwar derjenige angegebene Beweis ungegründet und niemahlen in Übung gewesen ist, welcher in dem pro Memoria zu seinen des Obersten Hof Marschallen Behuf beigebracht worden, wie daß nemlich die Hof Kanzleien und Hof Stellen auch mit dem Obersten Kammerern und Obersten Stall Meistern unmittelbar correspondiren, sondern es allerdings das Gegentheil bishero in der Übung gewesen, daß, wenn etwas sie als Oberste Hof Aemter und ihr untergebenes Staab Personale betreffendes vorkommet, es von ihnen, Hof Kanzleien und Hof-Stellen, dem Obersten Hof Meistern mit dem Ersuchen angezeigt wird, solches an



seine Behörde gelangen zu lassen, und es werden auch die Auskünften hierüber von dem obersten Hof Meistern an sie, Hof Kanzleien und Hof Stellen, zuruck ertheilet.

So scheineth hingegen aber gleichwohlen die Würdigkeit seines, Obersten Hof Marschallens, mit aufhabenden Hof Richterlichen Amts, welches derselbe über alle vornehmere und andere Hof Kanzlei- und Hof Stellen-Individua, so keine hiesige n. oe. Landleute oder bei der hiesigen Universitaet einverleibet sind, die Vorzüglichkeit wohl zu verdienen, daß in Justiz- und Gerichts-Angelegenheiten nicht nur die kön. böheim. und oesterreichische Hof Kanzlei, sondern auch die Oberste Justiz Stelle mit demselben um so mehr unmittelbar correspondire, als die dermahlige Hauß-, Hof- und Staats-Kanzlei, die kais. kön. Hof Kammer und der Hof-Kriegs Rath, nicht minder ebenfalls die königl. hungarisch- und siebenbürgische Hof Kanzleien solches ohne allem Anstande beobachten.

Solten E. M. nun in Anbetracht dieser erst allerehrerbiethigst angezogenen Umstände a. g. geneigt bewogen werden, in sein, obersten Hof Marschall, a. u. Gesuch huldreichst zu willigen, daß auch die königl. böheimisch- und oesterreichische Hof Kanzlei und die oberste Justiz-Stelle nur in Justiz und dahin einschlagenden Sachen, mithin nur in Betref seines hofrichterlichen Amts auf eben die Art und Weise, wie die übrige oberwehnte Hof-Kanzleien und Hof Stellen mit ihme, obersten Hof Marschall, correspondiren sollen, so wird a. geh. unterworfen, ob nicht diese a. h. Willens-Meinung mittels bei anderen derlei Vorfällen gewöhnlichen Hof Decret unterm beigedruckten kais. kön. Secret Insiegl der vereinigt königl. böheimisch- und oesterreichischen Hof Kanzlei wie auch der obersten Justiz Stelle zu intimiren? — — — — —“

Eigenhändige Resolution Maria Theresias: „finde das auch diese Stellen sollen wie all andere in freundschaft correspondirn.“ (Abschrift dieser Resolution auch in den St.-R.-Akten, Nr. 1105 ex 1770.)

## A.

## „Promemoria

Es wäre zu weitläufig, den Ursprung und die von Saeculis her dem Obrist Hof Marschall Amte und mit selben einverleibten Hof Gerichte zugestandene Praerogativa und Gerichtsbahrkeit anzuführen. Nur allein hat seine ausgemachte Richtigkeit, daß das Obrist Hof Marschall Amt jederzeit eines der vier Hof Aemtern gewesen, folglichen keiner andern Stelle als dem Landes Fürsten selbst zu unterstehen und nur allein denen von höchstdesselben obristen Hof Meistern als ersten Minister kund machenden Verordnungen Folge zu leisten habe.

Dieses ist auch um so unstrittiger als ein zeitlicher Obrist Hof Marschall vermög Instruction Kaisers Maximilian des 2<sup>ten</sup> de anno 1564\*) sogar den Vorzug genießet, daß in Abwesenheit des Obristen Hof Meisters dessen Amt und Handlungen auf den Obristen Hof Marschall gewendet sein und er solche in allen Dingen, als wenn der Obrist Hof Meister selbst gegenwärtig wäre, verrichten solle.

Des Obrist Hof Marschall Obliegenheiten theilen sich in einen zweifachen Gegenstand als in die Hof Lehens und Ceremoniel- und in die Hof-Richterl. Justiz-Geschäften. Beede sind eigene und stehen demselben unabhängig zu. Von denen letzteren ist allhier allein die Frage, wie solche von Zeit zu Zeit von einem zeitlichen Obrist-Hof-Marschall besorget werden. In Folge dessen ist zwar unnötig,

\*) S. E. Strobl v. Albeg, 54 ff.; 133 ff. (Nr. IV.).



in die alten Zeiten hineinzugehen, wo der Hof Marschall noch zu Zeiten Friderici 2<sup>41</sup> in 13<sup>ten</sup> Saeculo der alleinige kais. Hof Richter gewesen und alles unter seinen Namen alleinig entschieden; in denen späteren Zeiten hingegen, da mehrere Gerichte angestellt waren, hat derselbe seine Gerichtbarkeit über alles, was zum Hof gehörig ware, ausgeübet und jene, welche sich über eine Judikatur beschwert zu sein befunden, solches bei dem höchsten Landes Fürsten thun müßen. Der Landes Fürst hat derlei Revisions Geschäften durch seine geheime Hauß Kanzlei unter seinen höchsten Namen an den Hof Marschallen gelangen laßen, oder con, oder reformando sententias; nachdeme aber diese Hof- und Hauß-Kanzlei in ihrem Umfang zertheilet und die Hauß Kanzlei von der Hof Landes Kanzlei im Jahr 1742 abgesondert worden, so hat der damals das Obrist Hof Marschallen Amt aufgehabte Minister ganz weislich die Sache durch gegründete und von höchsten Hof beangenehmte Vorstellung dahin gebracht, daß die Beschwerden über jene Sprüche, welche bei dem Obrist Hof Marschallen Amte in 1<sup>ma</sup> instantia ergangen, in revisorio unter seinen Vorsitz mit Zuziehung anderer theils Hof, theils Regierungs Räthen in Namen des höchsten Landes Fürsten entschieden worden, aus der alleinigen Ursache, weilen erstens er, Obrist Hof Marschall, zu keiner Hof Kanzlei oder anderen Hof Stelle gezogen werden können, und dieses nur bei der geheimen Hauß Kanzlei, als welche der ganzen Monarchie und nicht eines einzelnen Landes Geschäften zu besorgen hatte, eingestehen können, andertens auch unschicksam wäre, daß der oesterreichisch- und böheimische Landes Kanzler mit jenen, welcher über die hungarische, niederländische und andere Dienere das Richter Amt ausübet, befehlen oder Decreta intimiren sollte. Der Obriste Hof Marschall hat also sein Hof Amt unabhängig jederzeit besorget und ist in der Correspondenz mit allen Hof Stellen jederzeit geblieben; und da schon ein Theil der Justiz Geschäften im Jahr 1749 an die N. oe. Regierung übertragen worden, so hat selber jedoch die beim Hof Amte gebliebene unter obiger Ordnung in 1<sup>ma</sup> instantia sowohl als in revisorio alleinig verwaltet.

Im Jahr 1763, als man wegen verschiedenen Irrungen, so sich in deme ergeben, weilen es widersprechend wäre, die Hof Dienere von anderen Königreichen und Provinzen durch den erzherzoglich oesterreichischen Richter verurtheilen zu lassen, die vorher abgenommene Agenda anwiederumen dem obristen Hof Marschallen in voller Maße zuruckgestellt und dieses Hof Amte auf den dermaligen Fuße gesetzt, ware die Frage, was man in Beschwerungs Fällen, weilen respectu der bei Reg. gewesten Rechthandlungen die oesterreichische, obriste Justiz Stelle, so viel hingegen die bei dem Obrist Hof Marschallen gebliebene betreffen, das Revisorium bei dem Obristen Hof Marschallen selbstem gewesen, thun solle?

Es haben demnach I. M. nach reiffer der Sach Überlegung und zu Vermeidung aller Irrungen ganz gerechtest, wie es der Instructions Extract bezeigt, sich dahin entschlossen, daß, nachdeme der Recurs zu Ihrer höchsten Person niemanden kann versaget werden und dennoch das Obrist Hof Marschallen Amte keiner Länder Hof Stelle als ein Hof Amte unterstehen kann, das Revisorium aber bei so zahlreichen in prima instantia vorkommenden Justiz Geschäften ihme, Hof Marschallen, zu belassen allzu beschwerlich wäre, am schicksamsten seie, wenn ohne Bestimmung einer eigenen Stelle der obriste Hof Meister, als welcher ohnehin kein Landes, sondern der erste Hof Minister und Capo aller Hof Aemter ist, in Revisions Geschäften in Namen I. M. die causas revisibiles nach der Beschaffenheit der Sachen mit Zuziehung verschiedener Hof Räthen unter seinen Vorsitz vornehmen und entscheiden wurde, durch welche Anordnung weder der Obriste



Hof Marschall in seinem Ansehen gekränket, weder die Parteien von anderen als oesterreichischen und böheimischen Ländern sich beschweren könnten, es ware also durch diese mit Einverständniß des Obrist Hof Marschallen getroffene a. m. Vorsicht gar nicht gemeinet, dem Obrist Hof Marschallen in seiner von Alters her ihme gebührenden Jurisdiction und Ansehen zu kränken, oder selben herabzusetzen, sondern es beweiset der in obigen Extract angeführte weitere Paragraph daß, weilen dieses Revisorium in bloßen contradictorischen Partei Sachen zu sprechen und im Namen I. M. das Revisions Urtl zu intimiren hat, er, Obrist Hof Marschall, so gar laut §<sup>vi</sup> 32 den Statum justitiae und Tabellen zu höchsten Händen selbstem übergeben solle, welches letztere ein Beweis seiner unmittelbahren Unabhängigkeit an den Tag leget.

Aus allen deme nun leuchtet die ganze Verfaßung gar wohl in die Augen, daß der Obriste Hof Marschall von Niemanden als von dem Obrist Hof Meistern qua tali in Hof Geschäften abzuhanen die Ehre, folglichen, wie es ebenfalls die Instruction ausweiset, mit allen übrigen Hof Aemtern, Hof Kanzleien und Stellen al pari zu correspondiren habe, welches auch die Staats Kanzlei, Hof Kriegs Rath, Hof Kammer, hungarisch- und siebenbürgische Hof Kanzlei und alle übrige ohne Anstand bis anhero beobachtet; nur allein hat die oesterreichische und böheimische Hof Kanzlei, dann Obriste Justiz Stelle einen Weeg ergriffen, welcher dem Ansehen und dieser Verfassung zu wieder lauffet, indeme selbes, wann es (sic!) in subsidium justitiae etwas von dem Obrist Hof Marschallen verlangt, sich an das Revisorium, folglichen an den Obrist Hof Meister als einen Revisions Praesidenten wendet und von da aus die Befehle an den Obrist Hof Marschallen anverlanget.

Dieses ist, was von Seiten des Obristen Hof Marschallen nicht wohl mit gleichgültigen Augen angesehen werden kann, besonders da es nach dem wahren Begriff dem Obrist Hof Meister selbstem in seiner eigenen Person sowohl als Capo der Hof Aemtern etwas nachtheilig sein konnte, dann nebst deme, daß der Obrist Hof Marschall vermög Eingangs angeführten Instruction und bestättigten Herkommen die besondere Vorzüglichkeit genießet, die Stelle des Obristen Hof Meisters in Verhinderungs oder Abwesenheits Fall zu vertreten, folglichen sich so gar ergeben konnte, daß selber einen Chef von obigen Kanzleien introduciren müste, so ist wohl nicht anzustehen, daß diese Kanzleien sich nicht entschlagen können, den Obrist Hof Marschallen eben so al pari in der Correspondenz anzusehen, als es der Hof- und Staats-Kanzler und übrige Hof Präsidenten thun und nicht nötig haben, durch einen anderen Canal die Schreiberei zu vermehren, welcher Canal durch das Revisorium, so blos zum strittigen Partei Sachen nach Willkuhr des Obrist Hof Meisters zusamberuffen wird, niemalen als eine eigene vorgesezte, mit einem Statu versehene Stelle angesehen werden kann, besonders da des Obersten Hof Meisters selbstem als ersteren Ministers Authoritaet etwas anstößig zu sein fallen könnte, selben blos zu einen Mittelweg zu gebrauchen, da selber als Capo der Hof Aemter alle Hof Aemter in ihren Ansehen zu unterstützen hat und kein Fall sich zeigen wird, daß die oesterreichische Hof Kanzlei, um mit dem Obrist Kammerer oder Obrist Stallmeister zu correspondiren, sich des Obrist Hof Meisters als einen Mittelweg bedienet hat; und wann deme nicht abgeholfen würde, so stünde zu befürchten, daß die andere Hof Kanzleien und Stellen, besonders aber die Staats Kanzlei, oder allenfalls sich der unmittelbahren Correspondenz mit dem Obrist Hof Marschallen Amte entschlagen und diesen Mittelweg ergreifen, oder aber mit denen obigen zwei Stellen in eine unangenehme Rangs-Streitigkeit sich einlassen wurden.



Diesem allen aber wäre ohne einiger Weitläufigkeit abzuhelpen, wenn von Seiten des Obristen Hof Meisters derlei von der Obristen Justiz Stelle oder oesterreichischen und böheimischen Hof Kanzlei an selben gelangende Noten und Compassualia, worinnen etwas an den Obrist Hof Marschallen zu erlassen angetragen wird, anwiederum mit dem Bedeuten zuruckgeschicket wurden, daß derlei Ansinnen ohnmittelbahr, gleich es von anderen Hof Stellen beschiehet, an den Obristen Hof Marschallen zu stellen wären.“

25 (12) Reichsregistratur Joseph II., Band X, 321 ff.

26 (13) Der Heiratsbrief, beziehungsweise Unterhändlervertrag der Ehepakten lautet wie folgt:

«Au nom de la très sainte et indivisible Trinité, Père, Fils et Saint Esprit Soit notoire à tous ceux qui ces présentes verront, que comme des promesses de mariage ont été faites entre Monseigneur Louis Auguste Dauphin de France Petit-fils du Serenissime et très Puissant Prince Louis Quinze Roy de France et de Navarre et Madame Marie Antoinette Josephe Jeanne Princesse Royale de Hongrie et de Boheme, Archiduchesse d'Autriche, fille de la Serenissime et très Puissante Princesse Marie Therese Imperatrice douairiere, Reine Apostolique de Hongrie et de Boheme, et respectivement Sœur du Serenissime et très Puissant Prince Joseph II, Empereur des Romains etc. dans la vue de resserrer de plus en plus et de transmettre à la Posterité de Leurs Majestés L'amitié mutuelle, l'attachement reciproque et les Liaisons intimes, qui les unissent, enfin d'assurer de plus en plus la tranquillité et la prosperité des Royaumes et des Provinces, qui sont sous Leur domination, Elles ont à l'effet de régler et conclure solennellement les Conventions matrimoniales, choisi et nommé pour Leurs Plenipotentiaires Savoir : Sa Majesté Imperiale, Le très Illustre et très Excellent Seigneur Rodolphe Prince du S. E. R. de Colloredo, Chevalier de la Toison d'or, Grand-croix de L'ordre de S<sup>t</sup> Etienne, Conseiller d'Etat Intime actuel de LL. MM. II<sup>es</sup> Royale et Apostolique, Ministre des Conferences et Vice Chancelier du S. E. R. Sa Majesté Imperiale R<sup>le</sup> et Apostolique Le très Illustre et très Excellent Seigneur Joseph Prince du S. E. R. de Khevenhüller-Metsch, Chevalier de la Toison d'or, Conseiller d'Etat Intime actuel de LL. MM. II. Royale et Apostolique, Ministre des Conferences et Leur premier Grand-Maitre, Et Le très Illustre et très Excellent Seigneur Wenceslas Antoine Prince du S. E. R. de Kaunitz Comte de Rittberg Chevalier de la Toison d'or, Grand croix de L'ordre de S<sup>t</sup> Etienne, Conseiller d'Etat intime actuel de LL. MM. Imperiales Royale et Apostolique, Ministre des conferences & d'Etat pour les affaires internes, Chancelier de Cour et d'Etat pour les affaires etrangeres, celles des Païs-bas et d'Italie Chancelier de L'ordre militaire de Marie Therese, Et Sa M<sup>le</sup> T. C. Le très Illustre et très Excellent Seigneur Emeric Joseph de Durfort Marquis de Civrac, Seigneur de la Mothe et de Gennisac, et Son Ambassadeur extraordinaire auprès de LL. MM. Imp<sup>les</sup> Lesquels en vertu des Pleinpouvoirs, dont ils ont été munis, et des ordres particuliers à eux donnés, dans la forme la plus ample, & qu'ils se sont réciproquement communiqués, sont convenus des Articles et Conditions du Contrat de mariage tels qu'ils s'ensuivent.

#### Article I<sup>er</sup>

Il a été arrêté, qu' avec la Grace et Bénédiction de Dieu et La dispense du Souverain Pontife, préalablement obtenue, à cause de La Parenté, qui est entre le Serenissime Dauphin et la Serenissime Archiduchesse Marie Antoinette Josephe Jeanne, Leur mariage sera célébré incessamment dans cette Cour par paroles de



présent, Selon la forme et la solemnité prescrites par les Saints Canons & Constitutions de L'Eglise Catholique, apostolique & Romaine, en vertu du pouvoir & Commissions, qui auront été donnés à cet effet par le Serenissime Dauphin, lequel ratifiera le dit mariage et l'accomplira en Personne, quand la Serenissime Archiduchesse Marie Antoinette Josephe Jeanne Sera conduite & arrivée en France, se joignant à la dite Serenissime Princesse, & recevant les benedictions de L'Eglise.

Article II.

Après la Cérémonie du mariage, laquelle Sera faite par Procuration, & la Serenissime Archiduchesse Marie Antoinette Josephe Jeanne étant déclarée Dauphine de France, et traitée comme telle, Son départ de Vienne et Son voyage seront réglés du consentement réciproque des Serenissimes Contractants, suivant ce que le tems & les circonstances pourront réquerir, & alors la Serenissime Epouse se mettra en route avec un train & un Cortège convenables, et Elle sera conduite aux frais de Sa Majesté Imperiale & de Sa Majesté Imperiale Royale et apostolique, jusqu'aux frontières de France, où la Maison de la Serenissime Epouse, et le Cortège réglé par Sa Majesté Très Chrétienne, recevront la susdite Serenissime Epouse avec tous les honneurs et toute la reverence dûs à la Dignité de Dauphine.

Article III.

Sa Majesté Imperiale, & Sa Majesté Imperiale Royale et Apostolique constituent en dot à la Serenissime Princesse respectivement leur Sœur et fille, la Somme de deux cens mille florins du Rhin, la quelle Somme Sera payée réellement, et en Argent comptant à Vienne avant la Celébration du mariage, & moyennant une reconnaissance, ainsi, qu'il est d'usage à la personne qui sera chargée de la procuration du Serenissime Epoux à cet effet.

Article IV.

La dite Dot de deux cent mille florins du Rhin demeurera propre à la Serenissime Archiduchesse Marie Antoinette Josephe Jeanne, & aux Siens; toutefois en cas de décès de la dite Serenissime Princesse sans enfans, ou si ayant eû des Enfans au jour de son décès, ils décédoient tous en minorité sans laisser de posterité; dans l'un ou l'autre de ces cas seulement, la dite Dot donnée par Leurs Majestés Imperiales Royale et Apostolique à la Serenissime Epouse leur Sœur & fille, retournera par Droit de réversion à leurs Majestés Imperiales Royale & Apostolique ou à Leur défaut aux heritiers *ab intestat* de la dite Serenissime Dauphine, à l'exception néanmoins de la Somme dont Elle aura disposé par testament, la quelle ne pourroit cependant excéder celle de soixanté mille Ecus d'or au Soleil.

Article V.

Le Roy Très chrétien et le Serenissime Dauphin assureront la Dot de la Serenissime Archiduchesse Marie Antoinette Josephe Jeanne sur bonnes rentes & assignations & sur des fonds valables, à la Satisfaction de Leurs Majestés Imperiales Royale et Apostolique, ou des personnes par Elles commises à cet effet au tems du payement & immédiatement après Sa Majesté Très Chrétienne enverra à Leurs dites Majestés les actes de L'assignation de rentes, et au cas de dissolution du dit mariage, & qu'il y eut Lieu de droit à la restitution de la dot, elle sera remise à la Sérénissime Archiduchesse ou à la personne étant à Ses droits. Et pendant le tems qui s'écoulera jusqu'au dit payement, la Serenissime Archiduchesse, ou Ses



heritiers Successeurs jouiront de la rente de huit mille florins du Rhin à raison du denier vingt cinq, qui se payera en Vertu de L'assignation mentionnée cy-dessus.

Article VI.

Au moyen de la dite Dot de deux cens mille florins du Rhin, La Serenissime Epouse quittera, cedera & abandonnera en renonçant une fois pour toutes, & par Serment, avant la célébration du mariage à tous & chacun des biens, meubles & immeubles, droits, Actions et raisons quelconques, tant ceux, qui ont été delaisés dans l'heritage & Succession de son Auguste Pere François I<sup>er</sup> de glorieuse memoire, que ceux qui composeront un jour l'heritage maternel, et la Succession dans tous les Royaumes Provinces et districts, que possède Sa Majesté Imperiale Royale et apostolique heureusement régnante, ou qu'elle pourra posséder dans la Suite, à quelque titre que ce puisse être, le tout conformement aux regles établies dans les deux maisons d'Autriche & de Lorraine pour la Succession de Primogeniture lineale, & fera la Serenissime Archiduchesse ces Rénonciations, cessions et abandons, en faveur et au profit des autres heritiers et Successeurs de son auguste Père de glorieuse memoire et de Sa Majesté Imperiale Royale et apostolique, les quels la précédent, soit par le Sexe, soit par l'age, ainsi qu'en faveur de leurs legitimes descendans de l'un et de l'autre Sexe à l'infini; Bien entendu néanmoins, que la Serenissime future epouse conservera dans son entier le Droit indubitable qui lui appartient ainsi qu'à Sa posterité legitime de Succéder aux dits biens au default des heritiers sumentionnés qui la précédent, conformement au dit ordre de succession. La cession & la renonciation de la Serenissime Epouse, étant ainsi effectuée avec Serment, sera ratifiée, acceptée et confirmée également avec Serment par le Serenissime futur Epoux pour Lui et pour ses descendans, heritiers et Successeurs, & sa Ratification, acceptation & confirmation sera pareillement aprouvée et confirmée par Sa Majesté Très Chrétienne dans la forme la plus solemnelle et la plus authentique.

Article VII.

Outre la Dot de deux cents mille florins du Rhin Leurs Majestés Imperiales Royale et apostolique conviennent de faire présent à la Serenissime Archiduchesse Marie Antoinette Josephe Jeanne future Dauphine, pour la valeur de deux cents mille florins de Bagues et autres joyaux, qu'elles lui feront remettre entre les mains, au tems de son passage en France, lesquels joyaux sortiront nature de propre & d'heritage à la dite Serenissime Epouse, & lui demeureront propres aux siens de son côté & ligne.

Article VIII.

Sa Majesté Très Chrétienne donnera à la Serenissime future Epouse, soit à son arrivée en France, soit au tems de la consommation du mariage des présens et bijoux jusqu'à concurrence de la Valeur de deux cens mille ecus, lesquels présens et bijoux lui appartiendront sans difficulté, après l'accomplissement du mariage, ainsi et de même que ceux qu'elle aura apporté avec Elle, et ils lui seront propres & à Ses heritiers, Successeurs et à tous autres qui seront à ses droits et actions.

Article IX.

Suivant l'ancienne et louable coûtume de la maison de France Sa Majesté Très Chrétienne assignera & constituera à la Serenissime Epouse pour Son Douaire une rente de vingt mille ecus d'or au soleil par chacun an, qui sera deleguée et



hypothéquée sur des rentes et terres sur lesquelles Elle aura juridiction, et dont le principal Lieu aura titre de Duché, & consecutivement jusqu'à la concurrence de la dite Somme de vingt mille Ecus d'or au soleil par chacun an; desquels Lieux, terres et rentes ainsi assignées la Sérénissime Archiduchesse jouira en cas de veuvage par Ses mains et de Son autorité et de celle de Ses Commissaires & officiers, & y aura juridiction, ainsi qu'il s'est toujours pratiqué. En outre Lui apartiendra la provision de tous les offices vauans comme ont accoutumé de l'avoir les Dauphines de France. Bien entendu néanmoins, que les dits offices ne pourront être donnés qu'à des naturels François, ainsi & de même, que la régie et les Baux des dites Terres conformement aux Loix & coûtumes du Royaume de France, de la quelle dite assignation la Serenissime Archiduchesse entrera en Possession et jouissance, aussitot qu'Elle Sera Veuve pour en jouir Sa vie durant, Soit qu'Elle demeure en France, soit qu'Elle juge à propos de se retirer hors du Royaume.

## Article X.

Sa Majesté Très Chrétienne donnera et assignera à la Serenissime Archiduchesse Marie Antoinette Josephe Jeanne tant pour la Depense de Sa Chambre, que pour l'entretien de Son Etat et de Sa maison une Somme convenable et proportionnée au rang élevé, que tient la fille, la Sœur et la femme de si hauts et Puissants Princes, en la Lui assignant en la forme et maniere accoutumée en France de faire de pareilles Assignations.

## Article XI.

En cas de dissolution du mariage et que la Serenissime Archiduchesse Marie Antoinette Josephe Jeanne survive au Serenissime Dauphin, en ce cas il demeurera au choix & à l'option de la d<sup>te</sup> Seren<sup>me</sup> Princesse de vivre en France en tel Lieu qu'il Lui plaira, ou de retourner en Allemagne, ou de se retirer en tel autre Pais, qu'il Lui plaira, hors de la Domination de Sa Majesté T. C<sup>ue</sup> toutes fois & quantes il Lui semblera bon avec tous ses biens, dot, Douaire, présens, bijoux, habits, Vaisselle d'argent, et tous Ses autres meubles, quels qu'ils soient, comme aussi avec Ses officiers & Domestiques de Sa maison, sans que pour aucune raison ou considération on puisse y mettre aucun empêchement, ni directement ni indirectement arrêter son départ, ni empêcher le recouvrement et la jouissance de dits Dot et Douaire, et telles autres assignations qui Lui auront été données ou dû être données. Et pour cet effet Sa Majesté Très Chrétienne & le Sérénissime Dauphin donneront à Leurs Majestés Imperiales Royale et Apostolique pour la Serenissime Archiduchesse Marie Antoinette Josephe Jeanne Leur Sœur et fille tels actes de Sureté qui seront nécessaires, Signés de Leurs propres mains, et Scellés de Leurs Sceaux et Sa Majesté Très Chrétienne l'assurera et promettra pour elle et les Roys Ses Successeurs en donnant Sa foi & parole de Roy.

## Article XII.

Quant aux effets précieux quelconques, aux meubles, argent comptant, vases d'or ou d'argent et tous autres effets qui Se trouveront appartenir à la Serenissime Epouse au jour de Son décès, il en sera dressé un Inventaire exact, et ils seront remis Sans aucun delai aux heritiers qui Luy succederont, Soit par testament soit *ab intestat*, bien entendu néanmoins, que ceci ne doit pas S'étendre à ce qu'on appelle Diamans de famille.



## Article XIII.

Les presens Articles de mariage seront ratifiés de part et d'autre dans la forme convenable, et les ratifications seront échangées dans l'espace de deux mois ou plutôt si faire se peut.

*En foy et témoignage*, et pour plus grande sûreté de tout ce que dessus, Nous les Ministres et Commissaires respectifs en Vertu des pouvoirs dont Copie sera ci dessous transcrite avons Signé chacun de nôtre main L'Exemplaire original de la présente Convention et y avons apposé le Cachet de nos Armes. Fait double à Vienne le 14 Avril 1770.

R. Princeps Colloredo. II. Princeps Kevenhuller Metsch. Pr<sup>eps</sup> Kaunitz Rittberg.  
Le marquis De Durfort.

*Nos Josephus Secundus*

Divina favente Clementia electus Romanorum Imperator, Semper Augustus, ac Germaniae et Hierosolymarum Rex, Corregens et Haeres Regnorum Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae Croatiae Slavoniae etc. Archidux Austriae, Dux Burgundiae, Lotharingiae Styriae, Carinthiae et Carniolae, Magnus Dux Hetruriae, Magnus Princeps Transylvaniae, Marchio Moraviae, Dux Brabantiae Limburgi, Lucemburgi, Geldriae, Wirtembergae, Superioris et Inferioris Silesiae, Mediolani, Mantuae Parmae, Placentiae, et Quastallae, Calabriae, Barri, Montisferrati, Teschinae, Princeps Sueviae et Cardopolis, Comes Habsburgi, Flandriae, Tyrolis, Hannoniae, Kyburgi, Goritiae et Gradiscaae, Marchio S. R. I. Burgoviae, Superioris et inferioris Lusatae, Mussiponti et Nomenei, Comes Namurci Provinciae Valdemontis Albimontis, Zutphaniae, Saarwerdae, Salmae et Falkensteinii, Dominus Marchiae Slavonicae et Mechliniae etc. etc. Notum testatumque vigore praesentium facimus. Cum post Stabilitum dilectissimae Sororis Nostrae Serenissimae Regiae Hungariae et Bohemiae Principis Archiducis Austriae Mariae Antoniae cum Serenissimo Regio Principe Ludovico Augusto Franciae Delphino, Matrimonium, ad redigenda desuper Pacta nuptialia procedendum sit, Nosque ad illa conficienda Plenipotentiarum Nomine Nostro constituere velimus; Hinc plurimum confisi, comprobatae fidei, prudentiae ac integritati Viri Illustrissimi Rudolphi, Sacri Romani Imperii Principis de Colloredo. Comitis à Waldsee, Vice Comitis in Mels, Marchionis Sanctae Sophiae, Dinastae in Oppotschna, Staats, Siebenhürten, Fölling, Sierndorff, et Gravendorff, haereditarii in Regno Bohemiae Dapiferi, Consilarii Nostri Caesarei actualis Intimi, Conferentiarum Ministri, Sacrique Romani Imperii Procancellarii, nec non aurei Velleris, et Regii Ordinis Sancti Stephani Equitis Magnae Crucis, Consanguinei et Principis Nostri clarissimi, plenam ipsi impertimur facultatem, ut cum Serenissimi ac Potentissimi Regis Christianissimi, nec non suprafati Serenissimi Delphini Plenipotentiaro, sufficienti ad hoc Mandato instructo, super praedicta Pacta nuptialia convenire, et quae conventa ac conclusa erunt, subscribere et signare possit, Verbo Nostro Caesareo Regio Spondentes, Nos quidquid per suprafatum Principem à Colloredo conclusum et signatum fuerit ratum gratumque habituros, & Ratihabitionum Tabulas intra tempus consuetum expedituros esse. In quorum fidem roburque, praesentes manu Nostra subscriptas Sigilli Nostri Caesarei appensione firmari jussimus. Quae dabantur Viennae die quarta Aprilis a<sup>o</sup> Domini Millesimo Septingentesimo Septuagesimo, Regni Nostri Septimo.

Josephus

et Rudolphus Princeps Colloredo  
Ad Mandatum S. C. M. proprium  
Paulus Antonius Gundel.



*Nos Maria Theresia Dei Gratia Romanorum Imperatrix Vidua Regina Hungariae Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae & Slavoniae, Archidux Austriae, Dux Burgundiae, Styriae, Carinthiae, et Carniolae, Magna Princeps Transylvaniae, Marchio Moraviae Dux Brabantiae Limburgi, Lucemburgi et Geldriae, Württembergae, Superioris et Inferioris Silesiae, Mediolani, Mantuae, Parmae, Placentiae et Guastallae, Princeps Sueviae, Comes Habsburgi, Flandriae, Tyrolis, Hannoniae, Kiburgi, Goritiae & Gradiscae, Marchio S. R. I<sup>ti</sup> Burgoviae, superioris et inferioris Lusatiae, Comes Namurci, Domina Marchiae Slavonicae et Mecliniae, Lotharingiae & Barri Dux, Magna Dux Heturriae etc. Omnibus quibus expedit notum testatumque praesentibus facimus. Stabilis dilectissimae filiae Nostrae Serenissimae Regiae Hungariae Bohemiaeque Principis Archiducis Austriae Mariae Antoniae, cum Serenissimo Regio Principe Ludovico Augusto Delphino Franciae matrimonio, hoc adhuc superest, ut pacta nuptialia in ordinem redigantur. Nos igitur pro ea, quam in probatissima Illustrissimi Joannis Josephi S. R. I. Principis à Khevenhuller Metsch, Consilarii Nostri actualis Intimi conferentiarum Ministri, ac Supremi aulae Praefecti, auri Velleris Equitis consanguinei & Principis Nostri carissimi et Illustrissimi Wenceslai Antonii S. R. I. Principis de Kaunitz Comitis à Rittberg, Consilarii Nostri actualis Intimi, Conferentiarum Consiliique Status Ministri, Aulae & Status in rebus exteris belgicis et Italicis ordinisque militaris Mariae Theresiae Cancellarii, nec non auri Velleris et Regii ordinis Sancti Stephani Magnae Crucis Equitis, Consanguinei & Principis Nostri clarissimi, fide integritateque jure collocamus fiducia, in Mandatis illis dedimus plenamque facultatem impertitae Sumus, sicut hisce eandem illis impertitur, ut cum Serenissimi Potentissimique Regis Christianissimi, & Serenissimi Delphini, pari ad hoc faciendum facultate Instructo Ministro super hisce nuptialibus pactis colloquantur, concludant tabulasque conficiant. Quidquid ergo nominati Ministri Nostri Plenipotentiarii hac ratione concluderint et signaverint, hoc Nos probaturas, Ratificationisque Nostrae tabulas tempore de quo convenerit extradituras esse, Verbo Caesareo Regio et Archiducali pollicemur. In cujus rei fidem majusque robur, praesentes manu Nostra subscriptas, Sigillo Nostro Caesareo Regio pendente firmari Iussimus. Dátum in civitate Nostra Viennae die 4<sup>ta</sup> Aprilis Anno 1770. Regnorum Nostrorum trigésimo.*

Maria Theresia.

W. Princeps à Kaunitz-Rittberg.

Ad Mandatum Sac<sup>ae</sup> Caes<sup>ae</sup> ac

Reg<sup>ae</sup> Apostolicae Majestatis proprium

Henricus Gabriel à Collenbach.

*Louis par La Grace de Dieu Roy de France et de Navarre A tous ceux qui ces présentes Lettres verront Salut. La tendresse, que Nous avons pour Notre petit fils Louis Auguste Dauphin de France, ainsi que L'intérêt de Nos Etats, & le bonheur de Nos peuples Nous faisant également désirer de Lui donner une Epouse & Compagne, afin qu'il puisse en perpetuant Notre posterité, assurer à Nos peuples la felicité dont ils jouissent, Nous avons crû ne pouvoir faire un plus digne choix que de la Princesse Marie Antoinette fille de feu Notre très cher et très amé frère & Cousin L'Empereur François I<sup>er</sup> de glorieuse Mémoire, et de Notre très chère et très amée Sœur & Cousine, L'Imperatrice Douairière Reine d'Hongrie & de Boheme et respectivement Sœur de Notre très cher & très amé frère & Cousin L'Empereur des Romains actuellem<sup>t</sup> regnant, dans L'esperance certaine, que nous formons, qu'une Princesse aussi accomplie, et née dans un aussi*



haut rang, en resserrant Les Liens, qui unissent déjà les deux maisons, remplira à tous égards Nos desirs & Nos esperances, et comme notre très cher & bien amé le S. Marquis de Durfort notre Ambassadeur extraordinaire & plenipotentiaire a été chargé d'en faire la Demande en Notre nom, Nous confiant entierement en Son experience Zele et fidelité pour notre Service, Nous l'avons aussi commis, ordonné et deputed, et par ces présentes Signées de notre main, commettons, ordonnons et deputons le d<sup>t</sup> S. Marquis de Durfort, et Lui avons donné et donnons Pleinpouvoir, Commission et Mandement Spécial pour, en qualité de Notre Ambassadeur Extraordinaire et Plenipotentiaire à ce Spécialement autorisé conférer, négocier et traiter avec un ou plusieurs Commissaires revetus de pareils pouvoirs en bonne forme de la part de Notre d<sup>t</sup> frère & Cousin L'Empereur, et de Notre d<sup>te</sup> Sœur & Cousine L'Imperatrice Douairière Reine de Hongrie et de Boheme, d'arrêter, conclure & Signer en Notre nom les Articles & Conventions de mariage entre Notre d<sup>t</sup> Petit fils Le Dauphin, et la dite Princesse Marie Antoinette Josephe Jeanne, régler et accorder les dots, assignat & Conventions d'iceux, convenir des termes du paiement de la Dot donner et accepter de part et d'autre les promesses, obligations & Sûretés, qui seront nécessaires pour l'accomplissement et exécution de tout ce, qui aura été convenu, réglé et accordé, promettre en notre nom, que Nous ratifierons et aurons agréable tout ce qui aura été accordé et fixé au Sujet du d<sup>t</sup> Mariage et généralement en tout ce que dessus, circonstances et Dépendances, faire, demander, procurer, négocier conclure et signer de même que Nous ferions ou pourrions faire, si Nous étions présents en personne, encore que le cas requit un Mandement plus Spécial, que ce qui est contenu dans les presentes comme aussi d'assister ensuite comme témoin de Notre part aux Ceremonies des fiançailles et des Epousailles, qui se feront en face d'Eglise, entre notre d<sup>t</sup> Petit fils le Dauphin, et la d<sup>te</sup> Princesse Marie Antoinette Josephe Jeanne, à la Cour de Notre d<sup>t</sup> frère et Cousin L'Empereur des Romains, et de Notre d<sup>te</sup> Sœur & Cousine, L'Imperatrice Douairiere Reine de Hongrie et de Boheme. Car tel est Nôtre plaisir. En témoin de quoi Nous avons fait mettre nôtre Scé à ces d<sup>es</sup> présentes.

Donné à Versailles le vingt cinquième jour du Mois de Mars L'an de Grace mille sept cent Soixante & dix, et de Notre Regne le cinquante cinquieme.

Louis.

Par le Roy  
Le Duc de Choiseul.

*Louis Auguste Dauphin de France Petit Fils du Roy à tous ceux, qui ces presentes Lettres Verront, Salut.* Le Roy Notre très honoré seigneur et Grand Père, ayant pris la résolution de satisfaire son inclination pour notre bonheur et celui de ses peuples par notre mariage avec une Princesse, qui par la bénédiction du Ciel Lui donne des Successeurs dignes de Luy, il a pour cet effet jetté les yeux sur notre très chere et très amée Sœur et Cousine Marie Antoinette Josephe Jeanne Archiduchesse d'Autriche, fille de feu notre très cher et très amé frère et Cousin L'Empereur François premier de Glorieuse Mémoire, et de Notre très chère et très amée Sœur et Cousine L'Imperatrice Reine de Hongrie et de Boheme, Et comme il est nécessaire, que Nous commettions quelqu'un de Notre part pour stipuler et agir en notre nom. Pour ces Causes Et autres à ce Nous mouvants, Nous avons en consequence de L'ordre et du pouvoir, qui Nous en a été donné par le Roy nôtre très honoré Seigneur et Grand Père donné par ces présentes Signées de notre main, Et donnons pleinpouvoir, commission et Mandement Spécial à notre très cher & bien amé le Marquis de Durfort, que le Roy a nommé son



Ambassadeur extraordinaire et Plenipotentiaire auprès de LL. MM. L'Empereur & l'Imperatrice Reine de Hongrie et de Boheme, pour les fonctions & solemnités de notre mariage, de resoudre arrêter et stipuler en notre nom avec le Commissaire ou les Commissaires, qui seront munis d'un pouvoir suffisant des articles & Conditions de Notre d<sup>t</sup> mariage, avec la dite Princesse Marie Antoinette Josephe Jeanne, en régler et accorder les Dots, assignat et Conventions, convenir des termes et payemens de la d<sup>te</sup> Dot, donner et accepter de part & d'autre les promesses obligations et Suretés qui seront nécessaires pour l'accomplissement de tout ce, qui aura été accordé, promettre en Notre nom, que Nous ratifierons et aurons agréable tout ce, qui aura été arrêté et convenu pour Nous par le d<sup>t</sup> Marquis de Durfort, au Sujet de Notre dit mariage & généralement en tout ce que dessus, circonstances et dependances, faire, stipuler, procurer, demander, négocier, conclure et signer, de même que Nous ferions ou pourrions faire, si Nous y étions présents en personne, encore que le cas requit un Mandement plus Special en ce qui est contenu cy-dessus. En temoin de quoi, Nous avons fait mettre nôtre Scel à ces présentes. Donné à Versailles le 2<sup>me</sup> Avril Mille Sept cens Soixante dix.

Louis Auguste.

Par Monseigneur le Dauphin  
Phelypeau.

Article Separé I.

*Sa Majesté L'Empereur des Romains* et L'Imperatrice Reine, ayant bien voulu déférer au désir, que Le Roy Très Chrétien leur a fait temoigner, que les articles du mariage de Serenissime Prince Louis Auguste Dauphin avec la Serenissime Princesse L'Archiduchesse Marie Antoinette fussent redigés en françois, comme étant la Langue du Païs, que la future Epouse doit habiter, & de la Maison Roy<sup>le</sup> dans laquelle elle entrera, il a été néanmoins convenu, que cet exemple ne pourroit jamais tirer à consequence ni être cité en d'autres ni en des Semblables cas.

*En foy de quoi* Nous les Ministres & Commissaires respect en vertu de Nos pouvoirs avons signé chacun de notre main un Exemplaire original du présent Article separé, & y avons apposé le cachet de nos armes. Fait double à Vienne le 14 Avril 1770.

R. Princeps Colloredo. I.I. Princeps Kevenhuller Metsch. P<sup>eps</sup> Kaunitz Rittberg.  
Le marquis De Durfort.

Article Séparé II.

*L'Empereur & L'Imperatrice Reine* de Hongrie et de Boheme d'un côté, et Le Roy Très Chrétien de L'autre, ayant pris en considération les moyens de multiplier les Alliances des deux Maisons, que Leur Amitié mutuelle, et le Bien de Leurs Peuples les portent à faciliter, ont cru, qu'un des moyens propres à favoriser leurs vues, étoit de déterminer la Dot, que Les Princesses des deux Maisons apporteroient en mariage, et de la fixer à une Somme convenable. En consequence LL. MM. ayant respectivement autorisé Nous les Commissaires et Ambassadeur Extraordinaire soussignés de convenir d'un arrangement sur cet objet, Nous avons arrêté et sommes demeurés d'accord, que lorsqu'une Princesse ou Archiduchesse d'Autriche epouserait un Prince de la famille Royale de France, ainsi que lorsqu'une Princesse de France epouserait un Prince ou Archiduc d'Autriche, il Leur seroit également constitué pour Dot une Somme de deux cens mille florins du Rhin, ou de cinq cens mille Livres tournois, ce qui S'observera constamment et reciproquement.



*En foy de quoy* Nous les Ministres et Commissaires respectifs, en Vertu de Nos Pouvoirs avons signé chacun de notre main un Exemplaire original de la presente Convention & y avons apposé le Cachet de Nos Armes, fait double à Vienne le 14 Avril 1770.

R. Princeps Colloredo. I.I. Princeps Kevenhuller Metsch. Pr<sup>ce</sup> Kaunitz Rittberg.  
Le Marquis De Durfort.

(Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Vermählungsakten.)

27 (14) Fürst Khevenhüller hatte der Kaiserin am 22. Februar 1770 einen Vortrag folgenden Inhalts unterbreitet:

„E. M. samentliche treu gehorsamste Truchsessen stellen in ihrer a. u. eingereichten Bittschrift a. e. vor,\*) welchergestalten a. h. dieselbe dero Truchseß Charge mehrmahlen mit besonderen ausnehmenden Vorzüglichkeiten und Gnaden huldreichst bewürdiget, um aus angestammter Großmuth den Eifer, mit welchem der gröste Theil des Ritter-Standes dieser Bedienung sich widmet, andurch zu belohnen.

Wiezumahlen sie, kais. königl. Truchsessen, aber einen der weesentlichsten Vorzügen durch die nicht mehr gebrauchten därfende Mantel-Kleider verlohren, welches sie auf ganz gleiche Art mit denen kais. königl. Cammerherrn getragen, und die sie vom anderen, so keine Truchsessen Bedienung begleiten, gänzlichen unterschieden, denen Cammerern hingegen, ja selbst auch denen Cammer Dienern und Cammer-Fouriers die Unterscheidung in äusserlicher Tragung des Cammer-Schlüssels a. g. angeidehen lassen, ihnen Truchsessen aber bis nun zu die a. h. Gnade, für das Mantel-Kleid ein kennbares Zeichen ihrer aufhabenden Hofehren Charge tragen zu därffen, nicht zugeflossen, mithin sie die einzige seien, welche von anderen nicht zum a. h. Hof gehörigen mittels eines äusserlichen Zeichens keineswegs distinguiert sind und derohalben auch bei dem Einlaß zu denen ofentl. Hof Begehungen und Appartemens nicht anerkennt würden, folglich unangenehmen Anständen und Aufenthalt ausgesetzt wären; so bitten sie a. u. ihnen a. m. zu gestatten, das sub A\*\*) hierneben beikommende mit zweien Stäberln samt der Gold- und schwarzen Schnur und gleichen daran hangenden zweien Quasten entworffene Zeichen, oder was sonsten a. h. gefällig sein därfte (wie die Cammerherrn, Cammerdiener und Cammer-Fouriers den Schlüssel) bei der rechten Rocktaschen tragen zu därffen, welche a. g. Bewilligung sie um so mehr a. u. anhoffen, als dieses Zeichen einer Seits ihren aufhabenden Dienst, weilten derselbe dem Obersten Stäbl Meistern untergeben, am meisten zusagend, anderen Theils aber sothanes Zeichen von dem Cammerherrn Schlüssel weesentl. unterschieden seie.

Es hat auch hierüber der Oberste Stabel Meister B. v. Kulmer seinen Bericht abgestattet\*\*\*) und anbei noch 3 andere Zeichen in Vorschlag gebracht, wovon das eine sub B einen nicht zu erkennenden Staab vorstellet, das sub C aber ein Anhangszeichen auf der lincken Brust-Seiten und das sub D eine gleiche Kleidung auf die Gala-Täge und ofentl. Dienst Leistung vorstellet.

Dieß a. gehors. Orts wäre man solchem nach des a. u. ohnmaaßgebigsten Dafürhaltens: daß, nachdem das Mantel Kleid nicht mehr gebrauchet wird, welches sie kais. kön. Truchsessen ehedessen vollkommen gleich mit denen geheimen Rätthen

\*) Diese Eingabe liegt dem Berichte bei.

\*\*) Liegt nicht bei.

\*\*\*) Siehe Beilage.



und Cammerherrn, mithin auch an denen Gala Tügen mit reichen Bändern getragen, folgl. in dieser vormahligen Hoftracht so ausnehmend distinguiert gewesen, ihnen nunmehr dafür mit einem anderen äusserlichen sie ebenfalls unterscheidenden und anerkennen machenden Zeichen aus a. h. Gnade zu bewürdigen wären.

Und da das sub B gänzlich unschicklich zu sein anscheinet, jenes aber sub C dem Orden fast gleich siehet, welcher von der unmittelbahren Reichs-Ritterschaft im Reich zum Theil getragen wird, und endlichen die von dem Obersten Stäbel Meistern vorgeschlagene gleiche Kleidung für einen Hof Uniform anzusehen wäre, sie Truchsesse auch mit demselben nur an Gala-Tügen sich bedienen könnten, mithin in der Zwischenzeit gleichwohlen keine Distinction und Ehrenzeichen dadurch erhalten würden, so scheinet das Zeichen sub A von darumen das anständigste zu sein, weilen dieses, wann es auch nur anstat zweien ein stärkeres Stäberl nach diesen Form sein würde, das deutlichste wäre, welches mit deme übereinstimmt, daß bei ihrer Bedienung in Speisentragen von dem Obersten Stäbel Meistern und von dem vorausgehenden Huschier von jedem ein Stab getragen wird, und daß auch der erste Oberste Hofmeister, unter welchem sie Truchsesses, und der Oberste Stäbelmeister stehen, bei derlei Ceremonien Tafeln mit dem Stab aufwartet, und zumahlen auch nicht nur die Cammerherrn, sondern ingleichen die Cammer Dienere und Cammer Fouriers die Schlüssel bei der rechten Rock-Taschen tragen, dieses Zeichen ihnen auf gleiche Weiße zu führen a. g. gestattet werden könnte; der Oberste Stäbel Meister aber, weilen sein Cammerern Schlüssel die Vorzüglichkeit hat und mit zwei Zeichen zu erscheinen nicht wohlanständig in die Augen fallen würde, solches nicht erforderlich hat; wohingegen wenn wiederum einer von dem Ritterstand zu diesen Obersten Hofdienst gelangen sollte, derselbe mit einem dergleichen einfachen Stäberl und einer reicheren Quasten und Schnur sich zu versehen hätte.

Solten E. M. dieses oder ein anderes Zeichen a. g. zu verwilligen geruhen, so werden sie samentl. dermahlige Truchsesses sich solches selbstens beizuschaffen haben, für das künftige aber könnte es denen neu aufgenommenen Truchsesses von dem ersten Obersten Hof-Meistern nach abgelegten Jurament sofort behändiget werden, wie es von dem Obersten Cammerern mit denen Cammer Schlüsseln beschiehet, wofür aber von jedem eine Tax von 6 Ducaten abzureichen sein würde, welche theils zu Bezahlung des Zeichen, und das übrige dahin zu verwenden sein könnte, wohin es E. M. sodann a. h. gefällig finden werden.

-----  
Eigenhändige Resolution Maria Theresias:

„placet die zwey Stäbel die tax von 6 dugaten umb die Verfertigung diser schlüssel und bänder zu widmen.“ (Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Zeremoniell-akten A.)

Beilage.

Bericht des kais. und kais. kön. Obriststabelmeisters Modest Freiherrn von Kulmer an den Fürsten Khevenhüller.

„Das von E. fürstl. Gnaden mir unterm 1. d. um gehors. Bericht und Gutachten gnädigst zugeordnete a. u. Anbringen und Bitte deren gesamt k. k. Herren Truchsesses werden E. f. G. als mein und derselben a. g. vorgeseztes Oberhaupt, in Betref der Hauptfrage eines von denenselben somit a. u. erbittenden gleichmässigen Unterscheidungs-Zeichen aus ihren beigebrachten Bewegungsgründen bereits von selbstens, eben wie ich, vor billig ansehen und dahero auch solches bei I. kais. kön. M. M. gnädigst zu unterstützen geruhen.“



In Betref des nun aber auch von denenselben durch beigelegte zweierlei Modelle gemachten Vorschlages, mit denen zwei Stäbeln und goldenen Quasten oder mit denen gleichmäßig nebenfindigen Band Maschen, finde ich die gehors. Anmerkung zu machen, daß, die letztere belangend, von denen Ritter- und Militair-Orden dieser Gedanken verschiedene Anstössigkeiten erleiden dürfte, gleichwie dann auch die nicht minder nemliche billige Einwendung wieder das beigelegte 2. Stäbel Modell von denen kais. kön. Cammerherren vorgebracht werden und somit das ganze in sich doch billige a. u. Entscheidungs-Gesuch leider noch längershin ruckstellig machen möchte. — Überhaupt aber auch meines wenigen Dafürhaltens von keinem dieser beiden Vorschlägen der Meinung bin, sondern ich unterfange mich gemäs gnädigen Auftrags E. f. G. hiemit ganz einen anderen und dritten Gedanken mit eben beikommenden Modell gehors. vorzulegen, womit hauptsächlich nicht alleine allen diesen oberwehten Anstössigkeiten ausgewichen, sondern auch zu eigenen a. h. Decor selbstn sich selbe zum besten und mit vieler Wirthschaft caracteurmäsigen unterscheiden könnten, da soferne II. MM. a. g. geruhen möchten, denenselben nebst dem lediglich nur mit zwei an der lincken Tasche anhängenden, denen Cammerherren gleichen schwarz und goldenen Quasten, wodurch sie Herren Truchsesse, als die erste Nachfolger von denen k. k. Cammerherren zu Genügen kenntbar unterschieden wurden, auch an denen Gala und ihnen a. g. erlaubten Zutritts-Tägen beikommenden Uniforme a. g. beizulegen und vorzuschreiben, so nach der Idée dieses Bilds in Carmoisin rothen Tuch und weiß Atlaßern Veste mit Gold gestickt von mir auf diese Art vermeinet ist, und eben so viel, als das nun abgekommene Mantelkleid ihnen zum besten die Unterscheidung geben würde; zu geschweigen der andurch erreichenden vorzüglich schönen Egalité, auch selbst eigenen grossen Wirthschaft, wie es bei dem Militaire sehr hocheleuchtet eingeführet ist; wo inmittels selbe aber dennoch die bemelte schwarz und goldene Schnur gleich denen Cammerherren, jedoch ohne einem anderen anhängenden Zeichen und nur an der lincken Tasche, auch bei ihren alltäglichen Ordinari Staats-Kleidern zu einem billigen Distinctions- und Ehren-Zeichen eben wie denen Cammerherren a. g. erlaubt und aufgetragen werden sollte.

-----“  
Am 27. Februar 1770 erging im Sinne der Resolution Maria Theresias das Intimationsdekret an den Obersten Stabelführer.

28 (15) Wiener Diarium vom 25. April 1770 (Anhang ad Nr. 33). — Anlässlich der Vermählungsfeier wurden der Kaiserin und dem Brautpaar zahlreiche Gedichte gewidmet, von denen sich einige im St.-A. (Hausarchiv, Miscellanea, Karton 31) befinden, und zwar:

A) Poetische Gedanken über die allerherrlichste Vermählung Antonia, so hier in Wien den 19. April 1770 allerherrlichst vollzogen worden. (Thomas Popfinger aus Würzburg, Ms.)

B) Vers sur la fête du Belvedere. (Ms)

C) Inventaire de diverses poesies et autres pièces, composées à l'occasion du mariage de S. A. R<sup>le</sup> l'archiduchesse Antoinette avec Mgr le dauphin, 1770:

1. Beschreibung der Ehrenpforte, welche bei Gelegenheit der Durchreise I. k. H. der Dauphine, erzherzogl. oesterr. Prinzessin Antonia von der hohen Schule zu Freyburg in Breißgau errichtet worden.

2. Epitre à Madame la Dauphine à Soissons (par m<sup>r</sup> de Leisserene, capitaine d'infanterie).



3. Les fêtes de la France, à l'occasion du mariage de Mgr de Dauphin avec Madame Marie-Antoinette, archiduchesse d'Autriche. Ballet allégorique en quatre entrées (par M<sup>r</sup> Plaisant de la Houssaye, avocat au parlement).

4. (Ode) à S. M. R<sup>le</sup> Imp<sup>le</sup> la reine d'Hongrie, sur le mariage de Madame l'archiduchesse avec Mgr le dauphin (par M<sup>r</sup> Sevestre, Curé de Radepond).

5. Chanson sur le mariage de Mgr le dauphin dont les paroles sont de M<sup>r</sup> Duvaucel, et la musique de madame Hue.\*)

6. La jeune sibylle ou le triomphe de Mars et de l'amour. Divertissement suivi d'un ode au roi.

7. Les bouquets de noce ou les deux bouquetières. Dialogue sur le mariage de Mgr Louis-Auguste, dauphin de France, avec S. A. R. Madame Marie-Antoinette, archiduchesse d'Autriche (par M. Rossel).

8. (Ode) à Madame la Dauphine (par Madame Bourette).

9. Vers en l'honneur du mariage de Mgr le Dauphin et de Madame la Dauphine. La déesse de la France. (Ms)

10. Vers présentés à Madame la Dauphine à Chalons le 12 mai par M<sup>r</sup> d'Arnaud (avec la musique du Vau-Deville). (Ms)

11. Ode à la Dauphine à l'occasion de son mariage (par l'abbé Colin, ci-devant précepteur des pages de feu S. M. le roi de Pologne, duc de Lorraine, Lunéville 9 mai 1770); Stance (présentée à Compiègne par M. de Malcuit Delle de l'abbaye Royal lieu).

12. Ode, cantate et autres vers sur l'arrivée et le mariage de Madame la Dauphine (par M. Feuillet, avocat en parlement).

13. Vers sur le mariage de Mgr le Dauphin (par M. Regnault).

14. In augustissimas serenissimi Delphini nuptias. Ode. (Franciscus Maria Coger, licentiatuſ theologus, et eloquentiae professor in collegio Mazarinaeo, die 16. maii, anno 1770); französische Übersetzung dieser Ode.

15. Ode sur le mariage de Mgr le Dauphin (par M. Soret, avocat au parlement, de la société royale des sciences et belles lettres de Nancy).

16. Poésies adressées à S. M. l'impératrice et reine, à l'occasion du mariage de Madame la Dauphine (par M. Allix, vicaire de S. Honoré, Paris le 15 juillet 1770. Ms).

17. Le Lys et l'Impériale, fable allégorique (par le père Jean B. de Pradal, capucin de la province de Guienne. Ms). — Vergl. auch Nagl-Zeidler, Deutsch-österreichische Literaturgeschichte, I. 683 ff., 763 ff. — Maria Theresia und Joseph II. ließen anlässlich der Vermählung der Erzherzogin Maria Antonia eine Denkmünze prägen: „auf der einen Seite zeigt sich da das Brustbild dieser durchlauchtigsten Prinzeßinn mit der Ueberschrift

M. Antonia Arc. Aust. Ludovic. Franciae Delphini Sponsa.

Auf der Rückseite zeigt sich der Tempel der Eintracht; der Gott Hymen mit zwei Myrtenkronen in der Hand, stehet zur Rechten und zündet bei dem geheiligten Feuer seine Fakel an; die Eintracht stehet zur Linken, in einem Arm zwei Füllhörner haltend, und mit der andern den Opferwein ausgießend. Hier liest man die Worte:

Concordia Novo Sanguinis Nexu Firmata.

Auf dem Rand stehet eingeprägt:

Nupt. Celebr. Vien. Proc. Ferdinand. A. A. XIX. Apr. MDCCLXX. "

(Wiener Diarium vom 28. April 1770, Nr. 34.)

\*) Liegt nicht bei.



29 (16) Wiener Diarium vom 28. April 1770, Nr. 34.

30 (17) Wiener Diarium vom 21. April 1770, Nr. 32.

31 (17) „Liste derer neu resolvirten k. k. geheimen Rätthen und Kammerern von der Promotion ddo. 26<sup>ten</sup> April 1770.

#### Geheime Rätthe.

Harrach, Graf Ernst Guido. — Paxi, Bischof zu Agram. — Belgiojoso, Graf. — Esterhazy, Graf Gabriel. — Attems, Graf Joseph. — Recalcati Antonio, Abbt zu Schüttern.

#### Decretisten.

Reuss, Graf Heinrich, Herr zu Plauen. — Malenich, Alexander Michael.

#### Kammerern.

Ruspoli, Fürst Franz. — Carracciolo, Graf Joseph. — Starhemberg Gundacker, Graf Franz. — Auersperg, Graf Franz X. — Salm Reiferscheid, Graf Carl. — Künigl, Graf Caspar Hermann. — Ugarte, Graf Wenzel. — Troyer, Graf Ferdinand. — Nadasdy, Graf. — Kollowrath, Graf Rudolph. — D'Argensol, Freiherr Anton Hyacinthe. — Rosales, Marchese Caspar. — Araciel, Marchese Joseph. — Allegri, Graf Johann B. — Attendoli-Bolognini, Graf Johann Jakob. — Castelbarco, Graf Carl Hercules. — Scotti Gallarati, Graf Joseph. — Visconti, Graf Niclas. — Fünfkirchen, Graf Franz. — Auersperg, Graf Paul Aloysius. — Harbuval und Chamaré, Graf Anton. — Schweiger, Freiherr v. Lerchenfeld, Franz. — Ottenfels-Gschwind, Freiherr Franz X. — Jauerburg, Freiherr Franz Ignatz. — Brandis, Graf Joseph. — Nugent, Graf Thomas. — Vojkfy, Graf Christoph. — D'Alton, Chevalier Eduard. — Desewfy, Freiherr Stephan. — Hutten, Freiherr Franz Ferdinand. — Preysing, Graf Carl Emanuel. — Wölfen, Freiherr Carl Friederich. — Jochlinger von Jochenstein, Freiherr Joseph. — Zedlitz, Freiherr Carl. — Pestetics, Graf Paul. — Walmarana, Graf Ludwig. — Rindsmaul, Graf Ferdinand. — Von Stuart, Cosmos. — Kollowrath Liebsteinsky, Graf Vincenz. — Coronini, Graf Franz. — Ligneville, Graf. — Raigecourt, Graf. — Von Baldeschi, Friederich. — Wolckenstein, Graf Joseph. — Solms, Graf Johann Christian. — Henter, Freiherr Franz. — Goltz, Graf Franz Johann. — Bubna v. Littitz, Graf Johann Sebald. — Zichy, Graf Johann. — Erdödy, Graf Ludwig. — Bornemissa, Freiherr Paul. — Rosenbach, Freiherr Carl Joseph. — Colonna, Freiherr v. Völs, Felix Joseph. — Eben, Freiherr Joseph. — Sedlinsky v. Choltitz, Graf Maximilian Joseph. — Skrbensky, Freiherr Carl Traugott. — Pongratz, Graf Valentin. — Wanzura, Freiherr v. Rzehnitz, Anton Carl. — Mac Eligot, Freiherr Ulysses. — Cicogna Mozzone, Franz Maria Leopold. — Hammerstein, Freiherr Georg August. — Schrenck, Freiherr Johann N. — Baaden, Freiherr Anton.

#### Decretisten.

Piccolomini d'Arragona, Fürst Joseph Barili. — Serbelloni, Graf Alexander. — Fürstenberg, Landgraf Joachim. — Sternberg, Graf Adam. — Harrach, Graf Johann. — Clam-Gallas, Graf Christian Philipp. — Esterhazy, Graf Casimir. — Zichy, Graf Carl. — Sternberg, Graf Johann. — Thurn, Graf Vincenz. — Apponi, Graf Anton. — Magni, Graf Franz Carl. — Fugger, Graf zu Kirchberg, Anton. — Hartig, Graf Philipp.“

32 (18) Der Reichsvizekanzler, Fürst Colloredo, hatte dem Kaiser am 26. April 1770 einen Vortrag folgenden Inhalts unterbreitet:



„E. Kais. M. geruhen aus dem vom 21. d. mit einer Estafette anhero gekommenen Berichtschreiben des Grafen v. Neipperg a. g. zu ersehen, daß der Kardinal und Fürstbischof zu Speyr den 19<sup>ten</sup> d. verstorben, somit nächstens die förmliche Notification davon sowohl als auch des zur neuen Wahl angesetzten Termini von dem speyrischen Dom-Capitul einlaufen und um in a. h. dero Abwesenheit die Instruction vor den zu solcher Wahl gehenden kais. Commissarium zeitlich entwerffen und zur a. h. Begnehmigung einschicken zu können, wird es von E. K. M. a. h. Belieben abhängen, den im dassigen Kreiß und an den verstorbenen Fürsten accreditirt geweßenen Grafen v. Neipperg oder einen andern nach a. g. Belieben zum kais. Commissario zu benennen.

Immittelst werde ich demselben E. kais. M. a. h. Willensmeinung zu seiner einstweiligen Benehmung dahin wiederholen, daß er die sich an ihn wendende Speyrische Dom-Capitularen mit ihrer Auswahl auf Jemand im Gremio zu verbleiben annahme und bestärke. Wie aber bereits aus der vorgängigen Correspondenz wahrzunehmen geweßen, daß der Speyrische Dom-Dechant, Graf v. Limburg Styrum, und der Capitulare v. Hutten, neveu des verstorbenen Fürsten die stärkste Competenten sein werden, so kann ich die pflichtschuldigste Erinnerung nicht umgehen, daß ged. Dom-Dechant in seiner vormaliger bekannten schweren Rechtsangelegenheit dem kaiserl. Hof am röm. Hof und im ganzen Reich, sonderlich bei Kur-Pfalz, gehässige Weitläufigkeiten zugezogen und sich allenthalben so widerwärtig gezeiget,\*) daß von ihme, wann er zum Bißthum gelangen sollte, unfehlbar bei jedem Vorfall sein widriger Betrag gegen den hiesigen Hof und sein genauer Anhang mit Kur-Pfalz mit so mehrerer nachtheiliger Ausgiebigkeit zu erwarten stehet, alß er bei der Reichsversammlung und am oberrheinischen Kreiß zwei fürstliche Vota von Speyr und Weissenburg führet und nebst deme ein vermögendes wohl eingerichtetes Bißthum, zugleich auch ansehnliche Güther unter französischer Bottmäßigkeit besizet, derlei Wahlen aber ein zeithero von anderen inn- und auswärtigen Höfen auf die selben ergebene Personen mit Mühe und Aufwand zu bringen trachten, damit sie solche hernach zu Durchsetzung ihrer Absichten in Reichs- und Kreiß-Tägen wider den kaiserl. Hof selbst gebrauchen können, wie es die Erfahrung bei denen Cöllnisch- und Westphäl. Stiftern, auch selbst mit Maynz wegen Worms täglich zum Schaden des a. h. Dienstes bewähret. Da nunmehr der hiesige Hof nicht mehr so auf die geistliche Stände zehlen kann, welche sonsten, sonderlich durch die Wahlen mit gerecht- und billiger Anwendung des E. kais. M. zustehenden Schutz- und Schirmrechts und dadurch gebührenden rechtmässigen Einflusses in die Personas eligendas sich abhängig zu machen, sonach selbe zum Besten des Reichs und der Kirchen zu benutzen, ein vorzügliches Augenmerk ware.

So beruhet es demnach auf E. kais. M. a. h. Erl. Ermessen, ob durch mich dem Grafen von Neipperg sowohl jezo vorläufig als auch hiernächst in der Instruction vor den kaiserl. Commissarium eine solche Weisung zu geben, daß er sich zu Abhaltung des Dom-Dechants und zu Durchsetzung des v. Hutten oder eines andern ex gremio, von dessen Devotion E. kais. M. mehr versichert sein können, mit allem Ernst, jedoch mit der Behutsamkeit verwende, damit bei widrigem Ausschlag der etwa erwählt werdende Dom-Dechant nicht mehrere Ursach erlange, dem hiesigen Hof deshalb Vorwürfe und seine Abneigung desto befugter geltend zu machen, wo inzwischen sich auch zeigen wird, ob Kur-Maynz oder andere extra gremium be-

\*) Vergl. Jakob Wille, August Graf von Limburg-Stürum, Fürstbischof von Speier (Neujahrsblätter der Badischen historischen Kommission N. F. 16), S. 14 ff.



findliche Bischöffe sich als Competenten zur gedachten Wahl angeben werden

-----  
 Eigenhändige Resolution Josephs II.:

„Ich benene dem Neipperg zum wahl Commissario. auf ein devotes und gutes Subjectum ex gremio ist vor allen anzutragen, wozu er wie auch wegen Styrum mit aller vorsichtigkeit zu instruiren ist. Joseph.“

Am 23. April berichtete Graf Neipperg, daß das Domkapitel den 29. Mai als Wahltag festgesetzt habe, worauf der Reichsvizekanzler die Instruktion Neippergs am 3. Mai dem Kaiser zur Genehmigung unterbreitete; in demselben Bericht beschwerte sich Colloredo über den Domkapitular Wessenberg, der angeblich die an Neipperg adressirte Estafette eigenmächtig erbrochen hatte.

„Neüberg ist — so resolvirte Kaiser Joseph — ernstlich alle behutsamkeit gegen die Persohn des Graff Styrum, der so vielle Hofnung hat, anzubefehlen, des Wesenberg verfahren aber auf das schärfeste zu untersuchen und nach befund zu bestraffen.“

Jedes Mitglied des Domkapitels erhielt ein kaiserliches Handschreiben (ddo. Peterwardein, 7. Mai 1770) folgenden Inhalts:

-----  
 Meine bei diesem Geschäft führende Reichs Väterliche Absicht ist vorzüglichen auf das Wohl eurer Kirche und des Vatterlandes gerichtet. In diesem besonderem Anbetracht habe Mich dannenhero vermög aufhabendem kais. obersten Schutz- und Lehens-herrlichen Amts gnädigst bewogen gefunden den (tit.) Grafen v. Neipperg als Meinen Commissarium an das gesamte Dom-Capitul abzuschicken und habe denselben unter einsten angewiesen, diesen Gegenstand mit Euch nebst Überbringung Meines gnädigen Grußes insbesondere zu überlegen. Ich zweifle keineswegs, daß Ihr mit obged. Meinen heilsamen Absichten auch die euerigen zu einer freien canonischen Wahl, auch oberwehnter gemeinschaftl. Wohlfart gleichförmigen werdet, und versehe Mich daher gnädigst, Ihr werdet diesem gemeinnützlichen Endzweck nach Kräften bezwecken und ged. Meinem Commissario besten Vermögens an Hand gehen. -----“

Aus Neippergs Instruktion ddo. Peterwardein, 7. Mai 1770 mögen folgende Paragraphe als die wichtigsten hervorgehoben werden:

„§ 6.

Die von ihm, Grafen v. Neipperg, sowohl in capitulo in Unserm kais. Nahmen zu thuende Proposition, als auch die sonsten gegen die Dom-Capitularen gelegentlich führende Sprache ist lediglich in allgemeinen Ausdrücken und auf das Verlangen und Ermahnen zu richten, daß durch freie canonische Wahl ein solcher erwehlet werde, welcher der Speyerischen Kirch und Land getreulich vorzustehen, auch Uns und dem teutschen Vatterland als ein patriotischer Stand nützlich zu sein geeigenschaftet seie.

§ 8.

Was demnächst das Wahl-Geschäft und die Personam eligendam betrifft, so ist unser Haupt-Grundsatz vordersamst dahin gerichtet, daß das Dom-Capitel in seiner freien canonischen Wahl ohngestöhrt belassen und alle deme zuwiderlaufende Zudringlichkeiten sorgfältig abgehalten werden; Wir sehen dabei vorzüglich gnädigst gern, daß gedachtes Dom-Capitel jemanden ex gremio wählen möchte, welcher zur bischöfl. Würde die erforderlichen Eigenschaften besitzt.



## § 9.

Da gleichwohlen unter denen Competenten ex gremio sich der dasige Dom-Dechant von Limburg-Styrum befindet, welcher bei denen mit dem abgelebten Cardinalen bekannten Irrungen vielfältige Beweise seines gefährlichen unruhigen Gemüths und sonsten gegeben, auch ein solch-vertraulicher Anhänger des chur-pfältzischen Hofes ist, daß Wir von selbem, wann er erwählet werden solte, in allen Reichssachen eine mit dem chur-pfältzischen Hof einverständlich führende Abneigung und Widersetzlichkeit billig zu besorgen haben, so erfordert Unsere kaiserl. Aufmerksamkeit für die Wohlfart des Reichs, daß Wir gedachtem Dom-Dechant an Gelangung zum Bißthum auf all-thunlich- und schickliche Weiß zu behindern suchen. Er, Graf, hat daher zu Erreichung dieses Endzwecks alle dienliche Mittel, jedoch in der Vorsicht und Behutsamkeit anzuwenden, damit er eines Theils keiner öffentl. Gegenbearbeitung könne beschuldiget, weder hernach, wann jedoch ged. Dom-Dechant gewehlt würde, gegründeter Vorwurf gemacht und dadurch eine Gehäßigkeit wider Unsern kaiserl. Dienst zugezogen werden könne, immassen in dem Betracht, daß ein zeitlicher Fürst von Speyer, als zugleich gefürsteter Probst zu Weissenburg, zwei Fürsten Vota sowohl an allgemeinen Reichstag, als auch bei dem Ober Rheinischen Kreiß führet, sodann ein einträgliches Bißthum besizet und am Ober Rhein auch mit Gütern im kön. französischen Gebiet eine bedenkliche Lage hat, Wir Uns von seiner Persohn und Gesinnung vortheilhaft zu versichern und vor Unsern kaiserl. Dienst zu gewinnen vielfältige wichtige Ursachen haben.

## § 10.

Wann sich wahrscheinlich äusseren solte, daß das Speyersche Dom Kapitel ausser dem Gremio einen benachbarten Erz- oder Bischoffen zu wählen vorhabe, so hat er, Graf, auf solchen zuverlässigen Anschein sich alleinig für des Kurfürstens zu Maynz Liebden bestmöglichst zu verwenden, auch diese Unsere freundschaftlich-gnädigste Gesinnung gedachtem Kurfürsten in anständigem Vertrauen voraus zu eröffnen.

## § 11.

Überhaupt aber und bei jeden Ereigniß hat er, Graf, seine Vorsicht und Benehmen darauf genau zu wenden, daß der bei dieser Wahl sich zweifels ohn sorgfältig bemühende kurpfältzische Hof nicht soweit auslauge, daß der Neoelectus demselben vorzüglich und allein den guten Erfolg zu verdancken, somit die daraus bei dem Neoelecto gegen Kurpfalz erwachsende Verbindlichkeit jene des hiesigen Hofes überwiege, sondern daß auf ein oder andern Fall er, Graf, an der Beförderung des Electi einen vorzüglich verdienstlichen Antheil habe, durch welche Wir in Reichssachen eine würcksame Erkantlichkeit von dem künftigen Bischoffen erwarten und fordern mögen.

Immerhin wurde, am 29. Mai 1770, Graf August von Limburg-Styrum durch einhelligen Beschluß des Kapitels zum Bischof gewählt.\*) „ . . . Alß ermangle a. gehors. nicht, E. röm. kais. M. — so schrieb er am 30. Mai dem Kaiser — als balden hievon die a. u. Behelligung zu erstatten, zugleich aber auch dabei nebst schuldigster Verdankung derer vor und in dießer Wahl mir zugegangener kaiserl.

\*) „Durch quasi inspiratio, nicht durch scrutinium oder Kompromiß geschah diese Wahl.“ (Wille 25; vergl. auch Linsenmanns Artikel in der Allgem. Deutschen Biographie XVIII. 655 ff.).



a. h. Gnaden allerangelegentlichst zu bitten, mir in dieser doppelten auf meine obwohlen schwache Schultern übernommenen Würde und Bürde\*) a. h. dero kaiserliche respective Protection, Hulde und Gnade a. u. und gedeilichst immerhin wiederfahren zu lassen, von Seiten meines a. u. Ortes aber die allertheureste Versicherung anzunehmen, daß, um sothane a. h. erwehte Protection und Hulde mir und denen meiner Obsorge nunmehr anvertrauten Hoch- und Stiffteren verdienstlich zuzuwenden und allstets zu erhalten, mich um so mehr nach äussersten Kräften und tragenden Pflichten bestreben werde, alß ohnehin meine Elteren und Vorelteren a. h. dero durchl. Ertzhauß und denen daraus von Zeit zu Zeit entsproßenen römischen kaiserlichen Majestäten treu-eifrigest zu dienen diejenige a. h. Gnade gehabt haben. — — — — —

Wir begnehmigen hiermit gnädigst — so lautete die Antwort Josephs (ddo. Rippin, 9. Juni) — die auf dero Person ausgefallene Wahl, erkennen anbei die uns von Deiner L. zugesicherte treu ergebenste Devotion mit dancknehmung gefallen und stehen dahero keineswegs an, Ihro einweilen die Weltlichkeiten dieses Fürstentums so wie gleichfalls durch Unsern Kais. Wahl Commissarium auf Unsern gnädigsten Auftrag beschehen, um so vergnüglicher zu übertragen, als Wir uns hingegen gnädigst versehen, Deine Würden werden mit den Unsrigen auch die ihrigen Gesinnungen zur Wohlfart der katholischen Kirche, des gemeinsamen Vatterlands und des Ihrer Obsorg anvertrauten Stifts allerdings vereinbahren, worzu Wir Ihre mit Unserm kaiserl. Vorstand niemahlen aus Handen gehen werden. — — — — —

(Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Geistliche Wahlakten F. 37).

33 (18) Wienerisches Diarium Nr. 33 vom 25. April 1770.

34 (19) „Es ist I. k. u. k. MM. a. g. gefällig gewesen, dem H. Fürsten v Auersperg in Erwegung dero reichsfürstl. Geschlechts, persönlich hohen Eigenschaften, villjährig geleisteten treu eifrigsten Diensten und andurch sich erworbenen unsterblichen Meriten das seit zwei Jahren her mit so villem Ruhm bereits vertretene Obrist Cämerer Amt nunmehr würcklich zu conferirn und mir a. m. aufzutragen, S. L. in diser Qualitet denen hier eigends versammelten HH. Cammerherrn und übrigen untergebenen Stab gewöhnlicher Massen vorzustellen und selbe sammt und sonders zur Leistung des gebührlichen Respects und Gehorsams an ihr so würdigstes Oberhaupt anzuweisen. Gleichwie ich nun disen a. g. Auftrag mit villem Vergnügen befolge, als habe auch die Ehr, I. L. hierzu von ganzem Herzen zu gratuliren, den Obrist Cammerern-Schlüssel in dero würdige Hand hiermit zu übergeben und mich anbei zu dero fernern schätzbarsten Freundschaft zu empfehlen und meine wenige Dienste darzubieten.“

35 (19) Insgesamt sollten 1772 Dukaten zur Verteilung gelangen. „placet wie eingerathen“ — resolvierte Maria Theresia — „nur habe dem mayor befohlen das selber dem fimer eine dosen sambt kleinen ring und dem betrag des obrist camerer und hoff marschall amts personale bezahlen solle. managetta wäre auch eine emaillirte dosen zu geben.“ (Eigenhändige Resolution Maria Theresias auf Khevenhüllers Vortrag vom 24. April 1770. St.-A., Zeremoniellakten B.)

36 (21) Das Konzept der Instruktion für Lehrbach (ddo. Wien, 2. April 1770) erliegt im Haus-, Hof- und Staatsarchiv (RK. Instruktionen, F. 8).

\*) Der Bischof von Speier war zugleich Propst zu Weissenburg.  
Khevenhüller-Schlitter 1770—1773.



37 (22) Mercys Berichte erliegen im Haus-, Hof- und Staatsarchiv (Ver-mählungsakten).

38 (26) Hierüber berichtete Graf Mercy dem Fürsten Kaunitz (ddo. Paris, 7. Juni 1770) wie folgt:

„Am 30. v. M. hat die hiesige Stadt ihre vorgenommene Feierlichkeiten wegen des hohen Beilagers begangen und u. a. ein Feuerwerk gegeben, welches zwar auf einem sehr großen Platz, zu welchem mehrere breite Zugänge sind und der aus verschiedenen Orten gesehen werden kann, abgebrant worden; es ist aber dabei die Menge der Zuschauer so ungemein groß gewesen und unter diesen ein so heftiges Zudringen entstanden, daß man noch desselben Abends hundert drei und dreissig Erstickte und Zertretene aufgehoben und hundertachtzig Verwundete in das hiesige Burger Spital gebracht hat.

Bei anbrechendem Tag hat sich der Schaden erst recht geaussert und sich nicht nur mehrere Erstickte, sondern auch zerquetschte Wagen und verreckte Pferde gefunden, da auch viele obwohl schwer Verwundete noch endlich ihre Wohnung erreicht, anderer Seits in der Seine viele Ertrunkene aufgefishet worden, so soll, des Königs Aussage nach, der Schaden an Todten und Verwundenen bis auf tausend Personen sich belaufen.

Unter diesen befinden sich mehrere Standesleuthe und ist u. a. der Herr Maréchal de Biron der aussersten Gefahr ausgesetzt gewesen, aus welcher er durch eiliges Beispringen einiger Soldaten seines Regiments endlich gerettet worden ist.

Die Ursache einer so ungeheuren Unordnung kann verschiedenen zusammen-gestoßenen Umständen zugeschrieben werden. Der vornehmste mag aus einem Conflictu jurisdictionis herrühren, da der hiesige Stadt Magistrat behauptet, daß er das Recht habe, wann er auf seinen Grund und Boden eine Feierlichkeit gibt, dabei die Policy allein zu verwalten; er hat demnach zur Beibehaltung der Ordnung bloß die Stadtmilitz und den sogenannten Guet gebraucht und übrigens die Beihülfe des Lieutenant de police und einiger Mannschaft der Gardes françoises abgelehnet.

Zu dem ist noch gekommen, daß gleich nach dem Feuerwerk das nahe gelegene Boulevard illuminiret worden und das Volk sogleich dahin eilen wollen; die dahin führende obwohl breite Gaße war aber zum Theil mit Bau-Materialien belegt und zum Theil durch einen kleinen Graben abgeschnitten, den man auszu-füllen vergeßen und der verschiedene zum Fallen gebracht hat. Da auch durch das Feuerwerk ein dazu gehöriges Gerüst angezündet worden, hat man durch eben diese Gaße die Waßerspritzen herbeiführen wollen und andurch die Abfuhr der Wägen und der Fußgänger gehemmet.

Gewiß ist es auch, daß sich eine ungemein starke Bande von Dieben dabei eingefunden und die Unordnung geflissentlich vergrößert habe, maßen sehr viele Raubereien begangen und unter den Todten einige Rauber gefunden worden, deren Säcke mit gestohlenen Sachen angefüllet waren.

E. f. G. darf ich bei dieser traurigen Begebenheit nicht länger aufhalten. Es ist der König und die königl. Familie sowie das sämtliche Publicum andurch äusserst gerühret worden und hat der Herr Dauphin bei dieser Gelegenheit sich einen ungemainen Beifall erworben, indem er dem Lieutenant de police unter Begleitung eines nach den Umständen wohl abgefaßten Handschreibens den Betrag seines eben damals empfangenen monatlichen Quanti zugeschicket hat, um solchen unter den Familien, die hierbei gelitten hatten, auszutheilen. Ein gleiches hat die



durchl. Frau Dauphininn nach dem Beispiel ihres hohen Gemahles gethan.  
 -----  
 (St.-A.).

39 (27) Note des Reichsvizekanzlers an den Staatskanzler, ddo. Wien, 17. Januar 1770.

„Der Reichshof-Vice-Kanzler giebt sich die Ehre, des Herrn Hof- und Staatskanzlers Fürsten von Kaunitz-Rittberg Liebden voraus in hergebrachtem Vertrauen diejenige Notam abschriftlich mitzuthemen, welche bereits unterm 28. vorigen Monats und Jahrs der kuhrbraunschweigische Legationsrath Mühl wegen der Thronbelehungs-Sache und der Bewirkung eines Reichs-Erz-Amtes vor Kuhr Braunschweig übergeben hat.\*)"

Wie nun daraus eine Zweideutigkeit und die Absicht vermuthet werden mögen, als wolle das kuhrbraunschweigische Ministerium die vordersamste Berichtigung eines Erzamts mit der kuhrfürstl. Thron-Belehnung dermassen unzertrennlich verbinden, daß diese bis zu jenem Erfolg sollte verschoben bleiben, somit die königl. vorig- bereitwillige Erklärung in ihrem Vollzug fast unkräftig, auch mit der ehemalig- dießseitigen Ausserung nicht vereinbarlich wäre, wo nur dies Orts die kapitulationsmäßige Beförderung zu einem Erzamt und indessen vor dessen Bewerkstelligung einweilen zur itzigen Belehnung ein Temperament zu treffen, zugesagt worden, so hat der RHVK. ged. Legationsrath dieses gleich in mündlicher Erwiederung zur Erinnerung gebracht und einsehen machen, daß die Berichtigung eines Erzamts und dessen Erwartung mit der vorzuziehenden kuhrbraunschweigischen Belehnung als eine Bedingniß der vormalig aufrichtigen Verabredung gemäß nicht verbunden, somit diese auf jene nicht könne verschoben werden; sondern S. kais. M. würden Ihro Orts das in der Capitulation gethane Versprechen erfüllen, indessen aber gegen ein einseitiges nur vorhin verlangtes Temperament die kuhrbraunschweigisch angebotene Vorschreitung zur Belehnung zuversichtlich hoffen. Mehrgedachter Legationsrath hat solches zwar nur ad referendum angenommen, jedoch vor sich die Überzeugung anerkennt, daß sein Hof die Berichtigung des Erzamts als eine verschiebliche Bedingniß der Thronbelehnung nicht foderen könne, noch wolle; daß mithin zu glauben stehet, seine weitere demnächstige Erklärung dürfte so erfolgen, daß zwar auf die in capitulatione zugesagte Beförderung mit einem an die Reichsversammlung erlassenden kaiserlichen Commissions-Decret und sonstiger kaiserlicher Unterstützung werde bestanden, bei dessen langwürrig vorzusehender Behandlung aber mit Treffung eines Temperaments zur anerbottenen kuhrfürstlichen Belehnung geschritten werden.

Wie nun indessen dies Orts alle fleißige Nachsuchung geschehen, die Verhandlungen zu finden, welche von Anbeginn der neunten Kuhr dessen Erzamts wegen gepflogen worden, um hernachmal in diesem Punkt selbst zur ordentlichen Sprachführung gefaßt zu sein, so ist aber im Reichs-Archiv nach dem Jahr 1727 und dem damals unterm 9ten 8bris erlassenen kaiserl. Commissions-Decret nichts mehr, weniger die in kuhrbraunschweigischer Nota angezeigte Handlungen über ein Reichs-Erzhofmeister-Amt das geringste vorhanden, wobei zugleich von dem oftgedachten Legationsrath zu vernehmen gewesen, daß um die Jahre 1730 sequ. das kuhrhanoverische Ministerium dieses Punkts halber alleinig mit der hiesigen österreichischen Hofkanzlei und dessen Hofkanzler schriftliche Handlung gepflogen

\*) S. Beilage.



und solche den damaligen Reichshof Vice-Kanzlern, mit deme sie derzeit verfallen gewesen, gänzlich ignoriren lassen.

Es ersuchet dahero der RHVK. Seine Liebden um die beliebige Vorkehrung, daß itzerwähnte des Erzhofmeister Amts halber jenseits gepflogen sein sollende Acten und was sonst in die Sach einschlagt, nachgesucht und anhero ehestens gefällig mitgetheilt werden wollen. — — — — —

Beilage.

Pro Memoria Mühls, ddo. Wien, 28. Dezember 1769.

„Endesuntergezeichneter königl. großbritannischer kuhrfürstlich-braunschweig-lüneburgischer Legationsrath hat nicht ermanglet, zu berichten, wie von Seiten eines hohen kaiserl. Ministerii ihm zu erkennen gegeben worden sei, daß, um diejenige Schwürigkeiten zu heben, welche bei der kuhrbraunschweigischen Belehnung, des Erzamts wegen, vorhanden sind, sich zwei Weege darböthen, nämlich einmal, daß nach den Vorgängen der Lehenbriefe von 1692 und 1699 dem dermahligem Lehenbrief nur so viel eingerucket werde, daß, wann der Punkt des Erzamts zur Richtigkeit gebracht sei, ein anderer der gemachten Bestimmung gemäßer Lehenbrief ausgefertiget werden solle; und dann zweitens, daß mehr besagter Punkt sofort abgethan und zu solchem Ende ein kaiserl. Commissions-Decret an die Reichsversammlung abgelassen werde; daß S. kais. M. auch zu diesem letztern geneigt wären, solches aber wiederum auf eine zweifache Art geschehen möge: maaßen in dem Commissions-Decret nur überhaupt auf die Ausfindung eines anständigen Erzamts vor die Kuhr Braunschweig angetragen oder aber mit der ehemals vorgekommenen Idee hervorgegangen werden könne, daß ein Erzhofmeister-Amt zu errichten sei; daß aber, falls dieses letztere erwählet werde, zu besorgen sein möchte, daß die Stände des Reichs glauben dürften, man wolle ihnen einen bereits festgesetzten Plan aufdringen, ohne von ihrem guten Willen etwas zu erwarten.

Endesunterschriebener ist befehliget, unter Versicherung des vollkommensten Danks vor die geschehene vertrauliche Eröffnung darauf geziemend zu erwidern, wie ein hohes kaiserl. Ministerium nach seiner Erleuchtung erkennen werde, daß, wenn der Punkt des Erzamts dermalen seine Bestimmung nicht, noch S. königl. M. von Groß-Britanien und kuhrfürstl. Durchlaucht von Braunschweig und Lüneburg die Lehne über ein Erzamt wirklich erhalten, vielmehr solches ausgesetzt wird; alsdenn die Sache nicht in der Lage, wo sie ruhen geblieben, wiederum aufgenommen, sondern in den Stand, worinn sie sich 1692 und 1699 befunden, obgleich die Umstände durch den auf das Erzschatzmeister-Amt gerichteten Lehenbrief seit dieser Zeit sich sehr geändert haben, zurückgebracht und ein neuer Grund und Gelegenheit gegeben werde, S. kön. M. auch die Führung des Erzschatzmeister Titels und Wappens zu bestreiten.

So entfernt dieses von den bezeugten Absichten S. kais. M. und eines hohen kais. Ministerii ist, so nöthig wird es daher, die wirkliche Beendigung der Sache zum Zwecke zu nehmen. Man würde es sich sehr gern gefallen lassen, daß das an die Reichsversammlung desfalls zu bringende Commissions-Decret in allgemeinen Ausdrücken abgefasset und überhaupt auf die Ausfindung eines neuen Erzamts für die Kuhr Braunschweig gerichtet werde, wenn davon eine gedeiliche Wirkung und nicht vielmehr verschiedene unangenehme Weitläufigkeiten zu erwarten wären. Die Erfahrung hat aber gelehret, wie die in gleicher Maaß an die Stände bereits abgelassene Commissions-Decrete ein mehrers nicht veranlasset haben, als daß man



mit mancherlei Vorschlägen, welche Kuhrbraunschweig nicht annehmen können, hervorgegangen, wenn einem derselben die Mehrheit der Stimmen beigetreten, solcher durchgesetzt werden wollen und dadurch eine Verlegenheit entstanden ist, welche zu verhüten man dießbeits ausserst wünschet.

Eben dieser bisherige Vorgang zeigt, daß ein anders der kuhrfürstlichen Würde anständiges neues Erzamt als das Erzhofmeister-Amt nicht auszufinden stehe. Die Anführung dieses Satzes in dem kais. Commissions-Decret wird daher dazu dienen, das Geschäfte gleichs Anfangs zu einer Praecision zu bringen, ohne welche dessen Berichtigung schwerlich zu erwarten stehet. S. königl. M. fodern das Erzhofmeister-Amt für Sich nicht, sondern sind gerne damit zufrieden, wenn solches einem der Ihro vorsitzenden Herrn Kuhrfürsten beigeleget und höchstdenenselben das Erzschatzmeister-Amt als das letzte gelassen wird. Aus dieser Ursach scheineth aber auch nicht zu besorgen zu sein, daß die Stände des Reichs glauben könnten, als ob mit ihrer Vorbeiehung ein Plan abgeredet sei und ihnen aufgedrungen werden solle.

-----  
 Note des Reichsvizekanzlers an den Staatskanzler, ddo. Wien, 1. Februar 1770.

„Der RVK. hat über den Inhalt des an H. Hof- und Staats-Kanzlers Fürsten v. Kaunitz L. unterm 17. v. M. mitgetheilten kurbraunschweigischen Gesandtschafts Promemoria nähere Nachrichten zu erhalten gesucht, indem bei der RK. des weitern Nachsuchens ohnerachtet noch nichts vorzufinden gewesen. Er hat daher unter der Hand von ged. Gesandtschaft die hienebengehende beede Promemoria von denen Jahren 1731 und 1732 \*) erlanget, welche eine förmliche Behandlung mit dem hiesigen Ministerio u. z. in Rücksicht auf die Kron und Kur Böhheim und dessen Erz-Amts zu erkennen geben, mithin dadurch nähere Spuhren angezeigt sein, welche etwa in denen königl. böheim. Archiven zur Ausfindung der ganzen Verhandlung dienlich sein dörfften. -----“

A.

Oktober 1731.

„S. königl. M. von Groß-Brittanien und kuhrfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg hat dero allhier subsistirender kuhrbraunschweigischer Abgesandter a. u. referiret, was ihme wegen der unlängst vorgeschlagenen neuen Erzämter des Erzsilber-Kammerers und des Erz-Schild-Trägers aufgegeben worden.

Höchstged. S. Königl. M. haben darauf unterm  $\frac{17}{28}$  Aug. a. c. folgendermaassen geantwortet:

Daß nämlich die beide vorgeschlagene Ämter des Erzsilber-Kammerers und des Erzschildträgers zu keinen für S. kön. M. Kuhr anständigen Erzämtern dienen könnten, weil beide in einer Dependenz und Subordination von andern jetzo schon existirenden Erzämtern würden stehen müßen und es wegen des Exercitii gedachter vorgeschlagenen Ämter ohne Contradiction und Anstoß nicht abgehen würde, das Erz-Schildträgeramt eigentlich auch auf ein Officium militare, dergleichen bei Kaiser-Krönungen nicht statt hätte, hinauslief, die Schildträger auch eigentlich nur Diener der Ritter wären. S. kön. M. hätten das Werk oft und lange reiflich überleget; Sie wären aber nach wie vor versichert

\* Beilagen A und B.



und der kaiserl. Hof sowohl als die Kuhrfürsten würden es selbst finden, daß, um daraus zu kommen, kein anderer convenabler medius terminus zu erdenken wäre, als das Reichs-Erzhofmeister-Amt u. z. dergestalt, daß, weil S. kais. M. solches nicht gern aus dero Erzhause würden kommen lassen wollen, es dero böhm. Kuhr beigeleget, das jetzige kuhrböhmische Erz-Schenken-Amt aber entweder der pfälzischen Kuhr zugeeignet und das Erzschatzmeister-Amt S. kön. M. gelassen oder das Erz-Schenken-Amt dero Kuhr gegeben und das Erz-Schatzmeister-Amt Kuhrpfalz gelassen würde.

Daß das Reichs-Erzhofmeister-Amt vermöge der güldenen Bulle den Kaiserern vorbehalten sei, würde schwerlich zu behaupten sein, indeme nicht zu begreifen, wie das zugehen könnte, daß ein zu erwählender Kaiser oder römischer König qua talis sich selbst bei seiner Krönung zugleich als Kuhrfürst sollte zu bedienen haben, sondern das wäre per rei naturam mit einander allerdings incompatible.“

## B.

Wien, 16. Dezember 1732.

„Pro Memoria. S. kön. M. von Groß-Brittanien und churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg am kaiserl. Hof-Lager subsistirender Abgesandter hat die Ehre gehabt, ein von Londen empfangenes Rescriptum vom 17./28. Aug. 1731 vor Jahrs Frist abschriftlich zu communiciren, worinnen ein ohnmaßgeblicher Vorschlag enthalten war, welchergestalt die noch nicht zur Richtigkeit gekommene Erz-Amts-Sache am füglichsten und ohne jemand's Praejudiz beigeleget werden könnte.

Vom kaiserl. hochpreiðlichen Ministerio ist vormeldeten Abgesandten damahls die vorgängige Antwort ertheilet worden, daß S. kais. M. sothanen Vorschlag nach vernommenen Gutachten dero Ministrorum in höchste Erwegung nehmen und sich demnächst fernerweit darauf erklären würden.

Nachdem nun die Ausmachung dieser Sache aus vielen Ursachen zu wünschen ist, darinnen aber nicht wohl progrediret werden kan, bis S. kais. M. über vormeldete Proposition dero höchste Entschliessung gefasset haben, so hat der chur-braunschweigische Abgesandte dieselbe annoch in tiefster Submission zu erwarten, der im übrigen zu desto geschwinderer Nachricht das im Monath Octobr. abgewichenen Jahrs dieser Materie halber exhibirte Pro Memoria nochmalts gehorsamst beigeleget.“

Note des RVK. Fürsten Colloredo an den Staatskanzler, ddo. Wien, 15. März 1770:

„Da vermög des in der Reichs-Thron-Belohnungs-Sache unterm 9. d. mitgetheilten Original-Vortrags I. kais. M. den darinn enthaltenen Vorschlag eines in generalibus an die Reichs-Versammlung wegen des neuen Ertz-Amts zu erlassenden Commissions-Decrets so wie die Beantwortung des von dem chur-braunschweigischen Legations-Rath Mühl den 29. Decembr. an. praet. übergebenen Pro Memoria a. g. begnehmiget haben, so hat der RVC. die Ehre, des Herrn Hof- und Staats-Canzlers Fürsten von Kauniz-Rittberg Liebden einen Entwurff zum Commissions-Decret vorher in hergebrachtem Vertrauen mit dem Ersuchen mitzutheilen, \*) daß S. L. gefällig sein möge, dero Dafürhalten über sothanen Entwurff zu eröffnen, damit auch darüber mit gedachtem Legations-Rath in Gestalt

\* S. Beilage.



einer Vertraulichkeit sich einverstanden und demnächst, wann die weitere in der Beantwortung verlangte positive Erklärung erfolget, an die Reichs-Versammlung vorgegangen, somit indessen denen würccklichen churfürstlichen Belehnungen näher gekommen werden könne.“

Beilage.

„Entwurf kaiserl. Commissions-Decrets an die allgemeine Reichs-Versammlung.  
P. P. Es seie Churfürsten, Fürsten und Ständen wohl erinnerlich, wie von der Zeit an, als dem durchl. Chur-Hauß Braunschweig-Lüneburg wegen dessen um die kaiserl. M. und das Römische Reich hoch erworbene Verdiensten die neunte Chur-Würde ertheilet worden, die Billigkeit mehrmahlen in Anregung gebracht, um gedachter neunten Chur-Würde ein eigenes anständiges Reichs-Ertz-Amt zu verschaffen; wie nun hiezu I. Röm. kais. M. auf Verlangen der hohen Herren Churfürsten annoch die besondere Zusag in Ihrer königl. Wahl-Capitulation gegeben, daran zu sein und beim Reichs-Convent nachdrücklich zu beförderen, daß die Braunschweig-Lüneburgische Chur mit einem convenablen und anständigen Ertz-Amt versehen werde; solchemnach a. h. dieselbe nicht zweifeln, daß Churfürsten, Fürsten und Stände auf die vormahlige selbst erkannte Erfordernuß und dessen Vollbringung die billige Rucksicht zu nehmen geneigt sein werden; so könnten I. röm. kais. M. nicht umhin, die Endschaft dieser langwürigen Sache Churfürsten, Fürsten und Ständen bestens zu empfehlen, worüber a. h. Sie forderksamst eines Reichs-Gutachtens gewärtig sein wolten.“

Note des Staatskanzlers an den Reichsvizekanzler, ddo. Wien, 21. März 1770:

„Der Hof- und Staatskanzler verdanket des H. RVK. Fürsten Colloredo L. für die gefällige Mittheilung des an die Reichsversammlung wegen des neuen für die Chur Hannover zu bestimmenden Erzamtes zu erlassenden kaiserl. Commissions-Decrets, und hat die Ehre, hiebei zu erkennen zu geben, daß derselbe mit dem communicirten Entwurf besagten Commissions-Decrets durchgehends einverstanden sei.“

Note des Staatskanzlers an den Reichsvizekanzler, ddo. Wien, 12. April 1770.

„Der Hof- und Staats-Cantzler hat die Ehre, des H. RVC., Fürsten von Colloredo L. hiemit zu erkennen zu geben, daß man in Betreff des für die Chur Braunschweig in Vorschlag gebrachten Reichs-Ertz-Amtes und vornehmlich des Ertz-Hofmeister-Amtes keine andere Nachrichten entdeckt habe, als welche in den Chur-Böhmischen Gesandtschafts-Acten von 1709, 1710, 1719 und 1727 enthalten sind.\*)

Aus diesen aber erhellet, daß man von Seite des kais. Hofes das in Vorschlag gebrachte und auch durch die mehrere Stimmen des churfürstl. Collegii begnehmigte Ertz-Stallmeister-Amt für Chur-Braunschweig durchzusetzen gewünschet habe.

Es haben aber die von Chur-Sachsen dagegen eingewendete Protestationen so viel gewürccket, daß auch Chur-Braunschweig endlich die Annahme dieses Ertz-Amtes verweigerte. Noch anno 1727, als ein widerholtes kais. Commissions-Decret wegen Bestimmung eines neuen Ertz-Amtes an das Reich gelangte, hat man auf erwehntes Ertz-Stallmeister-Amt ein Augenmerck geworffen und den Wunsch geäußert, daß die mit Chur-Sachsen dieser Sache wegen schon anno 1719 angegan-

\*) S. Joh. Christian Lünig: Das teutsche Reichs-Archiv, I. Pars generalis 1. S. 670 ff., 1129 ff.; item continuatio II. S. 694 ff. Joh. Jak. Moser, Teutsches Staats-Recht VI. S. 78 ff., 90 ff., 92 ff., 244 ff.



gene Tractaten fortgesetzt werden möchten. In eben diesem Jahre 1727 wurde auch das Ertz-Silber-Cammerer-Amt in Vorschlag gebracht, wozu sich der kais. Hof gleichfalls beifällig erklärte. \*)

Was aber insbesondere das Ertz-Hofmeister-Amt betrifft, so wurde zwar schon anno 1719 hievon eine Anregung gemacht; es hat aber der kaiserl. Hof in einem Rescript an die kais. Principal-Commission zu Regensburg vom 14. Febr. sich ausdrücklich erklärt, daß a. h. derselbe, gleichwie die aurea Bulla und andere Reichs-Satzungen Unserem kais. Oberst-Hofmeister-Amt das Wort deutlich sprechen, seinen Consens dazu niemahlen ertheilen würden. Auch bemercket die chur-böheimische Gesandtschaft in der Relation vom 3. Mertz 1719 . . . \*\*) daß Chur-Bayern sich der Errichtung des Ertz-Hofmeister-Amtes zu widersetzen den Befehl erhalten habe.

Die Unterhandlungen aber, welche anno 1731 und 1732 zwischen den Churhannover. Ministerio und dem oesterreich. Hof-Cantzler dieses Puncts halber gepflogen worden sein sollen, hievon findet sich weder in dißortiger Registratur, noch in jener der böheimischen und oesterreich. Hof-Cantzlei eine andere Spur und Nachricht, als jenes Pro Memoria von 1731, wovon die kais. geheime Reichs-Hof-Cantzlei laut der gefälligen Nota vom 1. Febr. d. J. ohnehin eine Abschrift besitzt.

Wenn nun aber dieses Pro Memoria mit jener obgemelten kais. Resolution von 1719 zusammen gehalten wird, so ergibt sich hieraus gantz deutlich, daß man von Seite des kais. Hofes niemahls gesonnen gewesen sei, in die Errichtung eines Ertz-Hofmeister-Amtes einzuwilligen und daher anno 1731 eben so wenig den chur-hannoverischen Anwurf, besagtes Ertz-Hofmeister-Amt der Cron Böheim zuzuwenden, angenommen haben könne, mithin die gantze damahlige Negociation ohne Frucht und Fortgang geblieben sein müsse.

In Anbetracht dieser Ante-actorum also erhellet gemelter Massen hinlänglich, daß der kais. Hof den Vorschlag eines zu errichtenden Ertz-Hofmeister-Amtes dazumahl platerdings abgewiesen habe, mithin also auch demahlen bedenklich sein dörfte, hierüber wenigstens biß die mehreren Gründe, so hierinnfalls eingetreten, entdeckt werden würden, sich einzulassen, und daher etwann rätlicher scheinen wolte, entweder auf ein solches Ertz-Amt fürzudencken, welches keinen Bedenklichkeiten ausgesetzt wäre, oder aber die schon vormahls starck betriebene Ertz-Ämter eines Ertz-Stallmeisters- und Ertz-Silber-Cammerers durch nähere Einverständnuß mit den widersprechenden Höfen geltend zu machen.“

#### Beilage.

„Relation des churböhm. Gesandten zu Regensburg, Grafen von Wratislau etc. 3. Martii 1719.

Ab E. kais. und kön. M. unterm 21. elapsi an mich erlassenen und mit vorlezter Post eingelangt a. g. Rescripto habe in a. t. Respect per extensum zu ersehen, wie E. kais. M. wegen der zwischen den König von Groß-Brittanien als Churfürsten zu Braunschweig und den Churfürsten zu Pfaltz bekannten Streitigkeit und dardurch verursachten langwürrigen a. h. deroselben und dem gemeinen Reichs-Weesen sehr nachtheilig und beschwehrlichen Inactivitaet des Reichstags den 26. Junii v. J. an ihne König von Engelland nachdrücklich geschrieben und

\*) Vergl. Joh. Jak. Moser, Teutsches Staats-Recht VI. S. 94 ff., 96 ff

\*\*) S. Beilage.



von deme auch den 25. Julii/5. Augusti selb. Jahrs darauf geantwortet worden. nicht weniger, welchergestalten der Churfürst von Pfaltz aller widerholt bestgemeinten Vorstellungen ungeachtet sich lang nicht zum Zweck legen, sondern bei seinen vorhin gefassten Gedancken immer beharrlich verbleiben wollen, bis endlich E. kais. M. durch Abschickung des Grafen v. Virmond demselben mit mehrern Nachdruck und Ernst zureden lassen, welches so viel gefruchtet, daß er endlich näher herbeigangen und E. kais. M. von seiner diesfalls beschehenen Erklärung dem Churfürsten zu Mainz zu dem Ende Nachricht gegeben, damit durch seinen allseitigen Directorial-Gesandten dasjenige vollzogen werden möchte, was E. kais. M. ihme allenfalls vorhin mit Beischliessung Ihro a. g. Decreti zu Beförderung der Wieder-Eröffnung der ordentlichen Reichs-Collegial-Berathschlagungen aufzutragen dienlich erachtet. Es hat auch entzwischen die höchst ansehnliche Principal-Commission mich und dero oesterreichische Gesandtschaft zu sich beruffen, von denen unterm 14. Febr. in hoc negotio erhaltenen und mit Eingangs ermelt an mich lautenden Rescripto allerdings übereinstimmenden a. g. Verordnungen Eröffnung gethan, weiln nun selbige dahin gehen, wie

erstlichen E. kais. M. a. g. Sich versicherten, es werde der Churfürst von Pfaltz dero reichsväterlichen Vorhaben anjetzo mit beitreten und seinem hier befindlichen Gesandten anbefehlen, daß er denen Comitial-Berathschlagungen ohne Unterbruch fort und fort beiwohne, als gienge

zweitens E. kais. M. a. g. Meinung dahin, daß dero höchst ansehnliche kais. Principal Commission, so bald sie von gemelten chur-pfältzischen Gesandten (welchen wir allenfalls nachdrücklichst zu beeiffen hätten, daß er vorerwehnter Massen instruiert und bereit sei, in dem churfürstl. Collegio erscheinen zu können) es vernehmen werde, dem chur-mainzischen Directorial-Gesandten von E. kais. M. wegen zu bedeuten hätte, mit der dem Vatterland so hoch angelegenen Eröffnung des Reichstags durch den Vortrag des an ihne ergangenen Decreti dero a. g. Zusage zu Folg mittelst der Deliberation, waß dem Chur-Hauß Braunschweig für ein neues Ertz-Amt, Waffen und Verrichtung beizulegen? den Anfang zu machen, gleichwie aber E. kais. M.

drittens aus denen a. gehors. hiesigen Berichten wahrgenommen, daß die mehriste das Ertz-Stallmeister-Amt in Vorschlag bringeten und Zweifels ohne darauf instruiert wären, a. h. dieselbe auch solches für ansehnlich und gemelten Churhauß anständig hielten, und dargegen von Chur-Sachsen mit Fug nichts in Weeg gelegt werden könne, es auch durchgehends in der Haupt-Sach die Meinung habe, jedermann ohnabbrüchig und ad mentem aureae bullae ein neues der Hoheit kais. M. und des heil. Reichs sowohl, als der Chur-Würde anständiges Amt, Verrichtung und Insignia zu ersinnen und zu vergleichen, also hätte man diesfalls unerseits sich ganz passive zu halten und denen Gesandtschaften, welche forschen oder fragen wollen, wohin E. kais. M. Meinung gericht sein möchte? zu vernehmen zu geben, daß a. h. dieselbe von Reichs wegen hierüber das Gutachten zu Ihro Ratification je ehender je lieber erwarteten, es Ihro auch endlich gleich gelten würde, wessen man eines der kais. M. und des Reichs Hoheit gemäß niemand verkürzlichen und dem Churhauß Braunschweig anständigen Ertz-Amts sich durch den Reichs-Schluß vergleichen werde; doch solle mir obige a. g. Meinungs-Eröffnung zu Beförder- und Endigung der Haupt-Sache dahin zur Richtschnur sein, damit mit Dero höchst ansehnlichen Principal-Commission, wie auch österreich. Gesandtschaft, allenfalls auch mit dem chur-mainzischen Directorio, mich zu achten und



die ohnnöthige Schwierigkeiten ohnvermerckt mit aus dem Weeg zu raumen wissen möge. Weilen aber

viertens einige von Reichs-Ertz-Hofmeister- und Ertz-Feldmarschall-Amt redeten, wowegen theils jezt verschiedene Einwürffe gescheheten, mithin derentwegen der Reichs-Schluß verzögeret würde, theils deren Function bei künftigen Crönungen nicht ohne Anstoß sein dörfte, solte unter der Hand mit zu verhindern suchen, daß weder diese, noch andere zum baldigen Schluß und zeitlicher Übung nicht zu bringen, oder dem Chur-Hauß von Braunschweig mit Fug und Grund unanständig seiende Ertz-Ämter zum Vortrag noch Berathschlagung möchten gebracht werden; da beinebst, gleichwie die aurea bulla und andere Reichs-Satzungen E. kais. u. kön. M. Obristhofmeister-Amt das Wort deutlich sprechen, mithin a. h. dieselbe Ihren Consens darzu niemahlen ertheilen würden, es also auch mit der Reichs-Ertz-Feld-Marschall-Stelle, sowohl von E. kais. M. wegen, als des Reichs und dessen Ständen halber in dem Schluß eine eben so unüberwindliche Schwierigkeit haben würde, welches E. kais. M. dem an Dero Hoflager befindlichen churbraunschweigischen Ministro ebenfalls deutlich zu verstehen geben lassen. So solle hierauf E. kais. und königl. M. in tieftester Unterthänigkeit unverhellen, daß, ob man zware

ad 1<sup>um</sup> so viel des Churfürsten zu Pfaltz nähere Herbeitrettung betrifft, unter denen Gesandtschaften vielfältig dieser guten Hoffnung gewesen und von nun an dessen ausser allen Zweifel sicher sein kan, der churf-pfältzische jedoch, welcher in seinem Hiersein gewöhnlicher massen zu Rath, wiewohlen freilich ohne Sitznehmung, folgends unfruchtbarlich sich einzufinden nicht unterlassen, jetzo aber von ein und anderer Wochen her krank liege, dem ausserlichen Vernehmen nach von seinem Principalen diese von dem ganzen Reichs-Tag so sehnlich erwartende Instruction annoch nicht überkommen, derohalben dann

ad 2<sup>um</sup> zu befolg E. kais. M. reichsvätterlich a. g. Gesinnungs sowohl die höchst ansehnliche Principal-Commission, als auch ich und dero österreichische Gesandtschaft an nachdrucksamen Zureden, womit er zu ordentlicher Sitznehmung im churfürstl. Collegio und ad hunc finem gehörig instruiert erscheinen möge, unsres Orts gegen ihme nicht erwinden werden; bei deren Einlang- und Vernehmung der churmainzische gleichfalls von seinen Herrn schon vorläuffige Befehl erhalten, auf der Principal-Commission beschehenden Antrag sothanes schon vorm Jahr an ihne gelangtes Decretum fordersatz in Vortrag zu stellen, demselben aber nichts ab, noch beizusetzen, woraus zu ersehen, daß darinnen nicht enthalten, welcher Gestalten er sich wegen der für das Churhauß Braunschweig zu vergleichen und einem Ertz-Stallmeister-Amt anderen ohnverkürtzlich convenable seienden Waffen und Verrichtungen heraus lassen solle, auch für sich etwas vorschläglich zu avanciren nicht leicht wird unternehmen wollen, so dörfte demselben wenigst ohne seines Herrn Special Instruction (die meines wenigen Erachtens quoad passum concernentem vor anderen höchst nöthig und unentbehrlich) denen bevorstehenden Berathschlagungen mit guter Würckung fürzutretten um so schwerer fallen, als andere darnach sich exemplificiran, folglich auch nur generaliter et in superficie, womit der Sache nichts geholffen, ad protocollum zu votiren suchen würden. Dann obschon quo

ad 3<sup>um</sup> die mehrere das Ertz-Stallmeister-Amt in Vorschlag bringen, E. kais. M. auch solches für ansehentlich und dem Churhauß-Braunschweig anständig halten und nachdeme, da hierinfall von Chur-Sachsen mit Fug nichts in Weeg gelegt werden kan, E. kais. M. in dem unterm 8. jezt abgescheinten Febr.



an dero oesterreich. Gesandtschaft ergangenen Rescripto vor andern ausführlicher a. g. herfließen lassen, wie Sie Ihro a. h. Orts dafür hielten, Chur-Sachsen wäre nicht mehr zu wider und Chur-Braunschweig damit zufrieden, so solle hierauf a. gehors. nicht bergen, daß zwäre, wie schon den 23. Aug. und 16. Sept. v. J. a. u. berichtet, die mehrere überhaupt auf das Ertz-Stallmeister-Amt angewiesen seien, besonders aber quoad insignia et functiones, ob und wie weit ein jeder hierzu gemessen befiehlt, bishero positive noch niemand fürbrechen wolle; überhin auch der chursächsische noch immer fest in dem alten Widerspruch aus Mangel näherer Instruction beharren muß, nicht weniger der Churbraunschweigische, so lang von anderen ein Contradictorium obwaltet oder dem neu zu errichten stehenden Ertz-Amt nicht solche Waffen und Verrichtungen, welche in keines andern Amt einschlagen, beigelegt werden, sich zu nichts einverstehen wird, da noch darzu dem Verlauth nach der churbrandenburgische, welcher vorhin E. kais. M. a. g. Meinung hierinfallig zu accediren befiehlt zu sein, in discours geäußert, nunmehr mit Chur-Braunschweig in enger Vertraulichkeit sich zu vernehmen und de concert zu gehen ordne haben solle, so jedoch quo ad hoc specificum von seinen Herrn nicht zu hofen und ehender zu vermuthen, daß diese engere Zusammenthung andere die Evangelicos angehende Geschäfte betreffen möge; solte es aber leider! dennoch sein und Sachsen dabei nicht nachgeben wollen, so wurden die evangel. 3 Churfürsten nicht ohne nach sich Ziehung viel schädlicher Folgen wider die Catholische zusammenstehen; E. kais. M. geruhen hierab a. g. wahrzunehmen daß also, ehe bevor man der Sache ein gedeiliches Ende wird verschaffen können, es an Schwierigkeiten sonach vorgehend zu heben seind, nicht ermangle. Ich werde mir zwar solche, so viel als thunlich ohnvermerkt aus dem Weeg zu raumen, wie bishero noch ferners angelegen sein lassen, auch zu Folge der hoc puncto mir ertheilt a. g. Instruction nach behutsamlich passive halten und zu dem Ende nicht ehender als befindend favorablen Umständen nach zu erkennen geben, wie E. kais. M. auch das Ertz-Stallmeister-Amt sich gefallen liessen, mithin die Reichsstände mit Feststellung dieses oder eines andern Ertz-Amtes lediglich gewehren lassen. Da aber allenfalls in collegio die Vorstimmende deutlich auf ein nemliches herausgehen, die Insignia und Functiones benennen sollen, wohin es endlich ankommen muß, und die Ordnung dergestalten clar und lauter zu sprechen, sodann auch mich betreffen wird, so habe zu meinen weitem Verhalt a. g. nähere Verordnung hiemit vorläuffig in tieffester Unterthänigkeit auszubitten, ob, wann wider Verhoffen mit dem Ertz-Stallmeister-Amt nicht auszulangen wäre, benanntl. zu einen und was für welch Ertz-Amt, wie dann auch allenfalls zu was für Waffen und Verrichtungen mich endlich äusseren oder ob allerdings abstrahendo simpliciter denen majoribus beitreten? ferner ob ich dem chursächsischen und churbraunschweigischen über dasjenige, was berührter Maßen E. kais. M. von derenselben Principalen des einen Zufriedenheit, und des andern nachgeblicher Beiehung a. g. rescribirt und wie a. h. dieselbe von beeden Churfürsten hierinnfallig rühmlicher Verständnuß gänzlich beglaubt wären, nicht Eröffnung thun? auch ob nicht denen übrigen zu nicht geringer des Vergleichs und gemeinsam churfürstl. Schlußes Erleichterung dienliche Nachricht seiner Zeit geben solle. Waß

ad 4<sup>tes</sup> E. kais. M. von dem Ertz-Hofmeister und Feldmarschall-Amt a. g. beirucken wollen, solle sich wegen des erstern Churbraunschweig ex aurea bulla und anderen Reichs-Grundgesetzen, wie auch denen schon hier zum öfftern bechehenen Vorstellungen über die von E. kais. M. niemahls mit Fug zu verlangen stehende Einwilligung billig von selbst bescheiden, da auch so gar, wann es wider



Vermuthen auf die Bahn gebracht wurde, Chur-Bayern sich dem mit zu widersetzen Befehle hat; von dem andern als der Feld-Marschall-Stelle aber ist in collegio meines Wissen nie gedacht worden; indessen obschon E. kais. M. des Königs in Engellands bei Ihro kais. Hoflager stehenden Ministro von Huldenberg von ein und andern die unüberwindliche Schwierigkeiten deutlich vorstellen lassen, so habe an den hiesig churbraunschweigischen in discours, ohne daß er meine Absicht penetriret, wohl brüfen können, daß er dessen keine Nachricht habe, weil er die Möglichkeit eines Ertz-Hofmeister-Amtes noch nicht so gar in Wind schlagen will. Ich werde aber all dessen ungehindert auf alle Weiß mit zu verhindern suchen, daß keines von diesen beeden und so viel mir möglich, auch nicht andere dem Chur-Hauß Braunschweig mit Grund unanständig seiende Ertzämter im churfürstl. Collegio zu Berathschlagung kommen mögen.“

Note des Reichsvizekanzlers an den Staatskanzler, ddo. Wien, 30. Mai 1770:

„Der RVK. hat mit der von des H. Hof- und Staats-Kanzlers Fürsten von Kaunitz L. unterm 12. v. M. beschehener beliebiger Mittheilung des im Jahr 1719 von der kurböhm. Reichs-Tags-Gesandtschaft in Betref des der Kur Braunschweig zu verschaffenden Erzamts erstatteten Berichts die nützliche Anleitung erlanget, auch deshalb in denen diesseitigen Reichs-Acten ein mehreres vorgefunden, welches zur Sachen besserer Erläuterung gereichet, und nur dasjenige annoch ermanglet, was etwa von Seiten des kais. königl. Ministerii auf jenes Promemoria geschehen sein möchte, welches die kurbraunschweigische der königl. kurböhm. Wahl-Botschaft im Jahr 1745 den 21. Sept. in Frankfurt des nemlichen Gegenstands halber solle zugestellet haben.

Gleichwie aber indessen diese Erz-Amtes-Sache in das bishero bekanntlich wieder in Gang gebrachte, fast 30 Jahr in Verfall gewesene kurfürstl. Reichs-Throns-Belehnungs-Geschäft einen so weßentlichen Einfluß hat, daß wohl vorzusehen, es werde Kur-Braunschweig mit Erfüllung seiner hierinn so entscheidend gegebener Erklärung nicht eher vor sich gehen, bis nicht auch hiesiger Seits zu seinem Behuf in der Erz-Amtes-Sache ein näherer Schritt geschiehet, also hat der RVK. zu Beförderung des wichtigen Gegenstands deren Thron-Belehnungen jenen des Erzamts zeitlich in mehrere Erläuterung zu setzen und die Weege zur Thunlichkeit schicklich zu öffnen, um so mehr nothwendig erachtet, alß zumalen jetzo die andere weltliche kurfürstl. Höffe durch den Vorgang der kurbraunschweigischen Haupt-Erklärung mit ihrem Beitritt näher treten, da ohnlängst der kurbayerische und so vor etlichen Tagen der kursächsische Hof durch ihre hießige Gesandtschaften den vollkommenen danknehmigen Beifall auf die letztere kaiserl. Entscheidungspunkten wegen deren kurfürstl. Thronbelehnungen ihm RRVK. förmlich haben anzeigen lassen.

Der RRVK. hat dahero den Punkt des Erz-Amtes fordensamst in einen weitern Vortrag an I. des Kaisers M. zusammen gefasset und obwohlen er darinn den behörigen Antrag gemachet, daß auch die Sache zum Theil die eigene a. h. Entscheidung I. der kais. kön. Ap. M. erfordere, somit solche zu a. h. Selben und an S. L. gelangen wird, so will doch der RRVK. nicht entstehen, zu Gewinnung der Zeit und in dem hergebrachten freundschaftlichen Vertrauen die Abschrift seines vorerwehnten Vortrags mit dessen Nebenlagen Seiner L. zu Ihro erleuchteter Voreinsicht hiebei mitzutheilen.“\*)

\*) S. Beilagen A.



## Beilagen.

A<sub>1</sub>.

Vortrag des RVK. an den Kaiser, ddo. Wien, 28. Mai 1770:

„E. kais. M. wird aus meinen, unterm 5. und 22. Mertz a. c. a. u. erstatteten Vorträgen wegen der Reichs-Thronbelehnung und dabei in Bewegung gekommenen chur-braunschweigischen Ertz-Amts a. g. ruckerinnerlich sein, wie ich damahls wegen des neuen Ertz-Amts selbst und wegen dessen Zustandbringung bei dem Reichstag das vorläufige Vernehmen mit der Hof- und Staats-Cantzlei, auch mit dem churbraunschweigischen Legations-Rath Mühl eingeleitet habe.

Von ersterer, nemlich der Hof- und Staats-Cantzlei ist . . . . eine nähere Spur angezeigt worden, wie ehemahlen wegen des Ertz-Hof-Meister-Amts schon Vorschläge, aber auch dabei Bedenklichkeiten im Weeg gewesen, wegen deren der kaiserl. Hof solches vorhin nicht hat zugeben wollen.\*)

Auf weitere hierauf beschehene Nachsuchung haben sich auch in denen Reichs-Acten noch mehrere Nachrichten über diesen Gegenstand gefunden; in deren genauer Nachlese habe ich zur Sachen Aufklär- und besserer Vereinbarung zu dem vorhin E. kais. M. a. gehors. vorgelegten Auszug einen weitem Nachtrag verfassen und darinn die Thunlichkeit der Errichtung des Ertz-Hofmeister-Amts ohne des kais. Hof's Nachtheil und vielmehr mit Erlangung einiges Vortheils auch die vorsichtige Art und Weiß der dabei eintreten könnender Verwendung des kais. Hof's mit mehrern an- und ausführen lassen.\*\*)

-----  
 Von dem zweiten, nemlich den churbraunschweigischen Legationsrath Mühl, ist mir indessen . . . unterm 8. d. nicht allein eine mündliche Eröffnung geschehen,\*\*\*) sondern auch unterm 21. d. angegebene Nota schriftlich zugestellet worden.†)

Hieraus ergibt sich nicht undeutlich, daß der churbraunschweigische Hof sich ein Hauptgeschäft mache, jetzo ein Ertzamt vor sich zu Stand zu bringen und hierzu die Gelegenheit der churfürstl. Thronbelehnung und seiner desfalls anfänglich so günstig gegebener Erklärung dergestalt zu benutzen, daß, wo nicht von Seiten des kaiserl. Hof's mit einer mehrern Mitwürckung zum Ertzamt als nur mit einem in generalibus verfaßten Commissions-Decret vorgeschritten wird, zu besorgen stehet, er werde den würccklichen Lehens-Empfang mit all möglichen Vorwand aufhalten, somit dieses so nahe gewesene Hauptwerck um dieser Ursach willen vereiteln, wie dann zum Beweiß dieser Besorgnuß in dem obberührten Mühlischen Pro Memoria das diesseitige letztere Verlangen um Bestimmung der eigentlichen Zeit zur churbraunschweigischen Belehnung gefliessentlich mit Still-schweigen übergangen ist, dahingegen nicht zu erwarten stehe, daß ohne den Vorgang des Königs von Engelland mit würccklichem Lehens-Empfang ein einziger Churfürst sich darzu fügen werde.

Wie nun aber der Verlust dieses Hauptgeschäfts allzu beträchtlich wäre, so habe ich mir alle erdenckliche Mühe gegeben, die Errichtung des Ertz-Hofmeister-Amts dermassen möglich zu machen, daß dem kaiserl. Hof in re et modo darunter

\*) Note vom 12. April. (S. Seite 247.)

\*\*\*) Beilage A<sub>2</sub>. (S. 254 ff.)

\*\*\*\*) Beilage A<sub>3</sub>. (S. 263 ff.)

†) Beilage A<sub>4</sub>. (S. 264 ff.)



alles Nachtheil abgewendet und die Haupt-Sach der churfürstl. Thron-Belehnung in dem mit so vieler Mühe so weit gebrachtem guten Gang erhalten werde.

Wann dahero E. kais. auch der Kaiserin Königin apost. M. M. die in obangefügtem Nachtrag ohnzielsetzlich gefaßte Schlüsse wegen des Ertz-Amts a. g. begnehmigen, so könnte daraus eine dem letzten Mühlischen Pro-Memoria genughuende gleichstimmige Ruckantwort ertheilet und zum weitem Verfolg der Sache mit dem chur-braunschweigischen Hof die vertrauliche Abrede ehebaldigst genommen werden.

Gleichwie aber vorbemerckter Massen in dem letzten churbraunschweigischen Pro-Memoria von der diesseits vorhin verlangten Zeitbestimmung zum würcklichen Lehens-Empfang keine Erklärung enthalten, dieses aber einen weesentlichen Theil der Vorsicht ausmachet, damit Churbraunschweig solchen Empfang bei lang fürdaurender Negotiation um Erlangung des Ertz-Amts nicht wegschieben möge, so wäre in der jetzigen diesseitigen Erklärung der Bereitwilligkeit zu Beförderung des Ertz-Amts nochmal als eine Bedingnuß zu erfordern, daß von Chur-Braunschweig eine kurtze Zeit nahmentlich vestgesetzt werde, in welcher, wann auch bis dahin das Ertz-Amt nicht berichtet, dessen Belehnung nach denen in der zu geschwinder Einsicht ebenfalls beiliegender Nota v. 11. Mertz\*) deshalb vorgeschlagenen Temperamenten, anderer Churfürsten ohnerwartet, würcklich genommen werden wolle; mithin, sobald dieses von Chur-Braunschweig erkläret werde, das sofort an Reichstag fertigende Commissions-Decret nebst denen Anweisungen an die kais. Ministres abgehen solle.

Hiedurch würde der kais. Hof an seinen Vorrechten nichts verlieren, sondern noch in dem mehrgedachtem äusserstem üblen Fall die Chur Böhheim würcksame vorzügliche Rechten am kais. Hof und im churfürstl. Collegio durch das Ertz-Hofmeister-Amt gewinnen, zugleich aber bei dem Reich und bei dem Chur-Hauß Braunschweig durch solche der Sachen Beförderung sich gefällig bezeigen und billigen Danck zuziehen. Solte aber im widrigen das Ertz-Hofmeister-Amt vorgeschlagener Massen nicht zustand kommen, so verlieret der kais. Hof nichts und die Chur Böhheim behaltet das Ertz-Schencken-Amt, Chur-Braunschweig aber kan mit der bewiesenen Bereitwilligkeit des kaiserl. Hofes alsdann desto billiger vermöget werden, zum Lehenempfang mit Temperamentis zu schreiten und dadurch die andere churfürstl. Belehnungen in Gang zu bringen, wie dann mir anheüt die chursächsische hiesige Gesandtschaft die förmliche deutliche Anzeignahmens des Churfürsten gethan, daß dieser sowie Churbayern die letztere kaiserl. Erklärungs-Puncten danckbarlich annehme, selben beifällig zutrette und verhoffe, E. kais. M. würden darunter vermög der Wahl-Capitulation zwischen gekrönt- und nicht gekröntem Churfürsten keinem Unterschied Platz geben — — — — —.

#### Beilage A<sub>2</sub>.

„Nachtrag zu dem Auszug historischer Nachrichten von Errichtung eines neuen Ertzamts de 5<sup>ten</sup> Merz 1770.

#### § 1.

Nachdeme durch die kais. kön. Hof- und Staats-Cantzlei unterm 12. April a. c. die Abschrift eines v. 3. Martii 1719 von der churböhmischen Reichs-Tags-Gesandtschaft erstatteten Berichts mitgetheilet worden, worinn von dem damahl in Bewegung gewesenen Vorschlag des Ertz-Hofmeister-Amtes Erwennung beschehen,

\*) Beilage A<sub>3</sub>. (S. 265 ff.)



so hat dieses die nähere Spuren an Händen gegeben, in denen Reichs-Acten von solchem Zeitlauff das weitere nachzusuchen.

## § 2.

Es ist bereits im vorigen Auszug\*) § 8 et 9 bemercket, wie nach dem Jahr 1714 das Ertz-Amtes-Geschäft vor die neunte Chur eine so starcke Gehung am Reichstag verursacht, daß solcher biß zum Jahr 1718 in einem völligen Stillstand gewesen, biß der Kaiser mit dem in selbem Jahr erlassenen Commissions-Decret die Errichtung eines neues Ertz-Amtes geforderet, von denen Directoriis das Ertz-Stallmeister-Amt vorzüglich mit Hindansetzung mehrerer anderer, als Ertz-Postmeister, Ertz-Schildtrager, Ertz-Kuchelmeister, Ertz-Feld-Marschall, Ertz-Leibgarde-General, Ertz-Jägermeister, Ertz-Fischmeister, Ertz-Silberkammerer, in denen Reichs-Collegiis zur Proposition und Deliberation gesetzet worden.

## § 3.

Während der solcher Deliberation über das Ertz-Stallmeisteramt entstundene gleich die heftigste sächsische Widersprüche und die eigene Churbraunschweigische Verweigerung, dahero findet sich schon in einem von dem kais. Gesandten Bendenrieder aus London den 2<sup>ten</sup> Augusti 1718 an Kaiser erlassenen Bericht, daß der dasige Hof fortan auf das Ertz-Hofmeisteramt antragen werde, worauf er, Bendenrieder, zwar vorgestellet, erstlich: daß das kais. Obristhofmeister-Amt für sich selbst privilegirt und andertens nicht thunlich, noch anständig sei, daß dieses Amt in ordine et functione das letztere hertrette. Beides vermeinte man abzulehnen, erstlich daß sie nicht seheten, warum das kais. Obristhofmeister-Amt mehreres als die andere kais. Hof-Ämter privilegiret sein solle; andertens daß der Rang dem Amt keinen Abbruch noch Zierde gebe, indem der König in Böhmen der erste weltliche Churfürst sei und gleichwohlen eines unter denen geringeren Ertz-Ämter habe. Zur nemlichen Zeit hat auch die Principal-Commission einberichtet, daß Chur-Pfalz an Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg den Vorschlag auf das Ertz-Hofmeister-Amt solle geschrieben haben, wobei ab derer Kaiser Bedencken finden und bei dem Reich selbst schwer fallen dörrfte, auszulangen, indem verschiedene Gesandtschaften und insonderheit Chur-Bayern deutlich dahin instruiert sei, sich gegen solches Ertz-Amt auf alle Weiß zu setzen.

## § 4.

In einem darauf den 14<sup>ten</sup> Febr. 1719 erlassenen Rescript an die kais. Principal-Commission wurde diese angewiesen, sich zwar der Sachen halber ganz passive zu halten und die Reichsstände mit Veststellung dieses (nemlich des Ertz-Stallmeisteramts oder eines anderen Erz-Amtes) lediglich gewehren zu lassen, indem es I. kais. M. auch endlich gleich gelten werde, wessen man eines der kais. M. und des Reichs Hoheit gemessenen, niemand verkürtzlichen und dem Churhauß Braunschweig anständigen Ertz-Amtes sich in denen Reichs-Collegiis durch den Reichsschluß vergleichen werde; weilen aber dabei gemeldet, daß einige von dem Reichs-Ertz-Hofmeister- und Ertz-Feld-Marschall-Amt reden, wogegen theils jetzt verschiedene Einwürffe und Schwehrigkeit geschehen, mithin derentwegen die Reichs-Deliberationes verzögert werden, theils deren Function bei künftigen Crönungen nicht ohne Anstoß sein dörrften, so sei zu verhindern, daß nicht nur nicht diese, sondern auch andere zum baldigen Schluß und künftiger Übung nicht zu bringen, oder dem Chur Hauß Hannover mit Fug oder Grund unan-

\*) Dieser konnte nicht aufgefunden werden.



ständig seiende Ertz-Ämter weder zum Vortrag noch zur Berathschlagung mögen gebracht und die Zeit unnützlich damit verzehrt werden; allermassen die aurea bulla und andere Reichs-Satzungen dem kaiserl. Obristhofmeister-Amt das Wort deutlich sprechen, mithin I. kais. M. ihren Consens darzu niemahlen ertheilen würden, als es auch mit dem andern, d. i. der Ertz-Feld-Marschall-Stelle, sowohl von der kais. M. wegen, als des Reichs und dessen Ständen halber im Schluß eine eben so unüberwindliche Schwierigkeit haben würde, gestalten es dem Churbraunschweigischen Ministro ebenermassen deutlich zu verstehen gegeben worden. Mit allem diesem stimmt dann überein, was in dem von der Staats-Cantzlei communicirten Bericht des chur-böhmischen Reichstags-Gesandten, Grafen von Wratislau, de 3<sup>ten</sup> Merz 1719 enthalten und damahlen hauptsächlich darauf gezielte gewesen ist, daß das Ertz-Hofmeister-Amt der Chur Braunschweig zugeheilet werden solle, welches I. K. M. nicht zugeben könnten, noch wolten.

## § 5.

Als indessen mit dem Ertz-Stallmeister-Amt wegen der chursächsischen Einwendung bei der Reichsversammlung nicht fortzukommen ware, so eröffnete die churbraunschweigische Gesandtschaft am Reichstag der kaiserl. Principal-Commission vermög deren Bericht vom 16<sup>ten</sup> Junii 1719, das weitere Verlangen des Königs, wie er nemlich kein Ertz-Amt auszudencken oder in Vorschlag zu bringen wüste, so nicht in ein anderes Ertz-Amt miteinschlagen thäte, folgar allerhand Contradictionen unterworfen wäre, als das einzige Ertz-Hofmeister-Amt; solten aber I. kais. M. Bedencken finden, solch Ertzhofmeister-Amt Chur-Braunschweig zuzueignen, so bliebe anheim gestellet, mit solchem entweder einen anderen weltlichen Churfürsten zu beneficiren, oder aber — welches der König vor das beste hielt — dasselbe vor sich zu behalten und der Chur Böhheim zuzulegen, das chur-böhmische Ertz-Schencken-Amt hingegen einem anderen weltlichen Churfürsten oder allenfalls Chur-Braunschweig zu geben.

Die Principal-Commission hat vermög vorgehender Instruction gleichsam vor sich diesem Gesandten durch Vorstellung deren grüsten Difficultaeten von dem Vorschlag abzulencken gesucht, er sei aber fest dabei verblieben.

## § 6.

Der kais. Hof glaubte der Zeit noch immer, es würde mit dem Ertz-Stallmeister-Amt auszulangen sein, daher der kais. Principal-Commission mit einem weiteren Rescripto den 1. Aug. 1719 aufgetragen wurde, die reichstägliche Deliberation darüber zum Fortgang und zu einem Gutachten zu bringen, übrigens aber auf oberwehnten kurbraunschweigischen Vorschlag das kais. Befremden zu eröffnen, daß man I. kais. M. zumuthe, als Churfürst in Böhheim jemand zu Gefallen Ihr Ertz-Schencken-Amt anderen zu überlassen und sich um ein neues bemühen zu sollen, neben dem auch das Ertz-Hofmeister-Amt wieder in Vorschlag gebracht werden wolle; wie aber in voriger Instruction die Ursachen, warum solches nicht thunlich sei, schon zu vernehmen gegeben worden, also habe es dabei sein ledigliches Bewenden.

## § 7.

Allein die Reichsacten beweisen, daß alle Bemühung auf Bestellung des Ertz-Stallmeister-Amtes vergeblich und darüber kein Reichsschluß zu Stand zu bringen gewesen, sondern wegen mehrged. sächs. Widersprüchen Chur-Braunschweig selbst erkläret hat, daß es nie ein solches, weder ein anderes zu einem andern Ertz-Amt gehöriges Ertz-Amt annehmen werde. Chur-Pfaltz hat deswegen vom



Jahr 1720 bis 1727 den kais. Hof mehrmahlen angegangen, endlich ein neues Ertz-Amt vor Chur-Braunschweig zu verschaffen, weilen sonst immerhin sein Ertz-Amt, nemlich das Ertz-Schatzmeister-Amt strittig sein würde, indem Chur-Braunschweig fortfahre, den Ertz-Schatzmeisterischen Titel und Wappen zu führen.

## § 8.

Hierdurch wurde nun das im vorigen Auszug (§ 10) angeführte kais. Commissions-Decret am Reichstag unterm 9<sup>ten</sup> 8bris 1727 veranlasset, worinn nicht mehr auf das Erz-Stallmeister weniger aber auf ein anderes Erzamt namentlich angetragen, sondern lediglich kaiserl. Seits die Endschaft dieser langwirigen Sache denen samtlichen Ständen durch Ausfindung eines I. kais. M. und des Reichs Hoheit anständigen Erzamts bestens empfohlen wurde.

## § 9.

Auch alles dieses ware ohne mindeste Wirkung, indem Kursachsen das Oberstallmeister-Amt nicht zugeben wollte und ein anderes Erzamt nicht auszufinden ware. Kurpfalz, welches sich der Zeit der Sachen noch am stärksten annahm, ließ deswegen im Jahr 1729 durch seinen Gesandten dahier dem kaiserl. Hof das Erz-Silber-Kämmerling-Amt mit dem Insigni eines Lorber-Kranz und zur Function zu Pferd ein Deck-Service vor den Kaiser auf einem Pferd abholen und auf die kaiserl. Tafel setzen, in Vorschlag bringen. Diesen Vorschlag oder die Ausfindung eines andern Erzamts wiederholte Kurfürst Carl Philipp zu Pfalz an Kaiser in einem weitem eigenen Schreiben vom 25. Junii 1731. Es befindet sich aber noch zur Zeit nirgends, ob und wie damalen der kaiserliche Hof darauf Rücksicht genommen, sondern es treffen in diesen Zeitlauf jene beede Promemoria von 1731 und 1732 ein, welche der Kurbraunschweigische Hof mit der oesterreichischen Hofkanzlei des Erzamts halber gewechslet zu haben, angezeigt und vorhin deshalb schon bemerkt worden ist, daß auch von deren weitem Erfolg sich nichts vorfindet. Soviel ist gleichwohlen gewiß, daß bis zum Todt Kaisers Carl VI. in dieser Erz-Amts-Sache bei der allgemeinen Reichs-Versammlung nichts mehr zur Deliberation, weder zum Schluß gekommen.

## § 10.

Die Capitulations-Acten zur Wahl Kaisers Carl VII. vom December 1741 und Jan. 1742 bewähren, daß Kurpfalz und Kurbraunschweig anfänglich wegen des in Capitul. Caroli VI de anno 1711 in Art. 3. § 5. der Kur Braunschweig damal beigelegt gewesenen Erz-Schatzmeister-Amtes (vide Auszug § 7) in öffentlichen Widerspruch geriethen, auf Einrathen des kurfürstl. Collegii aber sich selbst über den neuen Aufsatz einverstanden, welcher sofort der Capitulation Caroli VII. Art 3. § 5. folgendermassen eingerucket:

„Den mit Einwilligung gesamter Kurfürsten, Fürsten und Ständen eingeführten braunschweig-lüneburgischen Electorat handhaben und manuteniren, im übrigen aber sofort nach angetretener Unserer kaiserlichen Regirung daran sein, und beim Reichs-Convent nachdrücklich befördern, daß diese Kur mit einem convenablen und anständigen Erzamt versehen werde.“

Das nemliche auch in capitul. Francisci art. 3. § 5. beibehalten worden; in der Capitulation jetziger kais. M. wurde hingegen art. 3. § 5. dieser Punckt noch etwas verbindlicher gefasset, verbi:

„sofort auch nach angetretener Unserer kaiserl. Regirung daran sein und beim Reichs-Convent nachdrücklich befördern, daß die braunschweig-lüneburgische



Kur mit einem convenablen und anständigen Erz-Amt versehen werde, dafern etwa des regirenden Kaisers M. dieses Geschäfte, wie doch allerdings erwartet wird, zu Stand nicht bringen sollte.'

## § 11.

Dessen allen ohngeachtet zeigt sich doch nirgends, daß von diesen drei Kaisern etwas in der Erzamts-Sache vorgenommen worden; nur ist die Abschrift eines Promemoria in denen Reichs-Acten, welches unterm 21. Sept. 1745 die kurbraunschweigische an die kurböhmische Wahlbotschaft in Frankfurt gestellet, und diese begehrt hat, den Vorschlag des Erzhofmeister-Amtes dergestalt vor sich anzunehmen und zu Stand zu bringen, daß Kur Böhme das Erzhofmeister-Amt und das dadurch ledig werdende Erz-Amt Kur Braunschweig erhalte; jedoch ob und was hierauf geschehen, findet sich in ged. Wahl-, noch anderen Reichskanzlei-Acten bis jetzo nichts.

## § 12.

Vorerwehnter weiters entdeckter Hergang gibt nun zwar zu erkennen, daß dem kais. Hof der Vorschlag auf das Erz-Hofmeister-Amt von Kur-Pfalz und Kur-Braunschweig verschiedentlich geschehen, von selbem aber auch jedesmal platerdings verweigeret worden. Die Ursachen dessen bestunden darinn, daß a) vermög goldener Bull der jemalige Kaiser den Obristhofmeister anzuordnen habe, b) daß nicht anständig seie, daß dieses Amt in ordine et functione das letztere hertrette, c) daß Kur-Bayern sich gegen solches Erz-Amt auf alle Weiß setzen werde, d), daß dem kais. Hof befremdlich, ihm zuzumuthen, als Kurfürst in Böhme jemand zu Gefallen ihr Erz-Schenken-Amt anderen zu überlassen und sich um ein neues bemühen zu sollen. Dahero e) hernachmals von Kur-Pfalz das Erz-Silber-Kammerling-Amt vor Kur-Braunschweig dem kaiserl. Hof vorgeschlagen worden.

## § 13.

Es ist aber auch hiebei überhaupt wohl zu betrachten, daß die Verweigerung des kaiserl. Hofes wegen des Erz-Hofmeisteramtes durchaus in der Zeit geschehen, als man das einmal in Proposition und Deliberation am Reichstag gestandene Erz-Stallmeister-Amt durchzusetzen Vorhabens gewesen, hernachmals aber, als der beharrliche kursächsische Widerspruch das Erz-Stallmeister-Amt gänzlich auf Seiten schobe, ware demnächst davon nicht allein keine weitere Sprache am kaiserl. Hof, sondern Kaiser Carl VI. erließe auf das im vorigen Auszug (§ 10) angeführte Commissions-Decret anno 1727 in der Allgemeinheit dahin:

„die Endschaft dieser langwirigen Sache denen sämtlichen Kurfürsten, Fürsten und Ständen durch Ausfindung eines I. kais. M. und des Reichs Hoheit anständigen Erz-Amtes nochmal bestens zu empfehlen.“

Und da hiernach die oft bemerkte kurbraunschweigische Promemoria von denen Jahren 1731, 1732 und 1745 den Vorschlag des Obristhofmeister-Amtes u. z. vor Kur-Böhme mit Abgebung dessen Erz-Schenken-Amtes wiederholet haben, so ist bis jetzo nicht zu finden gewesen, daß der kaiserl. Hof oder die Kur Böhme solches wie vorhin verweigeret habe.

## § 14.

Es verdient auch eine weitere Aufmerksamkeit, daß indessen die Verschaffung eines Erzamtes vor Kurbraunschweig eine mehrere Verbindlichkeit erlanget habe, da nemlich die Kaiser Carl VII. und Franz zu einer ganz besondern Zusage die Verschaffung eines Erzamtes bei dem Reichstag zu befördern, in ihren



Capitulationen art. 3. § 5 bewogen und in der neuesten röm. königl. Capitulation am nemlichen Ort zu vorged. Zusage der dringende Ausdruck beigefügt worden, daß schon von der abgelebten kaiserl. M. erwartet worden, der Kur Braunschweig ein convenables anständiges Erzamt zustand zu bringen. In solchem Betracht könnte also der kais. Hof wohl angesehen werden, daß er zu einem mehrern als vorhin in Verschaffung eines Erzamts sich anheischig gemacht habe, somit auch Kraft solcher Zusage von selbem alles, was seinerseits darzu beförderlich sein möchte, könne geforderet und erwartet werden.

## § 15.

Die erste hieraus ohngezweifelte Folge dürfte also wohl die Erlassung eines nochmaligen Commissions-Decret an die allgemeine Reichs-Versammlung sein, worinnen I. kais. M. eben mit Beziehung auf vorgemelte Stelle Ihro Wahl-Capitulation eine nachdruckliche Erinnerung auf Erfüllung dessen thun, worzu a. h. Sie das churfürstl. Collegium verbunden hat.

## § 16.

Die zweite Folge aus mehrgedachter Zusage bestehet in der durch die Capitulation versprochener nachdrucklicher Beförderung beim Reichs Convent, daß die Chur Braunschweig mit einem convenablen und anständigen Ertz-Amt versehen werde. Dieses will wohl etwas mehrers, als eine durch ein Commissions-Decret erlassende allgemeine Erinnerung bedeuten, zumahlen vorhin dergleichen allgemein gefasste kaiserl. Commissions-Decreten schon in denen Jahren 1718 und 1727 erlassen, auch in Proposition gestellt gewesen, welche mit einer Reproposition zur Deliberation fortzusetzen gemessen wäre, wann nicht das churfürstl. Collegium solches vor unzureichend gehalten und dahero in denen drei letzten Capitulationen die Kaisere zur nachdrucklichen Beförderung anheischig gemacht hätte, mithin sein I. kais. M. berechtiget, zu Verschaffung eines neuen Ertz-Amts auch einen weiteren Schritt, als die allgemeine Erinnerung, mit einem Commissions-Decret zu thun.

## § 17.

Wann und wie aber solches nützlich vorzukehren wäre, hanget von folgenden Fragen ab: 1<sup>me</sup> ob kaiserl., auch der Kaiserin Königin Apost. M. in das wiederholt vorgeschlagene Ertz-Hofmeister-Amt willigen? und 2<sup>do</sup> wann und wie a. h. selbe durch ihre Ministres am Reichstag und an reichsständischen Höfen eine öffentliche Sprach deshalb führen wollen?

## § 18.

Zur Erläuterung der ersten Frage ist bereits im vorigen Auszug § 13 et 14 aus der gülden Bull und Reichsverfaßung umständlich angeführt worden, wie das Ertz-Hofmeisteramt, wann selbes Chur-Böheim zu Theil würde, dem kaiserl. Hof, dem durchl. Ertz-Hauß und der Cron Böheim nicht allein ohnbedenklich, sondern auch auf den üblesten Fall vortheilhaft sein werde, wobei nur noch dieses bei der Berichtigung als eine Bedingnuß festzusetzen wäre, daß derjenige Chur-Hof, welchem alsdann das Ertz-Schencken-Amt zu Theil wurde, dem gräf. Althanischen mit dem Erb-Schencken-Amt beliehenen Manns-Stamm beließe und solchen bei ferneren Lehensfällen darmit zu belehnen, somit bei der Amts-Function ungestört beließe.

## § 19.

Die weitere bei diesem Ertz-Amt entdeckte, vormahls vorgewaltete Bedenklichkeiten, welche oben (§ 12) bemercket, erfordern auch eine weitere Prüfung.



ad a. Das Präcipuum eines Kaisers, an seinem kaiserl. und Reichshof einen Obrist-Hofmeister nach Belieben allein anzuordnen, leidet bei oberwehntem Vorschlag keine Gefahr noch Abbruch.

Das Recht des Kaisers zu dieser Bestellung ist aus der güldenen Bull und durch das Herkommen strittig, jedoch nicht mit der Würckung, daß es jemahls als ein Ertz-Amt wie andere Churfürsten, sondern nur wie das erste Erb-Amt vor anderen Reichs-Erb-Beamten bei Reichsbelehnungen und anderen solennen curiis Imperii ist geachtet worden. Sobald nun Chur-Böheim Ertzhofmeister wird, so wird und bleibt der von dieser Cron bestellende Subofficialis, der Obrist-Hofmeister hinwiederum der erste unter denen Reichs-Erbämterten, wie er es zeithero gewesen, und behaltet die nemliche Vorzüge und Rechten, wie ein kaiserl. Obrist-Hofmeister solche von jeher biß jetzo gehabt.

Gleichwie ferner nirgends in Gesätzen verordnet, daß ein jegliches Reichs-Ertz-Amt seinen Subofficialen erblich in einer Familie bestellen müsse, eben so bleibt dem jetzo mit der Kaiser- und böhmischen Cron glücklich vereinbartem durchl. Ertzhauß jederzeit freie Hand, seinen nur zeitlich bestellenden kaiserl. Obristhofmeister, als zugleich seinem böhmischen Subofficialen in denen solennen Curiiis auf den nemlichen Platz, Rang und Verrichtung anzuweisen, worinn er sich jetzo befindet, und dagegen, wann, wie im ersten Auszug bemercket worden, auf dem äusserst schlimmsten Fall das Kaiserthum bei der Cron Böheim wider Vermuthen und Wünschen nicht sein solte, so hat alsdann die Cron Böheim und das durchl. Ertzhauß das Recht und den Vortheil, dem fremden Kaiser einen Erb-Obristhofmeister zu setzen, welchem sein Obristhofmeister in solennibus curiis und Belehnungen weichen muß; wolte aber auch der jetzige kaiserl. Hof ein verdientes Geschlecht mit dem subofficio erblich belehnen, könnte ihm solches mit solcher Bedingnuß und Beschränkung verliehen werden, welche alle besorgliche Anstößigkeit vor alle Fälle beseitigte. Da übrigens die guldene Bull das Oberhofmeisteramt dem Kaiser überlassen, so hat jedoch selbe solches zu einen Ertzamt zu errichten nicht verboten, dann mit Willen des Kaisers und aller Churfürsten, ja wie nun geschehen würde, aller Reichsständen solche zu verändern, mag wohl alsdann ausser Zweifel sein, wann erwogen wird, wie gedachtes Reichsgrundgesetz in weesentlichen Stücken, als in der Zahl deren Churfürsten, in der Zeit und Art zu wählen, so wie auch in anderen dem Kaiser allein darinn zugestandenen Vorrechten weesentlich abgeändert worden.

ad b. Alle ältere Geschicht-Schreibere bewehren, daß vor der guldenen Bull das Ertz-Schenckenamt nicht bei der Cron Böheim, sondern mehrmahlen das Ertz-Truchsessens-Amt, so wie auch die andere Ertz-Ämtere nicht immer vorhin bei einem Hauß, sondern dann bei diesem, dann bei jenem veränderlich gewesen.

Es ist also nicht das Ertz-Schencken-Amt, welches von seiner Eigenschafft, sondern von der Cron und Chur Böheim den Vorzug erlanget hat, der unter denen weltl. Churfürsten als König der erste Platz zustunde, so wie solch Ertzamt schon vormahls nachgetreten ist, als Böheim das Ertz-Truchsessens-Amt verrichtete. Was sodann die Ordnung deren Ertz- und erbamtlichen Functionen in solennibus curiis betrifft, so ist ohnedem aus der guldenen Bull und dem in allen Crönungs-Diariis beschriebenen Hergang zu ersehen, daß die Ertzmarschallische Verrichtung in der Ordnung der erste, und die Ertzschenkische die letzte, seiter dem durch den westphäl. Frieden errichten achten Electorat und hernach zugelegtem Ertzschatzmeister-Amt die vorletzte jederzeit gewesen, gleich auch in denen Processionen der Erbschenck nicht, sondern der Erb-Marschall der vorderste im Rang und nächste



bei dem Kaiser gehet, wohingegen Chur-Böheim als Churfürst und König in Person allenthalben in processione und sessione den ersten Platz unter allen weltlichen Churfürsten in Person hat, folglich die Chur-Böheim durch das Ertz-Schencken-Amt keinen, sondern dieses von jenem die davon ohnzertrennlliche Vorzüge entlehnet, mithin die Cron Böheim an seinem Rang mit Hindanlassung des Ertz-Schenckenamts nichts verlieret.

ad c. Die chur-bayerische Widersetzung gegen das Ertz-Hofmeister-Amt ist zwar vorhin angekündigtet, aber worinn dessen Ursachen bestehen, mit nichts bemercket worden; es ist auch nicht zu errathen, worinn solche anders als in dem besorgten Fall bestanden haben möchte, daß, wie anfänglich der Vorschlag ware, Chur-Braunschweig das Ertz-Hofmeister-Amt haben wolte, welches als ein vornehmes Amt in curia regis von Chur-Bayern lieber sich zugeeignet hätte, dann, als Ertz-Truchseß, mag seinem Amt nicht wohl durch ein Ertz-Hofmeister-Amt etwas entgehen, so wenig als bishero dem Erbtruchsesssen etwas durch die Erscheinung und Verrichtung des kais. Obristhofmeister-Amts etwas entgangen ist.

Ad d. Daß Chur-Böheim sein Ertz-Amt fallen lassen solle, ehe es des Ertz-Hofmeister-Amts gesichert ist, und daß es sich um dessen Erlangung besonders bemühen und deswegen sich jemanden verbindlich machen solle, würde wohl wider die gute Vorsicht gehandelt sein. Dermahlen ist nur die Frage, daß die Cron Böheim in die Errichtung des Ertz-Hofmeister-Amts unter der Bedingnuß willige und solches annehme, wann ihr selbes durch einen Reichsschluß dargeboten werde, sonach alsdann das Ertz-Schencken-Amt fallen lasse, mithin vorerst es auf die vorläuffige Erklärung des kais. Hofes ankommt, in den Vorschlag seines Orts zu willigen; wie aber demnächst zu dessen Erreichung sich mit-verwendet werden wolle, hanget von denen bei der zweiten Frag erörterenden Umständen ab.

Ad e). Alle Gattung von Ertz-Ämtern sein vermög deren Reichs-Acten schon in Vorschlag gewesen, aber auch fast alle um deswegen abgewiesen worden, weiln selbe von andern schon vorhandenen Ertz-Ämtern theils subordinirt und abhängig, oder in solchen begriffen seien, mithin die vorhandene Ertz-Ämter sich der Entziehung eines Theils ihres Amts und Rechts widersetzet, oder Chur-Braunschweig unanständig gehalten, ein in denen allgemeinen Hofbegriffen niedriges, von anderen abhängiges Amt zu begleiden. Das Silber-Cämmerling-Amt ist bekanntlich am hiesigen so wie fast an allen anderen Höfen keine immediate Hof-, sondern dem obristen Hofmeister- oder Hofmarschall-Amt subordinirte Stelle; zudem würde sich die ihm zulegen wollende Amts-Verrichtung in Auftragung eines Service vor den Kaiser zur Tafel gleich mit der Erbtruchseßischen Verrichtung anstossen, welchem als Dapifer nach seiner natürlichen Eigenschaft die Tafelbesetzung zustehet, und er auch dahero die Aufsetzung eines Stucks vom gebratenen Ochsen zum öffentlichen Zeichen des ihm bei der Tafel des Kaisers allein zustehenden Amts verrichtet, folglich gleich vorzusehen ist, daß dieser Vorschlag keinen Eingang, sondern alle Hindernuß finden und nach so langjährigen Überlegungen nichts unanständigeres erübrigen werde, als das Ertz-Hofmeister-Amt; dahero, wo die Worte der letzten Commissions-Decreten de annis 1718 und 1727 lauten: für die Chur Braunschweig anständiges Ertzamt, item ein I. kais. M. und des Reichs Hoheit anständigem Ertzamt, und in denen Wahl-Capitulationen Art. 3, § 5 versprochen wird, daß die Chur Braunschweig mit einem convenablen und anständigem Ertzamt versehen werde, gedachter Chur nicht zu verdecken sein will, wann selbe nach so vielen anderweiten über andere Ertzämter



fruchtloß ausgefallenen Vorschlägen auf Errichtung des Ertz-Hofmeister-Amtes als des convenablesten und anständigsten bestehet.

§ 20.

Zu Erörterung der zweiten Frag ist vorauszusetzen, daß der König von Engeland, als Chur-Braunschweig, sein Verlangen auf die Errichtung des Ertz-Hofmeisteramts und der desfallsigen besonderen Verwendung des kaiserlichen Hofes zu einer Zeit und anjetzo angebracht, wo er wegen seiner anfänglich willfährigen Erklärung in der Reichs-Thron-Belehnung dem kaiserl. Hofe einen solchen Dienst geleistet zu haben glaubet, welcher zur Verdanckung vom kais. Hofe die Ruckgab einer besonderen Mitverwendung um gedachtes Ertz-Amt verdiene. Wann in diesem Betracht die Lage der Sache erwogen wird, so ist nicht zu mißkennen, daß die erstere Entschließung des Königs von Engeland auf die letztere kais. Erklärungs-Puncten in mehrfältiger Gestalt einen wahren und solchen Werth haben, indem hiedurch einer deren Churfürsten, welcher König ist, die in Ansehung der zeithero so viele Schwürigkeit verursachender königl. Würde im Weege gelegene Anstößigkeiten gehoben und sich mit der Kaiserin-Königin apost. M. als König und Chur Böhmeim zum Vorgang anderer Churfürsten ohnerwartet einverstanden, solches auch denen andren churfürstlichen Höfen erklärt, wornach nicht allein die drei geistliche, sondern auch der bayerische und sächsische Churhöfe ihre Beistimmung angezeigt und von Pfaltz ein gleiches täglich zu hoffen stehet sonach hiedurch dem kaiserlichen Hofe in einer die Reichs-Verfassung so weesentlich betreffender in gänzlichem Verfall über 20 Jahre gestandener Angelegenheit von Chur-Braunschweig eine sonderliche Gefälligkeit erwiesen worden, wofür mithin demselben hinwiederum eine besondere Erkenntlichkeit zuruckzugeben sein will. Diese suchet nun gedachter Hof in Verschaffung des Ertz-Amtes und dazu eine mehr als allgemeine Verwendung des kaiserl. Hofes.

Zu verdanken dürfte gedachtem Hofe dabei nicht sein, wann er die Erlaubung eines allgemein gefaßten Commissions-Decrets nicht für eine solche Ruckgab ansiehet, welche er durch oberwehnte besondere Bezeigung auch besonders verdient zu haben, ansprechen könnte, wozumahlen die Erlaubung eines solchen Commissions-Decrets allein nur als die Erfüllung der schon vorhin von kaiserl. M. in Ihro Capitulation gegebener Zusage zu rechnen wäre, die auch der kaiserl. Hof dem churbraunschweigischen Würde haben angedeihen lassen, ohne und ehevor daß derselbe in der Thron-Belehnungssache den obgedachten so entscheidenden Schritt gethan hätte.

Es scheint also hierauf das churbraunschweigische Begehren zu einer mehrern Verwendung des kaiserl. Hofes mit Billigkeit gegründet und dabei auf weitere gute Folgen würcksam zu sein, wo demnächst der churbraunschweigische Hof in anderen Reichsangelegenheiten zu ferner nützlichem Vertrauen und Willfährigkeit bewogen werden, bei gänzlichem Ruckhalt des kaiserl. Hofes hingegen in sein voriges Mißtrauen zurucktreten und beschwerliche Einhängungen veranlassen wird; daher der erste Schluß dahin zu nehmen sein wolte, zu Beförderung des Ertzamtes dem churbraunschweigischen Hofe von Seiten des kaiserl. Hofes mit mehrern, als mit Erlaubung eines in generalibus gefaßten Commissions-Decrets werckthätig an Handen zu gehen.

Worin nun diese werckthätige Hülffe zu bestehen habe? beruhet weiterhin auf dem zweiten Schluß, ob beide kaiserl. MM. die Errichtung des Ertz-Hofmeister-Amtes für Chur Böhmeim, und nach dessen Berichtigung die Abgebung des



Ertz-Schencken-Amts und dessen Überlassung zur Auswahl samtl. nachfolgender weltlicher Churfürsten willigen und begnehmen; daß hierunter die vorhin gemachte Bedenklichkeiten gehoben werden, ist im § 19 umständlich ausgeführt, mithin und da kein Gegenstand zu einem anderen convenablen und anständigen Ertz-Amt erübrigt, endlich einmahl zu einer entscheidenden Sprach zu schreiten sein will, wann aus der Sache mit Wahrscheinlichkeit eine Endschaft erlanget werden solle.

Wann? und wie demnächst von dem kaiserl. Hof diese deutliche Sprache zu führen? Desfalls ist vor allem im Grund und mit Vorsicht zu betrachten, daß solches dergestalt abgemessen werde, damit der kaiserl. Hof nicht erscheine, als suche er vor die Chur Böhme das Ertz-Hofmeister-Amt, immassen solches die gutdenkende Stände dem kaiserl. Hof als eine Gefälligkeits-Bezeigung anrechnen, die Übeldenkende aber sich eben daher ein Geschäft machen würden, die ganze Sache in Erschwerung und Verwirrung zu bringen; allen dem auszuweichen, wäre daher zum dritten Schluß etwa ohnvorgreiflich die Einleitung der Sache dahin zu nehmen, daß

a) das bereits entworfenne von I. kais. M. a. g. begnehmigte und von Chur-Braunschweig nun danckbarlich aufgenommene Commissions-Decret in generalibus an Reichstag ergienge;

b.) zugleich der Chur-braunschweigische Hof am Reichstag und an allen reichsständischen Höfen durch seine Ministres das Ertzhofmeister-Amt vor die erste weltliche Chur und dessen alsdann erledigt werdendes Ertz-Amt zur Auswahl deren folgenden oder in deren nicht beliebigen Annehmungsfall vor Chur-Braunschweig als einen von ihm herrührenden Vorschlag anbringe und zu bewerkstelligen verlange. Sodann

c) zu gleicher Zeit der kaiserl. Hof in beeder M. M. a. h. Nahmen durch die kaiserl. auch k. k. Ministres am Reichstag und an reichsständischen Höfen die Verschaffung eines Ertz-Amts nach Inhalt des Commissions-Decrets und dessen baldige Bewerkstellung nachdrücklich verlange, anbei erkläre, daß a. h. gedachte M. M., um diese Sache zu erleichtern und dem König von Engelland in seinem billigen Gesuch sich gefällig zu erweisen, dessen Vorschlag des Ertz-Hofmeister-Amts vor die erste weltliche Chur und Cron Böhme ihres Orts auch als das einzige Auskunfts-Mittel mit angehen, sonach in solcher Rucksicht und zu Beendigung des so lang ohnerledigten, in der Wahl-Capitulation so dringend empfohlenen Geschäfts ihr altes Ertz-Schencken-Amt der Auswahl deren folgenden weltlichen Churfürsten, jedoch mit Belaßung des Erb-Schencken-Amts bei dem männlichen Geschlecht deren Grafen von Althan zur jedesmahligen Belehnung von dem demnächstigen Reichs-Ertz-Schencken abgeben wolten.

Hiemit würden die kais. und böhmische Gerechtsamen auf allen Seiten und Fällen sicher gestellet, dem Reich und dem Churhauß Braunschweig mit werckthätiger Beförderung eine dem hiesigen Hof zum Ruhm gereichende Gefälligkeit bezeigt und dadurch den König von Engelland vor den Fortgang der so weit in Bewegung gebrachten Thronbelehnungen so wie in anderen Reichsgeschäften zur nützlichen Mitwürckung und Beifälligkeit zu vermögen, die gute Gelegenheit erworben.

Wien den 28<sup>ten</sup> Maji 1770.“

Beilage A<sub>3</sub>.

„Den 8<sup>ten</sup> Maji 1770 hat der churbraunschweigische Legationsrath Mühl des H. RVC hochfürstl. Gnaden vermög habenden Auftrags von seinem Hof, auf das ihm



lezthin dahier in der Thronbelehungs-Sache zugestellte Pro Memoria die vorläufige Antwort dahin mündlich eröffnet, daß erstlich wegen des Ertzamts der König, sein Herr, ersehe, wie er deshalb noch nicht weiter gekommen, als die Sache vorhin gewesen, wozumahlen von dem k. k. Ministerio wegen des vorgeschlagenen Ertz-Hofmeisters-Amt noch keine Antwort erfolgt sei; es wäre also auch dem König nicht zu verdencken, daß er mit seiner näheren Bestimmung der Zeit und der Gesandtschaft zum Lehens-Empfang auch wegen des Temperaments Puncto des Ertzamts annoch in so lang an sich halte, bis der kais. Hof sich deutlicher erkläre, daß dieser in den Vorschlag des Ertz-Hofmeister-Amt miteingehe und dessen Zustandbringung mitbewürcken wolle.

Zweitens wolle sich der König in dem Geschäft von anderen Churfürsten nicht trennen; und obwohl er auch Nachricht habe, daß die drei weltliche Churfürsten Bayern, Sachsen und Pfaltz denen kais. Erklärungs-Puncten in ceremoniali beitreten würden, so wünschte doch der König zu wissen, was der kais. Hof vorzukehren gedächte, wann dessen ohnerachtet ein- oder anderer weltlicher Churfürst zuruckbleiben würde.

Darauf haben I. Hochfürstl. Gnaden dem Herrn von Mühl geantwortet:

Erstens sei die lezte diesseitige Erklärung klar und die Ursachen angeführt, warum man zu besserer Zustandbringung eines Ertz-Amts den behutsamen Weeg anfänglich vorgeschlagen; man wäre auch nun in weiterer Zusammentragung deren das Ertz-Hofmeisteramt betreffenden Umständen begriffen und würde ihm, von Mühl, nächstens das mehrere davon eröffnet werden.

Zweitens mögten des Königs M. sich zuruckerinnern, wie höchst Sie dem hiesigen Hof gleich anfangs und hernach wiederholt zugesagt, daß höchst Sie auch allein mit der Kaiserin Königin Ap. M., als Chur Böhheim, anderer Churfürsten ohnerwartet, mit dem würcklichen Lehensempfang vorschreiten wolten, dessen Erfüllung also der hiesige Hof sich verspreche; I. kais. M. hätten bereits erklärt und würden Ihro Orts fest darauf halten, daß keinem Reichsstand bei der Thronbelehnung über die lezt erklärte Puncten kein Vorzug, weder Ausnahm solle verstattet werden, indem Sie in dem Lehensgeschäft den Nexum bei allen Ständen gleich hielten; wann ein- und anderer sich davon entziehen wolte, würden allerhöchst Sie nach Ihrer beschwornen Capitulation die Folgen lediglich dem Weeg deren Gesetzen überlassen.

-----  
Beilage A.

Note Mühls an den Reichsvizekanzler.

„Einem h. kais. Ministerio hat Endes unterzeichneter kön. groß-britann. churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischer Legationsrath die Ehre, auf erhaltene Anweisung zu hinterbringen, daß S. kön. M. den mitgetheilten Entwurf des in der Ertz-Amts-Sache an die Reichsversammlung abzulassenden Commissions-Decrets sich gefallen lassen.

S. kön. M. setzen aber auch bei dieser Erklärung ausdrücklich voraus: daß so gleich bei Erlassung des Decrets und nicht später durch die kais. H. Ministres an den teutschen Höfen, vornemlich aber durch die Gesandtschaften des hiesigen Hofes zu Regensburg, mit der Special-Idée von einem zu errichtenden Erzhofmeister-Amte hervorgegangen, der selbsteigene Beifall dazu erkläret und die Absicht möglichst befördert werde.



Endes Unterschriebener soll sich also hierüber die bestimmte Gegen-Erläuterung ehrerbietig erbitten und, weil es in Gefolge derselben darauf ankommen wird, daß zu gleicher und eben derselben Zeit S. kön. M. Comitial-Gesandtschaft die nöthigen Aufträge geschehen, auch mit den churfürstl. Höfen desfalls communiciret werde, die weitere beliebige Abrede zu dem Zwecke erwarten, damit derselbe an seinen Hof die ihm aufgegebene Nachricht ertheilen könne, wann eigentlich die Instructiones nach Regensburg, auch die Schreiben an die Chur-Höfe abzulassen seien?

Wien den 21. Maij 1770.“

Beilage A<sub>5</sub>.

Note an Mühl, ddo. Wien, 11. März 1770.

„Aus der unterm 28. Decemb. v. J. dem RVC. Fürsten von Colloredo von dem königl. großbritann. churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Herrn Legationsrath Mühl eingereichten Pro Memoria ist mit mehrerem zu erschen, wohin Ihro des Königs in Großbritannien M. Verlangen wegen Berichtigung eines Ihrer churfürstl. Würde zu verschaffenden Ertzamts gehe und solches darauf gerichtet seie, die würckliche Beendigung solchen Geschäfts für jetzo forderrsamst zum Zweck zu nehmen, da ansonsten zu besorgen, daß, wann der Punct sothanen Ertzamts dermahlen seine Bestimmung nicht, noch S. M. die Lehen über ein Ertz-Amt würcklich erhalten, vielmehr solches ausgesetzt werde, alsdann die Sache nicht zu der Lage, wo sie ruhen geblieben, sondern in den Stand, worinn sie sich anno 1692 und 1699 befunden, obgleich die Umstände durch den auf das Ertz-Schatzmeister-Amt gerichteten Lehenbrief seit dieser Zeit sich sehr geändert, zuruck gebracht und ein neuer Grund und Gelegenheit gegeben werde, auch die Führung des Ertz-Schatzmeister-Tituls und Wappens zu bestreiten, dahero anjetzo gleich ein kais. Commissions-Decret an die Reichs-Versammlung, u. z. mit nahmentlichem Ausdruck auf die Errichtung des Ertz-Hofmeister-Amtes, in einer solchen Gestalt zu erlassen wäre, daß I. des Königs M. solch Ertz-Hofmeister-Amt allenfalls nicht vor sich verlangen, sondern zufrieden sein, wann es einem deren Ihro vorsitzenden HH. Churfürsten beigelegt und höchstedenenselben das Ertz-Schatzmeister-Amt als das letzte gelassen werde.

Der RVC. giebt sich hierauf die Ehre, dem H. Legationsrath mit demjenigen Vertrauen und Freimüthigkeit, welche der zwischen I. Röm. kais. M. und des Königs in Großbritannien M. bestehenden aufrichtigen gesetzmäßigen Freundschaft eigen ist, die wichtige Betrachtungen zu erkennen zu geben, die bei der Sache vorwalten und eine nähere deutliche Vereinbahrung zu dem End erfordern, damit die billigmäßige Absichten sowohl I. kais. als auch der königl. großbritann. M. erreicht werden mögen.

Zum ersten wolle voraus zu bemerken sein, daß, da I. kön. großbritann. M. als Churfürst zu Braunschweig sich mit denen im vorigen Jahr von I. röm. kais. M. wegen des Ceremoniels in dem churfürstl. Thronbelehungs-Weesen abgegebener endlichen Erklärung dermaßen einverstanden zu sein bezeuget haben, daß höchstsie mit I. der Kaiserin-Königin Apost. M. als Chur-Böheim zum würcklichen Lehens-Empfang, auch anderer hohen Churfürsten ohnerwartet, vorzuschreiten, die freundschaftl. Zusage zu thun geruhet haben, das dabei eröffnete Verlangen um Berichtigung des bekannten Ertz-Amtes-Geschäfts nach dem wahren Verstand in die Verabredung gekommen, daß I. röm. kais. M. Ihres a. h. Orts



alles mögliche zu dessen Beendigung beizutragen, sowohl zu Befestigung obgedacht a. h. Ihre gar werthen freundschaftl. guten Vernehmens, als auch zu Erfüllung der in Ihre Wahl-Capitulation deshalb gegebenen Zusage erbietig seien, jedoch solche Berichtigung des Ertz-Amtes nicht als eine vorgängige Erfordernuß gesetzt worden, ohne welche die chur-braunschweig. Belehnung nicht vorgehen könnte, sondern bei vorzusehender einige Zeit bedürftender längerer Behandlung über das ertz-amtl. Geschäft ein Interims Temperament gesucht und in solcher Maaß vereinbahret werde, welche zur leztern der Sachen Laage schicklich, S. kön. M. als Churfürsten zu Braunschweig ohnnachtheilig und der würcklichen Chur-Belehungs-Vornahm nicht verhinderlich weder aufenthallich sein solle, indem S. kön. M. gleich anfangs sich willfährigst erbotten haben, schickliche Temperamenten eintreten zu lassen, auch ansonsten die Vorkommenheit der königl. großbrittan. so patriotisch erklärten Willfährigkeit an ihrer guten Würckung und hochverdientem Werth würde verminderet werden. Der RVC. wünschet daher, von dem H. Legations-Rath die fernere deutliche Bestättigung vorgedachter Erklärung baldigst zu vernehmen, daß S. kön. großbrittan. M. als Churfürsten zu Braunschweig hohe Willensmeinung nicht seie, die Verschaffung eines Ertz-Amtes mit Ihre für jetzt bereits willfährig erbottener Belehungs-Vornahm als eine ohnzertrennliche Bedingnus zu verbinden, sondern höchstieselbe mit gefälliger Benennung der darzu anhero absendender Gesandtschaft in selbst beliebig bestimmender, allenfalls nach der mit I. k. k. Apost. M. als Kur Böhme dieser Sache halber schon angegangenen Vernehmen ferner verabredender Zeit vorzugehen bereit bleiben.

Dagegen zum zweiten I. kais. M. auch ohnverschieblich einem solch schicklichen Temperament wegen der ohne ein neues Erz-Amt vorgehender Kur-braunschweig. Belehnung die Hand bieten wollen, damit die in Eingangs angeführten Promemoria zu erkennen gegebene Besorgung bestmöglichst bestättiget werde; dann obzware die beeden Belehungen der braunschweig. Kur in denen Jahren 1710 und 1712 mit dem Ertz-Schatzmeister-Amt beschehen und hernach wegen deren von Kur Braunschweig damals an Kur Pfalz bekantlich ausgestellten Reverses bei der durch den baadischen Friedensschluß erfolgten Restitution der Kur Bayern die Kur Pfalz in den achten Electorat mit dessen Erz-Amt zuruckgetreten ist, so wurde gleichwolen bis dahin in allen kais. und Reichs-Expeditionen, auch selbst bei denen nachherigen röm. Kaisers und Königs Wahlen, wo Kur Pfalz und Kur Braunschweig zusammen getroffen, beeden der Erz-Schatzmeisters-Titul, der Kur Pfalz aber die erz-schatzmeisterische Amts-Ausübung gegen wechselweiße Verwahrungs-Erklärungen belassen; daraus dann auch eine Vermittlungsauskunft zur einseitigen Belehnung zu entnehmen wäre, daß der Titul des Erz-Schatzmeisters dabei so mündlich als schriftlich beibehalten, wegen der Belehnung aber mit einem Erzamt in den Lehenbrief eine solche provisional Clausel eingerucket würde, daß dadurch der zeitherigen Lage der Sache des Erz-Schatzmeister-Amtes kein Abbruch noch Veränderung geschehen, sondern desfalls alles in statu quo bis zur Berichtigung eines neuen und dadurch der Kur Braunschweig zu verleihenden Erz-Amtes ohnverruckt belassen werden solle.

Zu gleicher Zeit und zum dritten wegen endlicher Bestimmung eines neuen Erz-Amtes I. röm. kais. M. von der Rechtmässig- und Billigkeit solches Begehrens eben so überzeugt, als mit unbeschränkter Willfährigkeit bereit, gleich von jetzo an ein kaiserl. Commissions-Decret an die allgemeine Reichs-Versammlung zur Sachen Beförderung zu erlassen, nicht weniger in vertraulicher Einverständnuß mit Ihre des Königs in Groß Brittanien M. all andere schickliche Weege ein-



zuschlagen, Kurfürsten, Fürsten und Stände zur wohlgefälligen gänzlichen der Sachen Beendigung zu bewegen. In dem nemlichen aufrichtigen diessseitigen Verlangen sothanen Entzweck desto sicherer und balder zu erreichen, kan man in hergebrachten Vertrauen jene Besorgnuß eines neuen Aufenthalts nicht verhalten, der bei der Sachen Fortgang entstehen müchte, wann gleich bei Erscheinung des namentlichen Antrags auf das Ertz-Hofmeister-Amt in dem erst erlassendem kaiserl. Commissions-Decret ein und andere der Sachen etwa nicht geneigte Höfe mit Misdeutung solch kaiserl. a. h. Einleitung ein zum Aufenthalt gereichendes Aufsehen und Unwillen erregeten, welches aus dem Weeg zu raumen mehr Zeit und Mühe erforderte, alß wann das Commissions Decret dermalen in der denen vorigen vom Jahr 1718 und 1727 in der nemlichen Sache vorgegangenen Decreten schicklich und unanständig abzumessender Ähnlichkeit und Allgemeinheit gefasset, an die allgemeine Reichsversammlung ergienge, im Ministerial-Weeg hingegen sowohl von I. kais. M. als auch von des Königs M. die mit ein und anderen in besonders guten Vernehmen stehende vornehmere reichsständische Höfe dazu vermöget würden, daß selbe auf ein neues Erz-Amt, weßhalb man sich diesorts die weiters erforderliche gute Einverständnuß vorbehaltet, hernach in ihren Vorstimmungen zum Reichs-Gutachten antrügen.

-----  
 Note des Staatskanzlers an den Reichsvizekanzler ddo. Wien 13. Juni 1770.

Der Hof- und Staats-Canzler erstattet des H. RVC. Fürsten von Colloredo L. für die unterm 30. Mai beschehene freundschaftliche Mittheilung des wegen Ausfindigmachung eines Erzamtes und besonders des Erzhofmeister-Amts für Chur Braunschweig an des Kaisers M. erstatteten erleuchten Gutachtens\*) verbundenen Dank. Und gleichwie derselbe das hiedurch von S. L. gegen ihn bezeigte besondere Vertrauen danknehmigst anerkennt, also hat er auch mit gleicher ganz freundschaftlichen Freimüthigkeit seine weitere Gedanken und Bemerkungen in dieser wichtigen Angelegenheit S. L. hiemit zu eröffnen keinen Umgang nehmen wollen.

Der Hof- und Staats-Canzler giebt sich demnach die Ehr, einige derselben, welche das vorgeschlagene Erzhofmeister-Amt betreffen und die dagegen etwan noch vorwaltende Bedenklichkeiten enthalten, hier anschlüssig mitzuthemen.\*\*\*) Die in denenselben vorkommende die Rechte und a. h. Person des Kaisers M. betreffende Sätze bleiben zwar ohnehin dem erleuchten Befund S. L. des H. RVC. gänzlich anheimgestellt, doch aber hat man solche, da sie bei Überdenkung dieses Geschäfts beigefallen sind, im herkommenen Vertrauen nicht unangemerkt lassen wollen.

Eben diese Bemerkungen geben auch mit mehrerem zu erkennen, daß die Cron Böhme auf dem Falle, daß mit keinem anderen neuen Erzamte als nur mit dem Erzhofmeisteramt auszulangen wäre, um der Sache eine Endschaft zu geben und dem Reich ihre Bereitwilligkeit zu bezeigen, nicht ungeneigt sein würde, unter den in obgemeldten Bemerkungen ausgezeichneten Bedingnissen ermeldtes Erzhofmeisteramt für sich anzunehmen und ihr uraltes Erzschenkenamt der Auswahl der folgenden weltlichen Churfürsten zu überlassen.

Weil es aber dennoch auf dem Reichstage an Protestationen einiger Reichshöfe gegen das Erzhofmeister-Amt nicht fehlen dürfte, so hat der Hof- und Staats-

\*) Siehe S. 252 ff.

\*\*) Beilage A. S. 268 ff.



Canzler die Ehr, eine über das Erzjägermeisteramt ausgearbeitete Abhandlung in der Anlage mitzuthemen\*) und S. I. erleuchten Prüfung zu überlassen, ob nicht die bei dem Erzjägermeisteramte, wie bei allen anderen Vorschlägen eines neuen Erzamtes vorzusehende Hindernisse etwan eben so leicht gehoben werden dörfen, als jene, die sich bei dem Vorschlage des Erzhofmeisteramtes voraussehen lassen. Das durchl. Erzhauß von Oesterreich, welches vermög der in bemeldter Abhandlung vorkommenden Beweise das gegründeste Recht auf dieses Erzamt besitzt, würde hier ebenfalls dem Reich und der Chur Hanover ein noch grösseres Opfer machen.

Und da es dermalen besonders nur darum zu thun zu sein scheint, daß das Thron-Belohnungs-Geschäft der Churfürsten durch den Vortritt der Chur Braunschweig beförderet werde, diese aber noch vor ihrer endlichen Erklärung von dem kais. Hof einem weiteren Schritt als das in General-Ausdrücken abzulassende Commissions-Decret fordern will, so dörfte vielleicht der kais. Hof seine a. g. Bereitwilligkeit zur Beendigung dieses Geschäfts der Chur Braunschweig um so mehr am Tage legen, wenn derselbe nicht nur die Bereitwilligkeit der Crone Böhme in Ansehung des Erzhofmeisteramtes erklären, sondern auch, falls dieses Erz-Amt mehrere Widersprüche finden sollte, den Vorschlag wegen dem Erzjägermeisteramt mit dem Beisatz eröffnen ließ, daß das durchl. Erzhauß von Oesterreich, welchem das gegründeste Recht hierauf-zustehe, in Rücksicht der Chur Braunschweig mit solchem ein Opfer zu machen geneigt wäre; und wenn die in der anliegenden Abhandlung ausgeführte Sätze Beifall finden, dörfte auch allenfalls mit dem Vorschlage des Erzjägermeisteramtes nicht undienlich der Anfang gemacht werden.

-----

#### Beilage A.

„Bemerkungen das in Vorschlag gebrachte Erzhofmeisteramt betreffend.

Wenn das Erzstallmeisteramt aus der Ursache, daß solches mit dem chur-sächsischen Erzmarschallen-Amte in einer Verbindung und Abhängigkeit stehe, das Erzsilber-Cammereramte aber, weil solches einigermassen unter dem Erzcammereramte begriffen zu sein scheint, keinen Eingang gefunden haben, so dörfte aus gleicher Ursache auch das Erzhofmeisteramt vielen Widersprüchen ausgesetzt sein. Es ist ganz erweislich und Ludwig\*\*) ad Aur. Bull. t. II. p. 1280 hat solches ebenfalls bemerkt, daß das Erzhofmeisteramt in den älteren Zeiten dem Erzpfalzgrafen- und Erzhofrichteramte angeheftet gewesen sei; wie dieses Geiger in seinem zu Frankfurt A° 1748 in Druck erschienen libro singulari de summo Palatii praefecto weitläufig ausgeführet hat.

Man sollte zwar glauben, daß man ein neues Erzamt aus der Ursache, daß solches in ein anderes schon vorhandenes Erz-Amt einigen Einfluß habe, nicht mit Grunde so gleich verwerfen könne, indem auch das Erzschatzmeisteramt in den älteren Zeiten offenbar zu den Verrichtungen des Erzkammerer gehöret hat und daher der Namen dieses Amtes weder unter den Carolingern noch unter den nachfolgenden teutschen Kaiserü jemals bekannt gewesen; dennoch hat man keinen Anstand genommen, der in den westphälischen Friedenstractaten aufgerichteten

\*) Beilage B. S. 272 ff.

\*\*) J. P. Ludewig, Vollständige Erläuterung der göldenen Bulle (2 Teile. Frankfurt 1716 und 1719.)



achten Chur das von dem Erzcämmereramt gleichsam ausgezogene Erzschatzmeisteramt zu verleihen.

Nachdem aber dermalen der Geist des Widerspruches sich allgemein und bis auf die Kleinigkeiten ausgebreitet hat, so stehet auch zu vermuthen, daß das Erzhofmeisteramt sowohl von Churbayern als auch von Churpfalz in Anspruch genommen werden dürfte.

Die Chur Bayern hat laut des chur-böheim. Reichstags-Gesandten, Graffen von Wratislau, Bericht vom 3. März 1719 ihren Widerspruch gegen das Erzhofmeisteramt bereits angekündigt. Die Gründe dieses Widerspruchs sind zwar dazumal nicht zugleich mit angegeben worden, doch dürften sie etwann vermuthlich in folgenden bestehen:

Erstens kann es nicht wohl in Abrede gestellt werden, daß, wie schon oben gemeldet worden, das Erzhofmeister-Amt mit dem Pfalzgrafen- oder Hofrichtersamte in Verbindung und Zusammenhange gestanden sei. Da nun Churbayern durch den westphälischen Frieden in alle Churrechte, Rang und Prärogativen des Churhauses Pfalz eingetreten ist, so dürfte diese Chur auch wegen des Erzhofmeisters-Amtes als ein Annexum oder alte Weesenheit ihrer in dem westphäl. Frieden verliehenen Churwürde eben sowohl eine Protestation einlegen als solche vielleicht auch von Churpfalz selbst wie sogleich gezeiget werden wird, zu befürchten wäre.

Zweitens solle Herzog Georg der Reiche von Bayern den Titul eines Reichshofmeisters geführt haben. In einer Urkunde Kaisers Maximilian des I. vom Jahre 1499 an diesen Herzog heißt es: Hochgeborner lieber Oheim Fürst und Rath und des Reichs Hof Meister.\*) Der Präsident zu Landshut giebt diesem Herzog folgenden Titul: Der röm. kön. M. und des heil. Reiches Hof Meister. Beide Urkunden sind in der ferneren Deduction von Pfalz Neuburg gegen das Kloster Kayssheim pag. 279. Den Rechtsgrund dieser Titulatur habe ich zwar noch nicht ausfindig machen können, doch aber ist ohnehin bekannt, wie Churbayern alles herfursuche, um sich dem kais. Hofe zuzudringen.

Churpfalz dürfte also aus der obgemelten ursprünglichen Verbindung des Pfalzgrafenamtes mit dem Erzhofmeisteramte gleichfalls mit einer Protestation und besonders dazumal herfürtreten, wenn Churbayern eine solche einwenden sollte. Wo noch hinzukommt, daß die Chur Pfalz nach Zeugniß des Arumaei de comitiis noch im vorigen Jahrhundert gegen die Chur Mainz sich beschwehrt haben sollte, daß diese dem Erzpfalzgrafen-Amte vielen Eintrag mache. Noch deutlicher giebt dieses jener Streit zu erkennen, welcher sich a° 1567 zwischen Mainz und Pfalz wegen Zusammenberuffung des Reichstages begeben hat; wobei sich letztere Chur — wie Ludwig ad A. B. t. II. p. 967 anmerket, also geäußert haben sollte: „daß er in seiner Abwesenheit keinen Gevollmächtigten oder Comissarium einschieben dürfe, weil solches an Churpfalz als Reichshofmeister gehöre; daß aus gleicher Ursach Churpfalz auch das Directorium auf dem Reichstag zukomme und nicht dem Erzkanzler“.

Wenn aber auch gleich diese churbayerische und churpfälzische Widersprüche etwann hindangehalten werden könnten, so scheinen doch noch auf einer anderen Seite u. z. von Seite S. M. des Kaisers selbst der Errichtung eines Erzhofmeister-Amtes einige Bedenklichkeiten im Wege zu stehen.

\*) Herzog Georg hatte bei dem 1497 errichteten Hofrat die Stelle eines Hofmeisters erhalten. (Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns, I. 263 u. Anm. 3.)



In der goldenen Bulle wird dem Kaiser frei gelassen, an seinem kais. und Reichshofe einen Obristhofmeister allein und nach Willkuhr anzuordnen. Die Ursach warum Kaiser Carl der IV. denen Erzämtern keinen Erzhofmeister beige, rücket habe, ist nach Meinung des Ludwigs ad A. B. t. II. p. 1280 diese: weil nämlich das Erzhofmeister-Amt in den älteren Zeiten mit dem Erzpfalzgrafenamte verbunden gewesen, mithin sich dergleichen Erzamt bereits bei dem Churfürsten in der Pfalz befunden habe. Allein diese Ursach scheint nicht hinlänglichen Bestand zu haben, wenigstens nicht die alleinige gewesen zu sein. Vielmehr läßt sich nicht unwahrscheinlich muthmassen, daß, da der Magister curiae oder Obristhofmeister seiner Eigenschaft nach eine solche Bedienung ist, welche in allen wichtigeren Angelegenheiten immer bei dem kais. Hofe anwesend erfordert wird, der Kaiser die willkürliche Ersetzung dieser Stelle für sich behalten habe. Wo noch hinzukommt, daß der Verfasser der goldenen Bulle bekanntlich denen damals als die allgemeinen Rechtsbücher im Ansehen gestandenen Sachsen- und Schwaben-Spiegeln durchgehends nachgegangen, in diesen aber von einem Reichsobrist- oder Erzhofmeister nichts anzutreffen ist.

Es mag nun aber was immer für eine Ursach gewesen sein, so ist doch die Sache selbst allemal richtig, daß nämlich der Kaiser das Recht vermöge der goldenen Bulle für sich habe, seinen Magistrum Curiae, Palatii oder Obristhofmeister willkürlich zu bestimmen und diesen bei allen Reichs-Functionen in solcher Qualität zu gebrauchen.

Hiedurch wird zwar dem Kaiser keinesweges das Recht benommen, das Obristhofmeister-Amt mit Einwilligung des Reichs für künftige Zeiten in ein wirkliches und erbliches Erzamt zu verwandeln. Nur kommt es hiebei auf die Hauptfrage an, ob es der kais. M. nicht etwann nachtheilig sein dürfte, sich dieses Rechtes einer willkürlichen Bestellung ihres Obristhofmeisters bei den Reichsfunctionen auf solche Art zu begeben und solches einem Reichsstande erblich zu übergeben.

Wenn man betrachtet, daß ein Erzhofmeister oder vielmehr sein untergeordneter Erbbeamter nur bei Reichsbelehnungen und anderen curiis Imperii solennibus zu erscheinen habe, so wird die Hand des Kaisers zwar nur in soweit dadurch gebunden, daß sein sonst gewöhnlicher Obersthofmeister nur bei diesen öffentlichen Functionen dem Erbhofmeister weichen müsse; doch aber verliert der Kaiser allemal so viel hiebei, daß er bei diesen öffentlichen Reichsauftritten solches vorzügliche Amt eines Obersthofmeisters nicht nach seiner eigenen Willkur bestellen, sondern denjenigen, welchen der Erzbeamte gewehlet, oder (wenn ihn auch der Kaiser qua Churfürst selbst setzet) doch allemal als einen solchen, welcher den Erzbeamten repraesentiret und unausschließlich ist, hiezu gebrauchen muß.

So lange die Kaiserkrone bei dem durchl. Erzhause verbleibet, würde es zwar, wenn Churböheim das Erzhofmeisteramt annehmen sollte, wegen den Erbbeamten nicht so vielen, sondern nur folgenden Anstand haben, daß nämlich entweder ein jeweiliger Obersthofmeister bei öffentlichen Reichs-Functionen zugleich den Charakter eines Reichs-Erbhofmeisters annehmen müsse, oder aber daß das Reichs-Erbhofmeister-Amt einer besonderen Familie erblich überlassen würde. Im ersten Falle dürfte eine nothwendig hieraus erfolgende öftere Abänderung des Erbbeamten gegen das Herkommen bei allen übrigen Reichserbämtern streiten. In dem zweiten Falle aber würde sich die schon oben bemerkte Bedenklichkeit äusseren, daß der ordentliche Obersthofmeister ungeachtet seines sonst überall be-



hauptenden ersten Ranges solchen dennoch bei Reichsbelehnungen und anderen Reichshandlungen ablegen und dem Erbbeamten überlassen müsse.

Noch mehr Anstände aber dürfte die Sach gewinnen, wenn jemals die Kaiserkron auf ein anderes Haus kommen sollte. Es würde sodann zwar die Chur Böhme das Recht haben, seinen Erbbeamten zu stellen; ob aber der neue Kaiser sich so leicht die Hände wird binden lassen, den von Chur Böhme zu bestellenden Erbbristhofmeister anzunehmen und solchem bei allen öffentlichen Reichsfunctionen den Rang vor seinem eigenen Obristhofmeister einzuräumen, dieses dürfte vielleicht zu nicht geringen Strettigkeiten Anlaß geben, zumahlen auch ein dergleichen churböheimischer Erbbeamter sich alsdenn entweder beständig an dem kaiserl. Hofe aufzuhalten haben oder zu einer jeweiligen Reichsthronbelehnung zu beschreiben sei würde. Beides hat seine vorzusehende Beschwerden auf sich. In dem ersten Falle würde ein beständiger Aufenthalt eines ansehnlichen österreich. oder böheimischen Cavalliers an einem fremden Hofe dem durchl. Erzhaue nicht ganz gleichgültig sein. Im zweiten Falle aber würde der kais. Hof schwerlich dahin zu bringen sein, zu einer jeden Thronbelehnung den churböheim. Erbbeamten eigends erfordern zu lassen.

Übrigens tritt auch noch folgende Bemerkung hier ein. In der goldenen Bulle, in welcher obgemeltemassen die willkürliche Bestellung eines Obersthofmeisters dem Kaiser überlassen wird, kommt auch tit. 28. § 7 die Verordnung vor, daß diesem Magistro Curiae das Gerüst und Holzwerk des kaiserl. Thrones etc. bei öffentlichen Hofhaltungen zugehöre, und tit. 29, § 2 heißt es, daß der kais. oder königl. Hofmeister die bei einer Belehnung eingehende Lehenstaxen folgender Gestalt austheilen solle, daß derselbe 10 Mark für sich behalte etc. etc. Diese Anordnungen erfordern bei Errichtung eines Erzhofmeister-Amtes ebenfalls eine Erläuterung, ob namlich diese Verordnungen künftig den Reichserbbeamten oder aber, wie bisher, den jeweiligen Obersthofmeister betreffen sollen.

Sofern aber dennoch die kaiserl. M. entschlossen sein sollte, ein kais. Reichs-Erzhofmeisteramt aufzurichten, so komt es auf die weitere Frage an, ob nicht dieses neue Erzamt, weil solches sowohl nach seiner Eigenschaft als auch den Beispielen der meisten Höfe das vorzüglichste zu sein scheint, der Kron Böhme überlassen und das von dieser besitzende Erzschenkenamt an eine andere Chur übertragen werden könnte.

Die Kron Böhme hat das Erzschenkenamt schon von unfürdenklichen Zeiten her besessen. Schon Kaiser Rudolph der I. erkläret in der Urkunde von A° 1290 über das Erzschenkenamt öffentlich:\*) haec jura Pinceratus et Electoratus nedum dicto Regi et etiam suis progenitoribus Abavis, Atavis, Proavis, Avis jure plenissime competebant, welches sich also mit dem Abavo bis auf die Zeiten Kaisers Friedrich des I. erstrecket. Eben so wird auch das Erzschenkenamt dem König von Böhme in dem Sachsen- und Schwabenspiegeln zugeschrieben; andere mehrere Beweisgründe zu übergehen, welche nicht zugeben, daß jemals das Erztruchsessenamt oder ein anderes Erzamt als jenes des Erzschenkenamtes bei Chur Böhme gewesen.

Ungeachtet aber das Erzschenken-Amt in Ansehung seiner eigenen Wesenheit niemals das vorzüglichste gewesen, so hat doch die Kron Böhme jederzeit unter den weltlichen Churfürsten den ersten Platz und Rang behauptet, worüber die Ursach in der goldenen Bulle selbst in folgenden Worten enthalten ist tit. 4. § 1 cum sit princeps coronatus et unctus primum etc. und tit. eod. § 4 Rex

\*) 1290, IX. 26. Böhmer-Redlich, Reg. Rud. Nr. 2376.



Bohemiae qui inter electores laicos ex regiae dignitatis fastigio jure et merito obtinet primaciam. Es ergibt sich also hieraus der richtige Schluß, daß das Erzamt, man möge sich was immer für eines vorstellen, auf den der Krone Böhmeim zustehenden ersten Rang keinen Einfluß habe, folglich auch daß ermelter Krone durch die Annehmung des Erzhofmeisteramts weder ein Vorzug noch sonst eine Prærogative zuwachsen könne, sondern daß allenfalls diese Annehmung eines andern Erzamts nur lediglich als eine gegen das Reich zur Beendigung dieses langwüriigen Geschäfts sich bezeigende Bereitwilligkeit dieser Krone anzusehen sein werde.

Da es nun in diesem Betracht der Krone Böhmeim gleichgültig sein kann, was dieselbe auch für ein Erzamt besitze, so dürfte auch erwehte Kron alsdenn das Erzhofmeisteramt anzunehmen keine Bedenken haben, wenn nämlich derselben zugleich nichts zugemuthet werden will, was ihren Rechten und Vorzügen auf eine Weise nachtheilig sein könnte.

Zu dem Ende dann verstehet es sich 1<sup>mo</sup> von selbst, daß Churböhmeim keinen Schritt zu machen haben werde, um sich des Erzhofmeisteramtes zu versichern, sondern diese Kron bei solcher Negociation ganz und gar herausgehalten werde. 2<sup>do</sup> daß also der Chur Böhmeim das neue Erzhofmeisteramt durch einen wirklichen Reichsschluß angebothen werde, worauf dieselbe keinen Anstand machen würde, sich dahin zu erklären, daß sie, um dem Reiche in allen Fällen ihre Bereitwilligkeit zu bezeugen, auch dieses neue Erzamt anzunehmen und hiedurch dieser schon so langwüriigen Angelegenheit eine Endschaft zu geben kein Bedenken habe. 3<sup>do</sup> daß es hiedurch keinesweges das Ansehen gewinne, als wenn durch dieses neue Erzamt der Krone Böhmeim ein neuer Vorzug beigeleget oder ihr erster Platz hiedurch befestiget werde, sondern daß eben derowegen, weil die Kron Böhmeim die erste weltliche Chur ist, derselben dieses neue Erzamt, weil solches nicht wohl einen andern als den ersten Rang einnehmen könne, beigegeben werden wolle. 4<sup>to</sup> daß die Familie der Graffen von Althan bei dem Erbschenkenamte belassen werde.

Gemäß dieser Bedingnisse würde, im Falle kein anderes Erzamt als das Erzhofmeisteramt annehmlich sein sollte, durch die k. k. Minister an den Reichshöfen, um die Kron Böhmeim nicht in eine wirkliche Negociation einzuflechten, erklärt werden können, daß man von dem churbraunschweigischen Hofe zu vernehmen gehabt habe, daß derselbe vornämlich auf das Erzhofmeisteramt abziele u. z. in der Maaße, daß dieses neue Erzamt, weil solches nach dem Herkommen bei den meisten Höfen die erste Stelle einnehme, der ersten weltlichen Chur, nämlich der Krone Böhmeim, überlassen werden wolle, diese aber ihr uraltes Erbschenkenamt der Auswahl der folgenden Churfürsten anheimgeben sollte. Die Kron Böhmeim sei auch nicht nur aus freundschaftlicher Rucksicht gegen Chur Braunschweig, sondern auch aus patriotischer Bereitwilligkeit gegen das teutsche Reich, um nämlich dieser schon so lange fortdauernden Angelegenheit eine beglückte Endschaft zu geben, erbietig, diesem Anwurfe insofern beizustimmen, als durch einem gemeinen Reichsschluß das obgelmelte Erzhofmeisteramt dieser Kron förmlich angebothen und zugleich von dem das Erbschenkenamt übernehmenden H. Churfürsten das nämliche Geschlecht der H. Graffen von Althann bei dem Erbschenkenamte fortan belassen würde.

Übrigens aber, da auch das Erzjägermeisteramt nach denjenigen Beweisgründen, welche man in der zugleich beiliegenden Abhandlung\*) weitläufiger

\*) Beilage B.



ausgeführt hat, einen Bedacht und allenfalls cumulativen Vorschlag mit dem Erzhofmeisteramt verdienen dürfte, so beziehet man sich lediglich auf das, was hievon in besagter Abhandlung umständlich angebracht worden.“

## B.

„Abhandlung von des heil. Röm. Reichs Erzjägermeister-Amte nebst Untersuchung der Frage, ob dieses Erzamt nicht der neunten Chur beigelegt werden könnte.

## 1.

Unter den verschiedenen bisher für die neunte Chur in Vorschlag gebrachten Erzämtere scheint mir das Erzschildherrn-Amt und das Erzjägermeister-Amt\*) dermalen noch die einzigen sein, welche einen mehreren Bedacht verdienen. Von dem Erzschildherrn-Amt hat schon der Professor Schwarz zu Altdorf eine gelehrte Abhandlung geschrieben\*\*), welche alles, was von diesem Erzamte gesagt werden mag, umständlich erörtert, und welcher ich nur noch folgende Bemerkung beizusetzen finde, daß man von diesem Erbante bei den erzherzoglichen Erbhuldigungen in Österreich ein Beispiel sehe, wo der Obrist-Erb-Land-Schildträger (welches Erbamt die Familie der Grafen von Sinzendorf besitzt) an dem linken Arm das österreichische Wappenschild vorträgt.

## 2.

Von dem Erzjägermeisteramte aber, in soweit solches für die neunte Chur als ein neues Erzamt in Vorschlag gebracht werden könnte, habe ich noch keine Ausführung gesehen. Nur haben Horn\*\*\*) in einer besonderen Abhandlung von dem Obrist-Reichsjägermeisteramt der Markgrafen zu Meissen, und Schrötter in dem II<sup>ten</sup> Theile des oesterreichischen Staatsrechtes IV. Abschn. von dem Reichs-Erzjägermeisteramte des durchl. Erzhauses von Österreich verschiedene Nachrichten geliefert. Ob es nun thunlich sein sollte, daß dieses Erzamt der neunten Chur eingeräumt werden könnte, solle im gegenwärtigen Versuche näher erörtert werden.

## 3.

Das für die neunte Chur zu bestimmende Erzamt muß vornämlich folgende zwei Eigenschaften haben: 1<sup>mo</sup> daß dasselbe nicht nur ihrer Natur nichts unwürdiges in sich habe, sondern auch daß solches in dem teutschen Reiche gewöhnlich und hergebracht sei. 2<sup>do</sup> daß solches Erzamt mit einem schon vorhandenen Erzamte nicht also genau in Verbindung stehe, daß das neue Amt gleichsam das Aussehen eines Theiles oder Unteramtes des älteren gewinne. Wenn man nach diesen erforderlichen Eigenschaften die meisten bis hieher in Vorschlag gebrachten neuen Erzämter abmißt, so lassen sich auch die dagegen streitende Anstände leicht begreifen. Daß aber das Erzjägermeisteramt diese erforderlichen Eigenschaften besitze, hiervon solle der Beweis sogleich folgen.

\*) „Das Erzfalkenmeisteramt kam auch in Vorschlag. Es wurde aber die Einführung dieses Amtes erst dazumal eine Betrachtung verdienen, wenn schon ein Erzjägermeister-Amt in wirklicher Übung ist.“

\*\*) Altdorf 1739.

\*\*\*) Leipzig 1736.



## 4.

Das Erzjägermeisteramt hat seine behörige Würde und ist in dem teutschen Reiche gewöhnlich und hergebracht. Daß in den Zeiten der Carolingischen Monarchen vier Erzjägermeister den Palatinis majoribus und Capitaneis ministerialium beigezehlet worden, hievon ist Hincmarus Rhemensis beim Du Chesne L. II. script. p. 491\*) ein unverwerflicher Zeug. Bei dem Bißthume Bamberg, wo bekanntermassen die Erbbeamten nach jenen des teutschen Kaiserthums abgemessen worden, ist gleich ursprünglich ein Erbjaegermeister bestellet worden. Die vom Kaiser Heinrich dem III. wegen den Erbbeamten dieses Bißthums gegebene Urkunde beim Goldast const. imp. t. I. pag. 231 sagt dieses ausdrücklich in folgenden Worten: *beneficium habentes a domino suo non constringantur nisi ad quinque ministeria, hoc est ut aut dapiferi sint, aut pincerno, aut cubicularii (welches eben so viel ist als camerarii) aut mareschalci aut venatores.* Auf gleiche Weise macht Schannat\*\*) *tract. de client. Fuldensi, p. II. pag. 49* die Anzeige, daß auch vermöge dieser Constitution K. Heinrichs des III. bei dem Stift Fulda das fünfte Ministerium der Erbjaegermeister gewesen. Bei den Erzherzogen von Oesterreich war das Obrist-Erb-Land-Jägermeisteramt schon von sehr alten Zeiten her in Gewohnheit und Übung. In der Urkunde, in welcher Erzherzog Rudolph der IV<sup>te</sup> die Belehnung mit dem Erbjaegermeisteramte in Oesterreich dem Ritter Friedrichen von Kreüspach ertheilet hatte, de anno 1359 beim P. Steyerer\*\*\*) *hist. Alberti col. 274* bestärket dieses ausdrücklich, indem hierinnen gemeldet wird, daß dieses Erbamt vor viel Zeit ledig geworden und daß die Güter, welche hiezu gestiftet und gewidmet, von langen hinleuftenden Ziten als es ledig gewesen ist, vergangen und unwissentlich worden sint. Auch von dem Herzogthume Crain berichtet Valvasor *Annal. Carniol. L. IX. p. 11*, daß hierinnen und auf der Windischen March die Herren von Altenburg schon im Jahre 1322 dieses Erbamt besessen haben. Bei dem Bißthume Würzburg waren die Graffen von Truhedingen von schier undenklicher Zeit dieses Hochstifts Erbjaegermeister, bis Graf Osswald von Truhedingen dieses Erbamt im Jahre 1406 an Erkinger von Seinsheim verkaufte, worvon der Kaufbrief beim Lunig *Reichsarch. t. XI. Abs. 2, pag. 37 sequ.* Des Bißthums Utrecht sollen schon im eilften Jahrhundert die Graffen von Geldern Erbjaegermeister gewesen sein, wie eine Urkunde beim Wilhelm Heda\*\*\*\*) *hist. episc. Ultrajectens. p. 3*, vom Jahre 1021 anzeigt, in welcher die Lehenmänner und Erbbeamten dieses Stifts und unter diesen auch der Obristjaegermeister in Gegenwart des Kaisers Heinrich des II. ihre Pflichten ablegten. Auch in Böhmen findet man dieses Erbamt schon in dem zehenden Jahrhundert eingeführt, wie das *Chron. Bohemiae* beim Ludwig *Reliq. Manusc. t. XI. p. 185 sequ.* und *Cosmas Pragensis*†) *L. I. Chron. ad a. 999* bezeigen.

## 5.

Das Erzjaegermeisteramt ist auch mit keinem dormalen in Übung stehenden Reichserzamte in einer Verbindung, noch viel weniger aber unter einem anderen begriffen. Dann erstens bringt es die Natur dieses neuen Erzamtes mit sich, daß

\*) Zwischen 1641 und 1649 erschienen.

\*\*) 1727.

\*\*\*) Leipzig 1725.

\*\*\*\*) Leyden 1612.

†) Von Frehero 1602 herausgegeben; spätere Edition 1607.



solches weder in die Insignien noch in die Verrichtungen der schon vorhandenen Erzämter einen Einfluß haben könne; zweitens ist zwar in den älteren Zeiten das Erzhofmeisteramt unter dem Erzpfalzgrafenamte, das Erzschatzmeisteramt unter dem Erzkämmereramte, das Erzstallmeisteramt unter dem Erzmarschallenamte begriffen worden. Das Erzjägermeisteramt aber war allemal abgesondert und hatte seine eigene Weesenheit. Drittens war dieses Erzamt von den ältesten Zeiten her in dem teutschen Reiche nicht nur in den reichsständischen Provinzen, wie in dem vorhergehenden §<sup>o</sup> erwiesen worden, sondern auch in Ansehung des Kaiserthums selbst, wie in der Folge dargethan werden wird, Herkommens und sowohl vor als bei Errichtung der goldenen Bulle in seinem vollkommenen Dasein; mithin fällt ohnehin aller Anschein eines Eingriffes dieses Erzamtes in die übrige von selbst hinweg.

## 6.

Nachdem also erwiesen worden, daß das Erzjägermeisteramt alle Eigenschaften besitze, welche zu jenem der neunten Chur zu ertheilenden Erzamte erfordert werden, so ist noch die Untersuchung jenes Hauptumstandes übrig, ob und welche Reichsstände dieses Erzamt in den älteren Zeiten besessen haben, und hierauf noch itzo einen Anspruch machen dürften. Zur gründlichen Erörterung dieser Frage hat man vornämlich die verschiedenen Reichsjägermeister, deren Amt sich nur auf einige ihnen ausgezeichnete Reichsbezirke erstreckte, von einem Obrist- und Erzjägermeister des heil. röm. Reiches wohl zu unterscheiden. Unter den ersteren waren z. B. die Fürsten und Herzoge zu Pommern in Ansehung der an diese im Jahre 1325 gekommenen Insul Rügen, wovon eine Urkunde Kaisers Carl des IV. für die Herzoge von Pommern beim Menken Script. Saxon. t. III. p. 2013 seq. n. 6. nachgesehen werden kann, ferners die Graffen von Aurach, nach deren im Jahre 1235 erfolgten Absterben dieses Amt samt der Grafschaft den Herzogen von Württemberg zugefallen sein solle. Allein diese ganze Sage scheint wegen des Aurachischen Wapens, welches in einem Jagdhorn bestehet, aufgekomen zu sein, und Württemberg hat selbst auf diese Würde dazumal für sich keinen Statt gemacht, als die Herzoge von Pommern vor Württemberg den Vorsitz zu behaupten suchten und sich derowegen auf ihr obgemes Jägermeisteramt berufen. Auf gleiche Weise sollen die Graffen von Spiegelberg bei Erbauung der Stadt Gosslar von Kaiser Heinrich für den dortigen Bezirk zu Jägermeister ernennet und ihnen ein Hirsch zum Wapenbild gegeben worden sein, wie Henric. Wolterus chron. Bremens. beim Meibom. Script. rer. geom. t. II. p. 49 berichtet. Diese und vielleicht mehrere dergleichen Reichsjägermeister sind mit einem Obrist- oder Erzjägermeisteramte in keine Vergleichung oder Vermischung zu stellen, sondern sie können füglich auf eben jene Art und Weise betrachtet und angesehen werden, als die verschiedenen ehemals von den Kaisern in den Reichslanden bestellte Pfalzgraffen in Ansehung der vorzüglicheren und in solchem Verstande Erzpfalzgrafschaft am Rhein.

## 7.

Eben diese schon in den älteren Zeiten bestellt gewesene Reichsjägermeister geben zugleich einen gegründeten Beweis, daß die teutschen Kaiser auch von eben so alten Zeiten her einen Erz- oder Obristjägermeister des h. röm. Reiches gehabt haben müssen. Die Erbbeamten der Reichsstände und vornämlich der geistlichen Reichsstifte waren bekanntermaßen nach den Erbbeamten des teutschen Reiches abgemessen; und ich habe oben von Österreich, Bamberg, Fulda, Würz-



burg, Crain und Utrecht erwiesen, daß bei solchen das Erbjägermeisteramt von urfürdenklichen Zeiten im Gange und Ansehen gewesen sei. Wie sollte es demnach geschehen sein, daß der kaiserliche Reichshof selbst dieses Erzamt vermisst haben sollte? wo doch die teutsche Nation vor allen anderen den Jagden von jeher ergeben gewesen und schon bei den Carolingischen Kaisern ein Obristjägermeisteramt den Officiis Palatii nach obangezogenen Zeugniss des Hincmari beigerechnet worden ist.

## 8.

Es ist also noch die Beantwortung der Frage übrig, welcher Reichsfürst diese Würde in den älteren Zeiten schon bekleidet habe und folglich annoch hierauf einen gegründeten Anspruch habe. Es war dieses Erzamt bei den Herzogen von Kärnten und ist mithin mit diesem Herzogthume an das durchl. Erzhaus von Osterreich gelangt. Den ersten Grund zu dieser Meinung giebt ein am Ende des dreizehenden oder Anfange des vierzehenden Jahrhunderts geschriebener Schwabenspiegel, welcher sich in der auserlesenen Bibliothek des verstorbenen Freiherrn von Senckenberg befindet. Es werden nämlich hierinnen in dem XXXVII Capitul die Rechte eines Herzogs von Kärnten angeführet und gleich im Eingange gemeldet: ain Herzog von Kären den der ist aines romischen reichs jegermaister etc. Man findet einen Abdruck dieses Capituls in Schrötters Osterreich. Staatsrechte II. Theil, p. 350, Beilage Nr. XX. Zweitens der Anonymus Leobienensis, welcher im vierzehenden Jahrhundert geschrieben und seine Chronik bis auf das Jahr 1343 fortgesetzt hat, beschreibt lib. II. c. 7. das Huldigungs-Cäremoniel Herzog Meinhards in Kärnten von a<sup>o</sup> 1287 mit den hieher gehörigen Beisatze: in primo (das ist in vestitu. rusticali) ostenditur ducis officium: est enim venator Imperii qui dum per nemorum, montium et vallium asperitatem pertransit, necessario habet hoc habitu et baculo se munire. Suum etiam officium est, duos canes venaticos enutrire et in hoc salario Imperatori adesse. Drittens bezeiget der gelehrte Aeneas Sylvius, welcher an dem kaiserlichen Hofe K. Friedrichs des IV. geschrieben, und welchem alle österreichische Archive offen gestanden sind, in seinem Werke: Europa c. 20 eben dieses in folgenden Worten: fuit autem dux Carinthiae venator imperii, ad quem lites venationum omnium deferebantur, welches auch in des Münsters Cosmographia lib. III. p. 690 widerholet wird.

Diese unverwerflichen Zeugnisse demnach lassen von der Sache selbst keinen Zweifel übrig, ob man gleich wegen Mangel zulänglicher Nachrichten bisher nicht entdecken konnte, wann und von welchem Kaiser die Herzoge von Kärnten dieses kaiserliche Reichsamt erhalten haben. Megiser in seiner Chronick von Kärnten L. I. c. 2. pag. 12. L. VII. c. 1. pag. 678 erzehlet zwar, daß, da im Jahre 950 die Regierung von Kärnten an die schwäbischen Grafen von Waiblingen aus Würtemberg gekommen, habe Otto der erste Herzog vom Kaiser Otto dem II<sup>ten</sup> im Jahre 978 die Reichsjägermeisterei erhalten. Allein da Megiser als ein neuerer Geschichtschreiber ohne Beweise redet und bekanntlich in seiner Chronick viel fabelhaftes eingemischet hat, so verlange ich hievon, da genug andere hinlängliche Gründe von der Sache selbst vorhanden sind, keinen Beweis zu entlehnen. Der Abgang der Nachrichten von dem Ursprunge kann der Richtigkeit einer Sache, wenn sie sonst erwiesen ist, nichts entziehen, da man auch weder die eigentliche Verleihungszeit des Erzschenkenamtes an die Chur Böhheim bestimmen kann, noch auch die pfälzischen Geschichtschreiber sich zu entscheiden getrauen, wann und von welchem Kaiser das Erztruchsessnamt den Pfalzgrafen beim Rhein ertheilet



worden sei, und eben so dunkel und ungewiß ist auch der Ursprung, wann das Erzkämmereramt an die Marggrafen von Brandenburg gekommen sei.

## 9.

Als im Jahre 1335 Herzog Heinrich von Kärnten ohne männlichen Erben abgieng, wurden die Herzoge von Österreich Albrecht der II. und Otto vermöge ihres schon in den Jahren 1282 und 1286 hierauf erhaltenen Rechtes mit diesem Herzogthume vom Kaiser Ludwigen von Bayern den 2<sup>ten</sup> Majj 1335 belehnet. Nach dem den 20<sup>ten</sup> Julij 1358 erfolgten Tode Herzog Albrechts des II. von Österreich übernahm die Regierung aller österreichischen Lande Albrechters erstgebohrner Sohn Rudolph der IV<sup>te</sup> in seinem und seiner Brüder Friedrichs des II., Albrechts des III. und Leopolds des II. Namen. Dieser Erzherzog Rudolph der IV., dessen edle Ruhmbegierde auf die genaue Erhaltung aller österreichischen Vorrechte und Freiheiten aufmerksam war, hat auch das seinem Erzhause in Beziehung auf das Herzogthum Kärnten zustehende Reichserzjägermeisteramt so wohl durch Titul als durch Wapen im Gange und Übung gebracht. Noch in dem ersten Jahre seiner Regierung nahm Rudolph folgenden Titul an: ‚Wir Rudolph von Gottes Gnaden Phallenz Erzherzog ze Österreich, ze Steyr und Kerndten, Fürst ze Schwaben und ze Elsazz, Herr ze Krain, uf der Marich und ze Portenau und des Heiligen Römischen Reichs Obrister Jegermeister.‘ In lateinischer Sprache lautete diese Titulatur also: *Rudolfus IV. Dei gratia palatinus Archidux Austriae etc. Sacri Romani Imperii Supremus Magister Venatorum.* Es ist eine hinlängliche Menge der Urkunden schon durch den Druck bekannt gemacht, in welchen Rudolph sich dieses Tituls gebraucht, als beim P. Steyerer hist. Alberti p. 276, 299; beim P. Hueber Austr. ex archivo Mellic. p. 83, 86; beim Probst Herrgott monum. Aug. dom. Austr. t. I. auct. diplom. Nr. 27; und Geneal. dom. Habsb. p. 3 Nr. 814, pag. 699; beim P. Froelich diplom. sacrum ducat. Styriae. p. II. teuton. Nr. 25 Gyriens. Nr. 28. Ein Verzeichniß der Rudolphinischen Urkunde ist auch in Schröters österreich. Staatsrechte II. Theil, p. 23 sqq. und p. 207 sq. anzutreffen.

Es hat aber dieser Erzherzog das seinem Erzhause zustehende Erzjägermeisteramt nicht nur in der Titulatur der Urkunden, sondern auch auf seinem sehr prächtigen größeren Siegel so wohl durch die Umschrift als auch durch eine Wapenfigur ausgedrückt. Die Umschrift auf der Rückseite des Siegels lautet also: *Rud. Dei gracia Sac. Romani imperii Archy Magister Venator.* Die Wapenfigur bestehet aus zweien unter Füßen des aufrechtstehenden Herzogs liegenden Hirschen. Einen Abdruck dieses Siegels findet man in des Schoenleben dissert. polem. de orig. Dom. Habsb.; bey P. Steyerer Hist. Alberti No. 7; beim Probst Herrgott Monum. Aug. Dom. Austr. t. I. tab VII. und in des Pesleri lib. sing. de Austriae ducatu et principatu in Svevia ad § 12. Daher auch schon der gelehrte Strein von Schwarzenau, der berühmteste Minister an dem Hofe Kaisers Rudolphs des II., in einer auf der kaiserlichen Bibliothek befindlichen und von ihm entworfenen Genealogie von Österreich (inter codices histor. profan. Nr. 394)\* folgendes angemerket hat: ‚Rudolph schreibt sich zu erst Erzherzog und Phallenz Erzherzog von Österreich, und wegen des Fürstenthums Kärnten des heil. Reichs Obrister Jagermeister‘.

## 10.

Es ist also bis hieher, wie ich hoffe, hinlänglich dargethan worden, daß Erzherzog Rudolph der IV<sup>te</sup> die dem durchl. Erzhause zustehende Würde eines

\*) Heute Cod. 8116/17.



Reichs- Erz- oder Obrist Jägermeister Antes vollkommen und neuerdings befestiget habe. Die Sache wird noch klärer am Tage liegen, wenn man zugleich den Ursachen nachspühret, welche Rudolphen zu einer so genauen Festhaltung auf seine Vorrechte bewogen haben mögen. Es ist bekannt, was massen Kaiser Carl der IV. durch die im Jahre 1356 ausgegebene goldene Bulle den Churfürsten nicht nur sehr viele Vorrechte zugeleget, sondern auch solche von den übrigen Reichsfürsten also abgesonderet habe, daß jene sich in der ersten Classe oder Range, diese in der zweiten befinden sollten. Da nun das durchlauchtigste Erzhaus Österreich so wohl mit allen den Churfürsten eingeräumten Vorrechten schon vorlängst versehen gewesen, als auch schon vom Kaiser Friedrich dem I. den Erzfürsten (unus de palatinis archiducibus censendus est) beigesezet worden ist, so konnte Erzherzog Rudolph der IV. nicht so gleichgültig ansehen, daß er in eine abgesonderte zweite Claß der Reichsstände durch die goldene Bulle versezet werden sollte. Er hat daher aus dieser Ursach den Titul palatinus Archidux oder Phallenz Erzherzog, wie der österreichische Freiheitsbrief Kaisers Friedrich des I. von 1156 wörtlich lautet,\*) angenommen und hiedurch gezeiget, daß er in der ursprünglichen Würde den ihn vorgehenden Churfürsten gleichgehalten werden müsse. Der Pfalzgraf am Rhein hat zwar wegen den Wort Phallenz Einwendungen gemacht und es auch dahin gebracht, daß Rudolph dieses Wort aus seiner Titulatur hinwegließ, gegen den Titul Erzherzog aber hat niemand etwas eingewendet und solchen Rudolph auch bis an sein Lebensend beibehalten. Diese Geschichte von dem erzherzoglichen Titul scheint mir mit der Ehrenbenennung eines Obrist- oder Erzjägermeisters des h. Röm. Reiches eine genaue Verwandtschaft zu haben. Denn es ist eine klare Sach, daß eben durch die mit so vielen Ehrenzeichen und vorzüglichen Verordnungen ausgeschmückten Erzämter den Churfürsten das meiste Ansehen und viele Vorrechte zugewachsen sein. Rudolph, um auch in dieser Sache dem churfürstlichen Ansehen gleichzukommen, suchte das den Herzogen von Kärnten schon von weit älteren Zeiten her zustehende Reichsobrist-Jägermeisteramt hervor und legte sich in Ansehung dessen die Tituln des h. Röm. Reichs Obristjägermeister: Sacri Romani Imperii supremus Magister Venatorum und Sacri Romani Imperii Archimagister Venatorum bei.

Ich habe auch weder in einer Urkunde, noch sonst in einem Geschichtschreiber die geringste Spuhr gefunden, daß von dem Kaiser oder von sonst einem Reichsstände gegen diesen neu angenommenen Titul Rudolphens eine Einwendung oder Protestation erfolgt wäre. Es wird hiedurch um so mehr die Richtigkeit und Unumstößlichkeit der Rechtsgründe, welche Rudolph zu Annehmung dieses Tituls hatte, bestätigt. Kaiser Carl der IV., welcher ohnehin die unter dem Erzherzoge Rudolph dem IV. blühende Hoheit des österreichischen Erzhauses nicht ohne schelsichtigem Auge angesehen hatte, würde gewiß diese Annehmung des Tituls eines Erzjägermeisters gegen den benannten Erzherzog auf gleiche Weise geahndet und auf die Ablegung desselben gedrungen haben, als dieser Kaiser die Ablegung des von Rudolph in seinen Siegeln angenommenen Titul eines Herzogs von Schwaben laut der Urkunde beim Glaffey Anecd. hist. p. 559 gefordert und von diesem auch erhalten hatte, wenn nämlich Carl die Rechtsgründe, worauf dieses österreichische Erzamt ruhet, nicht selbst für standhaft erkennt hätte.

Und eben also würde auch, wenn ein anderer Reichsstand diese Titulatur hätte mit zulänglichem Grunde in Anspruch nehmen können, derselbe eben so

\*) Als Fälschung nachgewiesen.



wenig hiezu still geschwiegen haben, als der Pfalzgraf beim Rhein obangemeltermassen gegen das Wort Phallenz eine Protestation eingelegt und Rudolph auch dieses Wort in der Titulatur ausgelassen hatte. Rudolph also hat eben dazumal, als es die Zeit-Umstände am meisten erforderten, seine Vorrechte der Vergessenheit entzogen und solche wurden eben dadurch, daß sie weder vom Kaiser, noch anderen Reichsständen widersprochen worden, auf das neue und für alle Zukunft festgestellt.

## 11.

Es ist hier noch ein merkwürdiger Umstand in Ansehung des Reichsjägermeister-Amtes genauer zu betrachten übrig. Es hat nämlich Kaiser Carl der IV. im Jahre 1350 den Marggraf Friedrichen von Meissen und Landgrafen zu Thüringen und dessen Bruder das Osterland, das Land zu Plyssen, die Grafschaften Orlamund etc. und die Pfalzgrafschaft zu Lauchstette etc. mit Mannschaft, Lehen, Bergwerke, mit allen Wildpannen als eines römischen Reichs Obristjägermeister und die Folge der Jagd auf allen Wäldern in denselben Landen und Grafschaften ertheilet und mit solchen belehnet. Die Urkunden hiervon sind in des Lunigs Corp. Jur. Feud. t I. pag. 58 sqq. Diese Belehnungsurkunden wurden auch in den neueren Zeiten mit Einschaltung des ganzen wörtlichen Inhalts vom Kaiser Leopold im Jahre 1661 und vom Kaiser Joseph dem I. im Jahre 1708 bestätigt. Die Josephinische Bestätigung findet sich in Zieglers Const. Sanct. pragmat. S. R. I. pag. 964, worinnen folgende Stelle vorkommt: ‚bekennen öffentlich, daß Uns der (Churfürst zu Sachsen) . . . an unserm kais. Hof einen Brief von unsern löbl. Vorfahren am Reich Kaiser Carl dem IV., darinnen Ihr gedachten Königs und Churfürsten Lbd. antecessores und Churfürste zu Sachsen als des heil. Reichs **Ober-Jägermeister** mit der hohen Wildbahn und Jagtfolge in den verliehenen Graf- und Herrschaften begnadiget, in glaubwürdigen Schein vorbringen lassen.‘ Aus diesen Urkunden demnach bemühet sich der sächsische Historiographus Joh. Gottlieb Horn in einer zu Leipzig a° 1736 bekannt gemachten sogenannten unvorgreiflichen Anzeige das Obrist-Reichs-Jägermeisteramt dem Churhause zu Sachsen als Marggrafen zu Meissen allein zuzueignen. Allein in wie weit solches Bestand haben könne, wird eine gleich folgende genauere Untersuchung bestimmen.

## 12.

Erstens scheint sich das vom Kaiser Carl dem IV. namhaft gemachte Reichsjägermeister(amt) der Marggrafen von Meissen nur auf jene Reichsbezirke zu erstrecken, welche diesen Marggrafen samt allen hierinnen befindlichen Wildpannen in den obgemelten Belehnungsurkunden ertheilet worden sind, welches aus den beigesezten Worten: in allen Wäldern in denselben Landen und Grafschaften nicht undeütlich erhellet. Eben also ist auch eine gleiche Beschränkung in der Josephinischen Bestätigungsurkunde aus den Worten in den verliehenen Graf- und Herrschaften zu entnehmen.

Zweitens ist auch nicht ohne besonderer Bemerkung zu übergehen, daß zwar in den Urkunden Kaisers Carl des IV. von einem Reichs-Obrist-Jägermeister die Rede sei, in der Josephinischen Bestätigung aber der Churfürst nur Reichs-Ober-Jägermeister genennet werde, ob gleich in der zugleich eingeschalteten Carolinischen Urkunde das Wort Obrist enthalten ist.

Drittens aber stehet dem marggraflich Meissnischen Reichsjägermeister-Amte, wenn es ein obristes oder Erzamt sein solle, vornämlich der oben weitläufig er-



wiesenermassen dem durchl. Erzhause in Ansehung des Herzogthumes Kärnten zustehende Besitz dieses Erzamtes im Wege. Die Urkunde Kaisers Carl des IV., in welcher der Marggraf von Meissen Reichs-Obristjägermeister genennet wird, ist im Jahre 1350 gegeben worden. Im Jahre 1359 nahm Erzherzog Rudolph der IV. von Österreich den Titul eines Reichsobristjägermeisters an und gebrauchte sich auch in den Siegeln sowohl der Umschrift Sac. Rom. Imperii Archimagister Venatorum als auch der dahin abzielenden Wapenfigur zweier Hirschen.

Wenn nun der Marggraf von Meissen vom Kaiser Carl dem IV. erst vor neun Jahren wirklich ein solches Reichs Obrist- oder Erz-Amt, wie sich der österreichische Rudolph in seiner Titulatur ausdrückte, erhalten oder sonst mit Widerlegung der österreichischen Rechtsgründe aufzukommen gewußt hätte, so würde nicht nur der Marggraf von Meissen eben so wie obgemeltemassen wegen den Wort Phalleng der Pfalzgraf beim Rhein gegen die Titulatur Rudolphens protestiret haben, sondern auch selbst der Kaiser würde nicht haben zugeben können, daß Erzherzog Rudolph gegen die kaiserliche an Meissen erst vor 9 Jahren beschehene Verleihung sich dieses Tituls und Rechtes anmasse. Woraus also nothwendig die Folge fließet, daß entweder das den Marggrafen von Meissen beigelegte Reichsjägermeister-Amt ungeachtet des Wortes Obrist sich nicht in das allgemeine, sondern nur über die eben dazumal dem Marggrafen verliehene Reichslande und Grafschaften erstreckt oder aber daß man das ältere und vorzüglichere Recht des Erzherzogs Rudolphs sowohl von Seite des Kaisers als des Marggrafen anerkennt habe.

Eben diese Bemerkungen konnten auch dem sächsischen Historiographo Horn in seiner obgemelten Anzeige nicht entgehen; und da er sich hierinnen bemühet, das Erzjägermeisteramt nur dem Churhause Sachsen zuzueignen, so sahe er sich gezwungen, ein Mittel zu ersinnen, daß er weder seinen sächsischen Fürsten zu nahe trette, noch auch dem Erzhause von Österreich alles Recht hierauf platterdings abspreche. Er verfällt daher auf die Gedanken, daß vielleicht Kaiser Carl der IV., welcher in seinen Gnaden-Ertheilungen sehr veränderlich gewesen, wegen der ihm in dem Kriege gegen Bayern von dem Marggrafen etwann verneinten Hülfsstruppen diesem solches Reichsamt entzogen und damit den Erzherzog Rudolph von Österreich belehnet habe, um sich nämlich auf solche Art an Meissen zu rächen. Allein Horn muß selbst bekennen, daß man von einer offenkundigen Feindseligkeit zwischen dem Kaiser und obgedachten Marggrafen bei den Geschichtschreibern gar keine Nachricht finde. Es wäre aber sicherlich ein Zeichen einer nicht geringen Feindseligkeit, ja eines großen Fehltrittes des Marggrafen gewesen, wenn der Kaiser ihm das schon vollkommen ertheilte Erzamt wiederum entzogen hätte, besonders da es (wie Horn auf einer anderen Seite anmerket) dazumal nicht mehr in der gänzlichen Willkur des Kaisers gestanden, die einmal gegebene Vorrechte nach eigenem Belieben wiederum zu benehmen.

## 13.

Was man gegen das österreichische Erzjägermeister-Amt annoch einwenden dürfte, ist folgendes: Erstens solle Marggraf Friedrich von Meissen auf dem beruffenen Reichstage zu Metz anno 1356 das Reichsjägermeister Amt mit deme wirklich ausgeübet haben, daß er bei der kais. Tafel samt dem Graffen von Schwarzburg als Subvenatore mit 3 Jagdhunden und vielen Jagdhörnern erschienen sei und einen Hirschen und ein Wildschwein dahin gebracht haben sollen. Allein (wie Horn selbst gestehen muß) keiner der älteren Geschichtschreiber macht von



dem vorgemelten Umstände eine Meldung. In des einzigen Pessina de Czechorod seinem zu Prag Anno 1677 im Druck erschienenen Buche Mars Moravicus wird die obgedachte Geschichte erzehlet, welchem Werke aber um so mehr Glauben beigemessen werden will, als in demselben viele Auszüge aus des damal lebenden Benessii von Weitmile Leben Caroli IV. enthalten sind. Es ist aber noch vielem Zweifel unterworfen, ob die Erzählung des Pessina auch wirklich in dem Manuscript des Benessii, welches annoch verborgen liegt, enthalten sei. Und wenn auch die Sache selbst ihre ganze Richtigkeit hätte, so würde doch solches dem Rechte des Erzhauses von Österreich, welches Erzherzog Rudolph drei Jahre hierauf durch seine Titulatur und Wapen öffentlich am Tage geleet hat, eben so wenig zum Abbruch gereichen können, als weder der Kaiser noch der Marggraf dem Erzherzoge hierinnen im geringsten widersprochen haben.

Zweitens dürfte gegen diese österreichische Gerechttssame eingewendet werden, daß weder die Vorgänger noch die Nachfolger Erzherzogs Rudolphs sich dieser Titulatur gebraucht haben. Allein dieser Einwurf kann ein zu behöriger Zeit an Tag gelegtes und nirgends widersprochenes Recht nicht entkräften. Von den Marggrafen von Meissen und nachher von den Churfürsten von Sachsen ist noch gar keine Urkunde bekannt worden, in welcher sich dieselben der Titulatur eines Reichsobrist- oder Erzjägermeisters gebraucht, oder diese Würde durch eine Wapenfigur ausgedrückt hätten. Wenn also der Nichtgebrauch des Tituls im Wege stehen sollte, so würde dieser Einwurf zwar dem sächsischen, nicht aber dem österreichischen Rechte zum Abbruch gereichen.

Zudem so berichtet Jacob Unrest, welcher in den Zeiten Kaisers Friedrich des IV. und Maximilians des I. gelebet hat, in seinem Chron. Austriaco beim Hahn collect. monument. t. I. p. 617, daß Maximilian, da er als Erzherzog sich mit Marien von Burgund vermehlte, folgende Titulatur geführt habe: ‚Wir Maximilian von Gottes Gnaden Herzog zu Österreich, zu Burgundi, zu Steyr, zu Kerndten, zu Krain, zu Geldern, zu Lutzelburg, zu Lotricke, zu Linburg und zu Brabant, Marggraf des heil. Rom. Reichs und zu Burgau und des heiligen Romischen Reiches Erz- Jägermeister, Pfalzgraf zu Henige etc.‘ Ich muß zwar bekennen, daß mir noch keine Urkunde selbst vom Erzherzoge Maximilian mit dieser Titulatur zu Gesicht gekommen. Es dürften aber deren vielleicht in den Niederlanden vorhanden sein; wenigstens ist der Erzählung des damals lebenden Unrest nicht sogleich aller Glauben abzusprechen und also hieraus abermals eine Ausübung und Befestigung der österreichischen Gerechttssame auf dieses Erzamt zu entnehmen.

## 14.

Ich hoffe demnach bis hieher genugsam erwiesen zu haben, daß das Reichsobrist- oder Erzjägermeister(amt) 1<sup>mo</sup> seine behörige Würde habe und in dem teutschen Reiche gewöhnlich und hergebracht sei. 2<sup>do</sup> daß dieses Erzamt in keine der den übrigen Erzämtern angemessenen Functionen einschlage, oder diesen nachtheilig sein könne. 3<sup>do</sup> daß der Anspruch und das Recht zu diesem Erzamt vornämlich und eigenthümlich dem durchl. Erzhause von Österreich zustehe. 4<sup>to</sup> daß zwar Chursachsen in Ansehung der Marggraffschaft zu Meissen gleichfalls einige scheinbare Gründe zu einem Anspruch hierauf besitze, die aber, wenn es auf eine Vertheidigung des österreichischen Rechtes ankäme, gar leicht abgeleinet werden könnten, wie oben die Probe hievon gemacht worden. Nach vorausgesetzter näherer Ausführung dieser Umstände also kommt es auf die Erörterung der Frage, ob nicht das Erzjägermeisteramt der neunten Chur auf eine schicksame Art zugewendet werden könnte.



Daß die Eigenschaften dieses Erzamtes so bestellet sein, daß gegen dieselbe kein gegründeter Einwurf gemacht werden könne, ist in dem Eingange dieser Ausführung hinlänglich dargethan worden. Es will also nur lediglich auf den einzigen Punct ankommen, daß diejenigen, welche an dieses Erzamt einen Anspruch haben, hievon abstehen und mit solchem zur endlichen Berichtigung dieses schon so lang anhängigen Reichsgeschäftes ein Opfer machen. Die ansprechenden Theile sind Österreich und Sachsen; und beide sind ohnehin in dem churfürstlichen Collegio mit einem Erzamte versehen.

Österreich also würde vermuthlich keinen Anstand nehmen, sich dieser seiner auf das Erzjägermeister-Amt habenden Gerechtsame vollkommen zu begeben. Der Chur Braunschweig könnte dieses als eine besondere Freundschafts-Bezeugung und als ein Opfer vorgestellt werden, welches Österreich, um das langwierige Geschäft des neuen Erzamtes einmahl zu beendigen, zu machen bereit sei. Und wenn zugleich ermelter Chur die Gründlichkeit der österreichischen Gerechtsame durch die oben angeführte Beweisgründe begreiflich gemacht wird, so sollte auch kein Zweifel sein, daß diese Bereitwilligkeit des durchl. Erzhauses von Seite der Chur Braunschweig mit vieler Danknehmigkeit anerkennt werden sollte.

Chursachsen, wenn gleich dieselbe ihren Anspruch auf das Erzjägermeister (amt) für gegründet hält, wird dennoch niemals die triftigen Rechtsgründe, welche das Erzhaus Österreich in dieser Sache für sich hat, in Abrede stellen können. Und wenn dieser Chur das österreichische Beispiel wegen bereitwilliger Entsagung alles Anspruches auf dieses Erzamt behörig vorgestellt wird, so dürfte kein Zweifel sein, daß auch Chursachsen um so mehr alle Widersetzlichkeit fahren lassen sollte, als nicht nur diesem sächsischen Ansprüche die für Österreich streitende Rechtsgründe immerdar im Wege stehen, sondern auch diese Chur ohnehin mit dem Erzmarschallen-Amte pranget, in dessen Functionen das Erzjägermeister-Amt nicht den geringsten Einfluß hat.

Es dürfte auch von Seite des kaiserl. Hofes solcher Gestalt kein Bedenken obwalten, dem chursächsischen Hofe in freundschaftlicher Sprache erklären zu lassen, daß der kaiserliche Hof nichts sehnlicher wünsche, als das schon so lang daurende Geschäft wegen einem der neunten Chur beizulegenden Erzamte einmahl gemäß der Zusage in der kaiserl. Wahlcapitulation geendigt zu sehen. Es sei bekannt, wie vielerlei neue Erzämter schon in Vorschlag gebracht worden wären, deren aber theils einige nicht die behörige Würde hatten, theils aber andere denen schon vorhandenen Erzämtern zum Eingriff und Nachtheil zu gereichen schienen, worunter auch das lange Zeit im Vorschlag gewesene Erzstallmeisteramt begriffen sei, welchem Chursachsen in Ansehung ihres Erzmarschallenamtes widersprochen habe. Man sei endlich dermalen auf den Einfall gerathen, ob nicht das Erzjägermeister-Amt der neunten Chur beigelegt werden könne. Es sei dieses Erzamt alt, gewöhnlich und würdig. Alt, da es schon unter den Carolingern ein officium palatinum gewesen. Gewöhnlich, da nicht nur bei den meisten regierenden Höfen dieses Erbamts von jeher eines der vorzüglichsten gewesen, sondern auch in dem teutschen Reiche so wohl die Erzherzoge von Österreich als auch nach dem Angeben einiger Verfasser die Churfürsten von Sachsen als Marggrafen von Meissen mit solchem gepranget haben. Das durchl. Erzhaus von Österreich sei bereit, mit dieser seiner Gerechtsame dem Reich auf dem Falle ein Opfer zu machen, wenn hiedurch das Geschäft eines neuen Erzamtes zur Endschaft befördert werden könnte. Man



seze also in die für die Beruhigung des Reichs allemal eiferende Gesinnungen des Churhauses Sachsen ein gleiches Vertrauen, dasselbe werde nicht ungeneigt sein, den etwann auf das Reichserzjägermeisteramt zu haben vermeinden Anspruch gleichfalls fahren zu lassen und in dem Reichstags-Protocoll nichts weiteres anzufügen verlangen, als daß diese Chur, ungeachtet dieselbe auf besagtes Erzamt einen Anspruch habe, doch solchem vollkommen entsage und mit der Übertragung dieses Erzamtes an Chur Braunschweig einverstanden sei; wie man dann auch von Österreich die Versicherung erhalten habe, daß dieses Erzhaus ein gleiche Sprach ad protocollum bringen werde. In welcher Sprache der Chur Braunschweig dieses Erzamt annehmlich und hiebei die Verdienste des Erzhauses geltend gemacht werden können, ergiebt aus deme, was bis hieher ausgeführt worden, von selbst.

## 16.

Man wird aber hiebei noch zwei Fragen aufwerfen wollen. Erstens, was man dem neuen Erzbeamten bei der kaiserlichen Krönung für ein Insigne zu tragen übergebe, und zweitens was man demselben bei der kaiserl. Tafel für eine Function beilege.

Was die erste Frag, nämlich das zu tragende Insigne betrifft, so würde solche eine beschwerliche Untersuchung verdienen, wenn das Insigne mit dem Erzamt in Verbindung stehen müßte, und wenn die Vortragung eines Insigne zur Weesenheit eines Erzamtes nothwendig wäre. Allein erstens hat das Insigne auf das Erzamt ganz und gar keine Beziehung; denn wie ist das Erztruchsessamt und der Reichsapfel, das Cammerer-Amt und der Scepter verwandt. Zweitens aber kann auch das Erzamt, ohne ein Insigne vorzutragen zu haben, bestehen. Man sieht das klare Beispiel an der ersten weltlichen Chur nämlich den König von Böhmeim, welcher bei der kaiserl. Krönung kein Insigne vorträgt, eben so wie der zweite und dritte Erzkanzler keine Canzlei haben, doch aber in den weesentlichen Erzamts-Rechten verbleiben.

Nach diesen Grundsätzen also wird es der Chur Braunschweig selbst ganz unbedenklich anheimgestellt werden können, ob dieselbe nach dem Beispiel anderer bei Landeshuldigungen solenniter erscheinenden Erbjägermeistern nur allein einen Jagdhund an einer goldnen Schnur neben sich führen wolle, oder aber ein Reichs-Insigne, von welchen allein der kaiserliche Ring noch übrig ist, vorzutragen verlange.

## 17.

Was endlich die zweite Frag wegen Beilegung einer öffentlichen Function bei der kaiserl. Tafel anbelanget, hierüber liessen sich verschiedene Gedanken in Vorschlag bringen. Die von dem Professor Schwarz für das Erzschildträgeramt vorgeschlagene Verrichtung würde sich für den Erzjägermeister weit besser schicken, daß nämlich derselbe kurz vor dem großen Krönungs-Mahl einen lebendigen und an eine starke goldene oder silberne Kette angelegten Adler vor sich auf das Pferd nehmen und, wenn er einige Schritte von dem Palast hervorgeritten, solchen Adler von dieser Kette ablösen und in die freie Luft fliegen lassen könnte.

Noch füglichlicher aber dürfte folgende Handlung für das neue Erzamt angemäßen werden: wenn nämlich auf dem Platze ein Ort bestimmet würde, wo etwann 6 Wildschweine und 6 Hirschen auf einen Hauffen geleet würden. Der Erzjägermeister könnte sodann auf dem Pferde sich zu diesen Gewild verfügen und nachdem einige dahin bestellte Jagdbediente ihm solches vorgezeigt und



hiebei einige Jagdhorn sich hören gelassen, sich wiederum in den Pallast zurückverfügen, worauf obgedachtes Gewild dem Volk preiß zu geben wäre.

Es ist nicht nothwendig, daß ein Erzamt in seiner Verrichtung mit der Bedienung des Kaisers bei der Taffel etwas zu thun habe. Der Erzmarschall reitt in den Habern, nimmt ein silbernes Maaß voll, schittet aber solches bald wiederum aus. Der Erzschatzmeister wirfet Geld unter das Volk aus. Also könnte auch der Erzjägermeister das auf den Platz bereitete Gewild in Augenschein nehmen und solches sodann dem Volk preiß lassen; die nebenbei ertönende Jagd- und Waldhörner würden ebenfalls ein artiges Ansehen geben.

Dem neu zu bestimmenden Erbbeamten, welcher in Abwesenheit des Churfürsten die Function zu verrichten hätte, könnte allenfalls der an einer goldenen Schnur mitgeführte, mit einem goldenen Halsband gezierte Jagdhund zum Regal überlassen werden.

Boriés Vortrag an Maria Theresia (s. d.).

Bei den gegenwärtigen Antrag, daß, umb der Chur Braunschweig ein Erzamt zu verschaffen, die Cron Böheim das wegen der mit obhabenden Churwürde tragende Reichs-Erz-Schenken-Ambt abgeben und jenes eines Erzhoffmeisters annehmen möge, scheint mir

a) daß der königl. Chur Boheim es gleichgültig sein möge, ob dieselbe das Ertz-Schenken- oder ein anderes Reichs-Erzamt trage.

b) Daß nach der Natur der Sachen das Erz-Hoffmeisteramt von einem größern Ansehen, als jenes eines Ertz-Schenken zu achten sein wolle; gleichwie bei allen Hofen das Obrist-Hoffmeisteramt das erste und obriste Hoffamt ist.

c) Daß die für das Erzhoffmeisteramt antragende Verrichtung mit dem kais. Ring als dem noch alleinig übrigen kais. Insigne, welches noch nicht begeben ist, für eine cathol. Chur wohl geeignet ist, indeme bei dem Cronungs-Actu der Ring mit denen Ausdrückungen an den König abgegeben wird:

„Nehmet hin diesen Ring als ein Zeichen königl. Würde; der seie Euch zur Erinnerung, das Ihr mit dem wahren Glauben versieglet seid; und gleichwie Ihr heut zu einem Haupt und Fürsten über ein Königreich und Volk gesezet werdet, also lasset Euch angelegen sein, die Christenheit und den christlichen Glauben zu vermehren und zu erhalten.“

d) Daß das Churhaus Braunschweig so wohl wegen ältern Verdiensten, als wegen desselben neuerer patriotisch und devoten Benehmung in dem Thronlehen-Geschäft einer besondern Rücksicht würdig seie.

Bei diesem Stand der Sachen kommet es darauf an, ob die vorgeschlagene Verwechselung und ganze Berichtigung in der Art und Maaß vollbracht werden möge, daß daraus der königl. Chur Boheim einiges Geschäft nicht gemachet, noch sonsten dieselbe in einige unangenehme Einhangung hierwegen gezogen werde.

In dem Vorschlag beschiehet dazu die Einleitung, daß Chur Braunschweig in Sachen die Sprach führen und die königl. Chur Boheim darunter sich nur passive verhalten solle.

In dieser Art wird das obbemerkte Absehen erreicht.

Bei allem deme werden nach meinem Ermessen doch Einhangungen noch vorkommen; umb diese möglichen Dinge hindan zu halten, will es nöthig sein, daß alle jene Verrichtungen und weitere Vorbehalte erwogen werden, welche dem Erzhoffmeister-Ambt wollen gewidmet werden.

Mehrer Deutlichkeit willen werde ich zu einer Seithen sothane Verrichtungen und Vorbehalte, und zur andren Seithen meine geringe Meinung bemerken.



Verrichtung des Erzhoffmeister Ampts  
und diesfalsige Vorbehalte.

## 1.

Daß er und dessen Substitut bei  
denen Processionen

- a) zu Pferd und
- b) zurück nach dem Römer zu Fuß  
den Rang, so anno 1764 den Erzschenken  
angewiesen und eingeräumt worden u. z.
- c) mit dem obristen Hoffmeister-  
Staab habe.

ad 1. a) unterwaltet kein Anstand,  
daß der Substitut des Erzhofmeisters bei  
denen Processionen nach der Kirche  
reitte. Dieses Recht haben auch die üb-  
rige Subofficiales imperii.

b) Der Rang, welcher a<sup>o</sup> 1764 für  
die königl. Chur Boheim nach der Gül-  
denen Bull dahin ist wiederum erlangt  
worden, daß diese Chur wegen der mit-  
tragenden königl. Würde als zugleich  
König dem Kaiser nicht vor, sondern  
onmittelbar nach dem Kaiser gehe, er-  
streckt sich nur auf den Botschaffter  
dieser königl. Chur, nicht aber auf den  
Erbbeamten dieser königl. Chur. Der  
Erbbeamte ist in der Ordnung und an  
der Stelle mit andern Erbbeamten ge-  
blieben; darunter mag also eine Änderung  
nicht statt haben.

Bei der Ordnung deren Erbbeamten  
ist fortan der Reichs-Erbmarschall der  
lezte und darmit der naheste an dem  
Kaiser. Die Ursach dessen lieget in der  
Natur seines Ampts, weilen er das ent-  
bloßte Schwerd traget. Es fraget sich  
also, ob in Ansehung des Substitut des  
Erzhofmeisters es bei der bisherigen  
Ordnung deren Erbbeamten in Ansehung  
des Reichsmarschalls zu belassen, oder  
ob darunter eine Änderung zu treffen  
rätlich?

Auch dermahlen bei dem kais. Hoff  
in curia solemnii traget der Obrist-Hoff-  
Marschall das Schwerd onmittelbar vor  
der Person des Kaisers; er ist also näher  
an der Person des Kaisers als der obriste  
Hoffmeister. Aus der Ursach scheint es  
rätlich zu sein, daß es auch bei denen



## 2.

Daß der Erzhoff-Meister Ambts Substitu Ius seine Stelle bei dem kais. Thron mit haltenden Staab einnehme.

## 3.

Daß der Ertz-Hofmeister Ambts Substitu Ius bei der Crönung vor den Anfang die Haus-Cron in der Kirch abnehme.

Reichserbämbtern bei der bisherigen Ordnung belassen werde.

c) Ist aus denen gedruckten Crönungs-Actis nicht zu entnehmen, mir auch nicht mehr erinnerlich, ob bishero der Obrist-Hoffmeister in curia solemnien Staab geführet habe. Wann dieses ist, so walthet kein Anstand ob, darmit fortzufahren. Wäre es nicht, so könnte solches pro futuro begehret werden, obwohlen Chur-Sachsen aus der Ursach einen Einspruch machen dörfte, weilen bei kais. Processionen der Hoff-Marschall, und bei der Auftragung deren Speisen zur kais. Tafel der Reichs-Marschall den Staab führet.

ad 2. Die Einnehmung der Stelle bei dem kais. Thron in der Maaß und Ordnung deren übrigen Erbbeamten unterlieget keinem Anstand.

Über die Führung des Staabs treten die ad 1. c bemerkte Betrachtungen ein

ad 3. Die Ertz- und Erbämbter fungiren nur mit denen Reichs-Insigniis, nicht mit jenen des Hauses.

Der römische König führet und traget vor vollbrachter Crönung nur seine Haus-Cron, wann er ein König ist. Diese Cron gehet das Haus des Electi, keines Weeges aber das Reich an. Es nihmet aus dieser Ursach die Haus-Cron ab der Obrist-Hoffmeister, dann er hat über des Kaisers Haus und Hoff-Sachen zu sorgen. In so bald aber der König gecronet ist, somit die Reichscron traget, so treten zu der Abnehmung, einweiligen Bewahrung und Wiederaufsetzung die Reichs-, Erz- und Erbämbter ein. Also nihmet in der Kirche die Reichscron ab, bewahret solche und überbringet dieselbe wiederum der Reichs-Erschatzmeister oder dessen Botschaffter, und bei der Tafel der Erbschenk, welcher bei der Tafel dem Kaiser die Cron abnihmet, hinterleget, wiederbringet und aufsetzet.

Zum Beweis, daß die Erz- und Erbämbter nur mit denen Reichs-Insigniis fungiren, dienet, daß bei der Crönung



eines römischen Königs bei Lebenszeiten eines Kaisers die Erz- und Erbämter mit denen Insigniis imperii an den König übergehen und von dem Kaiser ab- und an den König übertreten.

Daran hinderet nicht Art. 3, § 24 der königl. Wahl Capitulation. Dieser besaget:

wann und so oft wir auf Reichs-Wahl- und anderen dergleichen Tagen unseren kais. Hof begehen. Zu Begehung des kais. Hofes werden die Reichs-Insignia beigebracht.

Da, wie hierunten vorkommen wird, es auch nach angestellten Erzhofmeister-Ambt und dessen Substituti doch rätlich sein will, daß ein eigener kais. Obrist-Hofmeister ebenso wie ein Obrist-Hof-Marschall beibehalten werde, so dörffte rätlich sein, daß der Actus der Abnehmung der Haus-Cron in der Kirch dem kais. Obrist-Hofmeister beigelassen werde.

ad 4. Bishero wurde der kais. Ring durch den Ceremoniarium an die Assistenten übergeben. Die übrige Reichs-Insignien, welche alle eben so wie der Ring bei dem Cronungs-Actu auf dem Altar liegen, nehmen die Assistenten selbst.

Daß die Reichs- Erz- und Erbämter bei der Abnehmung deren Insignien von dem Altar und bei deren Überreichung an den Consecratorem nicht concurriren, dessen scheinet die Ursach zu sein, weiln durch die Auflegung deren Reichs-Insignien auf den Altar diese dem Clero zur Handlung dessen Ambts der Cronung allschon seind übergeben worden.

Hierbei wegen des kais. Rings einen Unterscheid zu machen, dörffte bei denen geist- und weltlichen Chur einen Widerspruch erregen; bei ersteren, daß in deren Cronungs-Actum eingegriffen und in das Sacerdotium eingeschritten werden wolle; bei denen letzteren, daß einer Chur eine vorzügliche Handlung nicht wohl gestattet werden möge.

## 4.

Daß der Erz-Hofmeister-Ambts Substitutus den kais. Ring unmittelbar an die geistliche assistirende Churfürsten überreiche.



## 5.

Daß bei der Tafel kais. M. den Ring ablegen, dieser von dem Erzhoffmeister-Ambts-Substituto auf einem sametenen Küssen übernommen und von demselben nach der Tafel eben also wiederum überreicht werden sollte.

## 6.

Daß der Erzhoff-Meister-Ambts Substitutus dem Kaiser bei der Tafel den Sessel rucken, die Cron abnehmen, diese auf den am Seithen-Tischel liegenden Polster legen, nach geendigter Tafel die Reichs-Cron wiederum beibringen, solche kais. M. aufsetzen und den Sessel rucken solle.

Den solchergestalten nicht ohne Widerspruch verbleibenden Antrag könnte etwa jener untergestellt werden, daß der Erzhoffmeister-Ambts Substitutus den kais. Ring auf einer goldenen Credenz in der Procession zur Kirche vortrage und daselbst gleich denen übrigen Reichs-Insigniis auf dem Altar abgebe.

Jedoch wäre der kais. Ring nicht mehr durch den Ceremoniarium an die Assistentes abzugeben, sondern von denen Assistentes selbst zu erheben, eben so wie dieses mit denen übrigen Reichs-Insigniis geschieht.

ad 5. Ist bishero der Ring nicht abgegeben, sondern fortan auch bei der Tafel beibehalten worden; alle Änderung ist einem Widerspruch ausgesetzt. Es ist auch eine problematische Frag, ob die kön. Chur Böhheim in der mehr oder minderen Bedienung eines röm. Königs eine vorzügliche Ehre zu suchen habe.

ad 6. In der Übung aller dieser Verrichtungen ist das Erbschenken-Ambt jetztmahlen, da bei der letzten königl. Cronung auch dieses durchzusetzen es gelungen hat, anstatt das vormahlen der churpfalzische Gesande dieser Actuum in Abnehmung und Wiederaufsetzung der Cron sich unterzogen hat.

Es kan weiter geschehen, daß Chur-Bayern oder Churpfalz das sich erledigende Erzschenken-Ambt ambitioniren dürfften. Dieselbe können in sothaner Option nicht wohl behinderet werden; die Chur Braunschweig traget sothane Option selbst an. Diese Bayer- und pfalzische Höffe würden von jenen Rechten, die dem Erz-Schenken-Ambt ankleben, oder doch von demselben geübt worden, nichts begeben wollen.

Meines geringen Orths erwege ich weiter die ad 5. bemerkte problematische Frag, in deren Anbetracht die königl. Chur Boheim Anstand nehmen mag, mehrere Actus der Bedienung zu suchen,



Je weniger Actus solchergestalten für das neu creirende Erzhoffmeister-Ambt gesucht werden, desto weniger Widerspruch ist zu befahren. Gleichwie dann auch darin ich mit des Reichs-Canzlers Einrathen verstanden bin, daß die königl. Chur Boheim das Insigne des Erzambts in das kön. böhmische Wappen so wenig kunfftig als bishero geschehen nehmen solle.

Anlangend die Frag, ob ein zeitlicher kais. Obrister Hoffmeister zugleich Substitutus des Erzhoffmeisters sein solle? so bin des a. u. Dafürhaltens in negativam und erachte, daß nebst dem Substituto des Erzambts zugleich ein kais. Obrister Hoffmeister ebenso anzustellen wäre, als auch nebst dem Reichs-Erbmarschallen ein besonderer kais. Obrist-Hoffmarschall ist.

Das Amt eines kais. Obristen Hoffmeisters begreift ein mehreres in sich als die Functionen in curia solemn. Nur diese letztere werden dem neuen Erzambt überlassen, die erstere bleiben fortan bestehen und scheineth es auch nicht rätlich zu sein, daß in erster dem Erzambt ein Einflus gestattet, sondern vielmehr dagegen sich ausdrücklich verwahret werde; allermasen ohne dieser Verwahrung das kais. Obrist-Hoffmeister-Ambt an dessen so erhabenen Ansehen und Würde einen Abfall erleiden und daraus in der Folge auch der Rang des Obristen Hoffmeisters vor denen Reichsfürsten in einen Widerspruch verflochten werden könnte.

Eine weitere dahier einschlagende Betrachtung walthe in deme ob, das bei einer kön. Crönung, welche zur Lebenszeit eines Kaisers begangen wird, alle Erbämpter bei den neuen König fungiren und der Kaiser nur seine Hoffämpter zur Bedienung behaltet. Wann der kais. Obrist-Hoff-Meister zugleich der Substitutus des Erzhoffmeisters wäre so würde in diesem Fall der Kaiser ohne obristen Hoffmeister sein.



Endlich ist zu erwegen, ob zu der Abgebung des Erz-Schenken-Ambts der Consensus Statuum Bohemiae zu erfordern sein wolle. Es scheint diese Frag in affirmativam vieles für sich zu haben. Wann jedoch auch dahin geschlossen werden solte, so will diese Vernehmung vorläufig nicht nöthig sein.

Ich unterwerffe diese Anmerkung dem a. h. Befund — — — — —

Note des Reichsvizekanzlers an den Staatskanzler vom 7. Juli 1770.

Der RVC. hat aus der von des H. Hof- und Staats-Kanzlers, Fürsten von Kaunitz-Rittberg L. unterm 13. v. M. beschehener freundschaftlichen Mittheilung dero erleuchten Dafürhaltens in Betreff des jetzo von Chur-Braunschweig betreibenden neuen Ertz-Amts zu seiner besondern Dancknehmung ersehen, wie S. L. zwar auch nach diesseits vorhin eröffneter Meinung mit sicheren Bedingnissen und Vorsicht in die Errichtung des Ertz-Hofmeister-Amts endlich einzugehen, jedoch vordersamst auf das Ertz-Jägermeister-Amt aus denen in der zugleich mitgetheilten darüber verfaßten Abhandlung enthaltenen Ursachen anzutragen dienlich und rathsam erachten.

Da diese Gegenstände in Geschichten beruhen und daher ihre Erläuterung zu nehmen haben, so ist dadurch der RVC. auf eine weitere Nachsehung in den Reichs-Acten geleitet worden.

So viel erstlich das Ertz-Jägermeister-Amt betrifft, so ist mit vieler Mühe und Geschicklichkeit in obgedachter Abhandlung glaubhaft gemacht worden, daß ehemals Reichs-Jägermeister gewesen und in denen Zeiten vor der Guldenen Bull die Ertzherzoge von Österreich als Herzogen in Cärnten Titul und Wappen des heiligen Römischen Reichs Obristen-Jägermeisters sive sacri Romani Imperii supremus vel Archi-Magister Venatorum geführt haben; mithin in dieser ersten Lage die Überlaß- und Wiederherstellung eines Ertz-Jägermeisters-Amts vor die Chur Braunschweig als ein solches Auskunfts-Mittel erscheinet, wodurch keinem andern Eintrag beschehe, Chur-Sachsen wegen seines Privilegii leicht zur Mitwilligung bewogen, denen Bedenklichkeiten bei dem Ertz-Hofmeister-Amt ausgewichen und die in Nachgebung des ehemahligen Rechts vom durchl. Ertz-Hauß erweisende Gefälligkeit bei Chur-Braunschweig erhoben und geltend gemacht werden könnte.

Allein, um die Thunlichkeit in Beilegung des Ertz-Jägermeisteramts an Chur-Braunschweig gründlich zu ermessen, kann der Reichs-Vice-Canzler nicht umgehen, kürzlich zu bemerken, daß, gleichwie auch in der Abhandlung nicht vermeinet ist, nur Ertz-Herzog Rudolph IV. um die Mitte des vierzehenden Jahrhundert, nach ihm aber kein Ertz-Herzog mehr, gedachten Titul und Wappen geführt, dahingegen in denen Reichs-Acten das von dem producirten Original vidimirte Document vorhanden ist, in welchem Kaiser Carl IV. im nemlichen Jahr-Hundert 1350 die Gebrüdere Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meißen etc. mit dem Ostirland, Plyssen, Grafschaft Orlamund etc. mit Wildpannen als eines Römischen Reichs Obristen Jägermeister und die Folge der Jait uff allen Welden in denselben Landen etc. beliehen.



Nicht weniger der nemliche Kaiser in seiner um gleiche Zeit anno 1356 errichteten Guldenen Bull die Reichs-Ertz-Ämter mit denen Churfürstenthümern näher vereinigt und bestimmt hat, ohne des cärntischen oder meissnischen Reichs-Obristen Jägermeisteramts im mindesten zu gedencken, mithin auch selbes als ein obristes alleiniges Reichs-Ertz-Amt damahlen nicht in Betrachtung gewesen zu sein, auf einer Seite vermuthlich, auf der andern Seite gleichwohl noch ein Nachdencken übrig bleibet, da einige Schriftsteller von selbiger Zeit anzeigen, als habe bei der Curia imperiali zu Metz im Jahre 1356 bei der kaiserl. Tafel nach verrichteten anderen churfürstlichen Ertz-Ämtern auch der Marggraf zu Meissen als Ertz-Jägermeister, und der Graf von Schwartzburg als Unter-Jägermeister mit Jagdhund und Hörner einen Hirsch und Wildschwein vor des Kaisers Tafel gelegt; darauf dann weiter erfolgt, daß zwar obgedachter Ertzherzog Rudolph IV. von Österreich seine Unzufriedenheit über den Hergang der Guldenen Bull bezeigt, weilen er nach seinem alten Privilegio Friderici I. nicht unter die Palatinos Archiduces und als ein Churfürst aufgenommen ware. Gleichwohl hat er und seine Nachkommen auf dem Reichs-Ertz-Jägermeisteramt von wegen Cärnten nicht mehr bestanden, dessen Titul und Wappen niemahlen mehr geführt, noch jemahlen eine kaiserliche Verleihungs-Urkund darüber erlanget.

Dahingegen hat Chur-Sachsen als Marggraf zu Meissen bei seiner churfürstlichen Belehnung im Jahr 1660 obgedachtes Privilegium Caroli IV. dem Kaiser Leopold producirt und dessen Renovation und Confirmation als des Reichs obristen Jägermeisters begehret, worüber RHR ein Gutachten erstattet, welches hernach vom Kaiser im geheimen Rath dahin resolviret worden, daß dem Churfürsten die gebettene Renovation einvermelten Privilegii in denen darinn specificirten Landen, so viel sie deren in possessione sein, und I. kais. M. deroselben, absque praejudicio tertii zu verleihen oder zu confirmiren haben, zu ertheilen seie.

In solcher Maaß ist die erste kaiserl. Confirmatio den 28. Augusti 1661 mit Einverleibung des Privilegii Carolini ausgefertigt und solcher Gestalt hernachmahls anno 1687, 1693, 1702, 1708 und 1715 bei jedesmahliger chur-sächsischen Reichsbelehnung wiederholet worden; wo dann durchaus in dem Confirmations-Text die Worte: als des Reichs Oberjägermeister, in dem einverleibten Privilegio Carolino aber die Worte: als eines römischen Reichs Obrister Jägermeister etc. sich gleichlautend befinden.

Das dabei erstattete RHR Gutachten und der Confirmations-Innhalt giebt dabei zu erkennen, daß es dabei hauptsächlich um die Rechte des Wild-Banns und Jagtfolge, als Reichs obrister Jägermeister zu thun ware, welche Rechte der Kaiser in anderer Herren Länder nicht mehr erstrecken konnte, weder wolte, wozumahlen die indessen ins Mittel getretene vermehrte Lands-Hoheitsrechten und eigene Regalien jedes Stands sowohl als auch, daß noch mehrere Reichsjägermeister vorhanden seien, solches nicht gestattet; dann es reden die ältere Geschichtschreiber vielfältig von quatuor venatores Imperii, welches die Herzoge und Fürsten in Cärnten, Meissen, Pommern und die von Durlach in Schwaben gewesen.

Aus allem deme ist dann billig vorzusehen, daß, wo von dem cärntischen Reichs-Obristen Jägermeister-Amt in seiner Ausübung so wenige Spur erübriget, das meissnische aber wenigstens in gewisser Maaß annoch bestehet, dessen Errichtung zu einem churfürstlichen Ertzamt und dessen Überlassung an Chur Braunschweig nicht leicht zu erwarten stehet, da eines Theils Chur-Braunschweig deshalb dem



chursächsischen Hof kein Wort gönnen, weder Dank wird haben wollen, Chur-Sachsen hingegen sich ein Geschäft machen wird, sich dabei kostbar zu stellen und die Ertz-Amts-Sache wiederum in jene Verwirrung zu bringen, fort dadurch die Beendigung gänzlich zu entfernen, wie es, ihm schon bei Gelegenheit des Ertz-Stallmeister-Amts bekanntlich gelungen hat.

Nicht zu geschweigen, daß Chur-Brandenburg und Schweden wegen Pommern, so wie Württemberg und selbst Schwarzburg zum Widerspruch werden aufgeweckt werden, wann selbe vernehmen, daß auch österreichischer Seits das alte cärntische Reichs-Obrist-Jägermeister-Amt wolle geltend gemacht werden, deren gleiche auch ihnen in alten Zeiten beigelegt gewesen zu sein, mehrere Schriftsteller bezeugen.

Wie dann auch dadurch und nach dem jetzigen Begriff des Ober-Jägermeister-Amts am kais. sowie an anderen Höfen solches keine deren ersten obrist-ohnmittelbaren Hof-Ämtern, sondern eine anderen obristen Hofämtern untergebene Hofstelle von minderem, oder zweitem Rang ist, nicht unbillig zu besorgen, daß Chur-Braunschweig ein solches Amt als zu gering nicht annehmen, am wenigsten aber sich um dessen Erlangung werde bemühen wollen. Erwäget man nun den bei der Sache vorgesezten Haupt-Endzweck, so bestehet solcher darinn, dem chur-braunschweigischen Hof in seinem Verlangen eines Ertzamtens dahier in solcher Gestalt die Hand zu biethen, daß er an diesseitiger Bereitwilligkeit keine Beschwerlichkeit finde und dadurch zur Gegenverbindung könne bewogen werden, die churfürstliche Belehnung abgedeter Massen in einer zu bestimmenden Zeitfrist zu nehmen, wann auch sein verlangendes Ertzamt nicht zu Stand komme; jemehr er nun hierinn seinem Willen kann überlassen werden, desto weniger kann er hiernächst, wann er darmit nicht auslanget, Schuld und Vorwürfe auf den hiesigen Hof werfen, zu welchen er aber gegründeten Anlaß nehmen wird, wann ihm von hier Vorschläge zu mehrern Ertzämtern geschehen, welche längere Zeit zur Behandlung erfordern und vorerwehnter Massen beschwerlich, wo nicht ganz unthunlich ausfallen mögten.

Der RVC schreitet also zum zweiten, nemlich zu dem Ertz-Hofmeister-Amt. Er ist mit des Herrn Hof- und Staats-Canzlers, Fürsten von Kaunitz-Rittberg Liebden erleuchtetem Dafürhalten ebenwohl einverstanden, daß eines Theils dieses Ertzamt so leicht bei dem Reichstag nicht durchgehen werde, andern Theils auch wegen denen in Rucksicht auf die kaiserl. und böhmische Gerechtsame vorwaltenden Bedenklichkeiten nur mit gewissen Bedingungen und Vorsichten sich in diesseitige Mitwürckung einzulassen wäre.

Er betrachtet aber bei der erstern von andern am Reichstag wider das Ertz-Hofmeister-Amt machender Beschwerlichkeit den diesseitigen zweifachen Vortheil, nemlich erstens, daß alsdann, wenn solches nicht zu Stand komme, J. kais. M. mit der Cron Böhme in ihrem vorigen Stand und Weesen bleiben, zweitens daß deshalb kein Vorwurf von Chur-Braunschweig dem hiesigen Hof könne gemacht, jener aber zur Erfüllung der jetzo eventualiter bedingenden Zusag der Zeitbestimmung einer Lehens-Empfängniß aufgerufen werden, da er überzeugt ist, daß der kaiserl. Hof alles nach seinem Verlangen bereitwillig gethan und erfüllet hat. Zum andern stimmen die Bedingnissen mit jenen Maaßregeln vollständig überein, welche in den vorigen Vorträgen und Ausführungen enthalten, die der RHVC Seiner Liebden bereits mitzuthellen die Ehre hatte, daß nemlich 1<sup>mo</sup> die Cron Böhme keinen Schritt thue, um sich des Ertzhofmeister-Amtes zu versichern, 2<sup>do</sup> daß derselben dieses Ertz-Amt durch einen Reichs-Schluß angeboten werde, worauf selbe solches neue Ertz-Amt anzunehmen sich bereitwillig erklären



wolle. 3<sup>to</sup> daß dadurch der Cron Böhme kein neuer Vorzug beigelegt, weder ihr erster Platz befestiget werde. 4<sup>to</sup> daß die Grafen von Althan bei dem Erb-Schenken-Amt bleiben, 5<sup>to</sup> daß Chur-Braunschweig von nun an erkläre und die Zeit bestimme, in welcher selbe zur Reichs-Thron-Belohnung mit Chur-Böhme, nach denen letztern verabredeten Erklärungs-Puncten, würcklich schreiten und wann bis dahin das Ertz-Amt nicht berichtet, die deshalb vorhin vorgeschlagene Temperamenten dabei annehmen wolle. 6<sup>to</sup> auf diese neue Chur-Braunschweigerische Zusage das vorhin entworfene Commissions-Decret an Reichstag in generalibus zu erlassen und 7<sup>mo</sup> die kaiserliche Ministres an denen Reichshöfen darnach zu instruiren, daß sie die Ausfindung eines Ertz-Amtes in generalibus unterstützen und die Willfährigkeit, das Ertz-Hofmeister-Amt vor die Cron Böhme anzunehmen, zu erkennen geben.

Wolten nun diese Bedingnissen und die vorhin bemerkte Betrachtungen, wie die Errichtung des Ertz-Hofmeister-Amtes dem hiesigen Hof vor jetzige und künftige Zeiten nicht schädlich, sondern vorteilhaft sein könnte, annoch nicht hinreichend scheinen, so bliebe ein weiterer Ausweg, all-möglicher Besorgnuß vorzubeugen, etwa noch darinn übrig, wann ferner bedungen würde:

1<sup>mo</sup> daß das Ertz-Hofmeister-Amt dem am kaiserl. Hof bestehendem, vom jeweiligen Kaiser anzuordnendem kaiserl. Obrist-Hof-Meister-Amt in seinem von unvordencklichen Zeiten hergebrachtem Recht, Rang, Ansehen und Verrichtung in keiner Gelegenheit den mindesten Eintrag noch Abbruch thuen, sondern solch kaiserl. Obrist-Hofmeister-Amt vor wie nach in seinem Esse und Übung verbleiben solle, wodurch die Cron Böhme ihren Substitutum oder Subofficalem dem kaiserl. Obristhofmeistern, müßte nachgehen, diesen bei Belehnungen, auch Wahl und Crönungen sein zeitheriges Amt verrichten lassen, sodann bei Belehnungen der Ertz-Hofmeisterische Substitutus unter denen anderen keine Function habenden Erb-Beamten der erste ohne Verrichtung stehen und bei der Crönung sich nur mit der Verrichtung begnügen müßte, die ihm in vorigem Vortrag entworfen worden.

2<sup>do</sup> Wann der im westphälischen Frieden und bei der neunten Chur-Errichtung verabredete Fall der Erlöschung ein- oder anderer Chur sich ereignen würde, daß alsdann das Ertz-Hofmeister-Amt wieder erloschen, Chur-Böhme sein Ertz-Schenken-Amt zurucknehmen und die vorhandene Churfürsten in die erledigt werdende ältere Ertz-Ämter eintreten sollen.

Diese Bedingnussen, obzwar auch davon annoch jetzo, zu Beförderung der Hauptsache, sich zu enthalten etwa rätlicher sein dörfte, würden gleichwohlen dem chur-braunschweigischen Hof so bedenklich nicht, als weit aussehende Vorschläge zu anderen Ertz-Ämtern, sondern um so gleichgültiger sein können, als wegen des erstern er nicht, sondern Chur-Böhme das Ertz-Hofmeister-Amt haben solle.

Das zweite aber eine in Gesätzen enthaltene Vorsicht ist, die ihm, wo nicht ebenfalls gleichgültig, sondern wohl angenehm sein kann, hernach wiederum zu dem Ertz-Schatzmeister-Amt zu gelangen, welches er schon so lange Jahr gehabt hatte.

Der RVC schließet also, in Verbindung aller dieser zusammentreffender Umstände, sein Dafürhalten dahin, daß das Ertz-Jägermeister-Amt nicht vorerst vom hiesigen Hof dem chur-braunschweigischen vorzuschlagen, sondern die diesseitige Bereitwilligkeit zu dem Ertz-Hofmeister-Amt nach denen in vorigen diesortigen Vorträgen begriffenen, mit S. L. lezt mitgetheilten Bedingnissen übereinstimmenden,



oben deutlich wiederholt- und zusammengefaßten Maaßregeln zu erweisen, auch allenfalls solchen vorbemelte beede fernere Bedingnissen zuzusetzen, sodann entweder mit dem Ertz-Jägermeister-Amt gänzlich zurückzuhalten, oder nur mündlich den Vorschlag dahin zu eröffnen, daß, da etwa Chur-Braunschweig darunter bei dem Reich kürtzer auslangen könnte, der kaiserliche Hof auch mit Begebung des von durchlauchtigsten Ertz-Hauß an diesem Ertz-Amt habenden Theils die Vollkommenheit seiner Bereitwilligkeit dem chur-braunschweigischen Hof dadurch zu bezeigen geneigt sei.

----- (Haus-, Hof- und Staatsarchiv.)

Vortrag des Fürsten Kaunitz an den Kaiser, dd. Wien 14. Juli 1770.

«E. M. haben über den in der kuhrbraunschweigischen Erztamtssache von dero Reichshofkanzlei unterm 28. Mai a. c. erstatteten . . . . Vortrag\* meine pflichtschuldigste Meinung abzufodern a. g. geruhet.

Zur genauesten Befolgung dieses a. h. Befehls habe ich dieses Geschäft auf zweierlei Seite betrachtet. Erstens welches oder welche Erzämter überhaupt bei so vielen schon beschehenen Vorschlägen eine vorzügliche Betrachtung verdienen; zweitens in wie weit das von der RHK für die Krone Böhme mit Überlassung des Erzschenken-Amtes an eine nachstehende Kuhr in Vorschlag gebrachte Erzhofmeisteramt von dieser Krone angenommen werden könne.

Was nun den ersten Gegenstand betrifft, so haben mir neben dem Erzsilberkämmereramt und Erzschildherrnamt vornämlich das Erzjägermeisteramt einer genauern Untersuchung würdig zu sein geschienen. In der a. g. hier angebotenen Abhandlung\*\* sind die meisten und mir hinlänglich scheinenden Gründe gesammelt, durch welche das vorgemeldte Erzjägermeisteramt nicht nur als ein solches Erzamt erwiesen wird, welches seiner Eigenschaft nach ansehnlich und in der Reichsgeschichte schon Herkommens ist, sondern auch bei welchem das durchlauchtigste Erzhaus, da dasselbe auf dieses Erzamt den gegründeten Anspruch hat und Erzherzog Rudolph der IV. nach der vom Kaiser Carl dem IV. in der Goldenen Bulle beschehenen Befestigung der kuhrfürstlichen Erzämter den Titel und das Wappen eines Reichs-Erzjägermeisters ohne Widerspruch des vorbenannten Kaisers geführt hat, der Kuhr Braunschweig hiedurch ebenfalls ein freundschaftliches und zur besondern Danknehmigkeit gereichendes Opfer machen würde.

Ich habe diesen Vorschlag unverweilt der RHK mitgetheilet und laut . . . Nota vom 13. Junii a. c.\*\*\* mir ihre Äußerung hierüber ausgebetten, worauf sodann von derselben die in der . . . Nota vom 7. d. M.\*\*\*\* enthaltene Bemerkungen an mich gelaugnet sind.

Ich bin weit entfernt, mir in diesem das Reichswesen lediglich betreffenden Gegenstand eine weitere Untersuchung zuzueignen, sondern unterwerfe alles dieses lediglich E. M. a. h. Einsicht und Beurtheilung.

Der zweite Punkt, worüber eigentlich von der RK auf die Beziehung meines Gutachtens angetragen wird, besteht in dem Vorschlage, daß das Erzhofmeisteramt von der Krone Böhme für sich angenommen und sodann von dieser ihr uraltes Erzschenkenamt der Auswahl der übrigen Kuhrfürsten überlassen werden wolle.

Bei genauerer Untersuchung dieses Vorschlages sind mir einige Bedenklichkeiten beigefallen, die in denen hier ebenfalls a. geh. angeschlossenen Bemerkungen

\* V. S. 252 ff. Beilage A.

\*\* V. Seite 272 ff. Beilage B.

\*\*\* V. Seite 267 ff.

\*\*\*\* V. Seite 290 ff.



ausgeführt worden sind. \*) Sie betreffen zwar einigermaßen auch die Rechte eines römischen Kaisers, doch bin ich hierinfallig ganz und gar nicht gemeinet, das geringste Einrathen darzugeben, sondern ich habe solche nur als einige bei Untersuchung dieses Geschäfts vorgekommene Gedanken nicht übergehen zu sollen geglaubt.

In diesen Bemerkungen gehet demnach meine pflichtschuldige Meinung dahin, daß nämlich die Kron Böhme das Erzhofmeisteramt auf dem Falle, wenn bei Kuhrbraunschweig mit keinem andern Vorschlage auszulangen wäre, für sich anzunehmen in der Maaße kein Bedenken haben dürfte, wenn nämlich die in meinen obgemeldten Bemerkungen ausgezeichnete Bedingnisse zugleich in Erfüllung gebracht und hierdurch alles, was den Rechten und Vorzügen erwählter Krone nachtheilig scheinen könnte, aus dem Wege geraumet würden.

Und zwar 1<sup>mo</sup> daß Kuhrböheim keinen Schritt zu machen haben werde, um sich des Erzhofmeisteramtes zu versichern, sondern daß diese Kron bei solcher Negociation ganz und gar herausgehalten werde. 2<sup>do</sup> daß also der Kuhr Böhme dieses neue Erzamt durch einen förmlichen Reichsschluß angebothen werde, worauf dieselbe keinen Anstand nehmen würde, sich dahin zu erklären, daß sie, um dem Reich in allen Fällen ihre Bereitwilligkeit zu bezeugen, auch dieses neue Erzamt anzunehmen und hierdurch dieser schon so langwürigen Angelegenheit eine Endschafft zu geben kein Bedenken habe. 3<sup>tio</sup> damit es hiedurch keineswegs das Ansehen gewinne, als wenn durch dieses neue Erzamt der Krone Böhme ein neuer Vorzug beigeleget, oder ihr erster Platz hiedurch befestiget werde, sondern daß eben derowegen, weil die Kuhr Böhme die erste weltliche Kuhr ist, derselben dieses neue Erzamt, weil solches nicht wohl einen andern, als den ersten Rang einnehmen könne, beigegeben werden wolle. 4<sup>to</sup> daß die Familie der Grafen v. Althan bei dem Erbschenkenamte fortan belassen werde.

Ich habe diese Bemerkungen ebenfalls mittels der . . . Nota vom 13. Juni der RK mitgetheilet und von solcher die Ruckantwort durch die . . . Notam vom 7. d. erhalten. In dieser ist nun die RK mit den vorgemeldten Bedingnissen vollkommen einverstanden, stellet aber zugleich zur weiteren Erwägung anheim, ob nicht, um all möglicher Besorgnis vorzubeugen, auch folgende zwei Forderungen beigelegt werden könnten. 1<sup>mo</sup> daß das Erzhofmeisteramt dem von einem jeweiligen Kaiser anzuordnenden Obersthofmeisteramt in seinem Range, Ansehen und Verrichtung keinen Eintrag machen sollte, wodurch aber der kuhrböhmische Subofficialis oder Erbbeamte sodann bei allen Functionen dem wirklichen Obersthofmeister würde nachgehen müssen. Allein obgleich in meinen . . . Bemerkungen verschiedene Bedenklichkeiten wegen dem Range und Verrichtungen des zeitlichen Obersthofmeisters und des Erbhofmeisters angeführt worden sind, so wäre ich doch nicht der Meinung, daß das ordentliche Obersthofmeisteramt durchgehends und auch bei den Reichsfunctionen den Rang vor dem kuhrböheimischen Erbbeamten behaupten könnte; vielmehr wäre, wenn das Erzhofmeisteramt wirklich zu Stande kommen sollte, ausdrücklich zu bedingen, daß zwar dem Erbbeamten bei allen Belehnungen, Wahl- und andern Reichsfunctionen diejenigen Rangverrichtung und Ansehen, welches aus dem Vorzuge der böheimischen Kuhr entspringet, zustehen, in allen andern Fällen und außer den Reichsfunctionen aber dem jeweiligen Obersthofmeister sein hergebrachter Rang ungekränkt belassen werden solle.

Die neuerdings beigelegte zweite Bedingnis gehet dahin, daß, wenn der in

\*) V. Seite 268 ff. Beilage A. (S. auch Boriés Vortrag, S. 284 ff.).



dem westphälischen Frieden und bei der neunten Kuhrerrichtung bedungene Fall der Erlöschung ein oder der andern Kuhr sich ereignen werde, alsdenn das Erzhofmeisteramt wiederum erlöschen, die Kuhr Böhme ihr Erzschenkenamt zurück nehmen und die vorhandene Kuhrfürsten in die erledigt werdende ältere Erzämter eintreten sollen. Mit der Beirückung dieser Bedingung kann die Kuhr Böhme ganz wohl zufrieden sein, indem benannte Kuhr an ihrem Vorrang nichts verliert, noch gewinnt, wenn dieselbe auch was immer für ein Erzamt besitzt.

Diese, a. g. Kaiser! sind meine unmaßgebliche Betrachtungen in Ansehung eines neu zu errichtenden Erzamtes. Da es aber dormalen nicht so viel um die Zustandbringung dieses Erzamtes selbst, als vielmehr darum zu thun ist, damit die Kuhr Braunschweig durch einen von kais. M. wegen Berichtigung ihrer Erzamtssache zu veranlassenden näheren Schritt zu der Einnehmung der Thronbelehnung bewogen werde, so finde ich auch kein weiteres Bedenken, daß nicht nur das kaiserl. a. h. Commissions-Decret in terminis generalibus an das Reich erlassen, sondern auch, falls doch kein anderes Erzamt annehmlich sein sollte, durch die kaiserlichen Minister an den Reichshöfen eine nach dem in meinen . . . Bemerkungen angeführten breiteren Inhalt dahin abzielende Erklärung abgegeben werden könnte, daß die Kron Böhme sowohl aus freundschaftlicher Rücksicht gegen Kuhr Braunschweig, als auch aus patriotischer Bereitwilligkeit gegen das teutsche Reich keinen Anstand nehmen werde, das ihr von Kaiser und Reich angebothen werden wollende Erzhofmeisteramt unter billigen Bedingungen anzunehmen und ihr uraltes Erzschenkenamt der Auswahl der übrigen Kuhrfürsten zu überlassen.»

(Haus-, Hof- und Staatsarchiv.)

Note des Staatskanzlers an den Reichsvizekanzler, dd. Wien, 14. Juli 1770.

Man mißkennet keinesweges, daß bei dem Vorschlage des Erzjägermeisteramtes sich einige Einwendungen und Widersprüche äussern würden. Allein es ist auch eben so wohl vorzusehen, daß ein jeglicher anderer dergleichen Vorschlag auch selbst eines Erzhofmeisters nicht geringeren Einsetzungen ausgesetzt sein werde. Nur so viel gedenket man von Seite Oesterreichs allemal behaupten zu können, daß, sofern jemals von einem Erzjägermeisteramt die Sprach sein sollte, das Recht des durchl. Erzhauses auf dieses Erzamt durch satte Gründe unterstützt werden könne. Dann eben Kaiser Carl der IV., welcher durch die im Jahre 1356 ausgegebene goldene Bulle die Erzämter der Churfürsten neuerdings befestiget hat, hat dem Erzherzoge Rudolph dem IV., welcher erst nach der goldenen Bulle, nämlich a<sup>o</sup> 1359 den Titel und das hiezu gehörige Wapen eines S. R. Imperii Archimagistri Venatorum angenommen hat, nicht widersprochen und also stillschweigend den österreichischen Rechtsgrund hiezu anerkennt. Daß aber die vom Kaiser Carl dem IV. schon a. 1350 an Chursachsen beschehene Verleihung des Tituls eines Obristjägermeisters den Rechten des Erzhauses weder nachtheilig, noch jemals habe nachtheilig sein können, hievon sind die Beweise in der Abhandlung vorhanden. Und obgleich Oesterreich von seinem uralten Besitze dieses Erzamtes keine Verleihungs-Urkunde aufzuweisen hat, so kann doch dieses Erzhaus die wirkliche Ausübung dieses Rechtes durch vorhandene weder vom Kaiser noch von Sachsen oder andern Reichsständen widersprochene Titel und Wapen aufzeigen.

Der H. und StC will dieses nur als einen Erläuterungs-Nachtrag zu der obgemelten Abhandlung hiemit beigefüget, übrigens aber dem erlauchten Gutbefinden



S. L. überlassen haben, auf was Art von diesem Vorschlage eines Erzjägermeisteramtes gegen Churbraunschweig ein Gebrauch gemacht werden wolle.

Was ferner die das Erzhofmeisteramt betreffende Bemerkungen angehet, so beziehet sich der H. und StC auf seine vorige Äußerung und findet mithin kein Bedenken, daß der Chur Braunschweig unter den in vorgedachten Bemerkungen entworfenen Bedingnißen die Bereitwilligkeit der Krone Böhmeim zur Annahme dieses Erzamtes zu erkennen gegeben und in solcher Maaße die kaiserl. Minister angewiesen werden können.

Wegen den von S. L. letzthin erlauchttest an Hand gegebenen zwei fernerem Bedingnissen aber ist der H. und StC des Dafürhaltens, daß zwar die zweite wegen Erlöschung des Erzhofmeisteramtes und Zurückgabe des Erzschenkenamtes an die Chur Böhmeim auf dem Abgangsfalle ein oder der anderen Chur ganz unbedenklich beigerücket werden könne. Was aber die erstere betrifft, so sind zwar in den obgedachten Bemerkungen verschiedene Anstände, welche sich wegen dem Range und den Verrichtungen des jeweiligen Obersthofmeisters und eines churböhmeimischen Erbhofmeisters ereignen dürften, zur beliebigen Betrachtung anheim gegeben worden, doch aber hat es hiebei niemals die Meinung gehabt, als sollte der zeitliche Obersthofmeister bei allen Reichsfunctionen den churböhmeimischen Erbbeamten ausschließen, oder in solchen Fällen vor diesem den Rang behaupten, sondern es würde vielmehr allemal nach dem ersten erlauchten Antrag S. L. darauf fest zu bestehen sein, damit zwar der Obersthofmeister in allen außer den Reichsfunctionen aufhabenden Verrichtungen seinen gewöhnlichen Rang fortan beibehalte, bei Belehnungen, Wahl- und anderen Reichsfunctionen aber der churböhmeimische Erbbeamte in jene Vorzüge und Rechte eintrete, welche dem churböhmeimischen ersten Erzamte eigen sein.

----- (Haus-, Hof- und Staatsarchiv.)

Gutachten des Staatsrates über den Vortrag des Fürsten Kaunitz vom 14. Juli 1770 (StR. 2462 ex 1770).

Nachdem von Seiten des Königs von Engeland als Churfürsten von Hanover schon in vorigen Zeiten öfters angetragen, auch noch darauf beharret werde, womit das Erzhofmeister-Amt eingeführet, von Churböhmeim übernommen, das bisher begehobte Erzerb-Schänkenamt abgetretten und einem von den übrigen Churfürsten, somit dieses oder ein anderes altes Erzamt an Chur-Hanover überlassen werden möchte, gehen die beiden hohen Meinungen dahin (allenfalls das vorgeschlagene Obrist-Jägermeister- oder ein anderes schicksames Erzamt nicht ausfindig zu machen wäre) das durch sothanen Vorschlag die Absicht erreicht, auch Chur-Hanover zu Empfangung der Lehen bewogen werden könnte, welchen andere Churfürsten um so ehender nachfolgen würden; jedoch solle der Antrag weder von I. kais. M., noch von Seiten des Königreiches Böhmeim als Churfürsten eröffnet, sondern die Einleitung dahin gemacht werden, womit das neue Erzhofmeisteramt durch einen Reichs-Schluß der Chur Böhmeim angeboten werde.

Es ist zwar gantz wohl einzusehen, daß von Seiten ein- oder anderer Churfürsten, auch allenfalls Reichsständen (wie es bei anderen auch minder beträchtlichen Gegenständen zu geschehen pfeget) Anstände und Einwendungen vorkommen werden; sofern aber nach dem Antrag beider hohen Meinungen eine geschickt- und vorsichtige Einleitung gemacht wird und der König in Engeland als Churfürst von Hanover das Werk zum Vortrag bringen machet, auch nach-



drucklich unterstützt, solle man hoffen, daß endlich die Sach zum Stand kommen möchte.

Unter den Anständen sehe ich jenen für den wichtigsten an, womit eines Theils dem in der Aurea Bulla gegründeten kaiserl. Vorrecht, einen zeitlichen Obrist-Hofmeister nach Belieben zu ernennen, und anderen Theils dem kaiserl. Obrist-Hofmeister in seinem Rang und Verrichtungen kein besonderer Abbruch geschehen möge, dagegen auch die Mittel vorgeschlagen werden und wie ich glaube, bei Behandlung und Schlüssung des Werkes ein weiterer Ausweg zu finden sein wird.

Ich kann also bei meiner geringen Einsicht keinen Anstand nehmen, den hohen Meinungen in allen beizutreten.

den 18. Julii.

Stupan.

Gegenwärtiges Staatsgeschäft schlägt nur in so weit in das Internum ein, als es um die Vorrechte der Kron Böhme zu thun ist. Da diese ihre erste weltliche Kurfürstenstelle ohiverrückt behält und nur das Erzschenkenamt mit einem andern fast noch ansehnlichem verwechselt, auch sogar bei einer erlöschenden Kur die Reversio sich vorbehalten wird, so finde ich meines wenigen Orts dagegen nichts zu erinnern.

Eodem.

Gebler.

Es will dermalen im Hauptwerke nur noch auf die quaestionem an? ankommen, über welche ich bereits bei einer andern Gelegenheit meine wenige Meinung in affirmativam a. u. geäußert habe. Und da eigentlich das Band der deutschen Reichsverfassung in der obristlehenherrlichen Befugniß und Investitur bestehet, so ist die Beförderung eines solchen Werks in vielerlei Wegen dem a. h. Dienste angemessen. Dahero ich auch mit dem schließlichen Einrathen der geheimen Hof- und Staatskanzlei gänzlich einverstanden bin.

den 18 Jul.

Binder.

Der königl. Chur Boheim mag es gleichgültig sein, was für eines deren Erzamtern dieselbe führe. Jedoch scheint es auf den Fall, da ein Erzhofmeister-Ambt neu creiret und diesem Erzamt die Functionem mit dem konigl. Ring beigeleget werden solte, rätlicher zu sein, daß die königl. Chur Boheim dieses neue Erzamt übernehme, indeme das Hofmeisteramt bei allen Hofen als das erste Hofamt angesehen wird und diesem Amt mehrere Handlungen zustehen oder doch von solchen angesprochen werden können, somit die Überlassung des diesfalsigen Erzamts in drittere Hände nicht ohne Bedencken wäre, annebst auch der Ring eben die Verbindung des Königs gegen die röm. catholische Kirche andeuthet, folglich für einen catholischen Churfürsten am besten geeignet ist.

Anlangend den Vorbehalt, das das Erzhofmeister-Ambt dem von einem jeweiligen Kaiser anzuordnenden Obristhofmeister-Ambt in seinem Rang, Ansehen und Verrichtung keinen Eintrag machen solle, scheint mir solcher diensam zu sein; es würde ansonsten das Obristhofmeisteramt in seiner Würde und Rang verminderet, insonderheit dadurch, wann der Obristhofmeister in curiis solemnibus dem Erbbeamten weichen müsse; dann für die Erbbeamte ist der Rang für denen regierenden Reichsfürsten, welchen der Obristhofmeister hat, nicht angemessen; es hat auch der Obristhofmeister zu so vielen Handlungen am kaiserl. Hof mit zu würcken, daß für diese ein eigenes Obristhofmeisteramt vorzubehalten



wohl diensam sein mag. Ja in curiis solemnibus selbstn hat der obriste Hofmeister nebst denen Erbbeamten besondere Functionen, z. E. in Abnehmung der kaiserl. Haus-Cron, allemaßen die Reichs-Erz- und Erzbeamte nur an die Reichs-Insignien Hand anlegen.

d. 23.

Borié.

Similiter.

24.

Blümegen.

Ich beziehe mich lediglich auf meinen erstatteten Vortrag.

Kaunitz-Rittberg.

Billet an Gr. Kollowrath.

Ich finde mich geneigt, zu dem Antrag wegen Annehmung des zu errichtenden Ertz-Hofmeisteramtes, wie solche in den Nebenlagen vorgeschlagen wird, von Seiten der Crone Böhheim die Hände zu biethen, wen nicht einige besonders erhebliche Bedenken von der Canzlei dargegen annoch anzubringen sein dürften, worüber also deren Aeußerung, jedoch ohne vorläufige Vernehmung des Gubernii cum reacclusione dieser ihm in geheim mittheilender Vorträge, als fördersamten gewärtigen will.

(Haus-, Hof- und Staatsarchiv.)

Vortrag der Böhmischoesterreichischen Hofkanzlei vom 28. August 1770 (Staatsrat 3072 ex 1770).

Über die Vorträge des RVK und des geheimen H. und StK wegen eines für die Kuhr Braunschweig auszufindenden Reichserzamtens und deswegen von der Kuhr Böhheim gegen das Erzhofmeister-Amt zu überlassenden Erzschenkenamtes.

Die B. Oe. HK stellet vor: gegen den Antrag, das die Kuhr Böhmen gegen das Erzhofmeisteramt ihr Erzschenkenamt einer der nachfolgenden Kuhren überlassen, mithin der Kuhr Braunschweig ein anderes dadurch erledigtes Erzamt oder auch dieses zugetheilet werden solle, habe der geheime H. und StK anfangs viele und zum Theil sehr wichtige Bedenken, besonders wegen der von den Kuhren Bayern und Pfalz zu besorgenden Widersprüche, wegen der Rechte eines kais. Obristhofmeisters und der im J. 1719 gegebenen kaiserl. Erklärung erregt und dagegen die Ueberlassung des Erzjägermeisteramtes an die Kuhr Braunschweig vorgeschlagen. Da aber gegen diesen Antrag der RVK verschiedene Schwierigkeiten, besonders die Beisorge eines starken Widerspruches von der Kuhr Sachsen wegen Meissen eingewendet hätte, so hätten sich beide Minister dahin vereinigt, daß dem kuhrbraunschweigischen Legationsrath Mühl durch den RVK erklärt werden könnte, daß

- 1) das bereits einverständigte kaiserl. Commissionsdecret wegen eines neuen Erzamtens an die Reichsversammlung erlassen und
- 2) den daselbst und an den Reichshöfen befindlichen kaiserl. Ministern aufgetragen werden würde, die Errichtung eines Erzamtens, nach den kaiserlichen und ständischen Zusagen, nachdrücklichst zu befördern. Wie auch, daß
- 3) in die Errichtung des Erzhofmeisteramtes gegen dem gewilliget werde, daß solches der Kron Böhheim durch einen Reichsschluß angeboten werde, ohne ihren Vorrechten dadurch etwas neues zuzulegen, dann daß der kais. Obristhofmeister in allen Verrichtungen seines Amtes seine hergebrachten Rechte behalte, bei feierlichen Reichshoffunctionen aber der von der Kuhr Böhheim bestellet wer-



dende Unterbeamte in die Vorzüge und Rechte des ersten Erzamtes eintrete, das Erzschenkenamt der Auswahl der nachfolgenden weltlichen Kuhrfürsten überlassen und dadurch ein anderes oder dieses der Kuhr Braunschweig zugetheilet werde, jedoch das Erzschenkenamt der Familie der Grafen Althann verbleibe und diese von der Kuhr, der das Erzschenkenamt zufalle, bei jedem Lehensfall damit belehnet werde, endlich bei Erlöschung einer weltl. Kuhr das Erzhofmeisteramt aufhöre, das Erzschenkenamt der Kuhr Böhmeim und die übrigen Erzämter in ihre alten Stellen zurücktreten und der Kuhr Braunschweig das Erzschatzmeisteramt zufallen solle. Das diesfällige Einverständniß bei der kais. M. werde der Legationsrath auch bei der geheimen H u. StK mit dem Beisatze zu vernehmen haben, daß, wenn das Erzhofmeisteramt bei der Reichsversammlung nicht Beifall finden sollte, das Erzjägermeisteramt für Kuhr Braunschweig aufzustellen wäre, woran J. M. ihr geschichtmäßiges Recht zu überlassen geneiget wären. Welches alles zur Zeit, als das Commissionsdecret an die Reichsversammlung ergehe, durch die kais. Minister an den Reichshöfen erklärt werden würde.

Dagegen aber werde sich gegen Kuhr Braunschweig versehen, daß, ohne den Erfolg der Errichtung eines Erzamtes zu erwarten, die zugesagte Empfangung der kuhrbraunschweigischen Thronbelehnung mit den vom RVK. unterm 11. März d. J. vorgeschlagenen Temperamenten mit jener von Kuhr Böhmen, anderer Kuhrfürsten unerwartet, vorzugehen hätte, zu welchem Ende vor Erlassung des gedachten Decrets die deutliche Bestimmung der Zeit zur gedachten Belehnung von der Kuhr Braunschweig gewärtiget werde.

Bei der von dem RVK diesfalls entworfenen Nota, die an den Legationsrath Mühl herauszugeben wäre, habe der geheime H u. StK nur erinneret, 1) daß die Stelle, wo es heisse, daß der Legationsrath die Gesinnung der Krone Böhmeim bei der geheimen H u. StK zu vernehmen hätte, dahin zu verstehen sei, daß er sich bei selber gehörig melde, und 2) daß der Punct wegen des Erzjägermeisteramtes mit solchen Ausdrücken, die das Recht des Allerdurchl. Erzhauses verlässlicher und ansehnlicher vorstellen, zu fassen und ungefähr dahin einzurichten wäre, daß J. M. darauf ein sowohl in den Geschichten als durch den Besitz gegründetes Recht hätten.

Die B. Oesterr. HK wolle weder in jenes, was bei diesem Geschäfte die kais. M., ah. derselben Hof und das Reich betreffe, weder in die Frage eingehen, die eine mehrere Betrachtung billig zu verdienen scheine, ob nämlich die Kuhr Braunschweig die Betreibung eines Erzamtes nicht bloß zu einem Vorwande, um die Belehnung zu verschieben, oder zu anderen Absichten, besonders bei dem so nahen Falle der Erlöschung einer Kuhrwürde gebrauche. Sie müsse voraussetzen, daß alles dieses schon von der Behörde erwogen und die Errichtung eines Erzamtes als das einzige unfehlbare Mittel, zur kuhrfürstlichen Lehensnehmung zu gelangen, und das Erzhofmeisteramt als das anständigste Erzamt werde befunden worden sein. Sie habe sich bloß bei jenem zu beschränken, was die Krone Böhmeim angehe.

Sie erachte daher aus den von ihr weitläufig angeführten Gründen, daß

1) bei der itz mehr als jemals scheinenden Hoffnung, daß die neunte Kuhr erlöschen werde, bei der Kuhr Braunschweig noch vorher der Versuch gemacht werden könnte, ob sie nicht diesen Zeitpunkt abwarten und unterdessen die Belehnung nach den vorgeschlagenen Temperamenten nehmen wolle.

2) Wenn aber dieselbe dennoch auf der Beilegung eines neuen Erzamtes beharre und man dabei zuverlässig gesichert wäre, daß dieses Ansinnen nicht zu einem Vorwande, um der Belehnung auszuweichen, gebraucht werde, sondern



sich zur wirklichen Thronlehenseinnehmung, ihrer Seite, im Werke selbst herbeigelassen werde, so könne die Negotiation wegen des für die Kuhr Böhmeim zu errichtenden Erzhofmeisteramtes und ihres dagegen zu überlassenden uralten Erzschenkenamtes auf die vorgeschlagene Art eingeleitet werden; also daß, wie die StK ganz vorsichtig antrage, die Krone Böhmeim von der Negotiation völlig herausgehalten, sondern nur ihre Willfähigkeit im Voraus durch den Ministerialweeg auf den Fall erklärete werde, wenn ihr unter den gegebenen Erläuterungen das Anbieten durch einen Reichsschluß geschehe.

Obschon sie ihre Vorrechte nicht von dem Erzamte habe, wie in den Bemerkungen, die dem Vortrage des H und StK beilägen, gründlich gezeiget werde, so sei doch anständig, ihr das Erzhofmeisteramt, welches bei den meisten Höfen für das vorzüglichste geachtet werde, zuzuthelen, wobei sie an ihren Rechten nichts verliere, da ihr als Erzschenk nebst Haltung der Erbbeamten nur die Ueberreichung des Bechers in curia solemn, als Erzhofmeister aber nach dem Antrage künftig die Haltung des Ringes während der Tafel zukäme.

3) Jedoch wären die Rechte und Vorzüge eines kaiserl. Obersten Hofmeisters durch einen bestimmteren Ausdruck und namentlich auch bei Reichsfunctionen nach Ausmessung der güldenen Bulle zu versichern und dem künftigen Reichserbhofmeister nur der Platz und Rang unter den Erbbeamten nebst der in solemn curia diesem Erzamte auszumessenden Verrichtung zuzueignen, alle übrigen obristhofmeisterämtlichen Verrichtungen dem kaiserl. Obristhofmeister ausdrücklich vorzubehalten.

4) Die mit dem Erbschenkenamt belehnte Grafen von Althann wären in ihrem Range eines ersten Erbamtes nicht zurückzusetzen, sondern mit dem Erbhofmeisteramt zu belehnen und auf den Fall, wenn das Erzhofmeisteramt aufgehören sollte, ihnen ihr voriges Erbschenkenamt zu versichern.

5) Wenn das Anbieten des Erzhofmeisteramtes durch einen Reichsschluß geschehen sollte, wären die Stände des Königreichs Böhmeim um ihren Beitritt anzugehen.

6) Der b. oesterr. HK wäre der gehörige Einfluß in dieses Geschäft, in so weit es die Rechte des Königreichs Böhmeim angehe, beizulassen und daher, wo nicht der kuhrbraunschweigische Legationsrath, nach der Natur der Sache, an sie böhm. oesterr. HK anzuweisen, doch wenigstens der geheime geh. H u. StK aufzutragen, daß in dieser Sache nichts ohne der böhm. oesterr. HK Vorwissen und Beirath zu veranlassen, noch minder abzuschließen wäre.

Wenn endlich das Erzhofmeisteramt bei der Reichsversammlung keinen Eingang finde, so wäre bei dem vorgeschlagenen Erzjägermeisteramte um so weniger Bedenken, je geringer das Opfer wäre, welches das Allerdurchl. Erzhaus hierbei machte. Es wäre zu vermuthen, daß, wenn die kuhrsächsische Widersprüche entfernt werden könnten und Kuhr Braunschweig sich damit begnüge, dieses bei der Reichsversammlung leichter als das Erzhofmeisteramt durchzudringen wäre.

Votum Stupans:

Verschiedene derer von der böheimisch-oesterreichischen Hofkantzley gemachte Erinnerungen verdienen einige Rücksicht. Ich muß

ad 1<sup>um</sup> der kaiserl. Reichscantzley die Erwägung überlassen, ob Chur Braunschweig bey Ansprechung des Reichsertz-Amtes (wie die Hofcantzley vermeinet) die Absicht habe, der Thronbelehnung außzuweichen und solche biß zu Ausgang gemachten Antrages zu verschieben? auch ob gedachte Chur bey ertheilender Versicherung, daß das Ansuchen in Gemäßheit der Wahl Capitulation auf das kräf-



tigste unterstützt und ehestens ausgemacht werden würde, nicht bewogen werden könne, unerachtet des Ausgangs mit dem wirklichen Lehensempfang nebst Chur Böhme fürzuschreiben? In einem und anderen Fall hat

2<sup>do</sup> die Hofcantzley und ich mit selber kein Bedenken, daß wegen des Ertzhofmeister-Amtes die angetragene Einleitung gemacht werden möge. Wie aber

3<sup>to</sup> die Allerhöchsten kaiserlichen Vorrechten und jene eines zeitlichen Obristhofmeisters unbeschädigt verbleiben sollen? ist bereits in den ersteren zuliegenden hohen votis die Vorsehung geschehen, durch welche, nach der festgesetzten quaestio an, die etwo sich äusserenden Anstände gantz wohl werden behoben und die Function des wirklichen kaiserl. Obrist-Hofmeisters mit jener des Reichs-Obrist-Ertz-Hofmeister-Amtes wird vertheilet und ausgemessen werden können.

4<sup>to</sup> scheint kein Anstand zu seyn, daß die Grafen von Althan allenfalls mit dem Erbhofmeister-Amt belehnet werden mögen, wohingegen jene Famili, welcher das Ertzschenken-Amt zugetheilet werden wird, nur mit dem Bedingnuß, so lange die neue Chur- und Ertzämter verbleiben, damit belehnet werden kan.

5<sup>to</sup> wird zu jener Zeit die Frage zu entscheiden seyn, ob und welcher-gestalten die königlich böheimischen Stände zu vernehmen seyn werden? wann durch einen Reichsschluß das Anbieten des Ertzhofmeister-Amtes an die Cron Böhme geschehen wird; es kan bey den Ständen nicht wohl ein Anstand vorgesehen werden, dieses Anbieten nach dem Beytritt des Königs als Churfürsten anzunehmen.

6<sup>to</sup> hat die Hofcantzley aus der Mittheilung des Antrages und der gesamten Acten schon erkennen können, daß I. M. nicht gemeinet seyen, dieselbe von der Mitwissenschaft der Behandlung auszuschließen, welches auch künftig nach Befund wird geschehen können und derselben hierauf zu eröffnen wäre.

Inzwischen erachte ich nöthig zu seyn, daß dieser Vortrag der Hofcantzley vor der Allerhöchsten Vorbescheidung an des Herrn Fürsten von Kaunitz-Rittberg fürstl. Gnaden mit den ohne dem dahin gehörigen Acten mitgetheilet werde, damit Hochdieselbe allenfalls hierüber sich äußern mögen.

den 6<sup>ten</sup> 7<sup>ber</sup>.

#### Votum Geblers.

In der Hauptsache findet die b. oe. Canzley keine Schwierigkeit, ihre Erinnerungen, unter welchen ich vornehmlich jener sub N<sup>o</sup> 4 beytrete, betreffen nur die Modalität und kan ad 5<sup>ten</sup> kein Anstand seyn, wann der mündliche Antrag von Seiten des Reichs geschehen sollte, formalitatis gratia der böheimischen Stände Einwilligung zu begehren.

Vor allem aber werden diese Anmerkungen des H. Hof- und Staatskanzlers fürstl. Gnaden mitzuthemen seyn.

den 7. September 1770.

#### Entwurf eines an Kaunitz zu richtenden Billets.

Was für Anmerkungen von Seiten der böheimisch-Oe. Canzley über den Antrag wegen eines für Cur Braunschweig auszufindenden Reichs-Erzamtes eröffnet worden, erhellet aus deren nebenfindiger Aeußerung des mehrern, die ich dem Fürsten samt den darzu gehörigen Actis in der Absicht mittheile, um darüber dessen weitere Wohlmaynung zu vernehmen, ob und wie nunmehr das Geschäft nach dem eingezohenen allseitigen Befund zu seiner schließlichen Einleitung zu bringen wäre?

Den 10. Sept. 1770. (H.-, H.- und StA.)



Vortrag Pergens (Vertreters des Staatskanzlers) an Maria Theresia.

dd. Wien, 26. September 1770.

E. M. geruhen a. g. den hier allergeh. wiederum zurückfolgenden Vortrag der böhm. und oesterreich. Hofkanzlei in Betref des für Chur Braunschweig auszufindenden Reichs-Erzamtes mit dem a. g. Auftrage mir zustellen zu lassen, daß ich hierüber meine pflichtschuldigste Meinung eröffnen solle, «ob und wie nunmehr das Geschäft nach dem eingezogenen allseitigen Befund zu seiner schließlichen Einleitung zu bringen wäre».

In pflichtschuldigster Befolgung dieses a. h. Befehls erlauben E. M. a. g., daß ich mich, was den Hergang und die Beschaffenheit der Sache selbst betrifft, auf diejenige . . . . Vorträge beziehe, welche ich an des Kaisers M. a. u. erstattet habe, und aus welchen des mehrern erhellet, daß ich den von der RHK beschenehenen Vorschlag eines zu errichtenden und auf die Kron Böhmeim zu übertragenden Erzhofmeister-Amtes auf das genaueste geprüft und nicht nur . . . . alle und jede Bedenklichkeiten, welche der Errichtung dieses neuen Erzamtes im Weege stehen könnten, umständlich vorgeleget, sondern auch in einer besonderen Ausführung den Vorschlag beigefüget und erörtert habe, daß allenfalls auch das Erzjägermeister Amt der Chur Braunschweig angebothen und von dem durchl. Erzhause, als welches hierauf den gegründesten Anspruch hat, überlassen werden könnte. Zugleich habe ich für dem Fall, wenn Chur Braunschweig auf der Errichtung des Erzhofmeister Amtes und Übertragung dieses neuen Erzamtes auf die Kron Böhmeim bestehen sollte, solche Bedingnisse beigesezet, welche die Gerechsamte erwähnter Krone hinlänglich schützen und die Annahm dieses neuen Erzamtes in Beziehung auf die Chur Böhmeim unbedenklich machen; in Beziehung aber auf des Kaisers M. bleiben noch immer einige sich bei Aufrichtung eines Erzhofmeister Amtes ergebende Bedenken übrig, die ich zwar in obgemelten Bemerkungen angezogen, ihre Erörterung aber der RK zu überlassen habe.

In Voraussetzung dieser der Sachen Lage also vermeine ich, E. M. a. g. Auftrag dadurch am richtigsten zu befolgen, wenn ich über die Anmerkungen der böhm. und oesterr. Hofkanzlei nach ihrer Ordnung mein pflichtschuldigstes Darfürhalten eröffne.

1<sup>mo</sup> scheint erwehnte HK noch eine nähere Untersuchung zu fordern: ob auch von Chur Braunschweig nach wirklich in dieser Erzamtssache von beiden kais. kön. MM. geäußerter allmöglicher Willfährigkeit die werklhätige Herbeilassung zu der Lehensempfahung als den alleinigen Endzweck dieser ganzen Behandlung mit zuverlässiger Sicherheit anzuhoffen sei, besonders da der Fall, daß bei Erlöschung des churbayerischen Mannsstammens das Erztruchsessens-Amt an Chur Pfalz zurücktrette und also das Erzschatzmeister-Amt für Chur Braunschweig ledig werde, nicht so weit entfernt zu sein scheine und also ob nicht noch vorläufig bei Chur Braunschweig der Anwurf gemacht werden wolle, daß diese Chur solchen Zeitpunkt erwarte und einweilen die Belehnung unter den vorgeschlagenen Temperamenten einnehme.

Allein was erstens die verläßliche Sicherheit der von Chur Braunschweig gleich nach dem wegen dem neuen Erzamt derselben gemachten Schritt wirklich zu nehmenden Belehnung betrifft, so ist dieses ein Werk der kaiserl. RHK, als welche auch in dem Entwurf der Nota an den churbraunschweigischen Legationsrath Mühl darauf angetragen, «daß Chur Braunschweig nunmehr vor wirklicher Erlassung des kais. Commissions-Decrets an den Reichstag und der denen kais. Ministern ertheilenden Instruction die Zeit zu obgedachtem Lehens Empfang der-



gestalt deutlich zu bestimmen sich nicht entgegen sein lassen wolle, in welcher solche mit Chur Böhme abgeredtermassen übriger Churfürsten unerwartet und gegen die vorgeschlagene Temperamenten, wenn bis dahin das neue Erzamt nicht berichtigt wäre, vorgehen solle.»

Es stehet demnach zu erwarten, was für eine Erklärung von Chur Braunschweig erfolgen werde, welche — wenn sie eine deutliche Bestimmung der Zeit in sich enthält — genugsame Sicherheit verschaffet; so fern sie aber unbestimmt erfolgen sollte, so kann man Aufzüge vermuthen und bleibet sodann noch allemal frei, allen weiteren Schritt in dem Erzamts Geschäfte zu verweigern.

Was aber zweitens den Fall der Erlöschung des churbayerischen Mannsstammens angehet, so ist es zwar in dem westphälischen Friedensschlusse klar entschieden, daß nach Abgange des churbayerischen Mannsstammens das Erztuchsessensamt an Chur Pfalz zurückfallen solle. Doch aber finde ich gar nicht rätlich zu sein, sich dermalen schon auf diesen gleich einen schon sicheren und nächsten Fall zu berufen, theils weil derselbe noch eben nicht so nahe, noch auch alle Hoffnung einer churbayerischen männlichen Nachkommenschaft verschwunden, theils aber weil Chur Bayern nicht wenig durch einen dergleichen Anwurf aufgebracht werden dürfte.

2<sup>do</sup> befindet die böhmisch- und oesterreichische HK, daß, sofern die Belehnung auf solche Art befördert würde, die Negociation wegen des für die Chur Böhme neu zu errichtenden Erzhofmeister Amts und ihres dagegen zu überlassenden uralten Erzschencken Amts in der vorgeschlagenen Art zwar eingeleitet werden könnte, dabei jedoch

3<sup>to</sup> die Rechte und Vorzüge eines zeitlichen kais. Obersten Hofmeisters durch einen mehr bestimmten Ausdruck und namentlich auch bei Reichsfunctionen nach Ausmässung der Goldenen Bulle sicher zu stellen und zu dem Ende dem künftigen Reichs-Erbhofmeister nichts als der Platz und Rang unter den Erbbeamten in der Ordnung des Erzamts nebst der in solenni curia diesem Erzamt auszumässenden Verrichtung zuzueignen, alle übrige Obersthofmeister-Amts-Verrichtungen aber einem jeweiligen kais. Obersthofmeister ausdrücklich vorzubehalten.

Ich habe schon in meinen . . . Bemerkungen weitläufiger gezeigt, daß des Kaisers M. durch die Aufrichtung eines Erzhofmeister-Amts allemal an der bisher a. h. derselben zu allen Functionen zugestandenen willkürlichen Bestellung eines Obersthofmeisters etwas verlehre. Ob aber deme ungeachtet wegen Erzielung des Hauptzweckes, nämlich der von den Churfürsten einzunehmenden Thron Belehnung S. kais. M. nicht etwann geneigt sein dürften, über alles dieses hinauszugehen und eines seiner Rechte hiezu aufzuopfern, kommt meiner Beurtheilung nicht zu.

Daß aber, wenn ein Erzhofmeister-Amt festgesetzt und von der Kron Böhme übernommen werden sollte, der Erbbeamte und also in gleicher Betrachtung der Erbbeamte auch bei den Reichs-Functionen von dem jeweiligen Obersthofmeister ausgeschlossen werden und nur in solenni curia die Vortragung des Ringes zu verrichten haben sollte, scheineth mir sowohl der Weesenheit eines Erzhofmeister-Amts als auch dem Ansehen und dem Vortheile der dieses Erzamt übernehmenden Krone Böhme zuwieder zu sein:

Der Weesenheit eines Erzhofmeister-Amtes, weil dieses Erzamt sodann außer aller Activität der ihrer Eigenschaft anklebenden Functionen gesezet und demselben nichts anders als die zufällige Vortragung des Ringes eingestanden würde. Zudem so hat auch der Obersthofmeister in solenni curia seine Verrichtungen.



Mithin würde es einen seltsamen Anschein gewinnen, wenn der Erzhofmeister bei solcher Curia allein den Vorrang, bei allen anderen Reichsfunctionen aber den Nachgang haben sollte.

Dem Ansehen und dem Vortheile der Krone Böhme; dann diese Krone würde nicht nur ihren Erbbeamten bei allen Reichsfunctionen ausgeschlossen sehen müssen, sondern auch des noch einzigen Vortheiles, auf dem Falle, wenn die kais. Kron auf ein anderes Haus jemals gelangen sollte, an dem kais. Hofe seinen selbst zu bestimmenden Erbhofmeister zu halten, verlustiget werden.

Ich bin demnach des unmaßgeblichen Darfürhaltens, daß, wenn mit der Bestellung des Erzhofmeister Amtes annoch durchgedrungen werden sollte, dem Erzhofmeister und dann respective dem Erbbeamten das Recht einzustehen sei, bei allen eigentlichen Reichs-Functionen seine mit der Weesenheit eines Erzhofmeisteramts verknüpfte Verrichtungen ausüben zu können. Um aber jedoch das Erbhofmeister Amt mit dem Obersthofmeister Amte größten Theils in einer Person zusammen zu halten und also hiedurch allen obigen Bedenklichkeiten auszuweichen, so dürfte der Antrag dahin gemacht werden, daß das sogenannte Erbhofmeister Amt keiner ganzen Familie erblich, sondern nur einer Person auf lebenslänglich überlassen und also meistentheils mit dem Obersthofmeister Amte vereinbart werden könnte. Man wird zwar dagegen einwenden wollen, daß dem Herkommen gemäß alle andere dergleichen Unterbeamte diese ihre Würde als ein auf den Mannsstammen erbliches Lehen innenhaben. Allein gleichwie die Bestellung des Unterbeamten bloß allein von der Willkur des Erbbeamten abhanget und jener von diesem nicht von dem Reich damit belehnet wird, also ist auch kein Reichsgesetz vorhanden, welches den Willen eines Erbbeamten einschränket, das Unteramt erblich oder aber nur auf eine gewisse Zeit einem schicksamen Subjecto anzuvertrauen, weil hiedurch, wenn das Erbhofmeister Amt einem jeweiligen Obersthofmeistern überlassen werden wollte, eben so gewiß immer ein Erbhofmeister vorhanden sein würde, wie stettshin die drei Erzkanzler vorhanden sind, obgleich die Personen in dem letzteren Falle wie in dem ersteren durch den Todtfall verändert werden.

4<sup>to</sup> Wird das Bedenken aufgeworffen, daß die dermalen mit dem Erzschenkenamte belehnte Grafen v. Althann, wenn sie künftig Erbbeamte eines der Chur Böhme nachgehenden Churfürsten werden sollten, in ihrem ihnen ex literis investiturae gebührenden Rang des ersten Erbamts verkürzet und folglich zurückgesezet würden. Derowegen ist die böhm. und oesterr. HK der Meinung, daß benannte Grafen mit dem neu zu bestimmenden Erbhofmeister Amte zu belehnen und ihnen beinebst auf dem Fall des anwiederum aufgehörenden Erzhofmeister Amtes die Zurücktretung in ihr voriges Erzschenkenamt zu versichern wäre.

Daß die Chur Böhme unter den weltlichen Churen den ersten Platz einnehme, ist zwar unstreittig, aber es ist auch eben so gewiß, daß dieser Vorrang, gleichwie solcher selbst nach den Worten der Goldenen Bulle nur die königliche Würde zum Grund hat, keine Beziehung auf das von erwehnter Krone besitzende Erzschenken Amt jemals gehabt habe. Das Erzschenken Amt war immerhin unter den Erzämtern bis auf die Zeit, als das Erzschatzmeister Amt aufgerichtet wurde, das letzte, und seine Verrichtung wird auch bei den Krönungen und öffentlichen Hofhaltungen des Kaisers in eben dieser Ordnung, nämlich als das vorlezte, ausgeübet. Die Kron Böhme mag was immer für ein Erzamt innen haben, so bleibt solche allemal die erste weltliche Chur; und gleichwie diese Kron derowegen, daß sie bisher das Erzschenken Amt als das letzte ausgeübet, an ihrem Vorrang



nichts verlohren hat, also erhält solche auch keinen neuen Vorzug, wenn sie dermaln das Erzhofmeister Amt als das erste übernehmen sollte. Die Grafen v. Althann sind nach Inhalt ihres (beim Lunig Cod. jur. feud. t. II. p. 150 gedruckten) Lehenbriefes von 1714 mit dem Erb- oder Unterschenkenamt als Unterschenken des heil. Römischen Reichs mit aller seiner Freiheit, Ehren, Gnaden und Gerechtigkeiten belehnet worden; folglich können sie auch auf keine andere Rechte und Vorzüge einen Anspruch machen, als welche mit dem Erzschenkenamte von jeher verknüpft waren; und da bewiesenermassen dieses Erzamt derowegen, daß die Kron Böhmei solches innengehabt, keinen Vorplatz erlangt hat, so sehe ich auch keinen Grund ein, auf welchem die benannten Grafen einen dergleichen Anspruch um so weniger gründen könnten, als sie von einem Könige von Böhmei nicht als ersten weltlichen Churfürsten, sondern nur als Erzschenken sind belehnet worden.

Da also in dieser Betrachtung das Bedencken wegen Beeinträchtigung der Rechte der Grafen v. Althann von selbst hinwegfällt, so finde ich das schließliche Einrathen, als sollte besagten Grafen das Erbhofmeisteramt einweilen eingeräumt werden, um so weniger nothwendig, als nicht nur hiedurch diese Grafen die bei den Kronungen ihnen gewöhnlich zugehende Remuneration verlohren würden, sondern auch, weil auf dem Fall, wenn das Erzschenkenamt wiederum an die Kron Böhmei zurücktreten sollte, alle Besorgniß wegen zweifelhafter Zurückweisung des damals erledigt werdenden Erbhofmeister Amtes sich dadurch aufhebet, indem wie das Erzhofmeisteramt, also auch nothwendig das Erbamt von selbst verschwinden müßte, und noch dazu das Erbhofmeisteramt nur einer Person auf Lebenslang, nicht aber einer ganzen Familie erblich oben angedeuteter massen verliehen werden könnte.

Mir scheint also noch fortan, daß durch die gleich anfangs beigesezte Bedingniß, daß die Grafen v. Althann von der das Erzschenkenamt übernehmenden Chur bei ihrem Erbamte und demselben anklebenden Rechten belassen werden sollten, den Gerechtsamen dieser Grafen genugsam vorgesehen sei; doch aber könnten auch allenfalls und zum Überfluß besagte Grafen von der böhm. HK hierüber annoch vernommen werden.

5<sup>o</sup> Bemerket die böheim. und oesterr. HK, daß nach den Privilegiis Regni seiner Zeit, wenn die Anbietung des neuen Erzhofmeister-Amtes an die Chur Böhmei durch einen förmlichen Reichsschluß geschehen sollte, die Stände des Königreichs um ihren Beitritt und Einwilligung zu mehrerer Befestigung und Bündigkeit des Geschäfts anzugehen wären.

In Voraussetzung also, daß zufolge der Privilegiorum Regni der Stände Beitritt und Einwilligung auch in Ansehung der die Chur und das Erzamt betreffenden Gegenstände erfordert werde, wie die mehrbesagte HK anführet und hievon am besten informiret sein muß, so glaubte ich eben derowegen, daß die Einholung dieses ständischen Beitritts nicht bis zu den Zeitpunkt, wo das neue Erzamt von dem Reich schon wirklich angebothen worden, verschoben werden könne, sondern gleich anfänglich und bevor noch an die Minister der Befehl, die Willfährigkeit der Krone zu erklären, abgehet, bewürket werden müsse, um nämlich sich, wiewohl der Stände Einwilligung allerdings zu vermuthen, dennoch auf keinerlei Weise einem Widerspruche auszusetzen. Folglich also würde dem churbraunschweigischen Legationsrathen, wenn derselbe auf Befehl seines Hofes den Antrag an diese H und StK bringet, zur ersten Antwort mitgegeben werden können, daß zwar E. M. diesen Vorschlag anzunehmen nicht ungeneigt wären, doch



wollten sie vorher auch die Meinung der Stände des Königreichs hierüber vernehmen, worauf dann dieses der böheim. und oesterreich. HK zu eröffnen sein und diese sich weiters um den Beitritt der Stände zu bewerben haben würde.

6<sup>to</sup> Erinnert oftbesagte HK, daß derselben in dieser eine a. h. Kron Gerechtes betreffende Sache der gehörige Einfluß, in so weit die Rechte des Königreichs Böhmeim dabei eintreten, beigelassen und zu dem Ende, wo nicht der churbraunschweigische Legationsrath wegen des von der Chur Böhmeim zu überlassenden Erzschenkenamts an selbe angewiesen, wenigstens hierinnen von dieser treugehörigsten H und StK mit jener in allen communicative zu Werke gegangen und nichts ohne ihrem Vorwissen und Beirath veranlasset, noch minder abgeschlossen werden möchte.

Ich habe gleich in dem Eingange dieses a. u. Vortrags den Hergang, wie diese Angelegenheit an diese geheime H und StK. gekommen, bemerkt. Es haben nämlich des Kaisers M. die von der RK über das Thron Belehungsgeschäft, wohin als seinem Endzweck dieser Gegenstand wegen einen für Chur Braunschweig zu erfindenden Erzamt einschlägt, abgestattete Vorträge mir zur Eröffnung meiner pflichtschuldigsten Meinung mitzutheilen a. g. geruhet. Ich habe hierauf meine Gedanken sowohl in Ansehung des vorgeschlagenen Erzhofmeister Amtes, als auch überhaupt der anderen etwann Platz findenden neuen Erzämtern unmaßgeblich S. kais. M. vorgeleget.

Da nun hierauf von S. kais. M. Entschließung abgehangen, wann und wie a. h. denenselben diesen Vorschlag an E. kaiserl. kön. Ap. M. als Königin v. Böhmeim zu bringen gefällig sein werde, so war auch von mir abzuwarten, ob E. M. die weitere Untersuchung dieses Geschäftes sogleich der böheim. und oesterreich. HK zustellen oder aber unmittelbar an mich hierüber einen ferneren Auftrag gelangen zu lassen, a. g. geruhen wollten. Gleichwie ich nun, wenn sich der letztere Fall begeben hätte, mit der böheim. und oesterr. HK hierin falls communicative zu Werke gehen, niemals außer Acht gelassen haben würde, als wird auch bei weiterer Behandlung dieses Geschäftes, in so weit die Kron Böhmeim einen Einfluß hat, mit oft bemelter HK durchgehends die genaueste Communication zu pflegen sein. Was aber die Verbescheidung des braunschweigischen Legations-Raths selbst betrifft, dürfte unmaßgeblich solche von dieser geheimen Hofstelle, an welche sich die Gesandtschaften ordentlicher Weise zu wenden haben, zu vollziehen sein.

Schließlichen vermeinet vorgenannte HK, daß das von mir zugleich vorgeschlagene Erzjägermeister Amt nicht ausser Acht zu lassen wäre und vielleicht noch eher als das Erzhofmeisteramt einen Fortgang gewinnen dürfte. Da nun aber die eigentliche Behandlung der Erzamtssache überhaupt ein Gegenstand der RK ist, so wird von derselben abhängen, wie weit sie mit diesem Vorschlage des Erzjägermeisteramts auszulangen, noch weiters für thunlich finden werde, und beziehe ich mich hierinn falls auf meinen . . . Vortrag an des Kaisers M. v. 2. August und meine Notam an die RK vom 14. Julii a. c. \*

Da ich also durch diese Bemerkungen über den Vortrag der böheim. und oesterr. HK den von E. M. an mich a. g. erlassenen Auftrag erschöpft zu haben vermeine, so bin ich noch des unvorgreiflichen Darfürhaltens, daß, wenn mit dem Erzjägermeister- oder einem anderen neuen Erzamte bei Chur Braunschweig nicht auszulangen wäre, von der Kron Böhmeim das derselben angetragen werden wollende Erzhofmeister Amt unter den in meinem a. gehors. Vortrag vom 14. Julii

\*) Siehe S. 296 ff. Der Vortrag v. 2. Aug. betrifft unwesentliche Änderungen der an Mühl gerichteten Note.



ac. \*) angeführten Bedingnissen übernommen und hiedurch das nothwendig im Gang zu bringende Thronbelehungs-Geschäft befördert werden könnte.

Jedoch beruhet alles — —

Resolution des Kaisers:

Placet und hat Meine Hof- und Staatskanzlei nach ihrem schon eroefneten Einrathen fürzugehen.

Joseph corr. m. p.

Vortrag des Fürsten Kaunitz an die Kaiserin.

Wien, 28. Oktober 1770.

Nachdem E. M. auf den unterm 26. 7<sup>bris</sup> lezthin von mir erstatteten a. u. Vortrag, das zu errichtende und der Krone Böhmen anzubietende Reichs-Ertzhofmeisteramt betreffend, a. g. zu entschliessen geruhet haben, »daß die Hof- und Staatskanzlei nach ihren schon eroefneten Einrathen fürgehen solle«, so habe ich nicht nur diese a. h. Resolution samt dem Vortrage der RK sowohl, als der böhmisch-oesterreichischen HK unverweilt mitgetheilet, sondern auch das indessen von dem churbraunschweigischen Legationsrathe v. Mühl in dieser Angelegenheit eingereichte Promemoria v. 19. samt Nachtrag v. 25. d. M.\*\*) . . . dahin beantwortet — — — — \*\*\*) , daß E. M. 1<sup>o</sup> das Ansinnen des Königs von Großbritannien, mit einem Ertzamt versehen zu werden. durch dero Ministres unterstützen zu lassen, bereit sein, und daß auch 2<sup>o</sup> A. h. dieselbe das vorgeschlagene Ertzhofmeisteramt für die Kron Böhme, sofern derselben solches von Reichswegen angeboten werden sollte, unter den in der Nota der RK. dem Legationsrath schon eroefneten Bedingnissen anzunehmen, sich willfährig erklären wird; und da 3<sup>o</sup> die Errichtung des Ertzhofmeisteramts vielen Schwierigkeiten, wie aus den älteren Reichstags Acten erhellet, ausgesetzt sein dürfte, so wären E. M. auch geneigt, ihre Ministres mit dem Vorschlag eines Ertzjägermeisteramts herfürgehen zu lassen und die auf dieses Ertzamt in Ansehung des Herzogthums Kärnten habende unstrittige Rechte dem König von Großbritannien abzutreten.

Gleichwie aber alle diese zur Betreibung dieses Ertzamtsgeschäfts geschehende willfährige Schritte, vornämlich die Beförderung der von den Churfürstl. Höfen einzunehmenden Thronbelehnung zum Gegenstand haben, also habe ich auch 4<sup>o</sup> im Schlusse den Anwurf beizusezen nicht unterlassen, womit dem König von Großbritannien gefällig sein wolle, ehestens die Zeit zu bestimmen, in welcher seiner Thronbelehnung abgeredetermaßen mit jener der Kron Böhmen ins Werk gesezet werden könnte.

Ich werde ohnverweilen alles dieses auch der böhmisch- und oesterreichischen HK mittheilen; und da nach dem Einrathen derselben auch die Einwilligung der Stände des Königreichs Böhmen wegen Übernehmung des neu zu errichtenden Ertzhofmeisteramtes und Hindanlassung des Ertzschchenkenamtes erforderlich sein solle, so wird es auf E. M. a. h. Willensmeinung beruhen, ob nicht a. g. gefällig sein wolle, den Auftrag an erwähnte HK zu erlassen, womit von dieser, nach ihrem wegen der Nothwendigkeit des Beitritts der Stände behauptenden Principio, diese E. M. allergerechteste Entschließung sobald möglich denen Ständen eroefnet werde, an deren Beitritt sodann um so weniger gezweiflet werden kann, alß denenselben vorzustellen und ohnehin nicht unbekannt sein wird, daß 1<sup>mo</sup> die kaiserliche M. sich in der Wahlkapitulation Art. 3 § 5 anheischig gemacht haben, beim

\*) Siehe S. 294 ff.

\*\*) Beide Zuschriften liegen bei.

\*\*\*) dd. 27. Oktober 1770.



Reichs Convent nachdrücklich zu befördern, daß die Braunschweig—Lüneburgische Khur mit einem convenablen und anständigen Ertzante versehen werde. Worzu also E. M. alß Khurfürst von Böhmen, bei Verfertigung der Capitulation gleichfalls mitgewirket und sich hierdurch eine Verbindlichkeit zugezogen haben. 2<sup>do</sup> um dieses Ertzamtsgeschäft zu beendigen, wird die Errichtung eines Ertzhofmeister Amtes im Vorschlag gebracht. E. M. kann zwar die Errichtung dieses Ertzantes in sich selbst, da hiedurch nur von den Rechten des Kaisers etwas vergeben wird, ganz gleichgültig fallen, doch aber können 3<sup>o</sup> a. h. dieselbe, wenn dieses neue Ertzamt wirklich zu Stande kommen sollte, in Ansehung der Ehre des Kanzlers und Ansehens ihrer Krone Böhme niemals zugeben, daß solches alß das erste und vorzüglichste Ertzamt einem dem König von Böhmen nachsitzenden Churfürsten verliehen werde. In welcher Betrachtung E. M. 4<sup>o</sup> entschlossen sind, ihr bisher besessenes, in der Ordnung viertes Ertzamt mit jenem seiner Natur und Eigenschaft nach ersten Ertzante eines Ertzhofmeisters zu verwechseln und solches solange bei ihrer Krone zu behalten, als dasselbe in seinem Dasein erhalten werden wird. Mithin also 5<sup>o</sup> wan auf den in den westphälischen Frieden vorgesehenen Erlöschungfall einer Khur das Ertzhofmeisteramt wiederum aufhören sollte, sich auch den Rucktritt in ihr voriges Ertzschenkenamt ausdrücklich zu bedingen. Und da zugleich 6<sup>o</sup> auch all-übrige Anstände, welche von der böhmisch-oesterreichischen HK hierinfallig aufgeworfen worden, durch die bei Übernehmung dieses neuen Ertzantes festgestellte Bedingnisse vollkommen gehoben zu sein scheinen, so dürfte vermuthlich auch auf solche Art alles erschöpft sein, was auf dieses Ertzamtsgeschäft eine Beziehung hat, und nichts weiters entübrigen, alß daß von der böhmisch-oesterreichischen HK alles nöthige zu der mit der churbraunschweigischen unter einem zu bescheidenden khurböhmischen Thronbelehnung vorgekehret werde.

Jedoch —

Resolution der Kaiserin:

Ich begnehme diese dem churbraunschweigischen Legationsrath gemachte Erklärung; wegen Einwilligung der böhmischen Stände mag sodann, wenn die Sache zur Richtigkeit gelanget, das weitere Vernehmen mit der böhmisch-Oe. Kanzlei gepflogen werden.

Maria Theresia m. p.

Das Gutachten Khevenhüllers über den Vortrag des RVK (vom 28. Mai 1770 lautete wie folgt: « — — — — —

Es ist . . . durch den Westphälischen Frieden de anno 1648 Chur Pfaltz, da dessen 5. Churwürde samt dem Erztruchsessen Amt an Bayern nach der erfolgten pfälzischen Achts Erklärung übertragen wurde, die 8<sup>te</sup> Chur Würde mit dem Erzschatzmeister Amt und dem Insigne zugetheilet worden.

Alß aber hierauf weil. kaiserl. M. Leopoldus anno 1692 mit Beistimmung des churfürstl. Collegii den Herzog Ernst August zu Braunschweig Lüneburg Hannover zur 9<sup>ten</sup> Chur Würde erhoben und gedachten Herzog mit dieser 9<sup>ten</sup> Chur und der davon abhängenden Würde, Sitz und Stimme auf Reichs-, Wahl- und anderen Tügen, auch allen übrigen einem Churfürsten zustehenden Gerechtsamen investiret und belehnet, so wurde die Bestimmung des 9<sup>ten</sup> Ertzantes zwar vorbehalten, nicht aber ausgemacht, sondern als mit Eingang dieses Jahrhunderts Chur Cölln und Churbayern in die Acht verfallen, so tratte Chur Pfaltz wiederumen in die 5<sup>te</sup> Churwürde mit den Erz Truchsessen Amt ein und folglich



übernahme Chur Braunschweig das Ertzschatz Meister Amt, wie solches das Chur Hauß Pfaltz vorherho innegehabt, wobei aber die Abrede genohmen wurde, daß, wenn Chur Bayern von der Acht befreiet, mithin zu seiner Chur und dem Erz Truchsessen Amt gelangen sollte, an Chur Pfaltz das Ertzschatzmeister Amt wiedergegeben und dem Churfürsten zu Braunschweig ein neues Erz Amt verschaffet werden solle, welches auch anno 1714 durch den Baadischen Frieden beschehen, dagegen aber Chur Braunschweig sothanes Erz Amt nicht eher fallen lassen wollte, bis ihm nicht vorherho eine andere Erzamts Würde verschaffet werde, dessen Tituls er auch, wiewohlen mit Widerspruch Chur Pfaltz, bis nun sich bedienet. In dieser Zwischenzeit kamen beim Reichstag allerlei Vorschläge und zwar das Erz Stallmeister, Erz Postmeister, Erz Schildträger, Erz Kuchelmeister und Erzleibgarde Generalat zum Vorschein. Es gelangte auch würcklich das Erz Stallmeisteramt im Reichs Fürsten Rath zur förmlichen Berathschlagung.

Dieser Vorschlag hatte aber keinen Fortgang, inmassen Chur Sachsen sich widersetzte, weilen das Stallmeister Amt vollständig zu seinem Erz Marschall Amt gehöre, und Chur Braunschweig ware hierzu auch nicht geneigt, welches S. kais. M. Carl den VI. allglorwürdigsten Andenckens veranlaste, anno 1727 ein abermahliges Commissions Decret an die Reichsversammlung, dahin abzugeben: wie daß a. h. dieselbe länger nicht umhin könnten, die Endschaft dieser langwüßrigen Sache denen samtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs durch Ausfindigmachung eines J. kais. M. und des Reichs Hoheit anständigen Erzamts nachmahdens bestens zu empfehlen, und daß Sie darüber fördersamst eines Reichs Gutachtens zu dero gnädigster Genehmhaltung gewärtig wären in Gnaden zu erinnern etc.

Auch diese Erinnerung und Anempfehlung aber erreichte nicht den verhofften Erfolg, sondern bewürckte vielmehr, daß, als nach dem Todt des Königs von England und Churfürstens zu Braunschweig dessen Sohn Georg August anno 1731 seine churfürstl. Thron Belehnung zu nehmen vorhatte, Chur Pfaltz kais. M. belangte, in dieser Belehnung an Chur Braunschweig das Erz Schatzmeister Amt nicht zu verleihen, von welcher Zeit dann die chur braunschweigische Belehnung unterblieben.

Endlichen haben weil. die kaiserl. M<sup>ten</sup> Carl der VII. und Franz der Erste, wie auch S. dermahlen glorreichest regierende M. in ihrer Wahl Capitulation art. 3 § 5 gleichlautend zugesagt: wie daß Sie sofort auch nach angetretener kais. Regierung beim Reichs Convent nachdrucklich befördern wollen, daß die Braunschweig Lüneburgische Chur mit einem anständigen Erzamt versehen werde.

Es beschiehet nunmehr aber wiederumen der Antrag auf das Erzhofmeister Amt, nachdeme mit obgemeldten anderen Erz Amtern nicht aufzukommen gewesen, welches mit dem Insigni des unter denen anderen kais. Krönungszeichen befindlichen Rings bei dem churfürstl. Wahl Collegio anno 1741 zum Vorschlag gebracht, um deswegen aber zu keinem Schluß kommen können, weilen die Sache für das gesamte Reich gehöret.

Chur Braunschweig liesse auch damahls sich vermerken, daß es das Erzhofmeister Amt, so etwa als das vornehmste, wie am kaiserl. Hof der Oberste Hofmeister, angesehen werden wird, nicht für sich verlange, sondern es der königl. Chur Böhme oder anderen ilme vorgehenden Churfürsten überlassen, mithin jenes von diesen wegfallenden Erzamt annehmen wolte.

Beschreibung der Vorzüglichkeiten eines kais. Obersten Hofmeisters, welche einen Anstand veranlassen könnten, die Errichtung eines Erz Hofmeister Amtes zu verhindern:



Magister Curiae oder auf teutsch: der Hofmeister seie von altersher ein ordentliches kais. Amt bei denen kais. feierlichen Reichshöfen gewesen; die goldene Bull benennet ihn ausdrücklich in beeden Stellen Cap. 28 et 29 mit seinen würcklichen öffentl. Verrichtungen in curia Imperiali und legt ihme sogar von seiner Amts Function gleich denen Erzbeamten Emolumenta bei.

Er wird auch in der goldenen Bull nicht, wie andere Substituti officiales oder Erbämter benennet, weder an einem Erzbeamten angewiesen, sondern heisset lediglich Magister Curiae und ware sein Amt keinem gewissen Geschlecht, wie die andere Subofficia zugelegt, sondern die jeweilige kais. M<sup>tes</sup>, wie noch bis jetzo, ernannten den kais. Obersten Hofmeistern auch pro curia et negotiis Imperii willkürlich und temporaliter, welcher gleichwohl der erste unter allen anderen Reichssubofficialibus und kais. Hofämtern in curiis solemnibus Imperii, so wie bei Reichs Belehungen unstrittig ist.

Da also das Hofmeister Amt von Alters her schon ein kaiserl. Reichs Amt für sich und keinem Erzamt bis jetzo zugethan, weder untergeben ist, so hätte in diesem Anbetracht dessen Errichtung zu einem Erzamt die schicklichste Ähnlichkeit mit der Reichsverfassung, folglich jene Anständigkeit, welche Kaiser und Reich selbst verlangen.

Es entstünden aber auch in einer anderen Betrachtung aus der zeitherigen Beschaffenheit des kaiserl. Obersten Hofmeisteramts billige Bedenken, solches zu einem beständigen erblichen Erzamt zu errichten, da einestheils die bishero dem jemahligen Kaiser zugestandene willkürliche Benennung des Obersten Hofmeisters beschränket würde, weilen alsdann der Erzhofmeister einen eigenen erblichen Subofficialen, wie andere Erzämter ihre Subofficiales dem kais. Hof, besonders in curiis solemnibus Imperii und selbst bei Belehungen aufdringen, auch dieses Amt, so bis nun zu unstrittig das erste am kais. Hof gewesen, alsdann, wann ein nachgehender Churfürst solches zu einem Erzamt überkämme, auch dessen substituierter Erbbeamte nachzugehen haben, mithin das kais. Hof Etiquette in Unordnung verfallen würde.

Vorschlag, wie diese Beschwerlichkeiten behoben würden, wenn die königl. Chur Böhme das Erz Hofmeister Amt übernehme:

So wichtig diese Beschwerlichkeiten sein, so seien doch zu deren Behebung Hilfsmitteln vorhanden, die darinnen beständen, daß die königl. Chur Böhme das Erzhofmeister Amt annehme und dagegen das Erz Schenken Amt fallen lasse.

Chur Böhme ist im Rang der erste weltliche Churfürst, so wie sein zeitliches Erz Schenken Amt das erste in der Ordnung.

Von dieser dem durchl. Erzhauß auf ewig einverleibten Chur, folglich von kais. M. als Churfürsten in Böhme hienge es lediglich ab, keinen beständigen Erbbeamten in einem Geschlecht, sondern nach Belieben und Gutfinden den kais. Obersten Hofmeistern zum Substituto Subofficiali und Reichs Vice Hofmeistern ad dies vitae zu benennen, der dadurch in vereinbarter Eigenschaft den ersten Rang unter denen Reichs Erb Ämtern so wie unter denen andern Hofämtern ohnunterbrochen wie bishero behielte.

Der dadurch dem durchl. Erzhauß annoch zugehende Vortheil würde in dem üblesten äussersten Falle annoch darinne bestehen, daß, wenn wider alles Verhoffen und Wünschen die kais. Krone und Würde nicht in dem durchl. Erzhauß sein sollte, dasselbe jedoch als Chur Böhme einem Subofficialem und Vice Reichs Hof Meistern, folglich die erste Hofstelle dem Kaiser an seinem Hof setzen könne. Es würde alsdann gleichgiltig sein, das Erz Schenken Amt jedem von



denen nachfolgenden Churfürsten, und wenn es deren keiner annehmen wolte, der Chur Braunschweig mit samt dessen Erbbeamten der Familie von Althan zuzuteilen, welche mithin auch in ihrem erzämtlichen sowohl, als erbamtlichen Schild den Becher, wie vorhin die Erbschenken von Limburg gethan, führen und die erzamtliche Verrichtungen in *curiis solennibus*, jedoch in der alsdann im Churfürsten Rang zustehender Ordnung thun können.

Nur verbleibt noch übrig, was für ein Insigne der Erz- und allenfallsige Vice Hofmeister führen, auch was für eine öffentliche feierliche Function selber in *curia solenni* gleich anderen Erz- und Erbbeamten haben solle.

Die Insignia derer Erzämter sind alle von denen jenigen Insigniis Imperii hergenohmen, mit welchen die Kaisere bei ihrer Krönung gezieret werden. Der kais. Ring ist annoch niemanden zugetheilet und dahero der Vorschlag anno 1741 darauf angetragen worden; dessen Einverleibung in das chur böheimische Wappen aber dürften kaiserl. M. nicht besonders beeifern, zumahlen diese Chur auch niemahlen den Erz Schenken Becher im Wappen geführt, und hanget von dem a. h. gefälligen Belieben lediglich ab, dem Vice Hofmeistern oder Substituto zuzulassen oder aufzutragen, daß er den kaiserl. Krönungs Ring im Wappen führe.

Der Platz in *solenni curia*, in processione behaltet Chur Böhmeim wie vorhin und, da es keine Insigne als Erzschenck dabei getragen, wie es auch in gleicher Erwegung der Churfürst, so nunmehr das Erzschencken Amt überkämme, nicht nöthig hat, indeme kais. M. in processione nach den Römern den Ring am Finger behalten, so wäre sich bei dieser Erfordernus nicht aufzuhalten.

Die alleinige Function des Erzamts in *publico* während der kais. Tafel und *curia*, wie der Erztruchseß, Erzmarschall, Erzammerer, Erzschenck und Erzschatzmeister respective in Hollung des Stucks gebrattenen Ochsen, weiter im Haaber, Abhollung des Bechers und Geldauswerfen vor dem Volck thun, bliebe allein übrig, obschon solches so weesentlich nicht ist, indeme die 3 Erzcancellariatische Amtere auch keine erzämtliche Verrichtungen vor dem Volck, sondern nur im Speißsaal bei der kais. Tafel haben, so könnte auch der dem Erzhofmeister Amt *pro insigni* zulegende kais. Ring während der Tafel dem Erzhofmeister oder dessen Subofficiali von kais. M. auf ein Küssen zugestellet, von diesem oder seinem Substituto behalten und nach der Tafel S. kais. M. wiederum übergeben werden.

A. u. ohnvorschreibliche Wohlmeinung mein gehors. Obersten Hofmeisters hierüber:

Ob nun zwar die im alten Herkommen, dann auch in der goldenen Bull und anderen Reichsgrundgesätzen einem zeitlichen kais. Obersten Hofmeistern vorbehaltene so ausnehmende Vorzüglichkeiten, welche derselbe als ein für sich selbst beständenes kais. Hofamt bei denen feierlichen Reichs Hofbegehungen oder *curiis Imperii*, wie auch bei denen Thronbelehungen, welche die Churfürsten in Person empfangen oder denen sie beigewohnt, mit würcklicher Verrichtung seiner Function bishero zu genießen gehabt und keinen anderen Erzamt untergeben gewesen, einigen Abbruch durch die fürs künftige vorgeschlagene Errichtung eines Reichs Erzhofmeister Amt zu erleiden haben würden, so werde doch eines Theils weder ich, noch meine Nachfolger im kais. obersten Hofmeister Amt einiges auch mindestes Bedenken sich dießfalls vorwalten lassen, wenn E. kais. kön. Ap. M. und dero a. durchl. Thronfolgere des Königreichs Böhmeim unter denen obangeführt vorgeschlagenen Bedingnissen das Reichs Erzhofmeister Amt anstatt des in besagter Goldenen Bull bestimmten Erzschencken Amts zu über-



nehmen und solches erwehnter königl. Chur Böhmeim einzuverleiben für anständig befinden solten, a. h. dero Vice oder Subofficiales zu sein, indeme eines Theils dieses neue zu errichtende und dero königl. Chur Böhmeim zuzueignende Erzhofmeister Amt dem a. d. Erzhauß zugehörig verbliebe und als ein neuer Zusatz desselben Lustres angesehen werden dürfte, folglich nicht allein ich, sondern auch meine Nachfolger in dem obersten Hofmeisteramt sich es für eine besondere Ehre achten würden, a. h. dero Substituten im Erzhofmeister Amt zu sein, da andern Theils aber auch sothane mehrberührte Annehmung des Erzhofmeister Amts von der königl. Chur Böhmeim als erstem weltl. Churfürsten ein Vehiculum oder Vorschub bei dem König von Preussen als Churfürsten von Brandenburg veranlassen dürfte, in dem Thronebelegungsgeschäft sich geneigter zu erklären.

Es scheint auch, warumem weil. kais. M. Carl der VI. anno 1719 und 1731 das Erzhofmeister Amt zu errichten platterdings abgeschlagen, die eigentliche Ursach gewesen zu sein, daß damahlen Chur Braunschweig sich solches selbst zu zueignen gesinnet ware, welches darab zu vermuthen stehet, weilen anno 1745 bei damahliger kais. Wahl und Krönung der churbraunschweigische erste Wahlbotschafter Baron v. Münchhausen sich in dieser Gesinnung gegen mich als dabei gewesenem zweitem königl. churböhmeimischen Wahlbotschafter geäußert und ich daher auch diesen seinen Vorschlag sofort habe fallen lassen.

Übrigens geruhen E. kais. kön. Ap. M. a. b. zu bemerken, daß a. h. dero und S. M. des Kaisers a. e. Beurtheilung und Gutbefinden hiemit ehrerbiethigst unterwerffe, ob nicht bei Richtigstellung und Bestimmung dero zeitlichen Obersten Hofmeisters Functionen insonderheit bei denen kais. Krönungen vorzubehalten wäre, 1<sup>mo</sup> daß er. kais. Oberste Hofmeister bei denen Processionen nach der Kirche zu Pferde und zurück nach den Römer zu Fuß eben den jenigen Rang u. z. mit Beibehaltung des Obersten Hofmeister Staabs in der rechten Hand einzunehmen hätte, welcher bishero und sonderlich bei der letztern Krönung de anno 1764 dem Reichs Erbschencken angewiesen und eingeräumet worden.

2<sup>do</sup> daß der kais. Oberste Hofmeister als Substitutus auch bei dem Thron die Stelle desselben mit haltendem Staab einnehmen, die Hauß Kron abnehmen und den Ring unmittelbahr an die geistliche zwei assistirende Churfürsten überreichen dürfte; und endlichen

3<sup>to</sup> daß derselbe S. M. dem Kaiser an statt der Abnehmung des Rings bei der kais. Tafel, als welcher ganz geschicklich an den Finger kais. M. behalten werden kann, a. h. derselben den Sessel rucken, die Krone abzunehmen und auf dem am Seitentisch liegenden Polster hinzusetzen, nach geendigter Tafel sothane kais. Reichs Krone wieder herbeizubringen und S. M. wiederum aufzusetzen und den Sessel zu rucken hätte, mithin der Reichs Erbschenck mit der Abhollung zu Pferde des kais. Bechers von dem Römer Platz und Darreichung desselben zum ersten Drunck, wie auch mit der weiteren Überbringung des Mundglaßes sich begnügen sollte.

Jedoch beruhet es . . . . .

(Vortrag Khevenhüllers 9. Juni 1770. Konzept. Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Zeremoniell- Akten Abt. A. 56.)

40 (27) Dieser Zettel konnte nicht aufgefunden werden.

41 (28) Franz Ferdinand Graf von Schrattenbach, (geb. 29. Nov. 1707; gest. 10. Mai 1785), seit 14. April 1759 Statthalter von N. Oe., hatte dieses Amt, geschwächter Gesundheit halber, im Jahre 1770 niedergelegt. Sein Nachfolger war Christian August Graf von Seilern und Aspang (geb. 22. April 1717; gest. 15. Oktober 1801).



[S. Starzer, Die Niederoesterreichische Statthalterei, 327 ff., 331 ff.]

42 (30) Fürst Khevenhüller hatte der Kaiserin am 20. Juni 1770 folgenden Vortrag erstattet:

« Nachdeme E. kais. kön. Ap. M. auf den jüngsthin zur a. h. gefälligen Einsicht a. u. hinaufgegebenen Extract des kais. kön. Hof-Protocolli de anno 1759\*) in Betref der Wieder-Vereinigung der N. Oe. Repraesentation mit der Regierung in Justiz Sachen nebst abermahliger Beigebung eines N. Oe. Statthalters und Kanzlers, dann der dieserwegen beschehenen Declaration und Installirung des Grafen von Schrattenbach, dero allermildeste Gesinnung und Verordnung anzufügen geruhet, daß ich, gehors. Oberster Hofmeister mich an deme halten solle, was mit meinem eigenen Vattern seel. und mit dem Grafen F. v. Kuffstein beobachtet worden, weilen bei dem Grafen v. Schrattenbach der Unterscheid obgewaltet, daß selbiges Mahl der N. Oe. Regierung das Oberste Hofmarschallische Gericht einverleibet gewesen.

So unermangle a. geh., E. kais. kön. Ap. M. . . . die beede Extracte kais. kön. Hof Protocolli davon in Unterthänigkeit beizubiegen\*\*), ab welchem a. g. beliebig zu entnehmen sein wird, daß mein Vatter von dem damahlig zuruckgelassenen kais. Josephinischen Obersten Hofmeistern, Fürsten v. Trautson, und dem Hof Kanzlern Freiherrn v. Sailern, so ein Vetter des vor einigen Jahren bereits verstorbenen oesterreich. Hof Kanzlern Grafen v. Sailer gewesen, den 3<sup>ten</sup> Jänner 1712, der Graf Ferdinand v. Kuffstein aber anno 1747, da der Oberste Hofmeister Graf Sigmund Rudolph v. Sinzendorf eben schwer krank darnieder gelegen, der Oberste Hofmarschall Fürst Carl v. Dietrichstein hingegen von hier abwesend gewesen, von mir als damahligen Obersten Kammerern die Stelle des erwehnten Obersten Hofmeisters nach den Hof Ettiquette vertretend, nebst dem österreich. Hofkanzlern Grafen von Sailer, nach vorheriger Ablegung der Eidespflicht, wobei die Juranda der aelteste oesterr. Hofrath v. Mannagetta, und das Jurament der erstgedachte Hof Kanzler vorgelesen, gewöhnlichermassen vorgestellt worden, wie in denen aelteren Zeiten . . . anno 1687 und 1704\*\*\*) es auch auf gleiche Weise mit denen Statthaltern Grafen v. Jörger und Grafen v. Wels, dann anno 1742 mit dem Statthaltern Grafen v. Windischgrätz . . . beschehen †), mithin diese Vorstellungen der N. Oe. Statthaltern ohnunterbrochen von denen Obersten Hofmeistern, ja auch sogar jene de anno 1749 des Grafen Joseph v. Breuner als Praesidenten der Regierung in Justiz Sachen vollzohen worden sind, obschon die N. Oe. Regierung ein der oesterreichischen HK und derzeit auch der Obersten Justiz Stelle unterstehendes Mittel ist; und scheint, daß diese Distinction ihnen, N. Oe. Statthaltern, von denen urältesten Zeiten nicht als eine dem zeitlichen Obersten Hofmeistern betreffende, sondern ihnen, N. Oe. Statthaltern, besonders anzugedeihende Vorzüglichkeit zugestanden worden, weilen sie nach der durch den Obersten Hofmeistern zu beschehen habenden Declaration und in a. h. Gegenwart J. kais. kön. M. als a. h. Landesfürsten abzulegender Eidespflicht von Hof aus, gleichwie die Capi derer Hof-Kanzleien und immediaten Hofstellen allemahl bishero introducirt worden, dahingegen bei denen subordinirten Stellen in denen Ländern, wo die a. h. Landesfürsten nicht residiren, eine ganz andere Beschaffenheit vorwaltet.

\*) S. Beilage.      \*\*) Beide Stücke liegen dem Vortrag bei.

\*\*\*) Die Auszüge aus den einschlägigen Hofprotokollen liegen bei.

†) Der Auszug aus dem einschlägigen Hofprotokoll liegt bei.



## Eigenhändige Resolution Maria Theresias.

ich will nichts Verändern und wäre es diesmal zu halten wie alle andere mahl dessenthalben sich zu Verstehen mit der cantzley und obristen justiz stelle. Dem 4<sup>ten</sup> hätte er das jurament abzulegen.

## Beilage.

Extract des kais. kön. Hof Protocolli de anno 1759. Die Vereinigung der N. Oe. Repraesentation mit der Regierung in Justiz-Sachen und Wiederherstellung derselben in ihre vorige Activitaet mit Beigebug eines Statthalters und Kanzlers, dann die Declaration dieserhalben betreffend.

Nachdeme die Röm. kais. und königl. Ap. M. unsere a. g. Frau dero bessern Dienstes zu sein befunden, die seit anno 1749 besonders angestellte N. Oe. Regierung oder Repraesentation und Cammer wiederum mit der N. Oe. Regierung in Justiz-Sachen zu vereinigen und sie in ihre vorige Activitaet und Weesenheit zu setzen, einfolgsam derselben abermahls einen Statthalter und Vice Statthalter, wie auch Kanzler beizugeben, so haben a. h. gedacht J. M. dem vorhin gewesenen Praesidenten Herrn Joseph Grafen v. Breuner und dem Vice Praesidenten Herrn Grafen Ferdinand v. Bergen zu jubiliren, dahingegen zum Statthalter dero Cammerern, wirkl. geheimen Rath und bisherig gewesenen Hofrath bei der Obristen Justiz-Stelle Grafen Ferdinand v. Schrattenbach, zum Vice Statthalter aber den vorigen Regierungs Kanzlern und nach der Hand bei der N. Oe. Repraesentation und Kammer gewesenen Vice Praesidenten Herrn Joseph Freiherrn v. Mannagetta, und endlichen zum Regierungs-Kanzlern den bei der Obristen Justiz-Stelle als Hofrath gestandenen Herrn v. Beck a. g. zu benennen geruhet, welche Declaration einfolgsam der Erste kais. und kais. kön. Herr Obriste Hofmeister Graf v. Uhlfeld auf a. h. Befehl nach der Zuruckkunfft von St<sup>t</sup> Stephan, mithin noch eher, als JJ. MM. Sich zur öffentlichen Taffel erhoben, in der Rath-Stuben gewöhnlichermassen vollzogen.

Bald darauf geruheten J. M. die Kaiserin Königin ebenfalls in a. h. Gegenwarth S. M. des Kaisers als allerdurchl. Mitregentens in der erwehnten an die Rathstuben anstossenden Retirade die Juraments-Ablegung des neu a. g. benennt und am Ostertag durch den kais. und kais. kön. Herrn Obristen Hof-Meistern Herrn Corfütz Grafen v. Uhlfeld Excellenz gewöhnlichermassen declarirten neuen N. Oe. Statthaltern, Herrn Ferdinand Grafen v. Schrattenbach, vor sich gehen zu lassen, deme nicht nur der hochgedacht Herr Obrist Hofmeister, sondern zufolge auf die Directorial Nota v. 8. d. erlassener a. g. Resolution der Herr Obristkanzler des Directorii Graf v. Haugwitz und der Obriste Praesident der Obristen Justizstelle Herr Graf v. Korschensky mitzugegen gewesen. Das Jurament lasse der Herr Obrist-Kanzler besagten Directorii als dem Herrn Grafen v. Korschensky vorgehender kais. und kön. geheimer Rath vor, und hatte dannenhero auch der aeltere kais. und kön. Hofrath des Directorii in publicis et cameralibus v. Döbelhofen die Juranda vorgelesen, wie dann nicht nur der Herr Obriste Hofmeister und beede Herrn Grafen v. Haugwitz und Korschensky, sondern auch der Herr Statthalter und ermeldter Hofrath v. Döbelhofen in Mantelkleidern dabei erschienen.

Wiezumahlen nun J. M. die Kaiserin Königin auf die Directorial Nota v. 8. d. M. a. g. resolviret, daß dero Erster Herr Obrist Hofmeister die Introduction und Installation des N. Oe. Herrn Statthalters allein und folgsam ohne Beisein des Herrn Obristen Kanzlers des Directorii in publicis et cameralibus, und des



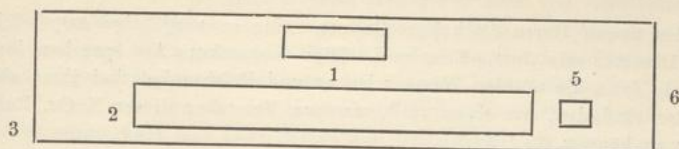
Herr Praesidentens der Obristen Justizstelle vornehmen solle, und die Zeit unterdessen verstrichen, binnen welcher man vermuthen können, daß der N. Oe. Regierungs-Kanzler in dem obgedachtem Hauß, wo die Regierungs Sessionen gehalten werden, habe eintreffen können; es hatten sich der kais. und k. k. Erste Herr Obristhofmeister Graf v. Ulfeld mit dem neuen Herrn N. Oe. Statthaltern Grafen v. Schrattenbach, welcher dem hochgedachten Herrn Obristen Hofmeistern zur lincken Hand gegangen, von der Rathstuben durch die beeden Anticamern, die Ritter und Wacht-Stuben, in welcher letzterer die allda befindl. Härtschiern Leibgarde von einer Thür zur andern in einem halben Circul mit ihren Cusi paradirte, sodann aber die grosse Stiegen hinunter bis zu des Herrn Obristen Hofmeistern allein in dem kleinen von allen übrigen Wägen ausgeleerten Burghof gestandenen 6spännigen Wagen verfüget und seind beede daselbsten, nachdem sich gedachter Wagen der untersten Stiegen unter der Einfahrt genäheret, eingesessen, wobei der mehr hochgedachte Herr Obristhofmeister auf vorläufiges Compliment dem Herrn Statthaltern als in seinen eigenen Wagen und weilen derselbe vi officii eines Obristen Hofmeisters und nicht als kais. und kön. Commissarius alle derlei Introductionen zu verrichten hat, die rechte Hand überlassen.

Solchemnach fuhren sie unter Vortretung erstged. des Herrn Statthalters, sodann des Herrn Obristen Hof Meisters Laufers und Laqueyen paar und paar Weise bedeckter gehend und in Gefolge hinter den Wagen zweier des Herrn Obristen Hof Meisters Hauß Officiers bei Gewähr Praesentirung der Militar Haupt- und anderen ausgesetzten einzelnen Wachter über dem Burg und Michaeler Platz durch die Herrn Gassen in das k. k. oberwehnte Hauß, wo die Regierung ihre Raths-Sessionen haltet, hinein bis in das Ort, wo man nach der Stiegen gehet, und wurden beim Aussteigen 3 Schritt vom Wagen von dem Herrn Vice Statthaltern Freih. v. Mannagetta und dem Regierung Kanzlern Herrn v. Beck, wie auch von samtl. Herrn Regierung Räthen und dahin angestellten Cammer Räthen, so gleichfalls alle in Mantel Kleidern angekleidet erschienen, nicht minder auch von denen Secretarien und übrigen zahlreichen Kanzlei Personali empfangen, folgsam von dem erstgedachten Kanzlei Personali bis zur Rath Stuben Thür von denen Secretarien und Herrn Räthen, ingleichen von dem Herrn Regierungskanzler und Herrn Vice Stathalter in die Rath Stuben begleitet, denen der Herr Obrist Hof Meister mit dem Herrn Stathalter, so abermahls dem Herrn Obristen Hof Meistern gleich nach dem Absteigen aus dem Wagen die rechte Hand gabe folgten, welchen endlichen die 2 Hauß Officiers des Herrn Obristen Hof Meisters nachgiengen.

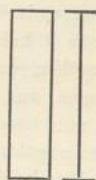
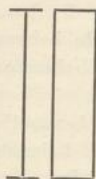
In erst besagter Rath Stuben stellten sich S. Excell. der kais. und k. k. Erste Herr Obrist Hof Meister Graf v. Ulfeld mitten zu dem auf einem Stafel erhobenen Regiments Tisch vor dem Sessel, in welchem der Herr Stathalter zu präsidiren pfeget, und zur rechten Seiten an dem Abschnitt der neu zu installirende Herr Stathalter, der Regierung Kanzler aber zur Linken hinter seinen an den Tisch gestellten Stuhl, jedoch unter dem Stafel, wie alles dieses und auch die Stellung derer Herrn Regiments-Räthe und Secretarien aus nachfolgenden Abriß zu ersehen.



Schema  
der obgedachten Stellung in der Regierungs Rath Stuben.



4. 4. 4.  
4. 4. 4.  
4. 4. 4.  
4. 4. 4.  
4. 4. 4.  
4. 4. 4.  
4. 4.



7. 7. 7.  
7. 7. 7.  
7. 7. 7.  
7. 7. 7.  
7. 7. 7.  
7. 7.

Explicatio numerorum.

- 1<sup>mo</sup> Der kais. und k. k. Erste Herr Obrist Hof Meister Graf v. Ulfeld.
- 2<sup>do</sup> Der neu zu installirende Herr Stathalter Herr Graf v. Schrattenbach.
- 3<sup>tio</sup> Der Herr Vice Stathalter Freiherr v. Mannagetta.
- 4<sup>to</sup> Die Herrn Rätthe vom Herrn-, Ritter und gelehrten Stand außerhalb denen Sitzbäncken stehende.
- 5<sup>to</sup> Der leere Stuhl des Regierungs Kanzler.
- 6<sup>to</sup> Der Herr Regierungs Kanzler unter dem Staffel stehend.
- 7<sup>mo</sup> Die Regierungs Secretarii, alle in schwarzen Kleidern und Mänteln.
- 8<sup>vo</sup> Der Ofen und
- 9<sup>no</sup> Die Eingangs Thür, bei welchen beiden nächst herum die Kanzlei Verwandten hätten stehen sollen, wobei aber anzumercken, daß die Rath Stuben Thür während der Vorstellung hätte offen verbleiben, mithin auch die Kanzlei Verwandte, wie erst angeführet, nächst dem Ofen und der Thür sich hätten einfinden und der Vorstellung hätten gegenwärtig sein sollen; es ist aber aus Versehen die Thür der Rath Stuben zugemacht worden und seind sammtl. Kanzlei Verwandte außerhalb derselben stehen verblieben, obschon alle dergleichen Vorstellungen bei offenen Rath Stuben Thüren zu beschehen pflegen.

Nachdeme man sich nun also placiret befunden, thatte der kais. und kais. königl. Erste Herr Obrist Hof Meister seine Installations- und Vorstellungs Rede in folgenden Substantialibus:

«Nachdeme S. Röm. kais. M. und Ihre kais. königl. Apost. M. sich allergnädigst entschlossen, die Regierung in Justiz Sachen mit der N. Oe. Repraesentation anwiederumen zu vereinigen und die hier versammelte N. Oe. Regierung wie vormahlens mit einem Stathalter, Vice Stathalter, Regierungs Kanzler und der erforderlichen Anzahl von Rätthen zu besetzen, so haben Ihre kais. und kön. M. mir zuzuforderist a. g. anbefohlen, vor zwei Tagen J. E. Herrn Grafen von Schrattenbach bei Hof öffentlich als dero Stathaltern dieser N. Oe. Regierung zu erklären; und zumahlen er in Gegenwart beider kais. und königl. M. wie auch deren Capi der zwei oberen Hof Stellen die vormahlig gewöhnliche Eides Pflicht abgelegt hat, so haben J. kais. und kön. MM. mir auch a. g. aufgetragen, ihme hier gewöhnlicher Massen einzuführen, dieser N. Oe. Regierung vorzustellen und sammtliche



Individua dahin anzuweisen, daß sie ihm als das ihnen vorgesezte Oberhaupt erkennen, als solches verehren und in Dienst Sachen den erforderlichen Gehorsam leisten.

Des neuen Herrn Stathalters Geburt, seine so vieljährige ersprießlich geleistete Dienste, sein Justiz-Eifer und billige Gedenckens Art sprechen ihm das Wort, wie dann die nöthige Wissenschaften und Erfahrungheit bei ihm sich vereinbarther einfinden, um einen vollkommenen Vorsteher dieser N. Oe. Regierung abgeben zu können.

Die auf ihm verfallene Auswahl und das von Ihren kais. und königl. M. M. in ihm bezeigende Vertrauen geben dießfalls das sicherste Zeugnuß; dann bekannt ist, wie sehr I. kais. königl. M. immer das Wohlsein dero Lande beherzigen und a. h. deroselben wohl wissend, wie viel zu Erreichung dero heilsamen Absicht daran gelegen, auf die Wahl würdiger Vorsteher zu verfallen.

Da nun bereits an alle hier Versammlete von beiden oberen Hof Stellen die Decreta zugekommen sein werden, so finde nöthig, annoch beizufügen, daß, nachdeme Ihre kais. und königl. MM. die Vice Stathalter Stelle dem Freiherrn v. Mannagetta als eine billige Belohnung seiner langwübrigen Dienste ertheilet haben und der neue Herr Regierungskanzler aus Dienst Eifer diese schwere Bürde übernahmen, auch dießfalls die gewöhnliche Eides Pflicht schon abgelegt hat, der Herr Vice Stathalter hingegen nur in der Würde vorrückend, sowohl als alle übrige Herrn Rätthe vom Herrn-, Ritter und gelehrten Stande auf ihre bereits schon abgelegte Pflichten dergestalten hiemit verwiesen werden, daß dieselbe sich zugleich auch auf die ihnen neu vorzulegende Instruction ebenfalls erstrecken solle.

Auf solche Weiße und bei dergestalten getroffener Einrichtung versehen sich Ihre kais. und königl. M. auf den Fleiß und Dienst-Eifer der hier versammelten N. Oe. Regierung und daß sie insgesamt die häufige in der Instruction enthaltene Agenda mit ihrem Zuthun und nach Maaß deren ihnen geschehenden Aufträgen nach aller Billig- und Vorsichtigkeit zu erörtern beflissen sein werden, um daß Ihrer kais. und königl. M. so lobwürdige Absicht, nemlich das Wohlsein dieses Erz Herzogthums erfüllet werden möge, worzu im Voraus E. E. und samtl. Rath hie- mit meinen Glückwunsch abzulegen nicht habe ermanglen sollen.

Hierauf legte der neue Herr Statthalter seine Rede mit angefügter Dank- sagung ab.

Und nachdeme diese geendiget ware, hatte der Herr Regierungskanzler v. Beck seine Rede allezeit unterm Staffel stehend abgelesen, worinnen derselbe die a. h. kais. und kön. Vorsorge in Wieder-Vereinigung der N. Oe. Regierung und Repraesentation, wie auch Herstellung derselben in ihre vorige Weesenheit mittels Begebung eines Herrn Statt- und Vice Statthalters des mehreren angerühmet, die so ausnehmende Verdienste und Eigenschaften des neuen Herrn Statthalters würdiglich berührt und nebst anderen geschicklichen Anführungen von sich selbst endl. die samtl. N. Oe. Regierung Ihro kais. und kön. M. a. h. Hulden und Gnaden anzupfehlen, dem Herrn Obersten Hofmeistern gezimmd gebetten, auch sich und das samtl. Regierungskanzler der hochvermögenden Protection S. E. Herrn Obersten Hofmeistern anbeinebens anrecommendirt.

Wie nun also dieser Vorstellung Actus obbeschriebener Massen sich ge- endiget, so hatte der neue Herr Statthalter den kais. und kais. kön. Herrn Obersten Hofmeistern, demselben die rechte Hand wie vorhin allezeit gebend, unter Vortretung der Livrée Bedienten, dann des Kanzlei Personalis und derer Secretarien, wie auch derer samtl. Herrn Rätthen, des Herrn Regierungskanzlern und des



Herrn Vice Statthalters die Stiegen völlig hinunter und bis 3 Schritt zum Wagen begleitet und seind auch alle mit dem Herrn Statthalter in so lange daselbst stehen verblieben, bis der Herr Oberste Hofmeister sich von dem Herrn Statthaltern beurlaubet, folglich in seinem 6spännigen Wagen nunmehr allein eingessen und bei offen gelassener Wagen Thür dem Herrn Statthalter aus dem Angesicht abgefahren, nach welchem die Wagen Thür währenden Fahren zugemacht wurde, von dannen der Herr Obrist Hofmeister unter Vorgehung seiner Livrée Bedienten paar und paar Weise und bei Nachgehung zweier seiner Hauß Officiers hinter dem Wagen nacher Hauß gefahren, der Herr Statthalter aber zuruck in die Rath Stuben sich hinauf verfügēt hatten, allwo sodann der Herr Vice-Statthalter und der Herr Regierungs Kanzler, wie auch die Herren Rätthe ihre Gratulation ihm ablegten und von dem Herrn Kanzlern die Secretarien und das übrige Kanzlei Personale demselben praesentiret wurde.

Notandum: was J. kais. kön. M. eigentlich bewogen, die a. h. Resolution zu schöpfen, daß der Herr Oberste Hofmeister allein die Introduction und Installation vornehmen solle, ist die Ursach, daß dermahlen zwei Chefs der N. Oe. Regierung vorgesezet sind, nemlich der Obriste Kanzler des Directorii in publicis et cameralibus in denen dahin einschlagenden Agendis, und der Obriste Herr Präsident der Obristen Justiz Stelle in Justiz Sachen, womit sich dann im Fahren die Beschwehrlichkeiten wegen des Sizen im Wagen, da bei dergleichen Fällen der Oberste Hofmeister nur einer zweisizigen und keiner 4 sizigen Kutschen sich bedienen kann, weilen er beeden als in seinen Wagen die Hand geben, mithin unten hätte sizen müssen, welches dem aufhabenden vorzügl. Character des kais. und kön. Ersten Herrn Obrist Hofmeistern nicht wohl anständig wäre; dahingegen bei vorigen Zeiten der Casus sich nicht ereignen können, indeme die Introduction und Installation des Herrn Statthalters bei Hof beschehen, allwo die Regierung gehalten worden und die Introduction gleich von der Rath Stuben aus nach der Regierung gehend beschehen, anno 1749 aber bei der Introduction des Herrn Praesidentens der dermahlen abgesondert wordenen Regierung in Justiz Sachen Herrn Grafen Joseph v. Breuner, der Obriste Justiz Praesident Graf v. Oed alleine mit dem Herrn Obristen Hofmeistern in seinem 6 spännigen, und der damahlige neue Herr Praesident in seinem 2 spännigen Wagen von Hof aus nach dem damahligen Vice Dom Hauss gefahren, allwo die Regierungs Raths Versammlungen zu selbiger Zeit gehalten worden.

Eigenhändige Resolution Maria Theresias:

«der obristhoffmeistere solle sich halten was mit seinen eygnen würdig. Vattern und Kuffstein gehalten worden. bey schrattenbach ist es gantz diferente gewesen weillen er die hoff leütthe als selbes mahl als representirter hoffmarschall unter sich gehabt.» (Zeremoniell Akten Cart. 55.)

Der Vortrag, auf den sich Fürst Khevenhüller berief, war vom 26. Juni 1770 datiert und lautete wie folgt:

«E. kais. kön. Ap. M. a. h. gefällig erlassenen Befehl zur a. u. Folgeleistung habe ich gehorsamster Oberster Hofmeister die a. g. beliebig angeordnete Concertirung in Betreff der Eidespflicht-Vorhaltung, dann der Introducir- und In-stallirung des am 24. d. vermög a. h. Auftrags gewöhnlichermassen zu Schönbrunn declarirten neuen N. Oe. Statthalters Grafen v. Seiler gestern Abend vorgenommen.\*) Und wie zu-

\* Beigezogen waren: der Präsident der Obersten Justizhofstelle Graf Karl Breuner, der böhmische Kanzler Graf R. dolph Chotek, der Vizekanzler Graf Kollowrat und der Hofrat von Wolfseron.



mahlen es nun eigentlich darauf ankommt, weil die N. Oe. Regierung wegen der aufhabenden Besorgung der Publicorum und Politicorum der Vereinigt-königl. böheim. und oesterreichischen Hofkanzlei wegen Verwaltung der Justiz, hingegen der Obersten Justiz-Stelle untergeordnet ist, ob mithin die Juraments Vorlesung von dem königl. böheim. und oesterreichischen Kanzlern, derer Jurandorum aber von einem Kanzlei Hofrath oder von dem Praesidenten der Obersten Justiz Stelle und von einem Hof Rath derselben ihm neuen Statthaltern zu beschehen hätte?

Ich gehorsamster Oberster Hofmeister habe solchemnach den Vortrag dieserhalb gethan und mich insonderheit darauf bezogen: wie daß zwar sonsten bei allen Fällen, wo es um den Personal Vorrang unter denen Ministres zu thun, die ältere oder jüngere geheime Raths Würde-Erhaltung den Ausschlag zu geben pflege, worzu durch das kais. königl. Hof Protocoll de a° 1759 auch veranlasset worden, welches dahero vorgelesen worden, worab wahrzunehmen gewesen, daß der Oberste Hofmeister Graf v. Uhlfeld darinne ausdrücklich angeführet hat, welchergestalten bei des demnächst austretenden Statthalters Grafen v. Schrattenbach Anstellung der damahlige Oberste Kanzler bei dem vorgewesenen Directorio in publicis et cameralibus Graf v. Haugwiz als dem Obersten Justiz-Stelle Praesidenten Grafen v. Korzenßky im geheimen Raths Rang vorgehend, das Jurament oder die sogenannte Notulam der von Doblhofen aber als aelterer Hof Rath die Juranda vorgehalten habe; mithin scheinete, daß, weil der dermahlige Oberste Justiz Stelle Praesident, Graf v. Breuner älterer geheimer Rath als der königl. böheim. Oberste und erste Kanzler Graf v. Chotek ist, sonsten auch die ältere geheime Raths-Würde den Vorrang bei Hof bestimmt, die Vorhaltung des Juraments von ihm Obersten Justiz-Stelle Praesidenten, der Jurandorum hingegen von dem v. Hüttner als aeltesten Hof Rath zu vollziehen sein dürfte, worzu die in dem obangeführten Hof Protocollo beigefügte Ausdruckung von den Graf v. Haugwiz als aelterer geheimer Rath und den v. Doblhofen als aeltester Hof Rath ausgeleget werden könnte.

Es hat aber der königl. böheim. Oberste- und oesterreichische Kanzler Graf v. Chotek dagegen mündlich vorgestellt und diese seine Vorstellung auch schriftlich . . . mitgetheilet\*), daß es bei diesem Falle die Frage von einer Personal Rang Strittigkeit, welche ihm Obersten Kanzlern niemahls und umso weniger gegen den verdienstvollen Obersten Justiz-Stelle Praesidenten Grafen v. Breuner beifallen könne, als bekannt wäre, daß er ein aelterer geheimer Rath sei. Es handle sich also hier bloß um die Praerogativen der oesterreichischen Hof-Kanzlei, zu derer Behauptung er Oberster Kanzler folgende Gründe vortragen hat:

1) Die hiesige Regierung hätte ihre vornehmste Obliegenheit, die publica provincialia zu besorgen und in diesem Anbetracht auch ihre vorzügliche Abhängigkeit von der oesterreichischen Hof Kanzlei; diese sei

2) die von E. M. aufgestellte politische erste Stelle und dahero auch

3) alleine berechtigt, alle Patenten, sie mögen Justitialia, Cameralia oder Provincialia betreffen, zu verfassen und unter der alleinigen Unterschrift des böheim. Obersten- und oesterreichischen ersten Kanzlers in Druck zu befördern und zu publiciren.

4) beweise das uralte Herkommen, daß bei allen Eides Ablegungen der Länder Capi der Chef der Hof Kanzlei alleine erscheine, die Bestaabung ver-

\*) Diese Note liegt dem Akt bei.



anlasse und der älteste Hof Rath der Kanzlei das Jurament vorlese, ohne daß ein Oberster Justiz- oder Finanz Präsident zugegen sei, ohngeachtet einer wie der andere in denen ihre Dicasteria betreffenden Vorfällen an die Länder-Stellen die a. h. Befehle zu erlassen hat; und wenn schon E. M.

5) bei der Beeidigung des Grafen v. Schrattenbach als leztwilligen hiesigen Statthalters hierinnfalls etwas besonders veranlassen haben, so hätte jedoch nicht der Oberste Justiz-Präsident, sondern der Oberste Kanzler die Bestaabung veranlassen und das Jurament abmahlen der älteste Hof Kanzlei Hof Rath v. Doblhofen vorgelesen und könne die Anmerkung, welche sich in dem Graf Ulfeldischen Hof Protocollo befindet, als ob Graf v. Haugwitz nur als älterer Geheimer Rath die Bestaabung, und der von Doblhofen als ältester Hof Rath bei allen Stellen die Vorlesung des Juraments bewürcket hätte, dem Prärogativ der Kanzlei nicht nachtheilig sein, weilen hierüber keine a. h. Entschließung erfolgt und dieses vielleicht in das Protocollo nur irrig eingeflossen sein dürfte, u. z. um so mehr, als in a° 1759 für die N. Oe. Regierung ausgefertigte von dem Grafen v. Haugwitz und Korzensky unterzeichnete Instruction der demahlige jüngste Kanzlei Hof Rath v. Carqui und gar kein Justiz Hof Rath unterschrieben hat.

6) könne für das Senium des Praesidenten der Obersten Justiz Stelle in der geheimen Rathswürde dem Vorrechte der oesterreichischen Kanzlei nicht nachtheilig sein, weilen dieses auf die Stelle selbst keine Würckung machet; dann sonsten möchte auch die Regierung, wenn zufälliger Weise der Statthalter ein älterer geheimer Rath als der oesterreichische Kanzler wäre, als dann bei öffentl. Functionen der Kanzlei vorgehen.

Aus allen diesen scheine ihnen, königl. böheim. Obersten- und oesterreich. Ersten Kanzlern, erwiesen zu sein, daß derselbe bei Ablegung des Juraments des neuen Statthalters zwar dem älteren geheimen Rath Grafen von Breuner den Platz vor seiner zu lassen, die Bestaabung aber ganz ohnfehlbar zu berichtigen und der älteste Rath der Hof Kanzlei, nicht aber von einer anderen und in specie der Obersten Justiz Stelle, das Jurament abzulesen hätte.

Ich gehorsamster Obersthofmeister würde kein Bedenken tragen, denen von dem Obersten Kanzlern Grafen v. Chotek beigebrachten Beweg-Gründen mich zu fügen, wenn nicht in dem obangezeigten kais. königl. Hof Protocollo, welches bishero allezeit eines vollständigen Glaubens und Vertrauens gewürdiget worden, zumahlen es unter der Aufsicht und Anordnung eines jeweiligen kais. und königl. ersten Obersten Hofmeisters abgefasset wird, die ausdrückliche Anmerkung enthalten wäre:

Daß der Oberste Kanzler des Directorii in publicis et cameralibus Graf v. Haugwitz und der Oberste Praesident der Obersten Justiz Stelle Graf von Korzensky bei Ablegung der Eidespflicht des Statthalters Grafen v. Schrattenbach mit zugegen gewesen und daß der erwähnte Oberste Kanzler Graf v. Haugwitz als dem Grafen v. Korzensky vorgehender geheimer Rath das Jurament und dannhero der ältere Hof Rath des Directorii in publicis et cameralibus v. Doblhofen die Juranda vorgelesen habe.

Nachdem mir aber nicht begründet wissend, ob mit E. M. a. h. Beifall und Vorwissen dieser Umstand von dem Grafen v. Ulfeld in das Hof Protocollo einverleibet worden oder aber erstbesagter Graf v. Ulfeld aus dem Principio, daß bei Hof nur allein die geheime Raths- oder Kammerern-Würde den Vorrang bestimmt, solches hieher angewendet und angezogen habe, bei dieser Juraments Vorlesung aber es gleichwohl mehr auf die im Rang vorgehende und expedirende Stelle



anzukommen anscheinet, so wird E. M. a. e. Beurtheilung und a. g. gefälligen Entscheidung, als von welcher es lediglich abhanget, hiemit a. geh. unterworfen, welcher von beeden mehrbenannten Capi das Jurament, und von welcher Stelle der aelteste Hof Rath die Juranda dem neuen Statthaltern Grafen v. Seiler vorzuhalten haben solle, da übrigens die gehors. Zusammentretung des einstimmigen a. u. unmaßgebigen Dafürhaltens wäre, daß nach den obangezohenen Beispiele de a° 1759 und damahls a. g. anbefolenermaßen beede mehrerwehnte Capi der Hof Kanzlei und Obersten Justiz Stelle zwar bei Ablegung der Eides Pflicht zu erscheinen, ich gehors. Oberster Hofmeister aber ihme neuen Statthaltern alleine einzuführen und vorzustellen hätte.

Auch, allergnädigste Frau, hat der Oberste Kanzler Graf v. Chotek bei dieser Zusammentretung die Eröffnung gethan, wie daß die Regierungs Rätthe Herrn-Standes ihme eine Bittschrift überreicht\*) und mittels derselben a. u. gebetten, auf daß ihnen nach den alten Herkommen bei künftiger Installierung des neuen Statthalters der gebührende Vorrang vor dem Regierungs Kanzler beigelassen werden möchte, indeme sie bei vorigen Installierungen solchen jederzeit gehabt, folglich zum Empfang und Zuruckbegleitung des den Statthaltern einführenden kais. königl. Obersten Hofmeistern hinter dem Regierungs Kanzlern den Plaz genohmen hätten, welcher bloß der gelehrten und Ritterbanck vorgegangen wäre; ferners weilen sie bei allen privat Commissionen, sowie bei jeder anderen Gelegenheit den ihnen, ihrer Geburth halber gebührenden Vorsiz vor demselben hätten und endlichen weilen ihnen in Abwesenheit eines jeweiligen Statthalters das Präsidium in den Raths Sessionen und nicht dem Kanzler aufgetragen würde. Wobei sie noch anführen, daß zwar an den erfreulichen Tage, wo sie a° 1767 nach E. M. höchst beglücktester Geneßung in corpore zu den Hand Kuss zu erscheinen die Gnade gehabt, der Kanzler vor ihnen den Rang genohmen, sie aber solches nur in Absicht auf die Feierlichkeit dieses so erwünschten Tages geschehen lassen, in der Folge aber gleich darwider protestiret hätten.

Er, oberster Kanzler Graf v. Chotek, habe dahero befunden, in dieser die Vorrechte und den Rang betreffenden Anliegenheit auch den Regierungs Kanzler zu vernehmen, welcher zu Behauptung seines Vorrangs gleichfalls seine anschließige Behelfe ihme behündigt, womit derselbe das von denen Rätthen Herrn Standes angeführte Beispiele widerspricht und behauptet, daß auch damahls sowohl seine Vorfahrer, als er selbst den Rätthen von der Herrn-Banck vorgegangen seie, und zeigt anbei noch verschiedenes zu seinen Behuff an, dessen Wiederhollung zu weitläuffig ausfallen würde.

Nachdeme nun diese beede Schriften und dann auch die . . . Original Nota des Obersten Kanzlern vom 25. d. abgelesen worden, so bin sowohl ich, gehors. Oberster Hofmeister, als auch der Oberste Justiz Stelle Praesident Graf v. Breuner seiner, Obersten Kanzlers, in erst angezohener Nota enthaltener Wohlmeinung beigepflichtet, welchergestalten nemlich allerdings begründet seie, daß allhier und in allen übrigen Ländern, wo Regierungs Kanzlere angestellet sind, selbige in denen Schematismen allemahl gleich nach den Praesidenten oder Statthaltern und Vice Statthaltern eingedruckt sind.

In Anbetracht der angeführten Beispiele voriger hiesiger Statthalters Installierungen ist zwar von beiden Theilen ein Widerspruch in facto; allein sie,

\*) Die einschlägigen Schriftstücke liegen dem Akt bei.



Regierungs Rätthe, gestünden doch selbst den letzten Fall ein, wo sie bei Gelegenheit der durch die getreueste Unterthanen von dem Allmächtigen so innbrünstig ersuezten Wieder Geneßung E. M. bei dem abgestatteten a. u. Hand Kuß den Vorrang vor dem Kanzler nicht gehabt haben.

Da nun also dieses ganz klare Zeichen sind, daß zwar der Kanzler denen Rätthen Herrn Standes nach den ihrer adelichen Geburt aller Orten zukommenden Vorrechte sowohl für seine Persohn, als bei besonderen Commissionen einen jeden aus ihnen zu weichen habe, dagegen aber, wann die Regierung in corpore bei einer ofentl. Function erscheint, er allen Rätthen, mithin auch jenen von der Herrn Banck nicht zwar für seine Persohn, sondern wegen seines aufhabenden Kanzlers Characters Amt eben so gewiß vorgehe, als er in denen Schematismis, wo die Rede von dem ganzen Corpore ist, ihnen vorgedrucket wird.

Jedoch beruhet es, wie alles, bei E. M. a. h. Befund und Belieben.

-----  
 Eigenhändige Resolution Maria Theresias:

„das jurament glaube mus nach des obristhoffmeister protocoll Von ältesten abgelesen werden weis mich gahr wohl zu erinnern das es also expresse Verordnet worden. coteck der zu Zeiten unpässlich Kunte eine praetextirn und vice canzler schicken. wegen der Vorstellung bleibt es bey dem alten gebrauch. wegen des canzler solle er hier und wo einer sich findet dem 3<sup>ten</sup> rang Vor dem herren stand umb so ehender haben weillen zu disen ambt die beste und älteste genohmen werden und jezund besonders wo nichts als junge leüte zur regirung Komen die wenig application und noch weniger experientz haben es so Vill nöthiger ist. dem canzler als die Trib feder der expedition in einen solchen rang zu erhalten das man taugliche leüte fiende zu einen so beschwärliehen handwercke. dem herren stand ist das praesidium und ausser dem gremio ohnedem der rang Vor behalten und habe ohnedem wegen der länger Verdienstlichern rätthen schon die distinction gemacht das wir herberstein und attems zu geheimen rätthen gemacht mithin wegen selber keine question ist“ (Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Zeremoniellakten.)

43 (30). Graf Choteck war tief gekränkt und unterbreitete der Kaiserin am 30. Juni 1770 einen Vortrag folgenden Inhalts:

„Auf die wegen der bevorstehenden Bestaabung des a. g. neu ernannten hiesigen Statthalters, Grafen von Seilern, und über die Frage, ob demselben die Eides Pflicht von mir, als a. h. Dero oesterreichischen Kanzler, oder aber von Dero Obersten Justiz-Praesidenten Grafen v. Breuner vorgelesen werden solle? bei Dero Obersten Hofmeister jüngsthin abgehaltene Concertation und den darüber von ihme abgestatteten Vortrag ware a. g. gefällig, a. h. dero Entschliessung dahin zu fassen, daß dieses Jurament nach dem Obersten Hofmeister Amts Protocoll von dem aeltesten geheimen Rath abgelesen werden müsse, ich aber, der ich zu Zeiten unbäßlich wäre, eine Unpäßlichkeit praetextiren und den Vice Kanzler dazu abschicken könnte, wo übrigens wegen der Vorstellung es bei dem alten Gebrauch zu verbleiben hätte.

Diesem a. h. Befehl bin ich zwar allerdings bereit, mit derjenigen tiefsten Verehrung, mit welcher allstatts unter Dero Willens Meinung mein Haupt zu beugen gewohnt bin, mich a. gehors. zu unterwerffen, und weit entfernt von eitler Anmassung mir nicht zukommender persöhnlicher Vorzüglichkeiten oder von einem mir auch nur begehenden Gedanken, dem verdienstvollen Obristen Justiz-Praesidenten Grafen v. Breuner, für den ich alle Achtung hege, den ihme



als älteren geheimen Rath vor meiner gebührenden Vorrang in einige Contestation zu ziehen, bei dieser Bestaabung, wann ich nicht durch eine wahre mir bis dahin zustossen könnende Krankheit hieran verhindert werden sollte, um so mehr selbst zu erscheinen, als ich noch niemahls, wann es anderst meine in der That für-geweste krankliche Zustände gestattet haben, einen meinem a. g. anvertrauten Amte obliegenden Haupt Dienst verabsaumet habe, sondern mein a. u. Dienst Eifer meinen wiewohl durch so viele und langwürrige Krankheiten geschwächten Kräfften bishero jederzeit so viel Stärcke zugeleget, um meinen Amts Pflichten da, wo meine persöhnliche Aufwartung erforderlich wäre, a. u. nachzukommen.

So wenig ich aber eine Schwürigkeit machen werde, hier und bei allen anderen Gelegenheiten dem Grafen v. Breuner als älteren geheimen Rath nach-zustehen, und so wenig ich dahero Ursach habe, eine Krankheit zu praetextiren, um mich unter solchem Vorwand meiner persönl. Intervenirung bei dieser Func-tion zu entäusseren, so ist es doch hier nicht um den blossen Vorrang eines aelteren geheimen Rathes vor dem anderen, sondern um die Vorzüglichkeit der mir unterstehenden Hof Kanzlei zu thun, welche dadurch, daß die Bestaabung des N. Oe. Statthalters von dem obersten Justiz Praesidenten verrichtet werden sollte, einer der von E. M. ihr beigelegten Eigenschaft der ersten politischen Stelle, welcher allein die Publica, Politica und Provincialia zu besorgen und alle Patenten und Generalien, was immer für Gegenstände dießelbe betreffen mögen, in a. h. Dero Nahmen zu publiciren zustehet, folglich die Ausübung der dirigi-renden Obersten politischen Gewalt allein anvertrauet ist, unzertrennlich an-klebenden und bei allen anderen Länder Capi, auch von jenen Stellen, die nicht weniger als die hiesige Regierung das Justitiale mit zu besorgen und selbst bei denen vormaligen hiesigen Statthaltern ohne einiger Widerrede der Obersten Justiz Stelle bishero allstäts ausgeübten weesentlichen Activitaet entsetzet würde.

Gleichwie es aber ausser allen Zweifel gesezet ist, daß die Vorzüge und Praerogativen der Stellen niemahls von dem persönl. Rang ihrer Capi, sondern lediglich von der ihnen eingeräumten mehreren oder minderen Activitaet ab-gemessen werden können und daß dahero, wann gleich zufälliger Weiße ein N. Oe. Statthalter einen zeitl. oesterr. Hof Canzler in dem Senio der geheimen Rathes Würde vorgehen sollte, nichts desto weniger die Hof Kanzlei allemahl ihren Rang vor der Regierung als einer ihr untergeordneten Stelle erhalten würde, also kann auch in dem gegenwärtigen Fall, wo von einem weesentl. Agendo der Hof Kanzlei die Frage ist, die aeltere geheime Rathes Würde des Obersten Justiz Praesidenten in keine Betrachtung kommen, noch weniger demselben ein seinem begleitenden Amte niemahls zukommendes, sondern einem jeweiligen oesterr. Hof Kanzler allein gebührendes Agendum zueignen.

Meines a. u. ganz ohnzelsezenden Erachtens ist keine Ursach abzusehen, warum nur allein bei der Bestaabung eines N. Oe. Statthalters dem geheimen Rathes Senio eine mehrere Würcksamkeit als selbes sonst in allen anderen Fällen hat, beigeleget und sogar ein Agendum, welches mit der geheimen Rathes Würde in gar keiner, sondern bloß mit der Activitaet eines zeitlichen oesterreichischen Hof Kanzlers in Verbindung stehet, zugeeignet werden sollte.

Niemahls hat sich die Würckung des Senii in der geheimen Rathes Würde weiter erstreckt, als auf den blossen Vorrang eines aelteren geheimen Rathes vor dem jüngeren, welchen ich dem Grafen von Breuner bei allen Gelegenheiten ein-zugestehen nicht den mindesten Anstand genohmen, noch weniger bei der für-seienden Bestaabung des Statthalters strittig zu machen gedencke, wodurch also



alles, worauf er dieses Senii halber einen Anspruch machen kann, hinlänglich salviret wird; dahingegen kann die Entziehung eines der Hof Kanzlei und einem jeweiligen oesterreich. Hof Kanzler von jeher zugestandenen Agendi und die ihrer ursprünglichen Verfassung und damit verknüpften Praerogativen schlagende Wunde dadurch keineswegs saniret werden, wann der vice Kanzler sich statt meiner dabei einfindet, massen, wo es sich um die durch ihren Chef auszuübende Activitaet der Hof Kanzlei handelt, es ganz einerlei ist, ob ich oder der vice Kanzler dabei erscheine und die Gegenwart des leztern niemahls hindern würde, daß es nicht wahr bleibe, daß die Hof Kanzlei einer ihrer vorzüglichsten Praerogativen entsetzet worden.

Diese Betrachtung und noch mehr der einem so für den a. h. Dienst wie für die Aufrechthaltung der seinem anvertrauten Amte anklebenden Vorzügen gleich begeisterten Gemüthe äusserst empfindlich fallende Umstand, daß unter allen vor meiner gewesten Hof Kanzlern ich der erste sein solle, der ich den Vorwurf, mich eines der vornehmsten Kanzler Amts Agendorum entsetzet und durch mich, wegen eines blos zufälligen Senii eines anderen, allen meinen Nachfolgern in dem Kanzler Amte und der mir anvertrauten Hof Kanzlei selbst für künftige Zeiten ein so grosses Praejudicium erwachsen zu sehen, mit in meine Grube nehmen müste, ist jenes, worüber E. M. meine innerste Betrübniß nicht bergen kann.

Doch belebet mich die zuversichtsvolle Hofnung in a. h. Dero mildeste Denckens Art, daß E. M. bei der klar vorliegenden Beschaffenheit der Sache, daß dieses Agendum nicht von dem Senio der geheimen Raths Würde, sondern einzig und allein von dem Amte eines zeitl. Hof Kanzlers abhange, einen treuen und in a. h. dero Diensten eralteten Diener, der nichts sehnlicher wünschet als den Nachruhm seiner erfüllten Amts Pflichten, deren weesentlicher Theil auch in ungeschmälterter Erhaltung der Amts Activitaet bestehet, mit in sein Grab zu nehmen, noch in seinen lezten Lebens Tagen in die traurige Nothwendigkeit eines so bitteren Vorwurfs zu versetzen, nicht gemeinet sein werden. In dieser a. u. Angetröstung unterwinde mich, um die a. g. Erlaubnus in tieffester Erniedrigung zu bitten, auf dem Fall, daß E. M. jegleichwohlen dero Hof Kanzlei in dem gegenwärtigen Casu bei ihrer Activitaet zu erhalten, nicht gefällig wäre, ein anderes minder verfängliches und zu keinem Praejudiz Anlaß geben könnendes u. z. folgendes Expediens a. u. in Vorschlag bringen zu dürfen, daß, gleichwie nach dem alten, obschon bei einer nachgesetzten von denen Hof Stellen abhängenden und also nicht unmittelbahren Stelle wie die hiesige Regierung ist, sonst Ordnungs widrigen Gebrauch, die Vorstellung und Installation eines Statthalters durch Dero Obristen Hof Meister zu geschehen hat, und E. M. es gleichfalls für gegenwärtig a. g. dabei bewenden lassen, also auch dessen Bestaabung in a. h. Dero Gegenwart von dem Obristen Hof Meister in hoc casu specifico et citra consequentiam dergestalten vorgenommen werden könnte, daß der Obrist Hof Meister Amts Hof Rath die Juranda vorzulesen und sodann der Obriste Hof Meister dem Installando die gewöhnl. Eides Pflicht vorzuhalten hätte, ich aber sowohl als der Obriste Justiz Praesident entweder von der Erscheinung bei dieser Function gänzl. dispensiret werden, oder gleichwohlen zu Bestättigung der Regierungs Dependenz von der Canzlei und dem Obristen Justiz Rath als Vorsteher dieser Hof Stellen erscheinen könnten. Durch diesen Ausweg würde wenigstens der mir anvertrauten Hof Kanzlei keine so empfindliche Schmälerung ihrer Activitaet wiederfahren, noch weniger aus diesem ganz ausserordentlichen und nur allein in An-



sehung eines N. Oe. Statthalters Plaz greifenden Fürgang ein Praejudicium für andere Fälle erwachsen, ich aber von der mir so schmerzlich fallenden Beschuldigung eine von Saeculis hergebrachte Amts Activitaet an einen anderen vergeben zu haben, enthoben bleiben können.

Es beruhet jedoch . . . .“

Kaiserin Maria Theresia resolvierte sonach wie folgt:

„Er hat als Kanzler dem installando die gewönl. Eides Pflicht Vorzuhalten, wohingegen der Breuner als älterer geheimer Rath seinem Rang nach dabey zu erscheinen hat.“

(Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Zeremoniellakten.)

44 (31). Graf Leopold Schlick war am 7. Dezember 1763 zum Geheimen Rat ernannt worden. Das einschlägige Dekret (Ausfertigung aus der Staatskanzlei) lautete wie folgt:

„Von etc. ihrem Cammerern, geheimen Rathe und Landes Unter Cammerer in dem Marggraffthum Mähren Herrn Leopold Grafen v. Schlick hiemit in Gnaden anzuzeigen. Es hätten I. M. sich allermildest erinneret der Ursachen, wegen welcher a. h. dieselbe ihn Herrn Grafen mit der honorari zu begnadigen sind bewogen worden.\*) Wie nun er, Herr Graf, sothaner Gnade sich in alle mögliche Wege würdiger zu machen, ist unermüdl. beschäftigt gewesen, da er unter andern das wichtige Amt eines landesfürstl. Commissarii in dem Erzherzogthum ob der Enns mit ausnehmender Treue, Vernunft und Geschicklichkeit zum Nutzen des Landes verwaltet hat; nicht minder ist I. M. gnädigst bekannt, wie viel er, Graf, an der letzteren so glücklich ausgefallenen Wahl auf den nunmehrigen Fürsten und Bischöffen zu Passau Theil gehabt hat.\*\*) Als haben I. K. K. Ap. M. nach der Überzeugung von dessen unermüdeten Eifer, Ihren a. h. Dienst und des Landes Nutzen zu befördern, und sonstigen stattlichen Eigenschafften zu Ihren würclichen geheimen Rath ihne, Herrn Leopold Grafen v. Schlick aus höchsteigener Bewegniß a. m. aufzunehmen, dergestalt, daß er als k. k. würclicher geheimer Rath aller Orten angesehen und geehret werde, aller dieser hochansehnlichen Würde anlebkender Ehren, Vorzüge, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten sich zu erfreuen und zu bedienen und seinen Rang gleich nach dem würclich geheimen Rath und Assessor bei der Obersten Justiz Stelle Herrn Gr. v. Perlas haben solle. Welches ihme, Herrn Grafen v. Schlick, durch dieses Hof Dekret zur tröstlichen Nachricht und Versicherung erinneret wird.

— — — — —“ (Haus-, Hof- und Staatsarchiv.)

45 (31). Das Konzept dieses Vortrags erliegt in den Zeremoniellakten (Abt. A. 56) des Staatsarchivs. Über die Zusammenkunft beider Herrscher in Mährisch-Neustadt vgl. insbesondere Arneht, Geschichte Maria Theresias, Bd. 8, S. 192 ff.; Ad. Beer, Die Zusammenkünfte Josephs II. und Friedrichs II. zu Neisse und Neustadt (Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 47, S. 421 ff.) und G. B. Volz, Friedrich der Große und Joseph II. in Neisse und Neustadt (Hohenzollern-Jahrbuch 1906, S. 115 ff.), in welcher Abhandlung sich auch die übrige Litteratur erwähnt findet. Die Bestände des Hausarchivs enthalten zwar das Journal der Neisser Zusammenkunft und andere einschlägige Schriftstücke, aber nichts über die Neustädter Entrevue.

\*) Dieses Dekret war vom 6. Oktober 1760 datiert. (Haus-, Hof- und Staatsarchiv.)

\*\*) Anno 1763. Das einschlägige Tagebuch ist derzeit unauffindbar.



46 (31). Dieses Stück liegt dem Tagebuch Khevenhüllers nicht bei. Einschlägige Akten befinden sich in den Zeremoniellakten (Abt. A. Carton 56) des Haus-, Hof und Staatsarchivs. Siehe auch Wiener Diarium 1770 Nr. 53 u. ff.

47 (32). Fürst Khevenhüller hatte der Kaiserin am 22. April 1770 einen Vortrag erstattet, der u. a. auch die Quartier- und die „Victualien“ Frage betraf; doch war diese Sache gegenstandslos, da Maria Theresia dem Obersthofmeister folgendes mitteilte: „mein Sohne will reysen in cognito auff seine eygne spesen mithin fallen alle 3 puncten ab. . .“ (Eigenhändige Resolution der Kaiserin auf Khevenhüllers Vortrag. Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Zeremoniellakten Abt. A. 56.)

48 (33). Näheres darüber brachte das Wiener Diarium 1770, Nr. 55 ff.

Erzherzog Maximilian war bereits im Oktober 1769 — also dreizehnjährig — zum Koadjutor des Prinzen Karl von Lothringen gewählt worden, wodurch sich ihm die Aussicht eröffnete, nach dem Hinscheiden Karls die Würde eines Hoch- und Deutschmeisters zu erhalten.

49 (34). Reichsregistratur Joseph II., Band X, fol. 136 ff.

50 (34). „ — — — — —

Es haben S. E. nicht allein in der Regierung selbst und dem Reichshofrath, sondern auch nachhero in denen wichtigsten Staatsangelegenheiten sowohl bei der allgemeinen Reichsversammlung zu Regensburg, als lezthin bei der so ansehnlichen Botschaft an den großbritannischen Hof\*) so viele und merckliche Proben Dero erleuchten Einsicht und ausnehmenden Fähigkeiten gegeben; insonderheit aber sind I. M. S. E. so christlich gerechteste Gedenkens Art und unverfälschte Probität in so viller Masse bekannt geworden, daß a. h. dieselbe die Ihnen so kostbahr und so tieff am Hertzen liegende Justitz Pflege nicht wohl besseren Händen anzuvertrauen, gewust haben.

Es wird also dieses hochlöbl. Tribunal sich ein desto größeres Vergnügen machen, diesem ihren vorgesezten Oberhaupt alle gebührende Achtung, worzu all- Anwesende sammt und sonders gewöhl. massen von mir hiermit angewiesen werden, in jeder Gelegenheit zu beweisen.

E. E. erlauben übrigens, daß ich hierzu meine schuldige Gratulation ablege und mich Ihnen so wohl als dem hohen Dicasterio zu allen angenehmen Dienst Erweisungen anbiete und mir hingegen allseitig schätzbarste Freundschaft und Gewogenheit um so getroster ausbitten möge, als ich selbst in dieser hohen Stelle als ein weniges Mitglied u. z. unter dem Praesidio eines alt erlebten Vatters gestanden, welcher das Statthalter Amt über die 30 Jahr zu versehen, die Ehre gehabt und dessen Andenken, wiewollen fast so velle Jahre seiter seinem seeligen Hintritt verstrichen sind, dennoch — wie ich mir schmeichle — noch nicht völlig erloschen sein dürfte.“

(S. auch Starzer: Beiträge zur Geschichte der Niederösterreichischen Statthalterei 331 ff.)

51 (35). Aus folgender Zusammenstellung, die ich meinem Freunde und Kollegen, Herrn Hofrat Alfred von Siegenfeld verdanke, erhellt, daß der trauende Graf Leopold Anton Podstatzky ein Schwestersonn des zweiten väterlichen Urgroßvaters des Bräutigams Grafen Karl Vinzenz von Salm-Neuburg oder dessen Großoheim zweiten Grades (i. e. Geschwisterkind der Großmutter) war. Das zweite väterliche Ururgroßelternpaar des Bräutigams (Franz Karl Graf Lichtenstein-Castelcorneo — Katharina Karoline Freiin Pawlowsky von Pawlowitz) war nämlich identisch mit den mütterlichen Großeltern des Domherrn Grafen Podstatzky.

\*) Christian August Graf Seilern war im Jahre 1766 zum Botschafter am englischen Hof ernannt worden.



**Franz Karl**  
Graf v. **Lichtenstein**, Frei-  
herr v. **Castelcorno**,  
verm. mit: **Katharina**  
**Karoline** Freiin **Pawlowsky**  
von **Pawlowitz**.

**Thomas Joseph**  
Graf v. **Lichtenstein**, Frei-  
herr v. **Castelcorno**  
verm. mit: ???.

**Maria Theresia**  
Gräfin v. **Lichtenstein**,  
Freiin v. **Castelcorno**,  
verm. mit: **Franz Valerian**  
Grafen **Podstatzky** Frei-  
herrn v. **Prussinowitz**,  
k. k. Geh. Rat, Kämmerer  
u. Hofkammerrat  
(\* 1668, † 1741).

**Maria Franziska**  
Gräfin v. **Lichtenstein**,  
Freiin v. **Castelcorno**,  
verm. 1705 mit **Ernst Leo-**  
**pold Ignaz** Grafen von **Salm-**  
**Neuburg** († 1. I. 1722).

**Leopold Anton**  
Graf **Podstatzky**, Freiherr  
v. **Prussinowitz**, k. k. Geh.  
Rat, Dombherr u. General-  
vikar zu **Olmütz**  
(\* 1717, † 1776).

**Alois Ernst**  
Graf **Podstatzky** (seit 1762  
„**Podstatzky-Lichtenstein**“),  
Freiherr v. **Prussinowitz**,  
k. k. Geh. Rat, Kämmerer,  
bev. Min. am bayr. Hofe,  
dann Gouverneur in Inner-  
österreich (\* 1723, † 1793).

**Karl Otto**  
Graf v. **Salm-Neuburg**  
(\* 14. I. 1709, † 8. XII. 1766),  
verm. I. 1737 mit: **Antonia**  
Gräfin **Wengersky v. Ungar-**  
**schütz** († 18. VII. 1744),  
II. mit: **Elenore** Gräfin  
**Zaruba v. Hustirán**  
(† 23. III. 1753),  
III. mit: **Maria Ernestine**  
Gräfin v. **Proskau**.

aus I. Ehe:  
**Karl Vinzenz**

Graf v. **Salm-Neuburg**  
(\* 12. V. 1744, † 3. II. 1784 als  
letzter des Mannsstammes)  
verm. 22. VII. 1770 mit:

**Maria Anna**  
Gräfin v. **Khevenhüller-**  
**Metsch**.

II. u. III. Ehe kinderlos.

nur drei Töchter:

1. **Maria Ernestine**  
Gräfin v. **Salm-Neuburg**,  
verm. 1790 mit:  
**Johann Nepomuk** Grafen v.  
**Lamberg**.

2. **Henriette Juliana**  
Gräfin v. **Salm-Neuburg**,  
verm. 1795 mit:  
**Johann Hieronymus** Grafen  
v. **Herberstein**.

3. **Maria Antonie**  
Gräfin v. **Salm-Neuburg**  
(† 21. III. 1840 als letzte  
des Hauses **Salm-Neuburg**),  
verm. 1795 mit: **Wolfgang**  
**Maria** Grafen **Czernin v.**  
**Chudenitz**.



52 (37). Es handelte sich um die Gerichtsbarkeit über das dem Reichshofrat und der Reichskanzlei unterstehende Personale. Das Referat Ulfelds (Entwurf dd. Wien, 14. November 1769) führte den Titel „Betrachtungen von der alleinigen Gerichtsbarkeit des Römischen Kaisers über den Reichs-Hof-Rath und Reichs-Kanzlei, nebst dessen zugehörigen Personen“. (Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Reichshofrat F. 22. [„Reichs Hof Raths und Reichs-Kanzlei Immunitaeten. Gerichtsbarkeit.“])

Die vom Fürsten Khevenhüller erwähnte Resolution Maria Theresias war vom 10. Juli 1770 datiert und lautete wie folgt:

„Die zu dem Reichshofrath und der R. Canzlei gehörige Personen, wie auch ihre hinterlassene an dem kais. Hof-Laager verbleibende Wittwen und Minderjährige, nicht aber die großjährige 25 Jahr alte Kinder, noch auch jene Minderjährige, welche ihren Stand durch Heurath oder durch Eintretung in eine Dienstleistung verändern, haben noch fernerhin von aller personal Auflage und Bescherung befreuet zu bleiben, die real onera aber wie bishero zu tragen. Die gedachte Befreung hat sich auch auf das bei den oberwehnten Personen dienende Haußgesinde zu erstrecken, keineswegs aber auch auf ihre Familien, soferne derlei Leuthe verheurathet wären; dasjenige Gesinde aber, welches gedachte befreute Personen wegen ihrer in meinen Erblanden habenden Gütheren zur Würrthschafts-Besorgung in Diensten haben, hat der erwehnten Befreiung gar nicht zu genießen.

Diejenige unter das Eingangs bemeldete Personale gehörige Individua, welche sich von dem kais. Hof-Laager hinweg begeben, sind von allen Abzug frei zu lassen.

Da übrigens gedachtes Personale in personalibus keiner anderen als der kais. Jurisdiction unterworfen, quoad realia aber dem Landesfürsten die Gebühr zu leisten verbunden ist, so entspringet daraus die natürliche Folge, daß dem RH Rath und der Reichs Canzlei über das dahin gehörige Personale und nach dessen Absterben über dessen hier in Wienn vorfindige Mobilar-Verlassenschaft die Sperr, Obligation, Publicirung des Testaments, Inventur und Abhandlung, auch Bestellung der Görhaben gebühre; dahingegen dieselbe denen zugleich Landes Mitgliederen Testamenta ad publicandum et intabulandum deen Land Rechten gegen deren allmahlige Zuruckstellung erfolgen lassen, folglich bei denen Landrechten über die hinterlassene Landgüther samt deren fundo instructo und Natural Vorräthen, auch bürgerliche und rustical Häuser und Grund Stücke, nicht minder über die vorhandene Capitalien so intabuliret sind oder sonsten nach den Landesgesäzen unter die Immobilia gerechnet werden, in gleichen über die Fidei-Commissa pecuniaria oder pro fidei-commisso erklärte Geschmuck, Silber und andere kostbare Fahrniß, auch die übrige realia die landesgebräuchige Abhandlung gepflogen, die Curatoren wegen sothaner erbländischen Güthern und Realien aufgestellt und die dießfalsige Rechnungen auch dahin abgestattet werden sollen. Anlangend endlichen jene mittel- oder unmittelbare Personen, welche wegen ihrer Processen oder anderen Anliegenheiten an den kais. Hof kommen, an solchen sich einige Zeit aufhalten, auch ja zuweilen daselbst versterben, so haben derlei Personen für sothane Zeit die Befreiung von Personal-Lasten und Abgaben eben so wie das RH Rathspersonale zu genießen, auch der kais. Jurisdiction zu unterstehen; jedoch aber ist aus dem nur für die Geschäftsbesorgung gestatteten freien Aufenthalt kein Mißbrauch zu machen, somit von diesen Personen alles Gewerbs-, Handels- oder sonstigen Nahrungs Verdienstes sich zu enthalten; im Zuwiederhandlungs-Fall aber sind dieselbe dahin anzusehen und zu achten, als wenn sie



damit ipso facto ihrer Befreiung sich begeben und der Landes-Obrigkeit unterzogen hätten.

Maria Theresia.“ (Ibidem.)

53 (39). Fürst Kaunitz erstattete der Kaiserin, ddo. Austerlitz, 18. September 1770, einen ausführlichen Bericht über diese Zusammenkunft (veröffentlicht von Adolf Beer, Die Zusammenkünfte Josephs II. und Friedrichs II. zu Neisse und Neustadt im Archiv für österreichische Geschichte, Band 47, S. 500 ff.)

54 (39). Vgl. über ihn: Friedrich v. Maasburg, Geschichte der obersten Justizstelle in Wien (1749—1848), S. 72 ff. Graf Rudolf Josef Korzensky war am 7. August 1731 zum wirklichen Geheimen Rat ernannt worden (Ausfertigung aus der Staatskanzlei. Haus-, Hof- und Staatsarchiv).

55 (40). Khevenhüller schilderte in seiner Denkschrift die trostlose Lage der Türkei; er hob die Notwendigkeit hervor, Rußland in den Arm zu fallen und einige türkische Provinzen in vorläufige Verwaltung zu übernehmen, um sie entweder im Fall vollständiger Auflösung der europäischen Türkei zu behalten oder — wenn sich diese wieder erholen sollte — gegen Entschädigung zurückzuerstatten. Außerdem wurde die Erwerbung Dalmatiens mit Zara beantragt.

Es erhellt weder aus der Literatur, noch aus den einschlägigen Akten, welche Aufnahme Khevenhüllers Vorschläge gefunden haben. Diese stimmen aber in einigen Belangen mit denen Josephs II. und des Fürsten Kaunitz überein.

„Über den gegenwärtigen Zustand der Pforte und Rußlands.

Rußland hat schon längst die Aufmerksamkeit aller europäischen Mächte verdient und vorzüglich seit der Regierung des großen Peters, der Schweden die schönsten Provinzen entrissen und die Russen zu den fürchterlichsten Völkern der Welt gemacht hat. Es ist unstreitig eines der ersten und größten Reiche des Erdbodens, seine Länder in Europa und Asien sind von ungeheurer Ausdehnung; und gelingt es ihm, woran es unablässig arbeitet, sie immer blühender und volkreicher zu machen, so kann ihm keine Macht widerstehen und ein ehrgeiziger Beherrscher desselben kann dereinst auf seine Nachbarn Flamme und Schwerd verbreiten und, wenn ihn die Eroberungsbegierde beseelt, auch diese verschlingen. Es ist also der Staatsklugheit gemäß, diese fürchterliche Macht so weit von uns zu entfernen, als es nur möglich ist, und zu verhindern, daß sie ihre Eroberungen nicht noch täglich vermehre.

Die Pforte, die sich so unvorsichtig in einen Krieg verwickeln lassen, hat dieses Jahr ihre äuserste und letzte Kräfte aufgeboden, eine der zahlreichsten Armeen in das Feld zu stellen und damit ihre Feinde zu bekämpfen.

Ist diese Armee, so wie die Nachrichten lauten, gänzlich geschlagen und zerstreuet, die einzige Hoffnung und Stütze des ottomanischen Reiches, so ist der Untergang der Pforte unvermeidlich und ihr Reich zerfällt in Trümmern und desto gewisser, da ihre größte Stärke in Europa ist, da sie sich auf die asiatischen Provinzen wenig verlassen kann, da Egypten sich fast gänzlich getrennet hat, da sie eben so wenig von der Barbarei in Afrika zu erwarten hat.

Ohne in der älteren Geschichte Beispiele aufzusuchen, darf man nur eines in den neuern Zeiten nehmen, das allenfalls zu einer Art von Richtschnur dienen dürfte. Die Pforte ist itzt in eben dem Fall, als die schwedische Monarchie nach der Schlacht bei Pultawa war. Sie entschied schlechterdings das Schicksal dieser fürchterlichen Macht auf einmal und von diesem Augenblicke an konnte sich Schweden nie wieder zusammenraffen. Peter häufte Eroberungen auf Eroberungen von seinen schönsten Provinzen; es verloh auf einmal alle Früchte des west-



phälischen Friedens. Dänemark fiel in Bremen und Verden ein, schickte ein Manifest voraus und eroberte das Land. Vorpommern nahm Preußen in Sequestration unter der Bedingung, es Schweden zurückzugeben, sobald es ihm die aufgewandten Kosten ersetzen würde, und behauptete es im Frieden. Ein gleiches that Dänemark mit Holstein; ein jedes zog etwas von den Trümmern dieser zugrundgerichteten Monarchie.

Soll die Pforte nach dieser Schlacht das nehmliche Schicksal haben, so werden die Folgen dieselben sein. Die Seemächte und vorzüglich Frankreich werden auf ihren Vortheil bedacht sein und sich mit in den Raub theilen.

Sollte also Oesterreich allein die Hände in den Schoos legen, soll Rußland immer mächtiger werden, soll es ihm die schönsten Provinzen überlassen, die es sich selbst so leicht eigen machen und wodurch es seine Herrschaft ausbreiten und sein Volk und Commerz blühender machen könnte, u. z. da es dasselbe mit dem besten Fug und Recht thun kann?

Es hat hier zweierlei in Betrachtung zu ziehen: sein der Pforte gegebenes Wort und seinen Nachbar, den König in Preußen.

Es ist billig, daß Oesterreich sein Wort hält; auch die Pforte hat es gehalten, aber nur so lang, als dies der Pforte nicht selbst schädlich wird. Denn ist ihr Verlust so groß, so muß sie es ihm Dank wissen, wenn es ihren Feinden einige Provinzen entreißt, die sie ohnedem verschlungen haben würden, wenn es dieselben der Pforte aufhebt, bis sie sich etwan wieder erholet hat.

Dieses ist der Staatsklugheit, dem Vortheil der Pforte gemäß und verletzt Treu und Glauben nicht im mindestens.

Oesterreich hat also durch ein vorausgeschicktes Manifest, worinnen alles in das beste Licht gesetzt werden muß, in Dépôt oder Sequestration zu nehmen:

1) den im letzten türkischen Kriege verlohrnen Theil der Wallachei, wodurch aller Handel in 7 bürgen auf einmal zu Grund gerichtet wurde, der dadurch wieder hergestellt werden kann.

2) Bosnien und Servien (oder das türkische Illyrien), welche vormals so mit Hungarn durch ein beständiges Bündniß vereinigt waren; Belgrad, Banialucka und die andren Städte und Festungen dieser Provinzen werden ihm große Vortheile bringen.

3) Das widinische Sangiakat in Bulgarien und vorzüglich die Festung Widin, welches die Handlung ungemein befördern würde.

Kann sich die Pforte wieder zusammenraffen, welches vielleicht nicht zu erwarten ist, so darf sie nur eine gewisse Summe für Aufwand und Kriegskosten an Oesterreich bezahlen; es wird ihr diese Provinzen wiederum ausliefern.

Diese Vorsicht ist um desto nothwendiger, da Oesterreich selbst so viele Griechen in seinem Lande hat, die es erhalten muß und die vielleicht nur den Augenblick erwarten, wo sich die Russen seinen Gränzen nähern, um sich mit ihnen zu verbinden und ihr eignes Vaterland zu verrathen. Klugheit und Vorsehung machen Oesterreich diesen Schritt höchst nothwendig.

Von Pohlen sieht es sich genöthiget, die Städte der Zipser Gespannschaft, die an Pohlen verpfändet sind, ebenfalls unter einerlei Bedingungen in Sequestration oder Dépôt zu nehmen, besonders da es so gegründete Rechte darauf hat, jedoch auch mit Vorausschickung eines Manifestes.

Eine der größten Schwierigkeiten ist noch zu heben übrig. Wie kann man den schlaun König von Preußen vermögen, daß er Oesterreich diese Absichten ruhig ausführen läßt? Wie wenn ihm Pohlen Ermeland, das so vom Königreiche



Preußen ganz umgeben ist und nur schlechterdings und allein unter dem Bischoffe und Domkapitel stehet, und vielleicht das Culmergebiet und das Marienburgische abträte, Danzig und sein Gebiet ausgenommen, welches keine Seemacht verstaten würde, oder allenfalls ein an Schlesien angränzendes pohlnisches Gebiete? Man könnte Pohlen dagegen die Moldau überlassen, welche zu seiner Schadloshaltung zureichen würde.

Oesterreich könnte noch einen Vortheil zu erreichen suchen: gesetzt, man überließe Venedig etwas von Morea und einige Inseln auf dem Archipelago, dafür aber suchte man es dahin zu bringen, daß es, wo nicht das ganze Venetianische Dalmatien, das voller Schlösser und bevestigter Oerter ist, doch einen Theil davon abträte. Dies würde wiederum auf dieser Seite Oesterreich mächtiger, seine Handlung ansehnlicher machen, es würde ihm eine bessere Seemacht gründen, so daß es auf alle Fälle seinen Feinden zu Wasser und zu Lande die Spitze bieten könnte. Der Hauptort, worauf es dringen müßte, wäre Zara. Es ist die Hauptstadt des Landes, ist ganz vom Meere umgeben und wird für eine der besten Festungen in Dalmatien und fast für unüberwindlich geachtet.“

(Entwurf von zweiter fremder Hand.)

„Je ne sais si j'oserois mettre — so hatte Khevenhüller an Maria Theresia geschrieben — sous les yeux de V. M. ces reflexions couchées à la hâte à l'occasion de la dernière déroute des Turcs. Comme ce n'est qu'un canevas hazardé, très informe et aucunement travaillé, Elle daignera seulement y jeter un oeil fugitif et déchirer ensuite le papier.“

„Je vous avoue que — so antwortete Maria Theresia eigenhändig — que la situation des affaires n'est pas riante qu'elle merite attention et activité je lirois ces idees en quelques jours j'ai les mains pleins pour ces deux jours. faite payer a tout ces gens encore du prince et la princesse outre le Kostgeld dont ils auront jouir jusqu'au 3 et 5 de 7bre les trois mois encore de surplus comme une gratification.“

Dem Tagebuch Khevenhüllers liegt noch ein Schreiben folgenden Inhalts bei:

„V. M. voudra bien n'attribuer qu'au zèle d'un ancien serviteur la liberté que je prens de Lui remettre cette ebauche, quoique les reflexions y contenues n'ayent pas pu echapper aux lumières supérieures de V. M. Il m'a paru cependant, qu'Elle ne dedaigneroit pas peut-être d'y jeter l'oeil dans un moment de loisir. Je confesse que depuis ce qui s'est passé à Londres, je vois plus noir que cy-devant, une demarche aussi humiliante de la part de nos alliés ne me prognostique rien de bon pour l'avenir; je ne cesse de me rappeler malgré moi les époques de 1744 et 1756; tout ce qui me rassure, c'est qu'une princesse aussi remplie de religion, d'amour pour Ses peuples et de lumières telle que V. M. ne sauroit manquer de choisir le meilleur parti.“

Maria Theresia schrieb eigenhändig hinzu: „je lirois avec attention le papier et vous en sois que la situation presente n'est pas favorable j'evitois avec soins jusqu'asteur la guerre je crains a la long de ne pas reussir ce sera la grande necessité et le salut de l'etat qui m'y forceront.“

56 (43\*). Schreiben des Fürsten Kaunitz an den Grafen Mercy, ddo. Austerlitz, 12. September 1770. (Adam Wolf [Jahrbuch für vaterländische Geschichte 1861, S. 12 ff.]) Der Staatskanzler hatte dieses Schreiben in der Absicht an den Bot-



schafter gerichtet, Ludwig XVI. so rasch wie möglich von den Neustädter Besprechungen in Kenntniss zu setzen. (S. Privatschreiben des Fürsten Kaunitz an Graf Mercy vom selben Tage [Arnth-Flammermont, Correspondance secrète du comte de Mercy-Argenteau avec l'empereur Joseph II et le prince de Kaunitz. Tome second Nr. 183, pag. 371 ff.] )

57 (43). Das Schreiben, das Khevenhüller an die Kaiserin richtete, lautete wie folgt:

„J'ai l'honneur d'envoyer ici à V. M. la spécification de la dépense de Neustatt. Elle sera d'ailleurs informée de la grave maladie de mon fils le colonel. Les nouvelles que je viens de recevoir par la poste d'aujourd'hui sont des plus tristes, et je crains bien que celles de demain le seront encore d'avantage; la pauvre mère ne le croyoit pas si mal, et ce ne sera que ce soir que je compte la préparer à tout événement. Connoissant les bontés vraiment maternelles de V. M. pour toute ma famille, je suis plus que persuadé de la part, qu'Elle y daigne prendre, et V. M. permettra à un père affligé de chercher sa plus douce consolation d'épancher sa douleur devant la meilleure des souveraines.“

Kaiserin Maria Theresia schrieb eigenhändig auf die Rückseite des Billets:

„vous me rendez bien justice de la part que je prens a vos justes inquietudes l'Emp. m'at dit qu'il at été fort mal qu'on l'avoit meme dit mort mais qu'il etoit mieux a son depart et qu'on començoit encore d'esperer je vous avoue je n'ais plus esperé cela duroit trop longtems je perd en lui un zelé officier et qu'il m'at été bien attachée il en at donnée des marques non equivoques. vous perdez un fils qui ne vous at surement jamais donnée le moindre chagrin qui avec tout le zele de son metier a menee une vie innocente et sainte quelle consolation pour vous tout deux il recevra sa recompense qu'il merite son sort est heureux et c'est ce qui doit faire faire la nature et le bien etre de ce qu'on aime et pourquil nous sommes crees et nous tourmentons journellement et bien souvent pour rien. si le cas arrivoit faite bien mes compl. a mad. tendre mere comme elle est cela lui donnera une grande secousse la religion seule qui soutient et console. la therese qui aimoit de preference ce frere devoit bien retarder son voyage ou laisser aller son mari dans le doute ou elle est. je trouve cette depense tres mediocre pour la parade que nous avons faite quel que puisse etre vos nouvelles je vous prie de me les comuniquer dabord.“

58 (44). Edikt vom 25. August 1770 (Cod. Austriacus VI, 1369 ff.)

59 (47). Der Originalvortrag Khevenhüllers [vom 8. November 1770] erliegt im Haus-, Hof- und Staatsarchiv (Zeremoniellakten B, Carton 24). Fürst Khevenhüller hatte über denselben Gegenstand bereits am 14. September 1770 einen Bericht erstattet (Ibid.).

60 (47). S. Anm. 52, pag. 329. Die Note Khevenhüllers war vom 8. November 1770 datiert. (Haus-, Hof- und Staatsarchiv, R.-H.-Rats-Akten F. 22.) Khevenhüller hatte dem Kaiser über diese Angelegenheit am 5. November Bericht erstattet. (Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Zeremoniellakten A, Carton 56.)

61 (48). Dieses Schriftstück liegt dem Tagebuch nicht bei.

„E. kais. königl. Ap. M. wird — so hatte Khevenhüller der Kaiserin am 4. November 1770 vorgetragen — wegen der nach eingetroffener förmlichen Notification anzuziehenden Hofklag für den bei der russisch-kaiserl. Armée gegen die Türcken mit Todt abgegangenen durchl. Prinzen Wilhelm Adolph zu Braunschweig Wolfenbüttel a. geh. hiemit ohnverhalten, wie daß ehedessen und bishero für einen Prinzen, welcher in kais. Kriegsdiensten gestanden, wovon die Beispiele



des Prinz Max von Hannover, so ein Bruder des Königs von Engeland ware, sodann des Prinzen Eugenii von Savoyen, des regierenden Herzogen von Württemberg Alexander, des Prinzen Friederich Michael von Zweybrücken, des Landgrafen von Hessen Darmstadt und noch andere mehrere vorhanden keine Klage getragen worden; folglich will um so weniger anscheinen, daß für dem erwehnten drittgebohrnen Prinzen zu Braunschweig Wolfenbüttl die Hof Trauer anzuziehen, als derselbe in königl. preußischen Diensten sich befunden.

Solten aber E. M. gleichwohl und dessen ungeachtet a. g. belieben, eine Hof Trauer Tragung für diesen durchl. Prinzen zu einer besonderen Bezeigung anzuordnen, weilen desselben durchl. Großmutter I. M. der Kaißerin Elisabetha Christina höchstseeligster Gedächtnus Frau Schwester gewesen, so würde selbige nach der Anverwandschaft des durchl. Urgroßvatters Herzogen August Wilhelm zu Braunschweig-Wolfenbüttl in die siebende Classe verfallen, mithin, wie ab der a. u. beigegebenen Verzeichnus der Anverwandschaft a. g. gefällig zu entnehmen, diese Hof Klag nur 8 Tage lang u. z. auf die anbeinebens angeführte Art ohne einer Abänderung zu tragen sein. Jedoch beruhet es . . .“ (Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Zeremoniellakten A, Carton 56.)

## Beilage

„Verzeichnus der Anverwandschaft zwischen I. M. der Kaißerin Königin und dem bei der russischen Armee mit Todt abgegangenen durchl. Prinzen Wilhelm Adolph zu Braunschweig Wolfenbüttl, Obersten Lieutenant des braunschweigischen Leib-Regiments, auch königl. preußischen Obristen von der Infanterie und Chef eines Fusilier-Regiments:

August Wilhelm  
Herzog zu Braunschweig Wolfenbüttl.

<p>Anton Ulrich Herzog zu Braunschweig Wolfenbüttl.</p> <p>↓</p> <p>Ludwig Adolph Herzog zu Braunschweig Wolfenbüttl.</p> <p>↓</p> <p>Elisabeth Christina weil. kais. und königl. M. Caroli VI. Gemahlin.</p> <p>↓</p> <p><b>Maria Theresia</b> Römische Kaißerin, zu Hungarn und Böhmen Königin M.</p>	<p>Ferdinand Albrecht Herzog zu Braunschweig Wolfenbüttl Bevern.</p> <p>↓</p> <p>Ferdinand Albrecht Herzog zu Bevern succedirte seinem Schwieger Vattern und Vettern Ludwig Rudolphen, Herzogen zu Braunschweig Wolfenbüttl, dessen Gemahlin Maria Antonieta I. M. der Kaißerin Elisabetha Christina Frau Schwester ware.</p> <p>↓</p> <p>Carl, jetzo regierender Herzog zu Braunschweig Wolfenbüttl.</p>
---	---

**Wilhelm Adolph**  
Prinz von Braunschweig Wolfenbüttl, so  
jüngsthin Todtes verbliehen.

Es sind also I. M. die Kaißerin Königin in den 4ten gleichen Grad mütterlicher Seits anverwandt und verfielle also die Hof Trauer nach der anno 1767 a. h.



gefällig zu erneuern beliebten Hof Klag Ordnung in die siebende und letzte Classe und wäre selbige nur 8 Tage lang ohne einiger Abwechslung von denen männlichen a. h. und höchsten Herrschaften, dann auch von denen geheimen Rätthen, Cammerern und der äußeren Hof Staat in Klagenfurter oder anderen innländischen glat schwarzen Tuch mit seiden ausgemacht und seidenen Unterfutter, mit Manchetten von Spizen oder Entoilagen ohne Fränzeln, mit gold oder silbernen Degen und Schnallen, mit ächten Geschmuck und nach Belieben mit weissen Strümpfen und weiß mit schwarz besetzten Vesten, von denen a. durchl. und durchl. Frauen aber, wie auch von denen Dames mit schwarz glaten Gros de Tour, mit Kopf- und Garniturn Aufpuz von Spizen, Blondes oder Entoilagen ohne Franzeln, mit weissen Evantails und Schuhen, wie auch mit ächten Geschmuck zu tragen.“

Kaiserin Maria Theresia entschied sich für die zweite Alternative.

62 (51). Karl Leopold Freiherr von Moser (geb. 16. Oktober 1688), Regimentsrat 12. April 1712, Vorsitzender der Postkommission 1713, unter die alten Geschlechter des n.-ö. Ritterstandes aufgenommen 9. Februar 1718, ständischer Obereinnehmer 24. März 1719 bis Ende November 1729, Rat bei der Justiz-Bancodeputation 3. Januar 1724, Landuntermarschall 25. November 1729 bis 16. Oktober 1764, provisorischer Direktor der ständischen Akademie 9. Februar 1739, in die Kommission zur Regelung des Kontributionssystems berufen 23. August 1748, Kommissär der Grenzberichtigung zwischen Österreich und Ungarn 28. März 1754, neuerdings Obereinnehmer der n.-ö. Landschaft 18. Juni 1760, deren Raitherr 9. Juli 1761, geheimer Rat 6. Oktober 1764, Reichsfreiherr 22. Jänner 1765, Regierungsrat „aus allerhöchst eigner bewegung“ 22. April 1765. (Starzer, Beiträge zur Geschichte der n.-ö. Statthaltereien 451 ff.)

Das Geheimratsdekret vom 6. Oktober 1764 lautete wie folgt:

„ . . . Es sei I. M. zu Ihren a. m. Wohlgefallen geziemend vorstellig gemacht worden, daß derselbe bereits a° 1713, als die leidige Seüche in Österreich wüthete, angefangen habe, dem Hofe sowohl, als dem Publico die ersprießlichsten Dienste zu leisten, in denen er das ihm derenwegen aufgetragene Praesidium in Untersuchung der damit angesteckten Häußer, in Austheilung der Gesundheits-Briefe mit so viel Klugheit als Fleiße und williger Aussetzung des Lebens besorget und zu einem gewünschten Ende gebracht, nachgehends mit gleichen Eifer das Erzherzogthum unter der Ennß gegen den ungarischen Gränzen wider die Streifereien der Zigeüner unter Dirigirung des an ihn angewiesenen savoyischen Regiments in vollständige Sicherheit gesezet; was ohnermüdeter Eifer für die Gerechtigkeits-Pflege er in allen Regierungs und Justiz Banco-Deputationen und wie mühsam er hauptsächlich das in die gröste Unordnung verfallene n. oe. Ober-Einnehmeramt in die monatliche Richtigkeit gebracht habe, davon zeugen theils das ihm von gesanten N. Oe. Landständen darüber ertheilte trostvolle, schmeichelhafte Decret, noch mehr aber das von weiland Kaisers Carls des VI<sup>ten</sup> M. ihm mit einer a. g. Distinction anvertraute wichtige Land-Unter-Marschallamt, welches von ihm mit solcher ausnehmender Sorgfalt ist geführt, daß I. M. unsere a. g. Frau sind bewogen worden, ihm solches ferner a. m. zu vertrauen. Er habe auch während seiner 35 jährigen Verwaltung dieses Amtes die überzeigende Proben seines Eifers dieser höchsten Gnade sich auf alle Weise würdig zu machen an Tag gelegeet. Denn da a° 1741 die Residenz Stadt Wien mit einer harten Belagerung bedrohet ward, der Landmarschall den Hofe nach Preßburg gefolget und die Landesverordnete mit höchster Erlaubnuß sich auf das Land begeben, hat er sich aus Antribe seiner a. u. Treue alles, was zu den a. h. Dienste erforderlich



sein könnte, bei Gericht zu besorgen, auch die Belagerung auszuwarten, selbst freimüthigst anerbotten, zu welchem Ende er auch mit unbeschreiblicher Mühe und Fleiße die Stadt mit allen Vorrathe an Körner und Victualien versehen, das zur Löhnung der Besatzung benötigte Geld durch Ausschreibung auf alle Freihäuser, Clöster und alle bürgerliche Wohnungen beizuschaffen gewust hat. Eben diesem Eifer um dieser rühmlichsten Bemühung sind die jezige vortrefliche Beschaffenheit des freiherrl. Chaoischen Stifts die Kirche, das ohne Aufnahm einiger Capitalien aufgeführte herrliche Gebäude, die von 80 auf 250 vermehrte Anzahl der Stiftsknaben, die daselbst eingeführte Ingenieurs- und Kunst etc., die öfters auf seine eigene Unkosten gehaltenen Actus publici aus den Kriegs-Wissenschaften, dann die von der durchl. Frau Herzogin von Savoyen erbaute kostbare Academie zuzuschreiben. So ist auch mit allem Rechte die Würckung seiner gepriiften Devotion, daß I. M. die ehemalige kostbare ständische Academie, samt den 4 ständischen Casernen unentgeltlich überlassen und die Stände zur Bewilligung der 142.000 fl. als ein Crönungsgeschänck sind bewogen worden.

Wie nun I. K. K. Ap. M. diese so vielfältigen, so wichtigen, so sehr ersprießlichen 53 jährigen Dienste mit Ihrer angestamten Milde anzusehen geruhen wollen, also haben a. h. dieselbe aus höchst eigener Bewegniß zu Ihren geheimen Rath ihn n.-oe. Regierungs-Rath und Land-Unter-Marschall Edeln Herrn Carl Leopold von Moser dergestalt a. g. ernennet, daß er von nun an als ihr geheimer Rath angesehen und geehrt werde, auch aller dieser hochansehnlichen Würde anklebenden Ehren, Vorzüge, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten jedermänniglich ungehindert sich zu erfreuen und zu bedienen haben solle, könne und möge. . . .“ (Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Geheime Räte. [Staatskanzlei.]) Das Dekret aus der Reichskanzlei ist vom selben Tage datiert. (Ibidem. [Reichskanzlei.])

63 (52). Dieses Handbillet liegt dem Tagebuch nicht bei und ebenso wenig findet sich in den Akten des Obersthofmeisteramts etwas über den vom Fürsten Khevenhüller erwähnten Vorfall verzeichnet.

64 (53). Fürst Kaunitz hatte dem König bereits in Neustadt von der Absicht gesprochen, van Swieten an Stelle Nugents nach Berlin zu schicken. (Friedrich II. an Rohd, Potsdam, 26. September 1770. [Politische Correspondenz Friedrichs d. Gr., Band XXX, 160, Nr. 19315.]) „ . . . en attend, je suis bien aise que — so schrieb Friedrich am 14. Oktober an Rohd — le baron van Swieten soit nommé pour remplacer le général Nugent à ma cour. J'ai déjà fait sa connaissance à Neustadt, et, autant qu'il m'a paru, il ne manque pas d'esprit ni de mérite.“ (Ibid. XXX, 191, Nr. 19358.)

„Entre les différents jugements que — so hieß es in dem Schreiben des Königs vom 21. Oktober 1770 — on porte à Vienne sur le caractère du baron van Swieten, . . . ceux qui lui supposent un certain fonds de vanité,\* me paraissent avoir assez bien rencontré. En effet, toutes les personnes de la cour où vous êtes, dont je fait la connaissance à ma dernière entrevue avec l'Empereur, m'ont paru remplies de fierté et d'orgueil, les unes plus, les autres moins, mais toujours très prévenues de la prétendue supériorité de leurs talents et de leur mérite.\*\*) C'éla n'empêche cependant pas que je ne sois pas content de la

\*) Rohd hatte berichtet: On le dit ambitieux, suffisant, aimant l'intrigue, rempli de vanité et enflé des applaudissements qu'il a recontrés auprès des jeunes femmes, et de la confiance dont il se trouve honoré de la part du prince Kaunitz.“ (Ibidem XXX, 206 ff., Fußnote 5.)

\*\*) Friedrich II. dürfte da wohl in erster Linie an den Fürsten Kaunitz gedacht haben.



nomination de ce ministre, et je compte que nous ne laisserons pas d'être bien ensemble . . ." (Ibid. XXX, 206 ff., Nr. 19378.)

„ . . . il (van Swieten) pourra nous guérir de la maladie anti-antrichienne dont nous avons eu des accès assez fréquents par le passé . . ." Mit diesen Worten teilte Friedrich II. dem Prinzen Heinrich von Preußen am 19. Dezember 1770 Van Swietens Ernennung zum Gesandten in Berlin mit. (Ibid. XXX, 327, Nr. 19529.)

Gottfried Freiherr van Swieten wurde im Jahre 1777 zum Präfekten der Hofbibliothek ernannt, welche Stelle er bis zu seinem am 29. März 1803 erfolgten Tod bekleidete. Er war seit 1781 auch Vorsitzender der Studien- und Bücherzensur-Hofkommission.

65 (53). „ich Kan nicht erwarten — so hatte Kaiserin Maria Theresia eigenhändig dem Fürsten Khevenhüller geschrieben — aus dem exercitio zu sein ihme zu melden das der sohne general ist und zwar hier angestellt bey der teütschen garde dis alles nur Vor ihme die frau und dem Sohne niemanden andren damit es erst durch deme ordentlichen canal wird Kund werden Kayser weis das ihme schreibe.“

66 (53). Dieses Stück liegt dem Tagebuch nicht bei.

67 (54). „Selon le très gracieux ordre de V. M. nous avons été, mon fils et moi, ce matin chez S. M. l'Emp. pour Lui faire nos très humbles remerciemens. Mais quand est ce que nous pourrons donc avoir le bonheur de baiser l'Auguste main, à qui nous devons tout? J'apprens que V. M. vient demain le jour de rapport où d'ailleurs Elle ne se trouve pas seule. Je demande mille excuses à V. M. de la liberté que je prens de L'importuner, Elle voudra bien ne l'attribuer qu'au plus vif et plus tendre attachement d'un ancien serviteur, et je suis persuadé que V. M. me pardonneroit si Elle pouvoit voir et lire dans mon cœur.“

Kaiserin Maria Theresia schrieb eigenhändig auf dasselbe Billet: „vous pouvez venir ce soir avec le fils a 9 heure.“

68 (54). Das Verzeichnis findet sich im Wienerischen Diarium Nr. 2 vom 5. Jänner 1771.

69 (56). Dieses Billet (s. d.) findet sich abgedruckt bei Arneth, Briefe der Kaiserin Maria Theresia an ihre Kinder und Freunde. IV, 311. Vgl. auch Ad. Wolf, Fürstin Eleonore Liechtenstein, S. 107.

70 (56). Graf Mercy erstattete darüber einen ausführlichen Bericht am 23. Jänner 1771. (Haus-, Hof- und Staatsarchiv.) Vgl. J. Flammermont, Le chancelier Maupeou et les parlements. Chap. IV, 152 ff.; Arneth, Maria Theresia VIII, 372 ff.

71 (58). „ . . . Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das unter dem 14<sup>ten</sup> vorigen Monats und Jahrs durch die Dictatur bekannt gemachte Kaiserliche Commissions-Decret in ordentlichen Vortrag und Umfrage gestellet: so ist hierauf, in Rücksicht auf die mannigfältige und grosse Verdienste, welche sich das Durchjauchtigste Erzherzogliche Haus Oesterreich von Zeiten her um das Heil. Röm. Reich erworben, und zur Bethätigung der tiefsten Verehrung für Ihre Kaiserlichen Majestät allerhöchste Person und Dero zeitherige glorreichste Regierung, wie auch in dem ehrerbiethigsten Betracht, daß das in dem Commissions-Decret enthaltene Ansuchen vorzüglich von Ihre Majestät der Kaiserin Königin geschehen, dafür gehalten und beschlossen worden, daß die Bewilligung wegen der Eventual-Investitur Sr. des Herrn Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich Königl. Hoheit mit denen von dem Herzoglich-Modenesischen Hause besitzenden Reichs-Lehen verlangter massen und dergestalten durch ein Reichs-Gutachten (wie hiermit ge-



schiehet) zu erteilen seye, daß sothane Lehen, nach gänzlicher Erlöschung des Herzogl. Modenesischen Mannstamms, höchstgedacht Sr. Hoheit und Dero Nachkommenschaft, bey deren Abgang aber ihren übrigen Collateral-Erben zukommen sollen . . .“ (Reichsgutachten dd. Regensburg, 18. Jänner 1771. Beilage des Berichts dd. Regensburg, 19. Jänner 1771. [Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Reichskanzlei Modena.] S. auch Martens I, 382 ff.)

72 (59). Joseph II. hatte sich dagegen ausgesprochen, daß Oesterreich allein den Krieg gegen Rußland führe; Kaunitz aber wollte dem König von Preußen erklären lassen, Österreich würde zu den Waffen greifen, wenn sich Preußen ruhig verhielte. Maria Theresia entschied sich für das Votum ihres Sohnes. (Vgl. Arneht, Maria Theresia VIII, 264 ff.)

73 (59). Fürst Khevenhüller an Kaiserin Maria Theresia:

„Selon la permission de V. M. j'ai fait la confidence de Ses très gracieuses intentions à ma femme et à mon fils; ils en sont également à moi pénétrés jusqu'au fond du coeur. Le choix que V. M. veut bien faire de lui pour une telle place de confiance ne peut que nous combler tous de la satisfaction la plus parfaite, et ce qui redouble encore notre consolation, c'est d'y trouver une nouvelle marque de la bonté avec laquelle V. M. daigne être persuadée de ce tendre et respectueux attachement pour Son auguste Personne dont toute ma famille a toujours fait gloire. Nous attendrons donc avec soumission et dans le secret le plus inviolable les dispositions qu'Elle jugera à propos de faire, ne cessant de prier le Seigneur pour la conservation de Ses précieux jours, dont dépend plus que jamais — j'ose le dire sans flatterie — le bonheur de l'univers.“

Apostille von der Hand der Kaiserin:

„je suis enchantée d'avoir trouvée le moyens de vous faire plaisir et convaincre que les Kevenhüller sont bien imprimés dans mon coeur le secret et (sic!) d'autant plus nécessaire que de la depend le plus ou moins la . . . (unleserlich) et reussite.“

74 (59). Der einschlägige Vortrag war vom 8. Februar 1771 datiert.

75 (60). Wienerisches Diarium Nr. 13 vom 13. Februar 1771.

76 (61). Graf Emanuel Starhemberg war — seit 1725 in Kriegsdiensten stehend — am 26. Juli 1754 zum geheimen Rat ernannt worden; er hatte gebeten, ihm diese Würde mit Nachsicht der Taxen zu verleihen; doch resolvirte Kaiserin Maria Theresia den einschlägigen Vortrag des Staatskanzlers Kaunitz vom 10. Juli desselben Jahres dahin, daß das Dekret „mit 3000 fl tax“ ausgefertigt werden solle. (Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Geheime Räte. Staatskanzlei.)

77 (61). Weder in der Reichsregistratur, noch in den übrigen Beständen des deutschen Reichsarchivs findet sich darüber etwas verzeichnet.

78 (62). „V. M. voudra bien n'attribuer qu'au devoir d'un office, que j'ai l'honneur de tenir de Son auguste main, les reflexions contenues dans cette très humble consulte. Elle connoit dès longtems mon coeur et la pureté de ses sentimens et de ma façon de penser. Je n'ai jamais eu d'autre ambition, ni n'en aurai jamais d'autre que de vivre et de mourir comme le plus zélé, le plus vrai et si j'ose y ajouter le plus tendrement attaché de Ses anciens serviteurs.“

Eigenhändige Apostille der Kaiserin Maria Theresia:

„vous savez la difficulté pour coloredo a laquelle vous avez vous meme condescendue en quelque facon mais sur la liste je l'ordonnerois de vous mettre a la tete je voudrois avoir les listes pour la cour de ferdinand.“



Die Denkschrift [Josephus] betraf die Frage, wie sich Österreich angesichts der türkischen Schlappe verhalten -- ob es untätig bleiben oder ob es Rußland verhindern sollte, der Pforte Provinzen zu entreißen, die sich die Monarchie selber einverleiben könnte. Nach Ansicht des Kaisers hing eine endgiltige Entscheidung darüber von dem Stand der Finanzen und der Schlagfertigkeit der Armee ab.

Hier die Denkschrift:

„Gedanken über die gegenwärtigen Staatsangelegenheiten.

Es ist eine bekannte Sache, daß die ottomanische Pforte, welche sich in einem Krieg mit Rußland verwickelt und zwei unglückliche Feldzüge gethan,\*) sich an den kais. und preussischen Hof gewendet hat, um einen anständigen Frieden mit Rußland zu vermitteln.\*\*\*) Rußland schützt Verbindungen mit England vor und weist alles übrige ab; die Äußerungen des Königs in Preussen waren bis nun zu eben so unbestimmt.

Diese fehlgeschlagene Unterhandlung muß nach der gegenwärtigen Lage der Staats-Angelegenheiten unumgänglich nothwendig die Fragen veranlassen: welches ist der wahre Vortheil des Erzhauses bei diesen Zeitläufen? soll es auf kriegerische Unternehmungen von nun an schon vordencken und mit dahin einschlagenden Demonstrationen losbrechen, oder sollen wir in der bisherigen Inaction fernershin und bis zu mehrerer Aufklärung der großen Welt Aspecten annoch weiters verharren?

Man will sich beschräncken, lediglich die auf beiden Seiten vorschlagende Vortheile und Nachtheile in Erwegung zu ziehen, ohne sich in die Entscheidung der Hauptsache dermalen noch einzulassen.

Für den ersten Entschluß, nemlich die wirklichen Militarvorkehrungen, scheinen folgende Ursachen zu militiren:

Die Macht eines seit nicht langer Zeit noch vollkommen barbarischen, jezt aber immer mehr blühenden und stets mächtigen Reichs, wie an Rußland abzusehen ist, hat einen so schnellen Fortgang in glicklichen Unternehmungen gemacht, daß es nicht allein die Eifersucht, sondern selbst die Nothwehre dererjenigen Mächten in Bewegung sezen muß, die sich durch seine Eroberungen täglich mehr umzingelt sehen. Das Erzhaus befindet sich in diesem Fall. Soll es mit Gelassenheit zusehen, wenn Rußland der Pforte die schönsten Provinzen entreißt; wenn es sich vielleicht selbst derjenigen Länder bemächtigt, die vorhin zum hungar. Reich gehörten; wenn die russische Armée, wie man in Kürzen erwarten muß, über die Donau geht und da noch so viele andere Länder, ja wohl gar Constantinopel zum Ziele ihrer Eroberungen macht?

Findet diese Macht keinen anderen Widerstand, als die Pforte allein, so hat sie den Sieg in den Händen; denn nach zwei so unglücklichen Feldzügen ist die Pforte, sie mag auch ihre lezten und alleräusersten Kräften daran strengen, nicht mehr vermögend, Rußland die Spitze zu biethen. Können wir verstaten, daß die Pforte unterdrücket, daß die Türken aus Europa gejaget werden? Können

\*) Das Jahr vorher hatten die Russen Chotzim erobert, welcher Erfolg die Besetzung der Moldau und Walachei nach sich zog. Am 6. Juli 1770 war die türkische Flotte bei Tschesme an der kleinasiatischen Küste fast vollständig vernichtet und am 1. August desselben Jahres das türkische Heer am Kaghl geschlagen worden.

\*\*) Vgl. außer Arneht, Beer und Volz auch Zinkeisen (Geschichte des osmanischen Reiches in Europa) V. 947 ff. und C. E. von Sax, Geschichte des Machtverfalls der Türkei bis Ende des 19. Jahrh. und die Phasen der „orientalischen Frage“ bis auf die Gegenwart, S. 105



wir verstaten, daß diese schönen Provinzen in die Gewalt tausendmal gefährlicherer Nachbarn, als es je die Türken sein könnten, gerathen, Provinzen, die das Erzhaub selbst mit seinen Erbländen verbinden könnte? Können wir zugeben, daß die Handlung, die wir bereits in diesen Ländern haben, die wir erst noch blühender machen könnten, gänzlich zernichtet werde, welches unvermeidlich ist, sobald die Russen Meister dieser Länder sein?

Sollen wir bei so glänzenden Epochen für Rußland das Schwert in der Scheide halten? soll das Erzhaub seines Namens, seines Ruhms gar nicht eingedenck sein? War es nicht seit so vielen Jahrhunderten eines der grösten und berühmtesten Staaten? war es nicht immer mit großen Unternehmungen beschäftigt? Nahm es nicht an allen großen Welthandlungen Theil, die seinen Namen in der Geschichte unsterblich gemacht haben? Und einen Zeitpunkt soll es in träger Ruhe vorbei streichen lassen, der es bei der spätesten Nachkommenschaft glorreich und unsterblich machen kann? Ist dies ein so großer Staat nicht seinem Ruhme, seinen Vorfahren und der Nachwelt schuldig?

Wären wir in keiner Verfaßung, wären wir nicht auf solche Fälle vorbereitet, dann müßten wir nothwendig die Hand in die Schoß legen und mehr als zufrieden sein, daß man uns ruhig und in Frieden liesse; aber wir haben ein mächtiges und zahlreiches Heer, das vollkommen in Kriegübungen geworden ist. Sollen wir dasselbe immer zahlen und immerfort unthätig bleiben lassen, mit so großen Unkosten unterhalten, ohne für die Ehre und Vergrößerung der Monarchie jemalen einen Gebrauch davon zu machen, da wir doch mit unseren so oft und wohl disciplinirten Truppen jeden anderem die Spitze biethen und glorreiche Siege verhoffen können? Wir könnten also ein namhaftes Corps in Hungarn zusammen ziehen und ein Manifest vorausgehen lassen, Böhmen und Mähren decken und die Ursachen declariren, warum wir die Zugrundrichtung einer benachbarten freundlichen Macht längershin mit gleichgültigen Augen nicht zusehen können, so dieses Manifest vorläufig in sich enthalten könnte, und wir könnten also Rußlands Eroberungen einschränken, dem bedrängten Sultan Luft machen, uns wohl noch selbst schöne Provinzen erwerben, auch nach Befund der Umstände zu werkhätigen Operationen schreiten und unseren Namen und Ruhm somit vermehren und verherrlichen.

Was könnte man aber für Gründe anführen, oder wenigstens was könnte man für Zweifel erregen, wenn man den Krieg widerrathen sollte? Sind wir auf alle Fälle gefaßt, findet sich alles zum Krieg nothwendige vorbereitet? Haben wir Geld gnug, dessen nicht wenig erforderlich ist, weil dies aller Wahrscheinlichkeit nach ein weitläufiger und kostbarer Krieg werden wird? Ist die Artillerie bespannt, sind es die Proviand Wagen, Pontons und andere? Ist die Cavallerie völlig beritten? Wo sind die Magazine? Haben wir haltbare Örter gnug in den so weitläufigen Provinzen, um Magazine nicht den Feinden zum Raube lassen zu dürfen und unseren Rückzug alleine zu bedecken?

Sind erst noch viele von diesen Anstalten zu treffen, so muß dies (denn alles wird offenbar) Rußland und Preußen unruhig machen. Gesezt nun, Rußland sagte, es hätte die Absichten dieser Zurüstungen entdeckt, es wüste, daß sie ganz allein wider selbes gerichtet wären, es sähe sich also genöthiget, dem Unheile vorzukommen; gesezt nun, Rußland bräche in Siebenbürgen ein, Preußen — unter dem bei einem so denkenden Fürsten leicht hervorgesuchten Vorwand, Rußland als seinem Alliirten beizuspringen — in Mähren und Böhmen — könnten wir dieser Unternehmung auf der Stelle vorbeugen? Ist Königgratz fest gnug, um einen



Anfall auszuhalten? Wie ist es mit Ollmütz bestellt? Würden wir, wenn wir einmal geschlagen worden wären, uns den Augenblick wieder erholen und mit vereinten Kräften unsern Feinden wiederum die Spitze biethen können? Hat nicht die Erfahrung gelehret, daß es für uns viel schwerer war, uns nach einem unglücklichen Streiche wieder herzustellen, als für den König in Preußen? Sein Land ist concentrirt, überall haltbare Örter, überall sichere Magazine; hatte er eine Schlappe überkommen, so zog er sich in sein concentrirtes Land zurück und war fast allezeit sicher, weil wir schwer mit vieler Mühe vorwärts gehen und ihm wenig schaden konnten, wovon aber unsere Verfaßung gerade das Gegentheil war. Sollen und müssen wir die ersten sein, die sich in diese kriegende Mächte mischen, da doch andere noch ruhig sind, die eben so wohl als wir sehr viel dabei zu verlieren haben, wenn Rußland die Türcken unterdrückte? Sind wir die ersten und nicht auf alles vorbereitet, nicht mit allem auf lange Zeit hinlänglich versehen, müssen wir nicht fürchten, daß die ganze Last auf uns zurückfalle, daß wir allein die Rechnung bezahlen müssen?

Hat nicht Frankreich das größte Interesse von der Welt, die Türcken nicht unterdrücken, nicht aus Europa jagen zu lassen, da es seinen ganzen Handel in die Levante dadurch verlieren würde? Kan es Spanien, kan es selbst Engelland gleichgültig sein? und so lang sich Frankreich und Spanien, deren gegenwärtige Schwachheit sich durch den letzten Vorgang zu London und allorten gethanener fast niederträchtige Declarationen\*) nur gar zu sehr bloß gegeben hat, und noch andere Mächte nicht regen, warum sollen wir gerade die Bahn brechen, warum sollen wir zum ersten und allein so vieles auf das Spiel setzen? Könnten wir nicht auch noch einen Feldzugzuschauer abgeben und uns nach und nach unvermerckt mit allem versehen, dessen wir bedürffen, um, wenn ein günstiger Zeit Punkt käme, wohlgefaßter loßbrechen zu können?

Erhalten wir mit unserer Macht nicht Preußen und selbst Rußland während der Zeit in Respect, könnte der Ruhm des Erzhauses nicht weit sicherer ausgebreitet werden, wenn wir unserer Sache vollkommen gewiß sind, als wenn wir dem blossen Glücke noch so viel überlassen müssen.

Wäre es also etwan nicht rathsam, noch einen Feldzug abzuwarten, bis sich andere Mächte auch erklären, sich erklären müssen, dadurch Diversion machen und uns ein freies Feld lassen, unsere Operationen und wie es zu wünschen und vielleicht auch zu erhalten wäre, gemeinschaftlich und de concert mit selben, mithin desto sicherer anzufangen, welches geschehen könnte, besonders wenn sich auch Dänemark und Schweden wider Rußland erklärten, anstatt daß sonst sich alles wider uns concentrirte und Rußland und Preußen mit ihren vereinigten und gesamten Kräften auf uns allein herstürzen würden, wobei wir, wenn wir auch am Ende siegten, doch allemal den größten Verlust erlitten hätten, der weit geringer sein wird, wenn wir den Zeitpunkt abwarten, wo sich auch andere Mächte wider Rußland erklären müssen.“ [Abschrift von fremder Hand.]

79 (63). Déclaration désavouant l'occupation du port Egmont par les forces espagnoles. — Acceptation de la déclaration de l'Espagne du même jour (22 janvier) relative à l'occupation du port Egmont. [Martens, Recueil des traités (2<sup>e</sup> édition) II, 1 ff.] Georg III. führte den Streit um die Falklandinsel auf Umtriebe Choiseuls zurück. Die Sache wurde schließlich in der Weise beigelegt, daß England lediglich die Falklandinsel, aber keine sonstige Entschädigung erhielt.

\*) Vgl. darüber: Politische Correspondenz Friedrichs d. Gr., Bd. 29, S. 148 (Nr. 18498), 155 (Nr. 18508), 161 (Nr. 18517), 481 (Nr. 19009).



80 (63). Siehe Anmerkung 97.

81 (63). Eigenhändiges Billett der Kaiserin Maria Theresia an den Grafen Sigmund Khevenhüller:

„ich kan ihme nicht erlauben seiner frau zu schreiben was Vor eine charge ihme destiniere nur zu Versichern das er anderswo convenablement wird placirt werden die reuissite meiner idée dependirt Von secret.“

82 (64). Kaiserin Maria Theresia hatte dem Grafen Tarouca, nur wenige Tage vor seinem Hinscheiden, folgendes geschrieben:

„j'étois occupée de vous tout ce matin, depuis 4 heure. j'étois sure, de vous rencontrer, connaissant vos attentions, et je me suis meme imaginée alors l'arrivé de votre fils, que je ne pouvois voir, ma porte etant fermée pour tout le monde. mais qui m'at procurée une vrais consolations, m'apprenant, que nos allarmes du dimanche sont entierement calmes. dans mon particulier j'en suis bien aise, mais je ne sais, si je dois penser de meme pour vous, préparé comme vous est, résigné philosophe chretien et penitent. qu'elle heureuse perspective! la divine misericorde, qui est infinis, couronnera votre patience.

Vous avez des grandes sacrifices a faire; une epouse, des enfants, des amies, qui meritent votre attachement. mais rien n'est en comparaison de ce qui vous attens, et meme ce bonheur dont nous jouissons dans ce monde, est seule de la main liberale de notre divin createur. et plus nous en avonts jouit, et plus nous lui en devons faire volontairement ce sacrifice. j'emploie vis a vis de vous les memes principes, que vous m'avez toujours prechée en diferentes occasions, et de quelles je me suis toujours si bien trouvée. non que je le crois necessaire pour vous, mais pour ma propre consolation, dans ce moment, ou j'en ais besoing, en perdant un de mes plus anciens et estimables amis. il (ne) m'en reste plus de cette sorte! j'en sens toute l'amertume et attendrissement, et suis toujours votre bien affectionnée Marie Therese et fidelle amie.“ [Th. G. v. Karajan, Maria Theresia und Graf Sylva-Tarouca. Ein Vortrag, gehalten in der feierlichen Sitzung der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften am 30. Mai 1859. (Almanach der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften 1859, S. XLI ff.) Karajan datierte den zweiten Absatz dieses Briefes irrtümlich vom 15. April 1771.]

83 (65). Nekrologe über den Jesuiten Anton Khabes wurden verfaßt: von J. C. Mansfeld (1771) und von A. Zenger (1771).

84 (66). Vgl. Jules Flammermont, Le chancelier Maupeou et les Parlements, p. 152 ff.

„So eckelhaft es E. f. G. endlich fallen mag, seit einiger Zeit meine gehorsamste Einberichtigungen mit Hof-Intriguen angefüllt zu sehen — so berichtete Graf Mercy am 23. Jänner 1771 dem Fürsten Kaunitz —, so erachte ich gleichwohl diejenige noch anführen zu sollen, welche den so lang erwarteten Fall des Herrn Duc de Choiseuls zulezt ausgewirkt haben. Billig zu bewundern ist hierbei, daß das Hauptwerkzeug hierzu ernanntem Herrn Duc und seinen Freunden bis zum letzten Augenblick unbekannt verblieben, obschon das Gespinste schon zur Zeit der letzten Compiègner Reise angerichtet worden. Es hatten nämlich damals die Gegner des obgedachten Herrn Ducs aus verschiedenen Äusserungen des Königs die Beisorge geschöpft, er dürfte ihre wiederholte Einstreuungen einem persönlichen Haß und eigennutzigen Absichten zuschreiben, mithin in seinem vorhinigen Vertrauen zu seinem Ministre vielmehr bevestiget werden; um gleichwohl von ihrer vorhabenden Absicht nicht nachzulassen, suchten sie jemanden auszufinden, der ver-



möge seines persönlichen Ansehens und eines erworbenen königl. Vertrauens dem Herrn Duc de Choiseul mit guter Wirkung entgegen gesetzt werden mögte.

Beide diese Eigenschaften fanden sich bei dem Herrn Prince de Condé vereinigt und zudem war er gegen ebenernannten Herrn Duc aufgebracht, weil er denselben beargwohnte, zu der Heirath des Herrn Herzogen von Chartres mit Mademoiselle de Penthièvre (die er für seinen Sohn, den Herrn Prince de Bourbon, gerne hätte erhalten mögen) vieles beigetragen zu haben. Ob dieser Argwohn begründet gewesen, muß ich dahin gestellet sein lassen; so viel ist indessen gewiß, daß die Frau Duchesse de Grammont (welche in mehreren Fällen ihrem Herrn Bruder viel geschadet hat) sich hierunter mit weniger Behutsamkeit benommen und damals mit denen ohnehin öffentlichen Liebkosungen des Herrn Herzogen von Chartres allzu offenbar zu prangen gesucht und den Herrn Prince de Condé aufsichtig gemacht hat.

Dieser hat indessen anfangs zu dem ansinnenden Spiel geringen Lust bezeigt und nur zuletzt unter folgenden drei Bedingungen sich dazu bequemet, daß erstens er den anstatt des Herrn Duc de Choiseuls zu ernennenden Kriegs-Ministre bestimmen würde; zweitens, die Broglies vom Ministerio gänzlich ausschlossen und drittens ihm, dem Herrn Prince de Condé, im Falle des Krieges das Commando der Armée anvertrauet werden sollte.

Wie sich ernannter Prinz eigentlich benommen und durch welche Vorstellungen er die abgezielte Absicht bei dem König erreicht habe, ist leicht zu erachtender Maßen nicht genau zu erfahren gewesen; dahingegen aber gewiß, daß er zuletzt die Unentschlossenheit des Königs überwunden und sobald er dessen versichert gewesen, sich um sein Spiel desto besser zu verbergen, nach Chantilly begeben habe.

Es muß gleichwohl dem König sehr schwer gefallen sein, die beschlossene Entfernung des Herrn Duc de Choiseuls zu bewerkstelligen, maßen er das dießfällige Billet mehrere Tage bei sich herumgetragen und andurch die Gegenparthei über die Maßen beängstigt hat; zuletzt hat der Herr Kanzler sich nicht gescheuet, dem König rundaus zu sagen, daß er den Hof verlassen würde, wann ofternannter Herr Duc länger beibehalten werden sollte.

Endlich ist ihm am 24<sup>ten</sup> vorigen Monats das End-Urtheil durch den Herrn Duc de la Vrillière um zehn Uhr Morgens zugebracht worden, dem zufolge er bald darauf Versailles verlassen und sich nach seiner Wohnung zu Paris verfüget hat. Er hatte bei dem König um die Gnade angesuchet, bis zum 26<sup>ten</sup> hier verbleiben zu können; am 25<sup>ten</sup> Vormittags hat er aber einen königl. Befehl erhalten, sogleich nach Chanteloup abzugehen, und will von einigen in Zweifel gezogen werden, ob der König von diesem Befehl etwas gewußt habe, als welcher, ihrem Ermessen nach, auf alleinige Veranlaßung der ängstlichen Verbitterung seiner Feinde ergangen sei.

Nebst verschiedenen von mir zuvor schon einberichteten Vorbereitungen des dem Herrn Duc de Choiseul bevorstehenden Falles hatte er solchen den vorigen Abend im königl. Conseil ganz sicher abzunehmen gehabt; dann als er dem König zur Unterzeichnung des Rochefoucaultischen Ehecontracts die Feder darreichte, haben S. M. ihm solche mit abgewendetem Gesicht und zorniger Eilfertigkeit aus der Hand gerissen, so daß er von dem Augenblick an seine Sache für ausgemacht angesehen hat.

Um so standhafter hat er die wirkliche Erfüllung übertragen; es ist bei ihm weder Kleinmüthigkeit, noch Verdruß oder Klagen zu bemerken gewesen;



seine Freunde hat er mit gewöhnlicher Freimüthigkeit empfangen und hat er den Trost eines fast allgemeinen Bedauerns seiner Entfernung gehabt, wie ihm dann auch von mehreren Seiten her auf etwa benöthigten Fall sehr ansehnliche Geldsummen sind angetragen worden.

Den ganzen Morgen vor seiner Abreise ist die an sich sehr breite Gasse, in welcher er wohnte, dergestalt mit Kutschen angefüllt gewesen, daß man kaum hat durchfahren können. Ich habe mich zwar auch dahin verfügt, aber nur aufschreiben lassen, maßen ein Mehreres vielleicht Aufsehen verursacht und geschadet haben würde. Die Frau Duchesse de Grammont habe ich aber besucht und mich gegen sie nach Maßgab der vorliegenden Umstände geäußert.

Diese allgemeine Achtungs- und Bedauerns-Erweisungen müssen seinen Feinden sehr unangenehm fallen und ihre Verbitterung vermehren. Auf ihre Anstiftung ist ihm hier nicht einmal erlaubt worden, die eingeloffene und an ihn gerichtete Privat-Briefe zu lesen; es ist ihm auch eine besondere Instruction mitgegeben worden, vermöge welcher ihm unter anderen verbothen wird, außer seinen Verwandten Jemanden zu Chanteloup zu sehen; und als die Frau Princesse de Beauvau, welche ihm nahe verwandt ist, ihm auf einige Zeit nach Chanteloup folgen wollen, ist ihr — besagter Verwandtschaft ungeachtet — diese Reise durch einen königl. Befehl untersaget worden. In ebenerwähnter besonderen Instruction wird unter anderen ausdrücklich erwähnt, daß, wann es ihm erlaubt werde, zu Chanteloup — als einem in seinem Gouvernement gelegenen Ort — zu leben, solches aus alleiniger Rücksicht für seine Frau Gemahlin geschehe, und solle er sich aller einem Gouverneur zugehörigen Vorzüge und Verrichtungen auf das genaueste enthalten, anderer Erniedrigungen zu geschweigen, welche seine Feinde ausgedacht haben, um ihm seinen Fall desto schmerzlicher zu machen.

Die mit diesem Fall verknüpfte Entfernung des Herrn Duc de Praslin hat wenige oder gar keine Empfindung im Publico verursacht; er war in dem Augenblick mit dem Podagra sehr schwer behaftet und hat daher Erlaubniß erhalten, seine Abreise nach Praslin bis zum 29<sup>ten</sup> zu verschieben.

Inzwischen verfügte sich Herr Duc de la Vrillière zum Herrn Chevalier de Muy, um ihm in des Königs Nahmen das Kriegs-Departement anzutragen; dieser schützte dagegen sein nunmehr anwachsendes Alter vor und daß er in der ihm antragenden Verwaltung wenige Erfahrung und Übung hätte; sodann gab er dem ebenernannten Herrn Duc im Vertrauen zu verstehen, daß er vermöge seiner strengen Moral sich bei Hofe nicht wohl schicken dürfte; er hätte bekannter Maßen in vorigen Zeiten den königl. Maitressen nie aufgewartet und hätte daher zu fürchten, daß diese Gewohnheit, die er beizubehalten gedächte, sich wohl schwerlich mit einer Stelle im Ministerio vereinigen lassen würde. Sodann gab er dem Herrn Duc ein Schreiben an den König mit, durch welches er S. M. unter respectuosesten und erkenntlichsten Ausdrückungen ebenangezogene Betrachtungen vorstellte, die letzte aber nur mit sehr verdeckten Worten gleichsam zum errathen überließ.

Diese bescheidene Vorstellung gerieth der Parthei der Madame du Barry zu desto größerem Vergnügen, da sonsten die unerwartete Ernennung des Herrn Chevalier de Muy sogleich die erste Bedingung, welche der Herr Prince de Condé ausgemacht hatte, über'n Haufen geworfen haben würde. Man hat demnach ernannten Prinzen sogleich von dem Vorfalle benachrichtiget, und läßt sich die Hitze, mit welcher die Sache betrieben worden, daraus beurtheilen, daß in einem Tage bis zwanzig reitende Expressen nach Chantilly abgefertiget und der Prinz



veranlasst worden, unverzüglich nach Versailles abzureisen, allwo sodann mit gesammten Kräften die Ernennung des Herrn Marquis de Montegnard ausgewirkt und an ihn ein Courier mit dieser Nachricht abgeschicket worden.

Das Département der auswärtigen Geschäften blieb indessen unbesetzt. Am 24<sup>ten</sup> v. M., an welchem Herr Duc de Choiseul war exiliret worden, wurde den fremden Ministres angezeigt, daß der König sie des folgenden Tages nicht sehen würde. Es wurde demnach die sonst gewöhnliche dienstägige Aufwartung bis zum Neujahrs Tag verschoben und als an diesem die fremde Ministres in das königl. Gemach eintratten, war bei dem König eine augenscheinliche Verlegenheit zu verspühren; es redeten S. M. sehr wenig und suchten die Aufwartung eifertigst abzubrechen.

Diese Verlegenheit des Königs hatte sich noch weit merklicher drei Tage zuvor geäußert, da Herr Graf von Fuentes, der als Famille-Bothschafter nach Belieben bei dem königl. Lever erscheint, sich dahin verfüget hatte, um dem König ein Schreiben der Prinzessin von Asturien zu überreichen. Bei dem ersten Anblick dieses Bothschafers wurden S. M. feuerroth; nach einiger Erholung befragten Sie denselben, ob aus Spanien etwas neues wäre? Herr Graf von Fuentes überreichte auf diese Anfrage ebenerwähntes Schreiben und gab zugleich zu erkennen, daß er bei S. M. im besonderen etwas anzubringen hätte. Der König erklärte sich zwar hierauf ganz willfährig, wohnte aber zuvor der heiligen Messe bei, besuchte sodann seine Kinder und zauderte hierbei eine Stunde lang, nach welcher er endlich den spanischen Herrn Bothschafter in sein Cabinet ruffen ließ.

Dieser eröffnete seinen Vortrag hiemit, daß, nachdem dermalen kein Ministre der auswärtigen Geschäften vorhanden wäre, als erachtete er die von seinem Hof an ihn gelangende Aufträge unmittelbar bei S. M. selbst ausrichten zu sollen. Der König antwortete hierauf mit folgenden Worten: *J'ai trouvé quelque chose dans la conduite du Duc de Choiseul qui m'a déplu.* Übrigens hätte er in diesem Anbetreff schon nach Madrid geschrieben. Herr Graf von Fuentes bekannte sodann, wie sehr er durch die Entfernung eines Ministres, mit welchem er so lange Zeit die Geschäfte nützlich betrieben und den er persönlich geliebet und werthgeschätzt hätte, wäre gerührt worden. . . .

Ebenernannten Herrn Bothschafers erste Entschließungen gleich nach der Entfernung des oftbesagten Herrn Ducs waren sehr hitzig; er wolte sogleich auf seine unverweilte Abruffung dringen und inzwischen mit keinem neuen Ministre der auswärtigen Geschäften sich in Behandlung oder Gespräch einlassen, auch solches dem allerchristlichsten König selbst mit dem Beisatz zu erkennen geben, daß, nachdem ernannter Herr Duc das königl. Vertrauen verlohren hätte, er auch solches gänzlich verlohren haben müste. Ich kann mich schmeicheln, mit alleiniger Beiwirkung des spanischen Bothschafts-Secretarii, welcher hierzu getreulich beigetragen hat, durch diensame und auf das Beste der Geschäfte, auch seine und seines Hauses eigene Wohlfahrt begründete Betrachtungen ihn wieder auf gemässigte Gedanken gebracht zu haben. — — — — —

In Betref obangezeigter Audienz des spanischen Herrn Bothschafers überbleibt mir noch, gehorsamst zu bemerken, daß die Faction der Madame du Barry darüber viele Ängstlichkeit verspühren lassen; auch sind seitdem verschiedene verdeckte Emissarien an besagten Herrn Bothschafter gekommen und haben versucht, durch



lieblosen- und einschleichende Vorstellungen ihn herbei zu bringen; er hat sie aber durch seine gewöhnliche Kaltsinnigkeit entfernt gehalten. — — — — —

Ich habe oben die Äusserung des Königs gegen Herrn Grafen von Fuentes bemerkt, daß S. M. wegen der erfolgten Entfernung des Herrn Duc de Choiseuls bereits nach Madrid geschrieben hätte; dieses Schreiben war durch einen eigenen Courier dem Herrn Marquis d'Ossun zugeschicket worden, nebst einem eigenhändigen königl. Begleitungs-Schreiben an besagten Marquis, durch welches ihm aufgetragen worden, dem katholischen König sogleich den begehenden Brief zu überreichen und ihm bei der Überreichung zu eröffnen, daß der Allerchristlichste König den Herrn Duc de Choiseul abgeschaffet habe: *renvoyé*.

Der König war eben auf der Jagd, als Herr Marquis d'Ossun zur Ausrichtung seines Auftrages sich nach Hof verfüget. Als S. M. zurückgekommen und besagten Herrn Marquis in ihrem Cabinet angetroffen, haben Sie ihn befraget, was neues vorgefallen wäre? Dieser hat hierauf das empfangene königl. Schreiben übergeben und die Nachricht von der Absetzung des Herrn Duc de Choiseuls hinzugefüget, auf welche der König mit lauter Stimme diese wenige Worte geantwortet hat: *Tant pis pour le Roi mon Cousin*.

Das Schreiben des Allerchristlichsten Königs enthält folgendes: „Es würde dem Katholischen König ohne Zweifel bekannt sein, welcher Gestalten das französische Parlament sich seit einiger Zeit durch einen Unabhängigkeits- und Verblendungs-Geist soweit habe verleiten lassen, den königl. Verfügungen sich zu widersetzen und des Königs Gewalt, welche von Gott allein herrühre, in Erörterung zu ziehen.

Er hätte lange Zeit Geduld und Sanftmuth gebraucht, um es in die behörige Schranken wieder zu bringen, zuletzt aber hätte er Züchtigungs Mittel und Schärfe anwenden müssen, um es zum Gehorsam zu nöthigen.

Aus einer natürlichen Folge des heftigen Erschütterens und der Unordnung, welche diese Nothwendigkeit in dem ganzen Staat verursacht hätte, würde es der französischen Nation sehr schmerzhaft und schwer fallen, in einem so kritischen Augenblick die Last eines auswärtigen Krieges ertragen zu müssen.

*Mes ministres*, schreibt der Allerchristlichste König schließlichen, *ne sont que les organes de ma volonté, et lorsque je suis obligé de les renvoyer, cela ne peut influer en rien ni sur mon Système d'Etat ni sur ma façon de penser envers V. M. à laquelle l'un et l'autre m'attachent également*.

Das übrige enthält nur einige fernere verbindliche Höflichkeits Äusserungen und werden E. f. G. vermuthlich bewundern, daß die Mishelligkeit mit dem hiesigen Parlament als die alleinige Ursache angegeben werde, weßwegen Frankreich im gegenwärtigen Augenblick die Abwendung des Krieges so sehr zu wünschen habe, wie dann auch, daß von dem Herrn Duc de Choiseul keine Erwähnung geschehe und dessen Entfernung gleichwohl auf eine verdeckte Weise entschuldigt werden wolle.

Des Katholischen Königs Antwort besteht im folgenden: . . . . . er könne nicht anderst als die Maßregeln billigen, durch welche der Allerchristlichste König dessen Ungehorsam züchtige. . . .



Übrigens hätte es vielleicht erwünschlich sein mögen, daß der Allerchristlichste König die gegen das Parlament gebrauchte Züchtigungs Mittel, so gerecht als auch diese an sich sind, noch einweilen hätte verschieben können, maßen England, dem die damit verknüpfte Beschwerlichkeiten nicht unwissend sein mögen, die Größe derselben nach der ungemainen diesseitigen Nachgiebigkeit bei der gegenwärtigen Ausgleichs Behandlung beurtheilen dürfte.

Nicht minder bedenklich sei es, daß der Allerchristlichste König sich in eben diesen Augenblick gefallen lassen habe, den Herrn Duc de Choiseul abzudanken, parceque, wie die eigenen Worte lauten, l'Angleterre sachant que ce ministre a été l'auteur du Pacte de famille et de tout ce qui jusqu'à présent a concouru à cimenter l'union des deux cours, il en resultera peut-être l'opinion mal fondée que le renvoy de ce ministre pourroit influer sur cette même union. — — — — —

Seit dem Anfang der hiesigen kritischen Umständen ist mein Hauptaugenmerk stets dahin gerichtet gewesen, auf keiner Seiten anzustossen. So lange als wir den Herrn Duc de Choiseul gehabt, habe ich aus meiner persönlichen Gedenkensart für ihn kein Geheimniß gemacht und in so weit es unter der Hand und unbedenklicher Weise geschehen können, zu seiner Erhaltung beizutragen gesucht; nach seinem Fall habe ich zwischen einer unwahrscheinlichen Gleichgültigkeit und einer heftigen Empfindlichkeit einen Mittelweg eingeschlagen und seit dem mein Benehmen dergestalten abgemessen, daß unter denen, die wegen des Département der Auswärtigen Geschäfte im Vorschlag sein dürften, kein einziger wider mich den mindesten Verdacht oder Abneigung habe fassen können. — — — — —

Bevor ich diesen Gegenstand verlasse, soll ich noch gehorsamst anzumerken unvergessen, daß der durchlauchtigsten Frauen Dauphine königl. Hoheit Sich hierbei höchst Ihre erlauchtsten Einsicht gemäß benommen habe. Sie hat den Fall des Herrn Duc de Choiseuls mit Schmerzen vernommen und offenbar bekennet, daß die Entfernung eines Ministres, der ihrem Geburts Hofe angenehm gewesen wäre und der an Schließung ihrer Vermählung großen Antheil gehabt hätte, Ihr sehr zu Herzen gieng; übrigens aber hat sie sich in den genauesten Schranken gehalten, dergestalten, daß bei dem König ihr nicht das mindeste zur Last geleet werden können. — — — — —

. . . wie dann auch diejenige, welche den Herrn Duc de Choiseul beschuldigen wollen, daß er die Parlamenter in ihrer Widerspenstigkeit steife, nunnmehr zu bedauern haben, daß der Ungrund dieser ihrer Verläumdung offenbar am Tage liege. — — — — —

(Haus-, Hof- und Staatsarchiv.)

Über den Eindruck, den Choiseuls Entlassung am Wiener Hofe hervorgeufen hat, vgl. Arneht, Maria Theresia VIII, 372 ff. und Arneht-Flammermont, Correspondance secrète du comte de Mercy-Argenteau avec l'empereur Joseph II. et le prince de Kaunitz, T. II, 382 ff. (Nr. 192).

S5 (67). Kaiser Joseph II. hatte auf Khevenhüllers Vortrag vom 12. März 1771 folgendes resolviert: „wegen den besonderen Zufall der abwesenheit des jetzigen Königs aus Schweden ist ohne erwartung der formellen parte auf zukünftigen



Sontag die Klag anzusagen. Joseph Corr.“ (Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Zeremoniell-Akten A. 56.)

S6 (68). Näheres findet sich in den Hofmarschall-Akten.

S7 (68). Vgl. Ad. Beer, Die erste Theilung Polens II, 71 ff. „ . . . . . Die wichtigste Scene auf den politischen Theater stellt dermalen — so heißt es in der dem Fürsten Lobkowitz mitgegebenen Instruktion — der Krieg zwischen Rußland und der Pforte dar. Schon die letzte Königswahl in Pohlen, als der eigentliche Ursprung alles nachgefolgten Übels, war mit so kritischen, weitaussehenden und besonders für Unseren Hof so bedenklichen Umständen verflochten, daß Wir alle nur immer mögliche Sorgfalt, Mäßigung und Vorsichtigkeit anwenden mußten, Uns weder zu viel, noch zu wenig hiebei einzulassen, alle Gelegenheit zu einen Mißvergnügen bei der Pforte zu vermeiden und die kursächsische Absichten auf den pohlischen Thron mit einer solchen Temperatur zu unterstützen, daß Wir Uns eines Theils von Seite dieses und des französischen Hofes keinen gegründeten Vorwürfen aussetzen, andern Theils aber zu einen offenbaren russischen und preußischen Bruch keinen Anlaß gaben.

Was uns hierbei die größte Beisorge verursachte, war die sehr verdächtige russische und preussische Vergrößerungs Absicht in Pohlen, welche durch das in Betreff der Königswahl zwischen diesen zwei Höfen obgewaltete enge Einverständniß und ihre gemeinschaftlichen Bearbeitungen um so wahrscheinlicher wurde, da der russische Hof schon bei Lebzeiten der Kaiserin Anna seinen Antrag, den Rest des Kiowschen und Rothrussen der Krone Pohlen zu entziehen, uns nicht undeutlich zu erkennen gab, der König in Preussen hingegen die bereits von seinem Großvater ererbte geheime Absicht im Herzen geführt haben dürfte, sich nicht nur von Ermeland, sondern auch vom ganzen pohlischen Preussen zu bemeistern.

Aus diesen höchst wichtigen Betrachtungen mußten Wir Unsre erste und größte Sorgfalt auf die Hintertreibung so äußerst gefährlicher Absichten richten; und ungeachtet Wir vor kurzem aus einem blutigen Krieg geschieden waren, so haben wir dennoch kein Bedenken getragen, Uns unmittelbar an den König in Preussen zu wenden, und ihm in zwar freundschaftlichen, jedoch deutlichen und nachdrücklichen Äußerungen zu erkennen gegeben, daß Wir seine vorerwehnte Vergrößerungs Absichten nicht mit Gleichgültigkeit ansehen könnten und Uns zu was immer eher als zu Gestattung eines solchen Schritts entschließen würden. Übrigens konnten Wir gleich Anfangs leicht vorsehen, daß mit Erhebung eines kursächsischen Prinzen auf den pohlischen Thron um so weniger auszureichen sein würde, da das türkische Ministerium sich durch die russischen und preussischen Vorspiegelungen (als ob Wir einen Unsrigen Erzherzogen oder des Herrn Prinzen Carl von Lothringen königl. Hoheit auf den pohlischen Thron zu erheben und solchergestalt allen Unsrn Nachbarn gefährlich zu werden suchten) so weit hat bethören lassen, daß die Pforte nicht nur den Einmarsch der russischen Truppen in Pohlen und die andurch gekränckte Wahlfreiheit mit vieler Gleichgültigkeit angesehen, sondern auch sogar eine förmliche Declaration von sich gestellt hat, worinnen sie namentlich dem kursächsischen Prinzen die Exclusivam gegeben und die Wahl eines Piasten eingerathen hat.

Solchergestalt fiel alle Hoffnung hinweg, daß die Pforte über den russischen dictatorischen Betrag in Pohlen Eifersucht fassen und durch ihre nachdrückliche Sprache den anderseitigen Eifer mäßigen würde; und da die Parthei des jetzigen Königs durch die russische Unterstützung mit Volck und Geld allen Vortheil in



Händen hatte, so konnten Unsre und die kursächsischen Bearbeitungen von keiner hinlänglichen Wirkung sein, außer wir hätten gleichfalls sehr große Geldsummen verwenden, Truppen nach Pohlen abschicken und andurch ein neues gefährliches Kriegsfeuer erregen wollen, welches aber so wenig mit Unsrer als mit der kursächsischen Wohlfart übereingekommen wäre, da Wir ganz allein die russische, preußische und pohlische Macht zu bestreiten und keine Sicherheit vor den Türken gehabt hätten.

Wir haben daher dem sächsischen so wie dem französischen und spanischen Hofe mehrmalen ganz offenherzig erklären lassen, daß Wir zu einen solchen Krieg nimmehmehr zu vermögen sein, übrigens aber nicht ermangeln würden, die kursächsischen Absichten nach Thunlichkeit zu unterstützen.

Da solchergestalt der Endzweck der russischen Kaiserin, ihren Liebling auf den pohlischen Thron zu erheben, erreicht war, so bezeigte Uns gleich nach erfolgter Wahl der neue König die Aufmerksamkeit, daß er seinen in Unsern Kriegsdiensten stehenden Bruder mit einem eigenhändigen Notifications-Schreiben anhero abgesendet und durch ihn sich fördersamst erkundigen lassen, ob I. M. dieses Schreiben anzunehmen sich entschließen dürften?

Wir sahen zwar gar wohl ein, daß Unsre Weigerung wegen Anerkennung dieses neuen Königs ganz fruchtloß und selbst von der nachtheiligen Folge sein würde, daß Wir gedachten König noch mehr in die Nothwendigkeit setzten, sich völlig in die russische und preußische Hände zu werfen und mit diesen Höfen noch mehrers zu verflechten.

Nachdem jedoch II. MM. mit a. h. Dero eigenem Staats-Interesse jederzeit die genaueste Rücksicht für ihre Freunde und Alliirte zu verbinden pflegen, so haben sie sich obiger wichtiger Betrachtungen ungeachtet entschlossen, die Annahme des vorgedachten Notifications Schreibens zu verweigern, jedoch zugleich dem H. Generalen Poniatowsky freundschaftlich eröffnen zu lassen, daß sie zu Anerkennung des neuen Königs zu schreiten nicht eher zu vermögen sein würden, als bis die Krone Franckreich wegen der ihrem Botschafter zugefügten Beleidigung, dann Kursachsen und alle wohlgesinnte Magnaten auf eine billige Art befriediget wären; wobei Wir dem ersternannten Generalen noch weiters bedeuteten, daß zu Vermeidung alles Anscheins, als ob Wir die Gültigkeit der pohlischen Wahl in Widerspruch setzten und wegen Unserer Anerkennung Bedingnisse vorschreiben wollten, er, der neue König, selbst Unsre oberwehnte Verlangen aus eigener Bewegung in Erfüllung bringen und Uns andurch in Stand setzen möchte, die Correspondenz und das gute nachbarliche Vernehmen mit ihm zu eröffnen.

Da nicht lange darauf der neue König wegen der an Frankreich zu machenden Genugthuung und auch im übrigen sich naher zum Ziel legte und Unsre in Ansehung der schädlichen Folgen eines längeren Aufschubs wegen Anerkennung des ernannten Königs bei den französischen, spanischen und sächsischen Höfen gemachten Vorstellungen bereits von der Wirkung gewesen, daß allerseitige Minister den Auftrag erhielten, in förmliche Unterhandlung wegen erwehnter Anerkennung einzugehen und desfalls mit Uns die nähere Einverständniß zu pflegen, so eignete sich ganz unvermuthet bei der Pforte die große Veränderung, daß, nachdem kurz vorher der Groß Vizir selbst dem Kronfeldherrn Branicky durch den französischen Botschafter anrathen lassen, sich dem neuen König zu unterwerfen und von allem weitem Widerspruch abzustehen, sowohl der ernannte französische Botschafter als Unser damaliger Internuntius insgeheim zum Reiseffendi berufen und ihnen eröffnet wurde, wie die Pforte den neuen König nicht anerkennen



würde, auch noch über dieses auf Mittel vordächte, ihn wieder des Throns zu entsetzen und die freie pohlnische Wahl aufrecht zu erhalten, foglich von Unserm und dem französischen Hofe ihre diesfällige Entschliebung zu vernehmen verlange.

Diese Sprache und gählinge Veränderung setzten Uns in so größere Verlegenheit, da eines Theils die Einverständniß wegen Anerkennung des neuen Königs schon so weit vorbereitet war, andern Theils aber Wir alle Ursache hatten, die türkische Unzufriedenheit nicht etwa gegen Uns zu reitzen.

Wir fanden also für das diensamste, der Pforte einstweilen die dilatorische Antwort ertheilen zu lassen, daß Wir noch vor Unsrer diesfälligen Schlußfassung mit Unsern Bundsgenossen zu Rathe gehen müßten, welches auch unverzüglich bei dem französischen und kursächsischen Hofe erfolgt ist.

Nachdem jedoch hierwegen von dem französischen Hofe der Pforte ein näheres Concert angetragen, von selber aber zur Antwort gegeben worden, daß der Groß Sultan durch ein Concert sich die Hände nicht binden, sondern die Anerkennung des Königs der eigenen Willkühr eines jeden Hofes überlassen wollte, so erhellte hieraus hinlänglich, daß die Pforte nur Unsern und den französischen Eifer zu ihren Absichten zu gebrauchen, aber sich selbst in nichts verfänglich zu machen gesinnet sei. Wir haben dahero besonders bei dem französischen Hofe unsre nachdrucksame Vorstellung wegen oftgedachter Anerkennung neuerdings wiederholt, welche dann auch, nachdem der jetzige König sowohl wegen der an Frankreich zu leistenden Genugthuung, als der von Uns für die wohlgesinnte pohlnische Magnaten angesuchten Amnestie und der kursächsischen Verlangen annehmliehe Erklärungen von sich gegeben hat, besonders durch die von dem hiesigen sardinischen Minister, Grafen Canal, übernommene Conciliations-Bearbeitung endlich aller Seits erfolgt ist.

Was nachhin in Pohlen vor sich gegangen und wie solches nebst den zu Balta verübten russischen Gewaltthätigkeiten die Pforte endlich zu einer offnbaren Kriegs Erklärung vermöget hat, auch mit welehem Fortgange dieser Krieg bishero beiderseits geführet worden, alles dieses sind ohnehin notorische Facta.

Da die Hauptabsicht Unsrer gegenwärtigen politischen Systems auf die Erhaltung des allgemeinen Ruhestandes gerichtet ist, so sind auch insbesondere gleich bei dem Ausbruch dieses Kriegs Unsrer vorzüglichsten Bemühungen dahin gegangen:

- 1<sup>mo</sup> zu verhüten, daß Wir selbst in diesen Krieg nicht unmittelbar eingemischt,
- 2<sup>do</sup> daß auch andere Mächte nicht miteingeflochten werden möchten,
- 3<sup>tio</sup> alles dieses aber und besonders den ersten Punkt auf eine solche Art zu bewirken, daß Unser politisches Ansehen nicht darunter leide und Unser passiver Betrag nicht etwa für eine Wirkung einer Sorglosigkeit oder Furcht, sondern für das, was er wirklich ist, nämlich für eine Folge einer nach den Umständen abgemessenen systematischen Inaction angesehen werde.

Diesen Grundsätzen zufolge haben Wir gleich nach der bekannten Gefangennehmung des russischen Residenten v. Obreskow durch Unsern Internuntium der Pforte declariren lassen, daß, nachdem der russische Hof von seinen vorhinigen Bindnissen mit dem Erzhause zum ersten abgesprungen, zwischen beiden Höfen keine Tractaten vorhanden seien, durch welche Wir zu einiger Hilfsleistung für Rußland verbunden würden, daß foglich, da Wir Uns noch über dieses des friedfertigen und freundnachbarlichen Betrages dancknehmig erinnerten, den die Pforte wehrend der zwei leztern Kriege, mit welchen Wir von unsren Feinden



überzogen worden, beobachtet hat, Wir gänzlich entschlossen seien, an dem ausgebrochenen Kriege keinen Antheil zu nehmen.

Nachdem die Pforte solchergestalt den Endzweck in Ansehung ihrer Sicherheit von Unserer Seite erreicht hat, ist sie dabei nicht stehen geblieben, sondern hat ihre Absichten bis auf die Erhaltung Unserer Mitwirkung und Hilfe gegen Rußland erstrecken wollen.

Zwei dem ersten Anblick nach ganz natürliche Betrachtungen dürften sie zu den Uns gemachten Antrag verleitet haben.

Was die erste betrifft, so scheint sie sich zurückerinnert zu haben, daß Wir Uns gleich zu Anfange der pohnnischen Unruhen für einen kursächsischen Prinzen verwendeten. Da nun die Vermählung des Herrn Prinzen Albert mit der Erzherzogin Maria Christina königl. Hoheit die Vermuthung bei der Pforte veranlaßt zu haben scheint, daß Unser Hof für ernannten Prinzen oder für einen Erzherzogen sich mit allem Nachdrucke an Laden legen und sich bemühen dürfte, das ganze russische Gebäude in Pohlen auf einmal über den Haufen zu werfen, so hat mehrgedachte Pforte Unserm Internuntius eröffnen lassen, daß der Groß Sultan in den gegenwärtigen Umständen Willens sei, die Russen aus Pohlen für beständig zu vertreiben, den dasigen König abzusetzen und, falls es uns angenehm sein sollte, einen kursächsischen Prinzen auf den pohnnischen Thron gelangen zu machen, wozu Herr Prinz Albert wohl der anständigste sein würde.

Was die zweite Betrachtung anbelanget, so war der Pforte nicht unbekannt, daß der König in Preussen mit Rußland alliiert, folglich zu einer Hilfsleistung für gedachten Hof verbunden sei.

Um nun ernannten König anderwärts zu beschäftigen und eben dadurch von einer besorglichen nachdrucksamen Hilfe für Rußland abzuhalten, wurde Unserm Internuntius die Insinuation gemacht, daß eben jetzo für Uns die beste Zeit und Gelegenheit vorhanden sei, den König in Preussen mit Krieg zu überziehen und ihn, da er von dem Beistand des von der Pforte ohnehin beschäftigten russischen Hofes entblösset ist, aus der Besetzung von Schlesien zu vertreiben, wozu die Pforte alles nur immer Thunliche mit beizutragen urbietig wäre.

Wir haben jedoch in Gemäßheit vorerwehnter Grundsätze in Betreff des ersten Punkts der Pforte in Antwort ertheilen lassen, daß ihr nämlich noch wohl erinnerlich sein würde, wie Wir gleich nach Erledigung des pohnnischen Thrones erklärt haben, daß Wir zwar der pohnnischen Wahlfreiheit ihren unumschränkten Lauf zu lassen gesinnet seien, dennoch aber, wenn die Wahl auf einen sächsischen Prinzen ausfallen sollte, solches Uns bei der zwischen beiden Häusern obwaltenden Freundschaft und Blutverwandschaft zum besondern Vergnügen gereichen würde; der Ausschlag der Sachen habe diesen Wunsch nicht beigestimmt, indem die Wahl durch die Bemühungen Rußlands auf den jetzigen König gelenket wurde, welcher dann auch nach einiger Zeit sowohl von dem sächsischen als französischen Hofe und von Uns selbst anerkannt worden ist. Nach dem einmal gemachten Schritt der förmlichen Anerkennung und da seithero von erwehnten König keine hinlängliche Ursache zu einen offenbaren Mißvergnügen gegeben worden, könnten Wir, ohne Uns selbst zu widersprechen, zu dessen Absetzung ein öffentliches Werkzeug nicht abgeben, doch wären Wir auch anderer Seits keineswegs gesinnet, Uns für ihn öffentlich an Laden zu legen, oder an dessen Schicksal einigen Antheil zu nehmen, und wäre überhaupt zwischen Uns und dem König in Pohlen so wenig Verbindung vorhanden, daß wider den Gebrauch der christlichen Höfe weder ein k. k. Gesandter zu Warschau, noch ein pohnnischer am kaiserlichen Hoflager sich aufhalte.



Was den in Ansehung des Königs in Preussen gemachten Anwurf belanget, so ist Unserm Internuntius aufgetragen worden, sich dahin zu äußern, daß Wir zwar die erwehnte Hilfsanerbietung als ein Merkmal der aufrichtigen Gesinnung der Pforte mit vieler Danknehmigkeit vernommen hätten, daß Wir jedoch diesen wohlgemeinten Vorschlag uns zu Nutzen zu machen aus der Ursache nicht im Stande seien, weil Wir Unserm einmal gegebenen Worte jederzeit ein unverbrüchliches Genügen zu leisten gewohnt, folglich den mit dem König in Preussen vor einigen Jahren geschlossenen Frieden, so lange zu dessen Unterbrechung von Seite des gedachten Königs keine hinlängliche Ursache gegeben wird, weiters beizubehalten gesinnet sind. Wie dann diese Entschließung von Seite der Pforte um so weniger für unvergnülich angesehen werden könne, als dieselbe zur neuen Probe diene, wie sehr Wir die genaueste Beobachtung der einmal eingegangenen Tractaten allen andern Betrachtungen vorziehen. Übrigens sei das von Uns gegen den König in Preussen seithero beobachtete standhafte Benehmen nicht nur allein für das Vergangene in Ansehung der Pforte selbst von der nützlichsten Folge gewesen, sondern würde es auch für das künftige um so mehr sein, da vorzüglich der Rücksicht, welche ernannter König für die Macht Unsers Hofes zu tragen hat, zuzuschreiben wäre, daß solcher bishero an den pohlischen Händeln keinen directen Antheil genommen, gleichwie eben diese Betrachtung bei ihm die Entschließung veranlaßt habe, dem russischen Hofe keineswegs durch Truppen, sondern lediglich mit Abreichung einiger Subsidiengelder beizustehen.

Da Wir nachhin verschiedene deutliche Spuren entdeckten, daß ungeachtet Unsrer vorerwehnten Denkkungsart nicht nur der König in Preussen einen entweder wahrhaften oder verstellten Argwohn bezeiget hat, sondern auch verschiedene andere Höfe in der Vermuthung gestanden sind, als wenn II. MM., falls sich das Kriegsglück auf die Seite der Türken wenden sollte, alsdann erst mit ihrer Absicht hervortreten würden, den jetzigen König in Pohlen zu verdringen und diese Krone dem Herrn Herzogen Albert zuzuwenden, so haben a. h. dieselben in reiffer Überlegung, daß dieser ungegründete Argwohn besonders den König in Preussen leicht verleiten könnte, falsche Mesuren zu ergreifen und andurch zu unübersehblichen Folgen Anlaß zu geben, für nöthig befunden, sowohl dem hier anwesenden Minister des ernannten Königs, als auch dem Fürsten Poniatowsky auf seine hierwegen ausdrücklich gestellte Anfrage ministerialiter erklären zu lassen, daß Sie auf die Absetzung des jetzigen Königs in Pohlen und die Substituierung des H. Prinzen Albert nicht einmal gedacht hätten, auch selbst alsdann sich hierzu nicht entschließen würden, wenn nach den Todt des dermaligen Königs erwehntem Prinzen von den gesamten Ständen des Reichs der Thron angebothen werden sollte, indem dieser Prinz, andere Betrachtungen zu geschweigen, sich in solchen Umständen befände, die in ihm nichts weniger als ein Verlangen nach einer Krone erregen könnten, die — wie die pohlische — von einer fremden Unterstützung abhanget.

Kaum hatten Wir übrigens vorgedachtermassen die türkischen Anwürfe zu Unsrer Miteinflechtung in den gegenwärtigen Krieg auf eine der a. h. Würde gemäße Art abzulehnen gesucht, so wurden Wir bald darauf in die Nothwendigkeit gesetzt, in Ansehung Rußlands ein gleiches zu bewirken, indem H. Fürst v. Galliczin allhier die Eröffnung machte, daß er von seinem Hofe den Befehl erhalten habe, im Namen desselben, jedoch nur im engsten Vertrauen und blos als eine freundschaftliche particular Insinuation, sich folgende Erläuterungen zu erbitten:



1<sup>mo</sup> Über die eigentliche Denkungsart II. MM. in Betreff der gegenseitigen Engagements, welche von beiden Höfen in Absicht auf einen feindlichen Angriff von Seite der Pforte in einem dem Tractat de anno 1746 beigefügten geheimen Artikel übernommen und im Jahre 1753 wieder erneuert und bestätigt worden wären.\*)

2<sup>do</sup> Ob nicht, wenn der König in Preussen zufolge des zwischen Rußland und demselben bestehenden Allianz Tractat I. russischen kais. M. die bundesmäßige Hilfe mit der stipulirten Natural-Truppen Stellung leisten sollte, in den königl. preußischen Staaten von Unserm Hofe eine feindliche Diversion gemacht werden würde?

3<sup>to</sup> Ob nicht, wenn die pohlnische Confoederirten den jetzt regierenden König absetzen, folglich den Thron für erledigt erklären sollten, Unser Hof von dieser Gelegenheit zu profitiren, einen Prinzen aus dem Hause Sachsen zu unterstützen und demselben die pohlnische Krone zuzuwenden suchen würde?

Es ist hierauf dem H. Fürsten v. Galliczin gleich anfangs erwiedert worden, daß, wenn er diese seine Anfragen nicht auf eine so freundschaftliche und vertraute Art vorgebracht hätte, man billiges Bedencken gefunden haben würde, dieselben II. MM. vorzulegen. Nachdem jedoch solches von ihm mit aller freundschaftlichen Rücksicht und Anständigkeit geschehen wäre, so würde man nicht ermangeln, diese ganze Insinuation II. MM. zu hinterbringen, hierüber sich die a. h. Befehle zu erbitten und ihm sodann die anverlangte Erläuterung und Antwort zu ertheilen.

Das wesentliche dieser Antwort ist hierauf in folgenden bestanden:

ad 1<sup>um</sup> müsse der angezogene geheime Artickel nach der Natur und Wesenheit der Separat-Artickeln aller Tractaten beurtheilet werden.

Bekanntermaßen gründe sich die Kraft und Gültigkeit dieser Separat-Artickeln auf den jenigen Tractat, worauf sie sich beziehen und wovon sie als von einem Ganzen ein einzelner Theil sind.

Dieses beweise die nach der allgemeinen Gewohnheit derlei Separat Artickeln beigefügte Clausul, daß sie eben so gültig und kräftig sein sollen, als wenn sie dem Haupt-Tractat von Wort zu Wort inseriret worden wären.

Da durch das bekannte Factum von Rußland im Jahre 1762 die zwischen beiden Höfen bis hiehin bestandene Tractaten von selbst aufgehoben und annulliret worden, so hätten der quaestionirte geheime samt allen übrigen Separat Artickeln als so viele einzelne Theile des Ganzen mit dem Zerfall dieses letztern nothwendig auch zu gleicher Zeit zerfallen müssen.

Nach diesen unwidersprechlichen Grundsätzen und Folgerungen könnten II. MM. diesen geheimen die Pforte betreffenden Artickel eben so wie den Tractat selbst, worauf er sich beziehet und gründet, nicht anders als für gänzlich aufgehoben halten und ansehen.

Da ferner I. K. K. Ap. M. alle Ursache hätten, mit der wehrend dero ganzen Regierung von der Pforte bezeigten Gesinnung zufrieden zu sein und noch über dieses mit derselben in einen ewigen Friedens Tractat stünden, so könnten die dermalige Umstände a. h. denenselben in Absicht auf die Pforte nichts anders als die Beobachtung der vollkommensten Neutralitaet zwischen den kriegführenden Mächten gestatten, die sie fortan und in so lange zu halten fest entschlossen wären, als gedachte Mächte denjenigen wechselseitigen Pflichten der

\*) Verträge 1746 22/5 u. 1753 16/6 (Martens, Rec. des traités & convent. conclus par la Russie. [I. Traités avec l'Autriche 145 ff., 183 ff.]).



Freundschaft und guten Einverständniß ein Genügen leisten würden, die I. M. gegen dieselbe jederzeit mit Vergnügen in Erfüllung bringen werden.

Ad 2<sup>dem</sup> Da nach den Grundsätzen II. MM. nur die einer wirklichen feindlichen Macht geschehene Hilfsleistung das Recht giebt, solche mit Gewalt zu hindern und zu rächen, II. MM. aber weit entfernt sind, den russischen Hof für ihren Feind anzusehen, so hätten a. h. dieselben sehr gewünscht, daß man diejenige Voraussetzung, auf welcher sich die anverlangte freundschaftliche Erläuterung gründet, hätte beseitigen wollen.

Nachdem jedoch II. MM. gewohnt wären, dero Gesinnung jederzeit klar und deutlich zu eröffnen, so wollten a. h. dieselben nicht bergen, daß, ob sie gleich einer wirklichen Hilfsleistung mit Truppen, zu welcher sich der König in Preussen in Folge der mit Rußland errichteten Tractaten verstehen dürfte, auf keine Weise sich entgegen setzen und solche zu hindern suchen werden, a. h. dieselben dennoch so wie alle übrige europäische Mächte für die Aufrechthaltung des allgemeinen Gleichgewichts und als eine mit Pohlen benachbarte Macht mehr als andere in Absicht auf dasjenige, was gedachte Republick betrifft, interessiret seien, folglich den Fall, wenn ernannter König in erwehntes Königreich Truppen einmarschiren lassen sollte, keineswegs u. z. aus den nämlichen Ursachen für gleichgültig ansehen könnten, aus welchen wahrscheinlicher Weise der König in Preussen selbst den nämlichen Schritt von Seite II. MM. nicht als gleichgültig betrachten würde.

Ad 3<sup>tem</sup> hätten II. MM. den festen Entschluß gefaßt, weder in dem Vorausgesetzten, noch in irgend einem andern Falle sich in die pohlische Domestica zu mischen, folglich an einer etwaigen neuen Wahl weder zu Gunsten eines Prinzen aus dem Hause Sachsen, noch für einen andern einigen Theil zu nehmen.

Um ferner das Ansehen Unsers Hofes durch zeitliche ernsthafte und thätige Vorbereitungen zu unterstützen und hiemit allen benachbarten Mächten zu zeigen, daß II. MM. dero Gränzen respectiret wissen wollten und ungestraft keineswegs verletzen zu lassen entschlossen seien, haben a. h. dieselben gleich bei Anfang des gegenwärtigen Kriegs in den jenigen Gegenden dero Gebiets, welche mit Pohlen und den türkischen Ländern benachbart sind, einen Militar Cordon ziehen und die Gränzen selbst mit Aufstekung der kaiserlichen Adler bezeichnen lassen, welche Veranstaltung besonders in dem der Krone Pohlen verpfändeten Zipser District für nöthig angesehen worden, um denselben eines Theils gegen die besorglichen Streiffereien der confoederirten Pohlen in Sicherheit zu setzen, andern Theils aber u. z. vorzüglich einen neuen Actum possessorium der a. h. Gerechtsamen auszuüben.

Als wegen der bald hierauf verfügten weiteren Vorrückung der kaiserlichen Adler sowohl von dem pohlischen Kron Groß Kanzler als dem König selbst schriftliche Vorstellungen bei Unserm Hofe eingelegt wurden, ist die bisherige Verpfändung des Zipser Districts förmlich aufgekündigt, wegen erwehnter Vorrückung aber unter andern erklärt worden: man habe bereits gleich bei Anfang des gegenwärtigen Kriegs die jenigen wichtigen Gründe und Ursachen allenthalben kund gemacht, welche II. MM. zur unumgänglich nothwendigen Entschließung bewegen hätten, auf den Gränzen dero Gebiets kaiserliche Adler aufstecken zu lassen; es wäre zugleich die geheiligte a. h. Versicherung beigefügt worden, daß die Absicht keineswegs dahin gerichtet sei, den Gerechtsamen des Königreichs Pohlen auf irgend eine Art zu praejudiciren.



Eben so wenig könnte jedoch II. MM. zugemuthet werden, entweder eine in den gegenwärtigen Umständen so nothwendige Veranstaltung, nämlich die Bezeichnung dero Gränzen zu unterlassen oder aber durch weitere Zurucksetzung der kaiserlichen Adler den Rechten dero Königreichs Hungarn etwas zu vergeben.

Der a. h. Befehl sei gleich anfangs dahin ertheilt worden, mit Aufsteckung der kaiserlichen Adler nur allein auf jene Districte vorzurücken, deren nach und nach geschehene unbefugte Abziehung von Hungarn und Siebenbürgen, folglich deren bloß usurpirte pohnische Besetzung durch vorhandene Urkunden und andere rechtsbeständige Beweise dargethan werden kann.

Nach dieser a. h. Vorschrift sei mit Errichtung der Adler bishero vorgegangen worden. Gleichwohl aber seien II. MM. weit entfernt, sich in einer strittigen Gränzsache zwischen zweien unabhängigen Mächten zum einseitigen Richter aufzuwerfen und den bloß revindicirenden Besitz dieser Districte in ein wirkliches Eigenthum verwandeln zu wollen.

Da vielmehr a. h. derenselben Absicht lediglich dahin gerichtet sei, fremden Gerechtsamen eben so wenig als dero eigenen einiges Praejudiz zuzufügen, so seien II. MM. von nun an allerdings geneigt, zu gütlicher Auseinandersetzung dieser Gränz Streitigkeiten willfährige Hände zu biethen und solche mit beyderseitiger freundschaftlicher Einverständniß und Zufriedenheit beilegen zu helfen.

Solchergestalten haben Wir die sorgfältige Vermeidung alles dessen, was uns in gefährliche Weiterungen hätte miteinflechten können, mit der Aufrechterhaltung des a. h. Ansehens und Interesse noch immer zu verbinden gesucht und hiebei gleich zum Anfang des ausgebrochenen Kriegs unter andern die doppelte Betrachtung zum Grund gelegt, daß

Erstlich (wie es nach aller auf die Gegeneinanderhaltung der Kräfte beider kriegführenden Mächte gegründeten Wahrscheinlichkeit zu erwarten war) der Krieg beiderseits so geführt und geendigt werden dürfte, daß kein Theil eine Überlegenheit erlangen und alles sich zuletzt wieder in sein voriges Gleichgewicht von selbst setzen würde, welches

Zweitens für die Versicherung und Verlängerung des allgemeinen Ruhestandes nicht anders als von erwünschten Folgen hätte sein können, da ein sowohl als der andere aus dem Krieg geschiedene Theil allem Ansehen nach eine geraume Zeit zu Wiederherstellung der verlorenen Kräfte nöthig gehabt, folglich inzwischen sich wohl den Lusten zu Anspinnung neuer Unruhen hätte vergehen lassen müssen.

So wahrscheinlich diese Supposition auch war, so hat doch das Kriegsglück die Russen bishero dergestalt begünstiget, daß sie eine sehr große Superiorität über die Türken erhalten haben.

In reifer Überlegung und zu aller thunlichen Abwendung der hieraus zu besorgenden nachtheiligsten Folgen ist an Unsern Residenten zu Constantinopel eine umständliche Anweisung erlassen und in solcher ein den kritischen Umständen gemässer Plan der Pforte vorgelegt worden.

Um zu gleicher Zeit nichts zu verabsäumen, was Rußland zum Nachdenken bringen und durch die Vorstellung Unsrer nicht vorauszusehenden Maßnahmen etwas in Schranken zu halten vermögend sein konnte, haben II. MM. den in Siebenbürgen befindlichen Militar Cordon mit neuen Troupen verstärken lassen.

Diese Veranstaltung ist nicht ohne Wirkung gewesen, indem nicht nur allein der hiesige russische Minister seine Beisorge hierüber zu erkennen gegeben, sondern auch der preussische Gesandte Herr von Rohd sich dahin geäußert hat,



daß der russische Hof hierwegen einen großen Verdacht geschöpft und solchen seinem König nicht verborgen gehalten habe. Derselbe hätte zwar gedachtem Hofe schon die vorläufige Antwort ertheilet, daß seinem Ermessen nach alle diese Anstalten in Siebenbürgen nichts als bloße in den gegenwärtigen Umständen nöthige Praecautioenen sein dürften und auf offensive Maaßnehmungen keineswegs abzuzielen schienen, daß er jedoch hierwegen bei Unserm Hofe selbst eine freundschaftliche Insinuation machen und eine nähere Erläuterung desfalls zu erhalten sich bemühen werde.

Es ist hierauf dem H. v. Rohd erwiedert und er ersucht worden, seinem König einzuberichten, daß er auf den Fall, wenn er von dem russischen Ministerio über diesen Gegenstand nochmal angegangen werden sollte, demselben zu erkennen geben möchte, daß Wir fest entschlossen wären, an dem gegenwärtigen Kriege keinen directen Antheil zu nehmen, daß Unser dermaliges System blos auf Unsrer eigene Sicherheit und Vertheidigung gerichtet sei, daß folgar die in Hungarn und Siebenbürgen getroffene Anstalten lediglich auf diesen Endzweck abzielten, welchen Wir einzig und allein so lange vor Augen haben würden, als Rußland seine Conqueten gegen die Pforte nicht etwa auf einen solchen Grad treiben dürfte, welcher das Gleichgewicht in diesem Theile von Europa zernichten würde, in welchem unvermutheten Falle Wir für die längere Beibehaltung Unsers passiven Betrags keineswegs stehen, noch zum Voraus bestimmen könnten, zu was für Maaßnehmungen Wir uns den Umständen gemäß entschließen würden und müßten, indem Unser System lediglich auf die Liebe zum Frieden und auf das aufrichtige Verlangen gegründet sei, die erwünschte Ruhe bald allgemein wieder hergestellt und das Gleichgewicht zwischen beiden in Krieg verflochtenen Mächten erhalten zu sehen.

Was die vorerwähntermaßen an Unsern Residenten erlassene Anweisung betrifft, so ist die Pforte in den wahren Esprit derselben nicht so, wie zu wünschen gewesen, eingegangen, sondern alles ist zulezt dahin ausgefallen, daß der Reiseffendi Unsern und den preussischen Dollmetschen zu sich ruffen lassen und einem jeden insbesondere eröffnet hat: die Pforte erinnere sich Unsrer freundschaftlichen Ermahnung zu Schließung eines baldigen Friedens und versehe sich zu Unsern und den preussischen Hof, daß sie hierzu ihre gute Officia beizutragen geneigt sein würden, desfalls der Reiseffendi sowohl von Unserm Residenten, als von dem preussischen Envoyé eine schriftliche Äußerung anverlangte, welche auch von beiden auf eine unverfängliche Art ausgestellt worden.

Bald darauf hat der Reiseffendi die beiden Dollmetschen abermal zu sich beruffen lassen, dem Unsrigen ein Schreiben des Kaimakam an den Hof- und Staatskanzler, und dem preussischen ein anders an den Grafen v. Finkenstein zur baldigen und sichern Bestellung behändiget, auch des mehrern mündlich eröffnet, daß die Pforte wegen freundschaftlicher Beförderung des Friedens mit Rußland ein vorzügliches Vertrauen auf Unsern und den preussischen Hof setze. Übrigens wäre die Pforte bereit, den russischen Minister, so bald sich sein Hof zur Annahme gedachter Mediation willfährig erkläret haben würde, mit allen Ehrenbezeugungen in die Freiheit zu setzen, und wünschte sehr, daß er vorzüglich zur Friedenshandlung bevollmächtigt werden möchte.

Diese wichtige Nachrichten samt vorerwähnten Schreiben sind eben zur Zeit der zwischen I. Kais. M. und dem König von Preussen in Neustad vorgewesenen Entrevue eingeloffen und haben zu einer umständlichen Unterredung mit erst-erwähntem König natürlichen Anlaß gegeben, in welcher unter andern demselben



vorstellig gemacht wurde, daß zwar Unser Hof wegen der zu besorgenden unangenehmen Folgen zu Erhaltung der Mediation kein sonderliches Verlangen trage, jedoch sich hierzu aus Begierde, einen baldigen Frieden befördern zu helfen, alsdann willfährig entschließen würde, wenn der russische Hof ihn ebenfalls, wie von der Pforte geschehen, hierum ersuchte. Nachdem aber die Anständigkeit Unsers Hofes nicht gestatte, sich von Seite des russischen einer abschlägigen Antwort auszusetzen, so bliebe kein besserer Ausweg übrig, als daß der König übernehmen möchte, mittels eines eigenhändigen Schreibens die russische Kaiserin von dem gemachten Schritte der Pforte und von der eigentlichen Gesinnung Unsers Hofes vollständig zu benachrichtigen und noch die Äußerung hinzuzufügen, daß dieser die Übernahme der Mediation alsdann verweigern dürfte, wenn nicht entweder die Krone England von selbiger ausgeschlossen oder die Krone Frankreich ebenfalls zur Mediation eingeladen würde.

Der König, welcher bei dieser Gelegenheit ein sehr lebhaftes Verlangen wegen Beförderung eines baldigen Friedens zu erkennen gegeben, hat obige Vorstellungen für billig und gegründet anerkannt und über sich genommen, von solchen unmittelbar bei der russischen Kaiserin den eingerathenen Gebrauch zu machen, auch sobald eine Antwort hierüber einlaufen würde, Unsern Hof davon vertraulich zu benachrichtigen.

Hierauf ist Uns von dem königl. preussischen gevollmächtigten Minister Herrn v. Rohd diejenige Antwort mitgetheilt worden, welche Graf v. Solms von dem Grafen v. Panin erhalten hat.

Das Wesentliche dieser Antwort bestunde in folgenden:

Ungeachtet des harten Schicksals des H. v. Obreskow und der von dem Großsultan noch immerfort bezeigten hartnäckigen Entfernung von allen Friedensgedanken habe sich die russische Kaiserin gleichwohl u. z. in einem Zeitpunkte, wo sowohl ihre Haupt Armée als Flotte die wichtigsten Vortheile über die Türken erhalten hat, entschlossen, durch den FM. Grafen von Romanzow an den Groß Vizier unmittelbar schreiben zu lassen, die Befreiung und Auslieferung ihres Residenten anzuverlangen und andurch so viel möglich den Weg zu einer Pacification zu bahnen.

Die russische Kaiserin habe diesen Schritt um so unbedenklicher thun zu können geglaubt, je mehr sie überzeugt wäre, daß ihn Niemand bei den gegenwärtigen Umständen für nothgedrungen ansehen dürfte und daß derselbe der ganzen Welt einen unwidersprechlichen Beweis von dem aufrichtigen Verlangen I. M. darstellen würde, die Herstellung der Ruhe allen fernern Siegen und Eroberungen weit vorzuziehen.

Die russische Kaiserin habe die ihr von dem König in Preussen ertheilte Nachricht wegen der türkischen Ansuchung um seine und des kais. königl. Hofes Mediation mit so viel größerem Vergnügen vernommen, je weniger nunmehr zu zweifeln wäre, daß die Pforte ihre vorhinige kriegerische Gesinnung gänzlich u. z. auf eine solche Art geändert habe, die mit dem eigenen Wunsche und Verlangen I. M. so vollkommen übereinstimmt.

Sie habe die ihr von dem König in Preussen über die bevorstehende Pacification eröffnete Gedanken mit der lebhaftesten Erkenntlichkeit aufgenommen und wolle ihm mit einem eben so vollkommenen Vertrauen ihre eigenen Ideen hierüber mittheilen und denjenigen Embarras nicht verhalten, in welchen sie sich wegen der Form dieser Pacification versetzt befände.



Ihr gewesener Resident bei der Pforte sei mit Aufopferung der Gesundheit seiner vieljährigen verdienstvollen Ministerial-Charge vorgestanden.

Die letzten Jahre seines Ministerii sei er dermassen entkräftet worden, daß es nicht wohl zu begreifen wäre, wie er seine nachgefolgte Gefangenschaft habe überleben können.

Die russische Kaiserin könnte sich dahero nimmermehr entschließen, gedachten H. v. Obreskow neuerdings mit einem so beschwerlichen Ministerial-Amte zu beladen, wie sie dann auch hievon aus folgenden Staatsursachen abgehalten würde:

Rußland habe bereits zwei merkwürdige Beispiele von dem Betragen der Pforte gegen seine Minister bei Gelegenheit eines ausgebrochenen Krieges.

Das erste, als unter Regierung Peter des Großen die Pforte dem russischen Hofe den Krieg ankündigte.

Das zweite, als Rußland unter der Regierung der Kaiserin Anna die Pforte mit Krieg überzog.

In dem zweiten Falle ließ die Pforte sogleich nach geschehener Kriegs-Declaration den russischen Minister an die Grenzen abführen und seinem Hofe überliefern.

In dem ersten Falle zog die Pforte den russischen Minister ins Gefängniß, behielt ihn wehrenden ganzen Krieg und nachdem man bereits die Friedens Negotiation angefangen hatte, so ließ sie ihn dreimal frei, sperrte ihn aber eben so oft wieder ein und setzte ihm mit Drohungen und allen Gattungen von Härte in eben der Maaße zu, als sich die Pacifications-Verhandlungen für sie ungünstig zeigten.

Aus dem Benehmen der Pforte gleich vom Anfange des gegenwärtigen Kriegs lasse sich die untrügliche Folge ziehen, daß sie bei der dermaligen Friedenshandlung die nämliche Maxime zu beobachten gedencke.

Die russische Kaiserin könnte also und würde auch niemals zugeben, daß ihr Resident von neuem dieser eben so barbarischen als ärgerlichen Maxime der Pforte als ein Opfer preisgegeben werde.

Unmöglich würde man an der Gerechtigkeit dieser Entschliebung den geringsten Zweifel hegen können. Eine Friedens Negotiation anzufangen, bevor nicht der russische Minister in das Gebiet I. M. ausgeliefert worden, würde mit der Ehre, Weisheit und selbst dem menschlichen Gefühle der russischen Kaiserin unvereinbarlich sein.

Sie ersuche demnach den König in Preussen, alles Thunliche bei der Pforte anzuwenden, damit dieser Stein des Anstosses vorläufig gehoben werden möchte, wo sie sodann bereit wäre, ohne mindesten Verzug Friedensvorschläge anzuhören und eine diesfällige Unterhandlung anzufangen.

Was die Verlegenheit der russischen Kaiserin in Absicht auf die Mediation selbst betrifft, so sei dem König in Preussen ohnehin bekannt, daß der englische Hof gleich bei Anfang des gegenwärtigen Kriegs sich sowohl bei Rußland als der Pforte alle Mühe gegeben, den Frieden herzustellen, daß er sein Verlangen, die Mediation zu erhalten, förmlich eröffnet habe, daß man ihm russischer Seits geantwortet, wie man auf den Fall, wenn eine Mediation statt haben sollte, allerdings geneigt wäre, ihn zugleich mit dem König in Preussen als Vermittler anzunehmen.

Daß man zwar durch diese Antwort ein förmliches und alle übrige Höfe ausschließendes Versprechen zur Mediation habe vermeiden wollen, daß man aber



den Fall der Nothwendigkeit einer Mediation vorausgesetzt, kein anständiges Mittel zu finden wüßte, einen freundschaftlichen und solchen Hof davon auszuschließen, welcher Rußland wehrenden ganzen Krieg nicht nur so viele bona officia habe angedeihen lassen, sondern dem man auch noch insbesondere so vorzügliche und wesentliche Begünstigungen hauptsächlich in Beförderung der See Expedition zu verdanken habe.

Die russische Kaiserin könnte demnach England von der Mediation keineswegs ausschließen; wenn aber gedachter Hof zu solcher gelassen werden sollte, so wäre ganz sicher vorzusehen, daß der französische alles mögliche in Bewegung bringen würde, um an der Mediation gleichfalls Theil zu haben, welches jedoch Rußland nimmermehr und auf keine Art zugeben könnte und würde.

Die Verlegenheit der russischen Kaiserin in Ansehung Unsers Hofes und seiner Theilnehmung an der Mediation bestünde hierinnen, daß, da ihr der Einfluß des französischen auf Unsern Hof bekannt sei, dieselbe auch die Gefahr nicht mißkennen könnte, welcher sie andurch ausgesetzt wäre, daß nämlich eben dieser Einfluß ihrem Interesse nicht etwa zu einem beträchtlichen Nachtheil gereichen möchte, obgleich mehr gedachter russischen Kaiserin auch die Betrachtung nicht entgehe, daß die einseitige Rücksicht Unsers Hofes für die particular-Absichten seines Alliirten dasjenige selbsteigene Interesse niemals überwiegen dürfte, welches sich auf die Nachbarschaft Unsrer Staaten mit jenen der beiden kriegführenden Mächten beziehet.

Die russische Kaiserin ersuche demnach den König in Preussen, sich hierüber mit Uns in eine deutliche Explication einzulassen und solcher die Versicherung beizufügen, wie sie eines Theils so viel Vertrauen auf die Gerechtigkeit und Ehrlichkeit derjenigen Maaßnehmungen setze, wegen welcher sie in den gegenwärtigen Krieg verwickelt worden, andern Theils aber einen so hohen und überzeugenden Begriff von dem guten Trauen und Glauben und von der Reinigkeit der Gesinnung H. MM. sowohl als dero Ministerii habe, daß sie keinen Anstand fände, die Mediation Unsers Hofes anzunehmen und ihr Interesse Uns vollkommen anzuvertrauen.

Der König in Preussen möchte Uns aber zugleich ihre anderweitige Verlegenheit in diesem Falle zu Gemüth führen, daß sie nämlich alsdann gezwungen sein würde, entweder England von der Mediation auszuschließen oder Frankreich zugleich mit zuzuziehen. Zwei Extrema, unter welchen man sich zu einen eben so wenig als zu dem andern jemalen entschließen könnte.

Sollten Wir Uns übrigens dem aufrichtigen Verlangen der russischen Kaiserin gemäß entschließen wollen, mit Unsern bonis officiis wehrenden Lauf der Negotiation dergestalt mitzuwirken, als wenn das russische Interesse wirklich Unsern Händen anvertrauet wäre, so würde sie solches mit dem dankbarsten Gefühl annehmen und erkennen.

Alles demnach, was die russische Kaiserin desfalls sowohl von Uns als von dem König in Preussen begehrt, bestehe hierinnen, daß nämlich beide ihre vorerwehnte Verlegenheit beheerzigen und über die äusserliche Gestalt und Formalität einer Mediation hinausgehen möchten, wo es ihr alsdann zu einen ganz besondern Vergnügen gereichen würde, die bona officia beider Höfe zu Herstellung der Ruhe sich um so angelegentlicher zu Nutzen zu machen, je mehr sie von der Nothwendigkeit dieser Officiorum besonders bei einem Hofe wie der türkische ist, überzeugt sei.



Die russische Kaiserin würde in diesem Falle über das ganze Friedensgeschäft mit beiden Höfen eben so offenherzig und aufrichtig communiciren, als sie es nur immer mit wirklichen Mediateurs thun könnte.

Was die pohlische Angelegenheiten betrifft, so sei ohnehin bekannt, daß man russischer Seits bereits alles Thunliche zu Wiederherstellung der Ruhe angewendet habe, die Czartorinsky allein hätten aber die gute Wirkung des diesfälligen Plans und derjenigen Declaration vereitelt, welche hierwegen dem König in Pohlen überreicht worden wäre. Ihre Entfernung von allen Geschäften wäre allein im Stande, gedachten Plan zur Ausübung zu bringen.

Man habe dem Fürsten Wolkonsky neue Instructionen ertheilt, um auf die Herstellung der Ruhe in Pohlen zu arbeiten. Die diesfällige Negotiation würde unmittelbar zwischen denen Dissidenten und denjenigen eingeleitet werden, welche nach der Entfernung der Czartorinsky den Geschäften vorstehen werden.

Wir haben den Hauptgegenstand dieser russischen Antwort für das, was er wirklich ist, nämlich für eine höfliche Ableinung Unsrer Mediation sogleich angesehen, solches dem König in Preussen nicht verborgen gehalten und ihn zugleich ersucht, in Unserm Namen von dieser Vermittlung bei Rußland keine Erwähnung mehr zu machen.

Inzwischen erhielten Wir von Konstantinopel gleichfalls Nachricht von dem in vorangezogener russischer Insinuation erwehntem Romanzowschen Schreiben an den Groß Vezier, worinnen die Pforte von der Bereitwilligkeit Rußlands versichert wurde, nach vorhergehender Freilassung des Residenten Obreskow, mit Ausschließung aller fremden Vermittlung, sich in Friedenschandlungen einzulassen, zu welchem Ende man Ismail zu dem Ort eines Congresses vorschlug.

Es wurde aber hierauf von der Pforte zur Antwort ertheilt, daß sie zwar zur Wiederaussöhnung mit Rußland geneigt sei, aber zu diesem Werk bereits die Vermittlung Unsers und des preussischen Hofes ausgewählet habe, folglich ohne deren vorläufiges Einverständniß künftighin in nichts eingehen könnte.

Auf diese Antwort wurde von dem Generalen Romanzow ein neues Schreiben an den Groß Vezier erlassen, dessen Inhalt hauptsächlich darin bestand, daß, wenn er — General Romanzow — vor einiger Zeit dem Groß Vezier eine unmittelbare Friedens Unterhandlung vorgeschlagen hätte, solches aus seiner selbst eigenen Bewegung und bloß aus der Betrachtung geschehen wäre, daß auf diese Art in einem Monate weit mehr als bei dem weitläufigen Umtriebe zwischen andern Höfen in einer ungleich längern Zeit hätte zu Stand gebracht werden können, daß aber, nachdem ihm nunmehr von dem Groß Vezier eröffnet worden wäre, daß die Pforte die Einleitung des Friedens der freundschaftlichen Vermittlung des kaiserl. und preussischen Hofes wirklich übertragen hätte, ihm bei dieser Beschaffenheit der Sache nichts weiters übrig bliebe, als die Güte des Himmels um den glücklichen Fortgang dieses heilsamen Geschäfts anzuflehen, wobei er jedoch dem Groß Vezier auf alle Fälle zu Beförderung des Friedens seine Dienste jederzeit angeboten haben wollte.

Der Reiseffendi, welcher dieses Schreiben Unserm Residenten und dem preussischen Minister vorlaß, machte zugleich die wiederholte Erklärung, daß die Pforte durch alles, was heilig wäre, auf das kräftigste betheuerte, daß sie von dem nach reifer Überlegung eingeschlagenen Wege der Vermittlung des kaiserlichen und preussischen Hofes niemals zurücktreten, noch sich zu was immer für einer Zeit weder in unmittelbare Unterhandlung, noch auf was immer für eine andere Art ohne der Mediation der beiden Höfe mit Rußland einlassen würde;



daß sie aber von der Freundschaft der beiden Höfe anhoffte, daß selbe auch ihrer Seits bedacht sein würden, das unter ihrer Einleitung angefangene Friedenswerk vollends zu bewerkstelligen.

Diese Erklärung wurde mit dem Ansuchen der Pforte an Unsern Residenten und H. v. Zegelin begleitet, daß sie beide die ihnen gemachte Eröffnung ihren Höfen fördersamst einberichten und die Bitte der Pforte um Erwirkung einer schleunigen Rückäußerung von Seite Rußlands beifügen möchten, damit, wenn leztgedachter Hof wider Vermuthen die angebothene beiderseitige Vermittlung förmlich anzunehmen sich weigern sollte, die Pforte die nöthigen Veranstaltungen zu der Fortsetzung des Kriegs desto eifriger betreiben könne.

Wir haben von allen diesen Umständen den Freiherrn v. Swieten unverzüglich benachrichtiget und ihm aufgegeben, solche dem König in Preussen bald möglichst zu hinterbringen und noch folgendes beizufügen, daß, ungeachtet Wir die wegen Unserer Mediation von Rußland gegebene Antwort für einen absoluten, Refus derselben anseheten und daher weder mit der Anständigkeit überhaupts noch mit der Würde Unsers Hofes vereinbarlich fänden, hierwegen weitere Schritte zu thun, oberwehte neue Declaration der Pforte Uns gleichwohl von solcher Beschaffenheit zu sein scheine, daß Wir aus mehreren sich selbst darstellenden Betrachtungen für unumgänglich nothwendig hielten, hierauf eine positive Antwort zu ertheilen.

Da Wir nun eines Theils der Pforte öfters hätten erklären lassen, daß Wir Uns ohne dem König in Preussen in nichts entscheidendes einlassen würden und wollten, andern Theils aber der König bereits übernommen hätte, hierin falls am russischen Hofe die Sprache zu führen, so wünschten Wir sehr zu wissen, was er hierüber für eine Entschleßung zu nehmen und was er der Pforte antworten oder allenfalls an Rußland bringen zu lassen für gut finden dürfte, um uns hiernach richten und der Pforte das nöthige in Antwort ertheilen zu können.

Hierauf hat der russische Hof zu Folge der von dem König in Preussen gemachten Veranlassung für gut befunden, sich unmittelbar an Uns zu wenden und seinem hiesigen Minister H. Fürsten v. Galliczin aufgetragen, Uns diejenige Eröffnung zu machen, wovon das wesentliche mit der an den Grafen Solms bereits vorhin abgegebenen Erklärung übereinkommt und in folgenden bestehet:

In Gemäßheit desjenigen besondern Vertrauens, welches die russische Kaiserin auf die Gesinnung II. MM. setze, sei ihm der Befehl zugekommen, Unsern Hof näher zu informiren:

erstlich von der gegenwärtigen Lage der Umstände, in Absicht auf die Wiederherstellung des Friedens zwischen seinem Hofe und der Pforte;

von dem Detail derjenigen Ursachen, durch welche die gegenwärtige Lage der Umstände veranlaßt worden ist, und endlich

drittens von der eigentlichen Absicht und dem Verlangen seines Hofes über den Gegenstand des herzustellenden Friedens und der diesfälligen Mediation.

Zu mehrerer Erläuterung dieser Punkte habe er Uns zu hinterbringen:

daß, sobald die Pforte zu Wiederherstellung des Friedens sich geneigt bezeigt hätte, sein Hof ihr gleichfalls habe zu erkennen geben wollen, daß auch er von friedfertigen Gedanken keineswegs entfernt sei;

daß sein Hof zu diesem Ende kurz nach der Schlacht vom 21. August verflorbenen Jahrs durch ein Schreiben des FM. Romanzow an den Groß Vezier seine Bereitwilligkeit zum Frieden der Pforte habe bestättigen lassen, so bald sie nur immer den seit der gemachten Kriegs-Erklärung wider alles Völker-Recht in Verhaft gehaltenen russischen Minister auf freien Fuß stellen, ihn an die russischen



Gränzen ausliefern und solchergestalt diese vorläufige für die Ehre und Glory der russischen Kaiserin so wesentliche Genugthuung leisten würde;

daß jedoch fast zu gleicher Zeit aus Berlin die Nachricht zu Petersburg eingelaufen sei, daß die Pforte Unsern und den preussischen Hof um seine Mediation förmlich ersucht habe;

daß die russische Kaiserin nicht den geringsten Anstand gefunden haben würde, ihr ganzes Interesse gedachten beiden Höfen und ihrer Vermittlung anzuvertrauen, wenn sie nicht durch zwei wesentliche Hindernisse davon abgehalten worden wäre.

Das erste bestehe in der von der Pforte noch nicht geleisteten vorläufigen Genugthuung, ohne welcher ein näherer Schritt zur Pacification mit der Ehre des russischen Hofes eben so wenig als mit dem Ansehen aller übrigen Mächte jemalen vereinbart werden könnte.

Das zweite betreffe eines Theils ihre, der russischen Kaiserin, vorhinige Engagemens gegen England auf den Fall einer zustandkommenden Mediation, andern Theils die Schwierigkeit, die englische Mediation mit jener der vorgedachten zweien Höfe zu gleicher Zeit zu vereinbaren.

Die russische Kaiserin hätte sich also in der Nothwendigkeit gefunden, auf die erwehnte von Berlin erhaltene Nachricht dem König in Preussen durch den Grafen Solms erwiedern zu lassen, ernanntem König möchte gefällig sein, Unserm Hof den Embarras des russischen in Absicht auf die Eingestehung einer förmlichen Mediation in Vorstellung zu bringen, die aufrichtige Bereitwilligkeit der russischen Kaiserin zu einer Friedenshandlung zu erkennen zu geben und ihre Dankbarkeit zu bestätigen, mit welcher sie die bona officia Unsers und des preussischen Hofes bei einer Friedens Negotiation annehmen würde, indem es ihr lediglich darum zu thun wäre, daß die beiden Höfe die äusserliche Formalitaet einer förmlichen Mediation zu beseitigen sich entschließen, übrigens aber überzeugt sein möchten, daß sie ihr eigenes Interesse den Händen mehr erwehnter Höfe zu überlassen und ihnen durch Mittheilung aller in die Friedenshandlung einschlagender Gegenstände das nämliche vollkommene Vertrauen wie wirklichen und förmlichen Vermittlern werththätig zu bezeigen geneigt sei.

Bald hierauf sei man jedoch von einer durch den Reiffendi und dem Nichangi Osman Effendi Unserm und dem preussischen Minister gemachten Declaration benachrichtiget worden, in welcher die Pforte erkläret habe, daß sie sich zu keiner Friedenshandlung als unter der Mediation oft erwehnter beider Höfe einverstehen, keinen andern Hof als Vermittler zulassen und den russischen Minister nicht eher als bis gedachte Mediation von seinem Hofe angenommen sein wird, in die Freiheit setzen wolle, ungeachtet die russische Kaiserin die Freiheit ihres Ministers jederzeit als eine solche Genugthuung gefordert habe, welche ihr vorläufig ohne aller Bedingniß und bevor noch irgend eine Rede von wirklichen Friedens-Unterhandlungen sein könnte, geleistet werden müßte.

Bei dieser Lage der Umstände glaube die russische Kaiserin zu Folge ihres unumschränkten Vertrauens und ihrer aufrichtigen Freundschaft für II. MM., sich an dieselben unmittelbar wenden und ihnen folgendes in Vorstellung bringen lassen zu sollen:

Daß sie es zwar jederzeit für ihren wesentlichen Vortheil ansehen würde, ihr Interesse den bonis officiis II. MM. überlassen zu können, daß sie sich aber aus vorbemerkten Ursachen in die Nothwendigkeit versetzt sehe, ihre Bitte zu erneuern, II. MM. möchten den Embarras zu beherzigen geruhen, in welchen sie



sich wegen England auf den Fall befände, wenn eine wirkliche und förmliche Mediation statt haben sollte.

Sie hoffte ferner, daß II. MM. ebenfalls nicht ungeneigt sein werden, durch eine freundschaftliche Theilnehmung zu Beilegung und überhaupts zum Behuf ihrer Angelegenheiten mitzuwirken.

In dieser Zuversicht wollte sie denenselben die Unterstützung ihres so billigen, so rechtmäßigen und mit ihrer Ehre so wesentlich verbundenen Verlangens wegen vorläufiger Loßlassung ihres Ministers bestens anempfohlen haben, mit der beigelegten Versicherung, daß, so wenig es mit ihrer Würde, mit der Ehre jeder Krone und selbst mit dem Gefühle der Menschlichkeit vereinbarlich sein könnte, einen nähern Schritt zu wirklichen Friedenshandlungen zu machen, in so lange nicht eine eben so leichte als gerechte Genugthuung geleistet sein würde, eben so sehr von ihrer Denckungs-Art, von ihrem Charakter und selbst von der Liebe gegen ihr Volck entfernt sei, irgend ein Mittel zu Vermeidung fernerer Blut-Vergießungen außer acht zu lassen.

Da die russische Kaiserin als eine Grund-Maxime festgesetzt hätte, ihre Staaten durch keine Eroberungen vergrößern zu wollen, so würde sie durch ihre Mäßigung und Uneigennützigkeit hinlänglich bestätigen, daß ihr der Friede viel schätzbarer als die größte Glory von dem Glücke ihrer Waffen sei.

Daß sie daher ihre Friedensbedingungen nicht auf Conqueten gründen, sondern solche nicht weiter als auf eine nach den Recht der Natur billige Entschädigung ihrer Kriegskosten, auf die Sicherheit der Gränzen ihres Reichs und auf die Befestigung des Friedens erstrecken würde.

Daß sie auf nichts, als was gerecht und auf nichts, als was dem Interesse des Erzhauses sowohl als ihrem eigenen gemäß ist, bestehen werde.

Daß es ihr, sobald die Friedens Negotiation ihren Anfang nehmen wird, zu einen Vergnügen gereichen werde, II. MM. die Friedensbedingungen zu communiciren und daß sie allzugroßes Vertrauen auf die Eigenschaft dieser Bedingungen habe, als daß sie nicht alsdann zu Berichtigung derenselben die freundschaftliche Mitwirkung II. MM. anhoffen sollte.

Auf diese von dem H. Fürsten Gallizin gemachte Insinuation wurde im wesentlichen folgendes geantwortet:

es sei solche II. MM. auf das genaueste vorgetragen und von ah. denenselben der Befehl ertheilet worden, in ihrem Namen zu erwiedern:

daß II. MM. von dem Vertrauen der russischen Kaiserin sehr gerühret wären, mit welchem sie sich gegen dieselben unmittelbar habe eröffnen wollen;

daß II. MM. ihre Mediation zuzugestehen und solche zugleich mit dem König in Preussen zu übernehmen sich einzig und allein in dem Falle hätten entschließen können, wenn nämlich die russische Kaiserin nach dem Beispiele der Pforte für gut befunden haben würde, denenselben gedachte Vermittlung förmlich anzusinnen;

daß also von dieser Mediation dermalen um so weniger eine Frage sein könnte, da die russische Kaiserin solche nicht nur allein nicht anverlangt, sondern sich vielmehr, das äußerliche einer feierlichen Mediation vermeiden zu wollen, erkläret und II. MM. ersucht habe, sich desfalls zu fügen und der förmlichen Vermittlung zu entsagen;

daß also II. MM. in dieser Lage der Umstände auf die Mediation gänzlich und um so williger renunzirten, mit je größerem Vergnügen sie sonst alle Gelegenheiten jederzeit ergreifen würden, um die russische Kaiserin zu überzeugen, wie geneigt sie seien, in allen möglichen Fällen zu dem jenigen beizuwirken, was ihr angenehm sein dürfte;



daß II. MM. sogar keinen Anstand nehmen würden, ihr von nun an zu versprechen, durch eine freundschaftliche Theilnehmung zur Beförderung und Unterstützung ihrer Angelegenheiten alles Thunliche beizutragen, wenn es möglich wäre, sich hierzu verbindlich zu machen, bevor sie einige Kenntniß von den Friedensbedingungen haben, welche Ihnen mitzuthemen die russische Kaiserin sich annoch vorbehalten hätte.

Erst nach dieser Communication würden demnach II. MM. so wie es die russische Kaiserin selbst sehr gründlich bemerke, im Stande sein, sich hierüber näher zu erklären.

Um jedoch derselben auch von nun an allen ihren möglichen guten Willen zu bestätigen, so werden sich II. MM. ohne Verzug bei der Pforte dahin verwenden, daß der russische Minister frei gelassen und ausgeliefert werden möchte, besonders da sich II. MM. von der Gesinnung der russischen Kaiserin überzeugt hielten.

Daß sie zu ihrer Grund-Maxime festgesetzt habe, ihre Staaten durch keine Conqueten vergrößern zu wollen.

Daß sie auf keine Eroberungen ihre Friedens Bedingungen zu gründen gedenke.

Daß sie solche nicht weiter als auf eine nach dem Recht der Natur billige Entschädigung der Kriegs-Kösten, auf die Sicherheit der Gränzen ihres Reichs und auf die Befestigung des Friedens erstrecken werde.

Daß sie nichts, als was gerecht und nichts, als was mit dem Interesse des Erzhauses eben sowohl als mit dem eigenen übereinstimmt, verlangen werde. Und

daß sie, sobald die Pforte die vorläufige Genugthuung mittels Auslieferung des v. Obreskow geleistet haben wird, sie nicht ermangeln werde, solche Friedensbedingungen vorzulegen, die demjenigen Geist der Mäßigung und der Uneigennützigkeit gemäß sind, welchen II. MM. von der großmüthigen Seele und Denckungs-Art I. russ. kais. M. zuversichtlich erwarten.

In eben dieser Zuversicht hoffen II. MM. noch ferners das Vergnügen zu haben, der russischen Kaiserin auch künftighin nichts als neue Proben ihrer Hochachtung und Freundschaft geben zu können, und es gereiche Ihnen zu einer wahren Zufriedenheit, sie von nun an zu versichern, daß nichts ihrer vorerwehnten Gesinnung gemäßler als die Aufrichtigkeit ihres Verlangens sei, mit welchem sie eine unverbrüchliche Freundschaft und gute Einverständniß zwischen Ihnen und dem russischen Reiche beständig zu erhalten wünschen.

Da Uns übrigens fast zu gleicher Zeit der König in Preussen die hier angegebene Abschrift des jenigen Schreibens vertraulich communiciren lassen, mit welchem H. Graf v. Finkenstein die Zuschrift des Kaimakam wegen Übertragung der Mediation beantwortet hat,\*) so haben Wir gleichfalls nicht länger verweilen zu sollen geglaubt, auf gedachtes Schreiben des Kaimakam eine Antwort zu ertheilen und stehen dahero eben im Begriffe, solche auf diejenige Art nach Constantinopel zu befördern, wie die nebenkommende Copie umständlicher ausweist,\*\*) in welcher Wir in ein etwas größeres Detail, als es in dem ganz kurzen und einfachen Antwortschreiben des Grafen Finkenstein geschehen ist, aus der Ursache eingegangen sind, weil das Unserm Hofe bezeigte Vertrauen der Pforte nicht behörig erwidert, sondern vielmehr ein Anlaß zu billigem Argwohn und Mißtrauen gegeben werden würde, wenn man ihr aus der Declaration des H. Fürsten Gallizin ein Geheimniß machen und nicht das wesentliche davon eröffnen wollte.

\*) Liegt nicht bei.

\*\*) Liegt nicht bei.



Des H. Fürsten v. Lobkowitz Liebden ersehen aus allen demjenigen, was bishero angeführt worden, einen kurzgefaßten Zusammenhang der vorzüglichsten Gegenstände, welche den zwischen Rußland und der Pforte obwaltenden Krieg, die diesfällige Pacification und Unsre dahin einschlagende Maaßnahmen betreffen.

Es hat solches lediglich zu S. L. alleinigen vertrauten Wissenschaft und ferners dahin zu dienen, damit dieselben desto besser in Stand gesetzt werden, den Ursprung, Fortgang und die verschiedenen Verhältnisse der gegenwärtigen kritischen Umstände zu übersehen, dero ferners zu machende Beobachtung hienach desto genauer einzurichten, in den Esprit der an dieselben etwa künftighin zu erlassenden a. h. Verhaltens-Befehlen desto richtiger eingehen und solche um so exacter befolgen zu können.

Es erübriget also nichts anders, als aus allen obigen diejenigen Folgen abzuziehen und kürzlich zu erläutern, nach welchen S. L. Dero Betragen überhaupt auszumessen und dero Äußerungen besonders auf den Fall zu reguliren haben, wenn, wie allerdings zu vermuthen stehet, von dem russischen Ministerio die Unterredung auf ein und andere vorzüglichere Umstände geleitet werden sollte.

S. L. wollen demnach desfalls folgende Bemerkungen hauptsächlich vor Augen haben:

1<sup>mo</sup> Dasjenige, was Wir bishero jederzeit erkläret haben, ist Unsre Neigung zum Frieden und das wahrhafte Verlangen, welches H. MM. unabänderlich hegen, den allgemeinen Ruhestand aufrecht zu erhalten und nicht nur zu verhüten, daß der zwischen Rußland und der Pforte ausgebrochene Krieg sich weiter verbreite, sondern auch alles Thunliche beizutragen, damit solcher zwischen vorgedachten zweien Mächten selbst je eher, je lieber geendiget werden möchte.

Wer an dieser Unsrer wahrhaften Gesinnung einen Zweifel traget, darf — um sich hievon gänzlich zu überzeugen — mit derselben nur Unser wirkliches Betragen vergleichen.

Unsre bishero bei allen Gelegenheiten beobachtete Mäßigung, die zwischen beiden kriegführenden Mächten eingehaltene genaueste Neutralitaet, die zu Vermeidung besorglicher Mißhelligkeiten veranstaltete Bezeichnung Unsrer Grenzen, die bei verschiedenen Vorfällen gemachte Ministerial-Declarationen, die zeigte gänzliche Entfernung von aller Einmischung in fremde Geschäfte, alles dieses und noch mehrere andere Umstände sind unwidersprechliche Beweise Unsrer vorerwehnten wahrhaften Denckungsart.

2<sup>do</sup> Dieses Unser aufrichtige Verlangen zum Frieden ist noch bis diese Stunde der Hauptgrund Unsers Systems; und gleichwie hieraus die natürliche Folge sich von selbst ergibt, daß H. MM. mit allen Mächten von Europa in einem guten Einverständniß fortan zu leben wünschen, so erstrecket sich diese Neigung

3<sup>to</sup> insbesondere auf Rußland, welche H. MM. seit dem Anfange der pohlischen Unruhen und durch den bisherigen ganzen Verlauf des gegenwärtigen Kriegs überzeugend genug zu erkennen gegeben hätten, auch furohin gewiß nicht ermangeln würden, auf alle thunliche Art werkhätig zu bestättigen.

4<sup>to</sup> H. MM. hätten die von dem H. Fürsten von Gallizin auf Befehl seines Hofes an sie gebrachte letzte Insinuation, sowie sie es allerdings verdiente, betrachtet und für höflich, anständig und honet angesehen. Zum Beweiß dessen berufen sie sich auf die ertheilte Antwort und hofften zuversichtlich, daß auch die russische Kaiserin in derselben eine gleiche Anständigkeit und honnêteté finden würden.

5<sup>to</sup> Bei dem an a. h. dieselben gebrachten russischen Verlangen wegen dero freundschaftlicher Verwendung zur Befreiung des v. Obreskow wäre zwar der



Überlegung II. MM. die wesentliche Betrachtung nicht entgangen, daß, wenn man auf die innerliche Verfaßung der Pforte zurücksehe, die Freilassung des russischen Residenten für sie eben keine gleichgültige Sache sein könnte, indem sie bei der bekannten Denckungsart des Volcks allerdings Ursache zu befürchten hätte, daß sich andurch ein allgemeiner Ruf von nächst bevorstehenden Friedenshandlungen verbreiten, dieser die Zusammenbringung ihrer Truppen sehr erschweren und bei der etwa nöthigen Fortsetzung des Kriegs dem Großsultan die größte Verlegenheit zuziehen dürfte.

Gleichwohl wären II. MM. über diese Betrachtung hinausgegangen, hätten ihre bona officia desfalls förmlich zugesagt und würden sie auch in getreue Erfüllung bringen, weil sie eines Theils diese vorläufige Genugthuung für billig, andern Theils aber solche nach der Versicherung des russischen Hofes für das unmittelbare Beförderungs-Mittel zu einen baldigen und billigen Frieden ansehen.

6<sup>o</sup> Ob der Friede zwischen Rußland und der Pforte durch Unsre, oder durch eine andere, oder ohne aller Mediation zu Stand kommen würde, war II. MM. jederzeit gleichgültig. Ihr Wunsch war allemal und ist noch bis diese Stunde einzig und allein auf einen baldigen und billigen Frieden gerichtet. A. h. dieselben haben also nicht den geringsten Anstand finden können, auf ihre Mediation gänzlich zu renuntiren, besonders da sie die von Rußland hierwegen vorgestellte Bewegursachen für nicht ungegründet ansehen, da sie ferners erkennen, daß sich eine Dienstleistung niemanden gegen seinen Willen aufdringen lasse, und da sie endlich weit entfernt sind, durch Veranlaßung vorläufiger Discussionen über die zufällige Form der Negotiation die Friedenshandlung selbst erschweren und verzögern zu wollen.

7<sup>mo</sup> Gleichwohl hätten II. MM. die Zusage von nun an nicht über sich nehmen können, die Friedens-Unterhandlungen durch ihre bona officia zu befördern, weil a. h. dieselben von den eigentlichen Bedingungen, worauf Rußland antragen dürfte, noch keine legale Kännntniß hätten und der gesunden Vernunft gemäß wäre, daß man sich etwas zu befördern nicht anheischig machen könne, ohne vorher zu wissen, was man befördern soll.

8<sup>vo</sup> Diese Regel der allgemeinen Klugheit sei bei einem Souverain um so mehr nöthig, da derselbe für das eigene Beste, für die Sicherheit und Erhaltung seines Staats zu wachen hätte. Die genaueste Sorgfalt II. MM. für die Erfüllung einer Pflicht, auf welche die russische Kaiserin selbst mit einem so vorzüglichen Eifer bedacht wäre, könnte also von ihr nicht anders als für natürlich und billig angesehen werden; und in diesem Anbetracht glaubten II. MM. der russischen Kaiserin ganz und gar nicht bergen zu sollen, daß a. h. dieselben dero hauptsächlichste Aufmerksamkeit jederzeit dahin verwenden würden und müßten, damit das bisherige Gleichgewicht nicht gänzlich über den Haufen geworfen werden möchte.

9<sup>o</sup> Der russische Hof habe zwar mehrmalen versichert, so wie überhaupt, also insbesondere in Unsrer Nachbarschaft keine Conqueten machen zu wollen. Demungeachtet entdeckten sich immer mehrere Spuren, welche das gerade Gegentheil von diesen Versicherungen zu erproben scheinen.

10<sup>mo</sup> Diese Spuren müßten bei Uns nothwendig einen so größeren Eindruck machen und um so mehr zum Nachdencken Anlaß geben, da Unserm Gedächtniß noch keineswegs der allgemeine Ruf entfallen wäre, der sich von einer Ligue in Norden annoch vor wenigen Jahren immer mehr verbreitet hat, und wobei sehr leicht abgesehen werden konnte, wider welchen Hof sie eigentlich gerichtet gewesen sein dürfte.

11<sup>o</sup> Bei diesen Umständen glaubte man, dem russischen Hof ganz und gar kein Geheimniß daraus machen zu sollen, daß Wir wirklich alle nöthige Ver-



anstaltungen vorkehrten, eine Armée in Hungarn zu versamlen. Die Absicht davon gehe lediglich dahin, bei einem so nahen Kriegsfeuer für Unsre eigene Sicherheit zu sorgen und Uns auf alle mögliche nicht vor auszusehende Fälle gefaßt zu halten.

12° Sollte allenfalls von dem russischen Ministerio die Anregung geschehen, ob Wir nicht aus der Rucksicht, daß die Schwächung der Pforte Unserm eigenen Interesse gemäß sei, etwa zu einen Concert gegen sie zu vermögen sein dürften, so belieben des H. Fürsten v. Lobkowiz Liebden, sich überhaupts mit der Unwissenheit der diesfälligen a. h. Gesinnung zu entschuldigen, jedoch dabei auf eine natürliche Art fallen zu lassen, daß Wir gegen keinen Theil widrige Absichten hätten und Uns gegen beide, so wie es bishero geschehen, also auch in das künftige nach den Regeln der strengsten Billigkeit betragen würden. Daß übrigens II. MM. besonders in Absicht auf die Pforte alle Ursachen zu haben schienen, mit ihrem Benehmen zufrieden zu sein, daß sie in zweien schweren Kriegen, in welchen Wir verwickelt waren, sich friedfertig betragen hätte und daß dieselben von der Denckungsart II. MM. überhaupts nichts anders als die Beobachtung und Zurückgabe des Reciproci vermuthen könnten.

13° Sollte von dem besondern Einflusse des französchen Hofes auf den unsrigen einige Erwehung geschehen und etwa die Vermuthung zu erkennen gegeben werden, als wenn gedachter Hof das meiste beitragen dürfte, daß Wir die Sachen aus einem ganz andern Gesichtspunkte betrachteten und auf eine ganz andere Art zu Werke giengen, als es sonst geschehen würde und in Rucksicht auf Unser wahrhaftes Interesse geschehen sollte, so wollen S. L. auf eine ganz freimüthige Art erwiedern, daß nichts ungegründeter als dieses Vorurtheil sei, daß Wir gar nichts ausser acht zu lassen gewöhnet wären, was die Pflichten der Freundschaft gegen einen Alliirten nur immer erfordern könnten, daß jedoch II. MM. diese freundschaftliche Rucksicht von einer Abhängigkeit wohl zu unterscheiden wüßten und dieses durch unzählige Thaten genugsam bestätigt hätten. Alles demnach, was a. h. dieselben in Absicht auf die gegenwärtigen Umstände bishero für gut befunden hätten und noch ferners finden würden, wäre keineswegs diesem irrig vermutheten Einflusse des französchen Hofes, sondern dero eigenen Bewegung und Überzeugung zuzuschreiben, daß es die wahre Wohlfart des Staats so und nicht anderst erfordere.

14° Wie Uns nicht unbekannt ist, so hat der russische Hof nicht wenig Unruhe und Argwohn wegen der veranlaßten Vorrückung der kais. Adler an den pohlnischen Gränzen zu erkennen gegeben. Falls hievon eine Meldung geschehen sollte, so finden sich S. L. durch dasjenige, was hierwegen schon umständlich erklärt worden, vollkommen unterrichtet, wie hierauf zu antworten sei.

15° Wenn die Unterredung auf die pohlnische Pacification und auf den diesfälligen von Rußland bereits eröffneten Plan geleitet und um Unsre Gesinnung hierüber angefragt werden sollte, so haben des H. Fürsten v. Lobkowitz Liebden lediglich zu erwiedern, daß ihnen hierin falls die a. h. Intention zwar nicht bekannt sei, sie jedoch alle Ursache zu vermuthen hätten, daß Wir auch bei diesem Gegenstande, wenn Wir hierum förmlich requiriret werden sollten, Unsre friedfertige Gesinnung zum Grunde Unsrer Handlungen legen, folglich nicht entstehen würden, alles dasjenige, was von Uns abhanget, zu Erleichterung sowohl als Befestigung dieser Pacification mitbeizutragen.

16° Hiernach wollen S. L. dero Äußerungen und Benehmen genau einrichten und überhaupts zur Grundregel nehmen, daß sich bei allen den russischen Anfragen und Versuchen, welche nach den klaren Buchstaben oder den unmittelbaren



Esprit desjenigen, was bishero angeführt worden, nicht beantwortet werden können, in nichts herauszulassen, sondern sich mit der Unwissenheit der a. h. Willensmeinung zu entschuldigen und nöthigen Falls die Willfähigkeit, solches ad referendum zu nehmen, zu bestätigen sei.

17<sup>mo</sup> Zu Versicherung der diesfälligen vertrauten Correspondenz werden S. L. in der Anlage zweierlei Ziffer Schlüssel beigeschlossen, deren sowohl einzelne als mit einander zu verbindender Gebrauch sich auf einem besondern Bogen erläutert findet.

18<sup>o</sup> Was die Veranlassung der gegenwärtigen Rückreise S. L. nach Petersburg betrifft, so belieben dieselben solche sowohl gegen das russische Ministerium als die Kaiserin selbst mit den anständigsten Ausdrückungen dahin darzustellen, daß, nachdem sie wegen Besorgung dero Gesundheit und Familien Geschäfte die Erlaubniß, auf einige Zeit sich hieher begeben zu dürfen, erhalten, nunmehr aber ihren Endzweck in dem einen sowohl als andern erreicht hätten, denenselben der unverzügliche a. h. Befehl ertheilt worden wäre, sich wieder nach ihrem Ministerial-Posto zu begeben, um andurch dem russischen Hofe die fortwehrende wahrhafte Neigung H. MM. zu Aufrechthaltung des guten Vernehmens mit ihm, neuerdings zu bestätigen.“ (Anmerkungen loco Instructionis für des kais. königl. gevollmächtigten Ministers am russischen Hofe, H. Fürsten v. Lobkowitz L. [Haus-, Hof- u. Staatsarchiv.]

88 (68). Verordnung ddo. Wien, 23. März 1771. (Wienerisches Diarium 1771, Nr. 26 vom 30. März 1771.)

89 (68). „Si votre fils pouroit retarder son depart a mardis a midis mais sans que cela paroisse un ordre de moi je lui recomande encore bien le secret sur sa destination qu'il n'en parle qu'a firmian seul. s'il pouvoit reussir pour le Duc de chablais cela me flaterait plus que son salpêtre en ce cas il faudroit en ecrire a l'Emp. lui ayant parlé et m'envoier par vous la copie. c'est pichler qui lui enverra des Depeches de firmian qu'ils m'importe qu'il les recoit surment apres lesquelles il attendra.“ (Eigenhändiges Schreiben der Kaiserin Maria Theresia an Fürst Khevenhüller.) Siehe Anm. 92.

90 (69). Einschlägige Akten konnten nicht aufgefunden werden. Über den Plan einer Verheiratung der Erzherzogin Elisabeth mit dem Herzog von Chablais (seit 1766) vgl. Arneth, VII 272 ff.

91 (69). Siehe Anm. 97.

92 (69). „J'ai communiqué le très gracieux billet de V. M. à mon fils, en lui remettant l'incluse; il a un prétexte tout naturel de différer son départ jusqu'à demain, n'ayant pu trouver l'occasion hier de baiser les mains à LL. AA. Mg<sup>tes</sup> les archiducs, honneur qu'il n'aura que ce matin. V. M. daignera être persuadée, qu'il s'acquitera exactement de tous ses ordres, et comme Elle marque réitérement, combien celui dont V. M. vient de le charger touchant le Duc de Chablais Lui tient à cœur, il ne manquera assurément pas de redoubler de zèle et d'attention pour porter la chose à une heureuse fin. La réflexion concernant le Salpêtre est charmante; si cette affaire pouvoit réussir de même, comme il s'en flatte et que je le souhaite très fort, une partie du fond pour rembourser le fraix de cet établissement seroit tout trouvé; il part d'ailleurs pénétré des bontés de V. M. et dans les mêmes sentimens du vieux père et de toute sa famille, qui ne connoit, d'autre gloire dans ce monde que celle d'un attachement unique et inaltérable pour la plus adorable et la meilleure des Souveraines.

Je prens la liberté de joindre ici à V. M. un extrait du prothocolle et quelque autre information au sujet de l'installation d'une grande maîtresse. V. M. sait



pour qui je fais des vœux préférablement, connoissant à fond le caractère et surtout cet ancien, vrai et sincère attachement de cette digne personne. V. M. voudra bien me rendre justice, qu'en cette occasion il m'est très permis de souhaiter un choix qui concilie si parfaitement ce que le zèle du service m'inspire avec les sentimens d'une tendre amitié."

Kaiserin Maria Theresia schrieb eigenhändig auf dasselbe Blatt:

„mes lettres sont finis pichler les enverra et votre fils peut partir, je vous suis obligée de l'extrait pour la grande maitresse et le petit conseil c'est la seule personne qui me convient mais il faut du tems pour qu'elle convient plus loings j'ai pris le partie de dire que je n'en prendrois qu'a la nouvelle année je gagne du tems ainsi.“

93 (69). Fürst Khevenhüller dachte an die verwittwete Gräfin Maria Anna Pinos Vasques, auf welche in der Tat die Wahl der Kaiserin fiel.

94 (69). Graf Kolowrat hatte der Kaiserin am 16. Februar 1771 eine „allerunterthänigste Nota“ folgenden Inhalts unterbreitet:

«Ich bin zwar nur allzusehr überzeugt, mit was Gelindigkeit und mit was Menschenliebe E. M. zu regieren gewonet sind; ich wurde folgar nicht wagen, einen Antrag zu machen, so a. h. Dero Gedenkungsart entgegen zu sein auch nur scheinen durfte.

Allein allergnädigste Frau! die eingeloffene Berichte so verschiedener Regiments Commendanten, besonders jene des General Palasti und Obristen De Rosin erwecken Aufmerksamkeit. Nun werden die Pflichten eines rechtschaffenen Dieners mit jenen des Souverain vereinbahret und wie kann man so viel tausend Contribuenten, die E. M., das Militare und uns alle ernähren, in der grösten Miseligkeit, ja zu beförchten habenden Hungersnoth verschmachten lassen? besonders, wo noch Hilfe zu finden ist. In denen Militar-Berichten wird angemerket, daß sowohl bei verschiedenen Dominien, als auch sogar bei Privathandlern und Getreidewucherern Körner vorrätbig. Es scheinert, als wann solche mit dem Blut ihres Nächsten sich zu bereichern sucheten; sollte man also nicht veranstalten, daß dieses Getreid in billigen Preis veräusseret und andurch der Noth gesteuert werde? Diese Veranstaltung kann ich bei dermaligen Umständen nicht vor gewaltsam oder übertrieben, wohl aber für billig, gerecht und nothwendig ansehen. Um also diese Veranstaltung wirksam zu machen, wird — wie ich des a. u., doch ohn masgebigten Erachtens bin — nothwendig sein, sogleich einen Commissarium, auf dessen Ehrlichkeit und Diensteifer man sich verlassen kann, in Böhmen zu schicken und selbtem die hier beiliegende Vollmacht und Instruction\*) zu übergeben. Dieses Geschäft muß jedoch wenigstens Anfangs heimlich tractiret werden, weilen man sonst Gelegenheit finden könnte, die vorrätbige Körner zu verbergen; nebst deme wurde vielleicht auch nicht schädlich sein, der Kanzlei durch ein a. h. Billet anzubefehlen, das Brandweimbrennen von Getreid sogleich in Böhmen zu verbiethen.

Es beruhet jedoch . . . » (STR. 649 ex 1771. H., H.- u. St.-Archiv.)

A.

Maria Theresia etc.

Aus gnädigstem Vertrauen auf Deinen Uns mehrmalen bewiesenen Diensteifer, geschickte Benehmung in verschiedenen wichtigen Vorfällen machen

\*) Beilagen A und B.



Wir dir hiemit den Auftrag, dich alsogleich in Unser Königreich Böhmen zu verfügen und alldort alle nach der dir beiwohnenden Kenntniss des Landes und der Umstände zu schleuniger Abhilfe des allda ausgebrochenen Getreid- und Brodmangels nöthig scheinende Anstalten, in Gemäsheit Unsers durch die dir zugefertigte geheime Instruction dir bekannt gemachten höchsten Willens unverschieblich ohne aller an Uns oder Unsere Dicasteria dießfalls zu machen habende vorläufige Anfrage zu treffen.

Wir gebiethen anbei in Kraft dieser Unserer höchsten Anordnung Unserem königlichen Gubernio, sämtlichen Kreishaupt-, all übrigen Amtleuten, Magistraten, Dominien und Unserem böhmischen General-Commando, so viel auf jede Behörde ankommt, dir den von Uns empfangenen Auftrag vollziehen zu helfen und allem demjenigen, was du von ihnen in Unserem höchsten Namen verlangen, oder anordnen wirst, geschwinden und willigen Vollzug zu leisten und gegen die wieder Vermuthen sich etwan widerspänstig zeigen sollende Dominia, Beamte oder Privatpersonen dir werktätig und allenfalls mit militarischer Assistenz an die Hand zu gehen.

Allermassen Uns nichts so sehr am Herzen lieget, als Unsere getreüeste Unterthanen von dem bereits eingerissenen Brod- und Früchten-Mangel in Zeiten zu retten. Und versehen Wir Uns zu allseitiger Gehörde einer willigen Folgeleistung um so gewisser, als einem jeden lieb sein muß, seinen Nebenmenschen und das Vaterland von einer allgemeinen Drangsal befreien zu helfen und Unsere dem Wieder-pänstigen gewis bevorstehende höchste Ungnade zu vermeiden.

Hieran etc.

#### B.

Geheime Instruction für den zu Untersuchung deren in Böhmen sowohl bei Obrigkeiten als Getreidhandlern vorräthigen Körnern abzuordnend Commissarium.

1<sup>mo</sup> Da der Commissarius ohnedeme in Böhmen bekannt, so ist zwar nicht zu zweifeln, daß sowohl die Kreisämter als Obrigkeiten, Magistraten und Beamten ihm in allem Parition leisten werden, zu dessen besserer Versicherung aber haben Wir ihm ein offenes Creditiv und Rescript ertheilet, um solches nöthigenfalls vorzeigen zu können, dahero auch, um die Sach desto geheimer zu halten, an Unser böhmisches Gubernio nichts erlassen wird.

2<sup>do</sup> wird sich der Commissarius fördersamst in den Bunzlauer, Leütmeritzer, Königgratzer, Bitschower und Rakonitzer Kreis begeben, weilen in diesen Kreisen nicht allein die gröste Noth, sondern auch besonders in dem Gebürge und an denen Gränzen die mehreste Getreidhandlere befindlich; alsdann auch die übrige Kreise, besonders jene Ortschaften untersuchen, wo er einigen Vorrath vermuthet oder in Erfahrniss bringet.

3<sup>to</sup> wird er sich hauptsächlich befeissen, mit denen Regiments-Commandanten und Militar-Officiern zu unterreden, welche ihme gressentheils, wo die Vorräthe befindlich, werden anzeigen können.

4<sup>to</sup> Da in denen Kreisen des Königreichs Böhmen die Getreidpreise auch in gesegneten Jahren zerschieden sind, als wird er auch dermalen einen Unterschied machen und in einem jeden Kreise den Verkaufspreis bestimmen.

5<sup>to</sup> wird er bei Ausfindigmachung einiger Vorräthen jenes, so die Obrigkeiten oder Particulares zu ihrer eigenen Nothdurft angeben, von jenem, so zum Verkauf übrig verbleibet, sogleich separiren lassen und respectu des letzteren den Verkaufspreis bestimmen und solches nach und nach, jedoch in dem nämlichen Prei-



unter Confiscations-Straf zu verkaufen anordnen; wo aber seiner Überlegung freigelassen wird, was ungefehr einem jedem zum eigenen Bedarf zu belassen seie, und verstehet sich von sich selbst, daß Getreidhandlere, so gar nicht ansässig oder doch kleine Wirtschaften haben, auch einen kleineren Vorrat zuruck behalten dürfen.

6<sup>to</sup> wird er, Commissarius, über die in denen Kreisen gefundene Vorräthe eine Consignation verfassen und in zweien Rubriquen anmerken, was ihnen zur eigenen Nothdurft belassen und was zu verkaufen nebst Beisetzung des Preises angeordnet worden. Hiervon wird er eine Consignation denen betreffenden Kreishauptleuten mit dem schärfesten Befehl übergeben, daß sie unter eigener Dafürhaltung den sicheren Verkauf dieser Vorräthe in den festgesetztem Preis zu betreiben hätten; wo aber die Vorräthe beträchtlich oder wo er es sonst nöthig findete, kann er eigene Commissarios mit der gehörigen Instruction anstellen, wobei zu Vermeidung deren Unkosten auch allenfalls Militar-Officiers, welche ohnedem in loco einquartiret sind, gebraucht werden können. Eben derlei Consignationes nebst seinen Berichten wird er von Zeit zu Zeit Meinem Vicekanzler directe einzuschicken haben.

7<sup>mo</sup> wird ihm auch erlaubt, wapp eine schleunige Correspondenz mit dem Militar-Commando oder Gubernio nöthig, in Örtern, wo nicht allzeit die Posten abgehen, eigene Estaffeten gegen künftiger Berechnung abzuschicken.

8<sup>vo</sup> Falls sich ereignete, daß ein oder anderer Beamte oder auch Particular-Getreidhandlere ihr vorräthiges Getreid verbergeten oder ihm, Commissario, die Untersuchung deren Getreid-Behältnussen verweigerten, so wird ein solcher allsogleich nach seinen Befund auch mit Arrest bestrafet werden können.

9<sup>mo</sup> Gleichwie nun bei Untersuchung deren Getreid-Vorräthen es auch darauf ankommt, das Getreid in Geströh, weilen dermalen bei denen Obrigkeiten annoch vieles zu dreschen, mit zu untersuchen, als wird er nicht allein hierauf den Bedacht nemmen, sondern es wird sich überhaupt auf seine Einsicht und bekannten Diensteifer verlassen, bei allen und jeden Vorfällen jenes vorzukehren, was zu Erhaltung dieses ganzen Entzwecks am diensamsten sein möge.

Dann schließlichen werden ihm auch die eingelangte Militar-Berichte zur Erleichterung seines Geschäfts mitgetheilet.

An Maria Theresia gerichtete „allerunterthänigste Nota“ Blümezens, d. d. Wien, 17. Februar 1771.

Bei dem von Grafen v. Kollowrath gefasten Instructions-Aufsatz, wie der wegen der Getraid-Noth in Böhheim als Commissarius abzuschickende Baron Kressel anzuweisen wäre, habe meines a. u. Orts nichts zu bemerken gefunden und ermangele also nicht, den hiernach entworfenen Auftrag an Grafen v. Chotek zur a. g. gefälligen Unterschrift hiermit geziehend zu überreichen.

Kaiserin Maria Theresia genehmigte diese Vorschläge und so erhielt Graf Chotek ein Billet folgenden Inhalts:

Durch glaubwürdige Nachrichten wird die in Böhheim über Hand nehmende Noth fortan mehr bestätigt, die hauptsächlich den armen Contribuenten, ungeachtet sowohl einige Dominien als auch privat Händler mit beträchtlichen Vorräten annoch versehen sein sollen, in das äußerste Elend versetzt.

Ich habe in dessen Anbetracht mich bewogen gefunden, über jenes, was ich wegen Beischaffung einiger Vorräte schon leztmals verfüget, auch instantané die



Hilfe anzuordnen und zu deren Veranstaltung einen eigenen Commissarium, worzu Ich den Kressel benenne, ganz ohnverlängt in Böhheim abschicken zu lassen.

Aus der Nebenlage ersieht Er des mehrern, wie Ich diesen Commissarium in diesem ihme anvertrauten wichtigen und dringenden Geschäft zu seinem Verhalt anweisen zu lassen beschlossen.

Meine Willensmeinung ist also, daß Er dem Kressel diese Instruction samt dem beiliegenden Creditiv in möglichster Geheim allsogleich ausfertigen lassen und ihme sofort auf das eilfertigste in Böhheim abschicken solle, ohne derzeit an das Gubernium, bei dem der Commissarius mittelst seines Creditivs sich zu legitimieren hat, einigen Rescriptum zu erlassen.

Im übrigen ist auch das Brandwein-Brennen von Getraid von nun an durch ein Generale in Böhheim abzustellen.

(Staatsratsakt Z. 649 ex 1771 Staatsarchiv. In betreff dieser Angelegenheit sei besonders verwiesen auf folgende Staatsratsakten desselben Jahres: 812; 1033 1232; 1356; 1568; 3754; 3846.) Auch Kaiser Joseph meldete sich, u. z. einige Male zum Wort, wobei er im Sinne seiner zentralistischen Ideen die Mittel besprach, der in Böhmen herrschenden Geldnot zu steuern, und sich da entschieden gegen einen weiteren Abtransport der Truppen erklärte.

„ . . . Die anjetzige Geld-Beklemmigkeit in Böhmen entsteht“ — so legte er dar — „nur aus den beständig hinausfließenden Geld-Summen; wann man auf Herausziehung noch mehrerer Truppen aus dem Land, die das einzige Consumo darinnen machen, gedächte, so wäre es das grade Gegentheil ihrer Bedürfniß und fiele die noch an wenig Faden hangende Contribution alsogleich zu Boden; je mehr Truppen im Land sein werden, je mehr wird darinnen Geld verbleiben, und ich muß bekennen, daß — wie ich die Monarchie allzeit in ihrem ganzen betrachte und alle Theile gleich zu dem Endzwek ihrer Erhaltung anzustrengen vor billig und nothwendig finde — also ohne von allen anderen politischen und Militar-Betrachtungen Meldung zu machen, sahe ich und sehe noch immer vor nothwendig und nutzbar an, daß wir den Geld-Einfluß so durch Bezahlung deren aus Niederland und Welschland gezogenen Regimentern aus ihren Landesfonds in die Circulation unserer sehr stark belegten und zimlich erarmten Erbländern verschaffen, welches unß doch nur zum Theil dasjenige, was Niederland und auch in etwas Welschland an jährlichen Zinsen von denen unß vorgeliehenen Capitalien ziehen, ersetzte und im Lande erhielt. Freilich wird Welschland und die Niederlanden etwas dabei leiden; ist es aber nicht besser und vortheilhafter, ohne von dem Unterschied der entfernten Theilen und des Hertzens der Monarchie Meldung zu machen, daß alle Theile derselben ihre Leidenschaft theilen und sich wechselweiß erhalten, als daß kleinere besser und der Haupttheil zu Boden falle. Also kunte wohl auf keine Herausziehung mehrerer Truppen aus Böhmen gedacht werden, wohl aber voraus der Satz genommen werden, daß die Niederländer und ein Theil der Welschen theils zur Beschützung, theils zur Soulagirung dieser Landen herausen verbleiben und von selben auch hinführo dennoch bezahlet werden müssen. — — — — —“

(„Nota“ des Mitregenten, d. d. Prag, 13. November 1771, Ad StR. 3754 ex 1771. S. auch Arneth, Maria Theresia X, 47 ff.)

Joseph II. war nach Böhmen, Mähren und Schlesien gereist, um sich persönlich von dem dort herrschenden traurigen Zustand zu überzeugen. Er verfaßte einen eingehenden Bericht, dessen zweiten vom 8. Oktober 1771 datierten Teil er der Kaiserin nach seiner am 17. November erfolgten Rückkehr unterbreitete. Nicht



ausschließlich die Verwaltung Böhmens, sondern die der Gesamtmonarchie unterzog er darin einer vernichtenden Kritik; doch gab er zugleich die Mittel an, dem Staat zur Gesundung zu verhelfen. (S. Arneth, X, 50 ff.) Es ist dies wohl die wichtigste Denkschrift, die Joseph II. jemals verfaßt hat; denn sie betraf alle die Reformen, die von dem Volkskaiser nach dem Hinscheiden Maria Theresias in Angriff genommen wurden. Sie lautet wie folgt:

„Änderte Abtheilung. Enumeration derjenigen Ursachen, welche diese Länder, besonders einige Jahre her, in diese Umstände zu verfallen zubereitet haben, samt denjenigen Mitteln, welche Ich zu Behebung dieser vitiosen Verfaßung, in allen Theilen, meiner wenigen Einsicht nach, vorzuschlagen glaubte.

Ohne in eine unnütze und weitläufige Beschreibung deren unglückseligen Kriegen, so Böhmen betroffen haben, einzugehen, noch von der Entreißung eines ihrer edelsten Theilen, nemlich Schlesiens, Meldung zu machen, welches nie geschehen wäre, wenn man die innerliche Kräfte besser gekennet und benützet hätte. Die Laage des Staats anno 1748 erforderte und kann nur E. M. erleuchteten Regierung zugeschrieben werden, daß die wahren Kräfte der Länder untersucht und durch das anno 1748 eingeführte Haugwitzische Contributions-System oder Decennial-Recess der Staat um so viel reicher, ja sein ganzes politisches Ansehen, welches er seit vielen Jahren vorhero schier gänzlichen verloren hatte, anwiederum erlangt worden und noch bis jetzo bestens erhält. So nutzbar, ja nothwendig als dieses System ware, so spannte es doch den Bogen sehr hoch und strengte so zu sagen, alle Theile nach Möglichkeit zu der allgemeinen Nothdurft zu concurriren an; aber so unbillig als unvernünftig Mir schiene, ein Contributions-System, so durch 23 Jahre in Kriegs- und Friedens-Zeiten glücklich und mit gutem Erfolg ohne Resten fortgedauert hat, anzutasten, so muß ich doch bekennen, daß ich bei dessen Grundsätzen nichts zu erinnern habe, die Befolgung aber und Ausführung derselben theils übereilt, theils durch allerhand Neben-Absichten zum Theil vereitelt ansehe, da die eingelegten Fassionen, wie auch die Einschreibung deren obrigkeitlichen Gründen in die wahre Giebigkeits-Classen in vielen Oertern nicht genuin verfasst, ja ich kann sagen, schier in den mehresten versteckt und vermäntelt worden sind. Die darauf gefolgte sogenannte Peraequations-Commission kostete vieles; da sie aber in der nemlichen Leuten Hände came, welche daran Schuld gewesen waren, so verursachte dieses, daß nichts oder sehr wenig an Tag kam, ja die ganze Sache in eine Dunkelheit und Weitschichtigkeit hinausgezogen worden, welche deren gänzliche Aufhebung und auch unvollkommene Entschließung selbst wünschen machte.

Also fieng das Haugwitzische System, welches von seiner Grundlage an, nach guten Principiis gebauet war, durch particular Absichten und Uebereilung falsch und ungleich zu werden an. Das Unterthänige ist eben so wenig als wie das Herrschaftliche ordentlich und aufrichtig incatastrirt und giebt es bei beiden theils versteckte Gilten, theils in eine unrechte Giebigkeits-Classe gesetzte Felder, ohne von dem Fictitio zu reden, so durchaus schier falsch. Mit diesem Systemate wurde also bis nun fortgefahren. Dazu came der unglückselige letzte Krieg, welcher, ohne des Staats Umstände noch in was besseres, noch in was schlechteres zu verändern, ausgieng und das Land durch die so übel eingeleitete Lieferungen mehr als der Feind hernahme. E. M. Aerarium ist um Millionen defraudirt und dem Unterthann nicht ein Drittel von seinen gelieferten Getreids-Sorten nach dem dazumal geltenden innerlichen Wehrt (da es sehr hoch gestiegen ware) angeschrieben worden, von welchem Drittel er noch durch die bezahlte Supererogats-



Papiere nur 28 procento von seinem Capital ohne Interesse zuruckbekame, und das noch nach 8 oder 9 Jahren. Zu diesem allerseits recht muthwilligen und auf die unordentlichste Art geführten Kriege came noch dazu, daß sich der Staat in einen so tiefen, eben durch diese Gebahrung zum Theil entstandenen Schulden-Last steckte, welcher eine neue Auflage von 6 fl. auf den Ansässigen, ja die Schulden-Steuer samt andern, unter unterschiedlich erfundenen Namen und Rubriquen vorkommende und vermehrte Gefälle zu Deckung derselben hervorbringen mußte, welche das Normal-System von Haugwitz in Böhmen allein um 1 paar Millionen überstiegen. Dazu schlug sich noch, daß statt verminderten Regie-Kösten, selbe allerseits complicit, die Subalternen vermehret, reicher besoldet und auch auf dieser Seiten durch überhäufte Beamte und Rechnungen die ohnedieß beschwerten Ausgaben vergrößert wurden. Ein jeder suchte sich zu befördern und die erwünschte Gehalts-Vermehrung durch neu erfundene Landes-Plagereien und schärfere Eintreibung der Gefällen zu verdienen.

Dazu muß ich, da ich schon aufrichtigst mein Herz gegen Euer Majestät ausschütten soll, nicht vergessen, daß seit dem Krieg die ganze innerliche Staatsverfaßung auf keinem soliden, noch weniger beständigen Fuß ein Jahr lang gewesen sei; beständige Veränderungen, unaufhörliche Intriguen, bald Zertheilung, bald Concentrirung der Geschäften; da ein Hauffen neuer Stellen errichtet, bald wieder deren Abschaffung angeordnet worden; bald wurden denen Ministres die Hände gebunden, bald ihnen eine unumschränkte Gewalt eingeräumt. Kurz! Da man die beständigen Zweifel und Unentslossenheit merkte, so kehrte ein jeder den Mantel nach dem blasenden Wind und suchte nur vor die Zeit für sich und seine Befreunde und Clienten Vortheile, Titeln, Gehalt, Pensionen und andere Ergötzlichkeiten zu erhalten, ohne den Nutzen des Allgemeinen, auf E. M. Milde trauend, in Betrachtung zu ziehen. E. M. Ministres und Rathgebere, keinen ausgenommen, riethen sehr oft darnach ein, theils weil dieses ihnen verdienstlich schiene, theils weil es in ihren Kram taugete; endlichen auch wegen ihrem Ansehen und um nicht weniger für ihre Subalternen zu thun als die andern gethan hatten; also wurden E. M. Gnaden, Gehalts-Vermehrungen, Ehren-Titeln, Avancements und Orden ordentlich licitirt und von einem jeden, der zu seinem Ansehen und noch öfters zu Vollbringung der Arbeiten, die von ihm scheinen sollen, ja um kleine Intriguen und geheime Weege zu suchen, seiner Subalternen sehr nothwendig hat, einander zu Wette auf E. M. Dienst und Aerarium geflissentlich gestürmt; daraus entstunde die Vervielfältigung aller Beamten, Erschaffung neuer nichts heißender Präsidenten-Stellen, Beibehaltung und Avancirung untüchtiger Leuten, denen man andere, das Werk zu führen, an die Seiten stellen mußte. Endlichen, was hatten sie zu befürchten? da auch die Untüchtigsten und Unwürdigsten mit ganzem Gehalt, Ehren-Titeln, Pensionen versehener austratten und ihrer Fehler oder Nachlässigkeiten müßig und ruhig sich brüsten konnten. Kurtz, auf diese Art ward durch mehrere Jahre und so lang als Ich in Geschäften was einsehe, gebahret. Daß die Verwirrung täglich zunehme und von allen Particuliers auf E. M. Aerarium ohne Rücksicht des allgemeinen Besten und aus einziger Absicht auch ihrer Vortheile immer loßgezogen wird, ist notorisch. E. M. ihre Stellen und Ministres, wie auch Rätthe werfen alle Fehler auf die Länder zurück, diese auf die Hofstellen, endlichen auf den Staats-Rath; jener aber entschuldigt sich auf die Hof-Stellen und in diesem Wirbel und Unsinn leidet der einzige Bauersmann und ehrliche Bürger, welcher von allen Intriguen keinen Vortheil hat und immer mehrers gedrückt und gequälet wird, da die Staats-Bedürfnissen dadurch steigen und sein Grundherr



zum üppigen Leben und zu Erhaltung auch öfters gekaufter Vortheile seine Einkünften nicht durch industrial Einführungen, aber durch Plagen und Neckereien zu vermehren trachtet. Ich kann mit gutem Wissen und Gewissen sagen, daß keine Stelle, ohne den Staats-Rath auszunehmen, in Wienn und in denen Ländern bei seinem Instituto geblieben wäre, daß alle immer mehr Autoritaet sich anzumaßen, anderen was abzuzwacken und wegen Erhaltung und Vermehrung ihres Ansehens und leichter Ausführung ihrer Neben-Absichten, ihren Untergebenen immer mehrer die Hände gebunden und sie zu mehreren Anfragen unter allerhand Vorwand angehalten haben. Zu diesem haben sich in Wienn Parthien und Cabalen zwischen E. M. eigenen Staats-Räthen und Ministres ohne Scheu hervorgethan, deren eine bald empor kam, bald unterliegen mußte, bald sich wieder erhoben hat und also Befehle, Verordnungen, Hirngespinnereien, theoretische Weltweißheits-Sätze sich dergestalt gehäuffet und vermehret, daß kein Mensch mehr wußte, an was er war; theils kreuzteten sich die häufigen Verordnungen, theils schaueta man auf deren Haltung gar nicht, da vor deren Befolgung schon andere Principie adoptiret und vielleicht eine andere Parthie die Oberhand hatte, ja durch selbe zu allerhand Aufschiebungen bis zu vollzogenen Ränken selbst angelehret wurde. Man höret in Wienn und in Ländern nichts als von Protectionen und Freundschaften reden, von particular Correspondenzen zwischen Ministris, Räthen, besonders Hof-räthen, Secretarien und andern Individuen mit denen Beamten, welche mit Versprechungen und Verheißungen, ja öfters auch Anzettlungen dieses oder jenes zu entdecken und zu ergründen, jenen aber zu stürzen angehetzet werden.

Die Länder sind eben so unsicher und getheilt in ihren Verlangen; sie folgen dem guten Wiener Beispiel und kehren sich wenig an das Beste des Lands, wann sie nur beim Referenten, Praesidenten oder im Staats-Rath Protectores, Brüder oder Freunde haben; derjenige, welcher von diesem einmal sicher ist, der erhebt sich über alle andere und führet einen dictatorischen Ton auch gegen seine Vorgesetzte; andere, um auch so weit zu gelangen, suchen das nämliche; die Ehrlichen müssen schweigen und so gehet es mit beständigen Intriguen fort. Die Befehle werden mit keinem Ernst betrachtet, ein jeder schmieret was auf das Papier, um, wann es wieder sollte geändert werden, eine Art der Vorstellung dagegen gemacht zu haben, oder schreibt selbe lediglich ab, ohne von dem Seinigen alles mitzuwürken, was zu Erfüllung deren in seinen Kram nicht einschlagenden Befehlen gedeihlich sein könnte, also daß er gehorcht zu haben den Schein hat.

Aber lasse man auch alles dieses vor geschehen gelten, so sollte man doch glauben, daß E. M. ohne Ruckfrage aller andern von sich selber die Sachen beurtheilen und entscheiden und also dieses abscheuungswürdige Geweb leicht zerreißen, und vereiteln könnten. Allein! da steckt das größte Uebel unserer Einrichtung: kein Mensch ist über die Facta genau unterrichtet, der Beamte kennt sie und ist nicht gehalten, samt seinem Grundherrn seine Unterthanen und ihre innerliche Umstände zu kennen; der Creiss-Hauptmann kann und darf seinen Creiss nicht recht übersehen; die Länder-Stellen wissen nichts, als was der Creiss-Hauptmann schreibt, so wie schon gesagt, nichts recht wissen kann vom Land; die Hof-Stellen ingleichen; die Ministres und Staats-Räthe also auch. Was entsteht daraus, als daß alle Berichte nur nach Gutdünken, ohne Sicherheit und Verläßigkeit des Substrati verfasst sind. Darauf giebt man Gutachten, Vorträge, Meinungen und man beurtheilet Sachen, die man in loco nicht kennt und deren Substratum nicht allein aus Malitz, aber auch oft aus Unmöglichkeit sicher und richtig nicht



sein kann. Daraus werden die a. h. Entschließungen, Patenten, Rescripten, Circularien verfaßt, welche, wann sie ad executionem kommen sollen, unmöglich — ja lächerlich und gar einfältig ausfallen; doch wann auch einigemal theoretische Principia glücklich, denen Umständen nach, abgemessen sind, so ist es noch in E. M., noch in ihrer Rätthen und Landes-Stellen Gewalt, wann sie auch den besten Willen dazu hätten, von selber Befolgung sicher zu sein, da die Landes-Einrichtung nicht darnach ist. Also leider! durch Intriguen und einsichtige particular Absichten wird mit aller gerechtesten und bester Gesinnung E. M. der Staats-Körper hin und her geworfen; man weiß zu viel und von diesem nichts Richtiges in centro, daß man darauf bauen könnte, man schaffet viel mehrer, als befolget werden oder man befolgen zu machen verlässiget sein kann.

Was kann man also von einer in solchen Umständen schon durch mehrere Jahre her fortbarenden Monarchie, wo man nichts, was notwendig ist, weiß, wo ein jeder nur thut, was er will, wann er nur den Schein seines Ungehorsams vermänteln kann, wo ein jeder nur auf sich siehet, wo kein Mensch zur Verantwortung gezogen wird, ja Üppigkeit und Commodität in allen Beamten herrschet, weil niemand nachsiehet, Gutes hoffen! Nicht ein Mißjahr, nicht Trockene und Nässe, aber solche schreckbareste Verfaßungen zehren den Staat auf und verderben dessen Mitbürgerer Gedenkens-Art. Wann also dieses Uebel nicht aus dem Grund gehoben wird, so verspreche mir nichts auf das Zukünftige. E. M., die gewiß auf das wahre Beste sorgfältigst nachsehen und mühesamst arbeiten, werden immer beunruhiget, beängstiget und die bestens bedient zu werden verdiente Monarchin wird am schlechtesten für ihre angewendete Sorgen vergolten.

Das Mittel dagegen ist ungemein beschwerlich, da es in einem unbeschränkten Vertrauen, so E. M. auf eine ehrlich uneigennützig und zugleich einsehensvolle, arbeitsame Person setzen müssen, für welcher sich Groß und Kleine scheuen und welche in allen Theilen der Monarchie ohne Vorliebe für eine, noch für die andere gerade durchzugehen und alle Theile zu dem ganzen Besten gemeinschaftlich zu vereinigen und zusammen zu treiben im Stande seie, bestehet. Ohne Auswahl einer solchen Person, welche also unter E. M. Augen und Befehlen den Staats-Rath, die Chefs und Ministres, Hof-Stellen und durch selbe also die Länder in allen Theilen dirigire, wird es, meines Erachtens, nie besser gehen. Dessen Auswahl ist freilich nicht leicht; aber auch ein halb tüchtiger wird besser sein, welcher alle Stellen unter sich vereinigt, als die beständigen Zwietracht, Disputen und Zweifeln, die auch dermalen im Schwung gehen. Er muß vom Militari, Finanz-Weesen, Politico, ja auch von auswärtigen Geschäften die vollkommenste Kenntniß haben. E. M. müßten sich binden, in der Welt, in nichts auch keine Kleinigkeit zu befehlen, ausgenommen an ihn und durch ihn, da sonst, weil er gewiß allen anderen ein Dorn in Augen sein wird, seine ganze Erhaltung, ja die Möglichkeit, E. M. Gesinnungen nutzbar ins Werck zu erfüllen, nur von dem unumstößlichen Vertrauen, so E. M. ihm zeigen werden, von dem auch in Kleinigkeiten kein Zweifel sein wird, abhängen kann.

Dieses Mittel würde auf einmal alle jetzt im Schwung gehende Intriguen umstossen und alle Theile der Monarchie gemeinschaftlich zu einem Werke, nemlich zu dessen Besten alles beizutragen, vereinigen. Das ist, was ich vor das Nothwendigste, insonders in jetzigen Umständen zu Erhaltung des Allgemeinen vorzuschlagen wußte; alle andere daraus zu folgende Abänderungen, Einrichtungen sowohl im Staatsrath, zu Wienn in Hof-Stellen, in denen Länder-Stellen, ja Creiss-Ämtern, beim Militari, bei Bancal-Gefällen, in Hungarn, Siebenbürgen, ja überall



in der ganzen Monarchie würden erst, nach Auswahl dieser Person, von ihm E. M. können vorgeschlagen und vorgenommen werden.

Um auch in Ländern in einige Punkten der jetzigen Verfaßung einzugehen, so muß ich voraussagen, daß ich alle Landes-Einrichtungen, welche von oben wie bis dato alle unsere gegangen sind, vor vitios, ja so unmöglich halte, als wie wann man einen Hauffen Feldmarschalls und Generalitaet commandirte, ohne zu wissen, aus wie viel Regimentern die Armée bestehen könnte? Von unten muß die Möglichkeit der Übersehung und Nachsicht auf Haltung der Befehlen geleyet werden; auf diese folgt die Oberaufsicht aller anderen Stellen und Beamten und endlichen meßt sich darnach ab, wie das Centrum bestellet sein soll. Bis jetzo aber haben wir immer Hof-Stellen, Commissionen in centro angeordnet, ohne auf die Theile und wirkliche Verwaltung die wahre Aufsicht zu haben. Daraus sind alle oben angeführte leidige Folgen entstanden. Also vor allem muß man wissen, was im Lande geschiehet, wie selbes bestellet ist? und ob es und wie die gegebene Befehle vollzogen worden? Dazu ist also von Grund auf ein neues Gebäu zu führen und der Grund also zu legen, daß

Erstens der Bauer, Bürger und Grundherr samt E. M. Contributionen vor allen, aufrecht stehen bleiben, hierauf

Zweitens das Militare in seiner Zucht und Ordnung — wie auch gute — auf eine dem Landmann unschädlichste und E. M. wohlfeilste Art erhalten werde.

Drittens endlich, daß E. M. andere Gefälle, so zu Bedeckung der Staats-Schulden und anderer Nothdurften gewidmet seind, am allersichersten und auf die dem Land bequemlichste Art eingeleitet werden.

Sind diese drei Punkten erfüllet, so folgen darauf alle Commercial-, Policei und andere zu Verbesserung des Landes und deren Insassen nöthige Culturs-Sätze und Einrichtungen. Wann nicht alle diese drei im Land herrschende Gebarungen vollkommen vereiniget werden und nach gleichen Principiis zu Werck gegangen wird, so müssen immer Schreibereien, Dispute und Processse vermehret werden; in einem jeden Land ist die politische Einrichtung, das Militar-Commando, die geistliche Obrigkeiten, die Bancal-Administration, das Justitz-Weesen und die mehrestens noch separirte und independente Commercial-Concesse: alle diese schaffen und verhandeln für sich und mehrestens gegen einander aus particular und einsichtigen Absichten; ein jeder glaubt, vieles gewonnen zu haben, wann er den andern übervortheliet, und rühmt sich davon bei seinen Obern zu Wienn, welche auch, auf die nemliche Art, allda zu Werk gehen. Wer leidet? Der Unterthan und E. M. Und die, so einsichtig sich bei ihren Stellen hervorthun, werden noch darüber belobt, avancirt und belohnet; also wären sie Meines Erachtens, wie ich es in dem Centro und bei der a. h. Person zu concentriren für unentbehrlich halte, auch in denen Ländern nach Möglichkeit zu vereinigen. Auf dem Land sind die ersten Unterthans-Vorstehere die Beamte deren Herrschaften, welche besonders in denen vielen Gütern, in welchen ihre Herren wenig nachsehen, gänzlichen schalten und walten; wie schlecht dieselbe bestellet sind, was für ein betrügerisches und interessirtes, ja schier aller Ehr und Menschlichkeit vergessenes Volck die mehresten Beamte seind? erkennet mit seinem eigenen Schaden der schmachkende Bauer, der betrogene Herr und die in ihrer ersten Grundlage so schlecht bediente Monarchie. Bei diesen Leuten also beruhen bis jetzo die Staats-Einkünften und die Erhaltung des Ganzen, da durch deren bessere und übelere Gebahrung Herr und Unterthann und folglich der Staat in aufrechten Stand erhalten wird oder zu Grund gehet. Jagt man auch einen schlechten



Menschen weg, so ist man verlegen, einen besseren als er, zu bekommen, besonders da die Herrschaften sie nicht kennen und selbe auf bloße Recommendationen, mit denen man nicht häcklich ist, aufnehmen müssen. Ich erachtete also, daß zu Verbesserung dieser Art Leuten, wie schon angefangen worden, auch in ordentlichen Schulen fortgeführt würde, unterdessen aber keiner Obrigkeit gestattet werde, einen Oberbeamten aufzunehmen oder zu ernennen, ohne daß er von dem Creisse wahrhafte Attestata seines Wohlverhaltens, Ehrlichkeit und Fähigkeit vorlegen könnte, bei welcher Gelegenheit er auch in die Hände des Creiss-Hauptmanns eidlich in die Pflichten, wegen dem, was er dem Staat, seinem Herrn und Unterthanen schuldig ist, aufgenommen und also ihm genau nachgesehen, bei mindesten Anschein eines Fehltritts er constituiret, untersucht und ordnungsmäßig gestraffet werde; kein Dominium hätte seine Fehler zu vermänteln und würde sich verantwortlich machen, wann es seine Gebrechen verdecken und dadurch zu neuen Beuntreuungen und weiteren Concussionen oder Betrügereien ihm den Weeg bahnte. Ist der Beamte einmal theils ein ehrlicher und würdiger Mann, theils im Herzen ein Schelm, der aber wegen der genauen Aufsicht einige Betrügereien auszuüben sich nicht gelüsten läßt, so muß man auf die Möglichkeit, selbe zu übersehen, denken; die Creisse in Böhmen, Mähren und Schlesien sind schier die mehresten zu groß, die Creiss-Einrichtungen unendlich vitios, alles beruhet auf einem Mann, er siehet einem Despoten gleich und dennoch vermag er auch nichts Gutes zu thun, da ihm die Hände allerseits gebunden und seine Finanz-Umstände ihm die wahre Obachtsamkeit, so in der persönlichen Nachsehung mehrestens bestehet, und das Herunreisen, welches alles auf seine Kösten gehet, unmöglich machen. Also befinden sich in einem Creisse wirklich unterschiedene, miteinander in gar keiner Verbindung stehende Befehlsgebere, nemlich: der Creiss-Hauptmann, dem Politica, Justitalia und allerhand Sachen aufgetragen sind; der Regiments-Commandant, welcher von seinem Obern viele, auch in Landes-Sachen einschlagende Befehle zu Erhaltung seines Regiments bekommt; der Commercial-Inspector, welcher von seinem Consess lediglich abhängt; endlich der Mauth-Beamte, der nur an seine Administration Rechenschaft giebt. Alle diese vier Befehlsgebere sitzen in einem Creiss beisammen, wollen alle von dem Unterthan Gehorsam und von denen Dominiis und Land Assistenz haben. Wie ist möglich, daß diese vier Personen gleich denken, da sie Unterschiedenes zu verwalten haben, und wie kann man hoffen, daß durch viererlei Weege, ohne sich miteinander zu verstehen, und mit ganz unterschiedenen Principiis zu dem nemlichen Zweck und Ziel, nemlich der Wohlfeilkeit des Staats und E. M. Dienst gelanget werde. Aber gäbe auch die göttliche Vorsichtigkeit, daß sich diese vier Leute gut miteinander verstanden und gleich handelten – dürfen sie es und müssen sie sich nicht für ihren Vorstehern fürchten, wird sich das General-Commando, das Landes-Gubernium, der Commerciens-Consess und die Banco-Administration einstimmig verhalten? Wie seltsam ist dieses zu hoffen und wie sicher sind sie, daß ihre Hof-Stellen in Wienn es gewiß nicht seind, noch sein werden. Sie müssen also, um sich bei selben zu beschönigen, wann sie auch nicht wollten, etwas uneinig scheinen und sich mit Bevorthellungen eines über den anderen rühmen und hervorthun. Wie kann dieser traurigen Laage abgeholfen werden, als durch Concentrirung, in einem jeden Creisse, dieser Befehlsgeber. Das Commerciale, Bancale und Politicum müßte also denen Creiss-Hauptleuten anvertrauet werden; das Militare aber, welches Ich in zwei Theile unterscheidet, nemlich: die Disciplin, Ordnung, Sauberkeit, Dienst und Exercitium, welches hieher gar nicht gehört,



bliebe bei seinen gewöhnlichen Generals- und Staabs-Officiers. Die Verpflegungs- und Monturs-Übernehmung, Führung der Conscriptiions-Bücher tragete Ich in einem jeden Creiss einem dazu tüchtig und vielleicht zu Kriegsdiensten schon etwas gebrechlichen Staabs- oder anderen Officier auf, welcher den Namen als Canton-Director führte und diese Sachen samt andern, die ich ihm nachhero noch auftragen werde, zu verrichten hätte: dadurch würden die Regiments-Commandanten und Staabs-Officiers von der so belästigten Schreiberei doch einestheils enthoben. Dieser hätte gerade mit denen Feldmarschall-Lieutenanten oder Feldzeugmeistern, deren Ich viere in Böhmen und zwei in Mähren anträge, zu correspondiren und seine Rapports einzuschicken, welche nachhero diese dem General-Commando überschickten; seine Verrichtungen bestünden also, was das Militare anbelangt, in denen schon angeführten, was das Civile aber betrifft, in allen, was das Wohl und Wehe des Unterthans quo ad suam personam und als einen conscribirten Mann angehet, also daß er alle ad personam gehende größere Bestrafungen mit dem Creiss-Amtmann gemeinschaftlich überlegen und bestimmen sollte, desgleichen die Abstiftungen; wie er auch berechtigt wäre, alle Unterthans-Beschwerden in diesen Sachen anzunehmen und dem Creiss-Hauptmann vorzulegen. Sollte er aber bei selbem keine Remedur finden, so könnte er solche Beschwerden und Anzeigen denen FML. überschicken, jedoch gegen Verantwortung, wann die Sachen nicht gegründet wären oder eine persönliche Feindschaft darunter Platz griffe.

Der FML., wann er es auch nicht abthun könnte, schickte es dem General-Commando ein; also würde eine Art von Controle bei denen häufigen Unterthans Klagen eingeführt. Der Creiss-Hauptmann, da ich schon vorausgesagt, daß die Creisse zu groß seind, müßte wenigstens zwei besoldete Adjuncten haben, deren einer bei ihm, der andere in einem vom Creiss selbst abgetheilten District amtirete und nur seine Berichte an den Creiss-Hauptmann und durch selben die nemlichen weiters beförderte. Dieser Adjunct oder Vice-Creiss-Hauptmann, wenn man ihn also nennen will, hätte in seinem Theil die nemliche Authoritaet, die der Creiss-Hauptmann in dem seinigen hat. Alle auskommende Commissionen, seie es pragmatich oder andere Untersuchungen, hätte der Vice-Creiss-Hauptmann in des Creiss-Hauptmanns Antheile, und der Creiss-Hauptmann vice versa in des Adjuncten seinem zu verrichten.

Die einlauffende wichtigere Berichte, die Verordnungen hätte der Creiss-Hauptmann, besonders wann sie etwas in die Bequartirung, Provantrirung oder Conscription einschlagen, seinen unterhabenden Adjuncten und Cantons-Director zu communiciren, sich mit selben zu berathschlagen und gemeinschaftliche Mittel vorzuschlagen oder zu ergreifen. Um am besten deren Befolgung zu erlangen und ihre gemeinschaftliche Gutachten in einem Protocoll weiters zu befördern, so hörte doch der anscheinende Despotismus des Creiss-Hauptmanns auf und würden die wichtigsten Sachen doch zwischen dreien berathschlaget.

Vor allem aber zu dieser Einrichtung zu gelangen, müßten tüchtige und redliche Leute zu denen Creiss-Hauptleuten-Stellen erwählet werden, ja ihnen die Möglichkeit, ihr ehrliches und redliches Auskommen zu finden, gegeben werden. Wann der Creiss-Hauptmann 2000 fl., der Vice 1500 fl. und der bei sich habende Adjunct 1200 fl. hätte, ohne zu rechnen den Secretari, ja bei dem Vice-Creiss-Hauptmann ein paar Canzlisten, bei dem Creiss aber desgleichen das benöthigte Schreibpersonale bezahlter wäre, so könnte man von ihnen eine genauere Aufsicht und mehreres Nachsehen, welches die Hauptlage meines Systems ist, erfordern;



hauptsächlich aber müßte der Misbrauch, so anjetzo Wohlfeilkeits halber und um sie leben zu machen, eingeführet ist, abgestellt werden, daß die mehresten in dem nemlichen Creiss, wo sie Creiss-Hauptleute sind, auch possessioniret seind, welches *judicem et partem* in einer Person vorstellen thut. Um aber diese unterschiedene Creiss-Hauptleute besser übersehen zu können, so finde unentbehrlich nothwendig, Böhmen in vier, und Mähren in zwei Theile zu theilen, also zwar, daß wie die FML. oder FZM. von den Canton-Directorn die Berichte und über selbe die Aufsicht hätten, also auch vier Creiss-Directores in Böhmen und zwei in Mähren bestellet würden, deren ein jeder in Böhmen vier Creisse, in Mähren aber drei zu respiciren hätte, in welchen er auf die nemliche Art als wie die Creiss-Hauptleute mit denen Cantons Directorn, also mit den FML. gemeinschaftlich sich zu berathen hätte. Das Gubernium correspondirte hinfüro nicht mehr mit denen Creiss-Hauptleuten, sondern schickte alle Befehle an die vier und zwei Directorn, diese herentgegen an ihre untergebene Creiss-Hauptleute, wie auch also die Berichte von denen Creiss-Hauptleuten an die Creiss-Directorn, und von diesen weiter an das Gubernium zu erstatten wären; die Creiss- und Vice-Creiss-Hauptleute, Adjuncte und Canton-Directorn hätten jährlich alle Dominien ihres Creisses oder Cantons zu visitiren, und auf gleiche Art hätten die vier oder zwei Creiss-Directorn die ihnen untergebene Creisse alljährlich wenigstens einmal durchzureisen, nach Verlauf eines Jahres oder zu einer sonst zu bestimmenden Zeit aber ihre Berichte zu Prag an das Gubernium selbst abzustatten, wie sie dann auch Gubernial-Räthe sein oder wenigstens den Titel davon zu führen hätten, welches auch desgleichen bei Gelegenheit der Maimusterung die FML. oder FZM. in ihren Districten zu verrichten hätten und auch an das General-Commando die Berichte erstatteten. Das Gubernium hätte alle in das Militare einschlagende und in der sogenannten Militar-Commission vorkommende Sachen auszumachen, welche die Creiss-Hauptleute mit denen Canton-Directorn, und die Creiss-Directores mit denen FML. nicht haben abthuen können oder dazu nicht berechtigt waren. Sollten sie sich aber auch nicht vergleichen oder übereins kommen können, so hätten beede nacher Hof zu ihrer Instanz zu recurriren, wie auch die Unterthans-Klagen und Beschwerden, welche dem Canton-Director wären übergeben worden, nie anders nach Hof und denen Hofstellen zugeschicket werden sollen, als wann vorher selbe von denen respective Creiss-Hauptleuten den Creiss-Directorn und endlich dem Gubernio wären mitgetheilet, von selbem aber keine Remedur wäre vorgekehret worden; das nemliche wäre mit allen Beschwerden von Seiten des Politici gegen das Militare zu halten; dem Canton-Director müßten zwei Fouriers oder Schreiber gezahlet werden, wie auch denen FML. ein Secretari oder Officier zur Correspondenz. Die Creiss- und Vice-Creiss-Hauptleute samt Adjuncten und gewöhnlichen Commissarien hätten nicht allein alle Publica, Politica, sondern auch alle Commercialia und Bancalia, so weit es ihre Creisse angehet, zu versehen. Überdieß müßten sie die genaueste Obsorg auf die innerliche Gebahrung und Wirtschaft deren Dominien haben, da unendlich viel daran gelegen ist, daß die Grundherrn in aufrechten Stand verbleiben und mit ihren Gütern eine wirtschaftliche Gebahrung treiben. Sollten sie bei ein oder andern Herrschaften eine solche Unwirtschaft spüren, so hätten sie selbe alsogleich zu ermahnen und es indessen durch ihren Directorn dem Gubernio anzuzeigen, welches nach Umständen das erstemal die Herrschaft und Dominien zu erinnern und hernach ohne weitere Rückfrage selbe zu sequestriren und unter eine Administration zu setzen hätte, da dem Staat an Erhaltung eines jeden dieser



ihm zugehörigen Theilen so viel gelegen ist. Nacher Hof hätten hinfüro nichts als die Protocolla von denen Raths-Sessionen zu gelangen und in allen besonderen Fällen oder einzuführender was immer für einer Neuerung und Dienst-Vermehrung wäre selber durch besondere Berichte zu benachrichtigen und zu befragen. Alle diejenige Mitteln aber zu Erhaltung und Ausführung einer von Hof anbefohlenen Sache wären lediglich denen Guberniis, denen Directoribus und Creiss-Amtern zu überlassen, denen allen die wahre Absicht und Ziel des Befehls und was man durch selbe gutes erhalten wolle, recht klar vorzustellen und ihnen die behändigsten, sichersten und billigsten Mittel, dazu zu gelangen, vollkommen zu überlassen wären, wie auch alle Dienst-Ersetzungen ohne Rückfrage bis auf den Creiss-Hauptmann, Creiss-Director und Gubernial-Rath exclusive.

Der Chef in einem jeden Land müßte das Publico-Politicum, Commerciale, Camerale und Bancale unter sich haben; da wegen der Collision und deren beständigen Verknüpfung selbe zu separiren nicht vor thunlich halte, so müßte er also in allen diesen Theilen das Praesidium führen. Das Commerciale wäre dergestalten zu vereinigen, daß die anjetzo existirende Consesse gänzlichen aufgehoben, die tüchtigsten Subjecta, davon dermalen hier in Prag man wohl kaum zwei finden würde, bei dem Gubernio dermaßen angestellt würden, daß in einer besonderen Commission unterm Praesidio eines eigenen zu benennenden Gubernial Raths alle Sachen theils abgethan, viele untersucht und nachhero die wichtigeren in pleno consilii vorgetragen würden. Was das Bancale anbelangt: dieses hätte der obriste Burggraf oder Landes-Hauptmann mit dem Bancal-Administratore in Berathung zu ziehen, alle Befehle zu empfangen, zu berichten, und da ihm dieser untergeben wäre, so könnte er desto leichter alle entstehende Zwiespalt und Uneinigkeit zur Entscheidung bringen und alle Auskünften geschwinder und sicherer erheben. Auf diese Art, wann es also eingeleitet würde und alle anjetzo oder wenigstens die mehreste unterschiedene Commissionen unter Referenten ausgetheilet würden, so entstunde daraus der doppelte Vortheil, daß die Gubernial-Räthe erstens in weniger Anzahl, welches auch bei denen Canzleien in Wienn und dem Banco stark abnehmete, aber man gewinnete noch dabei viele Zeit, so die Herrn Räthe statt denen materialischen Sitzungen zu mehrerer Speculation und Nachforschung deren wahren Verbesserungs-Mitteln anwenden könnten. Alle diese denen Theilen einzuraumende mehrere Autorität müßte zugleich mit der sicheren und unausbleiblichen scharfesten Ahndung gegen alle ohnrecht verfahrenende oder ihre Handlung verstecken wollende Personen ohne mindesten Zweifel oder Hofnung und ohne Erbittung erfolgen.

Dieses wäre in wenig Worten die Einrichtung, so noch viel mehrers detaillirt werden müßte, welche ich zu Uebersehung der Länder und sicherer Befolgung der Befehlen vorzuschlagen glaubete. Diese innerliche Einrichtung müßte ehender zu Stande kommen, bevor als man mit andern Vorschlägen, so nur wohl judicirter und noch besser vollzogen werden müßten, hervorträte, welche allein durch selbe entschieden und ohne selber nie zu Stand kommen werden noch könnten. Diese Vorschläge betreffen

#### Erstens

Gebriecht es hauptsächlich an der Erziehung in allen E. M. Erblanden und an denen wahren christlichen und moralischen Tugenden; der Pöbel lebt in der größten Ignoranz, die Bürger und viele für fromme Seelen sich ausgebende werden in einer recht abgeschmackten und der Religion zum Abbruch und zum Gespött dienenden superstitiosen Frömmigkeit durch die in denen Städten überhäuffte



und ignorante Geistlichkeit erhalten, welche ihnen theils aus Eigennützigkeit, theils aus eigener Dummheit immer zu kleinen Andächtigkeiten die Gelegenheit geben, dazu nur einige Fälle aus Böhmen zu erinnern, da die übrigen ja die Stadt Wienn selbst davon voll steckt:

A) Das Grab des heil. Procopii, dessen Versetzung von diesen bösen Zeiten die Ursach sein solle, und ich durch viele Bürger solches wiederum versetzen zu lassen auch schriftlich gebethen worden bin.

B) Das Wappen des Dechants auf dem Wischerad, so er öffentlich führet, und welches auch in Stein ausgehauener und gemahlener auf dem Wischerad zu sehen; dieses besteht in heiligen Petro, so einen Herzog in Böhmen öffentlich peitschet, welchen, da er denen Domherren etwas entzogen hatte, erschienen sein und so lang bis er es wieder ihnen zurückgestellt, gepeitschet haben solle (sic!)

C) Das Gedruckte, was ich E. M. unterthänigst eingeschicket habe, von denen Wirkungen des Weyhwassers.

D) Die Vater unser, so auf dem Land nach den Predigen und Exhortationen für diejenigen, so zahlen, öffentlich gebethet werden, welches eine heimliche Ausaugung des Unterthans ist.

E) Auf die nemliche Art die unterschiedliche Dienstboten-Bruderschaften, besonders bei denen Paulanern, Trinitarern und Maltheser-Geistlichen alhier, in Wienn aber bei den Jesuitern und andern Kirchen, welche gegen Verheißungen von einer Anzahl Messen nach dem Todt wochentlich einen Groschen von einem jeden Dienstboten ziehen.

F) Das Crucifix in Reichenau mit denen anhängenden Pamphili und Tobacks-Pfeiffen und darunter liegenden nackenden Figur und so mehrere unzählbare. Das Uebleste aber sind die falschen Ideen, so die Geistlichkeit uns von unserer allerheiligsten Religion beibringen, da sie denen Heiligen im Himmel die ärgesten Leidenschaften und Laster andichten, als wie dem heil. Procopio und Joanni Nepomunceno Rache, Zorn, Neid, Jalousie etc., um das Volk dadurch in der Tummheit und knechtischen Fürcht an der Kette des Eigennutzes zu führen und die Seligkeit erkauffen zu machen, an Statt der kindlichen Ehrfürcht, Liebe und Gehorsam, so Gott von uns, meines Erachtens, allein forderet. Zu diesem schläget sich noch die Unfähigkeit und Stupidität der meisten Seelsorgeren, welche theils nichts wissen und nicht nach dem wahren Sinn gebildet werden, theils eigennützig denken.

Das hiesige Alumnat ist zwar, wie man sagt, ziemlich gut eingerichtet; allein es ist viel zu klein, wann man in selbem alle junge Geistlichen versammeln und alle Titulisten, die nur auf der Gassen zu Ueberkommung eines Stipendii vor die Messe herumlaufen, abstellen und versamlen wollte. Keine wahre Instruction ist nicht vorhanden für die Seelsorgere, die Herrschaften nennen zu Pfarrers Leute durch Recommendationen anderer und solche, die durch einige Jahre mit Meßlesen und durch Abgebung eines angenehmen Tisch-Raths sich öfters Meriten zum Foppen gesammelt haben. In denen Predigen giebt es keine Ordnung und wird noch immer statt sich des wahren Worts Gottes zu bedienen, mit abentheuerlichen Erzählungen und Märchen die Kirche Gottes verunehret; ja sie thäten viel besser, wann sie sich bei denen Haupt-Gebothen, nemlich: der Liebe zu Gott und den Nächsten lediglich hielten, da dieses allein der wahre Weeg ist, ein thätiges Christenthum zu erlangen und einen ehrlichen Bürger, getreuen Unterthanen und tüchtigen Diener für Gott und den Staat zu ziehen, Tummheit, Trägheit und Untreue bei der Nation nicht allein vom Pöbel zu verbessern und



auszurotten, aber auch bei Großen zu verbannen. Wie sollen unerzogene und bloß geweihte Bauern, wie unsere Landpfarrer und Capläne die mehresten sind, diese wichtige Unternehmung vornehmen, da sie noch überdieß eine Menge Haußorgen und andere Beschäftigungen, welche zu ihrer Erhaltung unentbehrlich sind, nebst der Seelsorge haben, das sind nemlich: ihre Grundstücke, ihre Viehzucht, welche ich alle zu veräußern an die Patronos, um Bauern-Stellen daraus zu machen, ihnen aber jährlich das Geld davon zu geben, sehr nothwendig erachtete, wie auch Ich die Administrirung deren heiligen Sacramenten der Tauf und der Ehe samt der Begräbniß gegen eine gewisse Gelds-Abgabe, nemlich der jura stolae belästigt, der Religion und dem Staat für schädlich allzeit gehalten habe, da ich wirklich Fälle weis, wo, um nicht Kinder zu bekommen, die Bauernsöhne die ältesten Menschen und Wittwen heurathen. Wann eine proportionirte Anlage nach der Ansässigkeit oder auf das Hauß repartiret würde, so könnten diese Sacra unentgeltlich administrirt werden. Die Pfarren sind überdieß viel zu groß und meinete, daß keine mehr als 5 oder 600 Personen stark sein sollte, wenn man deren Uebersehung und wahre Besorgung möglich machen wollte, wohl aber mehrere Geistlichen zu Filialen angestellt würden. Von ihnen allein ist die Grundlage der Bildung der Nation zu hoffen; verfehlen wir sie oder will man nicht in diesen Theil eingehen, so ist alles umsonst und wird man nie etwas recht vortheilhaftes für den Staat erlangen. Allein wie kann man bei der jetzigen Einrichtung dazu gelangen, was für ein Beispiel giebt die Geistlichkeit? wie ist sie im Land eingetheilet? wie kann sie ihre Pfarren übersehen? Der Erzbischof\*) ist in dem übelsten Ruf, er ist öffentlich verachtet, da er für den größten Wucherer im Lande gehalten wird, welcher durch Juden und andere Leute sein Geld zu 30 und 40 Procento ausleihet. Seine Unterthanen sind notorisch die bedruktesten und elendesten im Land. Er hatte nichts und steckt jetzt voller Geld; so gar will man eine Verfälschung oder listige Benehmung mit dem Testament des vorigen Erzbischofs,\*\*) so durch sein Codicill wenig Stunden vor seinem Todt gänzlich über den Hauffen geworfen worden, ihme zumuthen, durch welches er denen, die er nicht ausstehen konnte, alles, seine Bediente und Befreunde aber nichts bekamen. Das Testament ist wegen dem Codicill, so es invalidirte, gar nicht publicirt worden. Die Domherren sind mehrestens, wie man sagt, schwache und tumme Leute; was kann man von einer solchen Direction Gutes hoffen? da die Archidioeces schier  $\frac{3}{4}$  des Landes und mehr einnimmt, da der Bischof von Leutmeritz und Königgratz sehr kleine Dioecesen haben. Von diesen, besonders aber von ersterem redet man viel besser und gehet es auch viel ordentlicher zu. Will man also eine doch mögliche Ober-Aufsicht haben, so müssen in Böhmen zwei neue Bißthümer errichtet und die anderen besser vertheilet werden, nemlich eines in Pilsen und das andere in Budweiss. Mähren ist in dem nemlichen Fall. Vom Bischof von Ollmütz\*\*\*) sind auch unendliche Klagen und er samt seinem Capitel sind uneins und stutzig. Wie kann ein einziger Bischof in Ollmütz das ganze Land übersehen? Da wäre dann auch die Errichtung eines Bißthums in Brünn auf die nemliche Art nothwendig; wenn nicht auf die wahre Hierarchie gesehen wird und man den alten Schlendrian fortgehen will (sic!), so ist sein Lebtag nichts als Wörter, aber nie was werkthätig Gutes in den Ländern zu hoffen.

\*) Anton Petrus Graf Prichowsky.

\*\*) Mauritius Graf Manderscheid.

\*\*\*) Maximilian Graf Hamilton.



Ich glaubete mein Gewissen zu beschweren, wann ich nicht in diesem Haupt-Punct E. M. die Wahrheit recht vor Augen legete; so lang als nicht unser ganzes geistliches System in eine andere Ordnung kommet, so werden wir niemals zu Verbeßerung der Education sowohl des Landvolcks, als auch des Herrn gelangen; dazu kann nicht in Kleinen — aber im Großen muß geholfen werden. Was helfen die hier und da getroffene Maaßnahmen zu Verbeßerung der Geistlichkeit durch unsere armselige Religions-Commission, was liegt an einem Feiertag mehr oder weniger oder an etlichen Closter-Frauen? Der wahre Grund, nemlich: die innerliche Gebarung und Verfaßung muß geändert werden. Ohne daß die Geistlichkeit sich selbst übersehen und ihr nachgesehen werden könne, ist nichts zu thun, ohne daß sie von weltlichen Sorgen enthoben und von allem Interesse befreiet, besser erzogen, auch zu besseren Lebenswandel und genauerer Erfüllung ihrer Schuldigkeit besser gehalten werde; so wird nie der Dienst Gottes, des Nächstens und des Staats recht und sicher beförderet werden und allzeit die göttliche Vollkommenheiten durch die abgeschmaktesten Verunehrungen zum Spott unserer Gegnere und zum Ärgerniß (von dem leicht Irreligion und Nichtsglauben entstehet) aller denkenden und vernünftigen Leuten entehret und mißhandelet werden; ohne von den Sitten und staatsverderblichen Landesstreichern der so häufigen Bettelmönchen, (sic!) welche noch in diesen elenden Zeiten dem Landmann und Bürgern das letzte ausaugen. Hier zu Prag warten die irrländische Franciscaner schon bei den Thüren; und mag kommen wer will, auch ein Fremder, so lauffen sie ihm allsogleich in das Wirtshaus nach, betteln. Von diesem ist aber schon so viel überzeugendes geschrieben worden, daß kein vernünftiger Mensch an deren erwünschlichen Abstellung hoffentlich mehr zweifelt. Zu diesem setze ich noch zu das so ärgerliche Meß-Lesen um einen Siebenzehner oder halben Gulden; wenn man betrachtet, was dieses für ein höchstes Opfer ist und daß dieses große Mirakel, wann man nicht einen Siebenzehner giebt, diesen Tag nicht geschieht, wohl aber selbes 20 mal gegen Bezahlung in einem Tag zu haben ist, so schauert es einem, daran zu gedenken. Aber dieses und alle andere Inconvenienzen aus dem Grunde zu heben, ist kein anderes Mittel als die Zusammen Gießung aller geistlichen Einkünften und Foundationen, über welche eine Administration für alle ihre Realitäten und Capitalien gesetzt würde, bei welcher einem jeden das ihm Benöthigte ausgeworfen und die Anzahl ausgemacht würde. In Böhmen allein besitzt die Geistlichkeit, landtäglich ausgezogen, den siebenten Theil aller Realitäten des Königreichs; in Mähren vielleicht noch mehrer und sollen die Foundationen, so meistentheils auf Messen sind — so alle unmöglich gelesen werden können, da die Personen und Tage nicht klecketen, ja sie dennoch täglich bezahlte Messen und Foundationen fort annehmen, was ein klarer Betrug ist — über acht Millionen betragen. Was für eine reiche Quelle zu Abstellung der Bettel-Mönchen, Herstellung und Eintheilung einer wahren Hierarchie, zu Betreibung der Religion nach der wahren Würde unsers vollkommnesten Schöpfers und Erlösers — ja was gäbe es nicht noch für Mitteln zu den heilsamsten Stiftungen, Vermehrung der Pfarreien, Schulmeistere, Errichtung der Alumnats-Priestere und geistlich emeritirten Häußern, endlich zu Findel-, Waisen-, Educations-, Arbeit-, Correction-, Spinn- und Zucht-Häußern, ja Spitälern, in welchen die Jugend zu wahren catholischen und Staats-Gliedern gebildet, denen Verlassensten das Leben erhalten, die Müßiggänger aus dem Weege geraumet, die Lasterhaften gestraft und gebessert und endlich die Müheseligen und Eraltete versorget. Dieses wird wohl der Vollkommenheit Gottes sich mehrers nähern als das jetzige faule und lautere Leben deren mehresten Stiftern und Conventern,



ja auch Bischöffen und Pfarrern. Alle sind Diener Gottes wie wir — aber auch des Staats. Uns liegt ob, selbe zu der Diensterfüllung anzuhalten, und dazu braucht es noch Rom, noch Bischöffe, eine in seinen Landen bessere Eintheilung und Ordnung einzurichten. Das hat noch mit den Glaubenssachen, noch Ritu, noch Moribus was gemeinschaftliches. Wie ärgerlich sind nicht diese zwei Fälle, die anjetzo in der Stadt Prag sich zugetragen: in der gewesten heurigen Brod-Noth verlässlich sind 5 oder 6 Personen auf der Gassen wirklich gestorben, andere viele aber erkranket und ihnen die heilige Sacramenten auch auf der Strassen beigebracht worden, welche die Bürgers und andere aus Barmherzigkeit endlich in ihre eigene Zimmer aufnahmen und allda die Erhungerten labeten oder wenigstens ruhig sterben ließen. Allhier, wo ein reicher Erzbischof, ein ansehnliches Capitul, so viele Prälaten-Stifter, drei Palläste von Jesuitem, so viele Mönch-Geistliche sind, ist nicht ein Fall aufzuweißen, daß sie auch von den vor ihren Thüren liegenden elendesten einen aufgenommen hätten. Das soll Gott seine Vollkommenheit nicht beleidigen — ja der bürgerlichen Gesellschaft und dem Beispiel unserer Seeligkeits-Weisern nicht entgegen sein. Mehrere: ein Bataillon von Palavicini und eines von Callenberg wurden nacher Prag hereingezogen; da aber der Staab von selben in seinem Quartier bliebe, so nahmen sie nicht ihre Regiments-Paters mit; es erkrankte von selben einige Mannschaft; man suchte einen Geistlichen in allen Clöstern und Stiftern, man fandte keinen; ja nicht einmal der Pater Superior, so ein Jesuit und hier in Böhmen angestellt ist, konnte einen Priester verschaffen, ja wollte selber nicht gehen, bis endlich ein Weltpriester, so einmal Soldat gewesen, sich dazu antruge, die Kranken-Beicht zu hören und dem Sterbenden beizustehen.

Wann diese zwei Fälle, so öffentlich in Gegenwart der ganzen Stadt Prag geschehen, nicht der Religion abbrüchig, ihrer Schuldigkeit, ja aller natürlichen Menschenliebe entgegen sind und die Nothwendigkeit der Verbesserung unserer Geistlichkeit überzeigend darthun, so weiß ich nichts als von Verblendung sprechen; und so lang als die Religion auf allerhand gekünstelte Art wird mit denen selbe ausübenden Personen vermengt werden, so wird erstere leiden, letztere aber ihr Gespiel immer sicher forttreiben.

#### Andertens

ist die Erziehung in E. M. Landen mit aller von E. M. ganz besonders verwendeten Mühe und Kösten noch nicht auf den dem Staat recht nuzbaren Punkt gelanget; davon ist theils die Schuld die lediglich in den Händen der Geistlichkeit beruhende öffentliche Erziehung und alle mindere Schulen, ja die noch weitschichtige alte Art, durch 9 oder 10 Jahre einen Buben in der Erlernung der wenig nutzenden lateinischen Sprach aufzuhalten, ohne ihm recht denken und in seiner Muttersprach recht lesen und schreiben zu lehren. Die höheren Schulen sind zwar mit Professoribus besetzt, welche die besten unserer Länder sind, aber in Gleichhaltung deren in der Fremde selben noch am Fleiß, noch in der Geschicklichkeit gleich kommen; aber wann auch, ohne in diese Materie, so ich nicht gründlich genug verstehe und einsehe und wovon erst leztens so gründlich geschrieben worden, einzugehen — was hat ein junger Mensch nach vollendeten so gut als möglich (sic!) seinen Studiis für eine Aussicht? Ist er ein Cavalier, so läuft er einige Jahre müssig herum, lernt mit seinen Mitgespannen leicht sein Glück und Vergnügen in Pferden, Opfern, Comoedien, Spatzierfahrten, ja anderen kindischen Lustbarkeiten einzig und allein zu suchen. Dieses Leben führt ihn zu allen. Tanzt er, spielt er, so ist er in allen Gesellschaften, bei allen Ministris, ja bei dem Hof



selbsten gesucht und geehret; der Cammerern-Schlüssel, der kann ihm nicht entgehen, eine Anstellung wenigstens bei der Regierung, um nie hineinzugehen oder vielleicht dorten Kindereien zu treiben, ist das wenigste, was man seinem schönen Namen, ja seinen Voreltern oder noch lebenden Eltern zu thun sich schuldig glaubt; hat er Mitteln, so sucht ihm eine jede Familie und wendet ihren Credit bei Hof an, um ihn, ohne Ansehung seiner Fähigkeit, eine Charge erhalten zu machen, damit er deren Tochter oder Nièce heurathet; der geheime Raths-Titel, sollte er auch samt seinen Brüdern ein erkannter Narr sein, so kann es ihm doch nicht fehlen, weil jemals einer von der ganzen Descendenz ein vernünftiger und ehrlicher Mann war; das kleine St. Stephani Ordens-Kreutz, welches ein Zeichen des Verdienstes sein sollte, muß der Hof noch froh sein, wann es eine Person von einer so ansehnlichen Familie, auch ohne mindesten Verdienst, annimmt oder gar begehret; lebt er eine Weile so im Müssiggang fort, so verdient er wohl noch eine Hofcharge, ja wohl gar das Groß-Creutz oder den Toison, dazu Gehalt, Zutritt, Rang von seiner Frau, Cammerern-Schlüssel noch in die Kinder-Stuben für seine Söhne; ja ein solcher 60jähriger Müssiggänger ist berechtigt, alle Gnaden auch vor seine Familie zu fordern. Diese und noch mehr andere Umstände, durch welche alle Ehrenbezeugungen, Titeln, Orden und Gnaden nicht mehr als eine Ehre vor die, die sie begleiten, aber als eine Schande für die, die sie nicht in voller Maaß haben, angesehen werden, so entstehet daraus, daß die große Anzahl derjenigen, so nicht erhoben genug denken, um die wahre Schuldigkeit, so sie Gott und dem Staat, ja dem Vaterland zu leisten haben, in Betrachtung ziehen, so fort leben, ja über diejenige Gespött treiben, ihren Fleiß noch mehr als lächerlich und abgeschmakt, besonders das Frauen-Volk ausdeuten, so sich von diesen Freuden enthalten und sich zu Schuldigkeiten und dem Staat nutzbar zu dienen bilden wollen. Desgleichen mit denen minderen Leuten; kein Mensch will des Vatern sein Handwerk mehr treiben, ein jeder will seinen Sohn schon über sich erhoben sehen und das bis in den Burger- und Bauern-Stand. Wer Geld hat, der verwendet es dazu, daraus die Ueberhauffung aller Nobilitationen, lächerlichsten Barons- und Freiherrn-Titeln, wodurch die Leute nur aufgeblassen und vor allen sich standsmäßig und über ihren Stand noch aufführen wollen, ihr Geld verthun, dem Staat nicht dienen und sich lediglich zur Prob ihres übeln Willens mit Titeln, so ihnen und ihren Frauen in ihren lächerlichen Zusammenkünften Rang und Ansehen geben, begnügen. Es schämt sich ja ein jeder Mensch, was zu lernen; ein jeder will rathen und Rath sein, ohne die minderen Classen durchgeloffen zu haben. Daraus entstehet, daß eine solche Menge von überhäufften Subalternen sein müssen, welche denen Praesidenten praesidiren, denen Rätthen rathen, denen Secretarien schreiben, denen Protocollisten protocolliren, denen Canzlisten abschreiben lernen müssen. Wann man die wahrhaftig Arbeitende herausuchte, so würde man den Unterschied der Anzahl sehen und deren Stunden, so sie dazu verwenden.

Um aber mich nicht in diesem aufzuhalten, so sehe ich kein anderes Mittel, um die Sachen wiederum in ihr wahres Geleiß zu bringen, als die wohl Studirte und recht Geprüfte (aber nicht auf die allgemein gewöhnliche Art deren Examinibus, wo man voraus, er mag es gut oder schlecht machen, bravo zu sagen entschlossen ist) jungen Leuten von der Piquen auf, nemlich in der Canzlei beim Abschreiben, sie mögen Fürstens-Söhne sein, anfangen und dabei, bis sie was erlernt, verbleiben und so stufenweiß, wie es in dem Militari gebräuchlich ware, aber leider! auch schon vieles und öfters wegen denen nemlichen Ursachen davon abgekommen ist, avanciren. Auf diese Art kann man allein hoffen, daß junge Leute



von denen Ausschweifungen ihres Alters und ihrer Mitgespannen entreissen (sic!), zu fleißiger Verwendung ihrer Talenten, zum Dienst des Staats angefrischt und, da sie in die Nothwendigkeit versetzt, ja ihnen alle Hofnung benommen wird, anders zu Ehren, Titeln, Chargen und anderen Distinctionen zu gelangen, als durch diesen Weeg und fleißige Anwendung ihrer Talenten, so wann der Hof und nach selben die Ministres, welchen auch die übrigen nachfolgeten, alle diejenigen, so leere und unnütze Mitglieder und ohne Employ wären, nicht allein nicht distinguirten, aber mit Verachtung anseheten, so würde man bald den Unterschied spüren, welcher alle Leute anfrischete, ihre mögliche Fähigkeit zu dem Dienst des Staats zu verwenden, wann auch aller Rang nur von den mehreren Dienstjahren und Verdiensten hergeleitet würde; wann kein Cammer-Herr, der nicht 6 Jahre wenigstens practiciret, den Schlüssel bekäme, keiner geheimer Rath würde, der nicht 20 gedient, ja der Weiber ihr Rang sich auch nach selben zu richten hätte; daß allen in Bedienung Stehenden und sich besonders verdienstlich gemachten der Zutritt nach Hof und allen oder wegen Willen oder Unfähigkeit auch nicht angestellten ersten Ministres-Söhnen selber samt ihren Weibern abgeschlagen würde, keine Baronats oder andere Nobilitationen als an die Verdienstliche gegeben, das nemliche auch bei denen anderen Staatspersonen in ihren Ehren-Begrüßungen eingeführet würde, wie ich von dem Adel gesagt, endlichen in der ganzen Monarchie kein ewiger Dienst wäre, ja das so viele Faulenzer machende sogenannte ewige Hofs-Brod aufgehoben und abgestellt würde — ja wann man auch 20 Jahre gut gedient hätte, nachhero sich vernachlässigte und auf einige Ermahnungen sich nicht besserte, abgesetzt und ohne einen Jubilations-Gehalt, noch Pension leerer austreten und sein Glück weiter zu suchen benöthiget würde, so würde man einen ganz anderen Eifer und Genauigkeit in denen Dienstverrichtungen wahrnehmen, da ich vor einen Leoninischen Contract ansehe, daß jeder Beamter dem Staat täglich den Dienst gegen einen besseren aufsagen kann, der Staat aber selben gegen einen zu findenden besseren und tüchtigeren Subjecto nichtabdanken könne, ohne einen ganzen Process abzuführen und ihn von den allerschändlichsten Handlungen vollkommen überweisen zu können. Wie viel sehen Wir nicht Fälle, daß schlechte Dienere mit ganzem Gehalt austreten, wodurch sie in viel bessere Umstände versetzt werden, als wann man sie noch so treulich und geschickt fortgedient hätten oder dieneten. (sic!) Leider! da die einzige edle Tugend, gut zu handeln, weil es gut ist, aus der Welt ziemlich verbannet ist und nur Forcht und Vortheile die mehren Menschen leiten. Dieses macht, daß man nur auf sich und auf seine Unterstützung sieht, den Dienst gänzlich vernachlässiget, bei mindester Unannehmlichkeit den Dienst aufsagt, sich vor sehr nothwendig halten läßt und durch Vermengung deren Guten mit den Schlechtern erstere verdorben werden. Überdas weiß Ich nicht, mit was für Gewissen man die dem Staat zu dienen einzig und allein gewidmete Gelder, so der Unterthann und der Grund-Innhaber zu Erhaltung des Ganzen aus ihrem Säckel beischiesset und dem Lands-Fürsten zu guter Gebahrung anvertrauet, also versplitteren könne, ja wie man persönliche Leidenschaften und Tugenden mit den einem nur anvertrauten und geheiligten Staats-Geldern ausüben, ja wohl gar schädliche und Sitten verderbliche Freigebigkeiten treiben könne? Geschiehet nicht dieses und wird nicht ohne Scheu einer allgemeinen Betrübniß denen jetzigen so sehr im Schwung gehenden Intriguen, Interessirten und Faulenzer-Pest der Stoß gegeben, die Tugend, die Liebe des Vaterlands, des Fleißes und die Angst der sicheren Bestrafung eingeführt, so verzweifle Ich von nun an an aller Verbeßerung und wird die sogenannte Milde des Hauses Oesterreichs immer



die Tyrannei der oesterreichischen Landen sein. Zehn Unwürdige gewinnen, und Millionen Leute schmachten. Ein ganz anderer Esprit, eine ganz andere Belebung muß, wann man wahrlich helfen will, allen, von Ersten bis zum Letzten angefangen, in der Monarchie eingefößet werden; wahrer Eifer und allein dadurch vorzusehende vortheilhafte Umstände und Erhaltung noch mehrerer Gnaden samt Forcht, selbe alsogleich zu verlieren, muß alle Seelen aufs Neue beleben. Wäre aber Einer durch wirkliche Krankheits-Umstände oder Alter außer Stand, zu dienen, gesetzt, er aber beständig fleißig und treu seinen Schuldigkeiten nachgekommen, so finde eben unbillig, daß ihm an seinem Lebensunterhalt etwas abgezogen, sondern erachtete, daß ihm seine Tage ruhig beschließen zu machen, der Staat das Erforderliche beizutragen hätte. Endlichen, wann man ein geschicktes, fleißiges Subjectum auch findet, so erhebt man selbes so sehr und so geschwind, daß es darüber aufgebläsen, hoffärtig, mit Sachen überhäufft, zu Verwendungen angestellt, die es nicht kennet und also, wo es hätte gut sein können, wegkommt, und wo es nichts taugt, gesetzt wird, sich versteigt; kurz! aus einem guten Subjecto Wir Uns selbst ein schlechtes ziegeln und selbes verderben.

Um E. M. aber von dieser unangenehmen Entscheidung loßzuziehen, wäre die Errichtung eines independenten Fiscal-Amtes, in welchem gerichtlich die Merita und Demerita deren Personen untersucht und ihnen die Petita ab- oder zugesaget würden, wie sie es verdienen, ohne weiterer Appellation nöthig. Die gute Bestellung dieses Amtes läßt sich durch seine Wichtigkeit leicht voraussehen: wenige, aber redliche und unpartheiische Personen, wozu ich Fremde allzeit vorzuziehete wegen dem unvermeidlichen Nexu, könnten viel Gutes würken.

#### Drittens

Wann die moralische und sittliche Erziehung durch die Geistlichkeit, ja selbe selbst verbessert sein wird, die politische durch die vorgeschlagene Mitteln zu Verbeßerung deren Staatsdienern angewendet, das Land besser eingetheilet, eine Controlerie deren Creiss-Ämtern eingeführt, die Berichte und Befolgung richtiger und sicherer bestellet, alle Objecta mitsammen vereinigt, denen Landesstellen mehrer Gewalt eingeräumet, bei den Hofstellen das Personale und Schreibereien verminderet, der Staats-Rath und E. M. von Kleinigkeiten entledigt und alles unter Einem zusammen gefasset, wodurch von allen Stellen zu dem gleichen Endzweck, nemlich dem Besten des Allgemeinen und mit selbem vermengten Vortheile des Landes-Fürsten und jeden Particulier fleißigst ohne Vorliebe, noch einseitigen Absichten gearbeitet werden wird, so lassen sich nachhero alle Vorschläge zu Verbesserung der innerlichen Gebahrung machen, versuchen und ausführen. So lang aber dieses nicht geschiehet, so bekenne ich aufrichtig, daß ich kein Rettungs-Mittel kenne. Der Staat wird sich immer aufzehren, fruchtbare Jahre und Zufälle vielleicht etwas mehrer Lebens-Frist ihm verschaffen, er sich aber alljährlich mehr seinem gänzlichen Umsturtz und Untergang nähern, welchen ich unter diesem Gesichtspunkt ansehe, nemlich (ein Staat stirbt nicht), aber das ist sein moralischer Todt, wann die Population häufig abnimmt, Gründe immer mehr öde liegen, der Fundus instructus bei dem Bauern sich verminderet, die Viehzucht abnimmt, der Handel und Wandel ins Stecken gerath, das Contributionale immer unmöglicher zum Eintreiben, die Gefälle allerseits abnehmen, vor Geld-Beklemmigheit der Unterthan hungert, der Bürger bittet, der Grundherr mit schlechtesten wucherischen Handlungen sich erhalten muß, daraus der Staat neue Schulden macht, sein Lands-Capital abnimmt, der Credit zu sinken anfängt und



endlich zusammen fällt, die Armée nicht mehr unterhalten werden kann und reducirt wird, der Ministre und die Staats-Bediente mit ihren Besoldungen zurückbleiben, die so häufige Pensionisten gar nichts mehr bekommen, endlich von der ansehnlichsten Puissance die Monarchie zu nichts wird, dennoch seine hochtrabende Sprache noch fortführen will, so kommen letztlich die Feinde ins Land, es nimmt ein jeder sein Stück und wird also wegen nicht in Zeiten angewendeten Mitteln die ordentliche Begräbniß gehalten.

Diese sind die betrübten Umstände, welche theils bei Uns schon eingetreten und noch mehrer, wann man nicht die ernstlichen Mittel anwendet, vielleicht ehender als man es vermuthete, bevorstehen. Ich rede nicht aus Verblendung; meine Gedenkens-Art und meine Umstände machen mir das Gegenwärtige mit Eifer zu Erhaltung der Mitteln für die Conservation des Staats, das Zukünftige aber mit Gelassenheit ansehen. Ohne Weib und Kinder würde ich, wann es zu toll zugienge, vor E. M. Armées meinen Platz wohl auch noch finden; aber so lang als mich Gott und E. M. in ein Amt gesetzt, in welchem Ich das allgemeine Beste mit Wahrheit und Eifer E. M. vorlegen und vertreten soll und muß, so glaube meiner Schuldigkeit gemäß, selbes ohne Scheu und mit allem Nachdruck a. u. wie hier vorzustellen. Wollte Gott! daß ich eine angenehmere Abschilderung und Vorbildung machen könnte; allein was helfete es, sich illusorische Gedanken zu machen. E. M. wollen die Wahrheit wissen, und ich sehe sie so ein. Vielleicht habe ich unrecht; allein nach reifer Ueberlegung finde mich verbunden, es also zu sagen, wie es liegt. Dieses sind nicht Collecta dieser Reißer allein, sie sind durch einige Jahre her schon gesammelt und durch öftere Fälle bei mir zur Ueberzeugung gewordene Sätze. Nicht Böhmen und Mähren, aber Oesterreich, Schlesien, Inner-Oesterreich — ja alle andere Erblande brauchen diese Aenderungen, sonst stehen sie auf einem, diesem vollkommen ähnlichen Fall. Alle zusammen genommen machen die Stärke der Monarchie aus; wann einzelweis bei einem jeden fortgeschritten wird, so werden alle schwach und eines Landes Verfall ziehet die andern nothwendig nach sich. Nur in geschwinder, ordentlicher und besserer Befolgung der Befehlen müssen sie sich zur Wette hervorthun.

Um dennoch von den daraus leicht zu erfolgenden möglichen Früchten was obenhin zu melden, so wären diese unterschiedliche Objecta, so nur als noch un- ausgearbeitete Gedanken hier angedeutet werden, nach einer wahren Einrichtung theils leicht zu untersuchen, theils sicherer anzuordnen, da man der Befolgung versichert sein könnte:

1<sup>mo</sup> Wie die falsch fatirte Unterthanen und Obrigkeiten in dem Peraequations-System ohne vielen Umtrieb und weitwendigen Commissionen zu eruiren und in ihre wahre Classe zu bringen wären, davor aber vom Ordinario oder Extraordinario so viel als dadurch zuwuchse, abgeschlagen und diejenigen von Wasser hinweggerissene oder verschlemmte Gründe, welche nicht mehr bebauet werden, dennoch aber noch fortzahlen, eximirt und denen Besitzern abgeschrieben würden, wodurch eine Billigkeit und Erleichterung der Unterthanen erfolgete. Dieses ist aber so lang, als die Beamten nicht beediet, die Creiss-Hauptleute nicht unangesässene Leute sind, wohl eingetheilt, mehr Gewalt und besser zu leben haben, die vier Directores über sie sehen, das Gubernium über diese vier nachsiehet, alle zu fürchten und zu hoffen haben, des geistlichen Stands Stärke bekannt und vereiniget ist, nicht zu erhalten — ja wären alle daran wendende Unkosten lediglich verworfen.



2<sup>do</sup> Die Regulirung deren Unterthans-Schuldigkeiten sowohl in Roboth als Zinnsungen, welche in dem ganzen Land jetzo völlig ungleich sind und die bittersten Klagen aller Orten verursachen, ja die Machung der allerseitigen Urbarien, wann das Land auf die vorgeschlagene Art eingetheilt und übersehen wäre, die Leute zum Gehorsam gehalten und angeeifert, ein paar Eigennützigte vielleicht abgedanket würden, so brauchete es vielleicht wenig Monate, kostete weniger und erforderte nicht einen ganzen Praesidem samt drei Commissarien, welche wenigstens drei oder vier Jahr damit zubringen werden. Man fienge in denen vier Directorn-Theilen, ja in einem jeden Creisse zugleich an; wann diese Einrichtung voraus geschehen wäre und nicht durch allerhand Chicanen und Intriguen man hie und da irre zu machen und was zu erzwecken hoffete, sondern an dem einmal entschlossenen alle mitzuwirken eingeführet wäre.

3<sup>do</sup> Wären einmal die geistlichen Fundi unter einer Ober-Direction alle versamlet, so brauchete es noch so viel Berichte, noch hätte es Anstände wegen denen Foundationen, noch wegen der Austheilung der Cassa salis, noch wegen Erbsteuer, kurz! die ganze Geistlichkeit würde als Diener Gottes verehrt und selbe als Mitbürgere dem Staat Untergebene zu seiner Verehrung, so mehrestens im Dienst des Nächstens bestehet, unterworfen. Alles, was die Person des Geistlichen angehet, und seine geistliche heilige Schuldigkeit und Functionen, gehört ohne Zweifel unter den Erzbischof, Bischof und theils auch nacher Rom; was aber seine Amts-Verrichtungen anbelangt, wodurch er als ein mitwirkender Theil dem allgemeinen Besten dient, in diesem Anbetracht hat er seine Handlungen nach selbem; ist seine Anzahl nach selber Bedürfniß und seine Bezahlung und Vergeltung nach selben geleisteten Diensten, so derjenige allein, der das Ganze führet, wissen und ausmessen kann, einzurichten, also von der weltlichen Obrigkeit; was seine Einkünften anbelangen, die er nicht ex providentia majorum besitzt, sondern als eine Belohnung für sein Amt hat, kann er bloß abhängen. Wäre diese Grundlage einmal gebauet, was könnte nicht alles Glückseliges und also Gottgefälliges daraus für die Religion und den Nächsten gemachet werden; allein der erste Streich muß geführet werden und hundertjährige Misbräuche mit Standhaftigkeit angepakt und vereitlet werden, nur nichts halbes, oder recht oder gar nichts.

4<sup>to</sup> Die Bancal-Gefälle sind ohne Zweifel sehr beschwersam, der Salz-Preiß ist unendlich erhöht, die Mauthen schier excessiv, die Tranksteuer vertheuert oder verschlechteret das allgemeine Landes-Getränk, so das einzige ist, was den Soldaten, Bauer und Bürger stärket; der Fleischkreutzer und in Mähren das städtische Consumptions-Gefäll vertheuren einerseits das unentbehrlichste Fleisch, Zugemüß und sind von einer so beschwersamen Perception, daß eine Menge Beamte und Personale selbes erforderet, welches alles dem Gefäll, E. M. Cassen und zugleich dem Land entgehet. Wären die Einrichtungen so getroffen, daß denen Creiss-Aemtern auch die Mauth-Aemter unterliegeten, bei denen vier Creiss-Directoraten in Böhmen und zwei in Mähren überall ein Banco-Gefäll-Visitations-Commissarius angestellt wäre, der Obrist-Burggraf oder Lands-Hauptmann endlich auch die Oberaufsicht und Direction derselben Gefälle mit dem Administratore hätte, wie leicht würden sich vielleicht nicht Mitteln finden lassen, durch welche die nemliche Summa eingienge, das Land erleichteret, E. M. Einkünften gesichert und die Theurung und Perceptions-Kösten dem Land zu Gutem kämen, ja viele Neckereien aufhöreten. Allein in diesen Umständen ist das nicht zu hoffen, da ein jeder auf sich nur siehet und das Beste des Lands mit jenem des Landes-



fürsten und seiner Gefällen nicht von Allen als Eines betrachtet wird; dieses kann nicht erfolgen, so lang in Wienn, wie in Ländern nicht alles in einem Centro vereinigt ist.

5<sup>to</sup> Die dem Land so unangenehme, ja allen Handel und Wandel schier hemmende Neckereien und Belästigungen deren Pachtungs-Aufsehern könnten auf die nemliche Art durch wahre Einverständniß des Lands mit dem Camerali zu beeder Zufriedenheit gar leicht gehoben werden, wann aufrichtigst beede Theile zu dem nemlichen Ziel arbeiteten und in keine Particular-Absichten, sondern nur lediglich das wahre allgemeine Beste allerseits vor Augen genommen würde. Diese Pachtungen, nemlich von Zucker, Stempel, besonders aber von Pottaschen und Toback sind sehr beschwersam; der Stempel verhindert gar die Justitzpflege, fällt auf den Ärmsten und Unterdrücktesten und giebt öfters Schlechtendenkenenden die Gelegenheit, gegen Unvermögende ihre Praepotenz auszuüben. In Mähren der Consumptions-Aufschlag in Städten, durch welchen man öfters 2 und 3mal das Nemliche zahlen muß, nemlich: als Getreid, wann es vermahlen wird, und endlich wann es als Brod eingeführet würde. Alles dieses ließe sich mit allgemeiner Einverständniß, ohne den immensen Profit zu rechnen, so die Pachtere dabei machen, welcher dem Staat entgeht, leicht ändern oder wenigstens verbessern, also daß auf die nemliche Art oder eine ähnliche dem Staat seine nothwendige Einkünften versichert, die Perception aber allen Unterthanen zu Gutem käme und leichter fiel. Dieses würde desto leichter sein, wann die Stände gemeinschaftlich mit der Cammer oder dem Banco zu Werck giengen; allein dazu brauchte es eine sichere Aufsicht und die Vereinigung und Verbrüderung aller Theilen unter sich, samt Tilgung des unendlichen Mistrauens, so auf das höchste gestiegen, zwischen dem Unterthan und seinem Herrn, denen Ständen und dem Landes-Fürsten, ja zwischen einem Land mit dem andern und aller Stellen unter sich; ohne diesen wird nie was recht nutzbares eingeführet oder erhalten werden.

6<sup>to</sup> Das Commercium erforderte ohne Zweifel eine ganz andere Einrichtung und Nachsicht. Der hiesige Commercien-Consess ist mit lauter wunderlichen Subjectis besetzt; das ganze Land beklagt sich und er ist auch nicht zufrieden. So lang also, wiederum nach meinem System, das Commercium dem Chef im Land, dem die Wohlfahrt des Landes und zugleich die so eng verknüpfte Mauth-Direction nicht unterworfen wird, so kann unmöglich zum gemeinschaftlichen Zweck allerseits gezogen werden. Der Commercien-Consess allhier wäre dann lediglich meines Erachtens und überall aufzuheben und mit dem Gubernio in politicis völlig zu vereinigen; geschieht das nicht, so wird immer Zwietracht und billiger Verdacht zwischen beiden sein, da anjetzo die mehresten deren Commercial-Räthen in Fabriken und Compagnien mit und starck interessirt oder hergeloffene und von allen verachtete Leute sind. Aber wie kann man bei einem Aufschlag in Mauthen die Beiwirkung des Landes verhoffen, wann nicht zu einem Ziel vereinigt gezogen wird, ja allen der ihnen daraus zu entstehender Nutzen in Hindanhaltung der Pasherei begreiflich gemacht wird. Der Kauffmann suchet nur den Fabricanten zu stürzen, da die fremde Waaren ihm mehr à conto tourniren; der Fabricant durch eigenen Handel und bewirkende Privilegien und Monopolia macht den Kauffmann und sucht allen Handel an sich zu reißen; er siehet nur auf seine Fabricata, ohne das Ganze zu betrachten, der Weber und Spinner nur auf seinen Verschleiß, und wann auch außer Land alle seine Gespinnte oder Halb-Fabricata ohne Einschung des allgemeinen Besten giengen, so liegt ihm wenig daran. Die Compagnien sind wider allen Verschleiß in die Fremde des Webers



und Spinners: sie verhindern und erschweren, um ihn zu zwingen zu wohlfeilerer Hindangebung an selbe, seiner Gespunsten oder Waaren, auch die nicht im Land zu consumiren mögliche Leinwanden oder Garn; sie binden und necken ihn auf Schwere, Länge, Feine und Breite, nur um ihn fest zu halten und die Wohlfeilheit, wodurch er keine Nahrung findet, zu erzwingen. Die Güter-Besitzer denken nur auf Verschleiß ihres Getreids und wollten dagegen alle Fabricanten zu Boden werfen, da sie durch Sperrung fremder Waaren gegen ein Reciprocum in ihren Getreideren, die Fremde schuld daran zu sein, beargwohnen; die Commercialisten hingegen, wann sie nur ihre Parchet-, Tisch- und andere Tücher, wie auch andere Manufacta durch Verhinderung der fremden Einfuhr an Mann zu bringen nöthigen, so liegt ihnen wenig an Darniederschlagung der Agricultur und des Getreidhandels. Auf diese Art wird einseitig fortgefahren; Schreibereien und Concertationen werden nicht das Mittel darvor sein, aber wohl eine ernsthafte Sprach, Vereinigung aller Theilen, genaue Nachsicht und wahre Kenntniß des Locales und wahrhafte Anzeige und Beurtheilung deren Umständen, welches anjetzo ohnmöglich: die Tabellen sind so falsch als das Papier gedültig.

7<sup>tes</sup> Was für unendliche Vortheile könnten nicht aus der innerlichen Verbrüderung aller dieser Theilen, zu denen ich noch die Unterhaltung des gesamten Militaris in allen Ländern schlage, entstehen, wann recht gemeinschaftlich zu Werk gegangen würde; in wie vieles könnte nicht das Land sowohl durch die Proviantirung, Montirung und Bequartirung des Soldatens erleichteret (sic!) ohne daß selber Mann schlechter, ja vielleicht wohl besser stünde? Wie könnten nicht alte verdienstliche Leute versorget werden? wann durch Verbrüderung des Civilis und Militaris selber kleine Dienste statt Laquayen auch diesem zugewendet würden; wie die Gefälle nicht vermehret, wann ein jeder Soldat und Officier im Land auf selbe gemeinschaftlich mit dem Bancali sehete und, von seinen Obern befehliget, auf selbe Sorge trüge? Was gewinnete nicht der Militär-Fundus oder besser zu sagen, das Land, welches darum weniger zu zahlen hätte, da ich alle möglichen Ersparungen selben zuzuwenden glaubete, wann die Canton-Directores in ihren Numeris die darin verlegten Truppen aus dem nemlichen Creiss verseheten, ja das von der Oeconomie-Commission empfangene Materiale allda vor Montirung der nemlichen Truppen verarbeiten ließen; was ersparte man nicht an denen so kostbaren und zahlreichen Transporten; wie leicht könnte die Beurlaubung besser beförderet werden, wann allseitig und aufrichtigst vom Land und Militari zu Werk gegangen würde und dem Soldaten Landsarbeiten, wie Strassen-Bau und dergleichen, aufgetragen würden; wie viele Herrschaften oder Städte wollten nicht theils alte und nicht bewohnende Schlösser, theils ihre Bürgers-Häüßer zurichten, wann ersteren der Consumo gänzlichen bliebe, leztern aber die Quartiers-Vergütung, welche jetzt im gänzlichen Verfall, billigst geleistet würde, zu Casernen und mehrerer Zusammenziehung der Mannschaft, wodurch Zucht und Ordnung gewinnete, freiwilligst hergeben; wie viele Clöster, so bei Vereinigung und Austheilung des geistlichen Vermögens und Personali nicht mehr zu besetzen nothwendig wären, könnten gegen billiger Vergütung an die geistliche Vermögens-Commission zu Casernen, Soldatenkindern- oder Erziehungs-Häüßern, endlich zu Spitalern, besonders in denen Städten, wo sie sehr elend sind, nutzbar verwendet werden; wie leicht könnten die Weiber deren Soldaten zu Fabricaturen samt ihren Kindern angewendet und dadurch ernähret und erhalten werden. Dieses alles ist aber nicht zu hoffen, so lang ein Theil über den andern was zu gewinnen trachten wird und nicht von allerhöchsten Ort an bis hinunter keine Vorliebe noch



vor einen, noch vor den anderen gezeigt und beide zu gemeinschaftlich nutzbaren Einverständniß und Gebahrung verhalten werden; dieser Esprit allein kann solche glückliche Folgen nach sich ziehen und in diesem müssen E. M. Ministri und durch diese alle andere Subalternen zur Arbeit gehalten werden.

8<sup>vo</sup> Die Justitz-Pflege, so wenig als sie hieher zu kommen scheint, da sie ihre ausgemessene Weege hat, verdiente dennoch auch dessen Verknüpfung mit dem Allgemeinen als sehr erwünschlich angeführet zu werden. Zu was dienen die unterschiedliche Gerichter, bald eins für einen Landsstand, dieses für einen Hofbedienten, jenes für einen Bürger, dieses für einen Fremden, jenes für einen Studenten. Bei allen muß die nemliche Gerechtigkeit administrirt werden. Zu was nicht eine Vereinigung des Ganzen, eine einfache Direction der Justitz, mehrere abgetheilte Senate aber zu besserer Beförderung derselben? Bei diesen wären alle Justitz Suchende gleich aufzunehmen und die *causae summi principis et commissorum* als wie des *infini subditi* abzuthun und was recht ist, zu sprechen; da entfielen alle *Protestationes* und *Exceptiones fori*, *Jurisdictionis*-Strittigkeiten, so ein großer Schmauß für die *Advocaten* und *Procuratorem* sind, welche als wahre Blutigels den ärmsten Mann und Bedürftigsten aussaugen. Eine Tax-Ordnung für selbe wäre höchst nothwendig und eine exemplarische Bestrafung gegen alle, die dagegen handelten. In Schlesien ist eine dergleichen vorhanden, und wann nicht die Justitz-Pflege von solchen Auffenthalungen gereinigt werde, so ist nicht möglich, den Schwächeren gegen den *Praepotenten* zu schützen und werden die Reichere alleweil die Ärmere unterdrücken können, welches ich für das allergrößte Uebel in einem Staat ansehe. Die Wahrheit wird versteckt und kann wegen Kosten oft nicht durchdringen.

Meine Einrichtung, da das Militare einen *Advocaten* sozusagen *subditorum* abgeben wird, wird alle Unterdrückung leicht beheben.

9<sup>no</sup> Die Städte und Bürger, so anjetzo schier durchaus in größtem Verfall sind, seind die mehresten an der Anzahl der Handwerker so angewachsen, daß sie einander das Brod nehmen; es kommet auch ihr übler Zustand aus der übelen Gebahrung deren Städt *Fundorum*, welche doch sehr ansehnlich sind, theils durch die Eigennützigkeiten und übele Wirtschaft ihrer *Magistrats*-Personen, theils wegen der beschwersamen *Bequartiers*-Vergütung. Die eingeführte *Militar-Oeconomie*-Commission hat ihnen vieles von *Gewerb* benommen, endlich von denen *Zunft* und anderen *Misbräuchen* her: diesem würde ingleichen durch meinen Vorschlag zum Theil abgeholfen, die Gebahrung der *Fundorum* müste von dem *Creiss-Hauptmann* und so weiters bis zum *Gubernio* genauer *respiciret* werden, ihre *Realitäten* auf eine lang hinaus zu daurende Pachtung nach genauer Untersuchung ihres *Wehrts* hindangegeben werden; deren *Ertragniß* oder *Pacht-Schilling* wäre alljährlich zum Besten der *Gemeinde* zu verwenden oder aufs neue anzulegen und in einem *praeliminar* Aufsatz durch den *Creiss-Hauptmann* an die *Directores* und von selben an das *Gubernium* alljährlich vorzutragen, welches selben verwerfen, ändern oder gutheißen könnte und auf dessen genaue Erfüllung, Verwendung und wirtschaftliche Gebahrung alle stufenweiß genauest zu sehen hätten.

Die *Magistratuales* wären besser auszuwählen und um vieles zu vermindern, ihre *Geld-Schneidereien* und *Interessionen* abzustellen und schärfest zu verbieten, die *Contravenienten* aber exemplarisch zu bestrafen, wie zum Exempel: die einzige Stadt *Prag* ist in vier Städte getheilet; wann sie alle mitsammen, wie die Bürger wünschen, nur Eine ausmachten und die *Magistratuales* also statt vierfach nur einfach wären, so könnte man bessere auswählen und würde vieles



für das Allgemeine erspart, mit welchem jetzt der Armuth beigestanden werden könnte. Ueberdies sind noch 22 Nebengerichter, welche allerhand Leuten in Händen sind, als Franciscanern, Closterfrauen, Malthesergeistlichen etc., deren Jurisdiction immediat; wie beschwersam dieses dem Policei-Weesen ist und wie schlecht die Justitz administrirt wird, kann man sich leicht vorstellen. Diese wären alsogleich aufzuheben und alle vier Städte in Eine zu vereinigen, wo wohl auch die monatliche Ablößung des Bürgermeisters abzustellen wäre.

Die überhäufte Menge deren Meistern sowohl in Policei- als Commercial-Zünften ist erschrecklich und kann keiner in diesen theuren Zeiten, wo kein Mensch nichts machen läßt, bestehen, daher auch die ganze Bürgerschaft, wenige ausgenommen, verschuldet und im Bettelstab ist, desgleichen auch die Kaufleute und Fabrikanten. Die Seidenfabrikanten sind gar in elenden Umständen, da sie pfundweiß, ohne Auswahl der Trama und Maestranza, bei den Kaufleuten die Seide erkaufen müssen, ein Stuck Zeuch, so gut als möglich, daraus verfertigen und alsogleich, um nur das Brod zu verdienen, von Hauß zu Hauß herum haußiren tragen oder endlich einem Juden auch noch mit Schaden anhängen müssen. Sie haben noch Bestellungen, noch Vorrath, noch weniger können sie auf Assortiment, Dessein oder Gusto sich verlegen. Es ist himmelschreiend, daß man den Staat um so viel Geld in Vorschusse vor solche unnützliche Fabriken gebracht und alle diese Leute mit Weib und Kindern so angeführet hat, ein Handwerk zu erlernen und sich darauf niederzulassen, bei welchem das trockene Brod nicht zu gewinnen ist.

Die Bequartirungs-Vergütung für diejenigen, so die Natural-Quartiere tragen müssen, betrifft am mehresten die Hauptstädte und wo General-Commando, Oeconomie-Commission, Verpflegs-Substitutionen, Kriegscassen, Regiments- und General-Staabs liegen, also Brünn, Ollmütz und Prag; überall sind die Fundi nicht erklecklich; bei erstern zweien wird ein Gewisses auf die Camine geschlagen, welches aber auch nicht vollkommentlich und genau gehalten wird. Hier in Prag sind besondere städtische Fundi, besonders auf das Bier, welche aber so wenig erklecklich sind, daß wirklich mit der Bezahlung sie Zehen Quartals zuruck sind, wodurch der arme Bürger in diesen Zeiten sein Hauß umsonst hergiebt, an die Stadt billige Forderungen hat und dennoch von seinen Creditoribus exequirt wird, da liquidum nur cum liquido vergütet werden kann, um alles das Seinige gebracht und oft noch im Arrest schmachtet.

Die Oeconomie-Commission, ohne von deren Militair-Nutzbarkeit zu reden, ist ein schönes und nutzbares Etablissement, in so weit als es Maaß und Ziel hat; Contracte, Ankauffe von Materialien, von Tuch, Leinwand, Leder müssen allein durch sie geschehen. Denen Regimentern selbe wieder in die Hände zu geben, könnte nie einrathen; die Verarbeitung aber dieser Materialien wäre dem Bürger, da man anjetzo die Preise wie auch Ehlung genauest weis, zu seiner Nahrung zu überlassen. So lang als Soldaten daran arbeiteten, so würde doch so viel Löhnung erspart; sobald aber diese neue Militzer errichtet würden, so aus hergeloffenen jungen Buben aus dem Reich bestehen, so hat das Institutum einen großen Theil seines Wehrts verloren. Die Hemder-, Röcke-, Schuhe-, Stiefeln-, Sättel-, Gürtler-Arbeit, wann sie von denen Bürgern verfertiget, müßten wieder an die Oeconomie-Commission eingeliefert und übernommen, wie auch selber an die Regimente wie jetz ausgegeben oder zum unangreiflichen Vorrath aufbehalten werden; die Militzer wären abzudanken oder in das Bannat zu schicken; die recht ärgerlichen und unserm erklärten Saeculo recht zur Schand gereichende Zünfte und Handwerks-



Misbräuche wären also gleich meines Erachtens aufzuheben. Ich will nur von einem Fall sagen, der Mir vorgekommen ist: ich redete zu ohngefähr mit einem Gärtner-Gesellen; dieser hat 8 fl des Monats Gehalt, von dem muß er sich ernähren und kleiden; so oft als ein anderer fremder Gärtner-Gesell nacher Prag kommt, so muß er ihm in diesen theiren Zeiten mit einem guten Mittag- und Abendmal durch zwei Täge aushalten, ihme eine Liegerstatt verschaffen und nebst diesem noch einen Siebenzehner, wo nicht einen halben Gulden geben; hier, wo viele solche Handwercks-Pursche vorbeilaufen, muß wegen dem Handwercks-Gebrauch der im Dienst stehende Gesell das trockene schwarze Brod erbetteln, um den Vorbeireisenden ihn nichts angehenden nach Handwercksbrauch zu tractiren, und so ist es in allen anderen Zünften. Wann diesem nicht kurz abgeschnitten wird und ohne Scheu des Nexus mit dem römischen Reich alle Zünften und Laden-Mißbräuche nicht aufgehoben werden, so wird man nie herauskommen; die grausame Anzahl von Pfuschers, nemlich von Herrschaftsbedienten und anderen, so von selben recommandiret werden und, ohne Bürger zu sein, arbeiten, ja wohl gar ausschenken, drucket sehr die Bürgerschaft. Diese abzustellen ist: deren grösten Herren alte Laquay oder Lieblinge antasten und ihnen in das Herz greifen, also müsten die ernstlichen Maaßnehmungen und genaueste Aufsicht zu deren Befolgung und Abstellung getragen werden. Das nemliche ist mit denen häufigen Thor-schützen, so hier im Prager Schloß zur Ungebühr angesetzt und unter dem Praetext von Invaliden immer angehäufter werden, also, daß statt 50 anjetzo 120 sind. Diese sind lediglich Schneider und Schuster, so denen Bürgern das Brod nehmen, des Schloßhauptmanns aber Sporteln ausmachen. Diese wären abzuschaffen und dafür einige wohlverdiente Invaliden anzustellen. Alles dieses wäre nicht, wann mit genauer Einverständniß und Verbindung zu dem wahren allgemeinen Besten gearbeitet würde. Es würde die Justitz in Anstellung der Magistraten sich mit der politischen Stelle besser vereinigen, die Misbräuche in denen Neben-Gerichtern abgestellt werden, das Commercium die Kaufleute nicht drücken und nicht, um Taxen einzunehmen, die Meisterschaften zum Abbruch des Ganzen vermehren, das Militare dem Bürger seine Nahrung vergönnen, kein Ansehen deren Personen in Gedultung der Pfuscheri statthaben; endlichen alles gienge besser, wann die Theile mit dem Ganzen in einer wahren Verknüpfung stünden.

10<sup>mo</sup> Die Policei, über welche in allen Städten erbärmlichst geklaget wird, stehet auch in beständigen Zwietracht zwischen denen Magistrats-Personen, Creiss-Hauptleuten, Landes-Stellen und Militari; über dieß die Misbräuche deren Beckern und Müllern, die Unrichtigkeiten deren Maaß und Gewichten, endlich die täglich vorkommende Listigkeiten bei der zu machenden Brod-Tax und anderen Victualien. Die Märkte werden so zu sagen nach Belieben gesteigert, in der Vermaalung ist gar keine Ordnung, besonders hier in Prag, wo der Müller sich gegen ein Viertel des Getreides zueignen kann, über dieß das Privilegium hatte, mit Greißlerei-Waaren privative zu handeln; beständig ist ja der Stritt zwischen diesen unterschiedlichen Ständen. Wie glücklich und leicht wäre es, wann zu dessen Ober-Aufsicht und Sicherheit das ganze Militare gemeinschaftlich mit dem Civili sich verwendete; was würde nicht dabei erspart und mehrere Ordnung eingeführt, und wie viel wohlgediente Soldaten könnten nicht dabei ihr ruhigeres und besseres Brod finden? Allein dazu müssen wieder alle Theile zu dem Ganzen concurriren.

11<sup>mo</sup> Das Sanitaets-Weesen und besser zu sagen: die Gesundheits-Pflege des Unterthans ist in denen betrübtesten Umständen. Ein Creiss-Physicus, so 200 fl hat, soll seinen ganzen Creiss, so öfters im Umfange 10 Meilen hat, versehen; wie



ist das möglich? Darum stirbt auch auf dem Land der Bauer ohne Hülfe dahin. Wann anwiederum das Militare mit dem Civili eng verknüpft wäre, so könnten alle Regiments-Chirurgi und Compagnie-Feldscheerer zur Heilung des Bauern-Volcks verwendet werden, wie der Physicus auch das Militare in seinem Antheil zu bedienen hätte; dadurch würde wenigstens der Bauernstand mehrere Hülfe bekommen — ja vielleicht durch einige erübrigende Fonds überall Creiss-Spitäler und in unterschiedenen Örtern für die Nothdürftigsten errichtet, die Chirurgi und Physici besser bezahlet und die Medicamenten vielleicht gratis für die Arme bestritten werden können.

12<sup>mo</sup> Wie ich auf einer Seiten die Verbindung aller unterschiedlichen Departemens unter sich sowohl in Centro als in denen Vierteln und Creissen für unentbehrlich halte, so muß ich das nemliche für die Vereinigung und mehrere Verbindung der unterschiedlichen Stände erinnern. Wann nicht allen Civil-Beamten, so bald sie in wirklichen kaiserl. Eid und Pflichten stehen, die nemlichen Vorrechte wie denen Militaire Officiern und Geistlichen gegeben werden, nemlich: daß sie bei Hof und überall erscheinen könnten, sei es durch einen ihnen nach Maaß zu gebenden Militar-Rang oder nur Erklärung selber Vorrechten, so wird allzeit die engere Verknüpfung aller Ständen unvollkommen sein. Dieses allein wird alle Leüte, dem Staat zu dienen und in selben Dienst sich durch Verdienste zu erhalten, anfrischen, wozu ich noch, wann man das Werk recht vollkommen haben wollte, in denen höheren Civil-Graden auch die Weiber darunter verstehen müste und überhaupt in allen E. M. Stiftern- und Cammerern-Proben nichts anders als die Vaters-Folge hinführo anzuführen wäre, wodurch die gemeinschaftliche Heurathen vieler armen Freülen Glück und die Stände neuerdings unter einander mehrer verbunden wurden. Endlichen wie ich hier von denen unterschiedlichen Stellen und im Land befindlichen Ständen Meldung gemacht habe, und ich aus deren Vereinigung und gemeinschaftlichen Bewerkstelligung die Abstellung aller bis dato durch einseitige und particular Interesse meistens geleitete übel ausgeschlagene Gebahrungen beschuldige, ja selbe als das einzige Mittel, eine jede Provinz so viel möglich glücklich zu machen und nach ihrem wahren Besten zu leiten und am geschwindesten dazu zu gelangen einsehe, so wäre dennoch für das Beste des ganzen Staats und Erhaltung nicht genug vorgesorgt, wann nicht dessen Königreiche und Provinzen unter einander auf die nemliche Art vollkommen mitsammen verbrüderet und in allen ihren Handlungen nicht auf ihr einziges, sondern auf Aller Bestes seheten, ja öfters das ihnen augenblicklich Nutzbare wegen dem allgemeinen Vortheil aufopferten.

So schwer als dieses scheint, so nothwendig ist es dennoch: vis unita fortior ist ein allerseits erkannter Satz, welcher keiner Auslegung bedarf. Unsere Monarchie ist groß, weitschichtig, von unterschiedlichen Ländern zusammengesetzt; wann alle vereinigt mit wahren Herzen und Willen sich die Hände bätchen, so sehe ich noch die glückselige Folge vor Mir und Ich verzweifle nicht, daß, wann man ernstlich will und steif darauf haltet, man dazu gelangen könne.

Diese wären die Vorbereitungs-Mittel, zu diesem großen Werk zu gelangen: Ich theile E. M. Länder in Oesterreich, Inner-Oesterreich, Böhmen und Mähren mit Schlesien, Ungarn mit Croatien und endlichen Siebenbürgen ein. Zu Wienn müsten alle in das Allgemeine einschlagende Sachen so oft als es Noth wäre, bei den von allen Chefs deren Hof-Stellen, welche in Länder-Sachen Einfluß haben, samt einem ihrer geschicktesten Rätthen zu haltenden allgemeinen Lands-Conferenz vorgenommen werden, in selber die Materien, welche schon aus



denen Ländern instruirter kämen, gut eingenommen, untersucht, ja in einen zu machenden gemeinschaftlichen Vortrag samt zu ergehenden Expeditionen E. M. vorgelegt würden, welche nachhero auch im Staats-Rath entschieden werden könnten. Zu dieser Conferenz wäre auch nach Umständen das Militare oder Camerale zu ziehen; praesidiren müste bei selber der von E. M. zu benennende und von mir vorgeschlagene erste Chef; wann in dieser Conferenz nach dem wahren Sinn gearbeitet und aufrichtigst zum allgemeinen Besten ohne Particular-Interessen oder kurzsichtigen Absichten gearbeitet würde, so könnten um Vieles die Expeditionen beschleuniget werden und, was das Beste wäre, so fielen solche durchgehends wenigstens conform aus. Aber dieses wäre nicht genug und allzu weitläufig in Kleinigkeiten, also zu noch mehrerer Verknüpfung dieses bei mir bestehenden Haupt-Gegenstandes — ja zu noch mehrerer brüderlicher Lieb-Erweckung aller Ständen unter sich, glaubete unentbehrlich, daß in jedem Land drei unterschiedliche von Ständen vorgeschlagene und von E. M. gut geheißen, so zu sagen Deputirte wären, welche ihre Auskünften gebeten (sic!) und die wahren Absichten deren Landes-Stellen in einem jeden Land besser einnehmen und ihren Dicasteriis vorstellten — ja auch directe in gewissen Fällen mit denen Canzleien in Wienn correspondirten. Um mich klärer auszudrücken: zum Gubernio von Prag wäre ein geschickter ungarischer Rath von dem Locumtenential Consilio vorzuschlagen, wechselweiß mit dem siebenbürgischen Gubernio, welcher dieser beeder Provinzen Angelegenheiten, Correspondenz und Notas in allen nur möglichen Fällen, sei es in politico, commerciali oder camerali zu besorgen hätte, ja an selbe alle Wünsch und Verlangen, nach reifer Debatirung zukommen ließe und einzuleiten hätte; desgleichen wäre in Böhmen einer aus Mähren, welcher Mähren und Schlesien in allen Angelegenheiten zu vertreten hätte — ja alle Notas, so von einer Landes-Stelle zu der andern lauffeten, zu empfangen, vorzutragen und mit seinen Obern zu correspondiren hätte, dannhero die hiesige Landes-Stelle und keine sich directe mehr an die andere verwendete, aber durch diese Angestellte, so zu sagen Sachwaltere, alles vorgienge; desgleichen hätte Oesterreich oder Inner-Oesterreich einen zu nennen, welcher aller dieser Länder Sachen und Communicata in Prag vertretete, also vice versa in Mähren würde ein Böhm, ein Unger oder Siebenbürger, ein Oesterreicher oder Inner-Oesterreicher angestellt; in Ungarn beim Locumtenential Consilio ein Oesterreicher oder Inner-Oesterreicher, ein Böhm oder Mährer, welcher diese beide zu versehen hätte, und ein Siebenbürger angestellt; in Siebenbürgen ein Böhm oder ein Mährer, ein Oesterreicher oder Inner-Oesterreicher und ein Unger; in Inner-Oesterreich aber endlich ein Böhm oder Mährer, ein Siebenbürger oder ein Unger und ein Oesterreicher angestellt; in Wienn, wo die Hof-Stellen alle sind, brauchte es keine. So complicirt, so unnütz, ja so lächerlich als in dem ersten Augenblick vielleicht diese allerseits anzustellende Sachwaltere vorkommen werden, so nutzbar, so notwendig, ja so unentbehrlich kommen sie mir zu Erhaltung meines Hauptzwecks vor, nemlich: zu engerer Verbrüderung aller Erbländer und zu gemeinschaftlicher Arbeit und zu deren allseitigen Wohlfahrt zu gelangen. Die Länder haben gar keinen Begriff von der Verfaßung und von denen Umständen ihrer Mitbrüder: in Böhmen bildet man sich Ungarn ganz anderst und in Ungarn Böhmen völlig unterschieden ein als es ist. Dieses Etablissement wird vor allem die Schreibereien verkürzen, die Länder verhindern, Projekte über die andern zu machen, welche in Gleichhaltung ihrer Verfaßung, so sie gar nicht kennen, noch Hände, noch Füße haben. Der in Böhmen etablirte Unger wird vor selbe Wohlfahrt einen



gewissen Hang nehmen und in Gleichförmigkeit seiner Wünsche an seine Stelle nemlich: das Locumtenential Consilium berichten; der Böhm wiederum in Ungarn wird desgleichen gegen seine Stelle schreiben und nicht allzeit Ungarn als den die Monarchie auffressenden Theil, wie anjetzo die meisten Länder mit scheelen Augen ansehen, vorbilden, sondern beede Theile werden sich gemeinschaftliche Vortheile zu verschaffen trachten und so wird durch ihr allseitiges vereinigt Interesse mehr Einigkeit und Verknüpfung entstehen; sie werden, ohne Zuthun E. M. Befehls sich gemeinschaftlich vielleicht aushelfen und sich erleichtern. Es können daraus, Meines wenigen Erachtens, die besten und erwünschlichsten Folgen entstehen. Dese Länder-Deputirte oder Bevollmächtigte wären independent von dem Landes-Gubernio, müsten aber in dem Rath beisitzen und ihre Sachen, so ihnen von ihren Stellen geschickt würden, vortragen. Was wäre das nicht für eine Controle für alle Länder-Stellen und Capi, welchen ich so viel mehrere Autoritaet einzuräumen gedächte, da diese drei Fremde, welche von ihnen nicht abhiengen, ihren Räthen dennoch beisäßen und ihre Gebahrung miteinsähen. Wie viele unterschiedliche Leüte formirte dieses nicht? Was für ein Vortheil entstünde nicht daraus, daß Böhmen, Mährer und Oesterreicher die ungarische und siebenbürgische Landes-Verfaßung, diese aber wieder jene von Böhmen und Mähren kennen lernten. Dazu aber wären lauter geschickte und hoffnungsvolle Subjecta auszuwählen; aus ihren Relationen, so sie in gewissen wichtigen Fällen und, wann man es von ihnen verlangte, directe nacher Wienn abstaten thäten, könnte man desto leichter die Länder Conferenz und desto sicherer die Sachen beurtheilen, da die ungarische Canzlei selbst aus allen Länderen Berichte, die böhmische aber aus Ungarn und Siebenbürgen die eigene Umstände wußte.

Dieser wie alle andere nur hingeworfene und ganz rohe Gedanken, deren ein jeder eine weitläufige Beschreibung, wann man es recht ausführen wollte, erforderte, machen mir diesen meinen anderten Theil unterthänigst mit dem Wunsch schließen, daß, folgen meiner Aufrichtigkeit flüchtige Gedanken meines guten Willens, mir von E. M. nicht zur Ungrad oder zum Frevl ihrer gewiß mit der besten Gesinnung jederzeit verknüpften Handlungen, in welchen ich samt allen ihren Unterthanen die billig verehrende und ewig verdankende Gerechtigkeit wiederfahren lasse, aufgenommen werden. Ich schriebe ohne Vorliebe Neuerungs-, noch Critique-Geist. E. M. von Geburt aus und auf ewig gewidmete aufrichtigste und kindlichste Ergebenheit, samt der Vaterlands-Liebe waren mein einziger Leitfaden; und wie glücklich wäre ich, wann ich über erstere E. M. allen Zweifel benähme und letzterer meine Mühe, so zwar durch meine eigene Zufriedenheit, recht gehandelt zu haben, schon sattsam vergolten ist, zu etwas Nutz wäre. Ich wünsche und will nur das Gute; die Rettungsmittel sind lediglich diese; man überzeuge mich anderer, so werden sie alsogleich die meinigen werden und ich biethe zu Ausführung dieser oder anderer, wann es nur besser für den Staat wird, alle meine Rührsamkeit, meinen guten Kräften, eifrigsten Willen, Fleiß und Fähigkeit an. Ich bin nicht so ruhmrederisch, daß ich das Gute E. M. und dem Vaterland nur durch mich beizutragen und zu erhalten wünsche; es mache es, wer es will, so wird es mich allezeit innigst freuen, wann E. M. Dienst beförderet, die Misbräuche abgestellt, die Länder glückseliger und auf längere Zeiten hinaus ich von ihrem Untergang entfernt die ganze Monarchie sehe.“

(Journal Josephs II. über seine böhmische Reise 1771. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv.)



95 (70) Vgl. über Karl Grafen O'Donell: I. Hirtenfeld, Der Militär-Maria-Theresien-Orden und seine Mitglieder I, 116 ff. O'Donell hatte infolge seines Verhaltens in und nach der Schlacht bei Torgau — auf Grund einstimmigen Beschlusses des Ordenskapitels — das Großkreuz des Maria-Theresien-Ordens erhalten, ohne zuvor Ritter gewesen zu sein.

96 (71) Siehe Eintragung vom 22. März 1771 (Seite 68).

97 (72) Der Abbé François du Rieux aus Brügge rühmte sich, ein Geheimmittel zu billiger Erzeugung des Salpeters zu besitzen; er begab sich nach Florenz zum Großherzog, dem er von Maria Theresia empfohlen wurde (Schreiben der Kaiserin an Großherzog Leopold vom 9. März 1771 [Arneht, Briefe der Kaiserin Maria Theresia an ihre Kinder und Freunde I, 30 ff.]). Am 12. April 1771 antwortete der Großherzog wie folgt:

„Madame et très chère mère! J'ai reçu par l'abbé François qui a le secret du salpêtre, Sa très gracieuse lettre dont je lui fais mes plus humbles remerciements, de même que du détail du secret qui y étoit joint. Je lui ai parlé et il s'est manifesté tant à moi qu'à tous ceux qui lui ont parlé, un chymiste très entiché de ses idées, et un homme tres extravagant. Je lui ai déjà cherché un quartier pour le loger, mais on me dit qu'il lui faut un homme qui ait entièrement soin de lui pour ses depenses et pour tout ce qu'il lui faut; je tacherai aussi de le trouver. Quoique ses discours soient très embrouillés, confus et très extraordinaires, il m'a pourtant dit qu'il ne croioit pas pouvoir faire jusqu'en automne ses expériences pour le salpêtre, qu'en attendant il en vouloit faire toute sorte d'autres, comme l'or potable, des extractions de l'air et d'autres visions des alchymistes, qu'il lui faut une maison à la campagne élevée et aeriée pour faire ses expériences; je lui en ai fait voir deux; aucune ne lui convient, il veut qu'on lui batisse un laboratoire exprès selon sa fantaisie; il a ordonné tout plein de verres et d'outils pour ses expériences et dit qu'il devra faire plusieurs promenades pour examiner la nature des terres. Son impatience est extrême et tout cela portera à des depenses qui ne feront qu'augmenter par la suite de son propre aveu. J'ose donc La supplier de me marquer si Elle ordonne que tout cela se fasse pour Son compte, et si c'est pour Elle que toutes ces expériences doivent se faire; car l'abbé parle à présent de toute sorte de reveries et plus de salpêtre jusqu'en automne; car si tout cela ne L'intéresse point et ne devoit se faire que pour mon compte, je bornerois l'abbé quoiqu'avec difficulté à son salpêtre; et dès que cet essai qui surement ne réussira pas, sera fait, je m'en déferais bien vite. Il me paroît homme de bonne foi, persuadé de ce qu'il dit, mais auquel la tête a tournée par la chymie. D'ailleurs il croit tout possible; il veut que tout se fasse selon ses idées et vite; et comme c'est un homme avec lequel je prévois qu'à l'avenir, surtout à cause de sa façon de parler mysterieux, il y aura beaucoup à dire. J'ose L'en prévenir pour La supplier de me donner Ses ordres précis sur la forme avec laquelle je dois agir vis-à-vis de cet homme et les bornes dans lesquelles je dois le resserrer. Cela ne sera pas aisé, mais je me conformerai littéralement à ce qu'il Lui plaira de m'ordonner. Le maître d'hôtel du prince Kevenhüller qui l'a accompagné s'en ira dès qu'il sera ici adressé à quelqu'un qui puisse avoir soin de lui.

Nous sommes depuis quelques jours avec une compagnie au Poggio à Cajano, où nous passerons près d'un mois. Ma petite famille se porte bien, grâces au Bon Dieu, et mon second fils est aussi mieux de ses dents.“ (Hausarchiv Wien, Sammelband 27.)



Du Rieux blieb längere Zeit in Florenz, wo er jedoch nichts Vernünftiges zustande brachte. Maria Theresia wurde nun argwöhnisch und ersuchte ihren Sohn, ihm den Laufpaß zu geben; doch möge sich Rieux weder nach Mailand noch nach Wien mehr begeben; seine Schulden sollten bezahlt und ihm außerdem noch 200 oder 300 Dukaten eingehändigt werden. (Undatiertes Schreiben der Kaiserin an den Großherzog [Arneht, Briefe der Kaiserin Maria Theresia an ihre Kinder und Freunde I, 31].)

Der sonderbare „Apostel der Landwirtschaft“ — wie sich der Abbé nannte — richtete darauf hin, d. d. Florenz, 3. Januar 1772, ein Schreiben folgenden Inhalts an die Kaiserin:\*)

Sacrée majesté.

Voicy dix mois que je suis sortit de Vienne avec Anthoinne Bartheld et un des negre de monsieur le comte de Kevenhuler qui m'ont accompagnées a Florence ou ils ont restés pres de cinq mois et dou ils sont partis pour Milan toujours a mes depends; votre majesté dont bien juger qu'etant venus en poste dans une voiture a quatres cheveaux par un temp epouventable qui a prisé la carosse plusieurs fois que les cinq cent ducats remis pour mon voyage ont été depensé bien au dela; je suis en etat de prouver par mon compte etayé des quittances que jay depensé au dela de cinq cent sequins plus des quatres cents ducats de mon argent. Le comte de Kevenhuler avant mon depart m'a expressemment deffendü de rien demander au prince, me promettait cent ducats par mois pour fournir aux depenses de la chimie qui coutte comme tout le monde le scait. En consequence de ses promesses jay entrepris differentes experiences tres curieuses, tres interessantes que jay finis et determiné et ou jay manqué de m'empoisonner plusieurs fois; au mois de juillet impatient de ne pas recevoir d'argent de m<sup>r</sup> le comte j'ay eu l'honneur de lui ecrire que je ne montrerois pas la manipulation du salpêtre a son altesse royalle s'il ne m'assuroit 50 ducats par mois jusqu'a ce que votre majesté ait pourveu a me faire un etat. Voicy la copie de sa reponse a ma lettre:

«m<sup>r</sup>, je me rejouis du fond de mon ame d'apprendre par votre derniere que vous aiez reussis dans votre experience et d'avoir fait la connoissance d'un vrai philosophe; je suis surpris que vos enciennes colombes ne soyent pas les vraies pendant que vos raisonnements profonds et suivis et la lecture des melieurs philosophes vous confirmoient la verité de votre decouverte; je ne m'attendois pas que vous m'annonceriez l'impossibilité de me communiquer le ségret; je comptois trop sur vos promesses et serments qui me promettoient de me communiquer tout ce qui auroit rapport a cet objet. Les engagements nouveaux que vous avez contractez avec le philosophe, ne peuvent d'aucune maniere rompre les precedents et enciens que vous aviez formez avec moi. Je m'attendois encor moins a vos menaces de ne pas enseigner au grand duc la manipulation du segret du nitre; vous vous resouviendrez que vous vous y etes obligéz envers l'imperatrice elle mesme-c'est ce qui L'a determinée de fournir aux frais de votre voyage et de vous accompagner d'une lettre de main propre pour Monseigneur son fils; je rend trop de justice a vos sentiments d'honneur et de probité pour me persuader que vous m'aiez marqué cecy serieusement ou vous badiniez ou bien un moment de vos emportements vous a etourdis au point que vous ecriviez des choses tout a fait opposées a votre facon de penser;

\*) Darnach Arneht (I, 31) zu berichtigen; denn das zweite Schreiben Maria Theresias an den Großherzog muß vor der Abfassung der Eingabe des Abbé Du Rieux ergangen sein.



je ne pretend pas que vous soyez la dupe de qui que ce soit; malgré que vous offensé gravement cette princesse incapable d'ingratitude et de mauvaise foi; je vous declare donc Lui rendant plus de justice que vous, que je m'oblige du moment que vous auriez convaincu le Grand duc de la verité de ce que nous avons avancé tous les deux sans qu'il reste plus dembaras sur l'objét du nitre, de vous fournir tous les mois 50 ducats ou zequins jusqu'au temp que l'imperatrice aura pourvue a votre recompense; je crois d'avoir remplis vos desirs et que maintenant rien ne vous arretera de proceder à la conclusion d'une affaire qui doit pour le moins vous interesser autant que celui qui est avec une parfaite consideration votre tres humble et tres obeissant C. Kevenhuler (à Turin ce 17 juillet).»

En consequence des ses premieres et dernieres promesses jay eus l'honneur de demontrer a son altesse royalle mon segret; elle a prise toutes les precautions possibles pour n'estre pas trompée; elle est convaincu de la verité de ma decouverte; jay encor eu l'honneur de lui montrer le segret du sel d'esterecreation (?) dans le temp de l'experience du salpêtre. Ces deux decouvertes sont d'un avantage immense pour votre majeste et pour vos etats; ils peuvent vous rapporter plus d'un million des ducats de revenue par anné, sans compter les benefices inapretiables que v. m. fera a Ses peuples. La preuve est sensible, il faut du salpêtre pour composer le sel qui engraisse les terres arrides et infertilles. Qui scait mieux que v. m. combien elle possede des terres arrides soit en plaine soit en montagne; et quelle ne croye pas que je donne dans le stil anphatique quand jay l'honneur de Lui assurer que jay deposez deux tresors immenses au pied de votre trosne. Combien votre auguste nom sera loué a toujours par ces malheureux cultivateurs qui suent sang et eau pour forcer les terres ingrattes a leur donner la subsistance et leur fournir de quoy payer les impots que v. m. est forcée de tirer pour le soutiens des vos etats.

Le soleil qui deseche les terres par son ardeur donnera la substance aux vegeteaux de que le sel d'estereoration attirera de l'air la matiere nutritive des vegeteaux.

Votre inalterable bonté pour vos peuples fera plus de bien dans une anné que tous vos augustes predecesseurs n'en n'ont fait pendant leurs regnes le plus glorieux.

L'univers entiers a toujours admirez dans v. m. les prodiges de vertus qui vous ont fait aimer et adorés des tous les peuples qui ont le bonheur de vous connoître; ils vous porteront gravéz dans leurs cœurs et on vaira couler dans la posterite cette reconnaissance et cet amour pour v. m. et pour votre auguste posterité.

Pour moy je mettray tout mon bonheur et ma gloire a attacher a votre char toutes mes decouvertes.

Ho! illustre princesse, imperatrice pleine de bonté pour l'humanité, au nom de l'estre supreme daigné faire valoir et communiquer a vos peuples les talents dont il m'a honoré et que je ne veus pas enfouir puisque je prend la liberte de les offrir a la reinne la plus accomplice; digne princesse, digne cent fois plus que je ne puis le dire, condamnez moy a la culture des ces terres pierreuses et avides, j'y travailleray des mes mains comme ont fait les appotres a la vigne du Seigneur; oui princesse admirable, je feray tout pour concourir avec votre bonté a rendre vos peuples heureux; je consacreray le reste des mes jours pour encourager vos peuples a l'agriculture! et vous aurez la douce satisfaction de voire la terre se renouveler et approcher de celle promise aux juifs par la quantité de fruits quelle



raportera et qui seront les sources de l'abondance et pour vos peuples et pour votre auguste majesté.

On verra toute la surface de la terre la plus brûlante et la plus montagneuse se couvrir de verdure et de pâtures émaillées de fleurs sur lesquelles bondiront tous les animaux domestiques et sauvages; on entendra l'allégresse des pasteurs et les échos retentiront des airs tendres qui seront joués par les bergers et les laboureurs enchantés de voir l'abondance de toutes choses relatives au bien de l'humanité, en un mot il ne tient qu'à votre majesté bienfaisante de renverser l'ordre actuel et de substituer la joie, la satisfaction, la reconnaissance qui sont toujours les fruits de l'abondance.

Chaque cultivateur pourra faire tous les ans au moins cinquante quintaux de salpêtre de la manière que je le fais, et le salpêtre réduit en sel d'estercoration pourra servir à engraisser plus de 2 à trois arpents de terres qui rapporteront 2 à 3 années de suite l'abondance de froment, seigle, orge, avoine, pomme de terre et huile; il ne faut qu'une année pour rendre des peuples des provinces entières heureuses. Votre majesté a trop de bonté et de piété pour ne pas écouter l'appote de l'agriculture et du bonheur des vos peuples.

Les jaloux possédez de l'esprit malin me tourneront au ridicule, me feront passer pour un homme à système chimérique; que v. m. n'écoute pas les ennemis de l'humanité et de l'agriculture; ce sont des personnes dangereuses qui n'ont point des connoissances de la misère du cultivateur, ni de compassion. Je ne suis pas chimérique puisque j'ai eu l'honneur de démontrer à son altesse royales les deux grandes découvertes que je n'ai acquies qu'à force d'expériences et par conséquent des peines et d'argent; trop heureux si pour la gloire de mon dieu et le bien de mon prochain je suis admis à montrer à vos peuples la manière de faire le sel d'estercoration et les encourager à l'agriculture; je ne dirai pas à v. m. ce que S<sup>t</sup> Pierre disoit à son divin maître quand il lui demandoit ce qu'il lui donneroit pour l'abandon des misérables filets; je marcherai avec confiance sous l'étendard de vos bontés; d'ailleurs la providence est la source de l'abondance et encore une fois ne trouverai je pas pain, vin, viande, huile parmi les cultivateurs dont j'aurai l'honneur d'être l'appote.

L'agriculture est le premier nerf de l'état. C'est elle qui fait prendre une force invincible aux états policés en donnant l'abondance au peuple, le trésor au souverain et le parfait contentement à ces âmes tendres et bienfaisantes telle que celle de v. m.

Monsieur de Tauboin a reçu ordre de s. a. royale de payer les dettes que m<sup>r</sup> le comte de Kevenhuler m'a fait contracter, malgré moi, faute de m'avoir envoyé l'argent qu'il m'a promis et sous sa parole d'honneur et par écrit.

Je suis très sensible aux marques de bonté dont v. m. veut bien m'honorer; elle me permettra de lui en témoigner toute ma reconnaissance; je ne puis ni ne dois en honneur recevoir les 300 sequins que v. m. a ordonné de me donner lorsque je voudrois partir à condition de ne point aller ni à Milan ni à Vienne; je préférerois à perdre le reste de mon bien et ma vie plutôt que d'être privé du bonheur d'aller me jeter au pied de votre trône pour Lui demander justice et en même temps Lui offrir le reste de mes jours que je veux consacrer à votre service et au bonheur des vos peuples; m<sup>r</sup> de Tauboin sait qu'on me redemande en France pour y découvrir les mêmes secrets que j'ai eu l'honneur de démontrer à s. a. royale et que je ne veux jamais y retourner que par vos ordres et dans le cas que votre auguste majesté ne voudroit pas accepter les services d'un apôtre plein de zèle et



de ferveur pour votre auguste maison; j'espere que la reine des vertus n'aura pas la cruauté de renvoyer le pauvre philosophe qui n'a d'autre plaisir que de travailler continuellement pour le bien de l'humanité, et quelle daignera lui assurer la subsistence qu'il ne veut tenir de personne que de votre bonté et de votre justice.

Je La supplie tres respectueusement d'estre persuadé de mon sincer attachements a votre auguste personne et votre posterite et de me croire jusqu'a la mort le plus soumis, le plus devoué et le plus respectueux aux ordres de votre majesté.

Du Rieux de Bruges.“

98 (74) A. Th. Freiherr von Wöber war am 13. Februar 1767 zum geheimen Rat ernannt worden. Das Dekret lautet wie folgt:

„Von der röm. kais. M. Josephi, meines a. g. Herrn wegen dem Herrn FML auch Praeses des Hof-Kriegs-Rathes in judicialibus Augustin Thomas Freiherrn von Wöber hirit in Gnaden anzuzeigen:

Bei I. röm. kais. M. hätte die gezimmende unterthänigste Vorstellung ein a. g. Wohlgefallen erwecket, daß er, Freiherr, von anno 1711 bis diese Stunde seinen mit ungemeynen Fähigkeiten vereinbarten getreuesten Diensteifer zu des heil. röm. Reichs so wohl, als des durchl. Erzhauses ersprießlichstem Nutzen unaussezlich pflichtschuldigt verwendet habe; wie dann der Ruhm, mit welchem er mit a. h. ged. kais. M. innigst geliebten Herrn Vatters weiland Francisci Imi M. denen Feldzügen beige- wohnt, so nach seine durch 40 Jahre als würcklicher Hof-Kriegs-Rath bezeigte würcksamste Gelahrsamkeit das a. h. Vertrauen dermassen erworben haben, daß er schon vor 11 Jahren in die Würde eines FML gesezet, anno 1760 aber als Praeses des Hof-Kriegs-Rathes in judicialibus a. m. benennet worden. Wie nun die unermüdete Beeiferung und ausnemende Geschicklichkeit, mit welchen er, Freiherr, diese beede so wichtige Stellen begleitet, eine a. h. Zufriedenheit immer vermehret und die a. g. Zuversicht, daß er des heil. röm. Reichs und des durchl. Erzhauses Besten seine vortreffliche Eigenschafften auch künftighin getreuest widmen werde, billig bestärketen, als hätten a. h. gedachte I. röm. kais. M., um hieyon ein öffentliches a. m. Kenntzeichen zu geben, ihn, FML, auch Praeses des HK Rathes in judicialibus, Herrn Augustin Thomas Freiherrn von Wöber zu Dero würcklichen kais. geh. Rath dergestalten a. g. zu ernennen, an und aufzunehmen geruhet, daß derselbe in dieser Eigenschafft gleich vor dem auch würcklichen geh. Rath Freih. von Penckler seinen Rang haben und von nun an als Ihro würckl. geheimmer Rath aller Orthen angesehen und geehret werden solle. . . .“ (Expedition aus der Reichskanzlei. Haus- Hof- und Staatsarchiv.)

99 (77) Dieser Zettel liegt nicht bei.

100 (78) „Je prens la liberté de rapporter très humblement à V. M. que j'ai déjà eu l'honneur de prendre audience de S. M. l'empereur; je me suis enoncé de la façon que V. M. a daigné approuver; et la réponse a été telle que je devois me flatter plutôt d'un bon succès: on m'a promis d'en parler à V. M. en y joignant un gracieux compliment qui me pourroit faire espérer qu'on ne dédaignera pas d'appuyer ma demande. Nous attendons tout des bontés de V. M. en remettant de nouveau le sort de notre fils en Ses gracieuses mains, et ne cesserons, la vieille mère et moi, de prier le Seigneur pour la conservation de la plus adorable des Souveraines.“ (Fürst Khevenhüller an Kaiserin Maria Theresia.)

101 (78) Kaiserin Maria Theresia schrieb eigenhändig auf dasselbe Billet: „vous pouvez etre sure qu'il sera nommé en peu des jours.“

102 (80) Fürst Khevenhüller hielt bei diesem Anlaß folgende Ansprache: „Ein a. h. Auftrag verschaffet mir abermahlen die erwünschte Gelegenheit, in diesem



hohen Collegio zu erscheinen. Es haben I. M. der Kaiser, unser a. g. Herr, für gutt befunden, den H. Gr. Lippe in Betracht dessen uralten reichsgräflichen Hauses, sich in Rechtssachen erworbenen stattlichen Kenntnissen und villen anderen persönlich rühmlichsten Eigenschaften in den Reichs-Hof-Rath auf der Herrn Banck mit Sitz und Stimme zu benennen und mir demnach a. m. anzubefehlen, denselben nach meinen obhabenden Amtspflichten in das preißlichste Collegium gewöhnlicher Massen einzuführen. Ein solches habe ich also hiermit schuldigster Massen vollziehen und mich anbei zu allen angenehmen Dienstweisungen sammt und sonders gebührend empfehlen wollen.“ (Eigenhändige Aufzeichnung Khevenhüllers. Beilage des Tagebuches.)

103 (82) Im Wiener Diarium (1771, Nr. 53, Juli 3) findet sich Näheres über diese Feierlichkeit, die anlässlich der Überbringung der rechten Hand Stefans des Heiligen stattgefunden hat.

104 (82) Ibidem.

105 (83) S. Arneth X, 42 ff. Auch Graf Rudolf Chotek, der der böhmischen und österreichischen Hofkanzlei vorstand, mußte aus Gesundheitsrücksichten zurücktreten und dem Grafen Hatzfeld Platz machen. Das an ihn gerichtete Handschreiben Maria Theresias vom 9. Juni 1771 lautet wie folgt: „Seine fürdaurende mißliche Gesundheits-Umstände werden ferners, wie Er selbst einsiehet, nicht gestatten, daß Er dem aufhabenden Amt eines obersten Canzlers, so sehr ich auch die Fortsetzung seiner so ersprißlichen Dienstleistung hätte wünschen mögen, anoch vorstehen könne. — Ich will Ihm daher die Jubilation hiemit gnädigst und mit dem Beizag verwilligen, daß Er alles, so Er in gnädigster Rücksicht seiner so langwüßrigen Dienste bis hero genossen, ohne einigen Abbruch, so wie das innhabende Quartier fernershin beizubehalten haben solle, dessen Ihn zur Nachricht und gnädigster Versicherung hiemit verständige.“ (Staatsratsakt Z. 3646 ex 1771.)

106 (83) Es handelte sich um das Zeremoniel, das anlässlich der Vermählung des Erzherzogs Ferdinand beobachtet werden sollte, und auch um Bestimmung der Reiseroute und der Nachtstationen etc. (Vortrag Khevenhüllers an die Kaiserin vom 1. Juli 1771. Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Zeremonialakten. Dem Tagebuch liegt eine Abschrift des Protokolls nicht bei.)

107 (84) „Nachdem des H. Gr. Rudolph v. Chotek Exc. das seiter einigen Jahren nicht allein zu S. K. K. M. a. g. Zufriedenheit, sondern auch mit allgemeinen Beifall bekleidete O. C. Ammt wegen immer zunehmender Leibsschwachheit zu a. h. Händen niedergeleget, so haben S. k. k. M. an dessen statt den H. Gr. v. Hazfeld in dem gleichen vorzüglichen Vertrauen in dessen bekannten großen Diensteifer, tieffe Einsicht und bei denen bereits rühmlichst versehenen höchsten und wichtigsten Ämtern erprobter ganz ausnehmlichen Geschicklichkeit zu dero böhm. O. C., oesterr. ersten Hof Canzlern und Commerciens Raths Präsidenten nebst Beibehaltung der übrigen obhabenden Praesidien zu benennen und mir anbei a. m. anzubefehlen geruhet, selben in diesen neuen Qualitäten gewöhnlicher Maßen vorzustellen und sammtliche deßwegen eigends anhero berufene Untergebene an S. E. als ihr würdigstes Oberhaupt zur schuldigen Achtung und Subordination nach meinen tragenden Ammtspflichten anzuweisen. Diesem erhaltenen a. h. Befehl unterziehe ich mich mit desto größerem Vergnügen, als selber mir die erwünschte Gelegenheit an Hand giebt, I. E. zu diesem neuen Anwachs dero bereits erworbenen villen Verdiensten und hohen Ruhms meine schuldige Gratulation abstatten zu können.“



108 (86) S. Arneth I, 345; II, 228 ff. und Theodor Tupetz, „Die bairische Herrschaft in Böhmen 1741—1742 (Sybels histor. Zeitschrift, 42. Bd., 392 ff. 395 ff.).

109 (86) Dem Tagebuch liegt hier ein Verzeichnis derer bei, die am 22. September, vor der Abreise des Erzherzogs Ferdinand, zu Kämmerern ernannt wurden. (Diese Liste samt dem Verzeichnis der neu ernannten Geheimen Räte und Ritter des Goldenen Vlieses im Wiener Diarium 1771, Nr. 78, September 28.)

110 (92) Österreich war keineswegs gewillt, eine Vergrößerung Rußlands zuzulassen, das — wie Lobkowitz berichtet hatte — der Pforte die Donaufürstentümer nicht mehr zurückgeben wollte. Auch in Berlin war man überzeugt, daß der Bruch Österreichs mit Rußland in Bälde erfolgen werde. (Friedrich II. an den Legationsrat Grafen Solms in Petersburg, ddo. Neisse, 25. August 1771. [Politische Correspondenz Friedrichs des Großen XXI, Nr. 20131, Seite 320.]) Vgl. Josephs II. Briefe an seine Mutter vom 2. und vom 4. September 1771. (Arneth, Briefe der Kaiserin an ihre Kinder und Freunde I, 4 u. 6 ff.)

111 (94) Resolution der Kaiserin auf Khevenhüllers Vortrag vom 2. September 1771 (Zeremonialakten des Haus-, Hof- und Staatsarchivs). Zu erwähnen wäre da noch folgendes: Fürst Kaunitz hatte an die Kaiserin die Frage gestellt, ob Erzherzog Ferdinand im Hinblick auf die bevorstehende Belehnung mit Modena wenn nicht den Titel des herzoglichen Hauses d'Este, so doch mindestens das Stammwappen dieser Familie annehmen sollte, „zumahlen da beides auf den Fall der wirklichen Successions-Öffnung in der mit Modena anno 1753 geschlossenen geheimen Convention ausdrücklich bedungen worden“. Die Kaiserin fand gegen die Annahme des Estensischen Stammwappens nicht nur nichts einzuwenden, sondern erklärte sie auch für „schicklich“.

Fürst Kaunitz teilte diese kaiserliche Resolution am 8. September 1771 dem Fürsten Khevenhüller mit und so wurde der weiße Adler in Blau als des Estensischen Hauses Stammwappen in das unterste mittlere Feld des erzherzoglichen Wappenschildes eingeschaltet. (Note des Obersthofmeisters an den Staatskanzler ddo. Wien, 11. September 1771. Zeremonialakten des Haus-, Hof- und Staatsarchivs.)

112 (95) Am 5. September 1771 hatte Erzherzog Karl, der dritte Sohn des Erzherzogs Leopold von Toskana, das Licht der Welt erblickt.

113 (96) Die Konzepte dieser Schreiben konnten nicht aufgefunden werden.

114 (97) Wiener Diarium 1771, Nr. 77 und 78.

115 (97) Ibidem Nr. 77 vom 25. September 1771. Mit welcher Liebe Maria Theresia an ihrem Sohne hing, erhellt so recht aus den Briefen, die sie ihm während seiner Reise zugesandt hat. (Arneth, Briefe der Kaiserin Maria Theresia an ihre Kinder und Freunde I, 66 ff.)

116 (100) Das Lütticher Kapitel sandte am 24. Oktober 1771 ein Schreiben folgenden Inhalts an Kaiserin Maria Theresia:

„Augustissima, potentissima ac invictissima imperatrix ac regina apostolica etc. etc. Domina domina clementissima!

Ecclesia haec et patria Leodiensis sub altissima protectione et benevolentia augustissimae domus Austriacae tam diu feliciter stetit, ut nunc post mortem celsissimi episcopi et principis nostri Caroli Nicolai Alexandri ab Oultremont die 22<sup>da</sup> mensis labentis inopinate et improvise vita functi, non dubitaverimus, quin debiti esset nostri, mortem illam simulque nostram in ejusdem provinciae Leodiensis administrationem ingressum, sacrae caesareae regiaeque M<sup>ti</sup> Vestrae hisce indicare, Eam enixis obsecrando precibus, ut augustissimorum majorum suorum inhaerendo



vestigiis, episcopatum hunc caesarea regiaque Sua benevolentia prosequi et confovere dignetur.

Hae sunt preces instantissimae, quas ad caesaream regiamque M<sup>tem</sup> Vestram demississime deferimus, dum nostras quoque ad omnipotentem Deum pro perpetua ejus et augustae domus incolumitate atque gloria nunquam intermissuri permanemus profundissimo cum respectu.

Augustissima, potentissima ac invictissima imperatrix ac regina apostolica!

Sacrae caesareae regiaeque M<sup>tis</sup> Vestrae

Humillimi, obedientissimi ac fidelissimi clientes et famuli decanus et capitulum perillustris ecclesiae cathedralis Leodiensis sede vacante

De mandato dd. meorum praefatorum

H. Mouillard  
secretarius

Leodii 24. 8<sup>bris</sup> 1771.<sup>a</sup> (Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Geistliche Wahlakten [Lüttich] Fz 23<sup>b</sup>.)

117 (102) König Stanislaus war am Abend des 3. November von den Konföderierten entführt worden; am Morgen des folgenden Tags aber wurde er wieder befreit. (Briefe des Königs an Maria Theresia und Joseph II. vom 6. November 1771 [Adolf Beer, Die erste Teilung Polens. Documente 87 ff.] )

Der preußische Gesandte in Wien, Rohd, berichtete am 20. November: „Les premiers du ministère ont donné à entendre que cet accident avait si fort l'air d'une aventure romanesque qu'on était fort tenté de l'envisager de ce côté-là.“ (Politische Correspondenz Friedrichs des Großen, Band 31, S. 565, Anmerkung 5.) Friedrich II. aber glaubte, aus der Antwort, die der Wiener Hof dem König Stanislaus hatte zukommen lassen, schließen zu dürfen, „que cette cour ne cherche que de se captiver ce prince et de trouver peut-être occasion de pouvoir se mêler des affaires de son royaume“. (Friedrich II. an den Legationsrat Benoît in Warschau, ddo. Berlin, 15. Dezember 1771 [Ibidem Nr. 20453, Seite 599].)

118 (102) Wiener Diarium 1771, Nr. 89 und 90 vom 6. und 9. November.

Das Großkreuz erhielt auch Graf Khevenhüller, der neuernannte Obersthofmeister des Erzherzogs Ferdinand.

119 (104) In den Reichshofratsakten des Wiener Staatsarchivs (Faszikel 22) erliegen einige Vorträge Colloredos, die den Jurisdiktionstreit zwischen Reichshofrat und Reichskanzlei zum Gegenstand haben. — Was Josephs II. Verhalten anlässlich der Hungersnot in Böhmen betrifft, sei nochmals auf Arnet<sup>h</sup> X, 46 ff. verwiesen.

120 (104) Wiener Diarium vom 20. November 1771. „Mittwochs-Anhang zu Nr. 93.“

121 (105) Siehe Anm. 94 p. 372. Joseph II. an Kaiserin Maria Theresia, 27. November 1771 (Arnet<sup>h</sup>, Maria Theresia und Joseph II., Band I, Nr. CLII, p. 352 ff.; s. auch Joseph II. an Maria Theresia, 7. Dezember 1771, ibid Nr. CLIII, p. 357 ff.).

122 (105) Das päpstliche Breve war vom 22. Juni 1771 datiert. (Kropatschek VI, 409 ff. Vgl. C. Wolfgruber, Christoph Anton Kardinal Migazzi, Fürsterzbischof von Wien, 459 ff., 461.) Siehe Anhang 134. 135, S. 410.



123 (105) „Nachdeme I k. k. M. a g entschlossen, dero villgeliebtesten H Sohn, des Erzh. Maximilian k. H. eine eigene Hof Staat zu errichten und derselben gewohnl Maßen einen Obristhofmeistern als Capo vorstellen zu lassen, als haben I k. k. M. hierzu S. E. den H Gr. v. Callenberg ausersehen, sowohl in Betracht dessen illustern Geburt und persönl. rühml. Eigenschaften, als zumahlen wegen des bei der durch verschiedene Jahre bekleideten Vice Ayo Stelle bezeigten so großen Dienst-eiffers. Es werden also sämmtlich hier Anwesende zu der schuldigen Subordination und Achtung an S. E. als ihr würdigstes Oberhaupt nach meinen obhabenden Amtspflichten hiermit angewiesen, worbei mir zu ganz besonderer Vergnügenheit gereicht, E. E. bei dieser Gelegenheit meine herzliche Gratulation wiederholen zu können.“

124 (106) „pergen lands Verweser  
hier adjungirt trautson  
binder geheimer rath an  
erster stelle in der staatscanzley  
crüsel und lehr staatsräthe

Nach disen zettul bey ein gleichen wäre morgen die publication zu geschehen Von hatzfeld blumegen und Kolobrat als camer und banco president. Die übrige glaube werden nicht declarirt. damit es aber das publicum wiesse so werden dise noch avancirt.

Das billiet an hatzfeld mir wider zu schicken M Th.“

Das Handschreiben, das Maria Theresia am 30. November 1771 an den Grafen Hatzfeld gerichtet hatte, lautete wie folgt: „die betrübte Umstände, in welchen sich die mehriste Länder Meiner Monarchie befinden, ja welche nothwendig auf Mein Aerarium starkest einfließen, machen Mir die Zusammenziehung aller Theilen unter einer Aufsicht, und die Verbindung aller einseitigen Vortheilen zu dem allgemeinen Besten als das einzige Rettungs-Mittel betrachten. So sehr des Grafen auf Meinen Befehl gemachtes System sich dieser bei Mir zur Überzeugung gewordenen Vollkommenheit näherte, so konnte es doch wegen Meiner übrigen innerlichen Verfaßung nicht alle Theile in sich fassen. Ungarn, Siebenbürgen, das ganze Militare, das Sanitäts Weesen und die illirischen Sachen waren immer von selbem getrennet, ja wie er sehr wohl einsehete, wäre alle Vereinigung nicht vollkommen gewesen, wann er nicht in Staats Rath, wie er selbst es verlangte, beigezogen worden wäre; dises schiene mir so überzeugend, daß ich also zu der wahren Übersehung, Leitung und Beiwirkung aller Theilen, Länder und Branchen der Monarchie zum allgemeinen Besten Meinem Staats Rath allein, so alles siehet, selbe aufzutragen möglich finde. Bei selbem aber brauche ich einen Ministre en chef, der denselben durch die von Mir vorgeschriebene Ordnung zu leiten und zu führen weiß; vom selben ist die Kanntnuß aller Theilen der Monarchie unentbehrlich, ja die erprobteste Redlichkeit, Diensteifer, best bestellter Ruf und Genie höchst nothwendig, da er von mir ein umunschränktes und von allen Unterthanen ein hoffnungsvolles Zutrauen nothwendig erforderet. Diese Wahl, so schwehr als sie ist, ist doch bei mir ohne Zweifel getroffen. Die Überzeugung seiner Mir durch so viele Jahre in allen Theilen ersprießlichst erprobten Diensten, ja die allgemeine Gerechtigkeit, so ihm von jedermann geleistet wird, machen, daß ich den Grafen zu dem Amte Meines ersten Staats Ministre, wie es Fürst von Starhemberg bekleidete, ernenne, nicht zweifelnd, daß diese neue und öffentliche Bezeigung Meines umunschränkten Vertrauens zur neuen Probe Meiner vollkommenen Zufriedenheit und weiterer Aneiferung Meines in diesem wichtigen Amt zu beförderenden Dienstes dienen wird.



Ich ernenne zugleich den Grafen Blümegen zum Obristen Kanzler, und da ich nicht einmahl in seiner Persohn die Vereinigung vor jetzo möglich gehalten habe, so benenne zum Kammer-Präsidenten samt dem Praesidio über das Comerciale, Münz und Cassa Weesen den jezigen Kanzler Grafen Kollowrath, zu Administrirung der Banco Gefallen, dessen Regie samt denen Domainen den Grafen Würben; die Rechen-Kammer mit Verliehrung aller Controlle a. a. bliebe dem Grafen Zinzendorf und konnte besser nachhero eingerichtet und mit denen Stellen die sie betreffende Buchhaltereien genauer verbunden werden. Das Contributionale gedenke mit der Kanzlei wieder zu vereinigen; und da Ich den Baron Binder anderstwo employre und nothwendig noch ein paar Rätthe in Staats Rath brauche, so erwarte über die Auswahl, so Ich in der Persohn des Baron Kressel und Hof Rath's Festetics zu treffen gedenke, wie auch über alles andere seine wahre und aufrichtige Meinung. Graf Blümegen allein ist von seinem neuen Amt durch Mich schon benachrichtiget, wegen Benennung der übrigen aber erwarte noch zuvor seine Äußerung.“

(In Arneths IX. Band [S. 303 ff.] der „Geschichte Maria Theresias“ zum Teil abgedruckt, doch erliegt weder im Haus-, Hof- und Staatsarchiv, noch im Archiv des Ministeriums des Innern das Original, bezw. eine Abschrift. Der Herausgeber war lediglich auf die im Khevenhüllerschen Tagebuch befindliche Kopie angewiesen.)

125 (106) Dem Tagebuch liegt blos die Abschrift des Handschreibens bei.

126 (106) „habe zu der heuntigen publication beyzuschließen das reichschach als vice president Von comercio benent werde und das pergen wie Vorhin dem titl und praerogativen als staats rath beybehalte bis er in die würrcklichkeit be-  
come MTh.“

127 (107) Baron Friedrich v. Binder wurde am 15. Dezember 1771 zum geheimen Rat ernannt. „Dem H. Friedrich des heil. römischen Reichs Freiherrn von Binder, Edlen von Kriegelstein, des kön. St. Stephani Ritter Ordens Commenthurn hiemit in Gnaden anzuzeigen, es hätten I M — so lautet das Dekret — nach dem Beispiele der vortrefflichsten Regenten von Anbeginn Ihrer glorreichsten Regierung auf die wahren Verdienste ein unverrückbares Augenmerk gerichtet und selbe zu belohnen sich angelegen sein lassen. Es könne also Allerhöchst dieselbe nicht ohne gnädigstes Wohlgefallen jener ausnehmenden vielfältigen Dienste sich erinnern, welche er, Freiherr, in die siebenzehnjährigen theils als Referendarius der geheimen Hof- und Staatskanzlei, theils als Staatsrath bei den inländischen Geschäften dem durchl. Erzhause und dem Vaterlande geleistet hat. Der rühmlichste Eifer, das Wohl des allerh. Hofes und die Aufnahme der Länder zu befördern, die große Geschicklichkeit, das eine mit dem andern zu vereinbaren, die tiefe Einsicht in die Staats- auch die Geschäfte, welche in die Sphaeram seiner Activitaet nicht gehören, hat sich allenthalben dergestalt veroffenbaret, daß er nebst einem vollkommensten Vertrauen des größesten Staatsmannes unserer Zeiten auch jenes beider kais. und kais. kön. MM sich würdig gemacht hat. Über alles obstehendes kann dessen außerordentliche Activitaet in allen Geschäften weder genug gerühmet und eben so wenig genug bewundert werden; auch die beschwerlichsten Gesundheits Umstände sind nicht vermögend, solche zu hemmen. Alles, was voraussteht, ist nicht nur in den Gränzen der Länder, sondern auch auswärtig allenthalben nur allzu wohlbekannt. Gleichwie nun I kais. kön. M ihre Neigung, einem so verdienstvollen Diener ein öffentliches Merkmal I ah Zufriedenheit zu geben nicht länger widerstehen wollen, als haben ah dieselbe den H. Friedrich des heil. röm. Reichs Freiherrn von Binder, Edlen von Kriegelstein, die Würde Ihres wirklichen geheimen Rath's aus höchsteigener Bewegnis am. zu verleihen geruht, dergestalt,



daß er von nun an als Ihre wirkl. geh Rath aller Orten soll angesehen und gehret werden, mithin aller dieser hochansehnlichen Würde anklebenden Ehren, Vorzüge, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten sich ohne jemandes Widerspruch zu erfreuen haben, welches dem Freiherrn durch dieses Hofdekret zur erfreulichen Nachricht versichert wird. Es verbleiben — — — — —.“  
(Haus-, Hof- und Staatsarchiv Geheime Räte. Staatskanzlei.)

128 (108) Paul Festetics de Tolna und seine Kinder: Georg, Josef, Emmerich, Julie, Elisabeth, Anna und Maria: ungar. Grafenstand ddo. Wien, 24. Februar 1772. (Ungar. Königsbücher XLIX, fol. 172.) Franz X. Koller de Nagy Mánia und sein Sohn Franz Serafin: ungar. Baronie, Wien, 26. Nov. 1758; ungar. Grafenstand, 24. Februar 1772. (Ungar. Königsbücher XLV, fol. 93 und XLIX, fol. 249.)

129 (108) „Nachdem durch den Eintritt des Gr. v. Hatzfeld Exc. in das Staatsministerium dessen obgehabte Präsidien in Erledigung gediehen, so haben I. k. k. M. auf die Wiederbesetzung des so wichtigen Amts eines böhm. Obristen und oesterr. Ersten Hof Canzlers dero vorzüglichen Bedacht zu nehmen und hiezu S. E. den H. Grafen v. Blümegen zu ernennen geruhet, von dessen rühmlichem Dienst Eiffer, tieffer Einsicht und zumahlen in internis besitzender großen Kantus I. M. bereits so velle ausnehmende Proben erhalten, mithin vollkommen überzeugt sind, daß eine so würdige Wahl mit allgemeinen Beifall vernommen worden. Es werden also sämtlich allhier versammelte Untergebene sich desto eifriger angelegen sein lassen, S. E. all jene schuldige Achtung und Parition zu leisten, zu welcher selbe von mir hiermit nach meinen tragenden Amts-Pflichten gewöhnlicher Maßen angewiesen werden. Mir aber gereicht zu besonderm Vergnügen, E. E. nicht so vill als mir selbst und dem ganzen Vatterland zu dieser freudigen Begebenheit meine Gratulation abstatten zu können.“

130 (108) Dieses Schreiben der Kaiserin liegt weder dem Tagebuch bei, noch konnte es sonst aufgefunden werden.

131 (108) „Nach der vorgestern beschenehen Installation des H. Obrist Canzlers haben S. k. auch k. k. M. mir ferners a. g. aufgetragen, den H. Gr. v. Kollovrat als neu ernannten Cammer-, Banco- und Comerciën-Präsidenten gewöhnlicher Maßen vorzustellen; dieses in die Persohn S. E. setzende so ausnehmende Vertrauen erschöpft in voller Maß, was von dero lobwürdigsten Eigenschaften, Geschicklichkeit und ohnehin bekanntem Dienst-Eiffer anzuführen in dem Mund eines Schwigervattern nicht wohl anständig schiene. Eine so erleuchte und große Fürstin, wie unsere a. g. Frau sind, haben bei dieser getroffenen Wahl allerdings vorgedacht, wessen Sie Sich von einem solchen Ministre zu erwarten hätten, dessen Voreltern von saeculis her und zumahlen sein annoch lebender verdienstvoller, mehr dann 80 jähriger Vatter so velle untrügliche Proben ihrer der Zeiten so seltenen Redlichkeit und Menschenliebe nebst unverfälschter Treu und Devotion für das durchl. Erzhaus, auch mit Hindangebung ihres Lebens dargeleget haben. Nachdem nun S. E. ihre theuern Pflichten bereits abgestattet, so solle ich sämtlich anhero berufenes Personale der drei untergebenen Hofstellen an dieselbe als ihr vorgesetztes Oberhaupt zur behörigen Subordination und Ehrforcht nach meiner Amts-Schuldigkeit hiermit anweisen, anbey E. E. als meinem liebsten Sohn aus väterlich-gerührttem Herzen meine zärtliche Gratulation wiederholen.“

132 (108) Graf Franz Antoni Lamberg war am 20. Mai 1764 zum geheimen Rat ernannt worden; das Dekret eines geheimen Rates für Eugen Wenzel Grafen Wrbna konnte nicht aufgefunden werden.



133 (109) „E. M. haben dem Grafen Philipp Cobenzl — so heißt es in dem einschlägigen Vortrag des Fürsten Kaunitz ddo. Wien, 26. Februar 1772 — das geheime Raths Decret a. g. zugesagt. Da aber der a. geh. Hof- und Staatskanzlei nicht bekannt ist, ob das Decret als für einen wirklichen oder für einen Titular geheimen Rath, gegen eine Tax oder ohne Tax auszufertigen sei, so kann man sich nicht entbrechen, die a. h. Willens Meinung sich hierüber in tiefster Ehrerbietung auszubitten.“

Maria Theresia resolvierte eigenhändig: „ich habe es Vergessen das decret allein ohn wirklichkeit Vor dem alten Schmidlin und cobenzel ohne Tax.“ Die Kaiserin ernannte sonach den Grafen Philipp Cobenzl und Franz Christoph Freiherrn von Schmidlin am 26. Jänner 1772, und zwar „aus höchsteygener Bewegniss“ zu Titular geheimen Räten. (Haus-, Hof- und Staatsarchiv, geheime Räte [Staatskanzlei].)

Das Dekret für Baron Schmidlin lautet wie folgt: „Von etc. dem wirklichen Hofrathe Herrn Frantz Christoph Freiherrn von Schmidlin hiemit in Gnaden anzeigen, es wäre I. M. geziemend vorgestellet worden, daß des Freiherrn Vorältern dem durchl. Ertzhause schon seit drei Jahrhunderten zu dienen die Gnade genossen, u. a. sein Vater nach mehr dan 50 jähriger ersprießlichen Diensten als Kantzler bei der hiesigen Regierung das Zeitliche gesegnet habe. Nicht weniger sei a. h. denen selben unverborgten, daß er, Freiherr, seit anno 1720 in politico et civili, meistens aber in Cameral- und Finanz Geschäften nicht nur dieser Orten, sondern auch in andern der leidigen Pestseuche und Kriegsflammen ausgesetzt gewesenem Ländern verschiedene wichtige Verrichtungen zu des Hofes und der Länder Nutzen ausgeführet hat. Hiezu hat er als n. oe. Regiments Rath den Anfang gemacht. Nachgehends ist er in camerali gebrauchet, mit Commissionen von häßlichen Gegenständen 1729 nach Belgrad versendet worden, allwo er bei der damaligen Landes Administration neun Jahre lang gestanden. Nach ausgebrochenem Kriege in Italien hat er seine besondere Geschicklichkeit dadurch erwiesen, daß er zu Transportirung des Provianten für die kais. Armee den Save Strom eröffnet. Nach dem ausgebrochenen Türkenkriege hat es ihm nicht weniger gelungen, der kais. Armee die nothwendigsten Bedürfnisse beizuschaffen; hierauf ist ihm die Ober-Cameral-Direction in Siebenbürgen und zu einer Zeit, wo nebst dem Pest Übel das Land von Geld Mangel gedruckt ware, daselbst die Besorgung des Cameralis, Oeconomici und Politici nebst der Oberaufsicht in Proviant-Sachen aufgetragen worden. Nicht nur hat er den Endzweck hiebei erfüllet, sondern auch in dasigem Bergbaue solche Einrichtungen getroffen, die dem höchsten Aerario annoch sehr ersprießlich sind. Nachdem er alles obiges mit ausnehmender Treue, ungeachtet vieler sich allenthalben hervorgethaner Beschwerlichkeiten, auch ungeachtet der seiner Gesundheit obgeschwebten Gefahren rühmlichst vollendet, ist er 1744 zu ferneren nützlichen Dienstleistungen hieher berufen worden, welchen er auch bis anhero dergestalten vorgestanden, daß er sich dadurch einen allgemeinen Beifall erworben. Gleichwie nun I. k. k. apost. M. alles obstehende in mildeste Betrachtung gezogen, also haben a. h. dieselbe zu einem offenbaren Kennzeichen Ihrer a. g. Zufriedenheit ihn, Freiherrn Frantz Christoph von Schmidlin zu Ihrem geheimen Rathe aus höchsteygener Bewegniss zu ernennen geruhet. . . .“

---

134 (110) Diese Stücke liegen nicht bei. Vgl. übrigens Arneth, Geschichte Maria Theresias IX, 57 ff.



135 (110) „Landesfürstliche Verordnung wegen Aufhebung der Feyertagen ddo. 3. Jenner 1772.“ (S. Kropatschek VI, Nr. 1364, p. 429 ff.)

136 (111) Kaiserlicher Wahlkommissär war Franz Siegmund Adalbert Freiherr von Lehrbach. (Instruktion konnte nicht aufgefunden werden.) Seinen Berichten an den Reichsvizekanzler seien folgende Stellen entnommen: (Nürnberg, 1. Dezember 1771) „. . . Der Prinz von Rohan wird für einen Competenten erklärt und die Werbung des Mr Guenand\*) solle von dem H. Grafen von Argenteau sehr eifrig und starck unterstützt werden. Nebst dem H. Grafen von Welbruck wird auch der H. Dhomb-Dechant Freiherr v. Booss unter die Competenten gezeilet. In Rücksicht des letzteren dürften wohl die ihm dem äusserlichen Ansehen nach zugethane Capitularen eine ganz andere Absicht haben. Es solle andurch, daß dem Freiherrn von Booss leere Hoffnung gemacht wird, die Partie eines anderen Competenten geschwächt und das Wahlgeschäft in mehre Verwirrung gesetzt werden. . . .“

(Ellingen, 11. Dezember 1771): „. . . Wegen Sr churfürstl. Durchlaucht zu Trier habe ich nicht weniger widersprechende Nachrichten, allermaßen nach diesen für Höchst-dieselbe würcklich mehr dann zwanzig, nach jenen Nachrichten aber noch zur Zeit nur neun feste Stimmen sein sollen, worauff sich allenfalls zu verlassen wäre; wobei mir in dem engsten Vertrauen gemeldet worden, daß man zu Lüttig über das besondere der Verfaßung deren Stiefftern und dem Wohl des Landes in Rücksicht der Regierungsform nicht allerdings angemessene Benehmung (sic!) des chur-trierischen Ministers Freiherrn v. Hornstein und des die meiste Rath- und Anschläge ertheilenden Dhombherrn von Wessenberg eben so aufmerksam zu werden anfangen, als widrige Folgen das Betragen deren Geschäfts-Führeren S. kön. H. des Printzen Clemens bei der letzteren Lüttiger Bischoffs-Wahle nach sich gezogen hätte. — Man bemercket zum Voraus mit Unzufriedenheit, daß von S. churfürstl. Durchl. denen Vorbenannten ein allzustarckes Gehör ertheilet würde, und man befürchtet, die Geschäften des Bistums Lüttig wurden in Ergebungsfall dem nemlichen Schicksal dieser Rathschlägen unterworfen sein. . . . Ob aber der Dhombdechant zu Straßburg, Prince de Rohan, ein würcklicher Competent mit einiger Hoffnung seie? hierüber bin ich noch zur Zeit ausser Stande, eine verlässige Auskunft abzugeben. — Dahingegen dürfte allerdings gegründet sein, daß S. churfürstl. Gnaden zu Cöln ihre Absicht auf die bischöfliche Würde zu Lüttig gerichtet haben, welches nebst anderen Nachrichten auch andurch bestärcket wird, da Höchst-dieselbe nach ihre Rückkunfft von Münster bei dem päpstlichen Nuntio zu Cöln den 29. v. M. gespeiset haben sollen, obgleich sie mit diesem seit einigen Jahren sehr entzweiet waren.

Unter denen Candidaten ex gremio schmeichlet sich der H. Graff v. Welbruck, noch zur Zeit den stärckesten Anhang zu haben, wie sich denn für diesen die Capitularen von Loe, von Hompesch, ein Mann von großer Bedeutung, von Libert, von Gelves und von Westerrod sehr eifrig verwenden. — Erstgedachter H. Graff von Welbruck solle sich der Unterstützung des französischen Hofes rühmen; ich erhalte aber die gewisse Nachricht, daß sich der französische Minister zu Lüttig namens seines Hoffes noch zur Zeit für niemand öffentlich erkläret habe. — Der Capitulargraff von Borgrave wird auch unter die Candidaten gezehlet. Er stellet solches aber selbst in Abrede und ich werde dessen auch durch seinen Bruder, des hohen Ordens Rittern

\*) Französischer Gesandter.



in der Balley Alten Piessen, zuverlässig versichert; und gleichwie der Dhombdechant Freiherr v. Booss noch immer für einen Competenten . . . aufgestellt bleibet, so hat sich auch neuerdingen der Capitular Graff v. Raugrave dem Schein nach zum Candidaten aufgeworfen, dessen ganzes Thun und Lassen von dem Geist der Verwirrung geleithet wird und der auch bei diesem Geschäft seine gewinnsichtige Absichten zu erreichen suchet. — Von jenem S. churfürstl. Durchl. zu Trier entsagten oder doch in der Folge zu beschränkenden Breve eligibilitatis hat man auch in hiesiger Nachbarschaft bereits die Nachricht gehabt, allermassen die Capitularen des Hochstiefts Augsburg allschon in der größten Bewegung sind, zu dem Ende Zusammenkünften halten und vertraute Unterredungen über die künftige Wahl eines Bischoffens und Fürstens zu Augsburg pflegen, auf den Fall, wenn S. churfürstl. Durchl. zu Trier zu Lüttig postuliret werden sollten. — Der H. Cardinal und Bischoff zu Constanz Eminenz hat sicheren Nachrichten zufolge in das erstgedachte Breve eligibilitatis einen sehr großen Einfluß gehabt und S. Em. suchen den päpstlichen Stuhl bei der gegenwärtigen Ereignus auf dem Grundsatz, nicht mehrere als zwei Bistümer auf das nembliche Haupt vereinigen zu lassen, durch unablässige Verwendungen zu erhalten, indeme sie ihrer auf das Bistum Augsburg vor Jahren gerichteter Absicht noch nicht entsaget haben. —

-----  
 (Cöln, 22. Dezember 1771): „ . . . Wenn Privat-Nachrichten der volle Glauben beizumessen ist, so wird der Printz v. Rohann, Ertzbischoff zu Bordeaux, in seinem Gesuch und Bestreben um ersagte Würde von dem französischen Gesanden nunmehr mit allen Eifer unterstützt, woraus denn zu vermuthen sein mögte, daß der französische Hof sich endlich für belobten Erzbischoffen erkläret haben dörrften. Ich bezweifle lezteres jedoch noch immer. Gleichwohlen habe ich der Vorsicht angemessen zu sein geglaubet, hiervon dem kaiserl. Botschafter zu Paris, H. Grafen v. Mercy Exc. die ohnverweilte Nachricht unterm heutigem zu ertheilen, zumahlen man noch weitheres wissen will, daß vorbelobter Erzbischoff von Bordeaux das Breve eligibilitatis von dem päpstlichen Stuhl bereits erlanget hätten. — Eben diese Privat-Nachrichten fügen noch weiters bei, daß für S. churfürstl. Durchl. zu Trier noch nicht alle Hoffnung verschwunden sei und daß von Höchst denenselben um öfters berührte bischoffliche Würde sich sehr starck beworben würde. —

-----  
 (Aachen, 26. Dezember 1771): „ . . . Die eigentliche Laage des Wahl-Geschäfts bleibet noch immer nach denen widersprechenden Nachrichten eine unaufgeklärte Sache. Da hingegen ist es zuverlässig gegründet, daß der französische Gesandte M<sup>r</sup> Havigny ohnermüdet und öffentlich arbeite, zu dem Ende auch mit jenen Capitularen, welche annoch abwesend waren, in Correspondenz befangen sei. — Der Dhom Capitular H. Graf v. Nesselrodt ware um einige Tage früher als ich auf der Reiße nacher Lüttich begrieffen, und als derselbe die Post-Station zu Bergen zwischen Cöln und Jülich bereits zuruckgeleget hatte, erholte der Posthalter zu besagten Bergen eben bei meiner daßigen Ankunfft von dem Secretaire des französischen Gesandens zu Lüttig ein Schreiben des Inhalts, dem eingeschlossenen Brieff dem Dhom-Capitularen H. Grafen von Nesselrodt bei dessen Durchreiße unter anempfohlener Verschwiegenheit zu behändigen oder solchen an denselben sicher zu befördern. — Das Bestreben des Erzbischoffen zu Bordeaux, Prinzen von Rohann, um die bischoffliche Würde zu Lüttich ist allenthalben bekannt und die Abneigung des gemeinen Volcks mit diesem Bestreben ist sowohl in- als außerhalb des Bistums dermaßen heftig, daß der ernannte Posthalter zu Bergen in dessen



Rücksicht aus eigener Bewegung jenes von dem Secretario des französischen Gesandens erhaltene Schreiben meinem Legations Secretario, jedoch unter der sich erbetteten Verschwiegenheit mit dem Bedeuten vorzeigte, wie er den Einschluß, da solcher vermuthlich von dem französischen Gesandten zum Behuff des Prinzen von Rohann seie, wiederum zurucklauffen lassen würde, zumahlen der H. Graf von Nesselrodt bereits passiret wäre. — Nach denen jüngeren Nachrichten solle der französische Gesander seine Absicht dahin gerichtet haben, für den H. Dhom-Capitularen Graffen von Welbruck in jenem Fall zu arbeiten, wenn er mit dem belobten Erzbischoff zu Bordeaux nicht durchsetzen könnte. . . .“ (Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Geistliche Wahlakten, Lüttich.)

Am 16. Januar wurde Franz Karl Graf Velbruck einstimmig zum Fürstbischof von Lüttich gewählt. Zwei Tage darnach richtete er an Kaiser Joseph II. folgendes Notifikationsschreiben:

„Depuis l'élection unanime faite en ma faveur à l'évêché de Liège j'ai considéré comme un de mes plus grands avantages celui de pouvoir moi-même me mettre aux pieds de V. M. et Lui demander Sa bienveillance; le soin que j'ai toujours pris de chercher à la mériter, et les bienfaits que j'ai sollicité de V. M. Lui peuvent être un sûr garant du zèle extrême avec lequel je Lui demande cette grâce, et du désir que j'ai de Lui faire connoître que j'en puis être digne. V. M. I. et R. pourra voir aussi par le soin que je mettrois à concilier les intérêts de ce pays ici avec les vues de V. M., de combien de respect et du devouement je suis pénétré pour Son auguste maison; je m'estimerois infiniment heureux lorsqu'en me conformant à Ses intentions, je pourrois m'acquérir l'honneur de Ses bonnes grâces et haute protection. Je suis avec le plus profond respect de V. Sacrée M. le très humble, très obéissant serviteur comte de Velbruck, élu évêque et prince de Liège.

Liège, ce 18 janvier 1772.“

(Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Geistliche Wahlakten, Lüttich.)

137 (111) Am 17. (nicht am 16.) Jänner waren — auf Anstiften der Königin Witwe Juliane Marie — die Königin Karoline Mathilde, Struensee u. a. verhaftet worden, da Struensee geplant hatte, Christian VII. für regierungsunfähig erklären zu lassen. Dem vom Fürsten Khevenhüller erwähnten Bericht ddo. Kopenhagen, 18. Jänner 1772, seien folgende Stellen entnommen: „... Vorgestern abends war bei Hofe Ball masqué, bei welchem der ganze Hof sehr ruhig und vergnügt zu sein schien. Als alles geendigt und Jedermann im ersten Schlaf war, ohngefähr des Morgens um 4 Uhr, gieng die Königin Juliane und der Prinz Friedrich, von Ranzau begleitet, in des Königs Schlafzimmer, weckte ihn auf und gaben ihm zu erkennen, daß er in der größten Gefahr wäre, Krone und vielleicht auch das Leben zu verlieren; sie aber wären bereit, ihn in Sicherheit zu bringen, wenn er sich ihnen anvertrauen wollte. Er gieng sogleich mit ihnen in das Gemach der Königin Juliane und hier wurden die nötige Ordres in größter Geschwindigkeit ausgefertigt. Der König schrieb an die Königin Caroline ohngefähr in diesen Worten: ‚Sie werden auf meinen Befehl in Verhaft genommen; auf Cronenburg werden Sie Zeit haben, über ihre üble Aufführung nachzudenken.‘ Ranzau überbrachte ihr diesen Brief. Sie war in der äußersten Wut, als ihr ihr Schicksal angekündigt wurde, beehrte den König, Struensee, Berger zu sprechen, ihren Prinzen zu sehen, suchte die Wache auf ihre Seite zu bringen, weinte, riß sich die Haare aus, schlug einem Offizier an die Ohren, aber alles umsonst, sie mußte sich unterwerfen und Ranzau begleitete sie mit gezogenem Gewehr an den Wagen.



Während der Zeit wurde Struensee durch den Obersten Koller arretiert. Er wunderte sich sehr und suchte Zeit zu gewinnen; Koller ermahnte ihn, sich zu depechieren, und versicherte ihm, wann er nicht vor Tage in Sicherheit käme, würde ihn das Volk in Stücken zerreißen. Als er vor der Schloßpforte in den Wagen stieg, rief ihm ein Soldat nach: „gehe nun hin du Hund, deinen Lohn zu empfangen.“ Er selbst fluchte auf seinen Kammerdiener, daß er ihm keinen Pelz mitgegeben hatte. Der Hauptmann Falbe hat ihn unter seiner Aufsicht; er hat einen Canapé, Bedienten und einen Nachtstuhl verlangt; das letztere ist ihm nur zugestanden worden. — — — — —

So ist die Sache ohne Vergießung eines Tropfen Bluts geendigt. Gott gebe uns nur bessere Regenten; wenigstens dürfen wir es hoffen, dann es ist nur ein Struensee.“

138 (113) Graf Gundacker Colloredo, Botschafter in Madrid, war im Juli 1771 zum Nachfolger des Fürsten Karl Egon Fürstenberg ernannt worden; Vollmacht und Instruktion waren vom 14. Dezember 1771 datiert. (Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Kammergerichtsvisitationsakten Fz. 352 d.)

139 (114) S. Jacob von Falke, Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein III, 226 ff. Kaiserin Maria Theresia hatte auch eine Medaille auf den Fürsten Wenzel Liechtenstein prägen lassen, deren Rückseite eine Waffentrophäe mit den Worten aufweist: „Maria Theresia Augusta Restitutori Rei armamentariae Belli Pacisque Artibus illustri amico Patriae et Suo.“

140 (114) Diese statutengemäß festgesetzte Herausgabe derartiger (gedruckter) „Annoncen“ war seit Kaiser Karl VI. gebräuchlich und sie erfolgte bis zu den neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts. Seither sind nur Todesanzeigen üblich. (Freundliche Mitteilung meines Freundes, Hofrats Dr. Payer v. Thurn, Direktors der ehemals k. u. k. Fideikommiß-Bibliothek.) Die von dem Fürsten Khevenhüller erwähnte Zuschrift liegt dem Tagebuch bei und lautet wie folgt:

„Monseigneur. La mort vient d'enlever à l'Etat et à l'Ordre de la Toison d'or, S. A. le prince Joseph Wenceslas Laurent de Lichtenstein (sic!) et de Nicolsburg, duc de Troppau et de Jägerndorf, comte de Rittberg, chevalier de l'Ordre, de la promotion de l'an 1739, Grand-Croix de l'Ordre royal de St-Etienne, conseiller d'Etat intime et chambellan actuel d. LL. MM. II. RR., maréchal de leurs armées, directeur général de l'artillerie, colonel propriétaire d'un regiment de dragons, chef du regiment d'artillerie de campagne, decédé le 10 du courant, dans la soixante-seizième année de son age.

Le prince était depuis l'année 1748 le chef de sa maison; né avec des talens supérieurs et des sentimens peu communs, il s'attacha dès sa jeunesse à la profession des armes, qu'il embrassa en 1716; il ne tarda pas à annoncer dans cette carrière ce qu'il serait un jour; sa conduite et son application lui méritèrent un regiment dès l'année 1723, et sa réputation s'accrut à mesure qu'il eut des occasions de se faire connaître, et de l'établir; il la soutint en différentes guerres, dans lesquelles il se distingua constamment, jusques à ce qu'en 1738 l'empereur Charles VI le nomma son ambassadeur auprès du roi de France; il remplit ce poste important jusques en 1740 et sçut pendant le terme de cette ambassade concilier tellement les intérêts de S. M. I.<sup>le</sup> & Catholique et sa dignité, avec des procédés honnêtes, qu'il jouit à la cour de Versailles de la plus grande considération et que l'on ne l'en vit partir qu'à regret; mais son retour auprès de Notre Auguste Souveraine n'était pas moins désiré dans ce tems de crise suivi bientôt de cette cruelle guerre qui troubla les premières années de Son règne et qui le rendit si



glorieux; ce fut dans ces circonstances que le prince de Lichtenstein donna des preuves toujours plus éclatantes de son zèle et de son habileté; il commanda en chef les armées de S. M. en Italie, dans les campagnes de 1745 et 1746. Dès la première il fut élevé à la dignité de maréchal; et il rendit la seconde à jamais memorable par la victoire complete que pour la gloire de nos armes, et pour le salut de l'Italie il remporta à Plaisance, le 16 juin, sur les armées combinées de France et d'Espagne, commandées par le maréchal de Maillebois.

La paix d'Aix la chapelle conclue en 1748 ayant rendu la paix à l'Europe; les premières attentions de notre auguste souveraine furent données aux moyens d'assurer pour l'avenir la tranquillité de Ses peuples et la défense de Sa monarchie; l'objet de l'artillerie, si intéressant pour la manière de faire la guerre dans ce siècle, entraît essentiellement dans les arrangements qui devoient remplir les grandes vues de S. M., Elle confia la direction générale de cette partie en 1751 au prince de Lichtenstein; l'expérience a prouvé qu'elle ne pouvoit tomber en meilleures mains; ce prince porta l'artillerie I<sup>e</sup> et R<sup>e</sup> à une si grande perfection par une activité et des travaux infatigables, qu'elle ne le cède depuis longtems à aucune autre artillerie de l'Europe; c'est à ses soins que l'on doit ce bel arrangement du grand arsenal en cette ville, qui est admiré de tous les connoisseurs; aussi y voit-on un monument de la gratitude de l'Impératrice et Reine, dans la statue en bronze du prince de Lichtenstein, que S. M. y a fait élever et dont l'inscription rappellera jusques aux tems les plus reculés la memoire des services signalés de ce Seigneur, et la justice que la meilleure des Souveraines a voulu lui rendre publiquement.

En 1760 il a rempli avec autant d'eclat que de dignité la commission distinguée d'épouser à Parme, en qualité d'ambassadeur extraordinaire et de commissaire plénipotentiaire, au nom de l'empereur heureusement régnant aujourd'hui, l'infante Marie Isabelle, princesse de Parme, dont nous pleurons encore la perte; et il remplit avec le plus grand succès en 1764 la charge de premier commissaire impérial à Francfort pour l'élection d'un roi des Romains, qui fut consommée le 27 mars de la même année, en la personne de S. M. I<sup>e</sup>.

Il joignait d'ailleurs à toutes les qualités qui caracterisent le grand homme, celles d'un citoyen excellent; il chérissait nos augustes maîtres autant qu'il les respectait; il les servit avec autant de zèle que de désintéressement; également généreux et bienfaisant, il protégeoit et encourageoit les sciences et les arts; il aimait à soulager l'indigence; enfin, il fut en tout point un de ces hommes rares dont la carrière est toujours trop courte pour le bien public et pour le bonheur de l'humanité.

Tel était l'illustre confrère, pour lequel je dois rappeler respectueusement à V. A. les messes et aumônes prescrites par les ordonnances de l'Ordre.

Je suis avec la plus profonde vénération — — — — —

Le baron de Neny m. p.

à Vienne le 17 février 1772., (An den Fürsten Khevenhüller gerichttet.)

141 (115) Graf Khevenhüller hatte, ddo. Mailand, 8. Februar 1772, folgendes Schreiben an die Kaiserin gerichttet: „Sacrée Majesté. La clairvoyance et la pénétration de V. M., jointe à Sa grande équité Lui feront reconnoître la nécessité indispensable d'une subordination, sans laquelle une cour surtout naissante ne sauroit être réglée. En conséquence de ce principe j'ai temoigné par ma note ci-jointe au comte de Belgiojoso l'irrégularité d'avoir appuyé la demande de ses



gardes par une lettre au maréchal comte de Colloredo sans me l'avoir préalablement communiqué; sa réponse ci-jointe m'est d'autant plus sensible qu'il me reproche à tort d'avoir usé d'expressions non convenables à son rang et à sa naissance et qu'il paroît vouloir meconnoître la dépendance à laquelle les instructions, dont V. M. m'a honoré, l'obligeant.

Elle daignera user à cet égard des mesures qu'Elle jugera les plus adattees pour prevenir dorenavant des inconvenients qui compromettent l'autorité accordée et confiée à ma charge.

S. A. R. est presque delivré d'un rhume de cerveau qui l'incommodoit depuis trois jours, mais ne l'empêchoit pas de sortir n'y de vacquer aux affaires, au soin desquelles son zèle est tout voué, de même sa déférence et docilité envers moi ne scauroit être plus gracieuse et plus obligeante. J'ai tout lieu d'en être satisfait et de faire l'éloge de la conduite de Son digne et auguste fils. Je me rapporte aux lettres de LL. AA. RR. qui ont instruit amplement V. M. de l'état de la santé de Monseigneur le duc qui est sans fièvre; pour peu qu'Il veuille Se menager pendant le tems de sa convalescence, on n'a plus rien à craindre.

J'ai l'honneur d'être . . . "

Fürst Khevenhüller richtete in dieser Sache folgendes Schreiben an die Kaiserin:

„Je suis très fâché d'être obligé de donner moi-même tort à mon fils; il a pris la mouche mal à propos contre Belgiojoso et je supplie V. M. de ne le vouloir attribuer qu'à son zèle pour le service de son sérén. maître et pour la subordination. Il a tort dans le fond, car quoique Belgiojoso lui soit subordonné pour ce qui regarde le service et les ordonnances de cour, il n'en reste pas moins dans sa liaison et subordination militaire envers le maréchal de Colloredo comme capitaine d'une garde dont il ne commande qu'un détachement, et par conséquent il ne peut lui reprocher avec raison de s'être adressé au maréchal comme son chef dans le cas dont il s'agit. Si V. M. daigne l'approuver, je lui écrirai dans ce sens pour le détromper; je ne doute pas que Colloredo ne soit informé de l'affaire et qu'il ne s'empresse de m'en parler, auquel si Elle permet, je pourrais dire que V. M. m'avoit chargé d'en écrire à mon fils pour éclaircir et terminer la querelle et si V. M. le juge à propos, Elle pourroit avoir la bonté de répondre en termes généraux à mon fils en lui signifiant qu'Elle avoit mis la discussion de la chose entre mes mains.“

Kaiserin Maria Theresia antwortete: „j'approuve cela et vous n'avez qu'à lui marquer que je vous ais chargée de la réponse vous pouvez meme bruler la lettre umb es nicht zu weitlaufigkeiten Komen zu lassen.“

142 (115) Vgl. u. a. darüber den Aufsatz K. Lorentzens in der ADB. II, 504.

143 (115) Die einschlägige Stammtafel (Beilage VIII) findet sich in Falkes Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein (Bd. II). Über die Herzogin Theresia von Savoyen - Carignan (geb. 1694) vgl. *ibid.* II, 359 ff.

144 (119) Fürsterzbischof Siegmund war am 16. Dezember 1771, dreiund-siebzehnjährig, gestorben. Am 22. Dezember richtete Kaiser Joseph an den Reichsvizekanzler Fürsten Colloredo die Weisung, den Kardinal Albani zu beauftragen, von dem Papst im Namen des Kaisers das Breve eligibilitatis für den Erzbischof von Gurk auf das Erzbistum Salzburg zu verlangen; ferner teilte ihm Joseph II. mit, daß er den kurböhmischen Komitialgesandten zu Regensburg, Grafen Hartig, zum kaiserlichen Wahlkommissär ernannt habe. Am 26. Januar 1772 unterbreitete



der Reichsvizekanzler dem Kaiser den Entwurf der Instruktion für Grafen Hartig; Joseph II. genehmigte sie. Die wichtigsten Paragraphe dieser Instruktion lauten wie folgt: „§ 5. Wann dann auch er, Graf, weiters in diesen Beredungen zwar deutlich zu erklären hat, daß Wir als römischer Kaiser dem Dom-Capitel die in Gesätzen, Concordaten und Herkommen zustehende Wahlfreiheit ganz ungehindert und ohne jemanden aus dessen Gremio eine Exclusivam zu geben, mit der gnädigsten Zuversicht belassen, daß sie sothane Wahl ohne Zwispalt in auferbaulicher Einigkeit vornehmen, dadurch Wir dann überhoben bleiben, Unser kaiserl. Obristhauptliches Amt der Gebühr nach eintreten zu lassen, so kann er jedoch ansonsten den Capitularen, sonderlich jenen, die ihm, Grafen, desfalls eine Anfrage thun und zu deren Redlichkeit er sich verlassen darf, in Gestalt eines vertraulichen Gesprächs unverhalten, wie Uns allerdings daran gelegen, einen Ertzbischofen zu Saltzburg zu haben, zu dem Wir wegen dessen im Reich habenden Ansehens, wegen dessen im Fürstenrath bekleidenden Condirectorii und wegen der Lage der ertztiftischen Landen ein so besonderes als vollkommenes Vertrauen tragen können, hiezu aber der Uns vielfältig bekannt wordene jetzige Bischof von Gurck, Graf von Colloredo, sich vorzüglich würdig gemacht hat, so wünschten Wir billig, daß in dieser für den kaiserlichen sowohl als des Ertzstifts eigenen guten Dienst ersprieslichen Absicht die Gemüther der Capitularen auf gedachten Bischof von Gurck sich vereinbahren und auf ihn die canonische Auswahl zum Ertzbischof fallen möge, welches, daß es Uns zum besondern gnädigsten Wohlgefallen gereichen werde, er, Graf, mit seinen in gutfindender Gelegenheit schicklich anwendenden, immerhin die vertrauliche Gestalt einhaltenden Äußerungen versichern, sonderlich aber mit dem dasigen Domdechanten Erbruchsessen Grafen von Zeil um deswegen sich in ein genaues, jedoch bei anderen kein nachtheiliges Aufsehen, noch Schelsucht erweckendes Einvernehmen setzen kann, indem dessen Geschicklichkeit und auf den hiesigen Hof tragende besondere devoteste Rucksicht nicht allein bei der vorigen Wahl, wo er der jüngste Capitular gewesen, schon vorzüglich angertümet worden, sondern auch jetzo Wir von ihm ein gleiches Uns zu versprechen Ursach haben, da er zumahlen als nunmehriger Domdechant in dem Wahlgeschäft die Hauptdirection, dagegen vor sich selbst zum Ertzbißtum zu gelangen, die ausgiebige Verlässigkeit nicht hat, eher Uns nach vorgedachter Absicht als einem andern sich willfährig und devot zu bezeigen bedacht sein wird, mithin er, Graf, gemelten Dom-Dechant mit Pflege einer guten und behutsamen Einverständnuß nützlich wird gebrauchen können.“ „§ 8. In dieses saltzburgische Wahlgeschäft schlaget demnächst der besondere Umstand ein, daß sich jedesmahl in dasigem Dom-Capitel die vier eigens so genannte Suffraganei und Bischöfe, nemlich von Gurck, Chiemsee, Seckau und Lavant, sich befinden, welche gleichsam ex instituto und observantia als solche Bischöfe zugleich Mitglieder des saltzburgischen Dom-Capitels, mithin nicht so zu betrachten sind, als jene Bischöfe, welche andere Bißthümer in oder außer der saltzburgischen Metropoli besitzen und dazu durch förmliche Wahlen ihrer eigenen Dom-Capitlen unter kaiserl. Vorstand oder durch sonstiges Benehmungsrecht mit päbstl. Confirmation gelangen, wohingegen obgedachte vier Bischöfe alleinig von einem zeitlichen saltzburgischen Ertzbischof ausser der bei Gurck Unserm Ertzhauß zustehender Alternativa gesezet, geweiht und bestättiget werden, ohne daß hiebei weder Pabst, noch Kaiser einigen Einfluß hat, mithin auch schon mehrmahlen darauf der Bedacht genommen worden, gedachter vier Suffraganeorum bischöfl. Wahl für ein impedimentum canonicum ad electionem nicht zu halten, sondern von päbstl. Stuhl eine Declaration ihrer beständigen Eligibilitaet auf das



Ertzbißthum Saltzburg zu erwürcken, welches aber noch nicht zu erlangen gewesen. Wir haben dahero in diesem besondern Betracht und unerachtet der röm. Hof anderen Bischöfen breve eligibilitatis nicht mehr zu ertheilen dem Vernehmen nach entschlossen hat, gleichwohl nach Unserm dem Bischof von Gurck zutragendem gnädigstem Wohlwohlen, bei päbstl. Heiligkeit in Unserm kaiserl. Nahmen für denselben eigens das Breve eligibilitatis auf die dermalige saltzburg. Wahl begehret, dessen unverweilten Erfolg auch um so verlässiger vermuthet, als hierbei nicht einmahl von der Retention des ersten Bißthums die Frage ist, inmassen solches jederzeit eben wenig obgedacht besondern Verfassung der mehrgemelten vier Suffraganeaten mit dem Ertzbißthume Saltzburg nicht beibehaltlich, sondern herkömmlich ist, daß ein solcher zum Ertzbißthum gelangender Suffraganeus sein Bißthum zur neuen vorbereiteten Vergebung an einen andern saltzburg. Dom-Capitularen fallen lasset. Da gleichwohl der röm. Hof in seiner unlängst ertheilten ersten Antwort das in Unserm Nahmen für den Bischoffen v. Gurck beehrte Breve zu ertheilen verweigeret, jedoch in das Temperament einzugehen sich geneigt bezeigt hat, daß die oftgemelte vier Bischöffe zu Saltzburg als Eligibiles erklärt würden, so haben Wir Unsere weitere Gesinnung wiederhohlet dahin nach Rom gelangen lassen, daß Wir von päbstl. Heiligkeit die Verleihung des begehrten Brevis für den Bischoffen von Gurck uns zuversichtlich versprechen, anbei wohl geschehen lassen wollten, wann der päbstl. Stuhl die vier Suffraganeos für eligibile auf Saltzburg erklären wolle. Wir haben dahero alle Ursach, zu glauben, daß der röm. Hof sich zu einem oder andern willig fügen werde, wodurch dann der Bischof von Gurck die Wahlfähigkeit erlanget. \* . . .“ „§ 9. Sollte dessen allem unerachtet der Bischof von Gurck die erforderliche Anzahl Stimmen nicht erlangen, sondern wahrscheinlicher Weise sich die Mehrheit auf einen andern wenden, so erfordert die Vorsicht und Unser a. h. Dienst, daß er, Graf, bei solchen Umständen gegen den Neoeligendum sich solchermassen betrage, daß er sich keiner Gegenbearbeitung beschweren, sondern so viel thunlich noch zu einiger Danckerkenntlichkeit bewogen werden möge, daß Wir an seiner Beförderung einigen Antheil haben.“

„§ 10. Demjenigen, der solchem nach auf ein oder andere Weise zum Ertzbischofen erwählet wird, hat er, Graf, Unser besonderes kaiserl. gnädigstes Verlangen mit aller Anständigkeit und Nachdruck zu erkennen zu geben, ihm als einem der vordersten angesehenen Reichsstande, sonderlich in Unseren kaiserl. und Reichsgeschäften in vertraulichem gutem Vernehmen zu stehen, um durch seine gute Mitwirkung sowohl in reichstäglichen als Creiss-Sachen die Gesätze, die Religion und die Wohlfahrt des teutschen Vatterlands in seiner Weesenheit, Fried und Ruhe zu erhalten, als welches Wir uns in stracklicher Erfüllung alles dessen, was Wir in Unserer königl. Wahl-Capitulation beschworen und übernommen, zur reinesten Absicht und stetshin gegenwärtigem Augenmercke gesezet haben, mithin auch die genaue Vollstreckung dessen, was jeglichem hierunter obliegt, fordern und gewärtigen, den Neuerwählten hiezu ferner gnädigst ersuchend, daß er seine reichstägliche Gesandtschaft besonders zur vertraulichen guten Einverständnus mit Unserer kaiserl. Principal-Commission am Reichstage ernstlich anweise, gleich von Uns dieser die wechselweise Beobachtung wiederhohlet wird aufgetragen werden.“

Graf Hartig erhielt auch eine Instruktion aus der Staatskanzlei. Fürst Kaunitz theilte sie dem Reichsvizekanzler am 2. Februar 1772 mit. Die wichtigsten Stellen lauten wie folgt:

\*) Dies erfolgte in der Tat. Das Breve eligibilitatis für die vier saltzburgischen Suffraganbischöffe war vom 15. Januar 1772 datiert. (Note des RVK. an den StK. Wien, 29. Januar 1772.)



hat . . . zu einem erforderlichen Unterricht hiemit zu dienen, daß Wir sowohl in denen Grundsätzen, welche das Wohl der Kirchen, der erztiftlichen Landen und des allgemeinen Reichs Dienst betreffen, als in dem Wunsch des Ausschlags dieser Wahl auf ein solches Subjectum, wodurch diese Absicht am zuverlässigsten erreicht werden könnte, mit denen Gesinnungen Unseres inniglich geliebtesten Sohn, des Kaisers M und L, vollkommen einverstanden, mithin zwar nicht gemeinet seien, der canonischen Wahlfreiheit die mindeste Hinderung zu verursachen, noch Jemanden aus dem Dom-Capitular-Gremio von wegen der Unserem Erzhause über das Erzstift zustehenden Schutz- und Vogt-Gerechtsame von der möglichen Gelangung zu diesem erzbischöflichen Sitz eigends auszuschließen, jedoch aber denen Wehlenden auf eine ungezwungene und vertrauliche Art einsehen zu lassen, daß es Uns eben so wie des Kaisers M und L zu einem besonderen und gnädigsten Wohlgefallen gereichen würde, wenn dem dermaligen Bischofen von Gurck, Grafen von Colloredo, die erzbischöfliche Würde zu Theil werden möchte, als worzu ihm dessen gegen den hiesigen Hof tragende ganz ausnehmende Devotion und übrige besizende rühmliche seinem Stand gemäße Eigenschaften billig zu statten kommen. — —

— — — Derselbe (Graf Hartig) hat . . . bei einem jeden Anlaß den obhabenden Character eines oesterreichischen Gesandten von jenem eines kaiserl. Commissarii auf eine so viel möglich in die Augen fallende Art schicksam zu unterscheiden, sonderlich aber dazumalen, wann er in das versamlete Dom-Capitul als kaiserl. Commissarius auftritt und die ihm vorgeschriebene Anrede an dasselbe gemacht haben wird, die Aufmerksamkeit zu tragen, daß er gleich darauf zu einer abgesetzten Anrede schreite, welche dem wesentlichen nach ungefähr darinn bestehen könnte: Daß Uns als Erzherzogin zu Oesterreich sowohl von wegen der Unserem Erzhause zukommenden Schutz und Vogt Gerechtsamen über das reichsfürstliche Erzstift Salzburg als auch Unserer Nachbarschaft halber und nicht minder in Ansehung des mit Uns in dem Reichsfürsten Rath führenden Directorii hochlich daran gelegen sein, daß ein mit vorzüglichen Eigenschaften und geistlichen Tugenden begabtes, auch Unserm Erzhause mit versicherter Devotion zugethanes Subjectum zu den erledigten erzbischöflichen Sitz in guter Einigkeit nach den canonischen Wahlrechten erhoben werde, in absonderlichem Anbetracht, daß ein großer Theil dessen Ordinariats-Jurisdiction Unsere angränzende oesterreichische Erblande betreffe und darinnen von dem Erzstift ansehnliche Güter besessen werden. Wir hätten also nach dem Beispiel Unserer glorwürdigsten Vorfahrern, Erzherzogen zu Oesterreich, um so billigere Ursache auf die Wohlfahrt dieses Erzstifts Rücksicht zu nehmen, als die Erhaltung Unserer catholischen Religion in ihrer Reinigkeit darmit verknüpft ist, mithin es darauf ankomme, daß ein jedes Capitular-Mitglied denen obhabenden schweren Gewissenspflichten gemäß mit seiner Abstimmung hauptsächlich auf einen solchen Eligendum antrage, welcher nicht nur von einem auferbaulichen Lebenswandel und von der Fähigkeit ist, dem dasigen Erzstift in Geist- und Weltlichem ersprießlich vorzustehen, sondern auch den erforderlichen Eifer zeigt, mit Unserem Erzhause in engstem Vernehmen all dasjenige, was die Religion und den deutschen Reichsstaat angehet, werkhätig befördern zu helfen und annebends die mit demselben bestehende alte Verträge getreulich zu beobachten gewilliget, mithin durchgehends also beschaffen ist, daß Wir in allen Vorfällen auf ihn ein vollkommenes Vertrauen zu setzen bewogen werden.

„Die eben bemerkten Gegenstände können auch von ihm, Unserm Gesandten



in privat Unterredungen denen Capitularen mit mehrerem wiederholet und auf des Kaisers M und L und Unser besonderes gnädigstes Zutrauen, solche in der Person des Bischofen von Gurck vereinigt zu finden, schicksam angewendet werden.“

„Sollte jedoch wider alles Verhoffen mit dem ernannten Bischofen bei der bevorstehenden Wahl nicht auszulangen sein, so verstehet sich von selbst, daß er, Unser Gesandter, alsdann in Ansehung des Neoeligendi sich mit solcher Vorsicht zu benehmen habe, damit dieser sich nicht über die diesseitige Gegenarbeiten beschweren könne, sondern vielmehr zur Dank-Erkänntlichkeit gegen Uns bewogen werde.

Wie dann überhaupt er, Graf, von Unserentwegen sich keine dergleichen Äußerung entfallen lassen wird, welche auf eine namentliche Ausschließung eines oder anderen Subjecti, es möge solches in oder außer Unseren Erblanden gebürtig sein, ausgedeutet und empfindlich aufgenommen werden könnte. Zumalen da in diesem Stuck der chur-bayerische Hof nach Inhalt der kaiserl. Instruction eine vergnügliche Äußerung hat thun lassen.

Auch die Weisungen, die Graf Hartig erhielt, lauteten in dem Sinn, daß er zugunsten des Bischofs von Gurk zwar alle Überredungskünste versuchen, aber doch alles vermeiden solle, was die kanonische Wahlfreiheit irgendwie beeinträchtigen könnte.

Hieronymus Graf Colloredo, der am 14. März 1772 zum Erzbischof von Salzburg gewählt wurde, richtete folgende Schreiben an die Kaiserin (A), den Kaiser (B) und an seinen Vater (C):

## A.

„E kais kön apost M erlauben a g, daß nach der durch göttliche Fürscheidung anheute auf mich ausgefallenen canonischen Wahle zu einem Erzbischofen des alhiesigen Erzstifts a h deroselben hievon die a u Nachricht geben und mir sowohl für mich als mein bedrangtes Erzstift die kais königl Hulden a geh erbitten dürfe. — Alle meine Kräften werden stätshin denen Obliegenheiten meines mit vielen Bürden umgebenen neuen Vorsteher Amts gewiedmet sein, worunter ich für eine der vorzüglichsten halte, mich bei allen Ereignissen dem Dienste kais königl Apost M und jenem des durchl Erzhauses uneingeschränkt aufzuopfern. — Ganz zuversichtlich wird dieser mein tiefschuldiger Gehorsams-Eifer das ausnehmende Glück haben, E kais königl Apost M a h Wohlgefallen zu erwürken, und in solch getröster Hofnung empfehle ich das meinen schwachen Schultern anvertraute Erzstift zu dem allstäts gegen gehorsamst-lebhaftesten Dank verspürten Genuß kais königl a h Gnade und mildnachbarlichen Gesinnungen. Anmit verbleibe in tiefgeziemender Ehrfurcht

demüthigster Fürst Hieronimus  
Erwählter Ertzbischof zu Saltzburg.“

## B.

„E rom kaiserl M von meinem anheute durch eine freie canonische Wahle zu einem Erzbischofen dieses Erzstifts erfolgten Beruf die eilfertigst a u Anzeige zu machen, erkenne ich für eine weesentliche Pflicht des a h deroselben schuldigstiefesten Gehorsams. — Ich vereinbahre mit diesem wichtigen und ersten Schritt meines neuen Vorsteheramts die demüthigste Bitte, E kais M geruhen mich in dieser mir durch göttliche Anordnung auferlegten schwären Bürde in so ferne mit



dem a h kaiserl. Beistande a. m. zu unterstützen, daß meine geringe Krüften jene ausgiebige Stärke erhalten, welche vermögend ist, die Ehre Gottes, das Ansehen seiner heiligen Kirche, den E. kais. M. und dem heil. röm. Reich schuldigen a u Dienst so, wie die Wohlfahrt meiner erztiftlichen Landen auf die vollkommenste Weise zu befördern. — Dieses mein fürdersamstes Augenmerk wird E. röm. kais. M. zuversichtlich zu a. g. Wohlgefallen gereichen und mein ganzes Bestreben dahin ziehlen, wie ich mich und das hiesige Erzstift des kaiserl. mächtigsten Schutzes, Hulde und Gnade würdig machen könne, welches ich anmit nebst meiner in ehrfurchtsvoller Erniedrigung a. u. gehorsamst empfehle. — — — — —

C.

„Hochgebohrner Fürst,  
Besonders lieber Herr und Freund!

Der weisesten Vorsicht hat es gefallen, mich gestrigen Tages zu der Würde eines des heil. röm. Reichs Fürsten und Erzbischofen zu der allhiesigen Metropolitan Kirche zu erheben. Ich saume somit keinesweegs, E. L. hierüber in der zuversichtlichen Hofnung schleünige Nachricht zu ertheilen, daß dieselbe an dieser freudigen Begebenheit gütigen Antheil zu nemmen und Mich mit eben jenen gütigen Vertrauen zu beehren belieben werden, welches E. L. Ich bei allen Gelegenheiten zu bezeugen äusserst beeiferet sein werde, und verbleibe deroselben zu Erweisung angenehmer Dienste jederzeit bereit.

E. L. dienstwilliger Freund  
Hieronymus Erwählter  
Ertzbischof zu Saltzburg.“

(Haus-, Hof- u. Staatsarchiv. Geistliche Wahlaeten F 36.)

145 (120) Die Instruktion für August Fürst Lobkowitz war vom 28. Januar 1772 datiert; Vorgänger des Fürsten war Gundacker Graf Colloredo.

146 (121) Näheres über diese Angelegenheit konnte nicht in Erfahrung gebracht werden.

147 (122) „... Dans tout le cours de cette belle et longue carrière, m. le prince de Bathiany n'a jamais cessé — so heißt es am Schluß dieser Anzeige — de faire éclater le zèle le plus distingué, ses vertus guerrières et morales et l'amour le plus pur pour nos augustes maîtres et pour le bien public; il éprouva aussi jusques au dernier moment de sa vie, de la part de LL. MM., la bienveillance et l'estime les plus marquées; sa bienfaisance, son humanité et ses autres qualités sociales jointes à ses grands services, intéressaient d'ailleurs tout bon citoyen à sa conservation et font regretter généralement sa perte.

De Vienne, le 27 d'avril 1772.

Neny.“

148 (123) Dieses „Réglement“ liegt dem Tagebuch nicht bei.

149 (125) Eine Übersetzung des Urteils erschien auch im Wiener Diarium 1772 ad Nr. 43 — 46.

150 (126) Vgl. über diese unerquicklichen Verhältnisse Arneth VII, 370 ff. (404 ff.).

151 (128) Es fanden zwar mitunter Konferenzsitzungen statt; die Konferenz aber hatte ihre frühere Bedeutung schon längst eingebüßt. Vgl. im übrigen die



Ansichten Friedrichs II. über die selbständige Politik des Fürsten Kaunitz (Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen XXXI, p. 621, Nr. 20485; p. 629, Nr. 20494; p. 677, Nr. 20539 und a. a. O.)

152 (129) Vgl. Arneht VIII, 375 ff.

153 (130) „Je suis revenu ce matin chez moi de l'audience, le cœur tout serré et la larme à l'œil. Serait-il possible que V. M. put croire de nous autres anciens serviteurs: dass wir E. M. nicht mehr lieb haben? Je n'ai donc pas eu le bonheur encore après trente ans de service d'être connu d'Elle? Si V. M. m'avoit pu voir dans ces tristes circonstances où je me croyois à la veille de La perdre de la petite verole, Elle auroit assurément été bien convaincue que Kevenhuller L'aime et qu'il n'étoit occupé que d'Elle, sans songer ni à soleil naissant, ni à toute autre objet: mais dispositions étoient faites pour me retirer à Clagnenfourt, si j'avois eu le malheur de La perdre; une maison et un ancien château de famille, que j'y possède, auroit été ma retraite, et c'est là que je comptois passer le peu de jours qui seroient restés à un pauvre vieillard privé d'un aimable maître et de la meilleure et plus adorable des maîtresses. Voilà comme je pense encore; et si quelque chose me retient dans le monde, c'est la consolation de me trouver quelque fois aux pieds de V. M., de me voir honoré de Sa confiance et de Ses anciennes bontés et de pouvoir La convaincre dans l'occasion de mon sincère et j'ose de le dire, tendre attachement pour Son Auguste Personne. Me seroit-il cependant permis de Lui faire à mon tour un petit reproche dans la plus profonde soumission? savoir: Nicht wir, sondern I. M. haben uns alte Diener nicht mehr so lieb. Il me paroît quelque fois que V. M. temoigne plus de confiance à des gens dont ni le cœur, ni la façon de penser sont analogues à la Sienna, je crois pouvoir même y ajouter: à des ingrats qui ne La servant que par vanité, intérêt ou autres vues secondes, abusent de Ses bontés et rejettent sur Elle des fautes dont leurs conseils et sinistres insinuations ont été la première et unique source; je ne pas dispute point leurs talens, mais j'en veux à leur mauvais sentimens et à leur duplicité.

Je n'aurois jamais eu la hardiesse de m'expliquer aussi librement que j'ose le faire si le reproche de ce matin ne m'avoit fait prendre la plume à la main pour ma justification en mon particulier, et si ayant un pied sur la fosse, et à la veille de terminer peut-être bientôt une carrière qui depuis plus de trente ans m'a procuré le bonheur d'admirer de près les vertus et eminentes qualités de V. M., Je ne croyois pas pouvoir me flatter qu'Elle voulût bien me permettre de Lui épancher mon cœur.“

Kaiserin Maria Theresia antwortete darauf wie folgt:

„Je ne peux pas laisser sur moi dont vous me taxée mais cela me prouve encore plus que je ne suis plus bien a me produire le faisant meme si mal avec mes anciens amis. je n'ais pas crut faire ung reproche qu'on ne m'aime plus j'aurais trouvée cela tres naturel mais que vous ne m'aimez pas si vous me souhaitez encore quelques mois ainsi jugez vous me souhaitez tant d'année combien cela me devoit dure croyant ceux qui m'aiment pour moi et non pour eux me doivent souhaiter de finir au plutot ma triste et long carriere. helas ma confiance personne ne l'at depuis quelque tems et tout le monde ma tete est troublée et mon cœur ecrasée j'ai peine souvent de faire les devoirs de religion c'est mon triste état ayez la cruauté de me souhaiter la continuation. fait payer en attendant s'il n'y a d'autres argents mes meubles de la caisse de cuisine le manufacturier en at grand besoing.“



154 (130) „Si j'ai lieu d'être satisfait et pénétré même de la bonté dont V. M. a daigné agréer les épanchemens d'un ancien serviteur, je ne puis d'autre part être qu'accablé des express sentimens de son propre cœur; comment aurois je la cruauté de Lui souhaiter ce qu'Elle demande? Il faudroit être plus qu'un monstre pour faire de si horribles vœux; bien loin de là, je ne cesserai d'en faire de nouveaux pour la conservation de cette grande et aimable souveraine à qui ma patrie doit son existence et sans laquelle nous serions tous il y a longtems, les esclaves ou du roi de Prusse ou d'un tout autre maître de cette catégorie; le respect m'empêche de me servir d'autre terme. V. M. ne ressouvient-Elle plus qu'à 23 ans se trouvant sans conseil, sans troupes, sans argent et sans alliés, Elle a su par Sa fermeté seule et Ses hautes lumières tenir tête à l'orage et moyennant la bénédiction du ciel non seulement le conjurer entièrement, mais même sortir avec gloire d'une guerre qu'Elle avoit soutenue d'abord seule et puis, à vrai dire avec un très foible secours et bien peu proportionné de quelques amis et alliés; ce n'est pas sans un motif des plus forts et essentiels, car le ciel nous a conservé V. M. par une guérison, que je puis bien nommer miraculeuse, de cette cruelle maladie de la petite vérole. La Providence veille particulièrement sur les bons rois qui sont son image, et si Elle en prolongue les précieux jours, ce n'est que pour Sa plus grande gloire et pour le bien-être des peuples qui ont le bonheur d'être soumis à Leur sceptre. Les châtimens mêmes dont Elle semble les menacer, sont plutôt les corrections d'un père et des avertissemens pour leur rappeler Ses bienfaits et pour les engager d'autant plus à revenir toujours à ces mêmes maximes, si par hazard ils s'en étoient un peu écartés (car qui est exempt de toute foible humaine?) qui leur avoient attiré (?) des grâces si inattendus et si particulières.

V. M. a trop de religion et Son cœur est trop pure pour se laisser abattre, les obstacles ne sont pas tels qu'ils ne puissent être surmontés; cette lumière éternelle dont Elle s'est vu inspirée dans Sa jeunesse, ne L'abandonnera pas dans la force de Son âge; car enfin à cinquante ans on ne voit encore que les apprêts de la vieillesse, et si santé souffre, c'est bien moins par les infirmités du corps que par l'accablement de l'esprit, et parceque malheureusement on ne s'empresse que trop de tous côtés pour Lui aggraver le poids d'une régence dont on voudroit peut-être voir flotter les rênes au gré des gens qui paroissent avoir plus de présomption que de vrai mérite.

On m'a apporté le gracieux billet de V. M. ici dans mon hermitage où ma femme et la Bethlen sont venues me surprendre dans un cabinet de verdure où je me trouvois occupé à jeter au hazard sur le papier quelques peu de remarques que je m'amuse à faire quelquefois sur le bon tems passé, et à regarder mes fleurs, autre amusement d'un pauvre vieux. Je n'ose pas dire à quoi je songeois dans ce moment, c'étoit à souhaiter de pouvoir avant de mourir y donner une fois un dejeuné ou goute champêtre à cette adorable princesse que nous avons eu le bonheur, ma vielle femme et moi, de recevoir chez nous dans d'autres petites retraites, nommément à Laxembourg; je ne me souviens jamais de ce tems que selon le foible des vieillards je me sente ému jusqu'aux larmes. Je supplie V. M. de me pardonner tout ce griffonage qui ressemble bien à un vieux ermite, mais lequel assurément ne vit que dans V. M.“

155 (131) Dieses Schreiben konnte nicht aufgefunden werden.

156 (131) Wienerisches Diarium Nr. 49 vom 17. Juni 1772.

157 (131) Keines dieser beiden Schreiben liegt dem Tagebuch bei.

158 (131) Siehe Seite 110.



159 (132) Wienerisches Diarium Nr. 51 vom 24. Juni 1772. S. auch D. Jacoby's Artikel in der Allg. Deutschen Biogr. XXXVII, 265 ff. Kaiserin Maria Theresia hatte nicht nur zu Ehren des Verstorbenen eine Medaille prägen, sondern auch in der Grabkapelle bei den Augustinern ein Denkmal errichten lassen. Dieses wurde jedoch in der Folge — wegen Aufstellung eines Monuments für Leopold II. — entfernt, aber auch anderswo nicht wieder aufgestellt. (Arneth, IX, 182 ff.)

160 (137) Hauptmann Weber war österreichischer Legationssekretär in Berlin und hatte als solcher dem Kaiser ausführlich über militärische Angelegenheiten berichtet. Friedrich II. glaubte, daß die Gründe der Ernennung Webers zum Kabinettssekretär Josephs II. auf diesen Umstand zurückzuführen seien. „Je serais donc bien curieux de savoir — so schrieb er ddo. Potsdam, 2. August 1772 an Baron Edelsheim nach Wien — comment il (Hauptmann Weber) s'explique sur cet article et quelles sont ses dispositions en général à mon égard. Je n'ignore pas qu'il y a eu un temps où il n'était pas fort porté pour nous; mais peut-être a-t-il changé de sentiments — — — — —“  
(Politische Correspondenz Friedrichs des Großen XXXII, 377 ff., Nr. 21167)

161 (138) Die Franzosen und Spanier waren am 16. Juni 1746 von den Österreichern bei Piacenza geschlagen worden.

162 (139) Eine Abschrift der betreffenden Verordnung konnte nicht aufgefunden werden.

163 (139) Berichte des Freiherrn Anton von Widmann ddo. Stockholm, 21. und 25. August, vom 1., 3., 11., 15., 18., 25. September und vom 2. Oktober 1772. König Gustav III. hatte sich bereits seit dem Jahre 1768 mit dem Gedanken beschäftigt, die oligarchische Verfassung von 1719 umzustossen. (S. Le Baron de Beskow, Gustav III. jugé comme Roi et comme Homme 38 ff., 83 ff.)

164 (139) Näheres in den Obersthofmeisteramtsakten des Haus-, Hof- und Staatsarchivs.

165 (140) S. Adolf Beer, Die erste Theilung Polens II, 191 ff.; Arneth, Maria Theresia VIII, 389 ff. Die Kaiserin unterzeichnete schweren Herzens die Ratifikationsurkunden und setzte daher auf den einschlägigen Bericht des Staatskanzlers lediglich die Worte: „habe unterschrieben“. Friedrich II. kennzeichnete das Verhalten des Fürsten Kaunitz in der Teilungssache folgendermaßen: „... il a imité, à cet égard, assez bien la rapacité du double aigle que sa cour porte dans ses armes. . . .“ (Politische Correspondenz Friedrichs des Großen XXXII, 125, Nr. 20857) Die Teilungsverträge zwischen Rußland, Österreich und Preußen waren am 25. Juli / 5. August 1772 abgeschlossen worden. (Martens, Recueil des traités et conventions conclues par la Russie avec les Puissances étrangères [Autriche] II, 21 ff.)

166 (141) Sigismund, König von Ungarn und Böhmen, hatte 1412 die 13 Zipser Städte um 37.000 Schock böhmischer Groschen an Polen verpfändet. (Siehe Krones, Handbuch der Geschichte Oesterreichs IV, 338 ff., und Arneth, Maria Theresia VIII, 70 ff.)

167 (141) Es war, um Vorkehrungen gegen die in Böhmen herrschende Not zu treffen (siehe Anhang 94, Seite 369 ff.), eine außerordentliche Kommission eingesetzt worden. Anlässlich einer Sitzung dieser Kommission wurde der Antrag gestellt, es könnte dem Baron Astfeld, „welcher bisher das Magazins Geschäfte mit vielem Eifer gut betrieben habe, dessen Fortsetzung ferner aufgetragen und derselbe, um die nöthige Wissenschaft von dem Gantzen zu haben, dem Gubernio in Publicis und der Policej Commission beigezogen werden. . . .“



Maria Theresia resolvierte jedoch folgendes: „... astfeld kan nicht bey dem gubernio sitzen wohl aber ein und zweymahl die wochen in a parte comissionen wie es in sommer ist gehalten worden in der sanitaets comission also er der polizey und proviantirungs comission beywohnen solle...“ (Staatsratsakt 2676 en 1772.)

Gleichzeitig fanden Verhandlungen über die Grundsätze der Urbarialregulierung statt.

168 (143) Dem Tagebuch liegt auch ein Zettel bei, der folgende eigenhändige Aufzeichnung der Kaiserin enthält: „wir werden noch freütage dem 4ten abends nach laxembourg gehen mithin mögte er alles nöthige dessenthalben Veranstaten.“

169 (145) Diese Deklaration (nämlich das Manifest) findet sich im Sonderblatt des Wienerischen Diariums vom 26. September 1772 (Nr. 78) abgedruckt. (Vgl. Arneth VIII, 390 ff., 395 ff.)

170 (145) Oświęcim und Zator; denn Auschwitz ist die deutsche Bezeichnung für Oświęcim. — Kaiserin Maria Theresia hätte es am liebsten gesehen, wenn die Leitung der galizischen Angelegenheiten überhaupt der Staatskanzlei anvertraut geblieben wäre. Kaiser Joseph aber war anderer Ansicht und so setzte Maria Theresia bloß durch, daß Fürst Kaunitz die Geschäfte besorgen solle, bis endgiltige Einrichtungen getroffen seien. (Vgl. darüber Arneth VIII, 414 ff.)

Zum Landesverwalter war, im September 1772, Graf Pergen ernannt worden; zum galizischen Hofkanzler jedoch wurde er nicht bestellt, da zunächst keine besondere Kanzlei, sondern einstweilen eine Hofdeputation für die neue Provinz errichtet wurde, an deren Spitze Maria Theresia den Grafen Wrba berief. Darüber erstattete der Staatsrat folgenden Bericht:

„E. M. haben a. g. zu befehlen geruhet, daß über die Frage, wer 1<sup>mo</sup> zum Präsidenten in Gallizien zu ernennen und 2<sup>do</sup> wie die Geschäften dieses recuperirten Landes hier zu tractiren, auch wem die Leitung derselben anzuvertrauen sei? in einer Zusammentretung des treuehorsamsten Staats Raths die Berathung gepflogen und der dißfällige Befund a. u. vorgelegt werden solle.

Man hat sich bei dieser ersten Zusammentretung lediglich auf den Vorschlag des Personalis beschräncken zu sollen erachtet, weil es vorzüglich darauf ankommen wird, daß mit dem a. g. benennet werdenden Personali selbst die weithere Einleitung der Geschäfte wird in Überlegung genommen werden müssen.

Bei dem ersten zur Berathschlagung vorgelegten Gegenstand haben die mehrere Stimmen des Staats Raths, in der Erwegung, daß ein in gedachtem Königreiche anzustellendes Capo nicht allein eine Kenntniß von der Verfaßung E. M. gesammter Staaten sondern auch eine wo nicht vollständige, doch wenigstens mittelmäßige Notiz von allen Branchen der Geschäfte besitzen müsse, den mit diesen Kenntnissen begabten dermahlen hier anwesenden Grafen von Heister hierzu um so mehr vorschlagen zu sollen erachtet, als, ohngeachtet derselbe in Tyrol wegen seiner guten Dienstleistung nöthig zu sein scheinet, dem a. h. Dienst dennoch bei einem ganz neu einzurichtenden Lande noch mehr daran gelegen sein muß, ein so vortrefliches Subjectum, wie Graf von Heister ist, zum Chef zu erhalten. Im Fall jedoch dieser Antrag die a. h. Begnehmigung nicht erhalten solte, gehet die Meinung der gedachten mehreren Stimmen dahin, daß statt dessen der Graf Leopold von Clari ausgewehlet werden könnte.

Der Staats Rath Baron von Stupan hingegen hat in dem Fall, wenn dem Grafen Hadick nebst dem Militar Commando das Gubernial Praesidium nicht anvertrauet werden wolte, zu diesem letztern vorzüglich den dermahligigen Rechen Cammer Praesidenten Grafen von Auersperg in Vorschlag gebracht, weil derselbe



seines Wissens in den Dienstjahren älter als die beide andere Vorgeschlagene wäre und weil solcher nebst dem wichtigen Praesidio zu Triest (deme die Hauptmann-Amts Verwaltungen Fiume und Zengg, wie auch die Buccaranische Cameral Güter unterworfen seien) dem Herzogthum Crain und den Grafschaften Görz und Gradisca als Landeshauptmann vorgestanden sei. Bei welcher Gelegenheit derselbe dann die ständische Verfaßung der deutschen Erblande, nach welcher in sicherer Maas auch Gallizien einrichten zu lassen, der a. h. Antrag sei, gründlich eingesehen habe. Nach weitherer Äußerung des Baron von Stupan habe Graf von Auersperg bei diesen Praesidiis das Contributions Weesen mit allen dahin gehörigen Landes Abgaben gründlich einsehen müssen. Derselbe habe die Publico-politica in allen Theilen wie auch das Justitiale in civili et criminali in obgedachten Ländern unter seinem Praesidio, nicht weniger die Miteinsicht in verschiedene Cameral Geschäfte gehabt. Gleichwie er dann besonders in dem Mauthweesen und in der dazu gehörigen Manipulation seine gründliche Erfahrung demahls gezeigt habe, als er wegen der neu verfaßten inneroesterr. Mauth Ordnung anhero berufen und commissionaliter vernommen worden sei. Weither sei demselben als Intendenza Praesidenten das Commerciale ein Haupt Gegenstand gewesen, indem er mit vielen Nationen und Religions Verwandten zu thun gehabt, auch in Sanitäts Sachen auf der Meer- und Land Seite die Ein- und Vorsicht tragen müssen. Außerdeme sei derselbe zugleich Militar Commandant zu Triest und in dem ganzen Litorali gewesen und endlich stehe Graf von Auersperg mit dem in Galizien bereits angestellten Baron Brigido in einem sehr guten Einvernehmen, welches hoffen mache, daß mit Beigebug anderer geschickten Rätthe der a. h. Dienst gut werde besorgt sein.

Ohngeachtet der guten Eigenschaften, welche Graf von Auersperg besitzt, können jedoch die übrige Vota nebst mir\*) keinesweges auf dessen Anstellung in Gallizien einrathen, weil demselben die erforderliche Leutseeligkeit abgehet und durch seine allzu rauhe Art in diesem neuen Lande, das ohnehin an keine Ordnung gewohnt ist, die Einführung derselben allzusehr würde erschwehret werden, wohingegen diese ihm anklebende Fehler bei dessen Anstellung hier in Wienn dem a. h. Dienst nicht schaden könnten und die ihm beiwohnende Kentniß in Geschäften von gutem Nutzen sein würde.

Was den zweiten Gegenstand, nemlich die Besorgung der gallizischen Geschäfte hier im Centro anbelanget, da ist man des einhelligen a. u. Dafürhaltens, daß für das Zukünftige die erwehnte Angelegenheiten unter die Hofstellen auf den nemlichen Fuß zu vertheilen seien, wie diese Vertheilung respectu der deutschen Erblande bereits bestehet, dergestalten daß die Publica an die böhm. oest. Cantzlei, die Cameralia an die Cammer u. s. w. abzugeben wären. Für demahlen aber ist man des einmüthigen Ermessens, daß hierzu zwar keine besondere Canzlei, sondern eine Hof Deputation interimaliter niederzusetzen wäre, welche sowohl die Leitung der laufenden Geschäfte, als die künftige Einrichtung des Landes zu ihrem Gegenstande zu nehmen hätte. Wo es dann allemahl von E. M. a. h. Befunde abhängen wird, nach Verlauf einiger Jahre und wenn die Sachen in den gehörigen Gang gebracht sein werden, diese Deputation in eine Hofstelle zu verwandeln oder aber die galizische Angelegenheiten oberwehntermaßen wie alle übrige behandeln zu lassen, mithin die verschiedene Zweige der Geschäfte einer jeden betreffenden Behörde zu übergeben.

\*) Graf Haugwitz.



Man ist jedoch hierbei des ohnzielsetzlichen Ermessens, daß die Münz- und Bergwercks Angelegenheiten, von welchen die bei dieser Hof Deputation anzustellende Rätthe die erforderliche Kentniß nicht wohl haben können, der Münz- und Berg Cammer von nun an zu übergeben wären, welche sich ihrer Seiths hierin falls so wie respectu anderer Hof Stellen zu verhalten und der Praeses der gallizischen Deputation die dahin einschlagende Vorträge des montanistischen Departements mit zu unterschreiben hätte.

Zum Praesidenten der zu errichtenden Hofdeputation unterfängt man sich vier mit ausnehmenden Eigenschafften begabte Subjecta zur a. h. Auswahl in gehorsamsten Vorschlag zu bringen: 1<sup>mo</sup> den oberwehnten Grafen Heinrich von Auersperg, wenn solcher nicht nach dem Antrage des Baron von Stupan nach Lemberg bestimmt werden sollte; 2<sup>do</sup> den Grafen von Wrbna; 3<sup>do</sup> den Grafen von Wieschnig und 4<sup>to</sup> den Vice Praesidenten der obersten Justitz Stelle, Grafen von Sinzendorf.

Hierin falls hat sich Baron von Stupan zwar mit den übrigen votis vereinigt, jedoch dabei erachtet, daß vielmehr an einem guten Praesidenten in dem Lande, als hier bei der interim Hof Deputation gelegen sei, mithin daß Graf von Auersperg besser dorthin als allhier tauglich wäre, weil er eine mehrere Übung in der Landes Direction und Execution habe, als worauf der Zeit fast alles ankomme. Von darum glaubet derselbe auch, daß dem Grafen von Auersperg oder wer sonst nach Galizien gesendet werden wolle, nur wenige Instructions Puncten mitzugeben, das übrige aber dessen eigenem vernünftigen Ermessen und pflichtschuldigem Befund zu überlassen sei.

Da übrigens in Verfolg a. h. dero Äußerung nach allseitigem Dafürhalten nicht rätthlich erachtet wird, diejenigen Rätthe, welche bißhero hier in pohnischen Angelegenheiten gearbeitet haben, der a. g. zu ernennenden Hof Deputation beizuziehen, so kommt es auf die Auswahl der zu Besetzung des Raths Tisches zu erkiesenden Individuorum an. Man ist von Seithen des treuehorsamsten Staats Raths auf den Gubernial Rath zu Grätz, Baron von Brigido, auf den dermahlen in Pohlen sich befindenden Hofrath Kozian und auf die hungarischen Hof Cammer Rätthe Hentel und . . . th \*) in vollkommener Überzeugung gefallen, daß durch deren Bestimmung zu Hof Deputations Rätthen dem a. h. Dienst gerathen sein werde. Doch dürfte mit deren Ernennung dermahlen noch nicht fürzugehen, sondern davon vorher dem Praesidenten, welchen zu ernennen a. g. gefällig sein wird, die Eröffnung zu machen sein.“ (Protocollum commissionis habitae die 22. Novembris 1773, Staatsratsakt Z 97 ex 1774.)

Kaiserin Maria Theresia resolvierte eigenhändig:

„benenne ad interim hadick das gouvernement von pergen zu übernehmen und würm hier wie vorgeschlagen. das die stelle nicht cantzley wohl aber deputation genent werde die aber independent von andren stellen handeln solle in allen aldasigen lands sachen politisch justiz cameral comercial sachen. reservire auch wurm noch das vice presidium bey der camer und accordire ihme selbst die rätthe auszusuchen die billich in conformität gleich zu verfertigen.“

Dieser Resolution gemäß richtete die Kaiserin am 7. Januar 1774 folgendes Handschreiben an den Grafen Wrbna:

„Ich habe Meines Dienstes zu sein befunden, zu Besorgung der Anlichkeiten der recouperirten Königreiche Galizien und Lodomerien ein eigenes Departement hier zu bestellen, welches derzeit als eine Hofdeputation den Namen führen

\*) Unleserlich.



und als eine unmittelbare von den übrigen Hof-Dicasterien ganz unabhängige Stelle diese Geschäfte, benanntlich alle dasige Provincial und politische Anlichkeiten, das Contributions Weesen, dann alle Justiz-, Cameral- und Commercial-Gegenstände behandeln, mithin nicht nur die von dem gallizischen Gubernio jeweilig einlangende Berichte, Anfragen und andere dahin einschlagende Anlichkeiten in currenti vornehmen und darüber nach Beschaffenheit der Gegenstände ohnmittelbar die Vorträge zu Meinen Händen erstatten, sondern vorzüglich auch mit denen dortlandes fast in allen Theilen noch zu treffen kommenden neuen Einrichtungen sich beschäftigen, die hierzu benöthigte Ausarbeitungen, worzu der Anfang zum Theil schon gemachet worden, auf das schleingste vor die Hand nehmen solle.

Sein mir mehrmahlen bestätigter Dienstseifer, seine gründliche Einsicht in den Geschäften und die durch langjährige Dienstleistung erlangte vollständige Känntnis der Verfassungen Meiner Erblände haben Mich bewogen, auf ihn hierunter das gnädigste Zutrauen zu setzen und ihm das wichtige Amt eines Präsidenten bei diesem neu bestellenden Hofdepartment mit einem jährlichen Gehalt von 12.000 fl. die von ihm derzeit schon geniessende 8000 fl. eingerechnet, in Gnaden zu verleihen, wobei ihm noch die derzeit bekleidende Stelle eines Vice-Präsidentens bei dem Banco und der Hofkammer untereinstens vorbehalten haben will.

Um in Folge dieser Meiner Anordnung das neu formirende Departement ehebaldigst zu seiner Consistenz zu bringen und die Besorgung der Geschäfte dahin leiten zu können, wird nunmehr seine erste Obliegenheit sein, von dem Umfang dieser Geschäfte, die mittlerweile von Meiner geheimen Hof- und Staats Kanzlei besorget worden sind, einigen Unterricht einzuziehen und hiernach ehebaldest den Plan zu entwerfen, aus was für einem Personali sowohl an Hofräthen als an Secretarien und Kanzleibeamten diese Hofdeputation unter seinem Praesidio zu bestehen hätte.

Bei Meiner gedachten Hof und Staatskanzlei kann er zugleich über das Personale, welches derzeit zu diesen Verrichtungen gebraucht worden und daselbst entbehrlich ist, die Nachricht einholen und Mir sodann den pflichtgemäßen Vorschlag eröffnen, welche dieser Individuen bei dem Hofdepartement anzuwenden und wie viele deren, auch welche nammentlich neu zu ernennen und mit was für einem Gehalt zu bestellen wären, allermassen ihm die Auswahl und den Vorschlag der Räthe sowohl als der Secretarien und übrigen Kanzleibeamten hiemit eingeräumt haben will.

Weilen nicht leichtlich solche Subjecta zu diesen Räthen auszufinden sein dürften, die auch in Münz- und Bergweesen mit den erforderlichen Känntnissen versehen sind, so wird Mein Dienst erfordern, diese beederlei Geschäfte allein von der Besorgung der Hofdeputation zu trennen und dem hiesigen montanistischen Departement, jedoch dergestalten zu unterziehen, daß selbtes in dieser Respicirung sich so wie in Ansehung anderer Hofstellen zu verhalten, mithin der Praesident des galizischen Departements die dahin einschlagende Vorträge des Montanistici jedesmal mit zu unterschreiben haben wird.

An den Fürst Kaunitz ergeheth untereinstens Mein Auftrag, daß selber indessen und bis die Deputation die Geschäfte zu übernehmen in Stande gesezt ist, die Besorgung fortführe, ihm aber auf Anverlangen mit alldienlicher Information von Seiten der geheimen Hof- und Staatskanzlei an die Hand gehen lasse, dessen Ich ihn zugleich mit dem Beisatz andurch verständige, daß bei dem Gubernio in Galizien das von dem Pergen bisher geführte Praesidium an den Hadick pro interim zu übertragen befunden.“ (StRZ. 97 ex 1774.)



Sonach Arneth (VIII, 422) zu berichtigen; denn Graf Wrbna war im Januar 1774 zum Präsidenten der Hofdeputation für Galizien, nicht aber zum galizischen Hofkanzler ernannt worden. Dies erfolgte erst im Mai desselben Jahres:

„Durch seine rühmliche Geflissenheit und Verwendung, mit der Er — so lautet das Handschreiben vom 21. Mai 1774, das Kaiserin Maria Theresia an den Grafen Wrbna richtete — dem Praesidio der neu errichteten galizischen Hof Deputation vorgestanden, hat er seinen theils als Rath, theils als Vice-Praesident sowohl in publicis als bei meinen Finanzen durch viele Jahr an Tag gelegten devotesten Eifer für meinen Dienst zu meiner ausnehmenden Zufriedenheit neuerdings bestättiget.

In dessen gnädigstem Anbetracht will Ihn zum wirklichen Kanzler dieser Hofstelle, welche künftig in der Eigenschaft und unter der Benennung als galizische Hofkanzlei die Besorgung der zugetheilten Geschäfte zu führen hat, von nun an erheben und Ihn zum jährlichen Gehalt 16.000 fl. nebst jährlichen 2000 fl. für das Quartiergold gnädigst auswerfen, wovon ihn also zu seiner Nachricht und guten Versicherung andurch verständige, mit dem Beisatz, daß dieser Gehalt und Quartiergeld sowohl als auch die sämmtliche Besoldungen des ganzen bei der galizischen Hofkanzlei angestellten Personalis nicht von der Kammer, sondern a prima maii ohnmittelbar aus den einfließenden galizischen Einkünften entrichtet und verabfolget werden sollen.“ (StRZ. 1253 ex 1774.)

171 (145) Einschlägige Akten erliegen im Haus-, Hof- und Staatsarchiv: Reichshofrat Ob. Reg. 590.

172 (146) „Kurtze documentirte Beschreibung unsers Benehmens vom Anfange des gegenwärtigen Kriegs bis auf gegenwärtigen Zeitpunkt.“ (Nr. 1 ad Weisung an den Grafen Mercy ddo. Wien. 18. September 1772. Haus, Hof- und Staatsarchiv.)

Das eigenhändige Schreiben der Kaiserin an den Fürsten Khevenhüller lautet wie folgt:

„voila mon papier pour vous seul.

l'Emp: souhaite que vous vous chargez asteur des soings de la galerie marron doit partir et il veut que vous finissez les nouveaux arrangement avec lui et les nouveaux nomé rosa et hickel l'Emp: at envoyé des points a auersperg il y a quelques jours il veut que vous les redemandez et finissez au plutot le tout avec lui.“

173 (146) „Vertrauliche Eröffnung und Rath: unsere auf einige Starosteien habende Rechte und Ansprüch anzuführen und gelten zu machen, weil es die andere Nachbahrn thun würden. —

Ist geschehen mit der reservacion, daß wenn Fried mit den Türcken und Ruhe in Pohlen, die russische und preussische Truppen herausen sein, auch wir die unserige zuruckziehen würden und das Possessorium der quaestionirten Gräntz-districten in den vorigen Stand herstellen.

Dem Gallizin geschehene mündliche Erlärung: es wären zwei Mittel zur General Pacificacion: Rußland möge sich mit solchen Conditionen befriedigen die der Sultan annehmen und wir unterstützen könnten, 2) eine gleiche Theilung zu entwerffen; das erstere wäre uns lieber, das zweite wird aber auserwählt. —

Plan de concert zwischen Rußland und Preußen wird uns mitgetheilet mit der Clausl: qu'elles ne declareront rien jusqu'alors de leurs vues et desseins, mais du moment que cette prise de possession aura lieu, elles en feront part conjointement à la cour de Vienne et lui offriront même de faire sa convenance en la faisant entrer dans ce plan de partage, bien entendu cependant qu'il n'aura pas



moins son effet dans le cas même où cette cour contre toute attente ne voudroit pas y donner les mains. —

Drei Weege blihen uns übrig: 1) uns in einen würcklichen Krieg gegen Rußland und Preussen einzulassen oder 2) den Vergrößerungen diser Höfe ruhig zuzusehen oder 3) in das Concert der partage einzugehen. 1 Ist das fatalste, indeme weder von Türcken, noch von Frankreich ausser etwan die tractatenmäßige Hülf zu erwarten. 2) wirfft das Gleichgewicht übern Haufen und exponirt uns gar zu sehr pro futuro; mithin 3) allein nothgedrungen.“

Darüber, wer als der Urheber des Teilungsplanes anzusehen sei, kann heute wohl kein Zweifel mehr bestehen.

174 (148) Johann Josef Pfeiffer.

175 (148) Siehe Wiener Diarium vom 17. Oktober 1772, Nr. 84 Sonnabends Anhang. Maria Theresia Felicitas, verw. Herzogin von Savoyen war am 20. Februar 1772 verschieden.

176 (149) Nach den einschlägigen Werken jedoch war Baron Franz X. Koller bereits am 24. Februar 1772 in den (ungarischen) Grafenstand erhoben worden; vielleicht hatte er die Taxen noch nicht erlegt, nach deren Bezahlung erst ihm das Diplom eingehändigt werden konnte.

177 (149) Vgl. darüber Arneth IX, 346 ff. Karl Grünberg, Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien I, 205 ff.

178 (150) Wienerisches Diarium Nr. 90 vom 7. November 1772.

179 (150) „Nachdem I. M. wie es ohnehin bereits bekannt ist, dero auf verschiedene polnische Provinzen habende Gerechtsamen und Ansprüche nunmehr geltend gemacht und das dafür eingezogene Aequivalent in förmlichen Besitz genommen haben, so ist von a. h. denenselben der fernere Entschluß gefaßt worden, gedachtes Aequivalent mit dem von uralten Zeiten her gewöhnlichen Namen Galizien und Lodomerien zu belegen, folglich wegen dieser revindicirten Provinzen die von a. h. dero Vorfahrern den Königen in Hungarn gebrauchte Titel und Wappen fortzuführen und respective allgemein anzunehmen, so daß zwar bei denen erst vor einigen Jahren regulirten Majestäts Siegeln keine Abänderungen dermalen zu machen, in dem größern Titel I. M. aber von nun an jederzeit unmittelbar nach Slavonien die Königreiche Galizien und Lodomerien, nach Guastalla aber die Herzogthümer Auschwiz und Zator beizufügen seien.

Von welcher a. h. Entschließung der Haus-, Hof- und Staatskanzler des Ersten Obersten Hofmeisters Herrn Fürsten von Khevenhüller Liebden zu benachrichtigen sich hiemit die Ehre giebt.“

180 (150) Der im Haus-, Hof- und Staatsarchiv erliegende einschlägige Notenswechsel enthält darüber nichts.

181 (151) Wiener Diarium „Extra-Blat zu Num. 78“ vom 26. September 1772.

182 (151) Ibidem Nr. 97 vom 2. Dezember 1772.

183 (156) Das Notifikationsschreiben des neu erwählten Großmeisters Franz Ximenez wurde von diesem persönlich dem Kaiser überreicht. Es lautete wie folgt:

„Die vigesima quarta labentis mensis Januarii Deo optimo placuit e vivis eripere fratrem Don Emanuele Pinto, postquam per annos triginta duos hunc inclytum Hierosolymitanum ordinem, hasce insulas rexit. In comitiis heri nostrorum more majorum habitis concordii equitum suffragio ad supremam Magni Magistri dignitatem erectus fui. Haec dum Sacrae Caesareae Majestati Vestrae refero, eam humillime deprecor, ut illud potens presidium quod ad Suis gloriosis progenitoribus



edocta summa benignitate meo prefato ordini exit, esse continet, Dum S C M<sup>u</sup> Vestrae felicitatum incrementa ac diurnam incolunitatem ad Christianae Reipublicae solatium a superis exoro.

Dabantur Melitae die 29. Januarii 1773.“ (Beilage eines Vortrages des Reichs-Vizekanzlers an den Kaiser, ddo. Wien, 5. März 1773. (Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Melitensia de 1773.)

184 (156) Zum Hauptmann der deutschen Nobelgarde war nach dem Hinscheiden des FM. Grafen d'Aspremont, wie bereits erwähnt, Graf Colloredo ernannt worden. Einschlägiges Material erliegt im Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

185 (157) Liegt bei. Einschlägiges Material im Haus-, Hof- und Staatsarchiv,

186 (157) Das Konzept des Geheimen Ratsdekrets konnte nicht aufgefunden werden.

Einige Monate nach dem Hinscheiden des Grafen Siegmund Gallenberg ersuchte Graf Franz S. Gallenberg um die Stelle eines Landesrates in Krain. Kaiserin Maria Theresia willfarte diesem Wunsche. (Vortrag der böhm.-österr. Hofkanzlei ddo 13. September 1773) StRZ. 1974 ex 1773.)

187 (157) Siehe auch Arneth X, 115 ff. Graf Nikolaus Palfy war am 4. Juni 1746 zum Geheimen Rat ernannt worden. „A h . . . I k. u. k. M haben — so heißt es im Dekret — in a m Erwehung deren langwürrig, getreu und ersprießlichen Diensten, wormit dero durchl. Ertzhaus sein Herrn Grafens uhralt und umb das gemeine Weesen bestmeritirtes Geschlecht, auch vätter- und mütterliche nächste Anverwandtschaft von ohnvordenklichen Jahren her zu Friedens und Kriegszeiten in stäts rühmlicher Begleitung deren ansehnlichern Ehrenstellen, sonderheitlich sein H. Grafens H. Großvatter Nicolaus, gewester kön. ungarischer Palatinus und des dermaligen H. Palatini Graffens Joannis Palfy besagt seines Großvatters Bruder, wie weltkündig, sich jederzeit sonders angenehm und verdient gemacht; nicht weniger er, Herr Niclas Graff Palfy selbst von Jugend auf nach nützlich hingelegter Länderreiß anfänglich bei der Tabula Septemvirali zu des gemeinen Weesens Besten seine anständige Wissenschaften angewendet und die bereits von weiland Kaisers Carl des VI., kais. und kön. M. glorreichesten Andenkens ihm conferirte kön. ungarische Hoffrathsstelle nicht nur bis nun zu mit unermüdeter Application und löblicher Integrität versehen, sondern auch in Abwesenheit des kön. ungar. Cantzlers H. Graffens Batthyani, das Cantzler Amt rühmlich suppliret und hiernächst die Insurrection mit Volck, Pferd, Waffen und namhaften Geldaufwand für sich gehen gemacht, folgsam seine Devotion, treu, hohe Vernunft und Geschicklichkeit gar ausnehmend an Tag gelegt hat . . . .“ (Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Geh. Räte Staatshanzlei.)

188 (157) Sonnenfels, der vormalis Stephanies Gönner gewesen war, wurde im „Tadler nach der Mode“ in der Gestalt Haders lächerlich gemacht. (Siehe über Gottlob Stephanie den Jüngern — wie er sich selbst nannte, um nicht mit seinem Bruder Christian Gottlob verwechselt zu werden — Oskar O. Walzels Artikel in der Allgem. Deutschen Biographie XXXVI, 97 ff. — Bei Wurzbach [XXXV, 323] führt das Pamphlet infolge eines Lese- oder eines Druckfehlers den Titel: „Der Jodler nach der Mode“.)

189 (158) Das einschlägige Material erliegt im Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

190 (158) Liegt dem Tagebuch nicht bei.

191 (158) Graf Franz R. Perlas, Marchese de Rialp, Präsident der Landesverwaltung des Banats, war am 24. November 1753 zum Geheimen Rat ernannt worden. „ . . . I. k. u. k. M. . . . — so heißt es in dem Dekret — tragen fürnehmlich auch



an denen von ihm H. Grafen vielfältig verspürten ausnehmenden Eigenschaften, in Staats-, politischen- und Landessachen habender rühmlichen Erfahrung und sonst jederzeit veroffenbahrten löblichen Betrag gnädigstes Wohlgefallen und zweiflen hiernächst auch keines Weegs, er werde in dem an ihm wahrgenommenen allerdevotesten Diensteifer, als warumben ihm obberührtes Temeswarer Banats Administrations Praesidium a. g. aufgetragen worden, bis in seine Grube fürzugehen ohnermüdet verbleiben. . . ." (Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Staatskanzlei.)

Sein Sohn Raimund Graf Perlas, Beisitzer der Obersten Justizstelle, Erb- landküchenmeister von Görz und Gradiska, Erblandsilberkämmerer, war am 6. Oktober 1760 zum Titular-, am 7. Dezember 1763 zum wirklichen Geheimen Rat ernannt worden.

(Ibidem.) Er starb am 21. August 1764.

192 (158) Graf Hatzfeld hatte am 8. August 1772 der Kaiserin einen Vortrag unterbreitet, der die Einrichtung der Rechenkammer betraf; am 18. desselben Monats erließ ein Handschreiben an den Grafen Kolowrat, das aber — nach langen Beratungen im Staatsrat — einige Änderungen erfuhr und erst am 13. Januar 1773 herausgegeben wurde. Es lautete wie folgt:

„Ich habe meines Dienstes zu sein befunden, von nun an die Rechenkammer in eine neue von der bisherigen ganz unterschiedenen Verfaßung zu setzen.

Die Grundlage zu dieser Abänderung ist in dem nebenfindigen Entschluß enthalten, der mit mehrern ausweiset, wie künftig diese Stelle einer Seits in Abgebung all benöthigter Auskünfte und der erforderlichen Buchhalterei-Ausarbeitungen der administrirenden Stelle zwar unterstehen, anderer Seits aber die obliegende Rechnungs-Censur so, wie die *Controle générale* frei und unabhängig nach Vorschrift der Amts-Instructionen auszuüben haben soll; gestalten dann, so viel es diese *Controle* anbelanget, die Unabhängigkeit der neuen Rechenkammer ausdrücklich dahin erstreckt haben will, daß ihr eingeräumt sein soll, unmittelbar zu Meinen Händen ihre Vorträge in jenen Fällen abzugeben, wenn sie bei den vollbrachten Handlungen der administrirenden Stelle einige Erinnerungen zu machen fände und mit ihrem dießfälligen Befund sich mit derselben nicht sollte vereinbaren können.

Meine Willensmeinung ist, daß, so wie ihm der Entwurf Meine Gesinnung mit mehrern erklärt, zu dieser Bestellung der neuen Rechenkammer sogleich fürgeschritten und durch ihn als *Capo* der administrirenden Stelle diese Einrichtung bewerkstelliget werde.

Den Braun benenne zum Hofrath mit einem Gehalt von 4000 fl. Ingleichen will den Mathauer, Pachmann, Seth und Zäch zu Räthen bei der neuen Rechenkammer mit dem Character als Regierungsräthe und mit einem Gehalt mit jährl. 3000 fl. für jeden benennet haben, die also bei den betreffenden Departemens nach Anleitung des Entwurfs den Buchhaltereien vorzusetzen sein werden. Es ergiebet sich daraus, daß die dermal bei der Rechenkammer angestellten Hof- und Commissions Räthe nach dieser Abänderung in ihrer bisherigen Dienstleistung nicht verbleiben können, die also indessen mit Beibehaltung ihres Gehalts bis zu ihrer anderweiten Anstellung gleich denen letztmals aus der Activität getretenen Kammer Räthen lediglich zu quiesciren haben. Die Secretarien und das übrige subalterne Kanzlei Personale kann zur Dienstleistung, so weit es nöthig, bei der nämlichen Stelle auch nach erfolgter Abänderung beibehalten werden. Die entbehrlichen Individua hingegen werden bei der administrirenden Stelle nach ihrer Fähigkeit und den dermalig bekleidenden Character anzuwenden sein. Es kann solchergestalten



kein Anstand im Wege stehen, daß in dessen Folge die ganze Amtshandlung der Stelle nach der neuen Vorschrift eingeleitet werde. Ich will also lediglich über den Erfolg dieser Einrichtung und wie von ihm hiezu die Veranstaltung geschehen, demnächstens die Anzeige gewärtigen. Meine Hauptabsicht ist übrigens bei dieser Abänderung anforderst dahin gerichtet, daß allenthalben den Ämtern und Cassen die ihnen am besten angemessene zugleich zur Sicherheit meines Aerarii genug dien-same Rechnungsart vorgeschrieben, daß nicht minder wegen der Rechnungs Censur selbst, wie solche mit Verlässlichkeit und mit der ordnungsmässigen Beförderung zu vollbringen, die Buchhaltereien mit den erforderlichen neuen Amts-Instructionen versehen, endlich daß auch bei der haltenden Fürschreibung von Seite der Buchhaltereien eine so beschaffene Ordnung und Verlässlichkeit eingeführt werde, damit die Rechenkammer sich im Stande finden möge, über alle Handlungen der administrirenden Stelle sichere Controle zu verrichten. Es wird also nach der vollbrachten Einrichtung der neuen Stelle deren erste Beschäftigung sein, über ein und das andere mit den Vorstehern der Buchhaltereyen die vollständige Plans auszuarbeiten, die sodann weiters mit der administrirenden Stelle selbst zu concertiren und hiernach zu meiner Begnehmigung vorzulegen sind. Insbesondere ist sich dabei gegenwärtig zu halten, daß Ich die dermal eingeführte Journalisirung, die an sich zu Beibehaltung guter Ordnung nützlich ist, aufzuheben nicht gedenke, dabei aber noch in besondere Erwegung zu nehmen sein werde, ob nicht die Rechnungsleger noch ausser deme die sonst gewöhnlich nach den Rubriquen gefaßte Monat- und Halbmonat Extracte abgeben sollten oder ob allenfalls thunlich sein dürfte, die Journalien selbst nach den Rubriquen einzurichten, damit sie zu einer geschwindern und richtigeren Vormerkung dienen mögen. Ich sehe Mich, daß man diese neue Ausarbeitungen möglichst beschleunigen und solche für alle Ämter, wie sie Namen haben, ganz unfehlbar währenden Lauf des heurigen Jahrs zu Stand bringen werde, damit solchergestalten mit Einführung dieser neuen Rechnungs-Art ab 1. 9<sup>bris</sup> 1773 allenthalben zugleich der Anfang gemachet werden möge, aller-massen bis dahin bei den Buchhaltereien und Ämtern die dermalige Rechnungs-Art noch beizubehalten ist.“

Den Akten liegt auch ein an den Grafen Zinzendorf gerichtetes Handschreiben bei, das jedoch nicht abgesandt wurde. Es lautet wie folgt:

„Meine letztere Anordnung hat den Kammer Präsidenten angewiesen, als Capo der administrirenden Stelle die neuerlich beschlossene Einrichtung zu bewerkstelligen, daß nemlich die Rechen Kammer in die Meiner Gesinnung gemäße Verfassung gesezet, auch für die sämtliche Ämter und Cassen die Plans zu einer ihnen am besten angemessenen, zugleich zur Sicherheit Meines Aerarii genug dien-samen Rechnungs Art ehebaldest ausgearbeitet und solchergestalten diese neue Vorschriften allenthalben den Ämtern mit 1. 9<sup>bris</sup> h. a. anzufangen zur Beobachtung vorgeleget werden mögen, da in dieser Art die Buchhalterei- und Rechnungs-Beamte, so viel es diese Ausarbeitungen betrifft, derzeit und bis Ich wegen der Person des künftigen Rechen-Kammer Präsidenten Mich entschliesse, ihre Leitung lediglich von dem Kammer Präsidenten zu erhalten haben, so würde es, wie er selbst ein-sieht, unthunlich sein, daß dieses Personale in Ansehung der currenten Arbeiten von ihm abhänge, mithin die Dependenz getheilet werden sollte. Mein Dienst erfordert also, daß sämtliche Buchhalterei- und Rechnungs-Beamte in ein und dem andern bis zur künftigen Benennung eines Rechen Kammer Präsidentens gänzlich an den Kammer Präsidenten anzuweisen, dessen ihn zu seiner Wissenschaft hiemit annoch verständigen wollen.“ (StRZ. 321. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv.) Die Eides-



formel für den neuernannten Rechenkammer-Präsidenten Grafen Heinrich Auersperg hatte — der Weisung Maria Theresias gemäß — Graf Hatzfeld derart zu verfassen, „damit er darinn zugleich an die Unabhängigkeit in Ansehung der Controle générale und der von den Buchhaltereien ausübenden Rechnungs-Censur, dahingegen in den übrigen Amtshandlungen an die Dependenz von der administrirenden Stelle ausdrücklich erinnert werde“. Der Vortrag des Grafen Hatzfeld war vom 11. Februar 1773, die Resolution der Kaiserin vom nächsten Tag datiert. (StRZ 333 ex 1773.)

193 (159) Eintragung von der Hand des Grafen Franz Anton Khevenhüller.

194 (159) Das Konzept der Instruktion für den Grafen Neipperg ddo. Wien, 3. Februar 1773 erliegt im Haus-, Hof- und Staatsarchiv (Reichskanzlei, Instruktionen.)

195 (159) „Leclair continuera de servir V. M., comme Elle me l'a ordonné, et en cas que contre toute attente il y avoit quelque chose de negligé dans le service de Sa bouche, je La supplie de vouloir bien m'en faire informer aussitôt pour pouvoir y mettre ordre. La santé de V. M. est trop précieuse pour ne pas porter toute l'attention imaginable à un article aussi essentiel, et dont depend le bonheur de tant de peuples; en mon particulier je ne cesserai jamais de Lui rappeler ce motif pour L'engager à Se mieux menager, persuadé qu'Elle ne dedaignera pas ce zèle et tendre empressement d'un de Ses plus anciens serviteurs.“

Kaiserin Maria Theresia schrieb eigenhändig auf dasselbe Billet:

„rien n'at manquée au contraire trop mais le clair conois mon gout c'est honteux en careme de suivre ces delicatesses mais je comence a etre degoutée et veut avoir des forces pour la semaine sainte.“

196 (160) Laudon hatte schon im Siebenjährigen Krieg die Eifersucht des Grafen Lacy wachgerufen. (Siehe Arneth IX, 510 ff.)

197 (160) „... Es hatten I. M. — so heißt es im Dekret — nach dem Beispiele Ihrer glorwürdigsten Vorfahren die Religion als den Hauptgrund zu einer glückseligen Regierung jederzeit angesehen und dahero sich insbesondere angelegen sein lassen, allen denjenigen, welche zur Aufnahme der Religion sich sorgfältigst verwenden, mit vorzüglichen Gnaden zu begünstigen. Es haben daher a. h. dieselbe in gnädigste Erwägung gezogen, daß der Herr Bischoff in diesem Stucke vor anderen sich ausnehmend hervorgethan, indem Er von der Zeit an, als das Bißthum Zeng seiner Obsorge anvertrauet ware, das Hirtenamt mit allem Eifer verwaltet und seine Herde durch einen auferbaulichen Lebenswandel und heilsame Lehre geweidet, so daß Ihme derowegen die Obsorge über das weit wichtigere Bißthum in dem Großfürstenthum Siebenbürgen ist aufgetragen worden. Aus diesem Betracht wie auch aus mildester in Rücksicht auf die von dem H. Bischoffen in Vollziehung der aufgehabten wichtigen Verrichtung an dem römischen Hofe bezeigte rühmliche Geschicklichkeit sind I. k. k. Apost. M. veranlasset worden, zu Bezeigung Ihrer mildesten Zufriedenheit den H. Bischoff in oftgedachtem Großfürstenthum dominum Pius Manzador zu Ihrem wirklichen Geheimen Rath aus höchstteigener Bewegniß a. g. zu ernennen. — — — — —“

(Geheime Räte. Staatskanzlei. Haus-, Hof- und Staatsarchiv.)

198 (160) Fürst Alexander Thurn-Taxis war am 8. Mai 1740 von Kaiser Karl VI. und am 26. Dezember 1745 von Maria Theresia zum wirklichen Geheimen Rat ernannt worden. (Ibidem.)

199 (160) Dietrichsteins Dekret eines Geheimen Rates war vom 27. März 1753 datiert. (Ibidem.)

200 (160) Tagebucheintragung vom 30. Juni 1771 (Seite 82 ff.)

201 (161) Siehe Eintragung vom 6. Februar 1773 (Seite 157.)



202 (162) Johann Karl Graf Lichnowsky, wirkl. geheimer Rath, war von Friedrich II. am 29. Januar 1773 in den schlesischen Fürstenstand erhoben worden. Er befand sich im März desselben Jahres in Wien, weshalb Kaiserin Maria Theresia ihren Obersthofmeister, Fürsten Khevenhüller, aufforderte, sich über seinen Rang und ihm allenfalls gebührende „Vorzüglichkeiten“ zu äußern. Fürst Khevenhüller richtete sonach eine Note folgenden Inhalts an den Staatskanzler: „... ist es erstens eine ausgemachte Sache, daß nur allein denen Reichsfürsten ein ordentlich vorzüglicher Rang sowohl unter denen geheimen Rätthen als Kammerern zustehe und deren Gemahlinen ohne Rücksicht ihrer Herrn aufhabenden geheimen Raths- oder Kammerers-Würde der Fürstenrang gebühre, allen übrigen auswärtigen wälischen niederländischen oder derlei minderen Fürsten hingegen kein anderer Rang bei Hofe als eines geheimen Rathes oder Kammerers zugestanden worden, wie solches mehrern Beispiele, besonders aber jenes des Principe Taxis hinlänglich bestätigt.

Zweitens haben zwar nur allein nebst denen Botschaftern die Reichsfürsten das Vorrechtszeichen in Führung der Fiocchi und

Drittens die Befugnis, mit 2 Fackeln nacher Hof aufzufahren.

Allein da respectu dieser letzteren zweien Praerogativen verschiedene widrige Beispiele von geraumer Zeit her eingeschlichen und dieses auch bei mehreren durch Behörde nicht geandet, sondern conivendo angesehen worden, so glaubete, daß man — so viel den Rang bei Hof betrifft — es nicht anderst als obangeführt gelten lassen könnte, folglich ihme, Herrn Fürsten Lichnowsky, weder für sich, noch seine Gemahlin eine Vorzüglichkeit eingestehen, die Führung derer Fiocchi aber, oder doppelte Fackeln, falls er sich dessen bediente, ebenfalls als eine Nebensache ohne hierauf machender Aufmerksamkeit beschehen lassen könnte, indeme es meines Dafürhaltens nicht von der Zeit zu sein scheint, just gegen ihme durch den Herrn Oberst-Hof Marschallen eine Andung ergehen zu machen.

(Note ddo. Wien 13. März 1773. Haus-, Hof- und Staatsarchiv.)

Fürst Kaunitz antwortete am 16. März 1773 wie folgt:

„Da Herr Fürst Lichnowsky von dem Könige in Preußen als Souverainen Herzoge in Schlesien zum Fürsten gemacht worden ist, so scheint auch derselbe nur als ein von einer fremden Macht creirter Fürst allhier angesehen werden und auf die einem Reichsfürsten angedeihenden Rangvorzüge keinen Anspruch machen zu können, weßhalb denn auch selbiger und dessen Gemahlinn sich in Ansehung der k. k. geheimen Rätthe und Kammerherren und ihrer Gemahlinnen nur jenes Rangs unter selbigen künftighin wie bishero werden zu erfreuen haben, welchen Herr Fürst Lichnowsky als k. k. Kämmerer und geheimer Rath, seiner Ernennung nach, bisher genossen hat. Wo übrigens wegen des schon eine Zeit her nicht mehr wie vorhin beobachteten Unterschieds in Ansehung der Fiocchi und der doppelten Fackeln allerdings befremdlich fallen müßte, wenn in dessen Ahndung mit ihm, Herrn Fürsten Lichnowsky, der Anfang gemacht werden wollte.

-----“ (Ibidem)

Graf Lichnowsky hatte im Januar 1773 den Staatskanzler gebeten, ihn für den seiner Ansicht nach nun freiwerdenden Berliner Gesandtenposten vorzuschlagen und ihm auch mitzuteilen, „wie er die königl. preußischen Anerbiethen, wann er sich dortlandes niederlassen wolle, zu beantworten haben werde“.\*)

\*) Die einschlägigen (zwei) Schreiben Lichnowskys konnten nicht aufgefunden werden.



Fürst Kaunitz überließ der Kaiserin die Entscheidung über die dem Preußenkönig zu erteilende Antwort Lichnowskys. „So viel nun die kais. königl. Gesandtschaft zu Berlin angehet, scheint mir — so äußerte er sich über diesen Teil der Eingabe Lichnowskys — der Gedanke benanntes Grafen desto sonderbarer, als er in dem Gewährungsfalle sehr verlegen sein müßte, jedem beider Höfe die unvermeidliche Rücksicht zu bezeigen, weshalb er denn auch wegen dieses Antrags platterdinge von der Hand zu weisen wäre.“

Kaiserin Maria Theresia resolvierte eigenhändig:

„nachdem wir niemahls ihme Kuntzen ersehen dise grosse Vortheil die er meldet man ihme angetragen habe so wolle man seinem glück nicht einhalt thun und frey lassen selbe anzunehmen indeme hier Keine stelle Vor ihme habe.“

(Vortrag des Fürsten Kaunitz ddo. Wien 19. Januar 1773. Haus-, Hof- und Staatsarchiv.)

Friedrich II. aber äußerte sich just nicht schmeichelhaft über Lichnowsky: „... Nous avons — so schrieb er am 18. Januar 1773 an die verwitwete Königin von Schweden — — — un comte Lichnowsky, dont la femme\*) vaut mieux que le mari.“

„Voilà le comte Lichnowsky devenu prince; mais — so bemerkte spöttisch der König in seinem an den Prinzen Heinrich gerichteten Schreiben vom 29. Januar — il n'en sera pas moins fat pour cela...“ (Politische Correspondenz Friedrichs des Grossen XXXIII. 200. Nr. 21697 und Seite 226 Nr 21732.)

203 (163) Diese Liste liegt dem Tagebuch nicht bei und findet sich auch im Wiener Diarium nicht erwähnt.

204 (163) Dekret ddo. Wien 27. April 1773 (Staatskanzlei).

205 (163) Diese kurze Anrede liegt dem Tagebuch bei.

206 (164) Siehe auch Arneth X. 21. — In den Jahren 1764 und 1766 war im Staatsrat die Frage einer Vereinigung der Grafschaften Görz und Gradisca mit Krain, und der Stadt Aquileja mit Triest erörtert worden. Hier zwei einschlägige StR.-Protokolle vom 26. Oktober 1764 und 25. April 1766 samt Voten:

A.

1) Protocollum consilii status in internis ddo. 26. Octobris 1764.

Coram Sacrat<sup>ma</sup> Majestate August<sup>ma</sup> Rom. Imperatrice Regina Apostolica.

Praesentibus ministris status:

Comite a Haugwitz

Comite a Daun

Comite a Blümegen

Consiliariis Status:

Barone a Borié

a Stupan et me

a Koenig referendario.

-----  
Tertio erstattete die böhmisch-oesterr. Hof Canzlei in einem Vortrag vom 20. Octobr. die Auskunft, daß nach erhobener Einvernehmung der Görz- und Gradiscanischen Ständen die Überlassung der Stadt Aquileja mit ihrem Gezürk an die Intendenza nacher Triest quoad Publica et Politica keinen besonderen Bedenklichkeiten unter-

\*) Maria Karoline, geb. Gräfin Althann.



worfen, dahingegen die Unirung der Grafschaften Görz und Gradisca mit Crain weder nothwendig, noch nützlich, ja vielmehr schädlich seie, nachdeme beide Länder in ihrer Verfassung und in der Sprache ganz verschieden wären.

Die Staats-Rätthe v. Stupan und Baron v. Borié eröffneten hierüber ihre Vota sub G et H\*) und die sämtliche Staats-Raths Mitglieder einigten sich mit letzteren dahin, daß die Stadt Aquileja mit ihrem Gezürk dem Litorali gegen die von dem Commerciens Rath angebothene Bedingnisse auf beständig zu untergeben und die von der Banco Deputation wegen der Acciss- und Maut-Gefällen noch hegende Bedenken mit deme zu beheben wären, wenn die sämtliche Cameral-Gefälle jener Ortschaften, die an das Commerciale überlassen worden, nach Maaß der letztern sechsjährigen Ertragniß, welche das Commerciale an Ort und Stelle leicht erheben könnte, an den Banco vergütet würden.

Dem Commerciens-Rath wäre dahero aufzutragen, daß er nach Einvernehmung der Intendenza die Auskunft erstatten solte, welcher District eigentlich zu dem Comercio anzuweisen sein wolle? Dann in was Maaß und Ordnung derselbe gedenke, die Administration dieses Landes-Bezürks künftig zu bestellen?

Der weitere Antrag wegen Vereinigung der Grafschaften Görz und Gradisca mit Crain wäre aus den von der Canzlei angeführten und noch mehrern unterwaltenden Gründen weder nützlich, noch rathsam.

Es wurde also darnach die a. h. Resolution der böhm. oesterr. Hof-Canzlei und respective dem Commerciens-Rath der dießfällige Auftrag sub J mitgegeben\*\*). (StR.-Sitzungsprotokolle F. 14. III. Quartal 1764.)

A<sub>1</sub>. (Votum Stupan's): „Über einen Vortrag der böhm. oesterr. Hof Canzlei d. d. 20. 8<sup>ber</sup> 1764, die Unirung der Grafschaften Görz und Gradisca mit Crain, dann die Überlassung der Stadt Aquileja mit ihrem Gezürk nacher Triest betreffend.

Die angetragene Überlassung der Stadt Aquileja mit ihrem Gezürk an die Intendenza nach Triest ist zwar keiner besondern Bedenklichkeiten unterworfen, wenn nur der Gezürk klar ausgemessen und das dermalen davon abfallende Contributionale genau berechnet und aus der Commerciens Cassa in die ständische Cassa nach Görz in den gewöhnlichen Contributions Zahlungs Terminen abgeführt wird. Ehe bevor aber dieses geschehen kann, muß der Commerciens Rath anzeigen, was für ein Gezürk selber zu Ausführung seiner Absicht nöthig habe? Wohnach erst die Berechnung und das Einverständniß mit den Görzerischen Ständen gemacht werden kann, wie viel jährlich an dem Contributionali in die ständische Cassa abgeführt werden müsse? Welche vorläufige Anzeige also von dem Commerciens Rath durch ein a. h. Billet abzufordern wäre, damit solche der Hof-Canzlei zur weiteren Untersuchung und Ausmachung der Sachen zugefertigt werden möge, so der Hof Canzlei inzwischen erinnert werden kann.

Weit größere Anstände werden sich bei Ausgleichung des Cameralis mit der Banco Deputation ergeben. . . . Wegen welchen aber allenfalls ehevor nicht tractiret, noch was verlässliches bestimmt werden kan, bis nicht der Gezirk ausgemacht sein wird, welchen der Commerciens Rath zu übernehmen gedenket.

Überhaupt sehe ich keine so grosse Ursache, warum das Camerale abgesonderet und dem Commerciens Rath oder der Intendenza übergeben werden solle?

\*) A<sub>1</sub> und A<sub>2</sub>.

\*\*) A<sub>3</sub>.



nachdem der Banco zu Triest selbst und in dem ganzen Litorali das Camerale innen hat und besorget, woselbst auch die Inwohner verschiedene Maut Freiheiten genießen.

Weil aber das Absehen ist, die Inwohner der Stadt Aquileja und des neu anbauenden Gezirks von allen Maut- und Accisen zu befreien, damit die Bevölkerung um so leichter beigezogen werden möge, scheinete das vorgeschlagene Mittel das sicherste zu sein, wenn einem jeden solchen Inwohner nach Maas seiner Haußhaltung ein sicheres Quantum zu seinem nöthigen Unterhalt ausgemessen und ihnen der Maut- und Accis-Betrag, damit er solchen bezahlen möge, in Geld abgereicht würde, wie ein solches in anderen Ländern zu Vermeidung der Verschwärzungen practiciret wird, an statt daß der Commerciën-Rath diesen Betrag an den Stadt-Banco jährlich abführen will. Wegen welchen aber zwischen dem Commerciën-Rath und der Banco-Deputation, sobald der Gezirk ausgemessen sein wird, die Zusammentretung angeordnet, auch allenfalls das vorgeschlagene Mittel eventualiter für gut erkannt werden könnte.

Der zweite Gegenstand betrifft die Unirung der beiden Grafschaften Görz und Gradisca mit dem Land Crain. Ich vermurthe, daß das Absehen dahin gehe, diese zwei Landschaften nicht allein in politico et justitiali, sondern auch in provinciali mit dem Land Crain dergestalten zu vereinigen, daß Görz und Gradisca wie ein oder zwei besondere Creise von dem Land Crain angesehen, folglich die Görz- und Gradiscanischen Land-Stände zu den Landtäggen und Ausschüssen nacher Laibach kommen, auch das politicum und justitiale bei der Landeshauptmannschaft und bei den Landrechten in Crain tractiret werden solle.

Sofern etwas, was von vielen Saeculis zuruck bestehet, abgeänderet werden will, muß eine Nothwendigkeit oder eine besondere Nuzbarkeit dargethan werden. Meines geringen Orts vermag ich keines von beiden einzugehen oder zu ergründen, und wenn auch dem sehr gering ausgemessenen provincial domestical Statu über dasjenige, was in Crain beigesezt werden müste, zu ersparen wäre, lohnete es sich nicht der Mühe, eine solche niemalen erhörte Abänderung zu machen, daß ein Corpus Statuum, welches aus einem zahlreichen alten Adel bestehet und mit vielen besonderen privilegiis begabet und begnadet ist, ohne Verschulden aufzuheben und zu cassiren, hiedurch aber die Stände nebst allen besonders devot- und getreuen Inwohnern auf das äusserste zu betrüben.

Eine der grösten Anständen und Hindernussen ist der Unterschied der Sprache, da in dem Görz- und Gradiscanischen bei allen ständischen Versammlungen und bei den Gerichtern alles in der wälschen Landessprache verhandlet wird, in dieser Sprache das Catastrum eingerichtet ist, auch alle Rechnungen und Protocolla verfasset, nicht weniger alle Expeditiones erlassen werden.

In Crain wird alles dieses in teutscher Sprache tractiret; mithin würden viele aus Görz und Gradisca kommende Land-Stände, was in den Landtäggen oder anderen ständischen Versammlungen abgehandlet wird, verstehen, am wenigsten aber die Partheien und ihre Advocaten bei dem Landrecht (alwo das mehreste, wie in allen übrigen Ländern, mündlich verhandlet wird) ihre Rechtssachen vorbringen können. Ein gleicher Anstand wäre in criminali, alwo die Process ebenfalls in der Landes-Sprache abgeföhret werden müssen.

Das Contributionale in Görz und Gradisca ist in einer ganz anderen Verfassung als jenes in Crain und in allen übrigen Erb-Ländern, massen in dem ersteren die mehresten Unterthanen in simplen Coloni bestehen und gegen einen sicheren Antheil an Früchten die Gründe bearbeiten; mithin müste das Catastrum



oder das Haupt-Gült-Buch allzeit abgesondert und besondere Buchhalterei, auch andere Officianten dabei gehalten werden müsten (sic!)

Dergestalten müste auch das ständische Schuldens-Weesen abgesonderet tractiret werden, weil die in- und ausländischen Creditores mit Recht und Billigkeit nicht verhalten werden könnten, einen anderen debitorem als auf welchem sie das Vertrauen gesetzt haben, anzunehmen.

Die durchgehends mit dem venetianischen Gebieth angränzenden und mit selbem bis hinter Palma nuova vermischten Grafschaften Görz und Gradisca erfordern eine ganz besondere Aufsicht, damit die a. h. Gerechtsamen durch die gefährliche Nachbarkeit nicht verletzet werden, welche von der entfernten Landeshauptmannschaft in Crain nicht so leicht als von einem geschickten Landes-Capo in Görz getragen werden kan, wessentwegen in den vorigen Zeiten allzeit gesorget worden ist, einen von den tauglichsten I. Oe. Cavaliers dahin zu setzen, und es wurde vom Kaiser Leopoldo zugleich statuiret, daß jedesmalls zwei Landes-Capi, nämlich ein Landeshauptmann und ein Landes-Verwalter, davon aber einer ein Teutscher sein muste, welches (sic!) auch bis auf die lezten Zeiten beobachtet worden ist, damit es an vollkommener Einsicht in einem Confin-Land niemalen gebrechen möge.

Die Stadt Görz, welche in ihrer Lage und in den Gebäuden der Stadt Laibach weit vorzuziehen ist, würde aus einer Haupt-Stadt gleichsam zu einem Dorf, welche Stadt I. M. vor wenigen Jahren zu einen Metropolitan-Sitz eines ansehnlichen Erzbischofs gemacht, auch das Metropolitan-Capitul von Aquileja dahin übertragen haben\*). Die vielen schönen Palazzi, welche der Adel wegen des Aufenthalts bei den ständischen Versammlungen und bei den Gerichtern erbauet haben (sic!), müsten verlassen und andere Wohnungen in Laibach gesucht, auch die öfteren Reisen dahin mit vielen Unkosten gemacht werden.

I. M. würdigen die beiden Grafschaften in Ihren höchsten Titel zu führen, viel ansehnliche Familien sind mit den Erb-Ämtern belehnet\*\*) und für das Incolat oder Landmannschaft haben die Stände nach ihren Privilegien die Diplomata ausgefertigt, welcher vorzüglichen Rechten so viele Familien ohne ihren Verschulden verlustiget würden, und bei Einverleibung dieser Grafschaften mit Crain müste in sicherer Maas auch der Namen erlöschen, weil sie nur für ein Stück von Crain würden angesehen werden.

Diese kurz zusamm gefassten Betrachtungen bewegen mich, der Meinung der Hof-Canzlei beizufallen, daß es weder nothwendig noch nützlich, ja vielmehr schädlich wäre, eine solche Vereinigung mit dem Land Crain zu machen, nachdem beide Länder in ihrer Verfassung, in der Sprache und in vielen anderen ganz unterschieden sind, folglich die Vereinigung viele noch nicht vorgesehene Verwirrungen nach sich ziehen würde.“ (Sitzungsprotokoll vom 26. Oktober 1764. Lit. G.)

A<sub>2</sub>. (Votum Boriés): „Die erstere in dem gegenwärtigen Vortrag vorkommende Frag, aus welcher die in solchem weiter gemeldete veranlasset worden, bestehet

\*) Görz wurde am 6. Juli 1751 Sitz eines Erzbischofs (Carl Michael Graf Attems 1752, VII. 30. † 1774, II. 18.). Die Erbschaft Aquilejas übernahm auch Udine, wohin Kardinal Daniel Dolfin als Erzbischof versetzt wurde (1752, † 1762, III. 13.).

\*\*) „Obrist Erb Land Hofmeister die Fürsten von Portia, Land Cammerer die Grafen Breuner, Land Stallmeister die Grafen Rabatta, Land Schenk die Grafen Cobenzl, Land Jägermeister die Grafen von Strassoldo, Land Stabelmeister die Grafen von Stürk, Land Falkenmeister die Grafen von Cobenzl, . . . (sic!) die Grafen von Perlas.“



darin, ob die Stadt Aquileja mit deren Bezirck dem Littorali auf beständig oder doch auf mehrere Jahre und in was maaß zu untergeben sein wolle.

Meines geringen Orths habe in affirmativam allbereiths a. u. eingerathen und, da nunmehr nach der erhobenen Einvernehmung deren Görz- und Gradiscanischen Ständen die Canzlei kein Bedenken bei der Execution dieses Antrags quoad Publica et Politica findet, sondern vielmehr die von denen Ständen vorgebrachte Einwendung gründlich wiederleget, so mag nach meinem geringen Ermessen kein Anstand mehr unterwalten, daß dieser Antrag zu seinem Vollzug u. z. nicht auf einige Jahre, sondern für beständig gegen die von dem Commerciën Rath anerbothene Bedingnusen bewürket werde; wegen deren von der Ministerial Banco Deputation in Ansehung deren Accis und Mauthgefallen noch heegender Bedenken aber scheint mir das geschwindeste und zugleich ausgiebigste Auskunfts-mittel in deme zu finden zu sein, wan die sammentliche Cameral Gefälle deren Ortschaften, so an das Commerciale überlassen worden, nach der Maas deren in denen 6 lezten Jahren bestandener Ertragnus, welche das Commerciale daselbsten an Ort und Stelle onschwehr erheben mag, an den Banco vergütlet werden.

Nach der solchergestalten erledigten Hauptfrag wäre von dem Commerciën Rath die weitere Auskunft zu erfodern, welcher District eigentlich zu dem Commercio anzuweisen sein wolle, dan in was Maas und Ordnung derselbe gedenke, die Administration dieses Landes-Bezirks künftighin zu bestellen; über welche beede Fragen derselbe mit vorläufiger Einvernehmung der Intendenza seine guttachtliche Meinung zu erstatten habe.

Die zweitere Frag ist von denen Gradiscanischen Ständen gelegenheitlich der ersteren gereget worden, das nemblich diese wünschten, unter das Commerciale ganz zu gelangen.

Bei dieser Frag schiene mir die von der B. Oe. Canzlei in negativam vorgebrachte Ursachen das Obergewicht zu haben, und eben so auch beurtheile ich die dritte Frag, ob beede Grafschaften mit dem Land Crain zu uniren wären. Ein anderes wäre, wann die beede Grafschaften zwar in ihrer Verfassung belassen und nur dem Intendenza Präsident zugleich das Amt eines Landes Hauptmann in beeden Grafschaften übertragen werden wolte.

Dahingegen scheint mir pro banco commercii erwünschlich und in der Folg nach und nach zu bewürken zu sein, das die sammentliche Meer Küsten in Friaul, Crain, Istrien und Dalmatien mit denen an solchen gelegenen Stadten und Dorffern an die Commercial Intendenza gebracht würden.“ (Ibidem Lit H.)

A<sub>3</sub>. Aufsatz zur a. h. Resolution über einen Vortrag der böhm.-österr. Kanzlei dd. 20. Oktober 1764, die Unirung der Grafschaften Görz und Gradisca mit Krain betreffend.

„Die Stadt Aquileja ist mit ihrem Bezirk gegen die von dem Commerciën Rath angebothene Bedingnusse dem Littorali auf beständig zu untergeben und sind die von der Banco Deputation in Ansehung deren Accis- und Maut-Gefällen noch hegende Bedenken mit deme zu heben, daß die samtliche Cameral Gefälle deren Ortschaften, so an das Commerciale überlassen worden, nach der Maaß deren in denen sechs lezteren Jahren bestandenen Ertragniß, welche das Commerciale daselbsten an Ort und Stelle leicht erheben kann, an den Banco vergütet werden. Und fordere Ich untereinstens von dem Commerciën Rath nach vorläufiger Einvernehmung der Intendenza die Auskunft, welcher District eigentlich zu dem Commercio anzuweisen sein wolle? Dann in was Maaß und Ordnung



derselbe gedenke, die Administration dieses Landes Bezirks künftighin zu bestellen?\*)

Was die angetragene Vereinigung der Grafschaften Görz und Gradisca mit Crain betrifft, da finde solche bei denen angezeigten und noch mehreren unterwaltenden Umständen weder nützlich, noch rathsam.“ (Ibidem STR. 2744. Lit J.)

## B.

Protocollum consilii status in internis dd 25<sup>ta</sup> Aprilis 1766.

Coram Sacrat<sup>is</sup> Majestatibus August<sup>mo</sup> Rom<sup>um</sup> Imperatore et Corregente et August<sup>ma</sup> Rom<sup>um</sup> Imperatrice Vidua Regina Apostolica Hungariae et Bohemiae.

praesentibus Ministro status

Comite a Blümegen,

Consiliariis status

Barone a Boricé,

Stupan et me Koenig Referendario.

Tertio kam ein gemeinschaftlicher Vortrag der böhm. oesterr. Canzlei, der Finanzstellen und des Commerciens Raths vom 19. April über die Ausarbeitungen des Intendenza Präsidentens Grafen von Auersperg wegen der angetragenen Vereinigung der Grafschaften Görz und Gradisca, dann eines Theils von dem Herzogthum Crain, der Herrschaft Buccari und der croatischen Meer-Küsten bis an das venetianische Dalmatien mit dem Litorali austriaco vor, worinn an Hand gelassen wurde, was dem Litorali austriaco einzuverleiben rätlich, wie diese Union zu bewürken und die obrigkeitliche Verwaltung zu bestellen sei.

Die Staatsräthe Baron von Stupan und Baron von Boricé erstatteten darüber ihre Gutmeinungen sub G et H\*\*) und die übrigen Staats-Raths-Mitglieder fielen dem leztern darinn bei, daß

ad 1<sup>um</sup> aus den von dem Grafen von Auersperg angeführten Ursachen nur allein die Meerküsten, u. z. dermalen noch mit Ausnahme jener von Istrien mit dem Litorali zu vereinigen wären.

Da hierdurch dem Carlstädter Gränitz-Militari drei Compagnien entfallen sollen, so dürfte hierwegen vorläufig mit dem Hof-Kriegs-Rath noch das Vernehmen zu pflegen und zu concertiren sein, wie diese Übernahme der Militar-Meer-Küste nach und nach bewürket und zugleich der Antrag erreicht werden möge, diesen dem Militari zugehenden Abgang mittelst Ankaufung einiger unter und an dem Militar-District gelegenen Herrschaften wieder zu ergänzen.

Ad 2<sup>um</sup> wäre die Herrschaft Buccari cum appertinentiis sonderheitlich mit Einbegrif des anliegenden Guths Bribir a termino 1<sup>ma</sup> aprilis h. a. an das Commerciale zu überlassen gegen deme, daß indessen, bis das eigentliche Capital des Kauf-Preises mittelst gehöriger Eruirung der Anschläge bestimmt werden möge, aus der Commerciens-Cassa an die Banco-Cassa ein jährlicher Betrag von 6000 fl abgegeben werden solte, ohne für jezt wegen der Meliorationen eine Rücksicht zu nehmen.

Ad 3<sup>um</sup> könnte mittlerweile bis die Vereinigung der dalmatinischen Küsten mit dem Litorali bewürket worden, alles in dem dermaligen Stand belassen werden.

\*) Dem Akt liegt auch der Entwurf des einschlägigen an den Grafen Andlern gerichteten Handschreibens bei.

\*\*) B<sub>1</sub> und B<sub>2</sub>.



Ad 4<sup>um</sup> dürften I. M. den Grafen v. Auersperg mit dem dermaligen dreifachen Praesidio und der beiden Landshauptmannschaften nach dem Einrathen für seine Person und ohne Folgerung mit seinem dermaligen ausgemessenen Gehalt zu bestätigen und dem Brigitho eine Zulage von jährl. 800 fl zu verwilligen geruhen, um seinen Gehalt auf 2000 fl zu ergänzen.

Ad 5<sup>um</sup> wäre die Intendenza in ihrer dermaligen Verfassung zu belassen; doch würde auf die Anstellung eines tüchtigen Personalis in Fiume der Bedacht zu nehmen sein, nachdem der dermalige Amtsverwalter Gerliezi für diesen pro commerciali wichtigen Plaz nicht genug gewachsen sein dürfte.

Ad 6<sup>um</sup> Da der Graf v. Auersperg sich selbst anerböthen, von seinem Gehalt dem Grafen v. Lanthieri einen Beitrag zu reichen, so wären davon 1000 fl anzuweisen, jedoch der gedachte Graf v. Lanthieri nicht als substituierter Landshauptmann zu ernennen, sondern ihm nur als ersten Rath in Abwesenheit des Landes-Hauptmanns die Führung des Praesidii bei dortiger Landshauptmannschaft einzuräumen. Nicht minder

ad 7<sup>um</sup> der Ingenieur Hauptmann Langer nach dem Antrag an das Ingenieur Corps wieder zurückzugeben.

In allem übrigen könnte das Einrathen a. h. begnehmiget und dem Commerciens Rath bedeutet werden, zu Ausführung der Anträge die weitem Veranstellungen zu trefen und die Intendenza zum Verhalt anzuweisen.

In dessen Gemäßheit also auch die a. h. Resolution an die behörigen Stellen sub J ergienge. \*)

(StR. Sitzungsprotokolle F 18 ex 1766.)

B<sub>1</sub>. (Votum Stupan's): „Obwohlen die I. Oe. Länder von dem Jahr 1747 angefangen durch so viele kostbare Commissiones untersucht und eben so oft in den wesentlichen Stücken ihrer althergebrachten Verfassung abgeändert worden sind, so wurden doch von Zeit zu Zeit wiederum neue Vorschläge auf die Bahn gebracht, wie es ein jeder Projectant für sein Conveniens und Nutzen am besten befunden hat. Unter diesen Vorschlägen ware einer, daß die gesamten I. Oe. Länder in ein Corpus statuum zusammengezogen und so auch das Politicum und Justitiale von einer Stelle unmittelbar besorget. Ein anderer, daß Görz und Gradisca mit Crain vereiniget. Wiederum ein anderer, daß Görz und Gradisca nebst einem Theil von Crain der Commercial-Intendenza zu Triest untergeben werden solle.

Der Heinrich Graf v. Auersperg als Landshauptmann in Crain hat successive einen und den anderen von diesen Vorschlägen zu unterstützen und auszuführen auf sich genommen, gehet aber dormalen in so weit davon ab, daß nur allein die Meer Küste von Fiume bis an das Venetianische Dalmatien der Intendenza einverleibet, demselben aber die Landshauptmannschaft in Crain beigelassen, anbei die Landshauptmannschaft von Görz und Gradisca nebst dem Intendenza-Praesidio mit der dreifachen Besoldung a. h. verliehen werden möchte.

Dieser Antrag gehet dahin, daß von dem Carlstädter Generalat die sogenannte Meer-Gränitz, nämlich die 3 Örter und die daselbst angestellten Compagnien St Giorgio, Ledenize und Jablanaz, anbei die nachfolgenden in dem Militär-District gelegenen 15 kleinen Meer-Häven, nämlich von dem Liccaner Regiment Lukow und Zestariza, von dem Ottochaner Regiment Jablanaz, Stiniza, Nova Vlaka, Ivanche, Starigrad, Klada, Vlaka, Duboka, St Giorgio, Spass, Ledenize, Smokiza und Povie der Intendenza abgetretten, dann von der Banco-Deputation

\*) B<sub>2</sub>.



das Dominium Buccari, ohne das Maut- und Salz-Weesen gegen billigen Ersatz der jährlichen Ertragnus überlassen werden solle.

Die vereinigten Hofstellen erkennen das erstere für nützlich und nothwendig, massen hiedurch auch die Ansprüche, so das Militare an das Territorium der Stadt Zengg machet, wie auch die angezeigte Bedrückung der Stadt Carlobago gänzlich behoben würden. Die Abtretung der Herrschaft Buccari wäre bereits eine resolvirte Sache. Was endlich die Beilassung der dreien Praesidien in Crain, Görz und Triest anbelanget, haben zwar die Hof-Stellen dargegen viele erhebliche Bedenken angeführet, jedoch glauben sie, daß, nachdem Graf v. Auersperg nunmehr schon durch ein Jahr die 3 Praesidia mit aller Zufriedenheit führet, ihm solche ad personam noch auf eine Zeit beigelassen werden könnten.

Opinio: Durch diesen gemeinschaftlichen Vortrag werden I. M. hauptsächlich drei Puncta zur a. h. Entschließung unterworfen. Primo die angetragene Abtretung eines Carlstädter Militar-District nebst der Mannschaft und den specificirten 15 kleinen Meer-Häven. Meines geringen Orts sehe ich diesen Antrag aus den angebrachten Ursachen ebenfalls für nützlich an. Ich vermuthe aber, daß I. M. nicht sogleich eine a. h. Resolution zu ertheilen, sondern ehevor dem Hofkriegsrath und durch selben den commandirenden Generalen von Carlstadt a. g. vernehmen zu lassen geruhen werden; zu welchem Ende dem Hofkriegsrath der ganze Antrag durch ein a. h. Billet zu eröffnen und seine Erklär- auch Wohlmeinung abzufordern wäre, obwohl es zu vieler Beförderung gereicht haben würde, wenn die Hofstellen in der langen Zeit, als dieses Geschäft in der Deliberation ware, mit dem Hofkriegsrath sich dessentwegen einvernommen hätten.

Secundo ist zwar die Abtretung der Herrschaft Buccari an das Commerciale eine a. g. resolvirte Sache; nachdem aber der Graf v. Auersperg die Ertragnis dieser Herrschaft so anschlaget, daß dem Banco über Abzug der Ausgaben kaum 1 oder 2000 fl übrig verbleiben sollen, die Banco-Deputation hingegen diese Ertragnis deductis deducendis durch buchhalterischen Extract auf 6497 fl 50 Kr. ausweist und dafür das Capital à 4 per centum angeschlagen, mit 162445 fl verlangt, anbei auch anzeigt, daß die Salz- und Maut-Amtirung nicht wie der Graf v. Auersperg vermeint, nacher Fiume und respective Zeng übertragen und hiedurch die Amtirung erspahret werden könne, so erfordert dieser Anstand ebenfalls eine a. h. Entschließung, welche um so leichter zu ertheilen ist, als I. M. von ein- und anderer Cassa die unumgeschränkte Disposition haben und keinem Theil ein Unrecht thun können. Ich glaube demnach, daß der a. h. Ausspruch dahin gemacht werden könnte, daß dem Banco für die Abtretung der Herrschaft Buccari aus der Commercien Cassa jährlich 5000 fl vergütet werden sollen.

Tertio hanget es ebenfalls von dem a. h. Willen ab, mit den dreien Praesidiis zu disponiren. Nach meiner geringen Einsicht mag zwar die Vereinigung der dreien Praesidiorum in linea commerciali nützlich sein, obwohl alle Haupt Anordnungen in ein- und anderes Lande allzeit durch die Hofstelle geschehen müssen, dahin auch die abgesonderten Landes Vorstehern unterworfen sind. Ich sehe aber nicht, wie der Graf v. Auersperg bei dem Intendenza-Praesidio (welches, wie er es selbst erkennet, das wichtigste ist, folglich eine stätte Anwesenheit des Praesidis erfordert) zugleich das Provinciale Politicum und Justitiale in Crain und so auch in den vereinigten Grafschaften Görz und Gradisca bestreiten möge? Denn sofern er alles dem Substitutum überlasset, ist es eben so viel, als wenn an diesen das Praesidium übertragen wäre, wie es das Institutum von allen



Stellen ohnedem mit sich bringet, daß in Abwesenheit des Praesidenten der Substitutus oder der älteste Rath mit der Stelle in allen fergehen kann und muß.

Will aber der Graf v. Auersperg von allen die Nachricht haben und hierüber seine Decision ertheilen, werden bei einem jeden Geschäft viele Tage verlohren und der Graf v. Auersperg mit der Arbeit so überhäufet sein, daß er weder einem noch dem anderen ein Genügen zu leisten im Stande sein kann. Wobei auch bedenklich ist, durch blosser Einsicht eines überkommenden Protocolls etwas zu entschließen, da bei einem versamleten Rath verschiedene Erläuterungen hätten anverlangt und gegeben werden können, die in einem Protocolls-Extract nicht angeführet werden mögen. Wenigst ist kein Beispiel, weder in den I. Oe., noch in anderen Ländern zu finden, daß eine Person mehrere Praesidia in abgetheilten Ländern unmittelbar geführet hätte, besonders allwo so viele wichtige und haickliche Gegenstände, wie in diesen Confin-Ländern, zusamm trefen können, auch die Leute mehr als anderwärts zu Factionen geneigt sind, davon in alt- und neuen Zeiten so viele Beispiele vorhanden und auch jetzt zu verspühren sind.

Nichts desto weniger mag noch auf eine Zeit nach dem Einrathen der Hofstellen die Probe abgeführet und dem Grafen v. Auersperg alle 3 Praesidia gelassen werden; in welchem Fall ich gar keinen Anstand habe, daß der würdige Caspar Graf v. Lanthieri zu Görz als Landeshauptmannischer Substitutus a. g. ernennet werden möge; wegen der Besoldungen aber, was sowohl dem Grafen v. Auersperg pro interim abzureichen und dem Grafen v. Lanthieri auszumessen wäre? (massen die Hofstellen in ihrem Gutachten hiervon gänzlich praescindirt haben) könnte von denselben ein besonderes Gutachten a. g. abgefordert werden.

-----  
(Ibidem Lit. G.)

B<sub>2</sub>. (Votum Borié's): „über die Hauptanordnung in dem Littorali und was zu solchem zu uniren sein wolle.

1. ob es von der aufgeworfenen Einverleibung von Görz und Gradisca, dann Istrien und einem Theil von Crain mit dem Littorali abkommen und hingegen diese Verfügung nur in Ansehung der Meerküste von Aquileja bis Povie, mit Ausnahme dessen, was mit und jenseits Istrien zu Crain gehört und zu dem Seewesen nicht dienlich ist, statt haben solle?

2. ob die Herrschaft Buccari gegen Ersatz der aus dem vorigen Recess mit der Hof Cammer erweislichen jährlichen Ertragnus und mit Abschlagung der zeithero zugewachsenen onerosen Carolinerstrassen-Unterhaltung von dem Banco zu übernehmen und für beständig einzulösen, dann woher der Einlösungsfundus zu nehmen seie?

3. ob, wann auch aus dem ganzen Vereinigungsgeschäfte nichts würde, dennoch die ganze Meerküste, wenigstens in Angelegenheiten des Sanitäts- und Seewesens nicht der Intendenza nach Maasgab vorhiniger a. h. Resolutionen und dergestalten zu unterwerffen wäre, daß alle desfalls durch sie ergehende Verordnungen in Vollzug gesezet werden sollen?

4. daß Graf v. Auersperg in dem dermaligen dreifachen Praesidio der Intendenza und deren beeden Landeshauptmannschaften für seine Person — und ohne Folgerung weitershin bestätigt und mit einem gemessenen Gehalt angesehen,

5. die Intendenza in ihrer bisherigen guten Weesenheit belassen,

6. der Graf Lanthieri als substituirtter Landeshauptmann in Görz ernennet und sein Gehalt bestimmt,



7. daß der Ingenieur Hauptmann Langer mit Ersparung seiner von dem Provinciali und Camerali nicht verdienender Besoldung per 400 fl an das Ingenieur Corps zuruckgelassen,

8. das übrige nach dem Einrathen dieses Vortrages begenehmiget und die Ausführung sammentlicher Angelegenheiten dem Commerciens Rath und der Intendenza anvertrauet werde.

Die Puncten, welche gegenwärtig einer a. h. Entschließung bedörffen, hat der Commerciens-Rath in dem Schluß seines Vortrags bemerket. Ich bin wegen solcher der a. u. Meinung:

Ad 1) das aus denen von dem Grafen Auersperg angeführten Ursachen nur allein die Meer-Küsten, u. z. dermahlen noch mit Ausnahm jener von Istrien, mit dem Littorali zu uniren wären, nachdem die Intendenza zu Triest lediglich nur mit dem Commercio zur See sich zu beschäftigen hat.

Durch diesen Antrag entfallen dem Carlstatter Graniz-Militari 3 Compagnien. Nachdem aber dieses an denen Meer-Küsten wohnende Volck zu der Formirung einer Marine onumbgänglich nöthig ist und ohne solchen das disseitige Commercio zur See nicht aufkommen kan, an dessen Erhebung aber dem Staat so vieles gelegen ist, so erübriget ein anderes nicht, als das in dieses Opfer pro commerciali eingegangen werde, wozumahlen auf der Landseithen mittelst anKaufung einiger unter und an dem Militari gelegener Herrschaften die Möglichkeit erscheinet, den bei dem Militari auf der einen Seithen zugehenden Abgang auf der anderen Seithen anwiederum einzubringen. Diese meine Meinung hat jedoch nur den Verstand, daß die Militar Meer-Küsten nur nach und nach übernommen werden, als diese das Commerciale nöthig findet und solche anwenden kan.

Ad 2) Das die Herrschaft Buccari von dem Commerciali übernommen werden soll, dieses ist von I. M. allschon resolviret und die Nothwendigkeit dessen lieget vor Augen, indeme ansonsten der dem Staat so vortragliche Zug des ungarischen Commerci nach der See nicht mag erlanget werden. Es ist also nur allein die quaestio quomodo? zu endscheiden. Wann in Rechnung und Gegenberechnung eingegangen wird, so ist vorzusehen, das die Berichtigung dieser Sach noch in mehrern Monathen nicht zustand kommen wird. Die mehrere Erhebung der ungarischen Exportation, als welche ohne Herstellung des Fuhrweesens auf der Caroliner Strassen nicht empor kommen kan, wird dadurch mehrmahlen auf ein auch zwei Jahre zuruck gesezet. Der diesfalsige Schaden ist für den Staat groser, als der ganze Werth der Herrschaft Buccari. Es will also nöthig sein, das der kurzeste Weeg hierunter eingeschlagen werde, welcher ist, das dem Banco diese Herrschaft umb das nembliche Quantum abgelöset werde, umb welches derselbe solche anno 1749 ab aerario übernommen hat, zu dem Ende der dermahlen abgeschlossene Contract von dem Banco dem Commerciens Rath vorzulegen und von leztern an erstern die in dem Contract benannte Summ zu bezahlen wäre.

Die diesfalsige Gelder können von denen bei dem Banco anliegenden Commercial Capitalien entnommen werden. Mit ultima X<sup>bris</sup> 1764 haben diese bestanden an 386690 fl, mithin sind solche zu dieser Zahlung zureichend, wan auch gleich bis anhero  $\frac{100}{m}$  fl von diesen Geldern auf anderweite Commercial-Unternehmungen sind verwendet worden.

Zu der Herrschaft Buccari ist in dem nächst vorigen Jahr das solcher anliegende Guth Bubie umb  $\frac{10}{m}$  fl eingelöset worden; auch dieses wäre von dem Commerciali mit zu übernehmen und in gleichem Werth abzulösen.



Alle Meliorations Föderungen aber wären gänzlich aufzuheben, nachdem dahier eine königl. Cassa mit der anderen zu thun hat und die diesfalsige anderweithe Vorsehung das allgemeine Beste des Staats zum Gegenstand hat.

Ad 3. Obzwar ich ad 1 dahin a. u. eingerathen, das die sammentliche und darmit auch die dalmatische Küsten der Intendenza zu Triest zu untergeben, so kan ich jedoch nicht mißkennen, das die Berichtigung dieses Antrags augenblicklich in ihren Vollzug nicht könne gesezet werden, sondern bis dahin noch einige Zeit verlaufen werde. Für diese Zwischenzeit könnte also der gestelte Antrag geltend gemacht werden. Nachdem aber vorzusehen ist, was grose und mannigfaltige Einhangung über die Bewürckung eines so geartheten Interimistici sich äußeren würde, so halte a. u. dafür, das bis dahin, daß die Union deren dalmatischen Küsten mit dem übrigen Littorali ganz vollzogen werden mag, alles in dem dermahligen Stand onveranderet zu belassen wäre.

Ad 4. bin mit dem Antrag vollkommen verstanden, nachdem die Sachen in der Art, wie der Graf v. Auersperg sich benihmet, allenthalben zum Besten des a. h. Dienstes gut für sich gehen. Der Gehalt für ihme, Grafen, aber ist meines Wissens von I. M. allschon ausgemessen worden.

Ad 5. Ebenmäßig verstanden, jedoch mit dem Beisatz, daß auf die Anstellung eines tüchtigen Personalis in Fiume der Bedacht genohmen werde, nachdem der dermahlige dasige Ambts-Verwalter Gerliczy für den dasigen pro commerciali wichtigen Platz keines Weeges gewachsen ist, wo zumahlen jeztmahlen die Herrschaft Buccari und die ganze Caroliner Strasen der Ambts-Verwaltung zu Fiume unter zu stehen kommet.

Ad 6. Dabei finde kein Bedenken, daß dem Grafen Lanthieri die Besorgung deren Geschäften in Abwesenheit des Grafen v. Auersperg aufgetragen werde, in so weit nemblich diese in das Provinciale, in das Publico Politicum und in das Commerciale einschlagen, gleichwie ein solches I. M. allschon angeordnet, anbei aber anbefohlen haben, daß in judicialibus bei denen Landrechten der Graf Attems das Präsidium führen solle. Dahingegen sehe ich keine Nothwendigkeit, daß Graf Lanthieri hierwegen den Titul eines substituirten Landes Hauptmann erlangen müse. In dem Land Crain ist ein solches ebenmäßig nicht geschehen und da Graf Auersperg sich selbst anerbietet, dem Grafen Lanthieri einen Beitrag zu reichen, so wären davon 1000 fl anzuweisen. — — — — —

(Ibidem Litt. H.)

B<sub>3</sub>. „Aufsatz zur a. h. Resolution.

Ad 1<sup>um</sup> ist aus denen von dem Auersperg angeführten Ursachen nur allein die Meer-Küsten u. z. dermalen noch mit Ausnahme jener von Istrien mit dem Littorali zu uniren.

Da hiedurch dem Carlstädter Gränitz-Militari drei Compagnien entfallen sollen, so wird hierwegen vorläufig mit dem Hof-Kriegs-Rath noch das Vernehmen zu pflegen und zu concertiren sein, wie die Übernahme der Militar-Meer-Küsten nach und nach, wie das Commerciale solches nöthig findet, bewürket und zugleich der Antrag erreicht werden möge, diesen dem Militari zugehenden Abgang mittelst Ankaufung einiger unter und an dem Militar-District gelegener Herrschaften wiederum zu ergänzen.

Ad 2<sup>um</sup> ist die Herrschaft Buccari cum appertinentiis sonderheitlich mit Einbegrif des anliegenden Guths Bribir a termino 1<sup>ma</sup> aprilis h. a. an das Commerciale abzutretten, gegen deme, daß indessen, bis das eigentliche Capital



des Kauf-Preiſes mittelſt gehöriger Eruirung der Anſchläge beſtimmt werden mag, aus der Commercien-Cassa an die Banco-Cassa ein jährlicher Betrag von 6000 fl abzugeben werde, ohne für jetzo wegen der Meliorationen einige Rucksicht zu nehmen.

Ad 3<sup>ti<sup>um</sup></sup> iſt mittlerweile, biſ die Union der dalmatiſchen Küſten mit dem Litorali bewürket worden, alles in dem dermaligen Stand zu belaffen.

Ad 4<sup>tu<sup>m</sup></sup> beſtätige den Auersperg in dem dermaligen dreifachen Praesidio und deren beeden Landeshauptmannſchaften eingerathenermaßen für ſeine Perſon und ohne Folgerung mit ſeinem dermalig ausgemessenen Gehalt. Dem Brigitho verwillige ab aerario eine Zulage von jährlichen 800 fl, um ſeinen Gehalt auf 2000 fl zu ergänzen.

Ad 5<sup>tu<sup>m</sup></sup> hat die Intendenza in ihrer bisherigen Verfaſſung zu verbleiben, doch wird auf die Anſtellung eines tüchtigen Personalis in Fiume der Bedacht zu nehmen ſein, nachdeme der dermalige Ambs-Verwalter Gerliczi für dieſen pro commerciali wichtigen Platz nicht genug gewachſen ſein dürfte.

Ad 6<sup>tu<sup>m</sup></sup> hat der Auersperg dem Lanthieri die jährliche 1000 fl von ſeinem Gehalt, wie Er ſelbſt ſich angebothen, zu reichen, doch aber iſt dieſer nicht als ſubſtituirter Landeshauptmann zu benennen, ſondern hat als erſter Rath in Abweſenheit des Landeshauptmanns das Praesidium bei dortiger Landeshauptmannſchaft zu führen.

Ad 7<sup>tu<sup>m</sup></sup> iſt der Ingenieur Hauptmann Langer angetragenmaßen an das Ingenieur-Corps wiederum zuruckzugeben.

In all-übrigen begnehme das Einrathen des Vortrags und wird dem Commercien-Rath hiernach obliegen, zu Ausführung der Anträge die weitere Veranſtaltungen zu trefen und die Intendenza zum Verhalt anzuweiſen.

28. Aprilis 766.

Blümege<sup>n</sup>.“

(Ibid. StRZ. 970. Lit. J.)

207 (164) Dieſer Vortrag fand ſich weder in den Oberſthofmeiſter-, noch in den Zeremonial-Akten des Haus-, Hof- und Staatsarchivs. S. Wiener Diarium N<sup>o</sup> 36 (v. 5. Mai) 1773.

208 (164) Maria Theresia war über dieſe Reiſe Joſephs um ſo weniger erfreut, als Lacys Erkrankung ſie in große Unruhe verſetzte. (S. Arneſt, IX. 521.) Im Haus-, Hof- und Staatsarchiv erliegen das Reiſejournal des Kaiſers und zahlreiche Vorträge über die Zuſtände in Ungarn und in Siebenbürgen und über die Reformen, die in Angriff genommen werden ſollten. Wie Joſeph II. anläßlich dieſer Reiſe einzelne Perſönlichkeiten beurtheilte, mag aus folgenden Aufzeichnungen erhellen:

„Geheime Liſte

über die in Siebenbürgen angeſtellte Gubernial- und Theſaurariats-Räthe, wie auch Obergespanne, Königsrichter etc., ſo wie ich ſie habe ausnehmen können.

Biſchof Manzador. Iſt er vor drei Wochen nacher Hermannſtadt gekommen; er kann ſchier noch nichts von den Geſchäften wiſſen; er ſagt mir ſelbſt, daß er von dem Commandanten in Carlsburg die mehreſte Information bekommen habe. Er mag ein guter Geiſtlicher ſein; von ſeinen Predigten wird man ſich, glaube ich, mehr erinnern, als von ſeinen als Dioecesanus in Zukunft getroffenen Anſtalten; es iſt zu glauben, daß ihn die Jeſuiten leiten werden.

Nicolaus Bethlen, Theſaurarius und anjetzo Praeſes des Gubernii. Von dieſem könnte ich nichts anderes ſagen, als daß, ſo viel als ich aus ſeinem Discurs und Handlungen habe abnehmen können, er nichts als ein guter Mann iſt, welcher aber zu einer Direction gar nicht aufgeleget iſt; er kann



noch reden, noch schreiben, und dessen Unthätigkeit ist von jedermann bekannt, wie auch, daß sein Secretarius Strohmayr alles macht und ihn unterschreiben macht, was er nur will.

Graf Gabriel Haller. Ist einer von diesen Männern, der zwar General- und Gubernial-Rath ist, von welchem man aber vielleicht nie gewußt hätte, daß er den Erdboden beschweret, wenn er nicht des Grafen Krasalkovics Tochter, so eine hübsche und artige Frau ist, geeheliget hätte.

Graf Ladislaus Teleki. Ist ein alter Mann, der denen National-Prejugés unendlich zugethan ist, so eine kleine Routine von Geschäften hat, von Reformirten so zu sagen der Pabst, ein abgeschwornener Feind von allen Neüigkeiten und besonders von Sachsen. Es wäre erwünschlich, daß die hier Vorausgenannten mit Bändern oder Rescripten, enfin auf ein- oder die andere Art hinwegkömmen, da sie wahrlich untüchtig sind.

Johann Graf Nemes, zugleich Ober-Provincial-Commissarius. Ist ein Mann in besten Jahren, dem einstimmig ganz Siebenbürgen Witz, Scharfsichtigkeit, auch Einsicht, Talenten und Fähigkeiten zumuthet, aber auch eben so einstimmig alle von allen Partheyen schier so viel übles Herz, unredliche Denckungs-Art, Falschheit und besonders Interesse zuschreibet; so viel ich ihn habe ausnehmen können, habe ich in keiner Sache eines aufrichtigen Gemüths gefunden und alle seine Reden waren auf Schrauben gesetzt, wie er dann auch allerhand kleine Mitteln suchte, ohne die kindischen zu vernachlässigen, um mich einzunehmen oder auszunehmen. Er führet einen Staat, der über seine Kräfte ist, da seine Einkünften gar nicht groß. In der Stelle als Provincial-Commissarius leistet er dem Militari alle nur mögliche Assistenz. Über einen solchen Mann, dessen Ruf auf diese Art im Land allgemein ist, muß ich allein E. M. überlassen, zu entschliessen, in wie weit selber zu gebrauchen ist.

Wolfgang Banffi. Ist ein Mann, dem alle Leüte noch mehr Einsicht und Geschicklichkeit, wie auch Kenntnissen zumuthen, als dem vorhergehenden. Einige wollen zwar behaupten, daß er auch Intriguen, aber verhölder, unter der Decken lüge; noch ist es nicht ofenbar; er ist reformirt und man braucht nur mit ihm zu reden und ihn referiren zu hören, um zu sehen, daß es ein Mann ist, der Känntniß von Geschäften, deren Leitung, wie auch die Mäßigung seiner selbst besitzt. Es ist sicher, daß dieser Mann, wann er will, zu E. M. Dienst sehr vieles beitragen kan und auch sehr gut zu gebrauchen ist, aber so wenig aufrichtig, daß alle Wörter von ihm auf Schrauben gesetzt sind und ein wahrer sogenannter Jesuiter ist, gänzlich mit dem Nemes verbunden und en consequence mit der sächsischen Partie, wie auch dem Bruckenthal in geheimer Correspondenz.

Baron Möhringer. Ist ein schon cassirter Mann, dem es aber nicht an guten Willen und an einigen Kenntnissen, aber an Kräften des Geists und des Leibs schon fehlet.

Graf Kornis. Ist ein Mann, dem beede Theile und ganz Siebenbürgen das Lob eines billigen und grundehrlichen, arbeitsamen und einsichtigen Manns geben. Er ist catholisch, hat Talenten und sehr viel Redlichkeit. Dieser Mann ist sicher einer von den besten, so in Siebenbürgen Hofnung von sich geben, besonders unter den Catholischen, und noch in besten Jahren, doch etwas hitzig.

Graf Kemeny. Ist ein junger Mann, der sich Mühe giebt, Wissenschaft und Fleiß hat und nicht ohne Talenten ist. Man muthet ihm auch ein redliches und billiges Gemüth zu; wird einen tüchtigen Diener von E. M. abgeben können. Ist aber noch nicht so weit gekommen, als Graf Kornis.



Michael Huttern. Ein Sachs; ist ein Mann, dem es an gründlichen Kenntnissen gar nicht fehlet und welcher von den verflossenen Zeiten Känntnissen zu haben scheint, anjetzo aber anfangt, schon in seiner Gesundheit gebrechlich zu werden. Er passiret in Sachen, die seine Nation angehen, vor sehr partialisch und von alten Prejugés noch eingenommen, sonst fein und etwas achselträgerisch.

Bausnern, Comes Nationis. Ist ein kränklicher Mann, der sehr am Podagra leidet, der aber die allerübleste Reputation bei seiner ganzen Nation und schier bei allen Leüten hat, daß er sehr interessirt und bei allen Ausarbeitungen sehr faul sei.

#### Die Sekretarien.

Hannenheim: ist ein alter Mann, der cassirt, aber viele Kenntnissen und Experienzen hat.

Mitschke: soll ein guter ehrlicher Mann sein, aber nichts weiters.

Rosenfeld-Alfeld und Bruckenthal: junge Leute, die sich appliciren, gute Studien haben und Hofnung von sich geben.

Molnar: ist von Graf Auersperg erst gemacht worden als seine Creatur. In juridicis erfahren.

#### Thesaurariat.

Graf Bethlen: schon gesagt.

Graf Banffi: ist ein junger und sehr junger Mensch, der aber Talenten und Arbeitsamkeit hat, man leist ihm darüber Gerechtigkeit, allein etwas einbilderisch und kann, wann er nicht einen guten Chef bekommt, der ihn leitet, leicht auf beständig verdorben werden, sehr decisiv und predominant; er ist ältester Rath anjetzo und praesidiret schier allzeit; das ist für ihn sehr übel.

Bornemissa: ist ein guter, junger Mann, der einige Studien hat, auch Application, aber keinen Geist.

Balo: ist ein gelehrter Mann, der vielen Eifer und Fleiß hat, aber zu fanatisch, wann was gegen die Sachsen oder die Religion ist; sonst einen pedantischen Vortrag.

Beyschlag: ist vor 14 Tagen erst angekommen, scheint ein stiller Mann zu sein; das beste ist, daß er Ungarisch und Latein gut redet.

Winckler ist ein gebrechlicher alter Mann, der auf seine Gedächtniß von alten Zeiten und seine Redlichkeit vieles bauet; ist nicht mehr als vor einen Emeritum anzusehen.

Eder von Bergweesen. Der einzige ist ein guter Mann, der vielleicht von unterirdischen, von dem ich nicht urtheilen kann, mehrere Kenntnissen hat, als von dem oberirdischen, in welchen voller guten Willen, aber schwach zu sein scheint.

Feichtel. Buchhalter, ist ein geschickter Mensch.

Gall, caesarum director. Scheinet seine Jura zu verstehen, passiret aber vor etwas faul.

#### Comitats Ober-Gespans.

Graf Paul Haller, im Albenser. Ist ein Mann, der zu einem so großen das ganze Land durchschneidenden Comitatz gar nicht gemacht ist; er ist auch vor einen Lunaticum von jedermann angesehen, kurz untüchtig zu dem Dienst, den er vertritt, und ist das Amt zu bedauern, was ihm anvertrauet worden.

Graf Ludwig Kalnocky, im Thordaer. Ist ein junger Mensch, der vielleicht guten Willen hat, aber dem Gott die Talenten zu einem solchen Amt noch gegeben hat, noch jemals zu erhalten Hofnung läßt. Seine Heurath hat ihm diese Gnade bewürket und er läßt sich ganzlich durch den Notarius vom Comitatz führen.



Graf Dionysius Banffi, im Colosser. Ist ein Mann, den die Gesundheit anjetzo völlig verläßt; es fehlt ihm nicht an Witz, aber Verstand führet seinen Geist nicht und in moralischen Sitten gebricht es ihm auch. Diese sind die drei größten Comitater Siebenbürgens, die sich in solchen Händen befinden.

Graf Anton Haller Kükullö Administrator. Hat in dem Theresiano studirt; aber es erscheinen keine Vestigia mehr davon; er ist sonsten fleißig und scheineth auch nicht ungeschickt zu sein, aber schon recht verwildet.

Graf Paul Teleky, im Dobokaer, scheineth, so viel ich ihn habe ausnehmen können, ein guter Mann zu sein, nichts aber ausnehmendes.

Graf Carl Teleky, Szolnock interior. Ist ein Mann, der von der größten Reputation in Siebenbürgen ist; alle Leüthe leisten ihm die Gerechtigkeit wegen seiner redlichen Gedenkungsart und Fähigkeit, wie auch Einsicht; das einzige, was ich bei selbem gefunden, ist, daß er schon gar zu sehr von der Welt sich abgesündert und gar zu ascetisch und gewissenängstlich auch die Geschäften ansiehet; sonsten ist es ein Mann, der gewiß fähig wäre zu allem, wo man ihn gebrauchen wollte; er ist catholisch.

Baron Wolfgang Wesselenyi, im Szolnock mediocri. Mag ein guter, noch junger Mensch sein, dem aber — wenigstens dem äußerlichen nach — die Natur nicht viel Eigenschaften gegeben hat.

Graf Alexi Kendeffi im Hunyader. Ist ein Mann, der in den äußerlichen und auch in seiner Sprache sich gar nicht vortheilhaft vorstellt, aber wenn man mit ihm von Geschäften etwas länger redet, so siehet man, daß es ein Mann ist, der gründlich ist und der ehrlich denket. Nur etwas zu gut soll er sein.

Paul Hollaki, im Zarander. Ist von der gemeinen Art deren Menschen, von denen man nicht viel gutes und nicht viel böses sagen kann; er ist ein alter Mann, der nicht viel excelirt ist.

Graf Adam Teleki im Kövaer District. Ist noch ein etwas junger, aber nicht ohne Fähigkeit und Talenten scheinender Mann, der — glaube ich — nicht übel studiret hat.

Baron Franciscus Banffi im Kraznaer District. Soll ein alter Mann schon sein; ich habe ihn aber nicht gesehen.

Fogarasser District: vacat.

#### In Szekler Stühlen.

Baron Stephan Daniel in Udvarhely und Bardotz. Den alten, so ein 90jähriger Mann ist, habe ich nicht gesehen, und sein Sohn, der anjetzo Administrator, dieser mag ein guter Mann sein, scheineth aber von dem Dienst und seinem Stuhl nicht viel zu wissen, wie auch wenig Application zu haben.

Baron Anton Domokos in Marosser Stuhl. Ist schon ein alter, gebrechlicher Mann, der dem Werk vorzustehen nicht recht mehr gewachsen scheineth.

Baron Emerich Mitschke im Aranyos. Ist ein so gebrechlicher Mensch, welcher zugleich so besondere Eigenschaften hat, daß ich ihn mehr vor kindisch und einen halben Narren halte. Er gehet herum mit einem großen Kreütz auf der Brust hangend und theilt aller Arten Kreütz aus.

#### Sächsische Stühle.

Samuel Bausnern, comes Nationis. Ist schon oben beschrieben worden.

Honnemann, Burgermeister in Hermannstadt. Ist ein Mann, dem man Geschicklichkeit und auch Arbeitsamkeit beileget, welcher aber in hiesigen Magistrat die Sachen noch nicht auf den Fuß gebracht hat, wie es wohl



erwünschlich und nothwendig wäre. Er ist etwas leichtsinnig und wird ihm auch einige üble Art vorgeworfen.

Schobeln, Bürgermeister in Cronstadt. Ist ein Mann, der Kopf hat und der die Wirthschaft allda in guten Stand gesetzt; er ist aber auch gut unterstützt von einigen geschickten Leüten im Magistrat und besonders von einem gewissen Fronius, den ich vielleicht vor einen der allgeschicktesten zu kennen die Gelegenheit gehabt habe.

Georg Schell in Schaesburg. Ist ein dicker Mann, von dem ich glaube, daß er die Jura wohl versteht, sonst aber glaube ich nicht viel.

Michael Hannenheim, Königsrichter in Schaesburg. Scheinet mir ein etwas alter, aber nicht unerfahrener Mann zu sein.

Andreas Hannenheim, Bürgermeister in Mediasch. Scheinet schon etwas gebrechlich. Der Notarius Haydendorf herentgegen scheint ausnehmend geschickt zu sein.

Friederich v. Straussenburg, projudex zu Bistritz. Ist ein vernünftiger, aber sehr kränklicher Mann, welcher mir Verstand zu haben und aufrichtig, wie auch ehrlich zu reden scheint.

Andreas Welter, Königsrichter in Mühlenbach. Ist ein Mann, der Einsehen, Verstand und Fähigkeit hat, nur sagt man, daß er etwas zu hitzig wäre.

Martin Rheder, königl. Richter in Reißmarkt. Scheinet ein Mann zu sein, der einiges Einsehen hat, aber zu Neßerungen zu vielen Hang.

Friedrich Salmen, k. R. in Grosschenk. Ist ein Mann, der Kopf und Kenntnissen zu haben scheint, wie ich ihn auch unter die Zahl der geschickteren zu rechnen glaube.

Andreas Glatz, k. R. in Repts. Ist ein stiller, forchtsamer Mann, der nicht viel Kenntnissen, noch besondere Talenten zu haben scheint.

Johann Kissling, k. R. in Löschkirch. Ist noch ein junger Mann, der voller Feuer scheint und dem es an Talenten nicht gebricht, aber etwas noch zu hitzig ist.

Daniel Montsch in Szasvaross. Diesen habe ich gar nicht gesehen, weil ich zu geschwind vorbei gereiset bin.

Schwalm, Revisor. Scheinet ein sehr geschickter Mensch in Rechnungswesen zu sein und das Land hier zimlich gut zu können.

Pyge, General-Perceptor. Soll ein sehr ehrlicher Mann sein und scheint nicht ungeschickt zu sein.“

209 (165) Dieser Bericht liegt dem Tagebuch bei.

210 (167) Nach Aufhebung des Burggrafenamts war die Stelle eines Verordneten im Jahre 1747 der Repräsentation untergeordnet worden; immerhin hatte der älteste und erste Verordnete im großen Ständeausschuß und bei den Landtagsverhandlungen als Burggrafamtsverwalter bis 1763 den Vorsitz geführt, in welchem Jahre bestimmt wurde, daß jeder Landeshauptmann als Vorstand der politischen Stelle zugleich ständischer Chef und Präsident sein solle. (S. Heinrich Hermann, Handbuch der Geschichte des Herzogthumes Kärnten in Vereinigung mit den österreichischen Fürstenthümern II. 2. Heft, 33 ff., 73. 420 (b).)

211 (170) (sic!) Eigenhändige Eintragung des Grafen Franz Anton Khevenhüller.

212 (170) Franz Joseph Freiherr von Kayserstein war am 5. Juni 1772 zum wirklichen geheimen Rat ernannt worden. (Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Geheime Räte [Reichskanzlei].)



213 (174) Das Huldigungsgedicht lautet wie folgt:

Erlauchtes Fürstenpaar! Du kannst das muntre Weesen,  
 Das Deine Gegenwart in unserm Vaterland  
 So allgemein erregt, auf jeder Stirne lesen:  
 Vergnügen, Lust und Freud bezeuget jeder Stand:  
 Man schätzet sich beglückt, daß man von jenen Ahnen,  
 Die unserm Vaterland so vieles Heil gebracht,  
 Die edlen Zweige sieht der Tugend Weege bahnen,  
 Der Tugend, die allein die Staaten glücklich macht.

Was Khevenhüller Stamm, der Kärntner Ruhm und Ehre,  
 In allgemeiner Noth dem Staate groß gethan,  
 Das überzeugen uns geschlag'ne Feindes Heere:  
 Wir selbst erinnern uns mit Dankbarkeit daran.  
 Wie sich dies theure Hauß zum Gottesdienst verwendet,  
 Giebt manches Fürsten-Stift von Deutschland Unterricht;  
 Wie sehr es sich dem Dienst der Könige verpfändet  
 Und Völkern nützlich war, belehret die Geschicht.

Du selbst erlauchter Fürst! Du Liebling der Regenten!  
 Schlägst in die Tugendbahn so hoher Ahnen ein,  
 Du ringest nach dem Ruhm, nach dem sich diese sehnten,  
 Und willst ein ächter Zweig von diesem Stammen sein.  
 Dein keusches Eheband, das Du mit Gott geschlossen,  
 Wo sich die Tugend selbst mit sich vermählet hat,  
 War fruchtbar, segnenreich: und die gezeigten Sprossen  
 Des Vaters Ebenbild, der Tugend Lagerstatt:

Heut ist der frohe Tag, der Dich zur Welt gebohren,  
 Ein Tag, der jedes Herz mit Frölichkeit erfüllt,  
 Weil er dem Vaterland ein Kleinod auserkoren,  
 Aus dessen zarter Brust nur Gnad und Wohlthat quillt.  
 Ja dieser frohe Tag verdoppelt uns're Freuden,  
 Er scheint vom Himmel selbst besonders auserwählt,  
 Er muß uns nach der Zeit ein neues Glück bescheiden  
 Und gab auch Deinem Sohn den Eintritt in die Welt.

Er hat uns diesen Sohn zum Oberhaupt gegeben,  
 Der eben so wie Du mit Gaben ausgeschmückt,  
 Den wir, wie er verdient, mit Lob und Preiß erheben,  
 Der unser Vater ist, der unser Land beglückt:  
 Vor dem die Tugend glänzt, die wilden Laster fliehen,  
 Gerechtigkeit regiert: so daß man sagen kann:  
 Durch Khevenhüllers Stamm wird Kärntens Wohlfahrt blühen.  
 So ruft der Bürger auf, so spricht der Unterthan.

Dieß sind erhabner Fürst! Dieß sind die reinen Triebe,  
 Mit welchen unser Herz so lebhaft angeflammt;  
 Dieß ist der Demuthzins, dieß ist die zarte Liebe  
 Für Dich und alles, was aus Deinen Lenden stammt.



Entschuldige demnach, wenn wir zu Deinen Ehren,  
Erlauchtes Fürstenpaar! so wenig nur gethan.  
Die Kräften mangeln uns, den Eifer zu vermehren,  
Ein großmuthvoller Geist nihmt auch was kleines an.

214 (175) „ordinairement ceux qui le meritent le moins ont le plus de bonheur...“ so schrieb Kaiserin Maria Theresia eigenhändig auf den Bericht des Staatskanzlers vom 10. Juli 1773 und sehnlichst wünschte sie, daß ihre „teure Königin“ Caroline von Neapel ebenfalls einen Sohn zur Welt bringe. (S. Arneth VII, 414 ff u. 558, Anmerkung 574.)

215 (176) Liegt nicht bei.

216 (179) Vortrag vom 7. August 1773. Die Resolution der Kaiserin lautet wie folgt: „Dieser Beytrag von 4000 fl bis complet 6 Jahr sie sind, und von selben  $\frac{m}{12}$  fl an solle nur so lang dauern, bis selbe nicht zum Besiz des Modenesischen kommen.“

217 (180) Nachforschungen in den Reichshofratbeständen des Haus-, Hof- und Staatsarchivs verliefen ergebnislos.

218 (181) S. Arneth IX, 90 ff., Cölestin Wolfsgruber: Christoph Anton Kardinal Migazzi, Fürsterzbischof von Wien, 168 ff.

Kaiser Joseph hatte, am 3. April 1773, der Kaiserin eine Denkschrift (A) unterbreitet, in der er für die Rechte des Staates eintrat, ohne sich jedoch als entschiedenen Gegner der Jesuiten zu bekennen; so empfahl er, sie bis auf weiteres im Lehrfach zu verwenden. Das Hauptgewicht legte er auf die Vermögensfrage und auf Wahrung des Rechtes der staatlichen Gewalt, mit den Jesuiten-Gütern entsprechend verfügen zu können.

Im Mai 1773 setzte Maria Theresia eine Kommission ein, zu deren Präsidenten sie den Staatsrat Freiherrn von Kresel bestellte. Die ersten Sitzungen dieser außerordentlichen Kommission fanden am 28. Mai und 2. Juni statt (B).

#### A.

#### Nota.

Nach dem Inhalt der päpstlichen Bullae dürfte gegenwärtig von weiterer Beibehaltung der Societät und ihres Instituti nicht wohl mehr eine Frage sein. Es kommen aber circa modalitatem, wie man bei Aufhebung dieses Ordens die Maaßnahmen einzurichten habe, solche Betrachtungen vor, die für den Staat und für die Religion selbst von der größten Wichtigkeit sind und gewiß die reifste Deliberation und Vorbereitung von nun an erfordern, damit man, bevor noch von dem Päpstlichen Stuhl diese Bulla anhero gelangte, sich zum Voraus hierunter gefast halten möge.

1° Der Unterricht der Jugend, wenigst des ansehnlichern Theils derselben in der Religion sowohl als in den Wissenschaften ware bis nun zu in hiesigen Landen fast alleinig den Patribus societatis anvertrauet; weder in dem weltlichen Stand, noch unter den übrigen geistlichen Orden dürften gleich von nun an solche tüchtige Männer in genügender Anzahl vorzufinden sein, um allenthalben, besonders in größern Stätten, auf Gymnasien, Accademien und Universitäten mit gleich gutem Erfolg in die Stelle der Patrum societatis einzutreten und die zahlreich gestiftete Lehr Ammter zu besetzen.

Hier wird es also auf die Überlegung ankommen, was für eine Vorsehung in dem Schulweesen, besonders bei den adelichen Accademien und Stiftungen in dem Collegio Theresiano, den Convicten zu Ollmütz, Prag, Tyrnau und all-übrigen



Accademien und Gymnasien in den Ländern zu treffen, ob nicht erwünschlich, ja für das Wohl der Religion und des Staats nötig wäre, auch nach aufgehobener Societät die den Schulen dermalen vorstehende Lehrer dieses Ordens bei den Lehr Aemtern annoch zu behalten und durch was für eine Modalität man sich deren wenigst in solange versichern könnte, bis durch die Anziehung tüchtiger Männer zu künftiger Bestellung der Lehr-Aemter die standhafte Vorsehung getroffen werden mag.

Es bedarf einer längern Verwendung und Vorbereitung, Lehrer zu diesem Unterricht zu bilden, wozu eben das ganze Institutum der Societät besonders geeignet gewesen.

In der Bulla selbst wird die Beibehaltung der Lehrer aus dem Orden nicht un deutlich eingestanden; es wird nur dahin die Beschränkung gemacht: *iis tantum in docendi munere locus fiat perseverandi et potestas, qui ad bene sperandum de suis laboribus signum praeseferunt, et dumodo ab illis alienos se praebeant disputationibus, et doctrinae capitibus, quae sua vel laxitate, vel inanitate gravissimas contentiones parere solent et provocare*“ wonach es also um so weniger einem Anstand wird unterliegen können, wenigst auf einige Zeit, damit es an dem Unterricht in den Schulen und Stiftungen nicht gebricht, von den Lehrern des Ordens annoch den Gebrauch zu machen.

Weilen aber darinn nur für dermalen die provisorische Vorsehung bestehen würde, so wäre secundo auch von nun an mit allem Ernst darauf fürzudenken, was für ein System in dem Schulweesen künftig zu ergreifen und wie zu Anzüglung der erforderlichen Lehrer die sichere Anstalten einzuleiten wären. Mehrere für Schulen und den Unterricht der Jugend allein gewidmete Stiftungen, die dermalen in Händen der Patrum societatis sich befinden, werden zu diesem Aufwand die genug ergiebige Mittel darbiethen, nur dürfte keine Zeit zu verlieren sein, die Grundsätze zu diesem künftigen System vorerst zu fassen und sodann an die Ausarbeitung eines vollständigen Plan Hand anlegen zu lassen.

Tertio. Eine weitere Frage kommet vor, was in Ansehung der Hof-Patrum und Prediger zu verfügen, ob und in was Art solche allenfalls nach solvirter Societaet beibehalten werden wollen?

Quarto. In der Bull wird lediglich dem Befund und der Disposition der Ordinarium überlassen, aus den Gütern und Einkünften des Ordens den aus den Ordens Haußern austretenden Mitgliedern zu ihrem Unterhalt die Erfordernuß zu bestimmen, nicht minder denjenigen, die in den Ordens Haußern wegen Alters oder aus andern erheblichen Ursachen noch zurücker blieben, ihre Subsistenz auszuwerfen und, was an diesen Gütern annoch erübriget, nach ihrem Ermessen mit Einverständnuß der Patronorum und mit Rücksicht auf die Willensmeinung der Stifter zu frommen Werken und zum Wohl der Religion anzuwenden. Es scheint aber diese Anordnung, die allein den Ordinariis die Disposition in Ansehung dieser geistlichen Güter einräumet, gleichsam nur gewaget zu sein, indeme gleich in dem folgenden §<sup>vo</sup> hievon jene Staaten ausgenommen werden, wo die Landesfürsten einen anderweiten nötigen Gebrauch der Ordens Haußer zu machen den Antrag stellen würden.

Hieraus ergiebet sich, daß man über diesen Gegenstand der nützlichen Verwendung, die man mit diesen Ordensgütern zu machen gedenket, zum voraus zu Rath zu gehen habe, daß man nicht minder auf die Maaß-Regulen fürdenke, wie sich in der Administration und Besorgung dieser Güter zu benehmen, wie weit



die Einsicht und Einwirkung den Ordinarien in Ansehung der Ordensgüter und diesfälliger Dispositionum einzugestehen, auch ob nicht allenfalls eine besondere Commission und unter wessen Praesidio solche zusammenzusezen wäre, der zu Vermeidung aller Weitläufigkeit und schriftlicher Einvernehmungen die Besorgung des ganzen Geschäftes in Ansehung der Ordensgüter übertragen werden sollte?

Die Sache ist besonders wegen der fremden Bischöfe, die in hiesigen Landen die geistliche Jurisdictionem ordinariam exerciren, von großer Wichtigkeit, allermassen denselben die Disposition mit diesen Ordensgütern oder der ohnmittelbare Einfluß in die Administration am wenigsten würde gestattet werden können.

Quinto. Die Ausfindigmachung der liegenden Güter des Ordens, so wie der auf dessen Nahmen in hiesigen Fundis hinterlegten Capitalien mag keiner Schwürigkeit unterliegen. Es ist aber nach dem Beispiel dessen, was in Portugal und Spanien vorgegangen, fast glaublich, daß vielleicht auch die hiesige Provinzen der Societät einen Theil ihres Vermögens ebenfalls ausser Landes collociret oder auch in hiesigem Staat mehrere Capitalien entweder in fundis publicis oder auch auf privat Hypothequen unter fremden Nahmen besitzen dürften.

Dem gemeinen Ruf nach sollen nur einige wenige aus der Societät, die gleichsam die Direction ihrer Geschäfte führen, in dem Geheimnuß stehen; von der Redlichkeit und Gedenkensart dieser Männer also scheinete es abzuhangen, ob man zu dem richtigen Kanntnuß derlei Vermögens, wan doch dem Ruf nach ein Theil desselben ausser Land oder auf verdecktem Nahmen sich befindet, gelangen solle. Solchem nach entsteht die wichtige Frage, was für Maaß Regulen man zu ergreifen hätte, um mit möglichster Verlässlichkeit sich in diese Kanntnuß zu sezen, ob es nicht vielleicht am rätlichsten wäre, daß selbst die Obere des Ordens, diejenige nemlich, die an der Direction ihrer Geschäfte Theil nehmen, von nun an in das Vertrauen gesezt würden, damit man durch eine ihnen angenehme Begegnung um so ehender eines getreuen Geständnisses zu ihnen sich versehen möge? oder ob nicht vielmehr, wen dieser Weeg nicht eingeschlagen würde, diensam wäre, die Provincialen der hierlandigen Provinzen und sogenannten Provinz Procuratoren unter einem dritten Vorwand einzuberufen, sie von der Lage der Sachen von nun an zu verständigen und allenfalls die erforderliche Auskunften und Schriften ohne Zeit Verlust von ihnen abzufordern und zu Handen zu bringen.

Es verdient sodann eine weitere Überlegung, ob nicht auf dem Fall, wen wegen einiger Verhehlung oder Exportation eine gegründete Sorge Plaz greiffen sollte, wenigst die bekannte in den fundis publicis oder sonsten hinterlegte Capitalien des Ordens ehemöglichst in Sicherheit zu sezen und deren Aufkündigung oder Hinaus Zahlung zu verbieten wäre?\*)

Auf die Hauptfrage aber wird alles ankommen, ob derzeit der Inhalt der Bullae und deren geschehene Mittheilung annoch so geheim zu halten, daß nicht einmal einer engern Beratschlagung das Geschäft anzuvertrauen?

Mir scheinete die Wichtigkeit des Geschäfts und die angeführte Betrachtungen vorzuwiegen und zu erfordern, daß in einer geheimen Deliberation zwischen der geheimen Hof- und Staats-Canzlei, dann einigen aus den innländischen Ministern

\*) Selbst Kaiserin Maria Theresia, der die bevorstehende Aufhebung des Jesuitenordens ungemain nahe ging, fürchtete sehr, „daß noch viel andere Sachen ans Licht kommen werden. Man spricht sogar von vierzig Millionen, welche“ — so schrieb sie an die Gräfin Enzenberg — „seit dem Jahre 1757 nach England, Holland und Leipzig gesendet worden sein sollen.“ (Arnetz IX. 98.)



ein so andere Punkten von nun an in Überlegung genommen und vorbereitet würden, ohne erst die Einlangung des päpstlichen Insinuati abzuwarten.

[Den 3<sup>ten</sup> april 1773

Joseph Coreg.]\*)

(Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Kaiser-Franz-Akten F. 75<sup>a</sup>. Die Faszikel 75<sup>b</sup> und 75<sup>c</sup> enthalten ebenfalls Schriftstücke, die die Aufhebung des Jesuitenordens zum Gegenstand haben.)

#### B.

Protokoll einer außerordentlichen Kommission vom 28. Mai und 2. Juni 1773.

Gegenwärtige: Staatsrath Freiherr von Kressl; Probst zu S<sup>t</sup> Dorothe; Hofrath v. Martini; Hofrath v. Greiner; Staatsraths Concipist Böhm.

#### E. M.

haben mir auf den Fall des von dem päbstl. Stuhle aufzuheben antragenden Jesuiter-Ordens mittels a. h. Hand-Billiets den gnädigsten Auftrag zu machen geruhet, daß ich mit Beziehung der sowohl in dem Billiet genannten, als auch andrer mir zu wählen allerhuldreichst überlassenen Rätthe mich gefaßt halten solle, die Mittel an Hand zu geben, auf was Art die Glieder dieses Ordens aus ihrem bisherigen Zusammenhang gebracht, jedoch ihnen der erforderliche Unterhalt gereicht werden sollte? Durch wen und wie das ihnen obgelegene Lehramt in den Schulen sowohl anitzt als für das künftige zu besorgen sei, auch welcher-gestalten ihr Vermögens Stand ins Klare gesetzt, von dem Staate übernommen, besorget und zu dessen Besten verwendet werden möge.

Zu Befolgung dieses so wichtigen Auftrags und in Erwägung, daß einige Maaßnahmen noch vor der Publikation und Einlangung der päbstl. Bulle u. z. so bald als möglich ergriffen werden müßten, habe ich für nöthig erachtet, mit Beziehung der theils mittels Billiets, theils mündlich ernannten Beisitzer die sammtlichen Punkten des a. h. Handbilliets durchzugehen und was inzwischen vorbereitungsweise eingerathen oder vorgekehret werden könnte, in Erwägung zu ziehen.

1) Ob man nicht diesen Geistlichen auch nach aufgehobenem Instituto gleichwohl die fernere Besorgung der adelichen Akademien, Stiftungen und Convicten, überhaupt jene der Schulen und welcher wenigstens in so lange anvertrauen möge, bis man mit andern Lehrmeistern versehen sein wird.

In Ansehung dieses ersten Punkts findet die t. gehors. Kommission keinen Anstand, die Besorgung der adelichen Akademien, Stiftungen und Convicten auch den ex Jesuiten, jedoch dergestalten zu überlassen, daß sie solche nicht private innen haben, sondern die fähigsten aus ihnen vielleicht mit einigen Weltgeistlichen oder andern zur Erziehung und Unterricht junger Leute brauchbaren Männern untermenget würden. Die Oberaufsicht hingegen in derlei Stiftungen und Akademien könnte auf den Fall, daß man ausser aller Wahl gesetzt wäre, auch einem dem Werke gewachsenen ex Jesuiten anvertrauet werden, da selbe um so viel mehr erfordert, als nothwendig ein und eben demselben Subjekte sowohl in Ansehung der Sitten und guten Ordnung zwischen Lehrern und den jungen Leuten, als auch über die Wirtschaft des ganzen Gremii Sorge zu tragen, zustehen muß, wenn man anders die sonst unvermeidlichen Klagen gegen denjenigen vermeiden will, der das Oeconomicum allein unter sich hätte; doch müßten allemal die jährlich zu führenden Rechnungen der gehörigen Stelle zur Approbation übergeben werden.

\*) [ ] von Josephs II. Hand.



Zu den Schulen könnte man abermal den tauglichsten unter ihnen wählen und sie nur von der Theologie, Ethik und Metaphysik wegen der ihnen in dem Bulle Entwurf zur Last gelegten Laxität ausschließen; für die übrigen Schulen aber könnten sie, da nicht nur in den mathematischen Wissenschaften sie nicht ihres Gleichens haben, sondern auch ihr Unterhalt nicht so kostbar als für weltliche Lehrer zu stehen kömmt, mit gutem Nutzen beibehalten werden.

2<sup>de</sup> a) Ob man diese als Professores getheilte lassen oder in geistliche Häuser zusammenziehen solle?

b) Wie diese sowohl in Ansehung der geistlichen Zucht als ihrer Verpflegung einzurichten?

c) Wie viele und wo solche geistliche Häuser festzusetzen und in welcher Maaß die Zahl der Geistlichen theils zu Vorstehern, theils zu den Lehrämtern und theils ad administranda divina zu bestimmen sei?

ad a) Für die Theologie, Ethik und Metaphysik, wovon die Jesuiten ohnehin ausgeschlossen bleiben sollen, könnten durch Verheißung einer Pension von paar hundert Gulden aus allen Klöstern geschickte Leute aufgebracht werden und würde dieser Zugang für jedes Kloster, das seine Individua ohnehin auszuhalten schuldig ist, ein klarer Gewinn werden, der sie aufmunterte, geschickte Leute nachzuziehlen. Die Lehrer der 6 kleinern Schulen müßten der nöthigen Ordnung und Einförmigkeit wegen beisammen wohnen; doch weil sie bei diesem Amte durch mehrere Jahre zu verbleiben haben, so müßte ihnen in ander Weege Hoffnung einer weitem Beförderung, wenn sie durch mehrere Jahre mit gehorigem Fleiße ihr Amt versehen würden, gemacht oder ihnen Vermehrungen ihres ordentlichen Gehalts, besonders demjenigen, der unter den 6 Lehrern der mindern Schulen eines Orts am längsten dociret, verheißen oder sie in bessere Stationen versetzt werden; und um zugleich die für den Schüler so vortheilhafte Einförmigkeit in der Lehrart zu erhalten, so hätten allemal die 4 untere Klassen aufzusteigen, so daß der Lehrer der 4<sup>ten</sup> Klasse jedesmal nach geendigtem Schuljahre wieder in die erste Klasse zurückginge und also den ganzen Kurs mit den nämlichen Schülern machte; die Lehrer der 5<sup>ten</sup> und 6<sup>ten</sup> Klasse hingegen müßten unverändert belassen werden, bis man sie ihrer Verdienste wegen zu versetzen oder sonst zu befördern für gut befände. Den übrigen Lehrern z. B. der Mathematik und andrer Wissenschaften, wozu man unter den ex Jesuiten geschickte Leute fände, stünde es frei, ob sie einzeln für sich oder vielleicht zu mehrerer Ersparung mit den Lehrern der mindern Schulen beisammen wohnen wollten.

ad b) müßten diejenigen, die beisammen wohnen, um der guten Ordnung willen, einen Aufseher bekommen; und würden sodann in Ansehung der Zucht nach Unterschied der Örter und Personen die Instructionen vorgeleget werden. In Ansehung der Verpflegung aber wird ihnen, da sie ohnehin besoldet sind, die Beischaffung ihrer Kleidung und Kost obliegen; damit aber die Besorgung der letztern ihnen nicht zu viel Zeit benehme, auch wenn sie etwa Verwandte oder Freunde an dem Orte ihres Aufenthalts fänden und von ihnen öfters geladen würden, sie wenigstens den Verköstungs-Betrag für diejenigen Tage ersparen könnten, so glaubte man, daß es in Städten am besten wäre, einem bürgerl. Traiteur in dem Hause, wo sie wohnen werden, die freie Wohnung zu verschaffen, von welchem sie sich alsdann für die Tage, wo sie zu Hause speisen, entweder in Gemeinschaft oder jeden einzeln das Essen bringen lassen könnten.

ad c) würde die Anzahl solcher Häuser nach den Ortschaften bestimmt werden, in welchen Akademien, Universitäten und hinlänglich frequentirte Schulen



befindlich sind, welche durch Vernehmung der Länderstellen angezeigt, die übrigen aber eingezogen werden würden; in Ansehung der administrandorum divinorum aber müßten ohnehin auch die Ordinarii gehöret werden.

3<sup>to</sup>) Wie solche Häuser allenfalls in Ansehung der geistlichen Disciplin den Ordinariis und wem in Betref der Studien in den Städten unmittelbar auch wie sie mittelbar den Länderstellen und der Hof Kanzlei untergeben werden sollen? ob, wenn in einer Dioecesis mehrere Häuser blieben, selbe mit einem Zusammenhange unter einander oder jedes für sich von dem Ordinario abhängen soll?

ad 3) Gleichwie sie in Ansehung der Religion den Ordinariis, wiewohl zu möglichster Beseitigung alles Nexus ohne Zusammenhang der mehrern Häuser einer Dioecesis zu unterstehen haben, ebenso müssen sie quoad temporalia den Länderstellen und in Studien-Sachen den Studien-Kommissionen, welche für jeden einzelnen Ort einem vorzuschlagenden tauglichen Subjekte die Aufsicht auftragen werden, untergeordnet sein.

4<sup>to</sup>) Wie man zu den Lehrämtern in allen Klassen taugliche Leute nachziegeln könne? ob nicht zu diesem Ende eigene Alumnats-Häuser zu errichten oder aber diesen in eine ganz andre Verfassung gebracht und ex societate ausgetretenen Geistlichen zu gestatten sei, durch Aufnahme einer zu bestimmenden Zahl Novizen junge Leute zu Lehrern abzurichten?

ad 4) Die Errichtung der Alumnate, worin junge Geistliche nicht allein zu Lehrern, sondern auch zu guten Seelsorgern gebildet werden könnten, weil den erstern, wenn sie sich verdient gemacht, zugleich Hoffnung auf Beneficien gegeben werden muß, ist allerdings zu Erreichung der a. h. Absicht nothwendig und wird man von den verschiedenen Ordinariis die Einrichtung der ihnen unterstehenden Alumnate abfordern können, um daraus die besten Maaßnahmen für die neu zu errichtenden wählen zu können; weil man sich aber mit Grunde versprechen kann, daß auch in verschiedenen Ordens-Klöstern so wie außerhalb der Alumnaten sich fähige Leute zu Lehrämtern geschickt zu machen suchen werden und die Besetzung derselben mit wahrhaft würdigen und gelehrten Männern nur erst alsdann Platz greifen kann, wenn man eine freie Wahl hat, so müßte allemal bei Erledigung eines Lehramtes der Concurs ausgeschrieben werden; um endlich auch noch auf den Fall vorzusehen, wenn ein oder anderer Lehrer erkrankte oder sonst von Abhaltung der Vorlesungen verhindert würde, so könnte jedem der würdigen Lehrer aufgetragen werden, einen der Alumnaten für sich nachzuziegeh und abzurichten, wo sodann bei solcher Einrichtung die dem ex Jesuiten einzuraumende Aufnahme von Novizen gänzlich hinwegfiele, weil die Abrichtung zu den Lehrämtern niemals den ex Jesuiten privative überlassen werden kann, da sie von der Theologie, Ethik und Metaphysik ausgeschlossen sind. Da aber diese Alumnate nicht sogleich zu Stande gebracht werden könnten, so behält sich die treu geh. Kommission vor, die für künftiges Schuljahr erforderlichen Lehrer, hauptsächlich der drei Wissenschaften, wovon die Jesuiten ausgeschlossen bleiben, E. M. hier und nach Vernehmung der Studien-Kommission auch in den Erbländen vorzuschlagen.

5<sup>to</sup>) wie die Divina in jenen Collegiis zu besorgen seien, die von den Jesuiten zu verlassen sein werden.

ad 5) Da einmal das gemeine Volk der Jesuiten-Kirche anhängt und es kaum zu erwarten ist, dasselbe, so erwünschlich es wäre, gänzlich von allen Vorurtheilen abzubringen, so glaubt man um so mehr, daß keine ihrer Kirchen leer



gelassen werden, sondern dort, wo Schulen sind, die Lehrer die Divina versehen sollen; in die übrigen aber könnten vielleicht nach vorläufiger Vernehmung der Ordinariorum und nach Beschaffenheit der Umstände und Oerter andre an dem nämlichen Orte befindliche Klöster, deren Wohnungen oder Kirchengebäude etwa eingiengen, dahin translociret werden.

6<sup>to</sup>) Da das Vermögen dieses Ordens unstrittig der landesfürstl. Disposition anheimfällt, so wird die Frage, wie solches anzuwenden sei, einen Haupt-Gegenstand der Kommissions-Berathung ausmachen; es versteht sich von selbst, daß ein Theil davon zum Unterhalte der aus dem Orden tretenden Jesuiten, Versorgung der Lehrmeister und Haltung des Gottesdienstes in den abzutretenden Kirchen zu verwenden sein wird; nachdem aber dieser Ausgaben ungeachtet, besonders bei Absterben dieser Ordensgeistlichen, ein nicht geringer Theil der Einkünfte ohne Widmung bleiben dürfte, so wird die Kommission, wenn einmal die wirkliche Aufhebung dieses Ordens Platz greifen wird, mit Einverständniß der betreffenden Kanzleien sich auszulassen haben, wie dieser Ueberschuß in einem jeden Lande zu Errichtung neuer Pfarreien, Aufstellung mehrerer Schulmeister und zu andern die Erziehung der Jugend, die Religion und Sitten befördernden guten Werken und Stiftungen anzuwenden sei? Dieses zu bewirken ist nothwendig, den eigentlichen Stand des Vermögens dieses Ordens zu erforschen und solches einer geschickten Administration zu übergeben.

ad 6) Das a. h. Billiet zeigt selbst die Gegenstände an, wozu die nach und nach anheimfallende Gelder verwendet werden könnten; und da es nicht in allen Ländern gleicher Vorsichten bedarf, weil vielleicht hier Pfarreien abgehen, dort Stiftungen für die Jugend, in einer andern Gegend der Gottesdienst besser bestellt werden, alles dieses aber erst durch Vernehmung der Länderstellen und Ordinariorum bekannt werden muß, so kann hierinn inzwischen nur soviel überhaupt bestimmt werden, daß, weil sich auch bei den Jesuiten verschiedene Capitalien und Haabschaften finden werden, welche von verschiedenen privat Stiftern ihre besondere Bestimmung erhalten haben, als z. B. auf Messen, Besorgung des Gottesdienstes, Stipendien für arme Studenten u. d. g., der Staat aber auf solche keine Rechnung machen kann, so glaubt man, daß diese in der nämlichen Bestimmung und mit der Intention des Stifters auf jene Ortschaften übertragen werden könnten, wo sie das Heil der Religion ohnehin nothwendig zu machen scheinet; überhaupt aber glaubt man, daß gleich bei Aufhebung und nach der ersten Verwendung des Vermögens dieses so zahlreichen Ordens, nach Dotirung der zu errichtenden Schulen und des dabei erforderlichen Gottesdienstes zu andern außerordentlichen Verwendungen nicht viel übrig bleiben dürfte.

7<sup>mo</sup>) wird die Kommission sich auslassen, was für Wege einzuschlagen seien, um des Ordens sowohl bewegliches als unbewegliches Vermögen, besonders aber dessen Activa genau zu erheben; ob man auch, ehe die Abstellung dieses Ordens geschieht, einige und was für Schritte zu Erreichung dieses Endzwecks machen könne? ob man nicht durch freundschaftliches Begehren ihrer Provincialen, Sociorum oder Provinz Procuratorem den besagten Zweck zu erlangen den Bedacht zu nehmen habe? ob nicht bei den öffentlichen Cassen, besonders bei dem Banco, wo ihre anliegende Capitalien sehr namhaft sind, etwas veranlassen werden möge, so die Jesuiten hindern könnte, ihr daselbst befindliches, besonders ansehnliches Vermögen außer Landes zu ziehen?



ad 7) Hier glaubt die Kommission in Ansehung des in öffentlichen Kassen und besonders in dem Banco liegenden Vermögens der sowohl inn- als ausländischen Jesuiten nicht undienlich zu sein, wenn E. M. dem Kammer-Präsidenten und dem Masse-Director die a. h. Absicht unter der engsten Verschwiegenheit zu eröffnen und letzterm aufzutragen geruheten, daß er sich von dem ihm untergeordneten Masse Personali allemal die Anzeige solle machen lassen, wenn geistliche oder Stiftungsgelder erhoben werden wollten, wobei aber auch hauptsächlich auf jene zu sehen wäre, welche unter fingirten Namen anliegen, und wovon sie bei der Cassa größtentheils die wahren Eigenthümer kennen. Darunter aber, daß man eine allgemeine Erstreckung dieses Befehls auf die Kapitalien aller Ordensgeistlichen machet, würde sich um so füglicher die hauptsächlichliche auf die Jesuiten legende Absicht bergen lassen und dürfte als denn nur der Cassa Director, wenn ihm die Anzeige in Ansehung eines andern Ordens geschähe, allemal die Zufriedenstellung desselben und die Auszahlung gestatten. Ueberhaupt wäre es sehr erwünscht, wenn E. M. S. päbstl. Heiligkeit, wofern es anders noch an der Zeit wäre, dahin vermögen könnten, a. h. denenselben die Zeit, ja selbst den Tag, wenn die Bulle publiciret werden soll, bekannt zu machen, um sodann gleich noch bevor es die Jesuiten erfahren, dem Kammer-Präsidenten die Verbotlegung auf ihre Kapitalien auflegen zu können.

8<sup>vo</sup>) hat die Kommission a) an Hand zu geben, wie man wegen Erörterung ihres Vermögens bei wirklicher Aufhebung des Ordens fürgehen möge, ob die dermaligen Vorsteher zu dessen Entdeckung eidlich oder auf was Art und unter was für Strafen zu verhalten wären? ob es nicht thunlich wäre, b) von allen privatis ein Verzeichniß abzuheischen, was selbe diesem Orden schuldig seien? was mit jenem Vermögen zu veranlassen, welches die hiesige Jesuiten auswärtig und in fremden Ländern besitzen? Es wird aber dabei in Erwägung zu ziehen sein, daß jenes, was man hierorts wegen des unter fremder Bothmäßigkeit sich befindenden Vermögens vestsetzen wird, auch von andern Landes-Herren werde gefordert werden, unter deren Bothmäßigkeit sich Jesuiten befinden, die hierlandes einiges Vermögen besitzen. Dieser Umstand ist um so nachdenklicher, als verschiedene auswärtige Jesuiten Collegia in dem Banco nahmhafte Capitalien anliegen haben.

ad 8 a) ist die Kommission mit dem in meiner ersten a. u. Nota dießfalls gemachten Vorschlage verstanden und glaubet man, sobald es zur Sache kommen wird, mittels eines vorläufig von der Kommission zu entwerfenden Circularis an alle Länder-Präsidenten ergehen zu lassen, daß sie gleich nach Empfang des Befehls den Provincial, dessen Socium und den Provinz-Procurator zu sich berufen lassen und ihnen, jedoch auf die möglichst gelindeste Art eröffnen sollen, wienach I. M. mit ihnen über die in Ansehung des Ordens für das künftige zu treffenden nützlichen Einrichtungen zu deliberiren beschlossen hätten und daher derselben ohnverzügliche Hiehersendung verlangten. Eben zu gleicher Zeit müßten die Rectores, Consultores und Procuratores domus von den Länderstellen vernommen und durch dazu bestimmte vertraute Commissarien ihre Bücher und Documenten abgenommen und ihnen die Eröffnung ihres sämmtlichen Vermögens unter scharfer Ahndung, wenn sie etwas verschwiegen, aufgetragen und zugleich vorgestellt werden, daß solches ohnehin von den nach Wien berufenen geschehen würde. Hierinn wäre gleichfalls die oben gewünschte vorläufige Känntnuß der zu Publicirung der Bulla bestimmten Zeit sehr zuträglich. Nach diesem ersten Schritte könnte alsdann, da doch einmal der Eigennutz und die Hoffnung eines bevor-



stehenden Gewinns die Seele der menschlichen Handlungen ist, demjenigen aus ihnen, der die etwa noch hie und da verborgene Capitalien entdeckte, eine Pension, die sich nach Maaße der entdeckten Summe vergrößern müßte, oder wohl gar der ganze Genuß des entdeckten Capitals im a. h. Namen auf lebenslänglich verheißen werden.

ad b) Wären durch die sämtlichen Erbländer alle Partikulare per affectionem ad valvas aufzufordern, daß sie anzeigen sollen, was sie den Jesuiten noch gegenwärtig schuldig, auch was sie ihnen seit anno 1760, als von welchem Zeitpunkte ungefehr die Exportation und Verbergung ihres so namhaften Vermögens angefangen hat, mittel- oder unmittelbar gezahlet haben, welches sich von den landtäglich einverleibten Kapitalien wird um so genauere berechnen lassen, um sie sodann über die mit diesen vermuthlich sehr zahlreich ausfallenden Geldern geschehene Verwendung zur Verantwortung ziehen zu können.

ad c) Da es sehr wahrscheinlich ist, daß die unter dem Namen fremder Jesuiten in den Erblanden anliegende Gelder auch zum Theil den inländischen selbst gehören, so erachtet man vor allen nöthig zu sein, die Kapitalien der fremden Jesuiten in so lange in Beschlag zu behalten, bis man etwa dahinter kommen könnte, was auch die erbländischen in andern Ländern anliegen haben; denn da keine Jesuiten mehr existiren, so ist das Vermögen, in so lang der Staat, woraus es gezogen worden ist, den Eigenthum nicht ordentlich darthut, gleichsam eine res nullius, wovon, wie von allen andern herrnlosen Gütern dem Landesfürsten, wo es sich befindet, die Verwendung allerdings zustehen muß. Und weil auch andre Souverainen nach diesem Grundsätze vorgehen dürften, so müßte man 1<sup>mo</sup> vorläufig sehen, ob diejenigen, bei welchen auch die erbländischen Jesuiten einiges Vermögen besitzen, zu einer gegenseitigen Behandlung geneigt wären und es mit dem, was die ihrigen in E. M. Erblanden haben, wenn anders diese Summe nicht etwa ungleich geringer ist, compensiren wollten. 2<sup>do</sup> ob diejenigen Souverainen, bei denen die erbländischen Jesuiten einiges Vermögen haben, ohne daß die ihrigen einiges hier besitzen, solches verabfolgen würden, aus welchem sich sodann erst entnehmen ließe, ob das, was man zurückzubekommen hoffen könnte, mit jenem, was man dagegen zu geben hätte, in einem Verhältnisse stehe; überhaupt aber verspricht man sich, daß hinter dasjenige Vermögen, was die erbländischen Jesuiten in andern Ländern besitzen, um so leichter zu kommen sein dürfte, als diejenigen, die hievon wissen, wenn sie nicht ausser Landes gelassen würden und also in der Verschweigung desselben keinen Vortheil fänden, es leichter eröffnen werden.

9<sup>no</sup>) kömmt es auf die Administration selbst dieses Vermögens an; der Verkauf der liegenden Güter würde jederzeit das rätlichste sein; nachdem sie aber ihren Werth allzusehr verlieren würden, so dürften wohl verschiedene Jahre vergehen, ehe man diesen Endzweck erreicht haben wird. Es wird also die Frage sein, ob diese Administration ihr, Kommission, oder aber der Hofkammer anzuvertrauen und ob nicht in jenen Landen, wo die Societät wie in Böhmen ansehnliche Landgüter besitzt, eine eigne Administration zu diesem Ende zu errichten sei?

ad 9) Hierin könnte die t. g. Kommission nimmehrmehr zu dem Verkaufe der liegenden Güter einrathen; denn da der hievon beziehende jährliche Betrag zu Erziehung der Jugend und dem Besten der Religion verwendet werden soll, welches die zwo weesentlichsten Stützen eines wohl eingerichteten Staates sind, diese aber auf eben so weesentliche Quellen gegründet sein müssen, die Kapitalien



hingegen und das davon beziehende Interesse nur allzusehr zufällig ist, so müßte man mit Grunde besorgen, daß alsdann die Aufrechthaltung dieser beiden Haupt-Augenmerke dem Staate allein zur Last fielen.

So manche mit Geld gestiftete und nunmehr zu Grunde gegangene oder wenigstens sehr schlecht erhaltene Stiftung machet diese Behauptung erweislich; denn bei jeder Erhöhung der Lebensmitteln und anderer Nothwendigkeiten muß ein mit Geld gestiftetes Institut verkürzt werden. Ist ein Staat recht glücklich (und wie leicht kann es der unsrige noch mehr werden, da er es schon so sehr ist), erwirbt er durch den Handlungstrieb großes Vermögen, alsdann fällt nothwendig das Interesse, und hier ist wieder die bloß mit Capitalien versehene Stiftung in einer neuen Verwirrung, u. z. zu eben einer Zeit, wo die Population des Staats am stärksten ist, und also die Erziehung der Jugend, die Aufnahme der Religion einen noch mehr erweiterten Aufwand erfordern; und wie viele Stiftungen giebt es nicht, wo z. B. eine Messe auf 2 oder 3 Groschen berechnet worden, weil zur Zeit der gemachten Stiftung der Priester damit eben so gut und vielleicht noch besser des Tags auskommen konnte, als er itzt mit einem halben Gulden auskömmt. Da hingegen, wenn die Stiftung mit liegenden Gütern dotirt ist, so geräth sie auf keinen Fall in Zerrüttung, weil allemal sich auch die Pretia ihrer Erzeugnisse nach Maaß vergrößern.

Dieses t. g. Orts glaubt man daher, daß gleich im Anfange die Kammer alle diese Güter in jedem Lande unter besondere Administration geben solle, bis man anständige Pächter wird gefunden haben, denen man solche anfangs gleichsam zur Probe auf 6 Jahre überläßt, um zu sehen, ob man Ursache hat, mit ihnen zufrieden zu sein, und wenn dieses ist, sie ihnen das zweitemal auf 2 Jahre übergiebt, weil sie sonst bei wenigen Pachtungsjahren keine Verbesserungen machen können, da sie nicht gesichert sind, ob sie das, was sie verbessern, auch nutzen werden. Die Lustgebäude hingegen und kleinen Corpora, die mit keinen größern zusammen hängen und also die Administration nur erschweren, glaubte man allerdings zu veräußern.

Dieses ist, was diese t. g. Kommission vor wirklicher Aufhebung des Ordens und bis man zu den nähern Maaßnahmen wird schreiten können, E. M. in Unterthänigkeit zu eröffnen befunden hat, gleichwie sie sich auch inzwischen bereit halten wird, nach den verschiedenen der Sache zuträglichen Umständen das weitere an Hand zu lassen. — — — — —

Kressl.

(Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Kaiser-Franz-Akten F. 75<sup>a</sup>. Im F. 75<sup>c</sup> erliegen die nach erfolgter Aufhebung des Ordens geführten Protokolle.)

Die Kaiserin erhielt die vom 21. Juli 1773 datierte Bulle im August desselben Jahres. Baron Binder wurde beauftragt, für das Wiener Diarium eine Anzeige zu verfassen, die „convenabel, gut und wahr sein müßte“. Diese Anzeige erschien am 15. September. (N<sup>o</sup> 74. S. Arneht IX. 99 ff.)

219 (185) Einschlägiges Material erliegt in den Verwaltungsakten des fürstl. Khevenhüllerschen Archivs (Schloß Fronsburg, N.-Ö.)

220 (187) Prosper Graf Sinzendorf (geb. 23. Februar 1751, † 13. n. a. 18. August 1822) war seinem Vater Wenzel Johann am 25. Mai 1773 gefolgt. Im Jahre 1803 wurde er in den Reichsfürstenstand erhoben. Er besaß seit dem Erlöschen der beiden anderen Linien sämtliche Fideicommissse des Hauses. Da er unvermählt geblieben war, erlosch mit ihm das Geschlecht im Mannesstamme.



221 (189) Diese Liste liegt dem Tagebuch bei.

222 (189) Ebenfalls.

223 (190) Das Dekret eines wirklichen geheimen Rates für Heinrich Kerens, Bischof von Ruremond, war vom 6. November 1773 datiert. (Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Geheime Räte [Reichskanzlei].) — Das Konzept des Dekrets für den Grafen Franz Colloredo erliegt nicht im Staatsarchiv.

224 (191) Reichsregistratur Joseph II. Bd. XX. fol. 479 ff. (Haus-, Hof- und Staatsarchiv.)

225 (191) Baron Edelsheim hatte bereits im April 1773 — u. z. mit Berufung auf die durch den Tod seines Vaters eingetretene Verschlimmerung seiner finanziellen Lage — um seine Enthebung ersucht. Friedrich II., der nur ungern darauf eingegangen war, ernannte im Juni 1773 den Baron Riedesel zum Gesandten in Wien. (Polit. Korresp. Friedrichs d. Gr. Bd. XXX. 475 [N° 22017], 564, N° 22136 u. a. O.) — Das Kreditiv für G. B. de Mari war vom 11. September 1773 datiert. (Haus-, Hof- und Staatsarchiv.)

226 (191) Diese Note liegt weder dem Tagebuch bei, noch findet sie sich in dem zwischen dem Obersthofmeisteramt und der Staatskanzlei geführten Notenwechsel.

227 (191) Näheres darüber in den Obersthofmeisterakten des Haus-, Hof- und Staatsarchivs.

228 (193) Siehe Resolution der Kaiserin Maria Theresia auf den Vortrag des Staatsrates dd. Wien 22. November 1773 (Seite 427).

229 (193) Die von M. Krafft geschnittenen Stempel sind in der Stempel-sammlung des Wiener Hauptmünzamtes verwahrt (Katalog N° 987); Medaillen (aus Gold, Silber, Bronze und Zinn) erliegen im Wiener Münzkabinett.



